

19.12.25

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Im Bereich der Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) bestehen verschiedene Probleme. So ist etwa die sogenannte „missbilligende Belehrung“, die derzeit von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, nicht gesetzlich geregelt, sondern nur vom Bundesgerichtshof anerkannt. Ferner unterscheiden sich die Regelungen der BRAO und der PAO zu den Rechtsbehelfen gegen die genannten Maßnahmen und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften, ohne dass dafür eine durchgreifende Begründung ersichtlich wäre. Deshalb erscheint in diesem Bereich eine kohärente Neuordnung angezeigt.

Im Übrigen besteht in einer Vielzahl von Gegenständen des hauptsächlich in der BRAO, der PAO, dem StBerG, der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelten Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf. Beispielhaft sind an zeitnah änderungsbedürftigen Punkten die Abwicklung von Kanzleien, die Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters, die Verwahrung und Einsicht bei über 100 Jahre alte notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie Nachschärfungen im RDG zu erwähnen. Die in diesem Kontext identifizierten Probleme sollen mit dem vorliegenden Entwurf in gebündelter Form einer Lösung zugeführt werden. Maßgebliches Ziel ist dabei vor allem, für die Betroffenen Vereinfachungen und Rechtssicherheit herbeizuführen.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, das mit seiner Zielvorgabe 16.3 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Fristablauf: 30.01.26

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die „Belehrung“ künftig durch einen „rechtlichen Hinweis“ zu ersetzen und dessen präventiven Charakter herauszustellen. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten soll einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sein. In der PAO, im StBerG und teilweise auch in der WPO sollen vergleichbare Änderungen vorgenommen werden; hier machen jedoch die abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten teilweise Modifikationen erforderlich. Zudem soll der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem StBerG bei den Finanzgerichten vereinheitlicht werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus unter anderem zu folgenden Gegenständen Neuregelungen und Klarstellungen:

- die Grundpflichten der Anwältinnen und Anwälte sollen neu geordnet werden; dabei soll für einzelne Fälle widerstreitenden Interesses zur Vereinfachung eine Zustimmungsfiktion eingeführt werden (BRAO, PAO, teilweise auch StBerG);
- die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit soll im Interesse der angehenden Anwältinnen und Anwälte zurückgefahren werden (BRAO, PAO);
- die Bürokratieranforderungen bei der Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten sollen gesenkt werden (BRAO, PAO);
- die Einziehung von Vergütungsforderungen soll vereinfacht werden (BRAO, PAO, StBerG, WPO);
- bei der Abwicklung von Kanzleien soll die Bürgenhaftung der Kammern begrenzt werden (BRAO, PAO, StBerG, WPO);
- die zulässigen Gesellschaftsformen sowie Gesellschafterkreise insbesondere ausländischer Berufsausübungsgesellschaften sollen erweitert werden (BRAO, PAO, StBerG);
- die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnisse der Berufsausübungsgesellschaften sollen klargestellt werden; dabei sollen ihnen auch nach ihrer Auflösung Rechtsdienstleistungsbefugnisse eingeräumt werden (BRAO, PAO, StBerG);
- die Anforderungen an die Mitwirkung insbesondere im Vorstand der Kammer und an der Berufsordnung sollen abgesenkt werden (BRAO, PAO);
- es sollen bisher fehlende Regelungen zu Wiederholungswahlen bei Vorstandswahlen der Kammern eingeführt werden (BRAO, PAO);
- das Verfahren bei den Mitteilungspflichten in Beschwerdeverfahren soll klarer gefasst (BRAO, PAO) beziehungsweise neu eingeführt (StBerG) werden;
- das Vorgehen der Berufskammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll näheren Voraussetzungen unterworfen werden (BRAO, PAO, StBerG);
- die Regelungen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sollen in verschiedener Hinsicht (Auswahl und Ernennung beziehungsweise Berufung, Ablehnungsgründe und -verfahren, Abberufung, Rechtsstellung) vereinheitlicht und rechtsklarer ausgestaltet werden (BRAO, PAO, StBerG, WPO);
- das staatsanwaltschaftliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren soll einer rechtsklaren Regelung zugeführt werden (BRAO, PAO, StBerG);

- es soll zur Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit des Erlasses eines (einem Strafbefehl ähnlichen) Maßnahmenbescheids eingeführt werden (BRAO, PAO, StBerG);
- die nicht mehr angewandte Sanktion der Warnung soll abgeschafft werden (BRAO, PAO, StBerG);
- für angehende Patentanwältinnen und -anwälte soll eine verpflichtende Ausbildung bei einem Gericht für Patenstreitsachen vorgesehen werden (PAO);
- die Anzeigepflichten steuerberatender Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG sollen abgeschafft werden;
- soweit (frühere) Notarinnen und Notare ihre bei der Beendigung ihres Amtes abzuliefernden Akten und Verzeichnisse nicht ordnungsgemäß geführt haben, sollen ihnen beziehungsweise ihren Erben die Kosten für die Aufarbeitung der Bestände auch in Fällen in Rechnung gestellt werden können, in denen die weitere Verwahrung durch Notariatsverwalterinnen oder -verwalter erfolgt;
- Bürgerinnen und Bürger sollen künftig die Möglichkeit haben, elektronische Abschriften ihrer Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister aufnehmen zu lassen (BNotO);
- das Notarverzeichnis soll zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung der Bundesnotarkammer erweitert werden (BNotO);
- bei der Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie insbesondere bei der Einsichtnahme in diese sollen in der Praxis bestehende Schwierigkeiten dadurch beseitigt werden, dass die dauerhafte Zuständigkeit der Verwahrstellen auf Seiten der Justiz und die damit verbundene dauerhafte Anwendbarkeit der BNotO auf Einsichtsbegehren durch eine Verantwortlichkeit der Landesarchive abgelöst werden, die diese Unterlagen ohnehin bereits ganz überwiegend aufbewahren (BNotO);
- die Tätigkeitsbefugnisse der Notarkammern sollen erweitert werden, damit sie ihren Mitgliedern deren Aufgabenerfüllung erleichtern können (BNotO);
- im Beratungshilfegesetz sollen Anforderungen an den Antrag auf Beratungshilfe angepasst werden;
- zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland soll die Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten ermöglicht werden;
- die verbraucherschützenden Normen des RDG sollen auch beim Konzerninkasso Anwendung finden (RDG);
- die Sachkundeansforderungen an Inkassodienstleister sollen erhöht werden (RDG);
- im Fall der Nichtweiterverfolgung von Inkassoaufträgen von Verbraucherinnen und Verbrauchern soll eine Mitteilungspflicht bestehen (RDG);
- es soll ein Umgehungsverbot für Inkassodienstleister eingeführt werden (RDG);
- die Anforderungen an die Nachbesetzung qualifizierter Personen bei Rechtsdienstleistern sollen verschärft werden (RDG);
- die Verhinderung des Betriebs soll bei jeglicher Form unbefugter Rechtsdienstleistung ermöglicht werden (RDG);
- die Geldbußen bei unbefugter Rechtsberatung sollen erhöht werden (RDG);

- Zivilverfahren sollen im Fall des Anwaltsverlusts auch unterbrochen werden, wenn kein Anwaltszwang besteht (§ 244 der Zivilprozessordnung);
- zum Klageerzwingungsverfahren nach § 172 der Strafprozessordnung soll klargestellt werden, dass in diesem die Beiordnung eines Notanwalts in Betracht kommt;
- die Verschwiegenheitspflichten der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach der WPO sollen in Form einer speziellen Geheimhaltungspflicht konkretisiert werden.

Zudem sollen zahlreiche kleinere Änderungen vorgenommen werden, die vor allem auch rechtssystematischer und rechtsförmlicher Art sind.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Gerichte und die anzuwendenden Verfahrensordnungen bei den neu geregelten Rechtsbehelfen, auf einen Anspruch auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises, auf die Ausgestaltung der Abwicklung, auf das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder in eilbedürftigen Verfahren und nach dem UWG sowie auf das Auswahlverfahren bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an den Berufungsgerichten bestehen alternative Regelungsmöglichkeiten, die aber weniger sinnvoll oder nicht hinreichend abschätzbar erscheinen und daher nicht verfolgt werden sollen. Für die übrigen Änderungen bestehen keine sachgerechten Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich in zu vernachlässigender Höhe.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich etwa 193 818 Euro (Steuerberaterinnen und -berater etwa 155 450 Euro; Syndikusanwältinnen und -anwälte etwa 38 368 Euro). Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich etwa 771 413 Euro (Rechtsanwaltskammern etwa 512 543 Euro; Steuerberaterkammern etwa 108 870 Euro, Notarkammern etwa 150 000 Euro).

Die Bundesnotarkammer wird als Registerbehörde etwa 2 Millionen Euro einmalige und etwa 700 000 Euro jährliche Kosten für die beabsichtigte Erweiterung des Zentralen

Vorsorgeregisters aufwenden müssen, die durch Gebühren der Vorsorgenden auszugleichen sein werden. Im Übrigen ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger, die eine elektronische Abschrift ihrer Vorsorgeverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister aufnehmen lassen wollen, werden dafür voraussichtlich eine Gebühr von etwa 6,11 Euro an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde zu entrichten haben. Hieraus ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen von etwa 1,1 Millionen Euro. Im Übrigen ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen.

19.12.25

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 19. Dezember 2025

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und
zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 2	Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 3	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 4	Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 5	Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung
Artikel 6	Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse
Artikel 7	Änderung der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten
Artikel 8	Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
Artikel 9	Änderung des Beurkundungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Beratungshilfegesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
Artikel 12	Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes
Artikel 13	Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung
Artikel 14	Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz
Artikel 15	Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
Artikel 16	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 17	Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
Artikel 18	Änderung der Verbandsklageregisterverordnung

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist.

- Artikel 19 Änderung der Musterverfahrensregisterverordnung
- Artikel 20 Änderung des Verbraucherrechedurchsetzungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Artikel 22 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 23 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Artikel 25 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 26 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 27 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 28 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 29 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
- Artikel 30 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
- Artikel 31 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
- Artikel 33 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
- Artikel 34 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften
- Artikel 35 Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung
- Artikel 36 Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Artikel 37 Änderung der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung
- Artikel 38 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 39 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 38 bis 42 wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu den §§ 43 und 43a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 38 Allgemeine Berufspflicht
 - § 39 Unabhängigkeit
 - § 40 Verschwiegenheit
 - § 41 Sachlichkeit
 - § 42 Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen
 - § 43 Fremde Vermögenswerte
 - § 43a Fortbildung“.
- c) Die Angabe zu § 67 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 67 Ablehnungsgründe“.
- d) Nach der Angabe zu § 68 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 68a Wiederholungswahl“.
- e) Die Angabe zu § 73a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 73a Mitteilungen in Beschwerdeverfahren“.
- f) Nach der Angabe zu § 73b wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 73c Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
 - § 73d Einheitliche Stelle“.
- g) Die Angabe zu § 74a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 74a Rechtsbehelfe gegen Rügen“.
- h) Die Angabe zu den §§ 92 bis 95 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 92 Bildung und Besetzung des Anwaltsgerichts
 - § 93 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts
 - § 93a Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf
 - § 94 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Anwaltsgerichts
 - § 95 Ende des Amtes des Mitglieds des Anwaltsgerichts“.
- i) Die Angabe zu den §§ 107 bis 111 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 107 Berufung der anwaltlichen Beisitzer
 - § 108 (weggefallen)
 - § 109 Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers
 - § 110 Rechte und Pflichten der anwaltlichen Beisitzer
 - § 111 Reihenfolge der Teilnahme der anwaltlichen Beisitzer“.

- j) Die Angabe zu § 141 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 141 Ausfertigungen und Mitteilung der Entscheidung

Vierter Unterabschnitt

Maßnahmenbescheid

§ 141a Maßnahmenbescheid; Verfahren“.

- k) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Satzungsversammlung“.

- l) Die Angabe zum bisherigen Dritten Abschnitt des Neunten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Schlichtungsstelle“.

- m) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zehnten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

- n) Nach der Angabe zu § 194 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 194a Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge“.

- o) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Zehnten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Kosten in anwaltsgerichtlichen Verfahren“.

- p) Die Angabe zu § 197a wird gestrichen.

- q) Die Angabe zu § 209a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 209a Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft“.

- r) Die Angabe zu § 212 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 212 Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

§ 213 Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

§ 214 Tilgung von Warnungen und Belehrungen“.

2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt durch:

1. Tod;
 2. rechtskräftige Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft;
 3. bestandskräftige Rücknahme;
 4. bestandskräftigen Widerruf.“
3. § 17 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 nach sich ziehen würden.“
4. Nach § 30 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Als Zustellungsbevollmächtigter kann auch eine Berufsausübungsgesellschaft benannt werden, die eine Niederlassung im Inland unterhält.“
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, wobei zu der Vertretung, dem Abwickler oder dem Zustellungsbevollmächtigten Folgendes einzutragen ist:

 - a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift;
 - b) bei Berufsausübungsgesellschaften: Name oder Firma und Anschrift;“.
 - b) Absatz 4 Nummer 12 und 13 wird durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:

„12. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, wobei zu der Vertretung, dem Abwickler oder dem Zustellungsbevollmächtigten Folgendes einzutragen ist:

 - a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift;
 - b) bei Berufsausübungsgesellschaften: Name oder Firma und Anschrift;

13. im Fall des § 29a den Inhalt der Befreiung;

14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie zu den Liquidatoren und zu einem Insolvenzverwalter den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.“

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die in die Verzeichnisse nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich

1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in die Verzeichnisse nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,
2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.

Die Liquidatoren, der Abwickler und der Insolvenzverwalter einer eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft sind verpflichtet, die Beendigung einer Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.“

6. Nach § 31a Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für ehrenamtliche Richter nach diesem Gesetz auf deren Antrag ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, dessen Mitglied der ehrenamtliche Richter ist. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundesrechtsanwaltskammer den Namen und die Anschrift des ehrenamtlichen Richters, für den ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird, wenn

1. der ehrenamtliche Richter gegenüber der Rechtsanwaltskammer erklärt, kein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter mehr zu wünschen, oder
2. der ehrenamtliche Richter nicht mehr als solcher tätig ist; dies hat er der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.“

7. Die §§ 43 und 43a werden durch die folgenden §§ 38 bis 43a ersetzt:

„§ 38

Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

§ 39

Unabhängigkeit

Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

§ 40

Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen.

(4) Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine dieser anderen Personen die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 vorgenommen hat.

§ 41

Sachlichkeit

Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

§ 42

Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.

(2) Das Tätigkeitsverbot im Sinne des Absatzes 1 gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten nach umfassender Information der Tätigkeit des nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossenen Rechtsanwalts in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung

der Verschwiegenheit sicherstellen. Sind die betroffenen Mandanten Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so gilt eine Zustimmung nach Satz 1 als erteilt, wenn die Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer in Textform erfolgten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung widersprochen haben. In der Aufforderung ist über die Informationen nach Satz 1 hinaus auch auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(4) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Absatz 1 gilt für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entsprechend. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 1 gilt für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs entsprechend, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 bestehen würde.

(7) Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

§ 43

Fremde Vermögenswerte

Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

§ 43a

Fortbildung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

8. In § 43e Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 43a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt.“

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen nach umfassender Information der Tätigkeit des ausgeschlossenen Rechtsanwalts in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen eine Offenbarung vertraulicher

Informationen verhindern. § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 und 7 gilt entsprechend.“

10. In § 46a Absatz 3 Satz 1 und § 46b Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „eine amtlich beglaubigte“ gestrichen.

11. § 49b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen ist unabhängig davon, ob sie im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder zu einem Dritten erfolgen soll, unzulässig.“

bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Vergütung in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen.“

b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Einziehung von Vergütungsforderungen kann zudem nach Maßgabe des § 43e Dienstleistern übertragen werden.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt oder einer Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soll die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt oder einer Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden, so soll der Rechtsanwalt diesen oder diese selbst bestellen.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bestellung kann widerrufen werden.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Laufende Aufträge führt er fort. Wenn jedoch eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht, kann der Abwickler alle laufenden Aufträge, deren Fortführung die Rechtsanwaltskammer nicht zugestimmt hat, nach einer angemessenen Frist beenden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist der Abwickler auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.

(3) Dem Abwickler stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der frühere Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Vergütungsansprüche des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung des früheren Rechtsanwalts oder dessen Erben geltend zu machen.

(4) § 53 Absatz 4 Satz 3 und § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem Fall, in dem nach § 54 Absatz 4 Satz 4 mehr als 10 000 Euro geltend gemacht werden, eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zum Ausgleich von Vergütungen für die Fortführung laufender Aufträge nur besteht, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) In Aufsichts- und Beschwerdeverfahren kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer verlangen, dass der Rechtsanwalt

1. ihm wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
2. ihm seine vollständigen Handakten vorlegt und
3. vor ihm erscheint.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Rechtsanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen. Der Vorstand kann seine Rechte und Pflichten aus den Sätzen 1 und 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle
 - a) des Verwaltungsgerichts das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer tritt, deren Vorstand das Verlangen gestellt hat;
 - b) des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts der Anwaltsgerichtshof tritt;

2. die Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, über die Übertragung auf den Einzelrichter und über den Vertreter des öffentlichen Interesses nicht anzuwenden sind;
3. die Nachprüfung nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht durch Gesetz ausgeschlossen werden kann;
4. die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung stets erst mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts endet;
5. die Beschwerde nach § 99 Absatz 2 Satz 12 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen ist;
6. die Fristen des § 116 Absatz 2 und des § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils fünf Wochen betragen;
7. die Berufung ausgeschlossen ist.

Zudem gilt für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren § 112g.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

15. § 57 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds gilt § 56 Absatz 2 entsprechend.“

16. § 59a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit Tätigkeitsverboten bei nichtanwaltlicher Vorbefassung;“.

- bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung, Abrechnung und Beitreibung der anwaltlichen Vergütung;“.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.“

17. § 59b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht

- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,

- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) der Schweiz.“

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern die Rechtsform einer Berufsausübungsgesellschaft nicht Satz 1 unterfällt, richtet sich ihre Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 207a sowie den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes.“

18. § 59c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. mit Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten,

5. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Ausübung des freien Berufs bei einem Rechtsanwalt § 7 Satz 1 Nummer 8 unterfallen würde.“

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 scheidet aus, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Hierbei kommen insbesondere Gründe in Betracht, die bei einem Rechtsanwalt zu einer Versagung der Zulassung nach § 7 führen würden. Bei ausländischen Berufen kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage von Belegen dafür verlangen, dass der Beruf als freier Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes anzusehen ist.“

19. § 59d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 40 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2 bis 4 und 7“ ersetzt.

20. In § 59e Absatz 1 wird die Angabe „§§ 43“ durch die Angabe „§§ 38“ ersetzt.

21. § 59h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft. Im Übrigen gilt § 13 Nummer 2 bis 4 entsprechend.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 54 Absatz 4 Satz 4 bleibt einschließlich der Maßgabe nach § 55 Absatz 4 Satz 1 unberührt.“

22. In § 59j Absatz 5 Satz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
23. § 59k Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu erbringen.“
24. § 59l wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden.“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln im Fall des Absatzes 1 durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“
25. § 65 wird durch den folgenden § 65 ersetzt:

„§ 65

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer

1. als Rechtsanwalt Mitglied der Kammer ist und
2. den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.“

26. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 1) oder eine Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 2) verhängt wurde,“.

- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

27. § 67 wird durch den folgenden § 67 ersetzt:

„§ 67

Ablehnungsgründe

Die Nominierung und die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;

2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;
3. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
4. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.“

28. Nach § 68 wird der folgende § 68a eingefügt:

„§ 68a

Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand einer aktualisierten Liste der Wahlberechtigten zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn auf Grund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 eine Neuwahl der nach § 68 Absatz 2 betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstands durchzuführen ist.“

29. § 69 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt oder sie zwar unter sieben sinkt, aber der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

30. § 70 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstands es in Textform beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.“

31. § 72 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist in Textform durchzuführen.“

32. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen rechtliche Hinweise zu erteilen;“.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.

cc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

- „7. der Kammerversammlung jährlich über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer Rechnung zu legen;“.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht des Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Ein rechtlicher Hinweis soll als solcher bezeichnet werden. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle des Verwaltungsgerichts das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer tritt, deren Vorstand den rechtlichen Hinweis erteilt hat,
2. an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts der Anwaltsgerichtshof tritt und
3. an die Stelle des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesgerichtshof tritt.

Zudem gelten die Maßgaben nach § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 7 sowie der § 112g entsprechend.

(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

(5) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.“

33. § 73a wird durch den folgenden § 73a ersetzt:

„§ 73a

Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

(1) In Beschwerdeverfahren ist die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, von der Entscheidung des Vorstands in Kenntnis zu setzen, sofern das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Mitteilung erfolgt

1. bei einer Einstellung des Verfahrens zusammen mit der Einstellung und
2. bei einer Rüge, nachdem
 - a) diese ohne vorherige gerichtliche Befassung bestandskräftig geworden ist oder

b) gegen diese Klage erhoben wurde.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat Folgendes zu enthalten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 74a Absatz 3 Satz 3.

§ 76 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

34. Nach § 73b werden die folgenden §§ 73c und 73d eingefügt:

„§ 73c

Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Rechtsanwaltskammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden. Der rechtliche Hinweis und die Anhörung können mit der Ankündigung verbunden werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb beabsichtigt ist, wenn das Mitglied sein Verhalten fortsetzt oder wiederholt. Eine Ankündigung nach Satz 2 ersetzt eine Abmahnung nach § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Gegen Mitglieder einer anderen Rechtsanwaltskammer dürfen Rechtsanwaltskammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen. Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine Maßnahmen ergreift.

(3) Gibt ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es in einem solchen Verfahren zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 114 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.

§ 73d

Einheitliche Stelle

Die Länder können durch Gesetz den Rechtsanwaltskammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Rechtsanwaltskammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Rechtsanwalt tätig werden wollen.“

35. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die erste Anhörung des Rechtsanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. wenn die Staatsanwaltschaft gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren eingeleitet hat oder“.

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 120) zu übermitteln.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 113 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint.“

36. § 74a wird durch den folgenden § 74a ersetzt:

„§ 74a

Rechtsbehelfe gegen Rügen

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gilt § 56 Absatz 2 entsprechend.

(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Rechtsanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Absatz 2 ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Anwaltsgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.

(3) Das Anwaltsgericht, bei dem eine Klage gegen eine Rüge erhoben wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift

der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Anwaltsgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung. In Beschwerdeverfahren (§ 73a) hat das Anwaltsgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.

(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. In den Fällen des § 115a Absatz 2 stellt das Anwaltsgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f gelten entsprechend.

(6) § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.“

37. In § 76 Absatz 3 wird die Angabe „§ 43a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

38. § 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 68a gilt sinngemäß.“

b) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

39. § 79 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer, soweit sich der Vorstand dies nicht vorbehält. Das Präsidium berichtet dem Vorstand jedes Vierteljahr über seine Tätigkeit nach Satz 1.“

40. § 83 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer nach den Weisungen des nach § 79 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Organs.“

41. In § 88 Absatz 2 wird die Angabe „Wahl- oder“ gestrichen.

42. § 89 Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. die Abrechnung des Vorstands über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

43. Die §§ 92 bis 95 werden durch die folgenden §§ 92 bis 95 ersetzt:

„§ 92

Bildung und Besetzung des Anwaltsgerichts

(1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Anwaltsgericht errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.

(2) Bei dem Anwaltsgericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied jeder Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Bestimmung der erforderlichen Anzahl der Kammern und der Mitglieder des Anwaltsgerichts obliegt der Landesjustizverwaltung. Diese ist zudem für die Ernennung der Vorsitzenden und die Bestellung eines geschäftsleitenden Vorsitzenden zuständig. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 vorher zu hören.

(4) Die Aufsicht über das Anwaltsgericht führt die Landesjustizverwaltung.

§ 93

Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

(1) Zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts können nur Rechtsanwälte ernannt werden, die

1. der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist,
2. ihren Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt haben,
3. nach § 66 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden können,
4. weder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer noch der Satzungsversammlung angehören,
5. weder bei der Rechtsanwaltskammer noch der Bundesrechtsanwaltskammer haupt- oder nebenberuflich tätig sind und
6. keinem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören.

(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Rechtsanwaltskammer hat ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagsliste schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Interessenbekundung hinzuweisen. Eine Interessenbekundung soll alle Angaben zur Person des Mitglieds umfassen, die über den Inhalt der Mitgliederakte hinausgehen und bei der Auswahl nach Absatz 4 berücksichtigt werden sollen. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Anwaltsgerichts umfassen. Die Landesjustizverwaltung kann vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Erläuterung seiner Vorschläge verlangen.

(3) Sind nicht mehr als zwei Mitglieder des Anwaltsgerichts zu ernennen und liegt der Landesjustizverwaltung eine Vorschlagsliste vor, die nicht älter als zwei Jahre ist und geeignete, bisher nicht ernannte Personen enthält, so kann die Landesjustizverwaltung auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(4) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sind nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen. Dabei können auch solche Qualifikationen und Erfahrungen sowie strukturellen Aspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen der anstehenden Ernennung für die Besetzung des Gerichts förderlich sind.

§ 93a

Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf

(1) Die Übernahme des Amtes als Mitglied des Anwaltsgerichts kann aus den in § 67 genannten Gründen abgelehnt werden. Sie kann zudem abgelehnt werden, wenn der Rechtsanwalt in den letzten fünf Jahren als ehrenamtlicher Richter nach diesem Gesetz tätig gewesen ist. Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Rechtsanwaltskammer und danach gegenüber der Landesjustizverwaltung zu erklären.

(2) Für die Anfechtung der Vorschlagsliste des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach § 93 Absatz 2 gilt der Vierte Abschnitt.

§ 94

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Anwaltsgerichts

(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Anwaltsgerichts während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der geschäftsleitende Vorsitzende oder, wenn ein solcher fehlt, der Vorsitzende des Anwaltsgerichts.

§ 95

Ende des Amtes des Mitglieds des Anwaltsgerichts

(1) Das Amt des Mitglieds des Anwaltsgerichts endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. nach der Ernennung ein Umstand eingetreten ist, der nach § 93 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 der Ernennung des Mitglieds des Anwaltsgerichts entgegengestanden hätte, und

2. das Mitglied des Anwaltsgerichts der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Mitglieder des Anwaltsgerichts sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Ernennung bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,
2. nach ihrer Ernennung ein Umstand eingetreten ist, der der Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind das Mitglied des Anwaltsgerichts und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat Mitglieder des Anwaltsgerichts auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

44. § 98 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der geschäftsleitende Vorsitzende oder, wenn ein solcher fehlt, der Vorsitzende des Anwaltsgerichts.“

45. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Anwaltsgerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder mehreren der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichten.“

- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 sind die Vorstände der betroffenen Rechtsanwaltskammern vorher zu hören. In den Fällen der Absätze 2 und 4 sind bei Anhörungen nach § 101 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 die Vorstände aller betroffenen Rechtsanwaltskammern zu hören.“

46. § 101 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist jeweils vorher zu hören.“

47. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den Fällen des § 100 Absatz 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte bestellt werden. In den Fällen des § 100 Absatz 4 werden die berufsrichterlichen Mitglieder des gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder bestellt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 stehen die Mitglieder eines obersten Landesgerichts, bei dem ein Anwaltsgerichtshof errichtet ist, den Mitgliedern eines Oberlandesgerichts gleich.“

48. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Ernennung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes und deren Stellung gelten die §§ 93 bis 94 entsprechend mit der Maßgabe, dass

- 1. im Fall des § 93a Absatz 2 anstelle des Anwaltsgerichtshofes ein Zivilsenat des Gerichts entscheidet, bei dem der Anwaltsgerichtshof errichtet ist, und
- 2. die Genehmigung zur Aussage nach § 94 Absatz 2 Satz 3 vom Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes erteilt wird.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1a Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Komma gestrichen.
- e) Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Kosten für berufsrechtliche Fortbildungen sind ihnen wie Berufsrichtern zu erstatten.“

49. § 107 wird durch den folgenden § 107 ersetzt:

„§ 107

Berufung der anwaltlichen Beisitzer

(1) Die anwaltlichen Beisitzer werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Für ihre Berufung gilt § 93 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 entsprechend.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

einreicht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer eine Erläuterung seiner Vorschläge verlangen.

(3) Im Übrigen gelten § 93 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 sowie § 93a entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 93a Absatz 2 anstelle des Senats für Anwaltssachen ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet.

(4) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen. Liegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Fall eine für die laufende Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht berufene Personen enthält, so kann es auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.“

50. § 108 wird gestrichen.

51. Die §§ 109 bis 112 werden durch die folgenden §§ 109 bis 112 ersetzt:

„§ 109

Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers

(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. in Bezug auf die Verweisung auf § 93 Absatz 1 Satz 1 keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht und
2. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt.

(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt,
2. über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet, wobei die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken dürfen, und
3. vor einer Entscheidung über eine Amtsenthebung auch die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören ist.

§ 110

Rechte und Pflichten der anwaltlichen Beisitzer

(1) Die anwaltlichen Beisitzer sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in den Sitzungen und Verfahren, zu denen sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist

entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

§ 111

Reihenfolge der Teilnahme der anwaltlichen Beisitzer

Die anwaltlichen Beisitzer sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten anwaltlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 112

Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer gilt § 103 Absatz 6 entsprechend.“

52. § 112f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Satzungsversammlung“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Bundesrechtsanwaltskammer“ die Angabe „sowie zur Satzungsversammlung“ eingefügt.

53. In § 112h wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

54. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 4.
- b) Absatz 1a wird zu Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

55. In § 114a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

56. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. Zudem führt eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit eines Verlangens nach § 56 Absatz 1 Satz 1 bestätigt, zur Unterbrechung.“

57. § 115a Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hat ein Gericht die Rüge rechtskräftig aufgehoben (§ 74a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

58. § 115b Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.“

59. § 116 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für das anwaltsgerichtliche Verfahren gelten ergänzend zu den nachstehenden Vorschriften das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß. Für das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gelten § 115a Absatz 1, die §§ 117 bis 117b, 118 Absatz 2 und die §§ 118c bis 118g sowie ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß.“

60. In § 118 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „berufsgerichtliche“ durch die Angabe „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

61. § 118a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kommt eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 in Betracht, ist stets im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden.“

62. § 120 wird durch den folgenden § 120 ersetzt:

„§ 120

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Anwaltsgericht und in dem dieses Verfahren vorbereitenden berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat (§ 119 Absatz 2).“

63. § 121 wird durch den folgenden § 121 ersetzt:

„§ 121

Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Anwaltsgericht einreicht.

(2) In Beschwerdeverfahren (§ 73a) hat die Staatsanwaltschaft die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, über die Einreichung der Anschuldigungsschrift zu informieren und sie dabei auf das Antragsrecht nach § 141 Absatz 2 hinzuweisen.“

64. § 132 wird durch den folgenden § 132 ersetzt:

„§ 132

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut gestellt werden.“

65. § 141 wird durch den folgenden § 141 ersetzt:

„§ 141

Ausfertigungen und Mitteilung der Entscheidung

(1) Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidung des Anwaltsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Anwaltsgerichts erteilt.

(2) In Beschwerdeverfahren (§ 73a) hat das Anwaltsgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.“

66. Nach § 141 wird der folgende Vierte Unterabschnitt eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Maßnahmenbescheid

§ 141a

Maßnahmenbescheid; Verfahren

(1) Im anwaltsgerichtlichen Verfahren können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch einen schriftlichen Maßnahmenbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt einen solchen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen

1. einen Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1), eine Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2) oder eine Kombination von Verweis und Geldbuße für ausreichend erachtet und
2. eine Hauptverhandlung als nicht erforderlich ansieht.

Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird das anwaltsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

(2) § 407 Absatz 3, § 408 Absatz 2 und 3, die §§ 408a und 409 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 410 und 411 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 sowie, mit Ausnahme der Verweisung auf § 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Richters das Anwaltsgericht tritt.“

67. § 145 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 lautet;
2. wenn der Anwaltsgerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 erkannt hat;“.

68. In § 156 Absatz 1 und § 158 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

69. In § 161a Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

70. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „zugewiesenen“ durch die Angabe „zugewiesen“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „beim Bundesgerichtshof“ gestrichen.

71. § 166 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer den Beruf des Rechtsanwalts mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.“

72. § 173 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es kann auch einen Rechtsanwalt bestellen, der den Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.“

73. § 182 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. § 68a gilt sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

74. In § 184 Absatz 2 wird die Angabe „§ 43a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

75. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über die Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Schatzmeister der Hauptversammlung jährlich Rechnung zu legen.“

76. Die Überschrift vor § 191a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Satzungsversammlung“.

77. Nach § 191a Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Satzungsversammlung gerichtlich und außergerichtlich.“

78. § 191b Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 65 Nummer 1, die §§ 66 bis 68 Absatz 1, die §§ 68a und 69 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 75 und 76 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

79. In § 191e Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

80. Die Überschrift vor § 191f wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Schlichtungsstelle“.

81. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

82. § 193 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach § 112a Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach § 56 Absatz 1 Satz 1, gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3), gegen einen rechtlichen Hinweis (§ 73 Absatz 3 Satz 3) oder gegen eine Rüge (§ 74a Absatz 1)

werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben.“

83. § 194 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren, die Klagen gegen ein Verlangen nach § 56 Absatz 1 Satz 1, gegen einen rechtlichen Hinweis oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.“

84. Nach § 194 wird der folgende § 194a eingefügt:

„§ 194a

Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge

Hebt das Gericht eine Rüge nach § 74a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 74a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

85. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Kosten in anwaltsgerichtlichen Verfahren“.

86. § 195 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In anwaltsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben.“

87. § 197a wird gestrichen.

88. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 4) und die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Absatz 3 Nummer 4) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Der Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

89. § 205a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a bis c werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Rügen,“.

bbb) Die Buchstaben d und e werden zu den Buchstaben b und c.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „d und e“ durch die Angabe „b und c“ ersetzt.

90. In § 206 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Befugnisse“ durch die Angabe „Stellung“ ersetzt.

91. § 207 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

92. § 207a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. ihre Gesellschafter Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind und ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten die §§ 59c bis 59j und 59m bis 59o entsprechend.“

93. § 209a wird durch den folgenden § 209a ersetzt:

„§ 209a

Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft

Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Absatz 1.“

94. § 212 wird durch die folgenden §§ 212 und 214 ersetzt:

„§ 212

Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

Vergütungen für Leistungen als Abwickler, die vor dem 1. Januar 2027 erbracht wurden, sind im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nach § 55 Absatz 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 213

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gelten § 57 Absatz 3 Satz 5 bis 9 und die §§ 195 und 197a in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2027 beim Anwaltsgericht anhängig sind, gelten § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 7 und die §§ 195 und 197a in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 oder gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2027 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gilt der Vierte Abschnitt des Fünften Teils.

§ 214

Tilgung von Warnungen und Belehrungen

Die Tilgung von Warnungen und Belehrungen bestimmt sich nach § 205a in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

95. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird gestrichen.

cc) Die Angabe zu Teil 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 2 Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht

Unterabschnitt 2 Anwaltsgerichtshof

<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Bundesgerichtshof</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Zulassung und Durchführung der Berufung</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Revision</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Vorläufiger Rechtsschutz</i>
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Anwaltsgericht sowie Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Anwaltsgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i>
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</i>
<i>Abschnitt 6</i>	<i>Beschwerden“.</i>

- b) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „oder ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.
- c) Die Überschrift des Teils 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird gestrichen.
- d) Die Nummern 1110 und 1111 werden durch die folgenden Nummern 1110 und 1111 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
„1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander), wenn kein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist	338,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Vertretungsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3 BRAO	507,00 EUR“.

- e) In Nummer 1112 wird in der Spalte die Angabe „480,00 EUR“ durch die Angabe „676,00 EUR“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 1112 werden die folgenden Nummern 1113 und 1114 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
„1113	Maßnahmenbescheid nach § 141a BRAO Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 1114 erhoben.	0,5
1114	Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist	0,5“.

- g) Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird gestrichen.
- h) In Nummer 1220 wird in der Spalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- i) Teil 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird gestrichen.
- j) In den Nummern 1310 und 1311 wird jeweils die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- k) In Nummer 1321 wird in der Spalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.

- l) Die Nummern 1331 und 1332 werden gestrichen.
- m) In Nummer 1400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- n) Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 2

Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

- o) Vor Teil 2 Abschnitt 1 wird die folgende Vorbemerkung 2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, sind diejenigen Sachverhalte erfasst, für die in der BRAO auf die VwGO verwiesen wird.“		

- p) Teil 2 Abschnitt 1 bis 3 wird durch die folgenden Abschnitte 1 bis 4 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Anwaltsgericht</i>		
2110	Verfahren im Allgemeinen	3,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Anwaltsgerichtshof</i>		
2120	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
<i>Unterabschnitt 3</i> <i>Bundesgerichtshof</i>		
2130	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2131	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
2201	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	0,5
2202	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2203	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2204	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2203 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 3 Revision		
2300	Verfahren im Allgemeinen, sofern das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof geführt wird	4,0
2301	Verfahren im Allgemeinen, sofern das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2302	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2300 oder 2301 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2303	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2302 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2300 oder 2301 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz		
Vorbemerkung 2.4: (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht sowie Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache		
2410	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2411	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Anwaltsgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i>		
2420	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2421	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
<i>Unterabschnitt 3</i> <i>Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i>		
2430	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2431	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0“.

q) Der bisherige Teil 2 Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.

r) Die bisherige Nummer 2400 wird zu Nummer 2500 und in der Gebührensapalte wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.

s) Nach Nummer 2500 wird der folgende Abschnitt 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 6 Beschwerden		
2600	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,5
2601	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	0,75
2602	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Anwaltsgerichts über eine einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) oder über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO):	2,0
2603	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 2602 ermäßigt sich auf	1,0
2604	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	72,00 EUR“.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 36 bis 38 wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu den §§ 39 und 39a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 36 Allgemeine Berufspflicht
 - § 36a Unabhängigkeit
 - § 37 Verschwiegenheit
 - § 37a Sachlichkeit
 - § 38 Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen
 - § 39 Fremde Vermögenswerte
 - § 39a Fortbildung“.
- c) Die Angabe zu § 61 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 61 Ablehnungsgründe“.
- d) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Wiederholungswahl“.

e) Die Angabe zu § 69a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69a Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

§ 69b Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

§ 69c Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“.

f) Die Angabe zu § 70a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 70a Rechtsbehelfe gegen Rügen“.

g) Die Angabe zu den §§ 87 und 88 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 87 Patentanwaltliche Mitglieder; Verordnungsermächtigung

§ 87a Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf

§ 88 Rechte und Pflichten der patentanwaltlichen Mitglieder“.

h) Die Angabe zu den § 91 bis 94 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 91 Berufung der patentanwaltlichen Beisitzer

§ 92 Rechte und Pflichten der patentanwaltlichen Beisitzer

§ 93 Ende des Amtes des patentanwaltlichen Beisitzers

§ 94 Reihenfolge der Teilnahme der patentanwaltlichen Beisitzer“.

i) Nach der Angabe zu § 123 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 123a Mitteilung der Entscheidung

Vierter Unterabschnitt

Maßnahmenbescheid

§ 123b Maßnahmenbescheid; Verfahren“.

j) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Achten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

k) Nach der Angabe zu § 147 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 147a Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge“.

l) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Kosten in berufsgerichtlichen Verfahren“.

m) Die Angabe zu § 150a wird gestrichen.

n) Die Angabe zu den §§ 162 und 163 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 162 Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft

§ 163 Übergangsvorschrift zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

§ 164 Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

§ 165 Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

§ 166 Tilgung von Warnungen und Belehrungen“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ist eine zwei-monatige Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen zu absolvieren.“

3. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft erlischt durch:

1. Tod;
2. rechtskräftige Ausschließung aus der Patentanwaltschaft;
3. bestandskräftige Rücknahme;
4. bestandskräftigen Widerruf.“

4. § 24 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 nach sich ziehen würden.“

5. § 28 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ist der Patentanwalt von der Pflicht befreit, eine Kanzlei zu unterhalten, so hat er der Patentanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Als Zustellungsbevollmächtigter kann auch eine Berufsausübungsgesellschaft benannt werden, die eine Niederlassung im Inland unterhält.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. die durch die Patentanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, wobei zu der Vertretung, dem Abwickler oder dem Zustellungsbevollmächtigten Folgendes einzutragen ist:

- a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift;
 - b) bei Berufsausübungsgesellschaften: Name oder Firma und Anschrift;“.
- b) Absatz 4 Nummer 12 und 13 wird durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:

„12. die durch die Patentanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, wobei zu der Vertretung, dem Abwickler oder dem Zustellungsbevollmächtigten Folgendes einzutragen ist:

- a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift;
- b) bei Berufsausübungsgesellschaften: Name oder Firma und Anschrift;

13. im Fall des § 27 Absatz 2 den Inhalt der Befreiung;

14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie zu den Liquidatoren und zu einem Insolvenzverwalter den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.“

- c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der Patentanwaltskammer unverzüglich

1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in das Verzeichnis nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,
2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.

Die Liquidatoren, der Abwickler und der Insolvenzverwalter einer eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft sind verpflichtet, die Beendigung einer eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft der Patentanwaltskammer mitzuteilen.“

7. Die §§ 39 und 39a werden durch die folgenden §§ 36 bis 39a ersetzt:

„§ 36

Allgemeine Berufspflicht

Der Patentanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Patentanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

§ 36a

Unabhängigkeit

Der Patentanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

§ 37

Verschwiegenheit

(1) Der Patentanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Patentanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Patentanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Patentanwalt unterliegen.

(4) Hat sich ein Patentanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine dieser anderen Personen die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 vorgenommen hat.

§ 37a

Sachlichkeit

Der Patentanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

§ 38

Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen

(1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.

(2) Das Tätigkeitsverbot im Sinne des Absatzes 1 gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Patentanwalt ausüben, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten nach umfassender Information der Tätigkeit des nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossenen Patentanwalts in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Sind die betroffenen Mandanten Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so gilt eine Zustimmung nach Satz 1 als erteilt, wenn die Mandanten der Tätigkeit des Patentanwalts nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer in Textform erfolgten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung widersprochen haben. In der Aufforderung ist über die Informationen nach Satz 1 hinaus auch auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(4) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Absatz 1 gilt für die Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt entsprechend. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 1 gilt für ein berufliches Tätigwerden des Patentanwalts außerhalb des Patentanwaltsberufs entsprechend, wenn für ein patentanwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 bestehen würde.

(7) Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

§ 39

Fremde Vermögenswerte

Der Patentanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

§ 39a

Fortbildung

Der Patentanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

8. In § 39c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 39a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
9. § 41 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung,

als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen nach umfassender Information der Tätigkeit des ausgeschlossenen Patentanwalts in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen eine Offenbarung vertraulicher Informationen verhindern. § 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 und 7 gilt entsprechend.“

10. In § 41b Absatz 3 Satz 1 und § 41c Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „eine amtlich beglaubigte“ gestrichen.

11. Nach § 43a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Einziehung von Vergütungsforderungen kann zudem nach Maßgabe des § 39c Dienstleistern übertragen werden.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vertretung soll einem anderen Patentanwalt, einem Rechtsanwalt oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach diesem Gesetz oder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen werden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soll die Vertretung einem anderen Patentanwalt, einem Rechtsanwalt oder einer Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden, so soll der Patentanwalt diesen oder diese selbst bestellen.“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist die Zulassung eines Patentanwalts erloschen, so kann die Patentanwaltskammer einen Patentanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 52b zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“

- bb) Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bestellung kann widerrufen werden.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Laufende Aufträge führt er fort. Wenn jedoch eine Bürgenhaftung der Patentanwaltskammer in einer Höhe von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht, kann der Abwickler alle laufenden Aufträge, deren Fortführung die Patentanwaltskammer nicht zugestimmt hat, nach einer angemessenen Frist beenden.“

Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist der Abwickler auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.

(3) Dem Abwickler stehen die patentanwaltlichen Befugnisse zu, die der frühere Patentanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Vergütungsansprüche des früheren Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung des früheren Patentanwalts oder dessen Erben geltend zu machen.

(4) § 46 Absatz 4 Satz 3 und § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem Fall, in dem nach § 47 Absatz 3 Satz 4 mehr als 10 000 Euro geltend gemacht werden, eine Verpflichtung der Patentanwaltskammer zum Ausgleich von Vergütungen für die Fortführung laufender Aufträge nur besteht, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte.“

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) In Aufsichts- und Beschwerdeverfahren kann der Vorstand der Patentanwaltskammer verlangen, dass der Patentanwalt

1. ihm wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
2. ihm seine vollständigen Handakten vorlegt und
3. vor ihm erscheint.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn und soweit der Patentanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Patentanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen. Der Vorstand kann seine Rechte und Pflichten aus den Sätzen 1 und 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle des Verwaltungsgerichts das Landgericht und an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts das Oberlandesgericht tritt;
2. die Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, über die Übertragung auf den Einzelrichter und über den Vertreter des öffentlichen Interesses nicht anzuwenden sind;
3. die Nachprüfung nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht durch Gesetz ausgeschlossen werden kann;
4. die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung stets erst mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts endet;

5. die Beschwerde nach § 99 Absatz 2 Satz 12 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen ist;
6. die Fristen des § 116 Absatz 2 und des § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils fünf Wochen betragen;
7. die Berufung ausgeschlossen ist.

Zudem gilt für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren § 94f.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

15. § 50 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds gilt § 49 Absatz 2 entsprechend.“

16. In § 52 Satz 2 wird die Angabe „eine“ durch die Angabe „die“ ersetzt.

17. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit Tätigkeitsverboten bei nichtanwaltlicher Vorbefassung;“.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.“

18. § 52b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht

- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,

- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- c) der Schweiz.“

- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern die Rechtsform einer Berufsausübungsgesellschaft nicht Satz 1 unterfällt, richtet sich ihre Befugnis zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen nach § 159 sowie den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes.“

19. § 52c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. mit Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten,

5. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Ausübung des freien Berufs bei einem Patentanwalt § 14 Satz 1 Nummer 8 unterfallen würde.“

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 scheidet aus, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der mit dem Beruf des Patentanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Hierbei kommen insbesondere Gründe in Betracht, die bei einem Patentanwalt zu einer Versagung der Zulassung nach § 14 führen würden. Bei ausländischen Berufen kann die Patentanwaltskammer die Vorlage von Belegen dafür verlangen, dass der Beruf als freier Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes anzusehen ist.“

20. § 52d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 37 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 39a Absatz 4 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2 bis 4 und 7“ ersetzt.

21. In § 52e Absatz 1 wird die Angabe „§§ 39“ durch die Angabe „§§ 36“ ersetzt.

22. § 52h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft. Im Übrigen gilt § 20 Nummer 2 bis 4 entsprechend.“

- b) Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 47 Absatz 3 Satz 4 bleibt einschließlich der Maßgabe nach § 48 Absatz 4 Satz 1 unberührt.“

23. In § 52j Absatz 5 Satz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

24. § 52k wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sind zur unabhängigen Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 befugt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden.“

25. § 59 wird durch den folgenden § 59 ersetzt:

„§ 59

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer

1. als Patentanwalt Mitglied der Patentanwaltskammer ist und
2. den Beruf des Patentanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.“

26. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 1) oder eine Geldbuße (§ 96 Absatz 1 Nummer 2) verhängt wurde,“.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

27. § 61 wird durch den folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Ablehnungsgründe

Die Nominierung und die Wahl zum Vorstand kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;
3. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
4. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.“

28. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 94e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt

werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand einer aktualisierten Liste der Wahlberechtigten zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn auf Grund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 eine Neuwahl der nach § 62 Absatz 2 betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstands durchzuführen ist.“

29. § 63 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt oder sie zwar unter sieben sinkt, aber der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

30. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 62a gilt sinngemäß.“

b) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

31. In § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „in Textform“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

32. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen rechtliche Hinweise zu erteilen;“.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.

cc) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. der Kammerversammlung jährlich über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer Rechnung zu legen;“.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht des Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Ein rechtlicher Hinweis soll als solcher bezeichnet werden. Für Rechtsbehelfe

gegen rechtliche Hinweise gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle des Verwaltungsgerichts das Landgericht tritt,
2. an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts das Oberlandesgericht tritt und
3. an die Stelle des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesgerichtshof tritt.

Zudem gelten die Maßgaben nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 7 sowie der § 94f entsprechend.

(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

(5) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.“

33. Nach § 69 wird der folgende § 69a eingefügt:

„§ 69a

Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

(1) In Beschwerdeverfahren ist die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, von der Entscheidung des Vorstands in Kenntnis zu setzen, sofern das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Mitteilung erfolgt

1. bei einer Einstellung des Verfahrens zusammen mit der Einstellung und
2. bei einer Rüge, nachdem
 - a) diese ohne vorherige gerichtliche Befassung bestandskräftig geworden ist oder
 - b) gegen diese Klage erhoben wurde.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat Folgendes zu enthalten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 70a Absatz 3 Satz 3.

§ 71 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

34. Der bisherige § 69a wird zu § 69b.

35. Nach § 69b wird der folgende § 69c eingefügt:

„§ 69c

Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Die Patentanwaltskammer darf gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden. Der rechtliche Hinweis und die Anhörung können mit der Ankündigung verbunden werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb beabsichtigt ist, wenn das Mitglied sein Verhalten fortsetzt oder wiederholt. Eine Ankündigung nach Satz 2 ersetzt eine Abmahnung nach § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, darf die Patentanwaltskammer nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine Maßnahmen ergreift.

(3) Gibt ein Mitglied der Patentanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es in einem solchen Verfahren zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Patentanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 96 Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.“

36. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorstand kann das Verhalten eines Patentanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Patentanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die erste Anhörung des Patentanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. wenn die Staatsanwaltschaft gegen den Patentanwalt ein Verfahren eingeleitet hat oder“.

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) zu übermitteln.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 95 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint.“

37. § 70a wird durch den folgenden § 70a ersetzt:

„§ 70a

Rechtsbehelfe gegen Rügen

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gilt § 49 Absatz 2 entsprechend.

(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Patentanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 97b von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 102 Absatz 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Landgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.

(3) Wird beim Landgericht eine Klage gegen eine Rüge erhoben, übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung. In Beschwerdeverfahren (§ 69a) hat das Landgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.

(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. In den Fällen des § 97a Absatz 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c gelten entsprechend.

(6) § 98 Absatz 2 gilt entsprechend.“

38. In § 71 Absatz 3 wird die Angabe „§ 39a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

39. § 76 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer nach den Weisungen des Vorstands.“

40. In § 81 Absatz 2 wird die Angabe „Wahl- oder“ gestrichen.
41. § 82 Absatz 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
- „8. die Abrechnung des Vorstands über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“
42. § 87 wird durch die folgenden §§ 87 und 87a ersetzt:

„§ 87

Patentanwaltliche Mitglieder; Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesjustizverwaltung bestimmt die erforderliche Zahl der patentanwaltlichen Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen; sie hat vorher die Patentanwaltskammer zu hören.

(2) Zu patentanwaltlichen Mitgliedern können nur Patentanwälte ernannt werden, die

1. Mitglied der Patentanwaltskammer sind,
2. ihren Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt haben,
3. nach § 60 in den Vorstand der Patentanwaltskammer gewählt werden können,
4. nicht dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören,
5. bei der Patentanwaltskammer nicht haupt- oder nebenberuflich tätig sind und
6. keinem anderen Gericht der Patentanwaltsgerichtsbarkeit angehören.

(3) Die patentanwaltlichen Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden. Die patentanwaltlichen Mitglieder werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer der Landesjustizverwaltung je gesondert für das Landgericht und das Oberlandesgericht einreicht. Die Patentanwaltskammer hat ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagsliste schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Interessenbekundung hinzuweisen. Eine Interessenbekundung soll alle Angaben zur Person des Mitglieds umfassen, die über den Inhalt der Mitgliederakte hinausgehen und bei der Auswahl nach Absatz 5 berücksichtigt werden sollen. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Anzahl der patentanwaltlichen Mitglieder umfassen. Die Landesjustizverwaltung kann vom Vorstand der Patentanwaltskammer eine Erläuterung seiner Vorschläge verlangen.

(4) Scheidet ein patentanwaltliches Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Liegt der Landesjustizverwaltung in diesem Fall eine für die laufende Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht ernannte Personen enthält, so kann sie auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.

(5) Die patentanwaltlichen Mitglieder sind nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen. Dabei können auch solche Qualifikationen und

Erfahrungen sowie strukturellen Aspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen der anstehenden Ernennung für die Besetzung des Gerichts förderlich sind.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die der Landesjustizverwaltung nach den Absätzen 1, 3 und 4 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 87a

Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf

(1) Die Übernahme des Amtes als patentanwaltliches Mitglied kann aus den in § 61 genannten Gründen abgelehnt werden. Sie kann zudem abgelehnt werden, wenn der Patentanwalt in den letzten fünf Jahren als ehrenamtlicher Richter nach diesem Gesetz tätig gewesen ist. Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Patentanwaltskammer und danach gegenüber der Landesjustizverwaltung zu erklären.

(2) Für die Anfechtung der Vorschlagsliste des Vorstands der Patentanwaltskammer und der Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach § 87 Absatz 3 gilt der Dritte Abschnitt mit der Maßgabe, dass für Entscheidungen, die zu ernennende patentanwaltliche Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen beim Oberlandesgericht betreffen, anstelle des Senats für Patentanwaltssachen ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist.“

43. Die Überschrift des § 88 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 88

Rechte und Pflichten der patentanwaltlichen Mitglieder“.

44. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Das Amt des patentanwaltlichen Mitglieds der Kammer für Patentanwaltsachen oder des Senats für Patentanwaltssachen endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. das patentanwaltliche Mitglied nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder nach seiner Ernennung ein Umstand eingetreten ist, der nach § 87 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 der Ernennung entgegengestanden hätte, und
2. das patentanwaltliche Mitglied der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die patentanwaltlichen Mitglieder haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Ernennung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Patentanwaltliche Mitglieder sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Ernennung bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,
2. nach ihrer Ernennung ein Umstand eingetreten ist, der der Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Patentanwaltskammer und die Gerichte, bei denen das patentanwaltliche Mitglied ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Ernennung zuständigen Behörde mitzuteilen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „die Anträge“ durch die Angabe „Anträge nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die für ihre Ernennung zuständige Behörde hat patentanwaltliche Mitglieder auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

45. Die §§ 91 bis 94 werden durch die folgenden §§ 91 bis 94 ersetzt:

„§ 91

Berufung der patentanwaltlichen Beisitzer

Für die Berufung der patentanwaltlichen Beisitzer gelten § 87 Absatz 1 bis 5 und § 87a mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tritt und im Rahmen der Maßgabe nach § 87a Absatz 2 anstelle des Senats für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zuständig ist.

§ 92

Rechte und Pflichten der patentanwaltlichen Beisitzer

(1) Die patentanwaltlichen Beisitzer sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in den Sitzungen und Verfahren, zu denen sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

- (2) § 88 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 93

Ende des Amtes des patentanwaltlichen Beisitzers

(1) Für das Ende des Amtes des patentanwaltlichen Beisitzers gilt § 89 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des patentanwaltlichen Beisitzers gilt § 89 Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Anträge ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entscheidet, wobei die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken dürfen.

§ 94

Reihenfolge der Teilnahme der patentanwaltlichen Beisitzer

Die patentanwaltlichen Beisitzer sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten patentanwaltlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.“

46. § 94e Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein Mitglied der Kammer kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erheben.“

47. In § 94f Satz 2 wird die Angabe „des Senats“ durch die Angabe „der Senate“ ersetzt.

48. In § 94g wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

49. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 1a wird zu Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

50. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. Zudem führt eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit eines Verlangens nach § 49 Absatz 1 Satz 1 bestätigt, zur Unterbrechung.“

51. In § 97a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Landgericht den Rügebescheid“ durch die Angabe „ein Gericht die Rüge rechtskräftig“ ersetzt.
52. In § 97b Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
53. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten ergänzend zu den nachstehenden Vorschriften das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß. Für das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gelten § 97a Absatz 1, die §§ 99 bis 101, 102 Absatz 2 und die §§ 103 bis 103d sowie ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des Senats“ durch die Angabe „der Senate“ ersetzt.
54. In § 102a Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
55. § 105 wird durch den folgenden § 105 ersetzt:

„§ 105

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Landgericht und in dem dieses Verfahren vorbereitenden berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen (§ 86) besteht.“

56. § 106 wird durch den folgenden § 106 ersetzt:

„§ 106

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.

(2) In Beschwerdeverfahren (§ 69a) hat die Staatsanwaltschaft die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, über die Einreichung der Anschuldigungsschrift zu informieren und sie dabei auf das Antragsrecht nach § 123a hinzuweisen.“

57. § 117 wird durch den folgenden § 117 ersetzt:

„§ 117

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut gestellt werden.“

58. Nach § 123 wird der folgende § 123a eingefügt:

„§ 123a

Mitteilung der Entscheidung

In Beschwerdeverfahren (§ 69a) hat das Landgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.“

59. Nach § 123a wird der folgende Vierte Unterabschnitt eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Maßnahmenbescheid

§ 123b

Maßnahmenbescheid; Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch einen schriftlichen Maßnahmenbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt einen solchen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen

1. einen Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1), eine Geldbuße (§ 96 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2) oder eine Kombination von Verweis und Geldbuße für ausreichend erachtet und
2. eine Hauptverhandlung als nicht erforderlich ansieht.

Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

(2) § 407 Absatz 3, § 408 Absatz 2 und 3, die §§ 408a und 409 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 410 und 411 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 sowie, mit Ausnahme der Verweisung auf § 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Richters das Landgericht tritt.“

60. In § 127 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

61. § 138 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“

62. In § 140 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

63. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 3) und die Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 (§ 96 Absatz 3 Nummer 3) werden mit Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Der Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

64. § 144a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a bis c werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Rügen,“.

bb) Die Buchstaben d und e werden zu den Buchstaben b und c.

b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „d und e“ durch die Angabe „b und c“ ersetzt.

65. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

66. § 146 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen nach § 94a Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach § 49 Absatz 1 Satz 1, gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Absatz 3), gegen einen rechtlichen Hinweis (§ 69 Absatz 3 Satz 3) oder gegen eine Rüge (§ 70a Absatz 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben.“

67. § 147 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren, die Klagen gegen ein Verlangen nach § 49 Absatz 1 Satz 1, gegen einen rechtlichen Hinweis oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.“

68. Nach § 147 wird der folgende § 147a eingefügt:

„§ 147a

Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge

Hebt das Gericht eine Rüge nach § 70a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 70a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Patentanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

69. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Kosten in berufsgerichtlichen Verfahren“.

70. § 148 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben.“

71. § 150a wird gestrichen.

72. In § 157 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Befugnisse“ durch die Angabe „Stellung“ ersetzt.

73. In § 158 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

74. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. ihre Gesellschafter Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind und ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben,“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten die §§ 52c bis 52j und 52l bis 52n entsprechend.“

75. Die §§ 162 und 163 werden durch die folgenden §§ 162 bis 166 ersetzt:

„§ 162

Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft

Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Patentanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 52f Absatz 1.

§ 163

Übergangsvorschrift zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2027 begonnen haben, gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

§ 164

Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

Vergütungen für Leistungen als Abwickler, die vor dem 1. Januar 2027 erbracht wurden, sind im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nach § 48 Absatz 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 165

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 50 Absatz 3 Satz 4 bis 7 und die §§ 148 und 150a in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2027 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 70a Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 8 und die §§ 148 und 150a in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 oder gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2027 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gilt der Dritte Abschnitt des Fünften Teils.

§ 166

Tilgung von Warnungen und Belehrungen

Die Tilgung von Warnungen und Belehrungen bestimmt sich nach § 144a in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

76. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die Angabe zu Teil 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 2 Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 1 Landgericht

Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht

Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof

Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung

Abschnitt 3 Revision

Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz

Unterabschnitt 1 Landgericht sowie Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache

Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 6 Beschwerden“.

b) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.

c) Die Überschrift des Teils 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird gestrichen.

d) Nummer 1110 wird durch die folgende Nummer 1110 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
„1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander), wenn kein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist	338,00 EUR“.

e) In Nummer 1111 wird in der Spalte die Angabe „480,00 EUR“ durch die Angabe „676,00 EUR“ ersetzt.

f) Nach Nummer 1111 werden die folgenden Nummern 1112 und 1113 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
„1112	Maßnahmenbescheid nach § 123b PAO Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 1113 erhoben.	0,5
1113	Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist	0,5“.

- g) Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird gestrichen.
- h) In Nummer 1220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- i) In den Nummern 1310 und 1311 wird jeweils die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- j) In Nummer 1321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- k) In Nummer 1400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- l) Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 2

Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“.

- m) Vor Teil 2 Abschnitt 1 wird die folgende Vorbemerkung 2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, sind diejenigen Sachverhalte erfasst, für die in der PAO auf die VwGO verwiesen wird.“		

- n) Teil 2 Abschnitt 1 bis 3 wird durch die folgenden Abschnitte 1 bis 4 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Landgericht</i>		
2110	Verfahren im Allgemeinen	3,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht</i>		
2120	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
<i>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</i>		
2130	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2131	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2201	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	0,5
2202	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2203	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2204	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2203 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 3 Revision		
2300	Verfahren im Allgemeinen, sofern das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geführt wird	4,0
2301	Verfahren im Allgemeinen, sofern das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2302	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2300 oder 2301 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2303	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2302 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2300 oder 2301 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2.4:</i> (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Unterabschnitt 1 Landgericht sowie Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache		
2410	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2411	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache		
2420	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2421	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache		
2430	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2431	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0“.

- o) Der bisherige Teil 2 Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.
- p) Die bisherige Nummer 2400 wird zu Nummer 2500 und in der Gebührensapalte wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- q) Nach Nummer 2500 wird der folgende Abschnitt 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 6 Beschwerden		
2600	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
2601	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	0,5
2602	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Anwaltsgerichts über eine einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) oder über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO):	2,0
2603	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 2602 ermäßigt sich auf	1,0
2604	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	72,00 EUR“.

Artikel 3

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 64 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 64 Vergütungsordnung; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 69 und 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69 Bestellung eines Vertreters

§ 70 Bestellung eines Abwicklers“.

c) Die Angabe zu § 76e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 76e Anzeigepflicht

§ 76f Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

§ 76g Einheitliche Stelle

§ 76h Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

§ 76i Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“.

d) Die Angabe zu § 101 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 101 Ende des Amtes des Beisitzers“.

e) Die Angabe zu § 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 103 Reihenfolge der Teilnahme der ehrenamtlichen Richter“.

f) Die Angabe zu § 105 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 105 Vorschriften für das Verfahren und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“.

g) Nach der Angabe zu § 125 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 125a Mitteilung der Entscheidung

§ 125b Maßnahmenbescheid; Verfahren“.

h) Die Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen“.

i) Die Angabe zum Fünften Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird gestrichen.

j) Die Angabe zu § 153 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 153 (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu den §§ 157a bis 157d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 157a Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

§ 157b Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder

§ 157c Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren

§ 157d Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

§ 157e Tilgung von Warnungen und Belehrungen“.

l) Die Angabe zu § 166 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 166 (weggefallen)“.

2. § 3 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. anerkannte und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz sowie zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung,“.

3. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Vergütung

Die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen ist unabhängig davon, ob sie im Verhältnis zu einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder zu einem Dritten erfolgen soll, unzulässig.“

4. § 10b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zu übermitteln.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in diesem Rahmen verarbeitet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(EU) 2016/679“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Nach § 34 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei einer beruflichen Niederlassung im Ausland ist ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland zu benennen. Als Zustellungsbevollmächtigter kann auch eine Berufsausübungsgesellschaft benannt werden, die eine Niederlassung im Inland unterhält.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

- „5. keine berufliche Niederlassung unterhält;
- 6. seine berufliche Niederlassung im Ausland unterhält, ohne einen Zustellungsbevollmächtigten benannt zu haben;“.

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung nach § 40 Absatz 1 Satz 2. § 40 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ordnet die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 139 Absatz 2, 4 und 5, § 140 Absatz 2 sowie § 145 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 2 Nummer 3 ist die Anordnung in der Regel zu treffen.“

8. § 49 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht

- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) der Schweiz.“

9. § 50 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht § 49 Absatz 2 Nummer 3 unterfallen, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.“

10. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die §§ 57, 57a, 62 bis 66, 69, 71 und 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.“

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Anerkennung erlischt

- 1. im Fall der Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft mit der Beendigung der Gesellschaft oder
- 2. durch schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird,
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e Absatz 1 mehr besteht oder
3. im Fall des § 55e Absatz 2 die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.“

c) Nach Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 69 Absatz 4 Satz 7 bleibt einschließlich der Maßgabe nach § 70 Absatz 4 Satz 1 unberührt.“

12. § 55b Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sind auf Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, entsprechend anzuwenden.“

b) In Satz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

13. § 55d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anerkannte und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln im Fall des Absatzes 1 durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

14. § 57 Absatz 1c Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber nach umfassender Information der Tätigkeit des nach Satz 1 ausgeschlossenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Sind die betroffenen Auftraggeber Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so gilt eine Zustimmung nach Satz 3 als erteilt, wenn die Auftraggeber der Tätigkeit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer in Textform erfolgten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung widersprochen haben. In der Aufforderung ist über die Informationen nach Satz 3 hinaus auch auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Ein Tätigkeitsverbot nach den Absätzen 1a oder 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 bis 5 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen

der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.“

15. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 64

Vergütungsordnung; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften sind an eine Vergütungsordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Die Einziehung von Vergütungsforderungen kann zudem nach Maßgabe des § 62a Dienstleistern übertragen werden.“

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 69

Bestellung eines Vertreters“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „allgemeinen“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vertreter muss ein Steuerberater (§ 40), ein Steuerbevollmächtigter (§ 42) oder eine Berufsausübungsgesellschaft (§ 49) sein.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Vertreter stehen die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt.“

d) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften, die von Amts wegen als Vertreter bestellt werden, können die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.“

e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der von Amts wegen bestellte Vertreter darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter betreut hat, es sei denn, dass der Vertretene der Tätigkeit in Textform zugestimmt hat.“

17. § 70 wird durch den folgenden § 70 ersetzt:

„§ 70

Bestellung eines Abwicklers

(1) Ist die Bestellung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Steuerberaterkammer einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 zum Abwickler der Praxis bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Laufende Aufträge führt er fort. Wenn jedoch eine Bürgenhaftung der Steuerberaterkammer in einer Höhe von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht, kann der Abwickler alle laufenden Aufträge, deren Fortführung die Steuerberaterkammer nicht zugestimmt hat, nach einer angemessenen Frist beenden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist der Abwickler auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.

(3) Dem Abwickler stehen die Befugnisse zu, die der frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Vergütungsansprüche des früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im eigenen Namen für Rechnung des früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder dessen Erben geltend zu machen.

(4) § 69 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 4 und 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem Fall, in dem nach § 69 Absatz 4 Satz 7 mehr als 10 000 Euro geltend gemacht werden, eine Verpflichtung der Steuerberaterkammer zum Ausgleich von Vergütungen für die Fortführung laufender Aufträge nur besteht, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte.“

18. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Angabe „Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten oder eine Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) § 69 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, dessen Bestellung wegen nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit widerrufen worden ist (§ 46 Absatz 2

Nummer 7) oder der aus den in § 57 Absatz 4 genannten Gründen auf seine Bestellung verzichtet hat.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 46 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.“

20. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen rechtliche Hinweise zu erteilen;“.

bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:

„4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen;

4a. das Berufsregister ihres Bezirks zu führen;“.

cc) Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. die ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wahrzunehmen;

11. im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung sicherzustellen, dass nur die Vollmachtsdaten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 übermittelt werden, und unverzüglich mitzuteilen, wenn die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder die Registrierung als Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr besteht.“

b) Die Absätze 3 bis 11 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 liegt vor, soweit sich die Steuerberaterkammer in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht des Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Ein rechtlicher Hinweis soll als solcher bezeichnet werden. Die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise bestimmen sich nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften.“

(4) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen; weitere Aufgaben kann die Steuerberaterkammer Abteilungen (§ 77a) übertragen. Ist eine Rüge durch eine Abteilung erteilt worden, kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstands verlangen.

(5) Eine Steuerberaterkammer kann Aufgaben einer anderen Steuerberaterkammer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 wahrnehmen, wenn die Satzungen

beider Steuerberaterkammern dies vorsehen und eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

(6) Die Steuerberaterkammer kann die Ausbildung des Berufsnachwuchses fördern.“

21. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe g bis j wird durch die folgenden Buchstaben g bis k ersetzt:

- „g) sofern ein Vertreter bestellt oder ein Zustellungsbevollmächtigter benannt wurde: dessen Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift oder bei Berufsausübungsgesellschaften deren Name oder Firma und Anschrift,
- h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 3 oder des § 134,
- i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs,
- j) sofern sie als Abwickler bestellt sind: die Bestellung sowie der Familienname und der Vorname oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde, sowie
- k) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis j;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe i wird durch den folgenden Buchstaben i ersetzt:

- „i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird,“.

bbb) Die Buchstaben k bis n werden durch die folgenden Buchstaben k bis p ersetzt:

- „k) sofern ein Vertreter bestellt oder ein Zustellungsbevollmächtigter benannt wurde: dessen Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift oder bei Berufsausübungsgesellschaften deren Name oder Firma und Anschrift,
- l) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 3 Nummer 3 oder des § 134,
- m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft,

- n) im Fall der Auflösung: die Auflösung, der Grund der Auflösung sowie zu den Liquidatoren und zu einem Insolvenzverwalter der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
 - o) sofern sie als Abwickler bestellt sind: die Bestellung sowie der Familienname und der Vorname oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde, sowie
 - p) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis o.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkennungspflichtig sind und sich nicht freiwillig anerkennen lassen, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern Absatz 1 Nummer 2 für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkennungspflichtig sind und sich nicht freiwillig anerkennen lassen, nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt.“

22. § 76b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

- „(1) Aus dem Berufsregister sind zu löschen:
1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn
 - a) die Bestellung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder vollziehbar widerrufen worden ist oder
 - b) die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt worden ist;
 2. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn
 - a) die Anerkennung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder vollziehbar widerrufen worden ist oder
 - b) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt worden ist;
 3. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn
 - a) eine Anerkennungspflicht besteht,
 - b) sie beendet sind,
 - c) der nach § 50 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unternehmensgegenstand nicht mehr besteht oder
 - d) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt worden ist;
 4. weitere Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle aufgelöst worden ist.

Liegt der zuständigen Steuerberaterkammer im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a ein Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft vor, so unterbleibt die Löschung solange, bis über den Antrag bestandskräftig entschieden wurde. In diesem Fall ist im Berufsregister zu vermerken, dass über einen Antrag auf Anerkennung noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.“

23. § 76c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2, von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden oder eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft oder, nach einer Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft, von den Liquidatoren, einem Abwickler und einem Insolvenzverwalter der Berufsausübungsgesellschaft;“.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Tatsachen, die eine Löschung im Berufsregister erforderlich machen, sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:

1. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft oder, nach einer Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft, von den Liquidatoren, einem Abwickler und einem Insolvenzverwalter der Berufsausübungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 von den in Absatz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Personen;
4. in den Fällen des § 76b Absatz 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft.

(3) Tatsachen, die in das Berufsregister einzutragen oder aus diesem zu löschen sind, sind unverzüglich nach deren Eintritt, Veränderung oder Wegfall der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

24. § 76e wird durch die folgenden §§ 76e bis 76i ersetzt:

„§ 76e

Anzeigepflicht

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 76f

Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

(1) In Beschwerdeverfahren ist die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, von der Entscheidung der Steuerberaterkammer in Kenntnis zu setzen, sofern das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Mitteilung erfolgt

1. bei einer Einstellung des Verfahrens zusammen mit der Einstellung und
2. bei einer Rüge, nachdem
 - a) diese ohne vorherige gerichtliche Befassung bestandskräftig geworden ist oder
 - b) gegen diese ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht wurde.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat Folgendes zu enthalten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 82 Absatz 4 Satz 3.

§ 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

§ 76g

Einheitliche Stelle

Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte tätig werden wollen.

§ 76h

Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 76i

Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Steuerberaterkammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden. Der rechtliche Hinweis und die Anhörung können mit der Ankündigung verbunden werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb beabsichtigt ist, wenn das Mitglied sein Verhalten fortsetzt oder wiederholt. Eine Ankündigung nach Satz 2 ersetzt eine Abmahnung nach § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Gegen Mitglieder einer anderen Steuerberaterkammer dürfen Steuerberaterkammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen. Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sind, dürfen Steuerberaterkammern nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine Maßnahmen ergreift.

(3) Gibt ein Mitglied einer Steuerberaterkammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es in einem solchen Verfahren zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Steuerberaterkammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 90 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.“

25. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 1) oder eine Geldbuße (§ 90 Absatz 1 Nummer 2) verhängt wurde,“.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

26. In § 80 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beschwerdesachen“ durch die Angabe „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

27. § 80a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Aufsichts- und Beschwerdesache“ durch die Angabe „das Aufsichts- oder Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

28. § 81 wird durch den folgenden § 81 ersetzt:

„§ 81

Rügerecht des Vorstands

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren.

(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,

1. wenn die Staatsanwaltschaft gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Verfahren eingeleitet hat oder
2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.

(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 113) zu übermitteln.

(5) Gegen eine Rüge kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand der Steuerberaterkammer Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 89 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d sind entsprechend anzuwenden.“

29. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Verbot der Mehrfachverteidigung nicht gilt.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingereicht wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift des Antrags. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses zu übermitteln, mit dem über den Antrag entschieden wird. In Beschwerdeverfahren (§ 76f) hat das Landgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.“

- c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein Verfahren gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde.“

- d) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 105 Absatz 2 gilt entsprechend.“

30. Nach § 84 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die Führung des Berufsregisters.“

31. § 85a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

32. § 86b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe g und h wird durch die folgenden Buchstaben g bis i ersetzt:

„g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,

h) sofern für sie ein Vertreter bestellt ist: die Bestellung des Vertreters und dessen Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift oder bei Berufsausübungsgesellschaften Name oder Firma und Anschrift sowie

i) sofern sie als Abwickler bestellt sind: die Bestellung sowie der Familienname und der Vorname oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde;“.

- b) Nummer 2 Buchstabe k wird durch die folgenden Buchstaben k bis n ersetzt.

„k) sofern für sie ein Vertreter bestellt ist: die Bestellung des Vertreters und dessen Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift oder bei Berufsausübungsgesellschaften Name oder Firma und Anschrift,

l) sofern angestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, im Berufsregister eingetragen sind: deren Familienname, Vorname oder Vornamen und Beruf,

m) im Fall der Auflösung: die Auflösung, der Grund der Auflösung sowie zu den Liquidatoren und zu einem Insolvenzverwalter deren Familienname, Vorname oder Vornamen und Beruf sowie

- n) sofern sie als Abwickler bestellt sind: die Bestellung sowie der Familienname und der Vorname oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde.“

33. In § 86d Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Praxisabwicklern“ durch die Angabe „Abwicklern“ ersetzt.

34. § 86e Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

1. zur Berufsausübungsgesellschaft: den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift sowie
2. zu den gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden: die Familiennamen, den oder die Vornamen und die Berufe.“

35. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
3. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
4. Ausschluss aus dem Beruf.“

b) Absatz 1a wird zu Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

36. § 92 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.“

37. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. Zudem führt eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit eines Verlangens nach § 80 Absatz 1 Satz 1 bestätigt, zur Unterbrechung.“
38. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter. Sie müssen Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts sein.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Die Steuerberaterkammern haben ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagslisten schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Bewerbung hinzuweisen.“
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen. Liegt der Landesjustizverwaltung in diesem Fall eine für die laufende Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht berufene Personen enthält, so kann sie auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Der Vorstand der Steuerberaterkammer ist vorher zu hören.“
39. § 100 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) Die Übernahme des Amtes als Beisitzer kann ablehnen,
1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;
 3. wer in den letzten fünf Jahren als ehrenamtlicher Richter nach diesem Gesetz tätig gewesen ist,
 4. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
 5. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (4) Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Steuerberaterkammer und danach gegenüber der nach § 99 Absatz 2 oder 5 zuständigen Stelle zu erklären.“

40. Die §§ 101 bis 103 werden durch die folgenden §§ 101 bis 103 ersetzt:

„§ 101

Ende des Amtes des Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts ist, bei dem er berufen ist, oder nach seiner Berufung ein Umstand eingetreten ist, der nach § 100 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 der Berufung entgegengestanden hätte, und
2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Berufung bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,
2. nach ihrer Berufung ein Umstand eingetreten ist, der der Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Steuerberaterkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 95 und 96 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 97 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.

§ 102

Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die ehrenamtlichen Richter haben in den Sitzungen der Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen am Landgericht und der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sowie in den Sitzungen und Verfahren des Senats für Steuerberater- und

Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof, zu denen sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die ehrenamtlichen Richter haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 83 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 103

Reihenfolge der Teilnahme der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach der Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.“

41. § 105 wird durch den folgenden § 105 ersetzt:

„§ 105

Vorschriften für das Verfahren und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten ergänzend zu den nachstehenden Vorschriften das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß. Für das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gelten § 91 Absatz 1, die §§ 106 bis 108, 109 Absatz 2 und die §§ 111a bis 111e sowie ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß.

(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.“

42. § 110 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kommt eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4 in Betracht, ist stets im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.“

43. § 113 wird durch den folgenden § 113 ersetzt:

„§ 113

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Landgericht und in dem dieses Verfahren vorbereitenden berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 96) besteht.“

44. § 114 wird durch den folgenden § 114 ersetzt:

„§ 114

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.

(2) In Beschwerdeverfahren (§ 76f) hat die Staatsanwaltschaft die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, über die Einreichung der Anschuldigungsschrift zu informieren und sie dabei auf das Antragsrecht nach § 125a hinzuweisen.“

45. § 119 wird durch den folgenden § 119 ersetzt:

„§ 119

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut gestellt werden.“

46. Nach § 125 werden die folgenden §§ 125a und 125b eingefügt:

„§ 125a

Mitteilung der Entscheidung

In Beschwerdeverfahren (§ 76f) hat das Landgericht die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.

§ 125b

Maßnahmenbescheid; Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch einen schriftlichen Maßnahmenbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt einen solchen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen

1. einen Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1), eine Geldbuße (§ 90 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2) oder eine Kombination von Verweis und Geldbuße für ausreichend erachtet und
2. eine Hauptverhandlung als nicht erforderlich ansieht.

Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

(2) § 407 Absatz 3, § 408 Absatz 2 und 3, die §§ 408a und 409 Absatz 1 Satz 1, die §§ 410 und 411 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 sowie, mit Ausnahme der Verweisung auf § 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Richters

die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Landgerichts in der Besetzung nach § 95 Absatz 4 Satz 2 tritt.“

47. In § 129 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ durch die Angabe „Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.
48. In § 140 Absatz 1 und § 142 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4 oder Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
49. § 145 Absatz 2 bis 4 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) § 69 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“
50. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen“.

51. § 146 wird durch den folgenden § 146 ersetzt:

„§ 146

Gerichtskosten

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Absatz 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) In gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen ein Verlangen nach § 80 oder gegen einen rechtlichen Hinweis ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen.“

52. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 4) und die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 90 Absatz 3 Nummer 4) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“

53. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a bis c werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Rügen,“.

bbb) Die Buchstaben d und e werden zu den Buchstaben b und c.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „d und e“ durch die Angabe „b und c“ ersetzt.

54. Der Fünfte Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird gestrichen.

55. § 157 Absatz 3 bis 6 wird gestrichen.

56. Die §§ 157a bis 157d werden durch die folgenden §§ 157a bis 157e ersetzt:

„§ 157a

Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

Vergütungen für Leistungen als Praxisabwickler, die vor dem 1. Januar 2027 erbracht wurden, sind im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nach § 70 Absatz 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 157b

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder

Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Steuerberaterkammer vorliegen, sind als Einspruch im Sinne des Siebenten Teils der Abgabenordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gelten § 80a Absatz 4 Satz 5 bis 8 und die §§ 146 und 149 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

§ 157c

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2027 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt des Zweiten Teils, die am 1. Januar 2027 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gelten § 164a Absatz 1 und § 164b dieses Gesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung jeweils in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

§ 157d

Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53.

§ 157e

Tilgung von Warnungen und Belehrungen

Die Tilgung von Warnungen und Belehrungen bestimmt sich nach § 152 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

57. In § 164a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Durchführung des Verfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die nicht durch die §§ 81 und 82 oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung.“

58. § 166 wird gestrichen.

59. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 110 wird durch die folgende Nummer 110 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
„110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen, wenn kein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist: 1. eines Verweises, 2. einer Geldbuße, 3. eines befristeten Berufsverbots	338,00 EUR“.

b) In Nummer 112 wird in der Gebührensapalte die Angabe „480,00 EUR“ durch die Angabe „676,00 EUR“ ersetzt.

c) Nach Nummer 112 werden die folgenden Nummern 113 und 114 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
„113	Maßnahmenbescheid nach § 125b StBerG Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 114 erhoben.	0,5
114	Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Maßnahmenbescheid vorausgegangen ist ...	0,5“.

d) In Nummer 120 wird in der Gebührensapalte die Angabe „160,00 EUR“ durch die Angabe „225,00 EUR“ ersetzt.

e) In Nummer 220 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.

f) In den Nummern 310 und 311 wird jeweils die Angabe „§ 153“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- g) In Nummer 321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.
- h) In Nummer 400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Verwahrung von Wertgegenständen“.

- b) Die Angabe zu § 69c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69c Wiederholungswahl

§ 69d Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“.

- c) Die Angabe zu den §§ 99 und 100 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 99 Disziplinargerichte

§ 100 Übertragung von Aufgaben des Oberlandesgerichts; Verordnungsermächtigung“.

- d) Die Angabe zu den §§ 102 und 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 102 Bestellung der richterlichen Mitglieder beim Oberlandesgericht

§ 103 Ernennung der notariellen Beisitzer beim Oberlandesgericht

§ 103a Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf“.

- e) Nach der Angabe zu § 104 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 104a Ende des Amtes des notariellen Beisitzers“.

- f) Die Angabe zu den §§ 107 und 108 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 107 Bestellung der richterlichen Mitglieder beim Bundesgerichtshof

§ 108 Berufung der notariellen Beisitzer beim Bundesgerichtshof; Beendigung ihres Amtes

§ 108a Stellung der notariellen Beisitzer beim Bundesgerichtshof“.

- g) Nach der Angabe zu § 120 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 121 Übergangsvorschrift zum Zentralen Vorsorgeregister“.

2. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, sofern

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und
2. seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist der notariellen Urkunde oder des Verzeichnisses mehr als siebenzig, jedoch nicht mehr als hundert Jahre vergangen sind.

Der Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als hundert Jahre vergangen sind, richtet sich nach den archivrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem die Urkunden und Verzeichnisse verwahrt werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Zugang nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich oder elektronisch bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen.“

3. § 23 wird wie durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Verwahrung von Wertgegenständen

Die Notare sind zuständig, nach Maßgabe der §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten von Beteiligten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte entgegenzunehmen und zu verwahren.“

4. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ist das Amt eines Notars erloschen“ durch die Angabe „Erloscht das Amt eines Notars“ ersetzt.
5. Nach § 51a Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist das Amt eines Notars erloschen, gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf den früheren Notar oder dessen Rechtsnachfolger sinngemäß.“

6. In § 54 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
7. § 58 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern, der Notarkasse oder der Ländernotarkasse die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Notare übernehmen, wobei die Teilnahme freiwillig zu sein hat und entstehende Kosten von den Notaren zu erstatten sein müssen, die Notarkammer jedoch keine Gewinne erzielen darf.“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 2 Nummer 5 gilt nicht für Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Notarkasse.“

b) Absatz 6 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. Änderungen der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, auch soweit sie nach Maßgabe des § 118 Absatz 2 oder des § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erfolgen.“

9. Nach § 69b wird der folgende § 69c eingefügt:

„§ 69c

Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 111e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand einer aktualisierten Liste der Wahlberechtigten zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn auf Grund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen ist.“

10. Der bisherige § 69c wird zu § 69d und nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Satzung der Notarkammer.“

11. § 71 Absatz 4 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

- „5. die Abrechnung des Vorstands über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Notarkammer zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

12. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die folgenden Vorsorgeverfügungen:

1. Vorsorgevollmachten,
2. Betreuungsverfügungen,
3. Patientenverfügungen und
4. Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen zum Zweck der Registrierung der Vorsorgeverfügungen neben Angaben zu den jeweiligen Dokumenten folgende Angaben eingetragen werden:

1. bei Vorsorgevollmachten Angaben zu
 - a) den Vollmachtgebern,
 - b) den Bevollmächtigten und
 - c) dem Inhalt der Vollmachten,
2. bei Betreuungsverfügungen Angaben zu
 - a) den Vorschlagenden und
 - b) den Vorschlägen zur Auswahl des Betreuers,
3. bei Patientenverfügungen Angaben zu deren Erstellern,
4. bei Widersprüchen gegen eine Vertretung durch den Ehegatten Angaben zu den Widersprechenden.

Ergänzend zu der Registrierung einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Vorsorgeverfügung darf auch eine elektronische Abschrift der Vorsorgeverfügung aufgenommen werden.“

- b) Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registerinhalten,“.

13. § 78f Absatz 1a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf Ersuchen erteilt die Registerbehörde in Angelegenheiten, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen, innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 auch

1. ausländischen Gerichten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ausländischen Behörden, die für die Ausstellung des

Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind, Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie

2. Notaren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands niedergelassen sind, Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.“

14. § 78l Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 Absatz 1 oder 2 und der Name der Berufsausübungsgemeinschaft,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 6 sind von der jeweiligen Notarkammer, die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 7 bis 9 von der Bundesnotarkammer vorzunehmen.“

15. In § 78p Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

16. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 69c“ durch die Angabe „§ 69d Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 69c gilt sinngemäß. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Generalversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

17. Die Überschrift des § 99 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 99

Disziplinargerichte“.

18. Die Überschrift des § 100 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 100

Übertragung von Aufgaben des Oberlandesgerichts; Verordnungsermächtigung“.

19. Die §§ 101 bis 103 werden durch die folgenden §§ 101 bis 103a ersetzt:

„§ 101

Besetzung des Oberlandesgerichts

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden sowie einem Richter und einem Notar als Beisitzern.

§ 102

Bestellung der richterlichen Mitglieder beim Oberlandesgericht

Die richterlichen Mitglieder des Senats für Notarsachen beim Oberlandesgericht werden vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Zu bestellen sind:

1. ein Vorsitzender, der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss,
2. dessen Stellvertreter,
3. richterliche Beisitzer und
4. deren Stellvertreter.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 103

Ernennung der notariellen Beisitzer beim Oberlandesgericht

(1) Die Landesjustizverwaltung bestimmt die erforderliche Zahl der notariellen Beisitzer des Senats für Notarsachen beim Oberlandesgericht; sie hat vorher die Notarkammer zu hören.

(2) Zu notariellen Beisitzern können nur Notare ernannt werden, die

1. im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sind,
2. mindestens fünf Jahre als Notar tätig waren,
3. nach § 69 Absatz 4 in den Vorstand der Notarkammer gewählt werden können,
4. weder dem Vorstand der Notarkammer noch dem Präsidium der Bundesnotarkammer angehören,
5. weder bei der Notarkammer noch bei der Bundesnotarkammer haupt- oder nebenberuflich tätig sind,
6. bei einer Kasse (§ 113 Absatz 3) weder als Präsident oder Mitglied des Verwaltungsrats noch im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind und
7. keinem anderen Disziplinargericht nach § 99 angehören.

(3) Die notariellen Beisitzer werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden. Die notariellen Beisitzer werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Notarkammer hat ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagsliste schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Interessenbekundung hinzuweisen. Eine Interessenbekundung soll alle Angaben zur Person des Mitglieds umfassen, die über den Inhalt der Mitgliederakte hinausgehen und bei der Auswahl nach Absatz 5 berücksichtigt werden sollen. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Anzahl der notariellen Beisitzer umfassen. Die Landesjustizverwaltung kann vom Vorstand der Notarkammer eine Erläuterung seiner Vorschläge verlangen.

(4) Scheidet ein notarieller Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Liegt der Landesjustizverwaltung in diesem Fall eine für die laufende Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht ernannte Personen enthält, so kann sie auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Der Vorstand der Notarkammer ist vorher zu hören.

(5) Die notariellen Beisitzer sind nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen. Dabei können auch solche Qualifikationen und Erfahrungen sowie strukturellen Aspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen der anstehenden Ernennung für die Besetzung des Gerichts förderlich sind. Umfasst der Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts mehrere Bezirke von Notarkammern oder mehrere Teile von solchen Bezirken, so soll die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer nach dem Verhältnis der in den Bezirken oder in deren Teilen bestellten Notare auf die einzelnen Notarkammern verteilen.

§ 103a

Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf

(1) Die Übernahme des Amtes als notarieller Beisitzer kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;
3. wer in den letzten fünf Jahren als ehrenamtlicher Richter nach diesem Gesetz tätig gewesen ist,
4. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
5. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Notarkammer und danach gegenüber der Landesjustizverwaltung zu erklären.

(2) Für die Anfechtung der Vorschlagsliste der Notarkammer und der Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach § 103 Absatz 3 gilt Abschnitt 3 mit der Maßgabe, dass anstelle von § 111 Absatz 4 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts entscheidet.“

20. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beisitzer aus den Reihen der Notare“ durch die Angabe „notariellen Beisitzer“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1a bis 3 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die notariellen Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.“

21. Nach § 104 wird der folgende § 104a eingefügt:

„§ 104a

Ende des Amtes des notariellen Beisitzers

(1) Das Amt des notariellen Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. das Notaramt des Beisitzers erloschen ist oder nach der Ernennung als Beisitzer ein Umstand eingetreten ist, der nach § 103 Absatz 2 der Ernennung entgegengestanden hätte, und
2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Ernennung bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,
2. nach ihrer Ernennung ein Umstand eingetreten ist, der der Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Kasse, die Notarkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und die Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat Beisitzer auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

22. Die §§ 106 bis 108 werden durch die folgenden §§ 106 bis 108a ersetzt:

„§ 106

Besetzung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden sowie zwei Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 107

Bestellung der richterlichen Mitglieder beim Bundesgerichtshof

Für die Bestellung der richterlichen Mitglieder des Senats für Notarsachen beim Bundesgerichtshof gilt § 102 entsprechend.

§ 108

Berufung der notariellen Beisitzer beim Bundesgerichtshof; Beendigung ihres Amtes

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt die erforderliche Zahl der notariellen Beisitzer des Senats für Notarsachen beim Bundesgerichtshof; es hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Für die Berufung der notariellen Beisitzer gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die notariellen Beisitzer werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder berufen werden. Die notariellen Beisitzer werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Anzahl der notariellen Beisitzer umfassen und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann vom Präsidium der Bundesnotarkammer eine Erläuterung seiner Vorschläge verlangen.

(3) Im Übrigen gelten für die Berufung der notariellen Beisitzer § 103 Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 sowie für die Ablehnung des Amtes und die Anfechtbarkeit § 103a mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und an die Stelle des Vorstands der Notarkammer das Präsidium der Bundesnotarkammer tritt sowie im Fall des § 103a Absatz 2 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zuständig ist.

(4) Für das Ende des Amtes, die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des notariellen Beisitzers gilt § 104a mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tritt, über Anträge nach § 104a Absatz 2 Satz 1 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entscheidet und vor einer Entscheidung über eine Amtsenthebung auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

§ 108a

Stellung der notariellen Beisitzer beim Bundesgerichtshof

(1) Die notariellen Beisitzer haben in den Sitzungen und Verfahren, zu denen sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die notariellen Beisitzer sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten notariellen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(3) Im Übrigen gilt § 104 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend.“

23. In § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „einzelnen Notarstellen“ durch die Angabe „Notare“ ersetzt.

24. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 35 Absatz 6 Satz 2 hat die Landesjustizverwaltung Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind und die vom zuständigen öffentlichen Archiv nicht übernommen wurden, weiter zu verwahren, sofern die Belange der Rechtspflege oder die Rechte der Betroffenen dies erfordern. Im Fall des Satzes 1 gilt

1. § 51 Absatz 1 Satz 2 einschließlich der Maßgabe nach § 118 Absatz 2 entsprechend;
2. § 51 Absatz 5 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zuständigkeit für die Gewährung des Zugangs zu Inhalten der Unterlagen auf das öffentliche Archiv übertragen werden kann.

Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind, dürfen erst vernichtet werden, wenn ihre Übernahme vom zuständigen öffentlichen Archiv abgelehnt wurde und die Landesjustizverwaltung ihre weitere Verwahrung als nicht erforderlich erachtet hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen dort genannte Unterlagen, die vor dem 1. Januar 1929 entstanden sind, erst zum 1. Januar 2030 zur Übernahme angeboten werden. Im Fall des Satzes 1 kann bis zur endgültigen Entscheidung über die weitere Verwahrung eine Zuständigkeitsübertragung nach der Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

25. Nach § 120 wird der folgende § 121 eingefügt:

„§ 121

Übergangsvorschrift zum Zentralen Vorsorgeregister

Die Befugnis zur Verarbeitung von Angaben, die vor dem 1. Oktober 2026 in das Zentrale Vorsorgeregister aufgenommen wurden, bestimmt sich nach § 78a Absatz 2 in der am 30. September 2026 geltenden Fassung.“

26. In Nummer 400 der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „72,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung vom 4. März 2019 (BGBl. I S. 187), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Bundesnotarkammer präzisiert durch Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu treffen sind, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die in den elektronischen Aufzeichnungen und den zu ihrer Führung verwendeten elektronischen Hilfsmitteln verarbeitet werden.“

2. § 21 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Verwahrungsmassen, die zur Verwahrung entgegengenommen werden, sind in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen, sobald dem Notar Werte zugeflossen sind.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „vom 1. Januar 1950“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten

Die Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 7 Buchstabe m wird durch den folgenden Buchstaben m ersetzt:

- „m) De-Mail-Adressen oder vergleichbare Adressen eines Zustelldienstes eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,“.

Artikel 8

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Hardwarekomponente im Sinne des Satzes 1 und des § 23 muss vergleichbaren Anforderungen genügen, wie sie nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung vom 23. Juli 2014 für qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten gelten.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Verfügt eine Person oder Berufsausübungsgesellschaft, die für eine im Gesamtverzeichnis eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft von der Rechtsanwaltskammer als Vertretung oder Abwickler bestellt wird, nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, unterrichtet die für die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer über die Bestellung. Sie übermittelt hierzu

- 1. zu der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Angaben zu deren Identität;
- 2. zu der bestellten Person oder Berufsausübungsgesellschaft

- a) bei einer Person den Familiennamen, die Vornamen und eine zustellfähige Anschrift;
- b) bei einer Berufsausübungsgesellschaft den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellfähige Anschrift.

Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet daraufhin für die bestellte Person oder Berufsausübungsgesellschaft für die Dauer ihrer Tätigkeit ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bestellt die Rechtsanwaltskammer eine Vertretung oder einen Abwickler, so räumt die Bundesrechtsanwaltskammer dieser Person oder Berufsausübungsgesellschaft für die Dauer ihrer Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft ein, für die sie bestellt wurde.“

Artikel 9

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20a durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 20a Vorsorgeverfügung“.

- 2. § 16c Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, der auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert wurde, oder“.

- 3. § 20a wird durch den folgenden § 20a ersetzt:

„§ 20a

Vorsorgeverfügung

Beurkundet der Notar eine Vorsorgeverfügung nach § 78a Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung, so soll er auf die Möglichkeit ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister hinweisen.“

- 4. § 59a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über Verwahrungsmassen, die er zur Verwahrung entgegennimmt (Verwahrungsverzeichnis).“

Artikel 10

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 sind gegeben, wenn den Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu bewilligen wäre.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit dem Antrag haben sich die Rechtsuchenden zu Folgendem zu erklären:

1. zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere zu ihrem Familienstand, zu ihrem Vermögen sowie zu ihren Einkünften und Lasten,
2. dazu, ob ihnen im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, bereits Beratungshilfe durch ein Gericht bewilligt oder versagt wurde, und
3. dazu, ob im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Das Gericht kann verlangen, dass die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen schriftlich abgegeben wird. Der Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind entsprechende Belege beizufügen.“

- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) können die Beratungspersonen verlangen, dass sich die Rechtsuchenden vor Beginn der Beratungshilfe zu den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gegenständen erklären und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse belegen.“

3. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Beratungshilfeschein

(1) Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt, stellt das Amtsgericht Rechtsuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Beratungshilfeschein aus, mit dem sie Beratungshilfe durch eine Beratungsperson ihrer Wahl in Anspruch nehmen können.

(2) Wenden sich Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Beratungsperson, kann der Antrag auf Beratungshilfe nachträglich gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.“

4. In § 7 wird nach der Angabe „auf“ die Angabe „Bewilligung von“ gestrichen.
5. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug nach der Richtlinie 2003/8/EG wird Beratungshilfe gewährt

 1. für die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung und
 2. für die Unterstützung bei einem Antrag nach § 1077 der Zivilprozessordnung, bis das Ersuchen im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist.“
6. § 10a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei Unterhaltssachen nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 erfolgt die Gewährung der Beratungshilfe in den Fällen der Artikel 46 und 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Rechtsuchenden.“
7. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Anträge auf Beratungshilfe und auf Zahlung der Vergütung der Beratungsperson nach Abschluss der Beratungshilfe einzuführen und die Verwendung dieser Formulare vorzuschreiben.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, teilt die ermittelnde Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen und vor Einreichung der Anschuldigungsschrift oder des Maßnahmenbescheids bei dem Anwaltsgericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die ermittelten Tatsachen mit, soweit dies aus ihrer Sicht zur Durchführung berufsrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Mitteilung wird durch unmittelbare Übersendung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift oder des Maßnahmenbescheids an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates bewirkt.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder den Erlass des Maßnahmenbescheids,“.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 kann auch von einer Person gestellt werden, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts in einem anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten berechtigt, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten anerkannt wurde und die Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „eines europäischen“ durch die Angabe „des“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2a“ ersetzt.

4. § 16a Absatz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz geforderte Berufsqualifikation entspricht und“.

5. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

6. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 43, 43a,“ durch die Angabe „§§ 38 bis“ ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
- „1. die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen rechtliche Hinweise zu erteilen;
 2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.
- (3) Die §§ 56 bis 58 und 73 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 73a, 73c, 74, 74a, 195, 198, 199, 205, 205a und 213 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
9. § 41 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Im Fall der Aufgabenübertragung auf die Rechtsanwaltskammern gilt § 73 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu den §§ 13h bis 14a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- | | |
|--------|---|
| „§ 13h | Umgehungsverbot |
| § 14 | Aufsichtsmaßnahmen |
| § 14a | Widerruf der Registrierung |
| § 14b | Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater“. |
- b) Die Angabe zu § 15b wird gestrichen.
- c) Die Angabe zu Teil 4 und § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 4

Rechtsdienstleistungsregister und Liste der Untersagungen

§ 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters und der Liste der Untersagungen; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu Teil 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 5

Datenschutz; Verhinderung des Betriebs; Bußgeldvorschriften“.

e) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Verhinderung des Betriebs“.

2. Nach § 2 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die §§ 13a, 13e, 13f und 13h entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 9 entsprechend.“

3. § 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die bestandskräftige Untersagung ist vom Bundesamt für Justiz nach § 16 Absatz 3 und 4 öffentlich bekanntzumachen.“

4. Nach § 10 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rechtsdienstleistungsbefugnis nach Absatz 1 endet mit dem Eintritt der Lösungsgründe nach § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie bei sofort vollziehbaren Rücknahmen und Widerruf der Registrierung.“

5. § 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:

1. im bürgerlichen Recht die Bücher 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,
3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,
4. das Insolvenzrecht,
5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,
7. das Datenschutzrecht.“

6. In § 12 Absatz 5 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 2 bis 4 und 6 sowie Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „in Textform“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
8. Nach § 13b Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Inkassodienstleister, die einen Auftrag eines Verbrauchers angenommen haben, in dem sie nicht weiter tätig werden wollen, haben dies dem Verbraucher zeitnah unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
9. Nach § 13g wird der folgende § 13h eingefügt:

„§ 13h

Umgehungsverbot

Wird in einem Verfahren, in dem ein Inkassodienstleister für seinen Auftraggeber tätig wird, ein anderer Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten, so darf der Inkassodienstleister ohne anderweitige Einwilligung nur mit dem Rechtsanwalt kommunizieren. Wird ein anderer Beteiligter durch eine andere Person oder Stelle vertreten, so soll der Inkassodienstleister mit dieser Person oder Stelle kommunizieren.“

10. Der bisherige § 13h wird zu § 14.
11. Der bisherige § 14 wird zu § 14a und Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. wenn juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die keine weitere qualifizierte Person benannt haben, in den Fällen, in denen die qualifizierte Person ausscheidet oder in denen in Bezug auf die qualifizierte Person eine der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 entfällt, nicht innerhalb von einem Monat eine andere qualifizierte Person benennen; das Bundesamt für Justiz kann die Frist um höchstens fünf Monate verlängern, sofern keine Gefährdung der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs zu erwarten ist.“
12. Der bisherige § 14a wird zu § 14b und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Abwickler muss

 1. ein Rechtsanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung sein oder

2. eine Registrierung für denselben Bereich wie die registrierte Person besitzen, deren Praxis abzuwickeln ist.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Bestellung und Durchführung der Abwicklung gelten § 53 Absatz 4 Satz 3, § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 Satz 1 bis 3 sowie § 55 Absatz 1 Satz 4 bis 6, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorstands der Rechtsanwaltskammer das Bundesamt für Justiz tritt.“

13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „in Textform“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- b) In Satz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 2 bis 4 und Satz 3“ ersetzt.

14. § 15b wird gestrichen.

15. Die Überschrift des Teils 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 4

Rechtsdienstleistungsregister und Liste der Untersagungen“.

16. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters und der Liste der Untersagungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Rechtsdienstleistungsregister und die Liste der Untersagungen dienen der Information der Rechtssuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister und in die Liste der Untersagungen steht jedem unentgeltlich zu.

(2) Im Rechtsdienstleistungsregister hat das Bundesamt für Justiz diejenigen Personen öffentlich bekanntzumachen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Absatz 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind. Dabei sind anzugeben:

1. das Datum der Registrierung,
2. der Familienname und der Vorname, der Name oder die Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der die Person in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, unter Angabe des Datums der jeweiligen Registrierung,
3. sofern vorhanden, das Gründungsjahr,

4. die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
5. die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, wenn die registrierte Person in die Veröffentlichung dieser Daten schriftlich oder elektronisch eingewilligt hat,
6. die nach § 12 Absatz 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens,
7. der Inhalt und der Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen,
8. gegebenenfalls der Umstand, dass es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt, und die Berufsbezeichnung, unter der die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 4 im Inland zu erbringen sind,
9. bestehende sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Registrierung,
10. im Fall der Abwicklung dieser Umstand unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Anschrift des Abwicklers.

Beziehen sich die Angaben nach Satz 2 Nummer 2 auf eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so sind anstelle des Registergerichts und der Registernummer der Familienname, der Vorname und die Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben.

(3) In der Liste der Untersagungen hat das Bundesamt für Justiz diejenigen Personen oder Vereinigungen öffentlich bekanntzumachen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Absatz 1 bestandskräftig untersagt worden ist. Dabei sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 die Anschrift der Person oder Vereinigung und die Dauer der Untersagung anzugeben.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Nummer 6 wird zu Nummer 5.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Bundesamt für Justiz hat die in der Liste der Untersagungen öffentlich bekanntgemachten Daten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unmittelbar und im Übrigen mit dem Ablauf der Untersagung zu löschen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln.“

18. Die Überschrift des Teils 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 5

Datenschutz; Verhinderung des Betriebs; Bußgeldvorschriften“.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „13h“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „15b“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

b) Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt, dass eine Person bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, so hat das Bundesamt für Justiz die Angaben zur Identität der Person und die Tatsache, dass sie einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mitzuteilen.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu regeln, insbesondere

1. zur Veröffentlichung im Rechtsdienstleistungsregister und in der Liste der Untersuchungen,
2. zur Einsichtnahme in das Rechtsdienstleistungsregister und in die Liste der Untersuchungen,
3. zur Datenübermittlung einschließlich des automatisierten Datenabrufs und
4. zur Amtshilfe.“

20. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Verhinderung des Betriebs

Werden entgegen § 3 außergerichtliche Rechtsdienstleistungen geschäftsmäßig erbracht, so kann das Bundesamt für Justiz die Fortsetzung des Betriebs verhindern.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 2, nach § 14 Absatz 2 Satz 3 oder nach § 15 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2, zuwiderhandelt,“.
- b) Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
- „2. entgegen § 13a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
3. entgegen § 13a Absatz 3 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.“
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6“ gestrichen.
2. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen im Rechtsdienstleistungsregister

Eine Suche nach den im Rechtsdienstleistungsregister eingestellten Daten darf nur anhand eines oder mehrerer der folgenden Suchkriterien erfolgen:

1. Bundesland,
2. behördliches Aktenzeichen,
3. Datum der Veröffentlichung,
4. Registrierungsbereich,
5. Familienname, Vorname, Firma oder Name der registrierten Person, ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer qualifizierten Person,
6. Anschrift.

Die Eingaben bei der Suche nach Satz 1 können unvollständig sein, sofern sie Unterscheidungskraft besitzen.

§ 9

Übergangsvorschrift zur Sachkunde bei Inkassodienstleistungen

Personen, die theoretische Sachkunde im Bereich Inkassodienstleistungen vor dem 1. Juli 2027 durch einen Sachkundelehrgang nach § 4, der mit den Inhalten des § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2027 geltenden Fassung durchgeführt wurde, erworben haben, kann die Anerkennung ihrer theoretischen Sachkunde auch nach dem 30. Juni 2027 nicht mit der Begründung versagt werden, dass der Sachkundelehrgang Inhalte des seit dem 1. Juli 2027 geltenden § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht umfasst hätte.“

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „14b“ ersetzt.
2. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungsgesetz

(1) Die Zuständigkeit für die Aufbewahrung von zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten, bei denen die Fristen nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, bestimmt sich nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

(2) Die nach Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2024 zuständigen Behörden haben dem Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung Auskunft über die in Absatz 1 genannten Akten zu erteilen und diese zur Einsichtnahme zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erforderlich ist.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 244 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 244 Unterbrechung durch Verlust des Rechtsanwalts“.

2. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht sowie im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, jeweils mit Ausnahme von Handlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.“

3. In § 117 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
4. § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. der Verordnung (EU) 2020/1784 sowie“.
5. § 244 wird durch den folgenden § 244 ersetzt:

„§ 244

Unterbrechung durch Verlust des Rechtsanwalts

(1) Stirbt der Rechtsanwalt einer Partei oder wird er sonst unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis ein neu bestellter Rechtsanwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die

Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat. Im Parteiprozess steht die Anzeige der Partei, dass kein neuer Rechtsanwalt bestellt werden soll, der Anzeige nach Satz 1 gleich.

(2) Wird eine Anzeige nach Absatz 1 verzögert, so ist auf Antrag des Gegners die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache zu laden oder zu einer Anzeige binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufzufordern. Im Parteiprozess soll das Gericht im Fall einer verzögerten Anzeige auch ohne Antrag des Gegners nach Satz 1 verfahren. Wird einer Aufforderung zur Anzeige nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Rechtsanwalts erfolgen alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei.“

6. § 363 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1783 gelten die §§ 1072 und 1073.“

7. § 371a Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.“

8. § 688 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 bleiben unberührt.“

9. § 696 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag kann, außer in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, in den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids aufgenommen werden.“

10. § 794 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

„7. aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind;

8. aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen sind;

9. aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zu vollstrecken sind.“

11. § 802k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Macht eine betroffene Person das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf personenbezogene Daten geltend, die in den von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnissen enthalten sind, so sind der betroffenen Person im Hinblick auf

die Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, nur die Kategorien berechtigter Empfänger mitzuteilen.“

12. § 946 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Gericht der Hauptsache zuständig.“

13. § 1076 wird durch den folgenden § 1076 ersetzt:

„§ 1076

Anwendbare Vorschriften

Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten die §§ 114 bis 127a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“

14. § 1118 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesamt für Justiz ist Zentralbehörde nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191.“

- b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Informationen nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch das Bundesamt für Justiz mitgeteilt.“

15. § 1119 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über Änderungen bei den gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1191 einzustellenden Urkunden unterrichtet das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Justiz, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.“

Artikel 17

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,“.

2. § 13a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis verantwortlich nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die Stellen, in deren Auftrag das sichere elektronische Verzeichnis betrieben wird.“

Artikel 18

Änderung der Verbandsklageregisterverordnung

Die Verbandsklageregisterverordnung vom 24. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1804, 1845), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. einstweilige Verfügungen in Bezug auf Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes oder § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 eingetragen sind, und“.

Artikel 19

Änderung der Musterverfahrensregisterverordnung

Die Musterverfahrensregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129,“.

b) Die Nummern 4 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. Angaben in Anlagebasisinformationsblättern nach der Verordnung (EU) 2020/1503,

5. Angaben in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114,

6. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,“.

c) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Angaben in auf den Emittenten oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen bezogenen Ratings nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sowie in

Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern zu offenzulegenden Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen des Emittenten,“.

2. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters kann sich nach Maßgabe von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 weiterer Auftragsverarbeiter bedienen.“

Artikel 20

Änderung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes

Das Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 eingetragen sind.“

2. In § 49 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129,“.

- bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. in Anlagebasisinformationsblättern nach der Verordnung (EU) 2020/1503,“.

- cc) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,“.

dd) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

- „9. in auf den Emittenten oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen bezogenen Ratings nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sowie in Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern zu offenzulegenden Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen des Emittenten und“.

2. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 104 Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Finanzinstrumente im Sinne von Satz 3 Nummer 2 und 4 sind die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente.“

2. § 174 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), sowie Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes.“

3. § 337 wird durch den folgenden § 337 ersetzt:

„§ 337

Arbeitsverhältnis

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Arbeitsverhältnis unterliegen dem Recht, das nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist.“

Artikel 23

Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 beruht.“

Artikel 24

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Gericht unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mittels des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingerichteten Binnenmarkt-Informationssystems über Entscheidungen in Strafsachen“ durch die Angabe „Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind mittels des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten Binnenmarkt-Informationssystems über Entscheidungen in Strafsachen zu unterrichten“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Unterrichtung erfolgt im Fall eines vorläufigen Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Anordnung auf Veranlassung des entscheidenden Gerichts, im Fall eines Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Rechtskraft auf Veranlassung des Gerichts, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft anhängig ist.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird eine Person verurteilt, weil sie bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, sind die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten hierüber auf Veranlassung des Gerichts, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung anhängig ist, spätestens drei Tage nach Rechtskraft mittels des Binnenmarkt-Informationssystems zu unterrichten.“

3. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wird ein vorläufiges Berufsverbot aufgehoben, sind auf Veranlassung des entscheidenden Gerichts die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten spätestens drei Tage nach der Aufhebung mittels des Binnenmarkt-Informationssystems hierüber zu unterrichten und ist die ursprüngliche Mitteilung zu löschen. Wird ein rechtskräftig angeordnetes Berufsverbot aufgehoben, ändert sich der Zeitraum, für den es gilt, oder wird die Vollstreckung unterbrochen, so sind auf Veranlassung des entscheidenden Gerichts die zuständigen Behörden hierüber zu unterrichten und ist gegebenenfalls die ursprüngliche Mitteilung zu löschen. Bei einer Aufhebung oder Veränderung des Geltungszeitraums des Berufsverbots auf Grund einer Gnadenentscheidung, auf Grund einer Entscheidung nach § 456c Absatz 2 der Strafprozessordnung oder auf Grund des § 70 Absatz 4 Satz 3 des Strafgesetzbuches erfolgt die Unterrichtung und gegebenenfalls die Löschung der ursprünglichen Mitteilung auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft.“

Artikel 25

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 172 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Für die Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Notarwalts gelten mit Ausnahme des § 78b Absatz 2 der Zivilprozessordnung dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.“

Artikel 26

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. in öffentlich-rechtlichen und in berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit diese nicht durch die §§ 81 und 82 des Steuerberatungsgesetzes oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden, und“.

Artikel 27

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 70a Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109; 2025 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 62a Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 29

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 2 Satz 1 und § 133 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 59b Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. In § 11 in der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
4. In § 16 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§§ 39, 39a Absatz 1 bis 5, §§“ durch die Angabe „§§ 36 bis 39,“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. die dienstleistenden europäischen Patentanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen rechtliche Hinweise zu erteilen;
 2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Patentanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 49 Absatz 1, die §§ 50, 69 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 69a, 69c, 70, 70a, 144a, 148, 151 und 165 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.“

6. In § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 21 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

(1) Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens ein Jahr nach dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber haben dem Deutschen Patent- und Markenamt vor Beginn der Ausbildung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, dass sie beabsichtigen, die Ausbildung aufzunehmen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beizufügen, dass sie die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat.

(2) Auszubildende beim Gericht für Patentstreitsachen haben Beurteilungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erstellen, diese den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen und sie anschließend dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.

(3) Eine erfolgreich absolvierte Ausbildung wird auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet.“

2. Nach § 76 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem 1. Januar 2027 begonnen haben, gilt § 19 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

Artikel 34

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 53 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „allgemeinen Vertreter, einen Praxisabwickler“ durch die Angabe „Vertreter, einen Abwickler“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung

Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2105), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Abwickler, Praxistreuhänder, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte“.

2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, das nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, sowie“.

3. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Weitere Zugangsberechtigungen für das Nutzerkonto

(1) Wird für einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten oder eine Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler, Praxistreuhänder oder Vertreter bestellt oder ein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so räumt die Bundessteuerberaterkammer dieser Person oder Berufsausübungsgesellschaft für die Dauer ihrer Bestellung oder Benennung auf der Steuerberaterplattform einen Zugang zum Nutzerkonto der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft ein, für die sie bestellt oder durch die sie benannt wurde.

(2) Zur Gewährung des Zugangs zum Nutzerkonto übermittelt die Steuerberaterkammer der Bundessteuerberaterkammer zu dem Abwickler, Praxistreuhänder, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten:

1. bei Personen den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellungsfähige Anschrift;
2. bei Berufsausübungsgesellschaften den Namen oder die Firma sowie die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift.“
4. In § 9 Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Praxisabwickler“ durch die Angabe „Abwickler“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Abwickler, Praxistreuhänder, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird für einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten oder eine Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler oder Praxistreuhänder bestellt, übermittelt die Steuerberaterkammer der Bundessteuerberaterkammer unverzüglich

1. zu einer bestellten Person den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellungsfähige Anschrift;
2. zu einer bestellten Berufsausübungsgesellschaft den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift.

Die Bundessteuerberaterkammer räumt der bestellten Person oder Berufsausübungsgesellschaft für die Dauer ihrer Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft ein, für die sie bestellt wurde. Dabei müssen für den Abwickler oder Praxistreuhänder der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein. Die Steuerberaterkammer unterrichtet die Bundessteuerberaterkammer unverzüglich über die Beendigung der Bestellung eines Abwicklers oder Praxistreuhänders.“

6. In § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Praxisabwickler“ durch die Angabe „Abwickler“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei einer Anpassung gelten für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die bisherigen Vorschriften fort, soweit durch die Gebührenverordnung nach Satz 1 nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 37

Änderung der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung

Die Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1615), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) in Nummer 7 in der Spalte Gegenstand wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 38

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, Bundestagsdrucksache 21/16] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

a) Die Angabe zu § 55c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 55c Bestellung eines Abwicklers“.

b) Die Angabe zu § 77 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 77 Ende des Amtes des Beisitzers“.

c) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Sechsten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsaufsichtlicher Maßnahmen“.

d) Die Angabe zu den §§ 137 bis 139b¹ wird durch die folgende Angabe ersetzt:

¹ In der Fassung der Wirtschaftsprüferordnung, die diese nach der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16) haben wird.

„§ 137 Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

§ 138 Übergangsvorschrift zu Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen nach den §§ 62 und 62a

§ 139 Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a“.

2. Nach § 55 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Einziehung von Vergütungsforderungen kann zudem nach Maßgabe des § 50a Dienstleistern übertragen werden.“

3. § 55c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 55c

Bestellung eines Abwicklers“.

- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist die Bestellung eines oder einer Berufsangehörigen erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Wirtschaftsprüferkammer einen anderen Berufsangehörigen oder eine andere Berufsangehörige zum Abwickler der Praxis bestellen.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Laufende Aufträge führt er fort. Wenn jedoch eine Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer in einer Höhe von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht, kann der Abwickler alle laufenden Aufträge, deren Fortführung die Wirtschaftsprüferkammer nicht zugestimmt hat, nach einer angemessenen Frist beenden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist der Abwickler auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Dem Abwickler stehen die gleichen Befugnisse zu, die die ehemaligen Berufsangehörigen hatten. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.“

- d) Nach Absatz 6 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Übersteigt die festgesetzte Vergütung für die Fortführung laufender Aufträge 10 000 Euro, so besteht eine Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer nach Satz 7 nur, wenn sie der Fortführung der Aufträge nach Absatz 3 zugestimmt hatte.“

- e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Vergütungsansprüche der ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Fall verstorbener Berufsangehöriger allerdings nur für Rechnung der Erben.“

- f) Absatz 9 wird gestrichen.

4. § 57 Absatz 2 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einzureichen;“.

5. § 59c Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie dürfen keine Tatsachen und Erkenntnisse unbefugt offenbaren, die ihnen bei ihrer jeweiligen Tätigkeit bekannt werden und deren Geheimhaltung zur Wahrung einer effektiven Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder zur Wahrung schützenswerter Interessen der beaufsichtigten natürlichen und juristischen Personen erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand, dem Beirat oder dem Ausschuss.“

6. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle

- a) des Verwaltungsgerichts die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht tritt;
- b) des Obergerichts und des Bundesverwaltungsgerichts der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht tritt;

- 2. die Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, über die Übertragung auf den Einzelrichter und über den Vertreter des öffentlichen Interesses nicht anzuwenden sind;
- 3. die Nachprüfung nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht durch Gesetz ausgeschlossen werden kann;
- 4. die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung stets erst mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts endet;
- 5. die Beschwerde nach § 99 Absatz 2 Satz 12 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen ist;
- 6. die Fristen des § 116 Absatz 2 und des § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils fünf Wochen betragen;
- 7. die Berufung ausgeschlossen ist.

Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die

Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht sowie der Senate für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof regeln, sind im Fall des Satzes 2 nicht anzuwenden.“

7. § 62a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds gilt § 62 Absatz 6 entsprechend.“

8. In § 62b Absatz 2 wird nach der Angabe „62a“ die Angabe „Absatz 1, 2 und 4“ eingefügt.

9. In § 66a Absatz 6 Satz 4² wird die Angabe „§ 68 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 8“ und die Angabe „§ 68c Absatz 3“ durch die Angabe „§ 68c Satz 3“ ersetzt.

10. § 67a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 68 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.“

11. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 4 und 5 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Gegen die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer nach Absatz 6 Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unverzüglich dem Gericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

12. § 68b Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 68 Absatz 4 und 7 sowie die §§ 119 und 120 Absatz 1 gelten entsprechend.“

13. § 68c wird durch den folgenden § 68c ersetzt:

„§ 68c

Ordnungsgeld

Handeln Berufsangehörige einem Tätigkeits- oder Berufsverbot (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5), einer Untersagungsverfügung (§ 68a) oder einer vorläufigen Untersagungsverfügung (§ 68b) wissentlich zuwider, so kann gegen sie wegen einer

² In der Fassung der Wirtschaftsprüferordnung, die diese nach der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16) haben wird.

jeden Zuwiderhandlung von der Wirtschaftsprüferkammer ein Ordnungsgeld verhängt werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. § 62a Absatz 4 und § 68 Absatz 4 und 7 gelten entsprechend.“

14. Nach § 70 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zudem führt eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 62 Absatz 1 oder 4 bestätigt, zur Unterbrechung.“

15. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagslisten schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Bewerbung hinzuweisen.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen. Liegt der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Stelle in diesem Fall eine für die laufende Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht berufene Personen enthält, so kann sie auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ist vorher zu hören.“

16. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen oder für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht berufen werden, wer dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehört, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle ist oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig ist.“

c) Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. wer in den letzten fünf Jahren als ehrenamtlicher Richter nach diesem Gesetz tätig gewesen ist;

4. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann;

5. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.“

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer und danach gegenüber der nach § 75 Absatz 2 zuständigen Stelle zu erklären.“

17. § 77 wird durch den folgenden § 77 ersetzt:

„§ 77

Ende des Amtes des Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist oder nach seiner Berufung ein Umstand eingetreten ist, der nach § 76 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 der Berufung entgegengestanden hätte, und
2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Berufung bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,
2. nach ihrer Berufung ein Umstand eingetreten ist, der der Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 72 und 73 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 74 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

18. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die ehrenamtlichen Richter haben in den Sitzungen der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht und des Senats für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sowie in den Sitzungen und Verfahren des Senats für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof, zu denen sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 59c Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

19. § 79 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.“

20. § 81 wird durch den folgenden § 81 ersetzt:

„§ 81

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften sowie § 62 Absatz 1 bis 5 entsprechend.“

21. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsaufsichtlicher Maßnahmen“.

22. § 122 wird durch den folgenden § 122 ersetzt:

„§ 122

Gerichtskosten

In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. In Verfahren nach § 62 Absatz 6 ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In Verfahren nach § 62a Absatz 3 beträgt der Streitwert höchstens 2 500 Euro. Im Übrigen sind die folgenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden:

1. in berufsgerichtlichen Verfahren und Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften;
2. in Verfahren nach § 62 Absatz 6 und § 62a Absatz 3 die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.“

23. § 126a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben b bis e.

b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „e und f“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.

24. Nach § 136³ werden die folgenden §§ 137 und 138 eingefügt:

„§ 137

Übergangsvorschrift zur Bürgenhaftung bei der Abwicklung

Vergütungen für Leistungen als Praxisabwickler, die vor dem 1. Januar 2027 erbracht wurden, sind im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nach § 55c Absatz 6 Satz 8 nicht zu berücksichtigen.

§ 138

Übergangsvorschrift zu Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen nach den §§ 62 und 62a

Auf Verfahren gegen Maßnahmen nach § 62 Absatz 1 und 4, die am 1. Januar 2027 bei Gericht anhängig sind, ist § 62 Absatz 6 nicht anzuwenden. Für Verfahren gegen Maßnahmen nach § 62a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 bei Gericht anhängig sind, gelten § 62a Absatz 3 und die Anlage 2 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.“

25. § 139b wird zu § 139.

26. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2

(zu § 122 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Teil 1

Berufsgerichtliche Verfahren und Verfahren über Anträge auf Entscheidung
des Gerichts

Abschnitt 1

Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 1 Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung

Unterabschnitt 2 Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts

Abschnitt 2

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

³

In der Fassung der Wirtschaftsprüferordnung, die diese nach der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16) haben wird.

Unterabschnitt 1 Berufung

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Abschnitt 3

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Unterabschnitt 1 Revision

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Abschnitt 4

Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 5

Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO

Teil 2

Gerichtliche Verfahren nach den §§ 62 und 62a WPO

Abschnitt 1

Prozessverfahren

Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Abschnitt 2

Vorläufiger Rechtsschutz

Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Abschnitt 3

Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 1

Berufsgerichtliche Verfahren und Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 1110 bis 1114

Vorbemerkung 1:

(1) In Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Gebühren nur erhoben, soweit auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder auf Verhängung einer oder mehrerer der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen entschieden wird. Die Gebühren bemessen sich nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme, die Gegenstand der Entscheidung im Sinne des Satzes 1 ist. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.

(2) Im Rechtsmittelverfahren ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, ein Antrag auf Entscheidung des Gerichts oder ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsangehörigen damit zu belasten.

(4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.

Abschnitt 1
Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 1
Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung

	Verfahren mit Urteil bei	
1110	– Erteilung einer Rüge nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder einer Feststellung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8 WPO jeweils	225,00 €
1111	– Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	338,00 €
1112	– Verhängung eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 oder eines Berufsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO jeweils	507,00 €
1113	– Ausschließung aus dem Beruf nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WPO	676,00 €
1114	– Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 68a WPO	85,00 €
1115	Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung durch Beschluss nach § 86 Abs. 1 WPO	0,5
1116	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung	0,25
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.	
1117	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung nach Beginn der Hauptverhandlung	0,5
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.	
1118	Verfahren mit Beschluss nach § 87 Satz 1 WPO bei Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	169,00 €

Unterabschnitt 2
Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts

Vorbemerkung 1.1.2:

Die Gebühren entstehen für jedes Verfahren gesondert.

1120	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über eine vorläufige Untersagungsverfügung nach § 68b Satz 4 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	144,00 €
1121	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Satz 3 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	507,00 €
1122	Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten nach § 68 Abs. 7 WPO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	144,00 €

Abschnitt 2
Verfahren vor dem Oberlandesgericht

*Unterabschnitt 1
Berufung*

1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	0,5
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	

*Unterabschnitt 2
Beschwerde*

1220	Verfahren über eine Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 86 Abs. 1 WPO): Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1221	Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	360,00 €
1222	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €
	Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannte Maßnahme verhängt worden ist.	

**Abschnitt 3
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof**

*Unterabschnitt 1
Revision*

1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	1,0
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt, wenn die Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen wird.	

*Unterabschnitt 2
Beschwerde*

1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 107 Abs. 3 Satz 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	432,00 €
1322	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €
	Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen verhängt worden ist.	

**Abschnitt 4
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €

Abschnitt 5 Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO		
1500	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 Abs. 3 Satz 1 WPO: Der Antrag wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €

Teil 2

Gerichtliche Verfahren nach den §§ 62 und § 62a WPO

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Prozessverfahren <i>Unterabschnitt 1</i> <i>Verfahren vor dem Landgericht</i>		
2110	Verfahren zur Überprüfung einer Maßnahme nach den §§ 62 und 62a WPO	3,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Verfahren vor dem Oberlandesgericht</i> Vorbemerkung 2.1.2: Die Gebühren entstehen für jedes Verfahren gesondert.		
2120	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
2121	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	0,5
2122	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	72,00 €
2123	Revisionsverfahren im Allgemeinen	4,0

2124	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2123 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2125	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2124 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2123 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0

Abschnitt 2 **Vorläufiger Rechtsschutz**

Vorbemerkung 2.2:

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.

(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.

Unterabschnitt 1 **Verfahren vor dem Landgericht**

2210	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2211	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags, a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2210 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5

Unterabschnitt 2 **Verfahren vor dem Oberlandesgericht**

Vorbemerkung 2.2.2:

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Landgerichts über eine einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) oder über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO).

2220	Verfahren über die Beschwerde	2,0
2221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:	

	Die Gebühr 2220 ermäßigt sich auf	1,5
Abschnitt 3 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
2300	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €“.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 10,
2. Artikel 2 Nummer 10 und 17 Buchstabe a,
3. Artikel 4 Nummer 2, 8 Buchstabe b, Nummer 12 Buchstabe b und Nummer 24,
4. Artikel 6 Nummer 3,
5. Artikel 11 Nummer 3 sowie
6. die Artikel 24, 25 und 37.

(3) Am 1. Oktober 2026 treten in Kraft:

1. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe g, Nummer 12 Buchstabe a und Nummer 25 sowie
2. Artikel 9 Nummer 1 und 3.

(4) Am 1. Juni 2027 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 6,
2. Artikel 12 Nummer 5 sowie
3. in Artikel 13 Nummer 2 § 9 der Rechtsdienstleistungsverordnung.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41; L 32 vom 7.2.2003, S. 15)
2. Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15; L 97 vom 15.4.2005, S. 64; L 50 vom 23.2.2008, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1; L 46 vom 21.2.2008, S. 52; L 333 vom 11.12.2008, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist
5. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118; L 25 vom 30.1.2018, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6; L 309 vom 24.11.2009, S. 87)
7. Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1; L 131 vom 18.5.2011, S. 26; L 8 vom 12.1.2013, S. 19; L 281 vom 23.10.2013, S. 29), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1937 vom 10. Dezember 2018 (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 36) geändert worden ist
8. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186)
10. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/1057 vom 15. Juli.2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49) geändert worden ist
11. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 43), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 vom 26. November 2014 (ABl. L 54 vom 25.2.2015, S. 1) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist
13. Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59), die durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist
14. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist

15. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024) geändert worden ist
16. Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist
17. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
18. Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1)
19. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
20. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)
21. Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/358 vom 29. September 2023 (ABl. L, 2024/358, 22.1.2024) geändert worden ist
22. Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1; L, 2023/90050, 26.10.2023; L, 2024/90158, 7.3.2024)
23. Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; L 173 vom 30.6.2022, S. 133; L 188 vom 27.7.2023, S. 61; L, 2023/90049, 26.10.2023; L, 2024/90073, 2.2.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist
24. Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2847 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024) geändert worden ist
25. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024; L, 2024/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1142 vom 27. Februar 2025 (ABl. L, 2025/1142, 10.6.2025) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Problematik der „missbilligenden Belehrung“

Im Hinblick auf die gesetzlich nicht geregelte, vom Bundesgerichtshof jedoch anerkannte sogenannte „missbilligende Belehrung“, die derzeit von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, bestehen derzeit verschiedene Probleme. So erscheint schon der Begriff dogmatisch irreführend, da er präventive und repressive Elemente ohne sachgerechte Trennung miteinander vermengt. Dies wirkt sich letztlich auch bei der bisher unbefriedigend gelösten Frage aus, in welchen Fällen eine solche Belehrung anfechtbar sein soll. Zudem stellt sich die Frage, ob der Gegenstand die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs rechtfertigt. Deshalb erscheint in diesem Bereich eine Neuordnung angezeigt.

Dabei soll auf den negativ besetzten Begriff der „Belehrung“ verzichtet und dieser durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Der rechtliche Hinweis soll entsprechend seiner Verortung in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) stets präventiven Charakter haben. In einem neuen § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E soll gesetzlich klargestellt werden, dass ein rechtlicher Hinweis (in Abgrenzung zu der unverbindlichen Beratung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) immer dann vorliegt, soweit sich die Rechtsanwaltskammer in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht eines Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Diesem Charakter einer verbindlichen Festlegung entsprechend soll der rechtliche Hinweis künftig mit den gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angegriffen werden können (§ 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E).

Dessen unbeschadet soll der rechtliche Hinweis auch künftig mit der Einstellung eines repressiven berufsaufsichtlichen Verfahrens verbunden werden können, so dass das mit der derzeitigen missbilligenden Belehrung verbundene Vorgehen grundsätzlich möglich bleibt, die Einstellung jedoch keine Auswirkungen auf den präventiven Charakter und die Anfechtbarkeit des rechtlichen Hinweises mehr hat.

Für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise soll künftig in erster Instanz das Anwaltsgericht (und nicht mehr der beim Oberlandesgericht eingerichtete Anwaltsgerichtshof nach § 112a BRAO) zuständig sein, da die Wertigkeit der Fälle oft derjenigen von Rügen oder anwaltsgerichtlichen Verfahren entspricht, für die auch das Anwaltsgericht zuständig ist.

In der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) sollen vergleichbare Änderungen erfolgen.

2. Herstellung kohärenter und rechtsklarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder

Bisher unterscheiden sich die Regelungen der BRAO zu den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte (Belehrung, Auskunftsverlangen und Zwangsgeld: Anwaltsgerichtshof; Rüge: Anwaltsgericht) und auf die anzuwendenden Verfahrensvorschriften (Belehrung und Auskunftsverlangen: VwGO; Rüge und Zwangsgeld: Teile der

straßprozessualen Beschwerdeverfahren). Eine durchgreifende Begründung hierfür ist kaum ersichtlich, da es sich jeweils um Verwaltungsakte oder zumindest diesen ähnliche Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern handelt, denen in aller Regel keine derartige Bedeutung zukommt, dass sie erstinstanzlich vor dem OLG verhandelt werden müssten. Zudem besteht im Schrifttum die Kritik, dass die für die Rechtsbehelfe gegen das Zwangsgeld und die Rüge vorgesehene Anwendbarkeit einiger weniger Beschwerdeverfahren der Strafprozessordnung (StPO) eine unzureichende Regelung darstelle.

Aufgrund des Vorstehenden soll künftig für die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen (künftig: rechtliche Hinweise), Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder einheitlich die Zuständigkeit des OLGs und die Anwendbarkeit der VwGO vorgesehen werden.

In der PAO und dem StBerG sollen wiederum vergleichbare Änderungen erfolgen, bei denen jedoch die dort teilweise abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind, die teilweise Modifikationen erforderlich machen. In der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sind für die Auskunftsverlangen und Zwangsgelder vergleichbare Regelungen vorgesehen, die auch dort die (der PAO vergleichbaren) gerichtlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen haben.

3. Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG

Die Herstellung kohärenter und klarer Regelungen für Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder soll zum Anlass genommen werden, auch die darüber hinaus bestehende Rechtswegzersplitterung im StBerG weitestgehend zu beseitigen. Zur Vereinheitlichung und zur Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen soll künftig bei sämtlichen öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Die Zuständigkeit der Landgerichte für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidungen über eine Rüge sowie für berufsgerichtliche Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG soll davon jedoch aufgrund der Ähnlichkeit zum Strafprozess unberührt bleiben.

4. Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten und Zustimmungsfiktion bei Unternehmern in Fällen von widerstreitendem Interesse

Die anwaltlichen Grundpflichten (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, sorgfältiger Umgang mit fremden Vermögenswerten und Fortbildung) sind derzeit alle lediglich Gegenstand einzelner Absätze des § 43a BRAO. Dies spiegelt zum einen nicht die ihnen zukommende Bedeutung wider; zum anderen ist § 43a BRAO dadurch überladen und keiner sachgerechten Erweiterung mehr zugänglich. Deshalb sollen die betreffenden Regelungen künftig auf einzelne Paragraphen aufgeteilt werden.

Beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen besteht zudem das Problem, dass es dann, wenn Rechtsanwältinnen und -anwälte die Sozietät wechseln, aufgrund der für die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geltenden Sozietätserschreckung nach § 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO insbesondere bei einem Wechsel zwischen Großkanzleien eine erhebliche Zahl von Mandaten geben kann, die nur mit einer Einwilligung der Mandantschaft nach § 43a Absatz 4 Satz 4 BRAO fortgeführt werden dürfen. In diesen Fällen hat es sich in der Praxis oft als schwierig erwiesen, zeitnah die entsprechenden Einwilligungen zu erhalten, was dann abgesehen von dem damit verbundenen Aufwand zu Verzögerungen der Einstellungsprozesse geführt hat. Aus diesem Grund sollen in diesem Bereich Erleichterungen geschaffen werden, die einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Mandantschaft über das Tätigkeitsverbot der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erhalten, andererseits aber das Verfahren beschleunigen. Soweit es sich bei der Mandantschaft – wie in den vorbezeichneten Fällen sehr häufig – um geschäftserfahrene Unternehmer handelt, erscheint es insoweit zulässig, in Fällen der Bitte einer Rechtsanwaltskanzlei um Erteilung einer

Einwilligung mit einer Zustimmungsfiktion zu arbeiten. Eine solche soll daher in § 43a Absatz 4 BRAO sowie die Parallelvorschriften in der PAO und dem StBerG implementiert werden.

5. Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in einer Angelegenheit bereits als Angehörige des öffentlichen Dienstes tätig geworden sind, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BRAO. Dies erfasst unter anderem auch die wissenschaftliche Tätigkeit sogenannter Justizassistentinnen und -assistenten, die ausbildungsbegleitend neben dem Referendariat in der Justiz tätig werden. Dieses Tätigkeitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot unterliegt (Sozietätserstreckung). Wenn dem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 BRAO jedoch eine Tätigkeit als Referendarin oder Referendar im Vorbereitungsdienst nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c BRAO oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO zugrunde liegt, gilt die Sozietätserstreckung nicht (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO). Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass die Sozietätserstreckung den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren kann. Da diese Erwägungen für jegliche wissenschaftliche Mitarbeit, etwa als Angehörige des öffentlichen Dienstes oder bei einer Notarin oder einem Notar gleichermaßen gelten und auch diesen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufseinstieg nicht übermäßig erschwert werden soll, soll insoweit eine gesetzliche Gleichstellung erfolgen. Künftig soll die Ausnahme daher für jede wissenschaftliche Mitarbeit gelten – sei es bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft, bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, bei einer Notarin oder einem Notar oder in anderer Form.

§ 41 Absatz 2 Satz 2 PAO soll dabei parallel angepasst werden.

6. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Syndikusanwältinnen und -anwälte

Wer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beantragt, muss bisher nach § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO den Arbeitsvertrag als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift einreichen. Gleiches gilt nach § 46b Absatz 4 Satz 2 BRAO bei der Änderung des Arbeitsvertrags. Das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung führt dabei zu einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand bei den Antragstellenden, obwohl insoweit kein nennenswertes Missbrauchspotential besteht. Zum Abbau unnötiger Bürokratie soll daher auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung verzichtet werden, so dass künftig auch eine bloße Kopie des Arbeitsvertrags genügt. Die PAO soll dabei parallel angepasst werden.

7. Einziehung von Vergütungsforderungen

Sofern die der BRAO, der PAO, dem StBerG und der WPO unterfallenden Berufsträgerinnen und -träger ihre Vergütungsforderungen durch Inkassodienstleister einziehen lassen wollen, benötigen sie dazu derzeit stets die Zustimmung ihrer Auftraggeber (vergleiche § 49b BRAO, § 43a PAO, § 64 StBerG und § 55 WPO). Um den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, soll die Beauftragung von Inkassodienstleistern künftig auch ohne eine solche Zustimmung möglich sein, sofern sie nach den in den Berufsgesetzen vorgesehenen Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgt.

8. Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien

Versterben Rechtsanwältinnen oder -anwälte oder erlischt ihre Zulassung, so kann die Rechtsanwaltskammer nach § 55 BRAO für ihre Kanzlei eine Abwicklerin oder einen Abwickler bestellen. Diese oder dieser hat laufende Aufträge fortzuführen, wofür sie oder er grundsätzlich von der früheren Rechtsanwältin oder dem früheren Rechtsanwalt beziehungsweise deren oder dessen Erben zu vergüten ist. Ist von diesen Personen allerdings beispielsweise aufgrund einer Insolvenz keine Vergütung zu erlangen, so tritt nach § 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO eine Bürgenhaftung der die Abwicklerin oder den Abwickler bestellenden Rechtsanwaltskammer ein. In der Praxis haben sich daraus für die Rechtsanwaltskammern zuletzt insbesondere dann zunehmende Probleme ergeben, wenn – oft sehr ungeordnet geführte – Kanzleien abzuwickeln waren, die Massenverfahren geführt hatten. In diesen Fällen entstehende (in der Spitze sechsstellige) Beträge sind vor allem für kleinere Rechtsanwaltskammern kaum noch tragbar. In diesen Fällen sind daher die Interessen der Rechtssuchenden an der Fortführung ihrer Mandate und die Belastungen für die Rechtsanwaltschaft neu gegeneinander abzuwägen.

9. Gleichstellung von Gesellschaften nach dem Recht der Schweiz

Nach § 59b Absatz 2 Satz 1 BRAO dürfen Berufsausübungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen, neben den Rechtsformen nach deutschem Recht und als Europäische Gesellschaft nur Rechtsformen nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht anderer Staaten (und damit für solche aus der Schweiz) gilt § 207a BRAO. Da für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz jedoch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) Anwendung findet (und korrespondierend damit nicht § 207 BRAO) und Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz insoweit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichstehen, soll diese Gleichstellung auch im Rahmen der zulässigen Rechtsformen der Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO erfolgen. Die Parallelregelungen in der PAO und dem StBerG sollen entsprechend angepasst werden.

10. Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises von Berufsausübungsgesellschaften

Der zulässige Gesellschafterkreis für inländische (§ 59c BRAO) und ausländische (§ 207a BRAO) anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften soll erweitert werden. Dabei sollen zum einen in § 59c Absatz 1 BRAO-E Angehörige von Notarberufen aus anderen Staaten ergänzt werden. Hintergrund ist, dass die Beteiligung von Notarinnen und Notaren aus anderen Staaten in der Praxis mehrfach zu Problemen in Zulassungsverfahren (meist ausländischer) Berufsausübungsgesellschaften geführt hat. Die Beteiligung solcher Notarinnen und Notare führt jedoch regelmäßig weder bei in- noch bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften zu einer Gefährdung der Berufspflichten und soll daher künftig zulässig sein. Zum anderen soll § 207a BRAO an die Regelung in § 59c BRAO und die darin zum Ausdruck kommende Wertung angeglichen werden, da sich Unterschiede bei den zulässigen Gesellschafterkreisen inhaltlich nicht stichhaltig begründen lassen. In der PAO ist jeweils Entsprechendes vorgesehen.

11. Erlöschen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften im Fall der Auflösung

§ 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG sehen derzeit vor, dass die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung erlischt. Da jedoch auch in der Zeit nach der Auflösung, aber vor Beendigung der

Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung von Mandaten Tätigkeiten vorgenommen werden müssen, die – sofern sie keinen gesonderten Erlaubnistatbestand erfüllen – dem aus § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) folgenden Rechtsdienstleistungsverbot unterliegen, soll die Gesellschaft künftig auch in dieser Phase ihre Zulassung behalten und damit zur Beratung und Vertretung befugt bleiben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte, Patentanwältinnen oder -anwälte beziehungsweise zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen übergeht (§§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO, § 52k PAO, § 3 StBerG).

12. Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften

Da in der Literatur umstritten ist, welche Berufsausübungsgesellschaften rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig sind, sollen hierzu in BRAO, PAO und StBerG Klarstellungen erfolgen.

13. Verzicht auf das Erfordernis von Berufserfahrung und unterbrechungsloser Berufsausübung für bestimmte Tätigkeiten in den Kammern und Streichung des Mindestalters für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof

Zum Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer kann bisher nur gewählt werden, wer den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts beziehungsweise den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 65 Nummer 2 BRAO, § 59 Nummer 2 PAO). Über die Verweisungen in § 94 Absatz 3 Satz 1, § 103 Absatz 2, § 108 Absatz 1 Satz 1 und § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO gilt dies auch für die Ernennung als Mitglied des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs, für die Berufung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs und für die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung. Weiter gilt es über die Verweisung in § 52a Absatz 1 Satz 2 PAO für die Abstimmung über die Berufsordnung der Patentanwältinnen und -anwälte sowie über die Verweisungen in § 87 Absatz 3 Satz 1 und § 91 Absatz 2 Satz 1 PAO für die Ernennung als Mitglied der Kammer für Patentanwaltssachen beim Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen beim Oberlandesgericht sowie für die Berufung als Beisitzer im Senat für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof. Schließlich kann als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Anwaltsberuf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 166 Absatz 3 BRAO); Gleiches gilt für die Bestellung als Vertretung beziehungsweise Abwicklerin oder Abwickler einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof beziehungsweise ihrer oder seiner Kanzlei (§ 173 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 BRAO).

Sowohl das Mindestalter als auch das Erfordernis der unterbrechungslosen Ausübung des Berufs wurden 2021 bereits in § 103 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) für die Bestellung der notariellen Beisitzer des als Disziplinargericht fungierenden Oberlandesgerichts gestrichen. Für die Wahl in den Vorstand der Notarkammern und im gesamten Bereich des StBerG und der WPO bestehen ohnehin keine derartigen Voraussetzungen. Vor diesem Hintergrund soll auch in der BRAO und PAO künftig darauf verzichtet werden. Denn relevant ist letztlich allein, dass die geforderte Berufserfahrung vorhanden ist und nicht, dass sie unterbrechungslos erworben wurde. Mit Blick auf das Mindestalter hatte zudem auch die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland schon dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Mindestaltersbeschränkungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vor dem Bundesgerichtshof zu prüfen.

Schließlich erscheint die Vorgabe einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung für die Wahl in den Vorstand einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer sowie für die Wahl in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beziehungsweise für

die Befugnis zur Abstimmung über die Berufsordnung der Patentanwältinnen und -anwälte bei genauer Betrachtung – auch im Vergleich zu ähnlichen Berufsgesetzen – unnötig restriktiv. Deshalb sollen die Vorgaben für die Mitwirkung im Vorstand abgesenkt und für die Mitwirkung an der Berufsordnung abgeschafft werden.

14. Einführung von Regelungen zur Wiederholungswahl

In jüngerer Zeit sind – nachdem es solche Fälle zuvor nicht gegeben hatte – bei zwei Rechtsanwaltskammern (Düsseldorf und München) Wahlen zum Vorstand nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 BRAO für ungültig erklärt worden. Das von den Rechtsanwaltskammern nach derartigen Entscheidungen anzuwendende Verfahren ist in der BRAO bisher nicht geregelt. Um die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollen sowohl in die BRAO (mit einem neuen § 68a) als auch in die PAO (mit einem neuen § 62a) sowie in die BNotO (mit einem neuen § 69c) Vorschriften aufgenommen werden, die Regelungen zu erforderlich gewordenen Wahlwiederholungen treffen. Dies erscheint insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil gerade in Situationen, in denen es zuvor zu Verfahrensfehlern gekommen ist, klare Regelungen bestehen sollten, wie diese zu beseitigen sind. Die insoweit beabsichtigten Neuregelungen sollen zur Herbeiführung eines – auch zwischen den angeführten Berufsgesetzen – konsistenten Regelungssystems mit weiteren kleineren Anpassungen verbunden werden. Dabei soll insbesondere auch die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer klargestellt werden.

15. „Vermögensverwaltung“ der Kammern

Die bestehenden Begrifflichkeiten bei der Haushaltsplanung und -führung der Rechtsanwaltskammern (§§ 73, 79, 83, 89 BRAO), der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 186 BRAO), der Patentanwaltskammer (§§ 69, 76, 82 PAO) und der Notarkammern (§ 71 BNotO) erscheinen insbesondere im Hinblick auf die derzeit in den Normen angelegte „Verwaltung von Vermögen“ in verschiedener Hinsicht unpassend und sollen daher angepasst werden.

16. Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

Nach § 73 Absatz 3 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern Personen, die sich bei ihnen über eines ihrer Mitglieder beschwert haben, von ihrer Entscheidung im Beschwerdeverfahren in Kenntnis zu setzen. Hierbei bestehen in Rechtsprechung, Literatur und Praxis insbesondere zu der Frage, in welchem Zeitpunkt diese Mitteilung zu erfolgen hat, unterschiedliche Auffassungen und Verfahrensweisen. Diese sollen einer einheitlichen Lösung zugeführt werden. Für die PAO gilt Entsprechendes.

Das StBerG enthält bisher noch keine Pflicht zur Mitteilung von Entscheidungen in Beschwerdeverfahren. Eine solche erscheint dort aber aus denselben Gründen wie in BRAO und PAO ebenfalls sinnvoll und soll daher – in der für BRAO und PAO vorgesehenen modifizierten Form – neu eingeführt werden.

17. Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Bei der Frage, ob sie auch gegen eigene Mitglieder nach dem UWG vorgehen sollen, verfahren die einzelnen Rechtsanwaltskammern derzeit sehr unterschiedlich. In diesem Kontext ist auch ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, nach dem vor einem Vorgehen nach dem UWG zunächst geprüft werden muss, ob zur Zielerreichung auch mildere berufsaufsichtliche Mittel ausreichen. Um in diesem Bereich zu einer einheitlicheren und angemessenen Vorgehensweise zu gelangen, soll das Vorgehen gegen eigene Mitglieder nach dem UWG künftig unter die Bedingung gestellt werden, dass das wettbewerbswidrige Verhalten trotz eines vorangegangenen rechtlichen Hinweises oder einer berufsaufsichtlichen Anhörung des Mitglieds fortgesetzt oder wiederholt wird (§ 73c BRAO-E). Zudem soll das Vorgehen gegen Mitglieder anderer Kammern sowie das

Verhältnis von Maßnahmen nach dem UWG zu Maßnahmen nach der BRAO klargestellt werden.

Auch insoweit sind vergleichbare Regelungen in der PAO und im StBerG vorgesehen.

18. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Nach derzeitiger Rechtslage werden die aus den Reihen der jeweiligen Berufsangehörigen zu ernennenden oder zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den nach der BRAO, der PAO, dem StBerG, der WPO und der BNotO eingerichteten Berufsgerichten aufgrund von Vorschlagslisten der Kammern von den Landesjustizverwaltungen oder dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausgewählt. Auch wenn manche Kammern Hinweise auf Bewerbungsmöglichkeiten geben, ist bisher nicht sichergestellt, dass alle Mitglieder der Kammern von anstehenden Besetzungen erfahren und die Möglichkeit haben, sich um die ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben. Deshalb soll künftig in allen Berufsgesetzen vorgesehen werden, dass anstehende Besetzungen anzukündigen sind;

Die geltende Regelung, die die Aufstellung möglicher ehrenamtlicher Richterinnen und Richter allein den Kammern überlässt, eröffnet zudem zumindest die theoretische Möglichkeit, dass die Kammer nur solche Mitglieder auswählt, die ihr genehme Auffassungen vertreten. Dies erscheint jedenfalls im Bereich der BRAO, der PAO und der BNotO problematisch, weil die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier in den Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO, den §§ 94a ff. PAO und den §§ 111 ff. BNotO auch an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Kammern beteiligt sind. Deshalb sollen in diesen Gesetzen zum einen die Kriterien für die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter näher bestimmt und zum anderen Rechtsbehelfe gegen die Auswahlentscheidungen der Kammern und der Justizverwaltungen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen stärken sodann auch die Resilienz der Berufsgerichtsbarkeit gegen Besetzungen, die eher politischen oder weltanschaulichen Auffassungen denn fachlichen Erwägungen folgen könnten.

Die Regelungen zur Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in den Berufsgerichtsbarkeiten nach der BRAO, der PAO, dem StBerG, der BNotO und der WPO sind derzeit teilweise unnötig kompliziert. Zudem gibt es im gesamten Bereich der Berufung beziehungsweise Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zwischen den Verfahrensordnungen Abweichungen, für die in der Sache kein Anlass besteht. Deshalb soll insoweit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung erfolgen.

Zur Frage, welche Kosten den beim Anwaltsgerichtshof ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern zu erstatten sind, haben sich in der Praxis verschiedene Zweifelsfragen ergeben. Diese sollten einer Klärung zugeführt werden.

19. Regelung des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens

Sind Berufsangehörige einer Verletzung ihrer Berufspflichten verdächtig, wird in der BRAO neben der Überwachung und gegebenenfalls Rüge durch die Rechtsanwaltskammer nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO (und den diese Regelung ausgestaltenden Normen) bisher nur das anwaltsgerichtliche Verfahren explizit geregelt (vergleiche zu diesem insbesondere den Siebenten Teil). Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird nach der Legaldefinition des § 121 BRAO allerdings erst durch die von der Staatsanwaltschaft veranlasste Einreichung einer Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht eingeleitet. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass die Staatsanwaltschaft bereits zur Vorbereitung der Anschuldigungsschrift erforderlichenfalls Ermittlungen durchzuführen hat, um den Tatverdacht zu klären, findet dieses berufsrechtliche Ermittlungsverfahren in der BRAO bisher überhaupt keine Erwähnung. In der Praxis wird sich in der Regel (notdürftig) damit beholfen, einzelne Vorschriften der BRAO über das anwaltsgerichtliche Verfahren (insbesondere die Verweisung

in § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO auf die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der StPO) entsprechend anzuwenden. Dies erscheint in Anbetracht der dieser Auslegung zumindest dem Wortlaut nach entgegenstehenden Definition des anwaltsgerichtlichen Verfahrens in § 121 BRAO jedoch zumindest nicht unproblematisch, zumal in der Sache nur ein Teil der Bestimmungen der BRAO zum anwaltsgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar erscheint und die BRAO insoweit nicht erkennen lässt, welche Normen dies sein sollen. Für die PAO und das StBerG gilt Entsprechendes.

20. Einführung eines Maßnahmenbescheids in berufsgerichtlichen Verfahren

Anders als im Strafprozess mit dem Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO besteht in den berufsgerichtlichen Verfahren nach der BRAO, der PAO und dem StBerG bisher keine Möglichkeit der Verhängung von Maßnahmen in einem schriftlichen Verfahren. Auch dort dürften sich jedoch zumindest in einigen Fällen (insbesondere durch das Entfallen einer Hauptverhandlung) Effizienzgewinne erzielen lassen. Deshalb soll mit einem „Maßnahmenbescheid“ in BRAO, PAO und StBerG ein dem Strafbefehl vergleichbares Verfahren eingeführt werden.

21. Wegfall der Warnung

Die in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogene anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BRAO) soll entfallen. Gleiches gilt wiederum für die PAO und das StBerG.

22. Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen

Die bisher nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO mögliche Ausbildung angehender Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen erscheint für alle Bewerberinnen und Bewerber sinnvoll und soll daher statt bisher optional künftig obligatorisch vorgesehen werden.

23. Streichung von Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Die bisher in § 76e StBerG vorgesehenen jährlichen Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sind in Anbetracht der mittlerweile eingeführten Regelungen zum Berufsregister nicht mehr erforderlich und sollen daher zum Abbau unnötiger Bürokratie entfallen.

24. Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse bei Notariatsverwaltungen

In Bezug auf die Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse durch Notarinnen und Notare, deren Amt endet, besteht Unklarheit, inwieweit eine Ablieferungspflicht und insbesondere eine Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Ablieferung auch dann besteht, wenn die Akten und Verzeichnisse an eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter abzuliefern sind. Hierzu erscheint eine Klarstellung geboten.

25. Erweiterung der Tätigkeitbefugnisse der Notarkammern

Notarinnen und Notare sehen sich unter anderem im Bereich der Digitalisierung und der Geldwäsche immer höheren Anforderungen ausgesetzt. Dabei können ihnen in Regionen, in denen die Notarkassen tätig sind, Verwaltungsaufgaben von diesen abgenommen werden (vergleiche § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO). Um Notarinnen und Notare, die von diesen Angeboten bisher nicht profitieren, ebenfalls Unterstützung zu ermöglichen, soll durch eine Erweiterung in § 67 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-

E) auch den Notarkammern ermöglicht werden, ihren Mitgliedern solche Leistungen anzubieten.

26. Aufnahme von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister

Das in den §§ 78a und 78b BNotO geregelte Zentrale Vorsorgeregister ermöglicht den zur Einsicht berechtigten Betreuungsgerichten und behandelnden Ärztinnen und Ärzten, sich über das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen zu informieren. Dadurch kann die Einrichtung nicht erforderlicher rechtlicher Betreuungen vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen im Notfall gewährleistet werden. Im Zentralen Vorsorgeregister können Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen sowie Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht erfasst werden. Derzeit werden (lediglich) wesentliche Angaben zu den registrierten Vorsorgeverfügungen in das Register eingetragen. Die Vorsorgedokumente selbst sind bislang nicht einsehbar. Daher kann das Zentrale Vorsorgeregister den einsichtsberechtigten Stellen derzeit nur einen Anhaltspunkt für weitere Nachforschungen liefern. In der Praxis müssen die Vorsorgedokumente regelmäßig noch beschafft und in Papierform vorgelegt werden. Ein solches Konzept ist im digitalen Zeitalter jedenfalls mittelfristig nicht mehr zukunftsfähig. Deshalb sollen künftig, indem die Aufnahme einer elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister ermöglicht wird, die einsichtsberechtigten Betreuungsgerichte und die Ärzteschaft Vorsorgedokumente über das Register direkt einsehen und den Inhalt der Erklärungen feststellen können.

27. Ergänzung des Notarverzeichnisses um Angaben zur gemeinsamen Berufsausübung

Bisher umfassen die nach § 78I Absatz 3 BNotO in das Notarverzeichnis einzutragenden Angaben zu den Notarinnen und Notaren keine Angaben dazu, ob diese im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. Da diese Angaben jedoch insbesondere aufgrund einer kürzlich erfolgten Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) von der Bundesnotarkammer benötigt werden müssen sie derzeit jährlich in einem aufwändigen Verfahren ermittelt werden. Um dies künftig zu vermeiden sollen die Angaben einmal in das Notarverzeichnis einzutragen sein, wo sie dann unter anderem von der Bundesnotarkammer abgerufen werden können.

28. Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese

Notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) grundsätzlich für 100 Jahre aufzubewahren (für Altbestände, die vom 1. Januar 1950 bis einschließlich 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Satz 2 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, ordnet § 51 Absatz 4 NotAktVV derzeit hingegen – als Ausnahme von der Grundregel – an, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Für die Verwahrung solcher notariellen Akten und Verzeichnisse sind entweder die Notarinnen und Notare oder die Amtsgerichte oder Notarkammern zuständig (vergleiche § 51 Absatz 1 bis 4, § 118 BNotO). § 51 Absatz 5 BNotO ermöglicht zwar unter gewissen Voraussetzungen auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen eine Abgabe von Urkunden und Verzeichnissen an die Landesarchive. Den Archiven kommt in diesen Fällen jedoch lediglich die Aufgabe der tatsächlichen Aufbewahrung zu, während zuständige verwahrende Stelle weiterhin die justizseitig verantwortliche Stelle bleibt (vergleiche § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO).

Solange die Urkunden und Verzeichnisse durch die justizseitig zuständigen Stellen aufgrund der vorstehend bezeichneten Vorschriften aufzubewahren sind, richten sich – auch wenn die Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen an die Archive abgegeben wurden – die Einsichtsrechte der Beteiligten ausschließlich nach beurkundungsrechtlichen

Vorschriften (vergleiche § 51 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes – BeurkG) oder bei über 70 Jahre alten Unterlagen nach den durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) eingeführten, am 1. August 2021 in Kraft getretenen §§ 18a ff. BNotO. Erst nach Ablauf dieser notariellen Aufbewahrungsfristen sind die Dokumente den Landesarchiven zur Übernahme in den Archivbestand anzubieten (§ 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO). (Erst) im Fall einer Übernahme durch die Archive unterliegen sie, auch mit Blick auf mögliche Einsichtsrechte, den Regelungen der Landesarchivgesetze und der Verfügungsgewalt der Landesarchive. Hinsichtlich notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die dauernd aufzubewahren sind, kann eine solche vollständige Übernahme durch die Landesarchive derzeit nicht erfolgen.

Diese dauerhafte Zuständigkeit der Verwahrstellen auf Seiten der Justiz und die damit verbundene dauerhafte Anwendbarkeit der §§ 18a ff. BNotO für etwaige Einsichtsbegehren in Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, hat sich in der praktischen Anwendung als stellenweise problematisch erwiesen. Zum einen unterfallen den Regelungen auch sämtliche (teils sehr alte) notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die faktisch bereits derzeit von den Landesarchiven verwahrt werden. Insoweit besteht ein Wunsch der Archivbehörden, neben der faktischen Verwahrzuständigkeit auch die Verfügungsgewalt über die betroffenen Unterlagen insgesamt zu erlangen. Zum anderen werden die §§ 18a ff. BNotO für die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse von der Verwaltung und insbesondere von Heimatforscherinnen und -forschern, die in notariellen Unterlagen über lokale Geschichte recherchieren, gegenüber den archivrechtlichen Zugangsregelungen als zu bürokratisch und wird das Genehmigungsverfahren als zu aufwändig und teuer empfunden.

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen soll diesen Erwägungen durch den Entfall der dauerhaften Aufbewahrungsfrist und damit einer vorzeitigen Übernahmemöglichkeit durch die Landesarchive Rechnung getragen werden. Dabei werden die Anforderungen an eine Verfügbarkeit der betroffenen Unterlagen sowie die historischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Einsichtnahme in sie berücksichtigt.

29. Änderungen des Beratungshilfegesetzes

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, in naher Zukunft eine modernisierte und vereinfachte Fassung des Formulars für den Antrag auf Beratungshilfe in der Anlage 1 zur Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) vorzulegen. Im Zuge dessen sollen Erkenntnisse zu sinnvollen Änderungen auch des BerHG, die sich unter anderem aus Erörterungen mit der Praxis ergeben haben, vor allem in einem neuen § 4 Absatz 3 des Beratungshilfegesetzes in der Entwurfsfassung (BerHG-E) umgesetzt werden.

30. Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten

Für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Drittstaaten, die drei Jahre lang in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz (im Folgenden: Vertragsstaat) tätig waren, der ihre Berufsqualifikation anerkannt hat, muss nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu stellen. Dies ist in § 16 EuRAG bisher noch nicht vorgesehen.

31. Verbraucherschutz bei Konzerninkasso

Nach dem derzeitigen Wortlaut des RDG sind im Fall des sogenannten Konzerninkassos, in dem innerhalb verbundener Unternehmen ein Unternehmen für ein anderes Inkassodienstleistungen erbringt, die verbraucherschützenden Vorschriften des RDG, das heißt insbesondere die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG, nicht

anwendbar. Da es für die Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch keinen Unterschied macht, ob ein Inkassounternehmen mit dem Unternehmen, für das es tätig wird, in einem Konzern verbunden ist oder nicht, soll sichergestellt werden, dass auch im Fall des Konzerninkassos die verbraucherschützenden Normen des RDG beachtet werden.

32. Sachkundeanforderungen an Inkassodienstleister

Die an Inkassodienstleister zu stellenden fachlichen Anforderungen haben sich in der Zeit seit dem 2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG in verschiedenen Punkten gewandelt. Deshalb soll der entsprechende Anforderungskatalog in § 11 Absatz 1 RDG angepasst werden.

33. Mitteilungspflicht bei Nichtweiterverfolgung von Aufträgen durch Inkassodienstleister

Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) wurde kritisiert, dass Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, diesen nach § 13b Absatz 2 RDG zwar mitteilen müssen, wenn sie einen Auftrag nicht übernehmen wollen, es aber keine entsprechende Mitteilungspflicht für den Fall gäbe, in dem ein Inkassodienstleister einen Auftrag zwar zunächst angenommen habe, ihn dann aber (beispielsweise aufgrund von ihm nunmehr angenommener mangelnder Rentabilität) ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht weiter verfolge. Da das Schutzbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher im zweiten Fall tatsächlich mindestens so hoch erscheint wie im ersten soll für ihn künftig eine dem ersten Fall ähnelnde Mitteilungspflicht eingeführt werden.

34. Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Während es für Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) mit dem sogenannten Umgehungsverbot eine Pflicht gibt, in dem Fall, in dem die andere Partei anwaltlich vertreten ist, nur mit der gegnerischen Rechtsanwältin oder dem gegnerischen Rechtsanwalt zu kommunizieren, gibt es im Bereich der Inkassodienstleistungen insoweit bisher lediglich eine freiwillige Verpflichtung der Mitglieder des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen. Gerade bei der Einziehung von Forderungen durch Inkassodienstleister, bei der sich Schuldnerinnen und Schuldner nicht selten stark unter Druck gesetzt fühlen, erscheint es jedoch sinnvoll, dass Inkassodienstleister dann, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt hat, nur mit dem anwaltlichen Beistand kommunizieren. Insoweit sollte zudem vermieden werden, dass Inkassodienstleister, die sich anders als die Mitglieder des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen nicht an diese Regel halten, hierdurch Marktvorteile erhalten. Deshalb soll auch für Inkassodienstleister ein Umgehungsverbot eingeführt werden.

35. Ausscheiden einer qualifizierten Person nach dem RDG

Die mit § 14 Satz 1 Nummer 4 RDG geltende Regelung für den Fall, dass eine registrierte Person keine qualifizierte Person mehr beschäftigt, wird in der Literatur als zu großzügig angesehen, da insoweit eine Übergangszeit von sechs Monaten eingeräumt wird. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der qualifizierten Person erscheint diese Frist tatsächlich als deutlich zu lang und soll daher verkürzt werden.

36. Verhinderung des Betriebs bei unbefugten Rechtsdienstleistungen

Werden Rechtsdienstleistungen entgegen § 3 RDG ohne eine entsprechende Befugnis erbracht, so ermöglicht derzeit § 15b RDG eine Verhinderung des Betriebs nur in dem Fall, in dem es sich um eine registrierungsfähige Rechtsdienstleistung nach § 10 RDG handelt. In anderen Fällen, in denen zum Beispiel solche Rechtsdienstleistungen erbracht werden,

die allein der Anwaltschaft vorbehalten sind, besteht dagegen keine Möglichkeit zur Verhinderung des Betriebs. Da die letztgenannten Rechtsdienstleistungen in der Regel mit einer größeren Gefährdung für Rechtssuchende verbunden sind als die Rechtsdienstleistungen nach § 10 RDG erscheint die geltende Rechtslage wertungsmäßig nicht passend und soll daher geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt eine Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 10 RDG entfällt.

37. Herauslösung der Liste der Untersagungen aus dem Rechtsdienstleistungsregister

Die bisher in § 16 Absatz 2 RDG vorgesehene Verbindung der vom Bundesamt für Justiz öffentlich bekanntzumachenden Registrierungen von Rechtsdienstleistern nach § 10 RDG einerseits und von Untersagungen nach § 9 RDG andererseits in einem Rechtsdienstleistungsregister erscheint zum einen inhaltlich nicht passend und verursacht zum anderen unnötige Kosten. Insoweit soll daher eine Trennung erfolgen.

38. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

In Anbetracht zunehmender innovativer und lukrativer Modelle, die insbesondere über das Internet als Rechtsdienstleistungen zu qualifizierende Leistungen anbieten, ohne über eine entsprechende Befugnis zu verfügen, erscheint die in § 20 Absatz 3 RDG hierfür angeordnete Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro mittlerweile als zu niedrig; sie soll daher erhöht werden.

39. Verlust der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Zivilprozess

Nach § 244 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) tritt in Verfahren, in denen eine Partei anwaltlich vertreten sein muss, in dem Fall, in dem ihre Rechtsanwältin oder ihr Rechtsanwalt verstirbt oder sonst unfähig wird, sie weiter zu vertreten, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis eine neue Rechtsanwältin oder einen neuen Rechtsanwalt für sie aufgetreten ist. Insoweit erscheint die Begrenzung auf Fälle des Anwaltsprozesses zu eng, da auch in Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, ein ähnliches Schutzbedürfnis der Mandantinnen und Mandanten besteht.

40. Fakultative Zentralisierung von Eintragungen nach § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I 2017 S. 1121) wurde in § 9 EGStPO der sogenannte Vorwarnmechanismus eingeführt. Seine Einführung dient der Umsetzung von Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG („Berufsankennungsrichtlinie“).

Der Vorwarnmechanismus dient dazu, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz zeitnah über bestimmte berufsrechtlich relevante Maßnahmen gegenüber Angehörigen reglementierter Berufe zu unterrichten, insbesondere wenn gegen diese ein vorläufiges oder endgültiges Berufsverbot verhängt wird. Die Unterrichtung hat innerhalb von drei Tagen nach Anordnung oder nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen. Sie erfolgt durch eine Eintragung in das Europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Zuständig für die IMI-Eintragung ist derzeit die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat oder bei der das Verfahren zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung anhängig ist. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies in erster Linie die Strafgerichte, in wenigen Fällen sind es auch die Staatsanwaltschaften. Der Gesetzgeber hatte den vorgenannten Stellen auch die Eintragung in das IMI übertragen, um die Einhaltung der strengen Fristvorgaben der Richtlinie zu gewährleisten (drei Tage nach Annahme der Entscheidung). Damit sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet, sich an das elektronisch betriebene IMI anzuschließen

und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorzuhalten. Die Nutzung setzt technisches Fachwissen voraus, das bei unregelmäßiger Anwendung und personellem Wechsel verloren geht und durch regelmäßige Schulungen erneut erworben werden muss.

Nach den Angaben der Landesjustizverwaltungen führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten. Seit Einführung des IMI haben die Gerichte nur selten Eintragungen vorgenommen; die mit der Einführung des IMI erworbene Expertise ist in den Gerichten oft verloren gegangen. Die für die Nutzung des IMI seit dem 15. Januar 2025 erforderliche Zwei-Faktor-Authentifizierung erhöht die Komplexität für die Gerichte weiter.

Deshalb soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vornahme der IMI-Eintragungen zu zentralisieren. Die Unterrichtung soll künftig auf Veranlassung des jeweiligen Gerichts, jedoch nicht zwingend durch das Gericht selbst, sondern auch durch eine zentrale Stelle innerhalb des jeweiligen Landes erfolgen können. Gleiches soll für Unterrichtungen gelten, die durch die Staatsanwaltschaften erfolgen. Damit einher geht eine Bündelung der für die Eintragung erforderlichen Kompetenzen, die zu einer effizienteren Nutzung des IMI beiträgt.

41. Beordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren

Im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Absatz 2 bis 4 StPO, für das nach § 172 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 StPO Anwaltszwang besteht, ist derzeit nicht hinreichend klar, ob Antragstellerinnen und -stellern, die trotz aller zumutbarer Bemühungen keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt finden, die oder der zu ihrer Vertretung bereit ist, in Analogie zu § 78b ZPO eine Notanwältin oder ein Notanwalt beizuordnen ist. Deshalb soll die entsprechende Analogie künftig gesetzlich klargestellt werden.

42. Konkretisierung der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Aufsicht nach der WPO

Die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Hinblick auf ihr Vorgehen in aufsichtsrechtlichen Verfahren und die dabei gewonnenen, zum Teil sehr sensiblen Informationen über die beaufsichtigten Personen erscheinen derzeit nicht hinreichend geklärt. Sie soll daher einer Konkretisierung in Form einer speziellen Geheimhaltungspflicht zugeführt werden.

43. Weitere Änderungen

Schließlich besteht in verschiedenen kleineren Punkten der Gesetze im Bereich der Rechtspflege Anpassungsbedarf.

So erscheint bisher in BRAO, PAO und StBerG nicht hinreichend klar, ob Berufsausübungsgesellschaften auch als Zustellungsbevollmächtigte benannt und als Vertretungen bestellt werden können.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach der BRAO in berufsgerichtlichen Verfahren sicher elektronisch kommunizieren wollen, steht ihnen dazu in einigen Ländern nur das für sie als Rechtsanwältin oder -anwalt eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach zur Verfügung. Dies kann im Hinblick auf die in den berufsgerichtlichen Verfahren geltenden Verschwiegenheitspflichten, die sich von den anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten unterscheiden können, zu Schwierigkeiten führen.

Bei Beschlüssen des Vorstands der Rechtsanwaltskammern erscheint die bisher vorgeschriebene Schriftform entbehrlich.

In § 132 BRAO, § 117 PAO und § 119 StBerG ist nicht ersichtlich, warum dort mit einer Ausschlussfrist von fünf Jahren eine Abweichung zu der Parallelvorschrift des § 211 StPO besteht.

Weiter ist die Rechtsstellung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesetzlich nicht klar geregelt.

In Bezug auf die Prüfung der Aufnahme ausländischer Anwaltsberufe in die Verordnungen nach den § 206 BRAO und § 157 PAO erscheint derzeit nicht hinreichend deutlich, dass Voraussetzung für eine solche Aufnahme die Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts insbesondere auch von staatlicher Einflussnahme ist.

Die Gebührenverzeichnisse in den Anlagen zur BRAO, zur PAO, zum StBerG und zur WPO, die die Gerichtskosten für die berufsgerichtlichen Verfahren bestimmen, wurden schon seit langer Zeit nicht mehr an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst.

Das StBerG enthält noch verschiedene überflüssig gewordene Übergangsvorschriften.

In den §§ 79 und 696 ZPO sollen die jeweiligen Befugnisse von Inkassodienstleistern klarer gefasst werden.

In § 174 der Insolvenzordnung (InsO) erscheint es angezeigt, Kreditdienstleistungsinstitute Inkassodienstleistern gleichzustellen.

In § 4 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APastErG) fehlt es an der nötigen Flexibilität, um zeitnah auf veränderte Umstände bei der Bemessung der von der Abschlussprüferaufsichtsstelle erhobenen Gebühren zu reagieren.

Mit dem seit Beginn der 21. Legislaturperiode geltenden 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit haben sich die Vorgaben dazu, wie Rechtsakte der Europäischen Union in nationalen Gesetzen und Verordnungen zu zitieren sind, grundlegend geändert. Zudem haben sich durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 die Bezeichnungen verschiedener Bundesministerien geändert. Diese Änderungen sind in den betroffenen Gesetzen und Verordnungen nachzuvollziehen.

Weiterer Änderungsbedarf ist ganz überwiegend lediglich klarstellender oder redaktioneller Art.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, das mit seiner Zielvorgabe 16.3 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Problematik der „missbilligenden Belehrung“

a) Aktuelle Sach- und Rechtslage

Viele Rechtsanwaltskammern sprechen in Fällen, in denen sie von einem berufsrechtswidrigen Verhalten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ausgehen, jedoch die Erteilung einer Rüge (§ 74 BRAO) noch nicht für erforderlich ansehen, eine sogenannte „missbilligende Belehrung“ aus. Diese missbilligende Belehrung ist gesetzlich nicht geregelt; der

Bundesgerichtshof hat sie jedoch in seinem Urteil vom 3. Juli 2017 (AnwZ (Brfg) 45/15, AnwBl Online 2017, S. 588; dort von ihm auch als „belehrender Hinweis“ bezeichnet) in Fortführung seiner früheren Rechtsprechung als zulässige berufsrechtliche Maßnahme anerkannt. Er hat sie dabei zwischen einer einfachen Belehrung (von ihm auch „präventiver Hinweis“ genannt) und einer Rüge verortet und sie in aller Regel als Verwaltungsakt anfechtbar angesehen (am angegebenen Ort, Rn. 19). Demgegenüber sollen seiner Auffassung nach Belehrungen, die durch die Kammer unabhängig von einem vorangegangenen berufsrechtswidrigen Verhalten ausgesprochen werden, von bestimmten Fallgestaltungen abgesehen keinen Verwaltungsakt darstellen (am angegebenen Ort, Rn. 18, 20, 21) und daher höchstens ausnahmsweise mit einer Feststellungsklage angreifbar sein (am angegebenen Ort, Rn. 28 ff.).

Die Einräumung der Möglichkeit, eine missbilligende Belehrung zu erteilen, wird in der Kommentarliteratur zur BRAO teilweise begrüßt (vergleiche Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 12, 13). Allerdings wird dabei auch ein Wertungswiderspruch zwischen dem für die missbilligende Belehrung vorgesehenen Rechtsweg nach den §§ 112a ff. BRAO (der zum Anwaltsgerichtshof und gegebenenfalls sogar zum Bundesgerichtshof führt) und dem für die Rüge bestehenden Rechtsweg nach § 74a BRAO (der lediglich zum Anwaltsgericht führt) gesehen (vergleiche Weyland, am angegebenen Ort, § 74 BRAO, Rn. 16 mit weiteren Nachweisen). Gegen das Instrument der missbilligenden Belehrung werden jedoch auch vielfach erhebliche Bedenken vorgebracht: So wird darauf hingewiesen, dass die Belehrung nach der Systematik des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 BRAO keine repressive Aufsichtsmaßnahme, sondern nur eine präventive Maßnahme sei (vergleiche Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 73 BRAO, Rn. 25). Daher würde es sich auch in allen Fällen, in denen ein berufspflichtwidriges Verhalten von der Kammer beanstandet würde, unabhängig von der Bezeichnung dieser Beanstandung immer um eine Rüge handeln (vergleiche Lauda, am angegebenen Ort, § 74 BRAO, Rn. 9.; Peitscher in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 74 BRAO, Rn. 20, 23), gegen die dann der Rechtsweg nach § 74a BRAO eröffnet sei (vergleiche Peitscher, am angegebenen Ort, § 74 BRAO, Rn. 23). Auch wird in einer „missbilligenden Belehrung“ teilweise eine Überschreitung der Kompetenzen der Kammern gesehen, weshalb dann sowohl der Rechtsbehelf nach § 74a BRAO als auch der nach den §§ 112a ff. BRAO gegeben sein soll (vergleiche Kleine-Cosack, BRAO, 7. Auflage 2015, § 73 BRAO, Rn. 9).

Erhebliche Kritik hat das Urteil des Bundesgerichtshofs zudem insbesondere durch Ewer (AnwBl Online 2018, S. 27) erfahren, nach dem die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) durch das Urteil „kunstvoll ausgehöhlt“ worden sei. Ewer legt dort im Einzelnen dar, dass es kaum nachvollziehbar erscheint, warum der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zum einen davon ausgegangen sei, dass sich die Rechtsanwaltskammer nicht auf eine Bewertung festgelegt habe (so dass angeblich kein Verwaltungsakt vorgelegen habe) und zum anderen kein Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwaltskammer und Kläger erkannt habe (so dass auch eine Feststellungsklage nicht zulässig gewesen sei). Ewer zieht sodann das Fazit, dass nach dem Urteil eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung des Anwaltssenats und des Bundesverwaltungsgerichts bestehe, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährde. Zudem ergäben sich bedenkliche Lücken im Rechtsschutz gegen Belehrungen der Rechtsanwaltskammern gegenüber ihren Mitgliedern.

b) Bewertung und Lösung

Die dargestellte Kritik an der bei der missbilligenden Belehrung nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs erfolgenden Vermengung der repressiven Beanstandung eines berufsrechtswidrigen Verhaltens mit der eigentlich präventiven Belehrung, bei der dann die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens die Einlegung eines bei der Belehrung sonst zumeist nicht zulässigen Rechtsbehelfs ermöglichen soll, erscheint berechtigt. In letzter Konsequenz drohen insoweit – im Anschluss an die Ausführungen von Ewer – nicht vertretbare Lücken im Rechtsschutz.

Unter Zugrundelegung einer klaren dogmatischen Trennung der repressiven und präventiven Elemente der missbilligenden Belehrung soll daher künftig gesetzlich klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die derzeitige Belehrung angegriffen werden kann.

Der derzeit in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO benutzte Begriff der „Belehrung“, der etwas altertümlich und insbesondere auch negativ besetzt erscheint, soll dabei durch den in der Sache treffenderen Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Die begriffliche Änderung soll auch dazu beitragen, das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der „missbilligenden Belehrung“ aufzuspalten. Weitergehende dogmatische Klarstellungen innerhalb des § 73 Absatz 2 Satz 1 BRAO erscheinen im Hinblick auf die bei der missbilligenden Belehrung gewählte Vorgehensweise nicht erforderlich. Denn schon jetzt ergibt sich aus der Aufspaltung der Nummern 1 und 4 des § 73 Absatz 2 Satz 1 BRAO deutlich, dass der zusammen mit der ebenfalls präventiven Beratung in der künftigen Nummer 1 verortete rechtliche Hinweis eine präventive Maßnahme darstellt, während die Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens zu der repressiven Überwachung der den Kammerangehörigen obliegenden Pflichten im Sinne der Nummer 4 gehört.

Während in Bezug auf die repressive Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens mangels Belastung des Kammermitglieds kein Rechtsschutzbedürfnis besteht, soll in Bezug auf den präventiven rechtlichen Hinweis in einem neuen § 73 Absatz 3 BRAO-E definiert werden, wann ein solcher vorliegt und wie er angefochten werden kann. Diese Regelungen sollen unabhängig davon gelten, ob der rechtliche Hinweis isoliert oder im Einzelfall in einem Zug mit der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erteilt wird. Im Ergebnis soll es daher (wie bisher bei der missbilligenden Belehrung) möglich bleiben, dass eine Kammer insbesondere in Verfahren, in denen sie zwar von einem Fehlverhalten ihres Mitglieds ausgeht oder dies zumindest für möglich hält, sie jedoch keinen oder nur einen die Erteilung einer Rüge nicht rechtfertigenden Schuldvorwurf sieht, die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens mit einem rechtlichen Hinweis verbindet. Aus dieser Verbindung sollen jedoch keine Rechtsfolgen erwachsen.

Ein rechtlicher Hinweis soll dabei nach § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E dann vorliegen, soweit sich eine Kammer in einer Erklärung zu einer berufsrechtlichen Verhaltenspflicht eines Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Durch diese Festlegung soll sich der rechtliche Hinweis von der ebenfalls präventiven, jedoch lediglich einen empfehlenden Charakter habenden Beratung im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO abgrenzen. Damit für das Kammermitglied deutlich wird, was insoweit gemeint ist, sieht § 73 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E vor, dass ein rechtlicher Hinweis als solcher bezeichnet werden soll.

Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu qualifizieren sein dürfte, sollen für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO gelten. Hiermit soll dem berechtigten Rechtsschutzinteresse des Kammermitglieds Genüge getan werden. Ein Kammermitglied, das die verbindlich geäußerte Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass er ihr zunächst zuwiderhandeln müsste. Die Anwendung der VwGO auf die Überprüfung eines rechtlichen Hinweises entspricht im Übrigen der bestehenden Rechtslage nach § 112c BRAO.

Als verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Absatz 1 BRAO müsste der Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis nach derzeitiger Rechtslage beim Anwaltsgerichtshof und damit auf der Ebene des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Dies erscheint in Anbetracht der häufig doch begrenzten Bedeutung eines rechtlichen Hinweises als Grundsatz nicht passend. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt eines Verhaltens, in dem bereits ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 74a BRAO nur vor dem

Anwaltsgericht erfolgen. Deshalb erscheint es angemessen, die Überprüfung des rechtlichen Hinweises künftig in erster Instanz auch dem Anwaltsgericht zuzuweisen.

2. Herstellung kohärenter und rechts klarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder

Auskunftsverlangen der Rechtsanwaltskammer nach § 56 Absatz 1 BRAO sowie die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Absatz 1 und 2 BRAO stellen wie in aller Regel auch der rechtliche Hinweis jeweils einen Verwaltungsakt dar. Die Rechtsnatur der Rüge ist zwar nicht so eindeutig; von ihrem Charakter her dürfte sie aber am ehesten auch einem Verwaltungsakt entsprechen (vergleiche dazu näher Ott, BRAK-Mitteilungen 3/2021, S. 19, 20/21). Soweit derzeit sowohl für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 5 BRAO) wie auch einer Rüge (nach § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO) einzelne Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach der StPO anzuwenden sind, hat Ott (am angegebenen Ort, S. 22) darauf hingewiesen, dass es durch diese selektive Verweisung für das Verfahren an bestimmten allgemeinen Vorschriften (so zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Ablehnung wegen Befangenheit und zu Rechtsbehelfen bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs) fehle. Dieser Umstand dürfte sich nicht sinnvoll dadurch beheben lassen, dass allgemein auf die (Beschwerde-)Vorschriften der StPO verwiesen wird (vergleiche dazu bereits die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 129, sowie die bei Ott, am angegebenen Ort, S. 22/23, beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten). Wenn man weiter an der Geltung von Vorschriften der StPO festhalten wollte, müssten diese daher wohl im Einzelnen konkret benannt werden, was sehr aufwändig und für die vorliegenden Verfahren nicht angemessen erschiene. Demgegenüber erscheinen die Vorschriften der VwGO insgesamt passend, um jeweils sachgerechte Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen (so im Ergebnis auch Ott, am angegebenen Ort, S. 25). Deshalb sollen künftig auch für die Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder und Rügen die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO gelten (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 1, § 74a Absatz 1 BRAO-E). Diese Lösung hat zudem den entscheidenden Vorteil, dass mit ihr ein Gleichklang zu den vom Gegenstand her gleichgelagerten Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen und rechtliche Hinweise hergestellt wird.

Soweit bisher für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds nach § 57 Absatz 3 Satz 1 BRAO die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs vorgesehen ist, erscheint dies in Anbetracht der relativ milden Maßnahme (unter anderem darf das Zwangsgeld nach § 57 Absatz 1 Satz 2 BRAO maximal 1 000 Euro betragen) nicht angemessen. Deshalb soll insoweit künftig – wie auch bei den wiederum vergleichbaren Auskunftsverlangen und rechtlichen Hinweisen – ebenfalls das Anwaltsgericht zuständig sein (vergleiche § 56 Absatz 2, § 57 Absatz 3 und § 73 Absatz 3 BRAO-E). Für die Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen eine Rüge ist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO schon derzeit das Anwaltsgericht zuständig, so dass dann auch in diesem Punkt ein sachgerechter Gleichklang hergestellt ist.

Dass das Anwaltsgericht dann künftig auch nach der VwGO verhandeln muss, sollte dabei kein nennenswertes Problem darstellen, da Rechtsanwältinnen und -anwälte in aller Regel sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsverfahrensbereich bewandert sind.

Die künftig vorgesehene Anwendung der VwGO für die Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen soll dabei mit der Maßgabe erfolgen, dass gegen die Entscheidungen der Anwaltsgerichte lediglich eine Revision zum Anwaltsgerichtshof vorgesehen ist (vergleiche dazu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7 BRAO-E in Verbindung mit § 135 VwGO). Auch dies erscheint in einer Gesamtbetrachtung sachgerechter als die aktuelle Rechtslage. Denn derzeit ist beim Auskunftsverlangen nach § 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO eine Berufung zum Bundesgerichtshof zulässig, während die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO) und einer Rüge (nach § 74a Absatz 3 Satz 4 BRAO) nicht angefochten werden können. Das erscheint bei einer vergleichenden Betrachtung der drei Maßnahmen schon deshalb nicht passend, weil

die Rüge regelmäßig die schwerste Maßnahme darstellen dürfte. Künftig soll dann gegen alle vorgenannten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 135 VwGO die Revision zum Anwaltsgerichtshof zulässig sein. Der relativ enge Katalog des § 132 Absatz 2 VwGO stellt dabei sicher, dass es hierdurch zu keiner ungerechtfertigten und übermäßigen Belastung des Anwaltsgerichtshofs kommt (der zudem bei den Rechtsbehelfen gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder erstinstanzlich entlastet wird).

Demgegenüber soll bei der Anfechtung eines rechtlichen Hinweises zwar ebenfalls eine Berufung ausgeschlossen, jedoch entsprechend der Regelung in § 135 VwGO eine Revision zum Bundesgerichtshof möglich sein. Dies rechtfertigt sich daraus, dass rechtliche Hinweise zwar wie dargelegt häufig nur von begrenzter Bedeutung sind, sie sich andererseits (wie die Vergangenheit in einer erheblichen Zahl von Fällen gezeigt hat) aber auch in besonderer Weise dazu eignen können, relativ schnell und ohne dass es erst zu einem Berufsrechtsverstoß kommen muss zu einer höchstrichterlichen Klärung insbesondere auch neuer Rechtsfragen zu führen. Deshalb soll für rechtliche Hinweise die derzeit bestehende Möglichkeit einer Revision zum Bundesgerichtshof nicht abgeschnitten werden.

Die vorstehend für die BRAO dargestellten Neuregelungen sollen in vergleichbarer Weise auch in der PAO (vergleiche die §§ 50, 69 und 70a der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung – PAO-E) umgesetzt werden, wobei insoweit jedoch andere bestehende gerichtliche Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind.

Im StBerG soll hinsichtlich der Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise und Zwangsgelder (vergleiche die §§ 76 und 80a des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung – StBerG-E) entsprechend verfahren werden, wobei insoweit die unter Ziffer II.3 dargestellte weitergehende Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen ist. Für Rechtsbehelfe gegen Rügen soll die Zuständigkeit bei den Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten der Landgerichte verbleiben. Zudem soll dort mit Blick auf die Vielzahl der betroffenen Landgerichte aus Praktikabilitätsgründen ausnahmsweise die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der StPO über die Beschwerde beibehalten werden.

In der WPO kommt eine Anwendung auf die Rüge in Anbetracht des im Vergleich zu BRAO, PAO und StBerG unterschiedlichen Verfahrens bei der Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nicht in Betracht. Die Neuregelung soll daher dort die Auskunftsverlangen und die Zwangsgelder nach den §§ 62 und 62a WPO betreffen.

Die vorstehenden Änderungen haben Folgeänderungen in den Gebührenverzeichnissen der jeweiligen Anlagen 2 der BRAO, der PAO und der WPO zur Folge.

Schließlich soll – in Anbetracht zuletzt in der Praxis vermehrt aufgetretener Fälle – die richterliche Bestätigung eines Auskunftsverlangens zu einer Unterbrechung der Verjährung führen (vergleiche § 115 Absatz 3 BRAO-E, § 97 Absatz 3 PAO-E, § 93 Absatz 3 StBerG-E, § 70 Absatz 3 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung – WPO-E), damit eventuelle Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens die Verfolgung der Pflichtverletzungen nicht beeinträchtigen.

3. Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG

Die Herstellung kohärenter und klarer Regelungen bei den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder soll zum Anlass genommen werden, auch die darüber hinaus bestehende Rechtswegzersplitterung zwischen Verwaltungsrechtsweg und Finanzrechtsweg im StBerG zu beseitigen.

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG ist der Finanzrechtsweg bisher nur bei Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil,

den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden, gegeben. Dabei handelt es sich unter anderem um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (Erster Abschnitt des Ersten Teils) und über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (Zweiter Abschnitt des Ersten Teils). Darüber hinaus sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Voraussetzungen für die Berufsausübung von Steuerberaterinnen und -beratern zuständig (Zweiter Abschnitt des Zweiten Teils), mithin für Streitigkeiten über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§§ 35 ff. StBerG), über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung (§ 38 StBerG), über Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 41 StBerG), über die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 46 StBerG), über die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 53 StBerG) sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55 StBerG). Schließlich ist der Finanzrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 159 StBerG eröffnet.

Durch die nach aktueller Rechtslage nur selektiv bestehende Eröffnung des Finanzrechtswegs sind allerdings – ungeachtet der für Rechtsbehelfe gegen Rügen sowie für nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils für das berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Landgerichte – bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG teilweise auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Dies betrifft unter anderem öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der Leitung einer weiteren Beratungsstelle durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater (Erster Abschnitt des Zweiten Teils; § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG) und über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (Vierter Abschnitt des Zweiten Teils; § 86 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 11 StBerG). Darüber hinaus ist der Verwaltungsrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberaterinnen und -beratern nach § 57 Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 StBerG eröffnet.

Durch die beabsichtigte Änderung soll der Finanzrechtsweg künftig grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten eröffnet werden, die durch den Zweiten Teil des StBerG geregelt werden. Dies soll konsequenterweise auch die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise und Zwangsgelder umfassen. Ausgenommen davon bleiben sollen Rechtsbehelfe gegen Rügen sowie das im Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelte berufsgerichtliche Verfahren, da insoweit eine besondere Sachnähe der Landgerichte besteht.

4. Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten und Zustimmungsfiktion bei Unternehmern in Fällen von widerstreitendem Interesse

Die bisher in den §§ 43 und 43a BRAO geregelten anwaltlichen Grundpflichten sollen zur besseren Übersichtlichkeit und Erkennbarkeit künftig auf die neuen §§ 38 bis 43a BRAO-E aufgeteilt werden. Entsprechendes gilt für die PAO.

Beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll zudem zur Verringerung des bürokratischen Aufwands sowohl der Rechtsanwaltskanzleien als auch deren als Unternehmer tätigen Mandantschaft in § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 BRAO-E, § 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 PAO-E und § 57 Absatz 1c Satz 3 und 4 StBerG-E eine Zustimmungsfiktion für solche Fälle vorgesehen werden, in denen aufgrund der Sozietätserstreckung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E, § 38 Absatz 2 Satz 1 PAO-E und § 57 Absatz 1c Satz 1 StBerG die Tätigkeitsbefugnisse von Rechtsanwältinnen und -anwälten, Patentanwältinnen und -anwälten oder Steuerberaterinnen und -beratern infrage stehen und die Mandantschaft Unternehmer ist. Voraussetzung für die Zustimmungsfiktion soll eine vorhergehende umfassende Aufklärung der Mandantschaft über die Rechtsfolgen durch die Berufsangehörigen sein.

5. Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Das anwaltliche Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BRAO erfasst derzeit auch vorgelagerte berufliche Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Form einer Justizassistentin oder eines Justizassistenten, da es sich bei Letzteren um Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt. Dasselbe gilt für andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa von Notarinnen und Notaren im Fall des § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO. Außer für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt selbst gilt das Tätigkeitsverbot dabei auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot infolge einer früheren Tätigkeit unterliegt (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO). Bei dieser sogenannten Sozietätserstreckung handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall. Wenn dem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 BRAO jedoch eine Tätigkeit als Referendarin oder Referendar im Vorbereitungsdienst nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c BRAO oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO zugrunde liegt, gilt keine Sozietätserstreckung (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO). Denn die Sozietätserstreckung könnte den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Da diese Erwägungen für jede Form der wissenschaftlichen Mitarbeit gleichermaßen gelten und auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die beispielsweise Angehörige des öffentlichen Dienstes waren oder bei Notarinnen oder Notaren angestellt waren, den Berufseinstieg nicht übermäßig erschwert werden soll, soll eine gesetzliche Gleichstellung erfolgen.

Parallel zu der Anpassung in der BRAO soll auch in § 41 Absatz 2 Satz 2 PAO die Sozietätserstreckung für jede wissenschaftliche Mitarbeit entfallen.

6. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Syndikusanwältinnen und -anwälte

In den §§ 46a und 46b BRAO sowie in den §§ 41b und 41c PAO soll auf das Erfordernis der Vorlage einer „amtlich beglaubigten“ Abschrift des Arbeitsvertrages im Rahmen der Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beziehungsweise Syndikuspattentanwältin oder -patentanwalt sowie im Fall von Änderungen des Arbeitsvertrags künftig verzichtet werden. Mit dieser Anpassung soll unnötige Bürokratie abgebaut werden, indem zukünftig die Vorlage einer bloßen Kopie des Arbeitsvertrags genügt.

7. Einziehung von Vergütungsforderungen

Mit Änderungen des § 49b BRAO, des § 43a PAO, des § 64 StBerG und des § 55 WPO soll bewirkt werden, dass die diesen Gesetzen unterfallenden Berufsträgerinnen und -träger künftig auch ohne Zustimmung ihrer Auftraggeber insbesondere Inkassodienstleister mit der Einziehung ihrer Vergütungsforderungen beauftragen können, sofern dies nach den allgemein für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen geltenden Vorgaben des § 43e BRAO, des § 39c PAO, des § 62a StBerG beziehungsweise des § 50a WPO erfolgt.

8. Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien

Bei der Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien nach § 55 BRAO soll an dem Grundprinzip, dass laufende Aufträge von der Abwicklerin oder dem Abwickler fortzuführen sind, zum Schutz der Mandantinnen und Mandanten festgehalten werden. Allerdings soll davon eine Ausnahme für solche Fälle gemacht werden, in denen auf die Rechtsanwaltskammern anderenfalls Kosten von mehr als 10 000 Euro zukommen würden. Entsprechende Änderungen sind für die PAO, das StBerG und die WPO vorgesehen.

Um den Rechtsanwaltskammern insbesondere in solchen Fällen, in denen ungeordnet geführte Kanzleien mit Massenverfahren abzuwickeln sind, mehr Flexibilität bei der Auswahl von Abwicklerinnen und Abwicklern zu verschaffen, sollen künftig zudem auch Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler bestellt werden können. Gleiches soll für die PAO und das StBerG bestimmt werden.

9. Gleichstellung von Gesellschaften nach dem Recht der Schweiz

Für Berufsausübungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen, sollen neben den bisher schon zulässigen Rechtsformen nach deutschem Recht, dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und dem Recht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (sowie der Europäischen Gesellschaft) künftig auch Schweizer Rechtsformen zulässig sein, da die Schweizer Einzelanwältinnen und -anwälte ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bereits gleichstehen. Dies soll durch Ergänzungen des § 59b BRAO, des § 52b PAO und des § 49 StBerG erfolgen.

10. Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises von Berufsausübungsgesellschaften

In einer neuen Nummer 4 des § 59c Absatz 4 BRAO und des § 52c Absatz 4 PAO soll der zulässige Gesellschafterkreis inländischer Berufsausübungsgesellschaften um Angehörige von Notarberufen anderer Staaten erweitert werden, da deren Beteiligung keine Gefahren für die anwaltlichen Berufspflichten mit sich bringt.

Zudem soll der Gesellschafterkreis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO beziehungsweise § 159 PAO an diejenigen inländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 59c BRAO beziehungsweise § 52c PAO angeglichen werden, da sich inhaltliche Unterschiede in der Sache nicht rechtfertigen lassen. Nach der aktuellen Fassung des § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO ist es erforderlich, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO genannten rechtsberatenden Berufe sind. Diese Verweisung soll künftig auf alle nach § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E zulässigen Berufe erweitert werden, das heißt auch für ausländische Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer (Nummer 3), Notarinnen und Notare (Nummer 4) sowie Angehörige freier Berufe (Nummer 5) erweitert werden. Für § 159 Absatz 1 Nummer PAO ist Entsprechendes beabsichtigt.

11. Erlöschen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften im Fall der Auflösung

Bisher sehen § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung vor. Um die Postulationsfähigkeit künftig auch nach der Auflösung bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, in dem die Gesellschaft beendet ist, sollen § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG dahingehend angepasst werden, dass die Zulassung erst mit Beendigung der Gesellschaft erlischt. Auf diese Weise können die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Mandate für die Gesellschaft fortführen. Voraussetzung für die Mandatsfortführung ist allerdings, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte, Patentanwältinnen oder -anwälte beziehungsweise zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen befugte Personen übergeht (vergleiche die §§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO, § 52k PAO, § 3 StBerG).

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch, da mit der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens die Gesellschaft aufgelöst wird (vergleiche § 60 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, § 262 Absatz 1 Nummer 3 des Aktiengesetzes – AktG, § 729 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB, § 138 Absatz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs – HGB). Dasselbe gilt für die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss. Dies erschwert jedoch sowohl die Abwicklung als auch eine mögliche Sanierung der Gesellschaft, da auch bei einer Fortsetzung der Gesellschaft die Zulassung neu beantragt werden müsste. Durch die Änderung erlischt die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens künftig nicht mehr automatisch. Im Fall der Insolvenz sollen künftig allein § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BRAO, § 52h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 PAO und § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 StBerG Anwendung finden. Danach ist die Zulassung bei Vermögensverfall zu widerrufen, es sei denn, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

Die vorstehenden Neuregelungen sollen durch Bestimmungen zur Ergänzung der Berufsträgerregister um die Auflösung, deren Grund sowie die Personen der Liquidatorinnen und Liquidatoren und – sofern bestellt – einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters flankiert werden. Zudem werden für die Liquidatorinnen und Liquidatoren und – sofern bestellt – eine Abwicklerin oder einen Abwickler und eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter Mitteilungspflichten zu den registerpflichtigen Angaben vorgesehen.

12. Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften

In den §§ 59k und 59l BRAO-E, § 52 PAO-E und den §§ 3 und 55d StBerG-E soll klargestellt werden, dass (nur) zugelassene und nicht zulassungspflichtige (beziehungsweise anerkannte und nicht anerkennungspflichtige) Berufsausübungsgesellschaften rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig sind.

13. Verzicht auf das Erfordernis von Berufserfahrung und unterbrechungsloser Berufsausübung für bestimmte Tätigkeiten in den Kammern und Streichung des Mindestalters für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof

Für die Mitwirkung im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer soll künftig statt einer bisher fünfjährigen nur noch eine dreijährige Berufserfahrung erforderlich sein, da Anwältinnen und -anwälte bereits nach dieser Zeit für eine Mitarbeit geeignet sein können und die individuelle Eignung ohnehin von den Kammermitgliedern im Rahmen der Vorstandswahlen zu beurteilen ist. Für die Mitwirkung in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beziehungsweise die Stimmberechtigung bei der Abstimmung über die Berufsordnung der Patentanwältinnen und -anwälte soll künftig anstelle der bisher ebenfalls fünfjährigen unterbrechungslosen Berufserfahrung keine Berufserfahrung mehr vorgesehen werden. Dies soll das Engagement junger Berufsangehöriger für die Kammerarbeit und die Einbringung neuer Ideen fördern. Risiken erscheinen damit nicht verbunden, insbesondere da die Berufsangehörigen persönlich in die Satzungsversammlung gewählt werden müssen.

Zudem soll das Erfordernis der unterbrechungslosen Berufsausübung für Vorstandsmitglieder (§ 65 Nummer 2 BRAO, § 59 Nummer 2 PAO) sowie die entsprechende, zudem mit einem Mindestalter gekoppelte Voraussetzung für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof (§ 166 Absatz 3 BRAO) künftig entfallen, so dass es insoweit dann nur noch auf die Gesamtdauer der Ausübung des Anwaltsberufs ankommt. Die Neuregelung gilt auch für verschiedene andere Tätigkeiten, bei denen auf die vorgenannten Normen verwiesen wird (vergleiche dazu bereits unter Ziffer I.13).

Wesentlich für eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied und als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof ist eine gewisse Berufserfahrung. Ob diese zusammenhängend oder mit einer Unterbrechung erworben wurde, erscheint dagegen nicht von

durchgreifender Bedeutung. Der Wegfall der Voraussetzung der Unterbrechungslosigkeit kann zudem die Übernahme von Führungspositionen durch Frauen fördern.

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof in Betracht kommen, dürften auch bisher schon praktisch immer bereits 35 Jahre alt sein. Soweit eine Anwältin oder ein Anwalt jedoch tatsächlich einmal wenige Jahre jünger als 35 sein sollte, kann ihr oder ihm dadurch die Eignung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof nicht pauschal abgesprochen werden.

14. Regelungen zur Wiederholungswahl

Die bisher gesetzlich nicht geregelte Frage, welche Bestimmungen bei Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern für die Durchführung von Wiederholungswahlen gelten, soll durch eine Neuregelung in § 68a BRAO-E geklärt werden, die sich an die Regelung in § 44 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) anlehnt. Entsprechende Vorschriften sollen für vergleichbare in der BRAO (vergleiche die §§ 78, 182 und 191b BRAO-E), in der PAO (vergleiche die §§ 62a und 64 PAO-E) und in der BNotO (vergleiche die §§ 69c und 81 BNotO-E) geregelte Wahlen eingeführt werden.

In diesem Zusammenhang soll durch Änderungen in § 112f BRAO sowie den Überschriften des Neunten Teils der BRAO zudem klargestellt werden, dass die Satzungsversammlung kein unmittelbares Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist.

15. „Vermögensverwaltung“ der Kammern

Die Regelungen zur Haushaltsplanung und -führung der Kammern sollen sich künftig an den allgemeinen Begrifflichkeiten des Haushaltsrechts orientieren und nicht wie bisher in weiten Teilen an dem unpassenden Begriff der „Vermögensverwaltung“. Dabei sollen auch kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

16. Mitteilungen in Beschwerdeverfahren

Künftig soll in § 73a BRAO-E und § 69a PAO-E klargestellt werden, dass die Kammern beschwerdeführende Personen über alle abschließenden Entscheidungen der Kammern zu informieren haben, sofern sie die Verfahren nicht an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben. Für abschließende Entscheidungen der Berufsgerichte soll demgegenüber – im Fall eines entsprechenden Antrags der beschwerdeführenden Personen – eine Mitteilungspflicht der Gerichte bestimmt werden. Über das vorgenannte Antragsrecht sollen die beschwerdeführenden Personen im Fall einer Rüge von der Kammer und im Übrigen von der Generalstaatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Einreichung der Anschuldigungsschrift informiert werden. Zudem wird für die Kammern insoweit eine Vereinfachung vorgesehen, als die Mitteilungen nicht mehr wie bisher durch den Vorstand selbst erfolgen müssen. Auch der neue § 76f StBerG-E soll eine vergleichbare Regelung enthalten.

17. Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG

Das Vorgehen der Rechtsanwaltskammern, der Patentanwaltskammer und der Steuerberaterkammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG soll künftig unter die Bedingung gestellt werden, dass das wettbewerbswidrige Verhalten trotz eines vorangegangenen rechtlichen Hinweises oder einer berufsaufsichtlichen Anhörung des Mitglieds fortgesetzt oder wiederholt wird (§ 73c BRAO-E, § 69c PAO-E, § 76i StBerG-E). Der rechtliche Hinweis und die Anhörung sollen dabei allerdings schon mit der Ankündigung versehen werden können, dass im Fall der Fortsetzung oder Wiederholung ein gerichtliches Vorgehen nach dem UWG beabsichtigt ist; eine solche Ankündigung soll die Abmahnung nach § 13 UWG ersetzen können. Gegen Mitglieder von anderen nach der BRAO, der PAO oder dem StBerG gebildeten Kammern soll ein Vorgehen nach dem UWG nur möglich sein, wenn es sich um Kammern anderer Berufe handelt und die dortigen Kammern keine angemessenen

Maßnahmen ergriffen haben. Wurden wirksame Maßnahmen nach dem UWG veranlasst, sollen diese bei der berufsaufsichtlichen Bewertung des pflichtwidrigen Verhaltens berücksichtigt werden können.

18. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

In § 93 BRAO-E, § 87 PAO-E, § 99 StBerG-E, § 75 WPO-E und § 103 BNotO-E soll künftig vorgesehen werden, dass die Kammern, die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den jeweiligen Berufsgerichten zu erstellen haben, dies ihren Mitgliedern vorher anzukündigen haben, so dass alle Mitglieder die Gelegenheit erhalten, sich um das Ehrenamt zu bewerben.

Weiter sollen in § 93 Absatz 4 BRAO-E, § 87 Absatz 6 PAO-E und § 103 Absatz 6 BNotO-E die Kriterien für die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter näher bestimmt werden. In § 93a BRAO-E, § 87a PAO-E und § 103a BNotO-E soll zudem eine Anfechtungsmöglichkeit der Auswahlentscheidungen der Kammern und der Justizverwaltungen vorgesehen werden.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Berufung beziehungsweise Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Beendigung der entsprechenden Ämter sollen zahlreiche Paragraphen der BRAO, der PAO, des StBerG, der BNotO und der WPO angepasst werden. Insbesondere sollen die Regelungen für die Abberufung gleichlautend ausgestaltet werden. Weiter soll die Ablehnung der Übernahme des Amtes näher geregelt werden. Schließlich sollen die Auswahlentscheidungen dadurch vereinfacht werden, dass für sie innerhalb von zwei Jahren keine neuen Vorschlagslisten erstellt werden müssen, wenn eine frühere Liste noch geeignete Vorschläge enthält.

Zur Lösung der bei den erstattungsfähigen Kosten von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Anwaltsgerichtshof bestehenden Zweifelsfragen soll § 103 Absatz 6 BRAO ein weiterer Satz angefügt werden, der eine so weit wie mögliche Gleichbehandlung der ehrenamtlichen mit den Berufsrichterinnen und -richtern am Anwaltsgerichtshof vorsieht. Für den Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof soll Entsprechendes gelten.

19. Wegfall der Warnung

Schließlich soll die in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogene anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BRAO, § 96 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 PAO, § 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 StBerG) entfallen.

20. Regelung des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens

Zur Lösung des Problems, das die derzeitige alleinige Erwähnung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens in der BRAO aufwirft, soll in der BRAO der Begriff des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens eingeführt und bestimmt werden, welche Vorschriften auf dieses anwendbar sind. Um die hierzu erforderlichen Änderungen in der BRAO möglichst gering zu halten, soll die wesentliche Regelung dazu in § 116 Absatz 1 BRAO-E auf den bestehenden Bestimmungen zum anwaltsgerichtlichen Verfahren aufbauen. In der PAO und im StBerG ist Entsprechendes vorgesehen.

21. Einführung eines Maßnahmenbescheids in berufsgerichtlichen Verfahren

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren soll es nach dem neuen § 141a BRAO-E in Zukunft möglich sein, in geeigneten Fällen berufsrechtliche Pflichtverletzungen ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch einen Maßnahmenbescheid zu erledigen. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen des Strafbefehls nach den §§ 407 ff. StPO. Mit dem

Maßnahmenbescheid sollen Verstöße, bei denen ein Verweis oder einer Geldbuße ausreichend und eine Hauptverhandlung nicht erforderlich erscheint, auf Antrag der Staatsanwaltschaft in einem schriftlichen Verfahren abgehandelt werden können. Das Vorgehen bei der Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen soll dadurch flexibler werden und eine beschleunigte und effizientere Ahndung von Pflichtverletzungen ermöglicht werden. Entsprechende Regelungen sind in § 123b PAO-E und § 125b StBerG-E vorgesehen.

22. Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen

Die bisher optionale zweimonatige Ausbildung angehender Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll künftig in § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO obligatorisch vorgesehen werden. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit soll sich dadurch jedoch nicht verlängern. In der Folge ist auch eine Anpassung des § 19 der Patentanwalts-ausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) erforderlich.

23. Streichung von Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sollen die bisher in § 76e StBerG vorgesehenen jährlichen Anzeigepflichten abgeschafft werden. Dies vermeidet unnötigen Aufwand sowohl bei den Berufsträgerinnen und -trägern als auch den Steuerberaterkammern.

24. Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse bei Notariatsverwaltungen

Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse an die zur Verwahrung zuständige Stelle im Fall des Erlöschens des Amtes oder des Amtssitzwechsels einer Notarin oder eines Notars zu schaffen, soll der Regelungstext des § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO geändert, § 51a BNotO um einen neuen Absatz 4 ergänzt und § 58 Absatz 1 Satz 3 gestrichen werden. Hierdurch soll klargestellt werden, dass die Regelungen zur Ablieferung und insbesondere der Kostenerstattungsanspruch im Fall einer Ersatzvornahme auch bei Notariatsverwaltungen anzuwenden sind und dass sowohl Notarinnen und Notare (auch nach dem Erlöschen ihres Amtes) als auch deren Rechtsnachfolger insoweit dem § 51a Absatz 1 und 2 BNotO unterfallen.

25. Erweiterung der Tätigkeitbefugnisse der Notarkammern

Für Notarkammern soll durch eine entsprechende Aufgabenerweiterung in § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BNotO-E künftig die Möglichkeit bestehen, für die in ihnen organisierten Notarinnen und Notare Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Sowohl die Unterbreitung der Angebote als auch deren Nutzung soll jedoch freiwillig sein. Entstehende Aufwände sind kostendeckend umzulegen.

26. Aufnahme von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister

Um künftig Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen über das Zentrale Vorsorgeregister für die Einsichtsberechtigten einsehbar zu machen, sollen diese Vorsorgeverfügungen auf einen Antrag des Vorsorgenden (der nach Maßgabe einer beabsichtigten Neuregelung in der Vorsorgeregister-Verordnung (VRegV) durch einen institutionellen Nutzer gestellt werden kann) bildlich erfasst und abrufbar gemacht werden können, unabhängig davon, ob sie notariell beurkundet, öffentlich beglaubigt oder rein privatschriftlich errichtet wurden. § 78a Absatz 2 BNotO soll dazu um einen neuen Satz 2 ergänzt werden, der es künftig ermöglicht, zusätzlich zu den wesentlichen Angaben zu den registrierten Vorsorgeverfügungen auch eine elektronische Abschrift einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister einstellen zu lassen. Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht

bedürfen keiner bildlichen Erfassung, da die nach geltendem Recht mögliche Registrierung der Erklärung als solche bereits ausreichend aussagekräftig ist.

Begleitend dazu soll in § 20a BeurkG festgelegt werden, dass Notarinnen und Notare bei der Beurkundung sämtlicher Vorsorgeverfügungen im Sinne des § 78a Absatz 1 BNotO auf die Möglichkeit ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister hinweisen sollen.

27. Ergänzung des Notarverzeichnisses

§ 78I Absatz 3 Satz 1 BNotO soll um eine neue Nummer 5 ergänzt werden, nach der auch Verbindungen der Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung in das Notarverzeichnis einzutragen sind. Auf diese Weise sollen derzeit erforderliche umständliche jährliche Abfragen bei den Notarinnen und Notaren vermieden werden.

28. Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese

Mit den Änderungen in § 18a BNotO und § 51 NotAktVV soll zum einen bewirkt werden, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – den (Landes-)Archiven liegt. Damit einhergehend soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten. Zudem soll die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden, weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen historischen Relevanz der Unterlagen ohnehin eine entsprechende Aufbewahrung durch die Landesarchive erfolgen wird.

Derzeit bestimmt die BNotO, dass notarielle Akten und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, entweder durch die Notarinnen und Notare oder durch die Amtsgerichte oder Notarkammern zu verwahren sind (vergleiche § 51 Absatz 1 bis 4, § 118 BNotO). Allerdings ermöglicht § 51 Absatz 5 BNotO bei entsprechenden Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen mit den Landesarchiven auch eine Abgabe von solchen Urkunden und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, an die Archive. Den Archiven kommt insoweit jedoch nur die Aufgabe der tatsächlichen Aufbewahrung zu, zuständige verwahrende Stelle bleibt die justizseitig verantwortliche Stelle (vergleiche § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO). Etwas anderes gilt erst, wenn die Aufbewahrungsfrist der Urkunden und Verzeichnisse abgelaufen ist. Dann sind die Urkunden und Verzeichnisse nach § 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer Übernahme unterliegen sie dann vollständig der Verfügungsgewalt der Archive.

Die letztgenannte Situation lag bisher in Anbetracht der Regelung des § 51 Absatz 4 NotAktVV (der bestimmt, dass vor dem 1. Januar 1950 erstellte Urkunden und Verzeichnisse dauerhaft aufzubewahren sind) jedoch faktisch nie vor, sondern würde bei unveränderter Rechtslage erstmals mit Ablauf des Jahres 2050 für die 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnisse eintreten. Mit der Neuregelung soll diese (grundsätzlich bereits in BNotO und NotAktVV angelegte) Aufgabenverteilung vorgezogen und dabei auf alle über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnisse angewendet werden.

Dies entspricht zunächst einem Wunsch eines erheblichen Teils der Landesarchive, die darauf hingewiesen haben, dass sie bisher zwar für die ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen hätten, jedoch keine Verfügungsgewalt über das Archivgut hätten.

Vor allem aber soll durch die Neuregelung die Einsicht in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse entbürokratisiert werden. Mit den durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften eingeführten, am 1. August 2021 in Kraft getretenen §§ 18a ff. BNotO wurden in die BNotO erstmals Vorschriften eingefügt, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Einsicht in über 70 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu historischen oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken ermöglichen. Diese Vorschriften gelten seitdem unabhängig davon, wie alt eine Urkunde oder ein Verzeichnis konkret ist, für alle Urkunden und Verzeichnisse, die auf Grundlage der BNotO beziehungsweise der sie nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen näher ausgestaltenden NotAktVV verwahrt werden. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 NotAktVV bestimmt dabei, dass Urkunden und Verzeichnisse grundsätzlich 100 Jahre aufzubewahren sind (für Altbestände, die vom 1. Januar 1950 bis einschließlich 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, bestimmt § 51 Absatz 4 NotAktVV jedoch eine Ausnahme von dieser Regel dahingehend, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Faktisch sind daher alle notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die derzeit bereits von den Archiven verwahrt werden, dauerhaft aufzubewahren. Obwohl diese Rechtslage (wenn auch aufgrund des § 16 Absatz 4 der Dienstordnung für Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) auch schon vor dem 1. August 2021 bestand und nicht ersichtlich ist, welche konkreten Vorschriften vor dem 1. August 2021 eine unterschiedliche Behandlung von über und unter 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen gerechtfertigt haben sollten, hat sich mittlerweile herausgestellt, dass zumindest die ganz überwiegende Zahl der Archive vor dem 1. August 2021 Einsicht in die von dort verwahrten über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse nach Maßgabe der Landearchivgesetze gewährt haben dürfte. Ein Großteil der hierbei gewährten Einsichten entfiel dabei auf solche von Heimatforschenden, die (oft auch in sehr alten, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Dokumenten) über die lokale Geschichte recherchiert haben. Nach Darlegung der Archive sowie der Heimatforschenden habe eine Einsicht nach den Landesarchivgesetzen sich dabei wesentlich einfacher gestaltet, habe sowohl auf Seiten der Forschenden als auch auf Seiten der Verwaltung wesentlich weniger Aufwand verursacht und sei zudem deutlich kostengünstiger gewesen. Das Entfallen dieser Möglichkeit einer Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse durch die am 1. August 2021 in Kraft getretenen Neuregelungen wird daher sowohl von den Forschenden als auch der Verwaltung bedauert und kritisiert. Im Hinblick auf das Regelungsziel der §§ 18a ff. BNotO, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten der Urkundsbeteiligten und den wissenschaftlichen Interessen der Forschenden zu schaffen, weisen die Forschenden und die Verwaltung insbesondere darauf hin, dass auch die Landesarchivgesetze jedenfalls für derart alte Dokumente hinreichende datenschutzrechtliche Regelungen enthielten.

Insoweit sieht etwa das bayerische Archivgesetz in seinem § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 vor, dass die Einsicht unter anderem dann zu versagen ist, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Zudem wird dort in § 10 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass in personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der Person Einsicht genommen werden darf. Die Archivgesetze der anderen Länder enthalten zumeist ähnliche Bestimmungen (vergleiche zum Beispiel § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes). Bei wertender Betrachtung erscheinen diese Bestimmungen in Anbetracht dessen, dass bei den infrage stehenden Urkunden und Verzeichnissen nach dem Vorstehenden nur noch postmortale Persönlichkeitsrechte und eventuelle berechnete Interessen von Nachkommen zu berücksichtigen sein werden, alles in allem als ausreichend, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass die Einsichtsgewährung auf Grundlage der Landesarchivgesetze vor dem 1. August 2021 offenbar bereits seit längerer Zeit so praktiziert wurde, ohne dass insoweit Probleme bekannt geworden wären. Da es zudem zutreffend erscheint, dass die (insbesondere auch den Schutz noch lebender Urkundsbeteiligter ins Auge fassenden) Verfahrensvorschriften der §§ 18a ff. BNotO (unter anderem in Bezug auf

den Instanzenweg nach § 18a BNotO, die Verpflichtung nach § 18b Absatz 4 BNotO und die Anforderungen an eine Veröffentlichung nach § 18c Absatz 3 BNotO) wesentlich aufwändiger als die der Landesarchivgesetze sind, erscheint es sinnvoll, künftig bei über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen Letztere in Ansatz zu bringen.

Soweit bisher § 51 Absatz 4 NotAKtVV vorsieht, dass vor dem 1. Januar 1950 erstellte Urkunden und Verzeichnisse dauerhaft aufzubewahren sind, um unter anderem Rekonstruktionen von durch Kriegsereignisse verloren gegangenen Urkunden zu ermöglichen, soll diese Regelung in modifizierter Form in § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNotO-E überführt werden.

Infolge der vorgesehenen Änderungen werden in der Praxis beim für Mitte 2026 avisierten Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bei allen vor dem 1. Januar 1926 entstandenen Urkunden und Verzeichnissen die bisher gültig gewesenen (dauerhaften) Aufbewahrungsfristen entfallen, so dass diese Urkunden und Verzeichnisse nach § 120 Absatz 1 Satz 1 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten sind. Soweit die Urkunden und Verzeichnisse bereits in den Archiven aufbewahrt werden, wird dann in der Regel eine Umwidmung oder Aussonderung vorzunehmen sein; soweit Urkunden und Verzeichnisse noch von den Amtsgerichten oder den Notarinnen und Notaren verwahrt werden, werden diese den Landesarchiven (soweit diese sie nicht allgemein als archivunwürdig bewerten) physisch übergeben werden müssen. Da das Heraussuchen dieser Unterlagen und die Prüfung ihrer Archivwürdigkeit aufgrund des Umfangs der betroffenen Jahrgänge voraussichtlich erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird und es zudem erforderlich sein kann, dass zuvor neue Vereinbarungen insbesondere zwischen den Landesjustiz- und Landesarchivverwaltungen getroffen und erforderlichenfalls auch archivrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssen, soll mit dem neuen § 120 Absatz 3 Satz 1 BNotO-E für alle vor dem 1. Januar 1929 entstandenen Unterlagen eine etwa dreieinhalbjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen werden.

29. Änderungen des Beratungshilfegesetzes

Im BerHG sollen insbesondere das Verfahren beim Antrag auf Beratungshilfe und die Anforderungen an die von den Rechtsuchenden abzugebenden Erklärungen in § 4 BerHG-E vereinfacht werden. Zudem sind weitere zumeist nur sprachliche Anpassungen vorgesehen.

30. Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten

Die bisher in § 16 EuRAG fehlende Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Drittstaaten, nach dreijähriger Tätigkeit in einem Vertragsstaat einen Antrag auf Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen zu stellen, soll in einem neuen Absatz 2a ergänzt werden.

31. Verbraucherschutz bei Konzerninkasso

In einem neuen § 2 Absatz 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) soll bestimmt werden, dass auch in den Fällen des Konzerninkassos (das heißt solchen Fällen, in denen ein Unternehmen Inkassodienstleistungen erbringt, die zwar eigentlich nach § 2 Absatz 2 RDG als Rechtsdienstleistung anzusehen wären, jedoch aufgrund der für konzerninterne Rechtsdienstleistungen geltenden Ausnahmegvorschrift des § 2 Absatz 3 Nummer 6 RDG im Ergebnis keine Rechtsdienstleistungen darstellen) die Verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG zur Anwendung kommen. Die Aufsicht darüber soll das Bundesamt für Justiz entsprechend § 9 RDG führen; Verstöße sollen nach § 20 RDG-E bußgeldbewehrt sein.

32. Sachkundeanforderungen an Inkassodienstleister

Die in § 11 Absatz 1 RDG bestimmten fachlichen Anforderungen an Inkassodienstleister sollen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dabei sollen insbesondere das Datenschutzrecht und das Berufsrecht, die beide erheblich an Bedeutung gewonnen haben, neu aufgenommen werden. Für Personen, die ihre fachliche Qualifikation auf der Grundlage der bisher geltenden Anforderungen erworben haben, ist in § 9 der Rechtsdienstleistungsverordnung in der Entwurfsfassung (RDV-E) eine Übergangsvorschrift vorgesehen.

33. Mitteilungspflicht bei Nichtweiterverfolgung von Aufträgen durch Inkassodienstleister

Während Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, nach § 13b Absatz 2 RDG in dem Fall, in dem sie einen Auftrag nicht übernehmen wollen, dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sie beauftragen wollten, mitteilen müssen, fehlt eine entsprechende Pflicht für den Fall, dass ein Auftrag zwar zunächst übernommen, später jedoch nicht mehr weiterverfolgt wird. Dies erscheint nicht sachgerecht, da für die Verbraucherinnen und Verbraucher dasselbe Informationsbedürfnis besteht und sie in dem Fall, in dem ihr Auftrag zunächst übernommen wurde, noch mehr darauf vertrauen können, dass er bis zum Ende verfolgt wird. Deshalb sollen in einem neuen § 13b Absatz 3 RDG-E auch für den Fall der Nichtweiterverfolgung eines Auftrags entsprechende Informationspflichten eingeführt werden.

34. Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Um ein von allen Inkassodienstleistern zu beachtendes Umgehungsverbot zu gewährleisten soll ein solches in einem neuen § 13h RDG-E verpflichtend eingeführt werden. Das Umgehungsverbot soll bei einem anwaltlichen Beistand der Schuldnerin oder des Schuldners zwingend gelten und bei anderen Vertreterinnen und Vertretern als Sollregelung ausgestaltet sein.

35. Ausscheiden einer qualifizierten Person nach dem RDG

In dem neuen § 14a Satz 1 Nummer 4 RDG-E (derzeit § 14 Satz 1 Nummer 4 RDG) soll die Frist, während der registrierte Personen auch ohne eine qualifizierte Person weiter tätig sein dürfen, von bisher sechs Monaten auf künftig einen Monat reduziert werden. Die vorgenannte Frist allerdings zu Vermeidung unnötiger Härten vom Bundesamt für Justiz um maximal fünf Monate verlängert werden können, sofern keine Gefährdung des Rechtsverkehrs oder der Rechtsuchenden zu erwarten steht.

36. Verhinderung des Betriebs bei unbefugten Rechtsdienstleistungen

Mit einem neuen § 19 RDG-E soll dem Bundesamt für Justiz künftig ermöglicht werden, in allen Fällen geschäftsmäßiger unbefugter Erbringung von Rechtsdienstleistungen (und nicht wie bisher nach § 15b RDG nur bei Rechtsdienstleistungen nach § 10 RDG) die Fortsetzung des Betriebs zu verhindern. In diesem Zusammenhang soll zudem in einem neuen § 10 Absatz 4 RDG-E klargestellt werden, in welchem Zeitpunkt eine nach § 10 Absatz 1 RDG erteilte Rechtsdienstleistungsbefugnis endet.

37. Herauslösung der Liste der Untersagungen aus dem Rechtsdienstleistungsregister

Bei den vom Bundesamt für Justiz nach dem RDG zu veröffentlichenden Angaben sollen künftig die Angaben zu Untersagungen nach § 9 RDG aus dem Rechtsdienstleistungsregister herausgelöst und in einer eigenständigen Liste der Untersagungen nach § 16 Absatz 3 RDG-E erfasst werden. Dies ist inhaltlich deutlich stimmiger und vermeidet unnötige Kosten.

38. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Die Geldbuße für die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen soll in § 20 Absatz 3 Satz 1 RDG-E von fünfzigtausend auf hunderttausend Euro erhöht werden. Zudem soll durch einen neuen § 20 Absatz 3 Satz 2 RDG-E in solchen Fällen eine Verbandsgeldbuße in bis zu zehnfacher Höhe festgesetzt werden können. Hierdurch soll eine der Pflichtverletzung angemessene Bewehrung und Abschreckung erreicht werden.

39. Verlust der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Zivilprozess

Nach dem neuen § 244 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll in zivilprozessualen Verfahren, in denen eine Partei ihren anwaltlichen Beistand zum Beispiel aufgrund dessen Todes oder Zulassungsverlusts verliert, in jedem Fall (und nicht nur wie bisher in Anwaltsprozessen, in denen eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist) eine Unterbrechung eintreten, bis ein neuer anwaltlicher Beistand aufgetreten ist.

40. Fakultative Zentralisierung von Eintragungen nach § 9 EGStPO

Mit den Änderungen in § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (EGStPO-E) wird vorgesehen, dass die im Wege des Vorwarnmechanismus erforderlichen Unterrichtungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz künftig auf Veranlassung der jeweiligen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen. Damit bleibt es den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin unbenommen, die Eintragung selbst vorzunehmen. Alternativ können die Länder jedoch eine zentrale Stelle schaffen, die auf Veranlassung der Gerichte und Staatsanwaltschaften die IMI-Eintragung vornimmt. In beiden Fällen ist die Dreitagesfrist einzuhalten.

41. Beordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren

In § 172 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) soll klargestellt werden, dass Antragstellerinnen und -stellern, die trotz aller zumutbarer Bemühungen keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt finden, auch im Klageerzwingungsverfahren unter den in § 78b Absatz 1 ZPO geregelten Voraussetzungen eine Notanwältin oder einen Notanwalt beizuordnen ist.

42. Konkretisierung der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Aufsicht nach der WPO

Mit dem neuen § 59c Absatz 1 Satz 2 WPO-E sollen die Verschwiegenheitspflichten der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle konkretisiert werden. Die vorgesehene Geheimhaltungspflicht soll zur Sicherstellung einer funktionierenden Aufsicht dem Schutz des innerbehördlichen Entscheidungsprozesses und der Gewährleistung eines effektiven Ermittlungsverfahrens dienen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben nur dann wirkungsvoll erfüllen können, wenn die Geheimhaltung ihnen gegenüber insbesondere durch Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemachter Angaben gewährleistet ist.

43. Weitere Änderungen

Schließlich sollen verschiedene der bereits angeführten sowie weitere Gesetze im Bereich der Rechtspflege angepasst werden.

Unter anderem soll in BRAO, PAO und StBerG eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass die jeweiligen dortigen Berufsausübungsgesellschaften auch als Zustellungsbevollmächtigte benannt und als Vertretungen bestellt werden können. In diesem

Zusammenhang sind im StBerG weitere Klarstellungen zur Pflicht zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten und den Rechtsfolgen bei entsprechenden Pflichtverstößen vorgesehen.

Um die bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach der BRAO bestehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf ihre richterlichen Verschwiegenheitspflichten zu lösen, soll für sie in § 31a Absatz 8 BRAO-E die optionale Möglichkeit geschaffen werden, für ihre richterliche Tätigkeit ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu erhalten.

Beschlüsse des Vorstands der Rechtsanwaltskammern sollen künftig auch in Textform gefasst werden können.

In § 132 BRAO, § 117 PAO und § 119 StBerG soll ein inhaltlicher Gleichklang zur Parallelvorschrift des § 211 StPO hergestellt werden.

Weiter soll die Eigenständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft durch Änderungen des § 112f BRAO sowie der Gliederung des Neunten Teils der BRAO gestärkt werden.

In § 206 Absatz 2 BRAO-E und § 157 Absatz 2 PAO-E soll künftig deutlich herausgestellt werden, dass Voraussetzung für die Aufnahme ausländischer Anwaltsberufe in die Verordnungen nach den § 206 BRAO und § 157 PAO die durch die ausländische Rechtsordnung gewährleistete anwaltliche Unabhängigkeit insbesondere auch von staatlicher Einflussnahme ist.

Bei den als Festgebühren ausgestalteten Gerichtskosten nach den Gebührenverzeichnissen in den Anlagen zur BRAO, zur PAO, zum StBerG und zur WPO soll der ursprüngliche Gleichlauf zu den jeweils entsprechenden Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) wiederhergestellt werden.

Im StBerG sollen mehrere obsolet gewordene Übergangsvorschriften aufgehoben werden.

In § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 696 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E sollen die jeweiligen Befugnisse von Inkassodienstleistern deutlicher als bisher herausgearbeitet werden. Dies betrifft in der Folge insbesondere auch deren Vertretungsbefugnis im Rahmen der Erinnerung nach § 766 ZPO.

Durch eine Ergänzung in § 174 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung in der Entwurfsfassung (InsO-E) soll künftig auch Kreditdienstleistungsinstituten mit einer Erlaubnis nach § 10 des Kreditwirtschaftsgesetzes (KrZwMG) die Vertretung des Gläubigers bei der Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren gestattet werden.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 3 APaStErG soll dem Ordnungsgeber analog zum Bundesgebührengesetz (BGebG) die notwendige Flexibilität gegeben werden zu entscheiden, ob und welche Gebührenanpassungen auch für laufende Verfahren gelten sollen.

Damit die neuen Regelungen der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit möglichst einheitlich zur Geltung kommen, sollen alle Gesetze und Verordnungen aus dem anwaltlichen, patentanwaltlichen, steuerberaterlichen und notariellen Berufsrecht sowie solche aus den Bereichen des Zivilprozesses, des Strafprozesses, des Insolvenzrechts, der Beratungshilfe und des Beurkundungsgesetzes an die neuen Vorgaben angepasst werden. Ebenso sollen in diesen Gesetzen und Verordnungen die neuen Bezeichnungen des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des nunmehrigen Bundesministeriums des Innern berücksichtigt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weiteren kleine Änderungen, die jedoch ganz überwiegend lediglich klarstellender oder redaktioneller Art sind.

III. Exekutiver Fußabdruck

Insbesondere im Rahmen ihrer Beteiligung zu dem in der 20. Legislaturperiode am 25. Oktober 2024 versandten Referentenentwurf dieses Gesetzes haben viele Verbände die Gelegenheit genutzt, nicht nur Änderungen am Entwurf anzuregen, sondern auch weitere Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Soweit diese Vorschläge sachgerecht erschienen wurden sie in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer haben sich dabei im Hinblick auf Ziffer I.1 und II.1 nachdrücklich gegen den im Referentenentwurf aus der 20. Legislaturperiode vorgesehenen Anspruch ihrer Mitglieder auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises ausgesprochen. Sie haben dazu geltend gemacht, dass dieser angeblich die eingespielte Beratungspraxis in einem nicht zu leistenden Umfang bürokratisieren und nicht tragbare Haftungsrisiken mit sich bringen würde. Im vorliegenden Entwurf wurde auf den – ursprünglich vom Deutschen Anwaltverein angeregten – Anspruch nunmehr verzichtet, da jedenfalls das Haftungsrisiko zumindest nicht ohne weiteres absehbar erscheint.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in Bezug auf Ziffer I.2 und II.2 gegen die im ersten Referentenentwurf vorgesehene Verlagerung des Rechtsbehelfs gegen die Rüge auf die Finanzgerichtsbarkeit ausgesprochen. Auch dieser Anregung wurde wegen der Nähe der Rüge zu den vor den Berufsgewerkschaften zu verhandelnden berufsaufsichtlichen Maßnahmen im vorliegenden Entwurf nachgekommen.

Die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Zustimmungsfiktion bei widerstreitenden Interessen (vergleiche Ziffer I.4 und II.4) sowie der Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit (vergleiche Ziffer I.5 und II.5) gehen auf Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins zurück, die im für sachgerecht erachteten Umfang umgesetzt wurden.

Die vorgesehenen Vereinfachungen bei den Syndikusanwältinnen und -anwälten (vergleiche Ziffer I.6 und II.6) wurden vom Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen angeregt.

Die Vereinfachungen bei der Einziehung von Vergütungsforderungen (vergleiche Ziffer I.7 und II.7) gehen auf Hinweise des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen zurück.

Die Neuregelungen bei der Abwicklung von Berufsträgerkanzleien (vergleiche Ziffer I.8 und II.8) gehen auf eine Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer zurück, wobei zur Lösung jedoch ein anderer Vorschlag erarbeitet wurde. In diesem Zug hat die Bundesrechtsanwaltskammer zudem die vorgesehenen Änderungen im § 244 ZPO angeregt (vergleiche Ziffer I.39 und II.39).

Der Verzicht auf einzelne Anforderungen bei der Übernahme bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kammerbereich (insbesondere Vorstand und Satzungsversammlung; vergleiche Ziffer I.13 und II.13) geht auf Anregungen des Deutschen Anwaltvereins zurück, die teilweise umgesetzt wurden.

In Anbetracht dessen, dass sich die Bundesrechtsanwaltskammer für den Erhalt der Möglichkeit ausgesprochen hat, auch gegen eigene Mitglieder nach dem UWG vorzugehen (vergleiche Ziffer I.17 und II.17), wurde diese Möglichkeit als solche erhalten und lediglich die Voraussetzungen dafür näher definiert. Eine vom Deutschen Anwaltverein (auch alternativ) vorgeschlagene Schaffung einer Möglichkeit für die Kammern, gegen ihre Mitglieder vorläufige Maßnahmen zu erlassen, hat die Bundesrechtsanwaltskammer dagegen als angeblich nicht erforderlich abgelehnt. Auch insoweit wurde im vorliegenden Entwurf wegen nicht ohne weiteres überschaubaren Haftungsrisiken von einer Umsetzung abgesehen.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich für ein offenes und transparentes Verfahren bei der Auswahl und Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Berufsgerichtsbarkeit ausgesprochen. In Anbetracht dessen wurden im Wesentlichen eher klarstellende Änderungen am entsprechenden Verfahren in den Entwurf aufgenommen (vergleiche Ziffer I.18 und II.18).

Die vorgesehene Einführung eines Maßnahmenbescheids (vergleiche Ziffer I.20 und II.20) geht auf eine Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer zurück.

Die beabsichtigte Klarstellung zu Ablieferungen notarieller Akten und Verzeichnisse an Notariatsverwalterinnen und -verwalter (vergleiche Ziffer I.24 und II.24), die Erweiterung der Tätigkeitsbefugnisse der Notarkammern (vergleiche Ziffer I.25 und II.25) sowie des Notarverzeichnisses (vergleiche Ziffer I.27 und II.27) entstammen Anregungen der Bundesnotarkammer.

Die Änderungen bei den Sachkundeanforderungen an Inkassodienstleister (vergleiche Ziffer I.32 und II.32) gehen auf eine Initiative des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen zurück, die in Teilen umgesetzt wurde.

Die Ergänzung bei den Mitteilungspflichten von Inkassodienstleistern (vergleiche Ziffer I.33 und II.33) geht auf Ausführungen in einem von dem Verbraucherzentrale Bundesverband eingeholten Gutachten zurück.

IV. Alternativen

Im Hinblick auf die Erteilung von rechtlichen Hinweisen bestände die Möglichkeit, den Kammermitgliedern in Fällen, in denen sie ein nachvollziehbares Interesse daran haben, einen Anspruch auf die Erteilung eines rechtlichen Hinweises einzuräumen. Dadurch könnte die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten zulässig oder pflichtwidrig ist, – gegebenenfalls auch gerichtlich – geklärt werden, ohne dass die möglicherweise pflichtwidrige Handlung zunächst begangen werden müsste und sich das Kammermitglied dadurch der Gefahr einer Sanktion aussetzen würde. Hiergegen wurde jedoch von den Kammern eingewandt, dass der damit verbundene Mehraufwand nicht leistbar sei, zumal damit ein Großteil der Arbeit von den angestellten Geschäftsführerinnen und -führern der Kammern auf die nur ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands der Kammern verlagert würde. Zudem würden dadurch nicht kalkulierbare Haftungsrisiken entstehen. Eine solche Maßnahme sei zudem nicht erforderlich, da die Kammermitglieder auch so hinreichend beraten würden.

In Bezug auf die Zuständigkeiten der Gerichte und die anzuwendenden Verfahrensordnungen für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder sowie bestehen die unter den Ziffern II.1. und II.2. dargestellten alternativen Regelungsmöglichkeiten, die aber aus den dort genannten Gründen weniger sinnvoll erscheinen und daher nicht verfolgt werden sollen.

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien vorgeschlagene Abschaffung der Fortführung laufender Aufträge berücksichtigt die Interessen der Rechtssuchenden nicht in hinreichendem Maß. Das seit 1969 bestehende System der Abwicklung hat sich bewährt, zumal die betroffenen Kanzleien auch in den letzten Jahren in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle ohne eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer abgewickelt werden konnten. Für die Fälle hoher Bürgenhaftungen erforderliche Korrekturen können auch vorgenommen werden, ohne das System der Abwicklung als solches nahezu abzuschaffen.

Zu den Alternativen. beim Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. und im Besonderen Teil zu § 73c BRAO-E verwiesen, denen gegenüber die vorgeschlagene Lösung als ausgewogener vorzuziehen ist.

Bei der Erstellung der Vorschlagslisten der Berufskammern und der damit zusammenhängenden Frage ihrer Anfechtbarkeit könnte auch eine Verpflichtung der Berufskammern vorgesehen werden, alle interessierten Berufsangehörigen auf die Vorschlagsliste zu nehmen und dann lediglich innerhalb der Liste deutlich zu machen, welche Personen in welchem Maße als geeignet angesehen werden oder bei welchen gegebenenfalls sogar Ausschlussgründe vorliegen. Eine solche Regelung hätte den großen Vorteil, dass in diesem Fall wohl keine Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste vorgesehen werden müsste, da die zuständigen Justizverwaltungen dann aus dem Kreis aller Interessentinnen und Interessenten auswählen könnten. Nachteil demgegenüber wäre, dass auch ungeeignete Personen zunächst auf der Vorschlagsliste stehen würden.

Im Übrigen bliebe zumeist jeweils die Möglichkeit, von den vorgesehenen Änderungen abzusehen; dann blieben jedoch die dargelegten aktuellen Probleme ungelöst oder die Rechtslage unklar. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Auswahl und Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die auch die Resilienz der Gerichte stärken soll.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der BRAO, der PAO, des StBerG, der BNotO, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung (NotVPV), der NotAktVV, der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten (NotVikoV), der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV), des BeurkG, des Beratungshilfegesetzes (BerHG), des EuRAG, des RDG, der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV), des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG), des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (ZPOEG), der ZPO, der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), der Verbandsklageregisterverordnung (VKRegV), der Musterverfahrensregisterverordnung (MuRegV), des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDuG), des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), der InsO, des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes StaRUG), des EGStPO, der StPO, des GKG, des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG), des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG), des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG), der PatAnwAPrV, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) und der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV), ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der WPO, des APAstErG und der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung (APASGebV) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. In Bezug auf die WPO, das APAstErG und die APASGebV sind einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der FGO folgt aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

1. Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG

Der neu vorgesehene § 16 Absatz 2a des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuRAG-E) (vergleiche Ziffer I.30 und II.30) schließt eine geringfügige, bisher versehentlich noch verbliebene Lücke bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, so dass künftig auch Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Drittstaaten nach dreijähriger Tätigkeit in einem Vertragsstaat in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen stellen können.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 durchgeführt.

a) Erhöhte Anforderungen

Die geringfügig erhöhten Anforderungen an die Qualifikationen angehender Patentanwältinnen und -anwälte (vergleiche Ziffer I.22 und II.22) sowie angehender Inkassodienstleister (vergleiche Ziffer I.32 und II.32) dienen der geordneten Rechtspflege und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie sonstigen Dienstleistungsempfänger, da anderenfalls nicht gewährleistet wäre, dass die Dienstleistungsempfänger in diesen für sie sensiblen Bereichen hinreichend qualifiziert beraten und vertreten werden.

Ebenso dienen die weiteren im RDG beabsichtigten Verschärfungen im Bereich der Informationspflichten beim Konzerninkasso (vergleiche Ziffer I.31 und II.31), der Mitteilungspflichten bei der Nichtweiterverfolgung von Aufträgen (vergleiche Ziffer I.33 und II.33), des Umgehungsverbots (vergleiche Ziffer I.34 und II.34) und der Nachbesetzung beim Ausscheiden qualifizierter Personen (vergleiche Ziffer I.35 und II.35) dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie sonstigen Dienstleistungsempfänger, die anderenfalls erheblichen Risiken ausgesetzt wären, wohingegen die neuen Anforderungen von den Inkassodienstleistern jeweils ohne größere Aufwände erfüllt werden können, zumal sie zum großen Teil auf ohnehin schon bestehenden Verpflichtungen aufbauen.

b) Abgesenkte oder aufgehobene Anforderungen

Folgende Maßnahmen stellen jeweils Erleichterungen für Anwältinnen und Anwälte dar, wobei gegebenenfalls verbleibende Anforderungen aus zwingenden Zielen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Durchsetzung dieser Ziele geeignet und verhältnismäßig im Sinne der jeweiligen Anlage 1 zur BRAO, zur PAO, zum StBerG und zur WPO sind:

Die Einführung der Zustimmungsfiktion (vergleiche Ziffer I.4 und II.4). Die verbleibende Verpflichtung zur Einholung einer Zustimmung ist zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie sonstigen Dienstleistungsempfänger erforderlich.

Der Verzicht auf die Sozietätserstreckung bei bestimmten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vergleiche Ziffer I.5 und II.5). Die bei anderen Personen verbleibende Sozietätserstreckung dient der geordneten Rechtspflege und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie sonstigen Dienstleistungsempfänger.

Die Erleichterungen bei der Antragstellung von Syndikusanwältinnen und -anwälten (vergleiche Ziffer I.6 und II.6). Die verbleibenden Anforderungen sind aus Gründen der geordneten Rechtspflege und der Sozialpolitik gerechtfertigt.

Der Wegfall der Beschränkungen bei der Einziehung von Vergütungsforderungen (vergleiche Ziffer I.7 und II.7).

Die Erweiterungen des zulässigen Gesellschafterkreises von Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Ziffer I.10. und II.10). Die verbleibenden Beschränkungen sind zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie sonstigen Dienstleistungsempfänger erforderlich.

Der Wegfall der Altersgrenze und des Erfordernisses einer unterbrechungslos ausgeübten fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof (vergleiche Ziffer I.13 und II.13). Das für angehende Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof verbleibende Erfordernis einer fünfjährigen Tätigkeit im Rechtsanwaltsberuf ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die erforderliche Qualifikation als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof zu gewährleisten.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf bringt in zahlreichen Punkten Vereinfachungen mit sich.

Durch den neuen Begriff des „rechtlichen Hinweises“ (vergleiche Ziffer I.1 und II.1) wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht. Der Begriff wird zum einen gesetzlich definiert, wodurch die Gesetzesanwendung erleichtert werden soll. Zum anderen wird die Anfechtbarkeit nach den Vorschriften der VwGO und die Rechtsbehelfe dagegen verbindlich festgelegt.

Auch durch die Regelung, dass sich die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge, ein Auskunftsverlangen und eine Androhung oder Festsetzung des Zwangsgelds künftig nach der VwGO richten (vergleiche Ziffer I.2 und II.2), wird ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die bisher vorgesehene Anwendbarkeit einiger weniger Beschwerdevorschriften der StPO stellt nur eine rudimentäre Regelung dar. Mit der Neuregelung wird ein rechtsklarer, umfassender Rahmen für die Rechtsbehelfe gegen die Rüge und die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds geschaffen.

Vergleichbares gilt insoweit, als alle verwaltungsverfahrenrechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG künftig vor den Finanzgerichten geführt werden sollen (vergleiche Ziffer I.3 und II.3). Hierdurch wird die bisherige nur schwer durchschaubare Aufteilung auf Verwaltungs- und Finanzgerichte beseitigt.

Die Einführung der Zustimmungsfiktion (vergleiche Ziffer I.4 und II.4) führt zu deutlichen Vereinfachungen für die Rechtsanwältinnen und -anwälte.

Der Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen im Rahmen der Zulassung als Syndikusanwältin oder -anwalt sowie im Fall von Änderungen (vergleiche Ziffer I.6 und II.6) baut unnötige Bürokratie ab und vereinfacht dadurch die Verwaltungsverfahren.

Die erweiterten Möglichkeiten zur Einziehung von Vergütungsforderungen (vergleiche Ziffer I.7 und II.7) stellen ebenfalls Vereinfachungen für die Berufsträgerinnen und -träger dar.

Weiter tragen die neu vorgesehenen Regelungen zu den Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnissen von Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Ziffer I.12 und II.12) zur Rechtsklarheit bei. Gleiches gilt für die neuen Bestimmungen zu den Wiederholungswahlen (vergleiche Ziffer I.14 und II.14), zur Vermögensverwaltung der Kammern (vergleiche Ziffer I.15 und II.15), zu den Mitteilungspflichten der Kammern bei Beschwerden (vergleiche Ziffer I.16 und II.16), zum Vorgehen der Rechtsanwaltskammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG (vergleiche Ziffer I.17 und II.17), zu den Gründen und dem Verfahren bei der Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeiten beziehungsweise einer dortigen

Abberufung (vergleiche Ziffer I.18 und II.18) sowie zum berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren (vergleiche Ziffer I.19 und II.19).

Die Einführung des Maßnahmenbescheids (vergleiche Ziffer I.20 und II.20) bedeutet eine Vereinfachung für die Berufsgerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaften und die Berufsträgerinnen und -träger.

Die Streichung von Anzeigepflichten im StBerG (vergleiche Ziffer I.23 und II.23) führt zu einer Entlastung der dortigen Berufsträgerinnen und -träger.

Die erweiterten Tätigkeitsbefugnisse für die Notarkammern (vergleiche Ziffer I.25 und II.25) sollen mittelfristig Erleichterungen für die Notarinnen und Notare zur Folge haben.

Die Aufnahme von Abschriften von Vorsorgeverfügungen in das Vorsorgeregister (vergleiche Ziffer I.26 und II.26) bringt eine erhebliche Vereinfachung für die Nutzerinnen und Nutzer des Vorsorgeregisters mit sich.

Die Änderungen im Notarverzeichnis (vergleiche Ziffer I.27 und II.27) zielen auf eine Vereinfachung für die Bundesnotarkammer ab.

Die Änderungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und zur Einsichtnahme in diese (vergleiche Ziffer I.28 und II.28) führen zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten.

Die Änderungen bei der Stellung eines Antrags auf Beratungshilfe (vergleiche Ziffer I.29 und II.29) führen zu Vereinfachungen für die Antragsteller.

Die Herausnahme der künftigen Liste der Untersagungen aus dem Rechtsdienstleistungsregister (vergleiche Ziffer I.37 und II.37) entlastet das Bundesamt für Justiz.

Die fakultative Zentralisierung von Eintragungen nach § 9 EGStPO (vergleiche Ziffer I.40 und II.40) ermöglicht Verfahrensvereinfachungen für die Länder.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Teile des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe neu regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe dadurch, dass er das Institut der missbilligenden Belehrung durch das Institut des rechtlichen Hinweises ablöst und anordnet, dass dieser künftig nur noch vor dem Anwaltsgericht anzufechten ist (statt bisher vor dem Anwaltsgerichtshof und damit auf Ebene des Oberlandesgerichts), so dass er die betreffenden Verfahren in Anbetracht der relativ milden Maßnahmen dem Gericht niedriger Ordnung zuweist. Damit fördert der Entwurf gleichzeitig die Erreichung der Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Verfahrensordnungen der berufsständischen Kammern der rechtsberatenden Berufe für das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder an veränderte Rahmenbedingungen anpasst.

Dasselbe gilt für die Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen und die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds, die ebenfalls künftig statt vor dem Anwaltsgerichtshof vor dem Anwaltsgericht einzulegen sind, sowie für die Verwahrung der über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse (einschließlich der Einsichtnahme in diese), die sich künftig nach den Landesarchivgesetzen richten soll.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand geringfügig in zu vernachlässigender Höhe. Die Änderungen zur Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse dürften aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen zu Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, kann jedoch nicht genau beziffert werden, da aus den meisten Ländern trotz einer bereits erfolgten Abfrage keine verlässlichen Zahlen über die Anzahl der Einsichtsgesuche vorliegen und zudem ein Teil der Länder das neu vorgesehene Verfahren offenbar ohnehin schon praktiziert oder zumindest bis in die jüngere Vergangenheit praktiziert hat. Da die Anzahl an Anwendungsfällen pro Jahr und der sich ändernde Zeitaufwand pro Fall aber nicht übermäßig hoch sein werden, ist davon auszugehen, dass die Einsparungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand insgesamt unter 100 000 Euro liegen werden und deshalb hier nicht weiter beziffert werden müssen.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 193 818 Euro (38 368 Euro + 155 450 Euro). Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

aa) Syndikusanwältinnen und -anwälte

Durch den Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage (zumindest) „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen im Rahmen der Zulassung zur Rechts- und Patentanwaltschaft als Syndikusanwältin oder -anwalt sowie im Fall von Änderungen der entsprechenden Arbeitsverträge reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für (angehende) Syndikusanwältinnen und -anwälte um voraussichtlich etwa 38 368 Euro (37 568 Euro + 800 Euro). In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 27 789 Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte (Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. Januar 2025) und 465 Syndikuspattentanwältinnen und -patentanwälte (Stand: 1. Januar 2024). Bei den beiden bundesweit größten Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München sind im Kalenderjahr 2023 701 beziehungsweise 775 Zulassungsanträge und Änderungsanzeigen eingegangen, bei denen eine amtliche Beglaubigung des Arbeitsvertrages vorgelegt werden musste. Diese Zahl entspricht jeweils etwa 20 Prozent der 2023 bei den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten. Rechnet man dies auf die Gesamtanzahl der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Bundesgebiet hoch (20 Prozent entspricht dann 5 558 Anträgen) und berücksichtigt dabei, dass etwa 80 Prozent der Betroffenen amtliche Beglaubigungen erstellen lassen (und etwa 20 Prozent bei den Kammern mit dem Originalvertrag persönlich vorstellig werden), so kann mit etwa 4 466 Anträgen pro

Kalenderjahr gerechnet werden, in denen sich die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller künftig Kosten für die Erstellung der amtlichen Beglaubigung sparen werden. Ein solcher Arbeitsvertrag ist im Durchschnitt etwa 13 Seiten lang. In Frankfurter Bürgerämtern kostet die Beglaubigung durchschnittlich 6,90 Euro, in München ungefähr 10 Euro. Geht man davon aus, dass die Gebühr für die Erstellung der amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages im Durchschnitt 8,45 Euro kostet, ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Ersparnis in Höhe von 37 568 Euro. Daneben gibt es in der Bundesrepublik Deutschland 465 Syndikuspattentantwältinnen und -patentanwälte (Stand: 1. Januar 2024), die der Patentanwaltskammer im Kalenderjahr 2023 etwa 100 Zulassungsanträge und Änderungsanzeigen vorgelegt haben. Geht man auch insoweit davon aus, dass etwa 80 Prozent der Betroffenen amtliche Beglaubigungen erstellen lassen (und etwa 20 Prozent bei der Patentanwaltskammer mit dem Originalvertrag persönlich vorstellig werden), so kann mit etwa 80 Anträgen pro Kalenderjahr gerechnet werden, in denen sich die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller künftig Kosten für die Erstellung der amtlichen Beglaubigung sparen werden. Da auch bei den Syndikuspattentantwältinnen und -anwälten ein Arbeitsvertrag im Durchschnitt etwa 13 Seiten lang ist und die Beglaubigung in München ungefähr 10 Euro kostet, ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Ersparnis in Höhe von weiteren 800 Euro.

bb) Anzeigepflichten nach § 76e StBerG

Durch den Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Berufsausübungsgesellschaften um voraussichtlich etwa 155 450 Euro. 2022 und 2023 wurden von etwa 80 bis 90 Prozent aller Berufsausübungsgesellschaften Erklärungen nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG dahingehend abgegeben, dass sich keine Veränderungen ergeben hatten. Geht man von 85 Prozent als Mittelwert aus, wären das 14 528 Fälle von insgesamt 17 092 Berufsausübungsgesellschaften. Der zeitliche Aufwand, der für die Abgabe einer Erklärung nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG anfällt, dürfte ungefähr 10 Minuten betragen. Bei Lohnkosten von 64,20 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, hoch) ergeben sich Einsparungen in Höhe von etwa 155 450 Euro (14 528 Fälle x 64,20 Euro x 10/60 Stunden).

cc) Sonstiges

Weitere Änderungen wie etwa die Einführung einer Zustimmungsfiktion bei widerstreitemdem Interesse und eines Maßnahmenbescheids werden die Berufsträger geringfügig entlasten, wobei diese Entlastungen jedoch deutlich unter 100 000 Euro liegen und hier daher nicht näher beziffert werden müssen.

Für die Inkassodienstleister wird die über § 2 Absatz 4 RDG-E vorgesehene Anwendbarkeit insbesondere der Informationspflichten nach § 13a RDG auch im Bereich des Konzerninkassos faktisch zu keinen höheren Aufwendungen führen, da diese Informationen in diesen Fällen auch bisher schon nahezu immer erteilt werden und sie in den von den Inkassodienstleistern vorgehaltenen Standardschreiben ohnehin enthalten sind. Die in § 13b Absatz 2 RDG-E vorgesehenen erweiterten Mitteilungspflichten werden voraussichtlich nur in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen zur Anwendung kommen und jeweils nur geringen Aufwand verursachen; auch hier wird eine mögliche Mehrbelastung daher weit unter 100 000 Euro liegen.

c) Verwaltung

Für die Rechtsanwaltskammern können die voraussichtlichen Entlastungen durch die Neuregelung im Bereich der Abwicklung nach § 55 BRAO-E nur grob auf etwa 500 000 Euro geschätzt werden. Hinzu kommen Einsparungen durch den Wegfall der amtlich beglaubigten Abschriften bei den Syndikusanwältinnen und -anwälten von etwa 12 543 Euro.

Für die regionalen Steuerberaterkammern wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch den Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76 StBerG um voraussichtlich etwa 161 261 Euro reduzieren. Dem gegenüber steht ein Mehraufwand von etwa 52 391 Euro durch die Mitteilungspflichten bei Beschwerden, so dass sich eine Entlastung von etwa 108 870 Euro ergibt.

Die Notarkammern werden durch die Neuregelungen im Bereich der Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse nach grober Schätzung um etwa 150 000 Euro jährlich entlastet.

Der Bundesnotarkammer wird für die Schaffung der Möglichkeit der Aufnahme von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister voraussichtlich ein einmaliger Aufwand von 2 Millionen Euro und ein laufender Aufwand von 700 000 Euro jährlich entstehen. Diese Kosten werden durch die Erhebung einer entsprechenden Gebühr von den Nutzenden auszugleichen sein.

Im Hinblick auf die übrigen Anpassungen stehen für die Verwaltung keine signifikanten Änderungen (das heißt höchstens solche in einem Bereich von unter 100 000 Euro) zu erwarten, die deshalb nicht näher beziffert werden.

aa) Abwicklung von Kanzleien

Durch die Neuregelung in § 55 BRAO-E soll die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern für die Fortführung laufender Verfahren bei der Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien künftig auf 10 000 Euro je Abwicklung begrenzt werden. Insoweit kann nur sehr grob geschätzt werden, in welcher Höhe anderenfalls Kosten auf die Kammern zugekommen wären. Geht man davon aus, dass es sonst jährlich einen sehr umfangreichen Fall in einer Größenordnung von 250 000 Euro, fünf mittlere Fälle in einer Größenordnung von 50 000 Euro und 6 kleinere Fälle in einer Größenordnung von 20 000 Euro gegeben hätte, so ergäbe sich eine Entlastung von etwa 500 000 Euro (statt anderenfalls 620 000 Euro nur 120 000 Euro).

Für die Patentanwaltskammer, die Steuerberaterkammern und die Wirtschaftsprüferkammer sind bisher keine vergleichbaren Fälle bekannt geworden.

bb) Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen durch Syndikusanwältinnen und -anwälte

Der Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften dürfte zu geringfügigen Einsparungen bei den Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer führen, da derzeit etwa 20 Prozent der Antragstellerinnen und -steller mit dem Originalarbeitsvertrag persönlich bei den Kammern erscheinen, um Kosten für die amtliche Beglaubigung zu sparen. Die Kammern müssen die Originalverträge dann überprüfen, kopieren und einscannen. Durch die vorgesehene Änderung ist zukünftig eine vollständig digitale Übermittlung des entsprechenden Zulassungsantrags an die Kammern möglich, so dass die Fälle der Vorlage des Originals vor Ort entfallen dürften. Dies betrifft bundesweit etwa 1 130 Fälle, in denen sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor Ort künftig jeweils etwa 15 Minuten Arbeitszeit sparen werden. Bei Lohnkosten von 44,40 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 12 543 Euro (1 130 Fälle x 44,40 Euro x 15/60 Stunden).

cc) Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG

Durch den Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die regionalen Steuerberaterkammern um voraussichtlich etwa 161 261 Euro. Der zeitliche Aufwand bei den Steuerberaterkammern, der durch die

Verarbeitung einer Erklärung nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG durchschnittlich anfällt, dürfte etwa 15 Minuten betragen. Bei 14 528 Fällen pro Jahr und Lohnkosten von 44,40 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) ergeben sich Einsparungen in Höhe von etwa 161 261 Euro (14 528 Fälle x 44,40 Euro x 15/60 Stunden).

dd) Mitteilungspflichten bei Beschwerden

Durch die Einführung einer Mitteilungspflicht an beschwerdeführende Personen nach § 76f StBerG-E wird den Steuerberaterkammern ein laufender Erfüllungsaufwand von etwa 52 391 Euro jährlich entstehen. Die Erhebung der Anzahl der Aufsichts- beziehungsweise Beschwerdeverfahren der Jahre 2021 und 2022 bei mittelgroßen Steuerberaterkammern ergab, dass dort im Jahr 2021 etwa 140 Verfahren und im Jahr 2022 etwa 165 Verfahren durchgeführt wurden. Unter Zugrundelegung der Anzahl von 165 Verfahren ergeben sich daher etwa 3 465 Fälle jährlich, die bei insgesamt 21 Steuerberaterkammern geführt werden. In etwa 70 Prozent dieser Fälle erfolgt derzeit keine Mitteilung an die beschwerdeführende Person. In den übrigen Fällen erfolgt bereits eine Mitteilung – beispielsweise an Finanzbehörden und Gerichte – oder es liegt eine Zustimmung der Berufsträgerinnen und -träger zur Weitergabe der Stellungnahme vor. Für die Erfüllung der zukünftigen Mitteilungspflicht wird ein Zeitaufwand von etwa 30 Minuten geschätzt. Für die Berechnung werden die Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Länderebene für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Steuerberaterkammer entsprechend verwendet (Berechnung: 3 465 Fälle x 70 % x 0,5 Stunden x 43,20 Euro = 52 391 Euro).

ee) Kostenerstattung für Ersatzvornahmen bei ungeordneter Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die durch die beabsichtigten Änderungen in den §§ 51a und 58 BNotO-E beabsichtigten Klarstellungen, nach denen bei einer ungeordneten Ablieferung notarieller Akten und Verzeichnisse durch ausscheidende Notarinnen und Notare anfallende Kosten für Ersatzvornahmen auch dann von den (früheren) Notarinnen und Notaren sowie deren Rechtsnachfolgern erstattet verlangt werden können, wenn nach der Beendigung des Amtes eine Notariatsverwaltung eingerichtet wurde, wird nach grober Schätzung zu einer Entlastung der Notarkammern in Höhe von etwa 150 000 Euro jährlich führen.

ff) Aufnahme von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister

Durch die Ergänzung des § 78a Absatz 2 BNotO um einen neuen Satz 2 sollen Bürgerinnen und Bürger künftig die Möglichkeit erhalten, optional auch eine elektronische Abschrift der von ihnen erstellten Vorsorgeverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister aufnehmen zu lassen. Um diese Möglichkeit zu schaffen, muss die nach § 78a Absatz 1 Satz 1 BNotO mit dem Betrieb des Zentralen Vorsorgeregisters betraute Bundesnotarkammer an diesen Änderungen vornehmen. Insoweit ist geplant, in einem ersten Schritt zunächst eine Aufnahmemöglichkeit für Vorsorgeverfügungen zu schaffen, die sogenannte institutionelle Nutzer (das heißt insbesondere Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) eintragen lassen. Die Bundesnotarkammer schätzt die hierfür anfallenden einmaligen Investitionskosten auf etwa 2 Millionen Euro. Zudem ist von jährlichen Folgekosten von etwa 700 000 Euro auszugehen. Diese Kosten werden voraussichtlich durch eine Gebühr für die Aufnahme der elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung auszugleichen sein.

gg) Weitere Änderungen

aaa) Änderungen bei aufgelösten Berufsausübungsgesellschaften

Durch die Erweiterungen von § 31 Absatz 4 BRAO, § 29 Absatz 4 PAO sowie § 76a

Absatz 1 und § 86b Absatz 2 StBerG müssen die Berufskammern Fälle der Auflösung von Berufsausübungsgesellschaften künftig in die elektronischen Verzeichnisse beziehungsweise Register eintragen. Liquidationen und Insolvenzen werden damit erfassungspflichtig. Nach der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (siehe Tabelle 52411-0069, Statistisches Bundesamt, abrufbar über <https://www.genesis.destatis.de/>) wurden zwischen 2018 und 2022 im Durchschnitt jeweils 18 Insolvenzverfahren pro Jahr über das Vermögen von Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien eröffnet. Für Patentanwaltskanzleien liegen keine Werte vor. Auch bezüglich der Anzahl der jährlichen Liquidationen liegen keine Informationen vor. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass die jährlich betroffene Fallzahl sehr gering ist (niedriger bis mittlerer zweistelliger Bereich) und die Einzelfallkosten für die Pflege der Verzeichnisse ebenso niedrig einzuschätzen sind, dürfte die gesamte jährliche Erfüllungsaufwandsänderung für die jeweiligen Kammern (Verwaltung) und – infolge der Kostenumlegung auf die Mitglieder auch für die Wirtschaft – vernachlässigbar gering ausfallen. Nähere Quantifizierungen werden im Weiteren deshalb nicht vorgenommen.

Durch die Änderungen des § 59h Absatz 1 BRAO, des § 52h Absatz 1 PAO und des § 55 Absatz 1 StBerG müssen die betroffenen Berufsausbildungsgesellschaften im Fall der Sanierung der Gesellschaft künftig keinen neuen Antrag auf Zulassung mehr stellen, da die Zulassung erst mit Ende der Liquidation erlischt. Da dadurch die Neuzulassung für diese Gesellschaften entfällt, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die jeweiligen Kammern und die betroffenen Mitglieder. Fallzahlen dazu, wie häufig im Fall der Insolvenz anwaltlicher, patentanwaltlicher oder steuerberatender Berufsausübungsgesellschaften das Insolvenzverfahren als Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel einer Sanierung geführt wird, liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die jährliche Fallzahl sehr niedrig sein wird. Auch der Zeitaufwand für eine Wiederezulassung in diesen Fällen dürfte – insbesondere im Vergleich zu einer erstmaligen Zulassung – gering sein. Aufgrund der geringen Einzelfallkosten und der vermuteten niedrigen Fallzahl wird davon ausgegangen, dass die jährliche Entlastung vernachlässigbar gering ist. Nähere Quantifizierungen werden im Weiteren deshalb nicht vorgenommen.

bbb) Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder

Für die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen (künftig rechtliche Hinweise), Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder bestehen auch derzeit schon Rechtsbehelfe in der BRAO, der PAO, dem StBerG und der WPO. Durch die Anpassung der zulässigen Rechtsbehelfe sowie der Zuständigkeitsregelungen verschieben sich hauptsächlich Aufgaben zwischen verschiedenen Gerichten (insbesondere dürften sich in der BRAO Verschiebungen vom Anwaltsgerichtshof zum Anwaltsgericht, in der PAO vom Oberlandesgericht zum Landgericht, im StBerG von den Verwaltungsgerichten beziehungsweise den Oberlandesgerichten zu den Finanzgerichten und in der WPO vom Verwaltungsgericht zum Landgericht ergeben). Abgesehen von den Verschiebungen, die die (über die Haushalte der Rechtsanwaltskammern finanzierten) Anwaltsgerichte betreffen, handelt es sich jeweils um Änderungen innerhalb eines Landes. Soweit bei Rügen und Zwangsgeldern neue Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen geschaffen werden sollen, sollen diese zum einen zulassungsabhängig sein, so dass die Zahl der insoweit zu führenden Verfahren schon deshalb relativ gering sein wird. Zum anderen steht zu erwarten, dass die obergerichtlichen Entscheidungen für mehr Rechtsklarheit sorgen werden, die dann wiederum andere Verfahren zu vermeiden hilft. Zudem ist gegen rechtliche Hinweise und Auskunftsverlangen künftig keine Berufung, sondern nur noch eine Revision zulässig, was weitere gerichtliche Kapazitäten einsparen dürfte.

ccc) Auswahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Kodifizierungen zur Auswahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei den Berufsgerichten zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands bei den Berufskammern und den Justizverwaltungen führen werden lässt sich im

Einzelnen nicht beziffern, da es von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die vermutlich auch von Kammer zu Kammer stark variieren. Viele Kammern haben angegeben, schon derzeit über bevorstehende Auswahlverfahren zu informieren und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den Kriterien auszuwählen, die künftig gesetzlich fixiert werden sollen. Bei diesen steht daher kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten. Wurden die Auswahlkriterien bisher nicht beachtet, kann die erforderliche Anpassung des Auswahlsystems mit Mehrkosten verbunden sein. Selbst dann steht jedoch auch bei bundesweiter Betrachtung kein 100 000 Euro übersteigender Erfüllungsaufwand zu erwarten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es derzeit eher schwierig ist, überhaupt Interessenten für eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit zu finden und auch in Zukunft kein Bewerberüberhang zu erwarten steht, der komplexe Auswahlverfahren erforderlich machen würde.

ddd) Maßnahmenbescheid

Die vorgesehene Einführung eines Maßnahmenbescheids in § 141a BRAO-E, § 123b PAO-E und § 125b StBerG-E wird die Berufsgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften vermutlich leicht entlasten, wobei der Gesamtbetrag der Entlastung in Anbetracht einer voraussichtlich nur relativ geringen Zahl von Verfahren deutlich unter 100 000 Euro liegen wird.

eee) Notarverzeichnis

Die beabsichtigten Änderungen im Notarverzeichnis werden für die Bundesnotarkammer anfangs Kosten für eine Änderung der Programmierung und eine Eingabe der weiteren Daten mit sich bringen, langfristig jedoch durch den Wegfall jährlicher Abfragen zu Einsparungen führen. Beide Beträge dürften deutlich unter 100 000 Euro liegen.

fff) Verwahrung von über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese

Die Änderungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alte notariellen Urkunden und Verzeichnissen dürften zu keinen nennenswerten Änderungen beim Erfüllungsaufwand führen. Die Prüfung der Archivwürdigkeit der Unterlagen, die ohne die nunmehr vorgesehenen Änderungen voraussichtlich vor allem 2050 hätte erfolgen müssen, wird im Wesentlichen lediglich vorgezogen. Soweit ein geringfügiger Mehraufwand dadurch entstehen könnte, dass ab 2030 jährliche Prüfungen (statt einer Prüfung 2050) vorzunehmen sind, wird dieser voraussichtlich dadurch kompensiert werden, dass ein Teil der Urkunden und Verzeichnisse früher ausgesondert werden kann, was Lagerkapazitäten spart.

Die Änderungen zur Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse dürften aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen zu nicht näher zu quantifizierenden, insgesamt jedoch zu vernachlässigenden Einsparungen bei den Ländern führen. Zum Hintergrund wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

ggg) Liste der Untersagungen

Die beabsichtigte Herausnahme der künftigen Liste der Untersagungen aus dem Rechtsdienstleistungsregister (vergleiche § 16 RDG-E) wird dem Bundesamt für Justiz Kosten für eine anderenfalls erforderliche Neuprogrammierung ersparen, die aber ebenfalls deutlich unter 100 000 Euro gelegen hätten.

5. Weitere Kosten

a) Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die künftig nach dem neuen § 78a Absatz 2 Satz 2 BNotO-E eine elektronische Abschrift einer von ihnen erstellten Vorsorgeverfügung in das Zentrale

Vorsorgeregister aufnehmen lassen wollen, werden dafür zum Ausgleich der einmaligen und laufenden Kosten der Bundesnotarkammer voraussichtlich eine zusätzliche Gebühr zu entrichten haben. Geht man davon aus, dass die Hälfte der etwa 360 000 Bürgerinnen und Bürger, die derzeit jährlich eine Vorsorgeverfügung eintragen lassen, von der neuen Möglichkeit Gebrauch macht, und sollen die einmaligen Investitionskosten in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden, so würde die Aufnahme einer elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung eine Bürgerin oder einen Bürger in den ersten fünf Jahren 6,11 Euro kosten (5 500 000 Euro (2 000 000 Euro einmalige Investitionskosten plus 5 x 700 000 Euro jährliche Kosten) geteilt durch 900 000 (5 x 180 000 jährliche Eintragungen)).

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden sich die Kosten für Gerichtsgebühren im Ergebnis nicht wesentlich verändern.

Zwar ändern sich für die Berufsträgerinnen und -träger nach der BRAO, der PAO, dem StBerG und der WPO aufgrund der Änderung des Rechtswegs und anderer vorgesehener Anpassungen die Gebühren, die sie im Fall eines Rechtsbehelfs gegen eine Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis), eine Rüge, ein Auskunftsverlangen oder eine Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds zu entrichten haben. Insoweit handelt es sich jedoch zum Teil um Senkungen, zum Teil um Erhöhungen und zum Teil um Gebühren für bisher nicht vorgesehene neue Instanzen. Die jeweiligen jährlichen Fallzahlen dürften sich dabei je nach Berufsgruppe, Gegenstand des Rechtsbehelfs sowie Instanz von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen im einstelligen bis zumeist eher niedrigen zweistelligen Bereich und keinesfalls höher als im niedrigen dreistelligen Bereich bewegen. Zudem halten sich auch die jeweiligen Abweichungen bei den Gebühren in Grenzen. Beispielfhaft kann zum Vorstehenden Folgendes dargestellt werden:

aa) BRAO und PAO

In der BRAO und der PAO sollen sich die Gebühren künftig nach dem bisher schon für Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§ 112a BRAO) üblichen Wertgebührensensystem richten. Für erstinstanzliche Verfahren gegen Auskunftsverlangen, Zwangsgelder, rechtliche Hinweise und Rügen soll erstinstanzlich eine einheitliche Wertgebühr in Höhe von 3,0 anfallen (vergleiche Nummer 2110 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zur BRAO in der Entwurfsfassung – GV BRAO-E – und Nummer 2110 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zur PAO in der Entwurfsfassung – GV PAO-E).

Für Klagen gegen Auskunftsverlangen, rechtliche Hinweise oder Rügen soll dabei in BRAO und PAO künftig jeweils ein einheitlicher Streitwert in Höhe von 2 500 Euro gesetzlich festgeschrieben werden (vergleiche § 194 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, § 147 Absatz 2 Satz 2 PAO-E). Für erstinstanzliche Verfahren ergäbe sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 376,50 Euro. Im Vergleich zu den momentanen Gebühren für erstinstanzliche Verfahren gegen eine Belehrung, für die derzeit nach Nummer 2110 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zur BRAO (GV BRAO) eine Wertgebühr von 4,0 gilt, ergäbe sich damit im erstinstanzlichen Verfahren gegen rechtliche Hinweise eine Gebührenreduktion um 305,50 Euro pro Fall. Demgegenüber würde sich die Gebühr für Verfahren gegen eine Rüge (die bisher nach Nummer 1120 GV BRAO 160 Euro beträgt) um 216,50 Euro pro Fall erhöhen.

Als Streitwert für Klagen gegen ein angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld dürfte regelmäßig dessen im jeweiligen Fall bestimmte Höhe, welche im Einzelfall 1 000 Euro nicht übersteigen darf (vergleiche § 57 Absatz 1 Satz 2 BRAO), heranzuziehen sein. Bei einer Zwangsgeldhöhe von beispielsweise 500 Euro ergäben sich so Gerichtsgebühren in Höhe von 114 Euro, bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro fielen Gebühren in Höhe von 174 Euro an. Im Vergleich zu der momentan nach Nummer 1230 GV BRAO für Verfahren von Zwangsgeldern geltenden Gebühr von 200 Euro würde sich bei einer Zwangsgeldhöhe

von 500 Euro eine Gebührenreduktion um 80 Euro und bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro um 17 Euro pro Fall ergeben.

bb) StBerG

Im StBerG sollen sich die Gebühren künftig nach dem für Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit üblichen Wertgebührensysteem richten. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise und Zwangsgelder würde dann erstinstanzlich eine einheitliche Wertgebühr in Höhe von 4,0 anfallen (vergleiche Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum GKG – KV GKG).

Für Klagen gegen Auskunftsverlangen und rechtliche Hinweise soll als Streitwert künftig nach § 146 Absatz 2 StBerG-E ein Betrag von 2 500 Euro anzunehmen sein. Für die erstinstanzlichen Verfahren ergäbe sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 502 Euro. Geht man davon aus, dass der Streitwert derzeit in erstinstanzlichen Verfahren gegen eine Belehrung von den Verwaltungsgerichten nach § 52 Absatz 2 GKG regelmäßig auf 5 000 Euro festgesetzt wird, ergäbe sich eine Gebührenreduktion von 180 Euro pro Fall.

Als Streitwert für Klagen gegen ein angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld dürfte regelmäßig dessen im jeweiligen Fall bestimmte Höhe, welche im Einzelfall 1 000 Euro nicht übersteigen darf (vergleiche § 80a Absatz 1 Satz 3 StBerG), heranzuziehen sein. Bei einer Zwangsgeldhöhe von beispielsweise 500 Euro ergäben sich so Gerichtsgebühren in Höhe von 200 Euro, bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro fielen Gerichtsgebühren in Höhe von 244 Euro an.

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG, für die bisher keine abdrängende Sonderzuweisung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO besteht, sind derzeit nach § 40 VwGO die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Durch die Vereinheitlichung des Rechtswegs bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit erhöhen sich im erstinstanzlichen Verfahren die Wertgebühren um 1,0. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Wertgebühr bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit 3,0 beträgt, während bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine Wertgebühr in Höhe von 4,0 in Ansatz zu bringen ist. Bei einem Streitwert von beispielsweise 5 000 Euro erhöhen sich die Gerichtsgebühren damit dann um 170,50 Euro pro Fall.

c) Verwaltung

Für die Verwaltung werden sich die Kosten für Gerichtsgebühren im Ergebnis nicht wesentlich verändern. Zur Höhe wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b verwiesen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere nennenswerte Gesetzesfolgen ergeben sich nicht. Abgesehen davon, dass die Lockerungen in der BRAO und der PAO bei der Wartezeit für Wahlen in den Vorstand der Berufskammern Frauen, die aufgrund der Geburt von Kindern ihre Anwaltstätigkeit unterbrochen haben, eine frühere Wahl ermöglichen könnten, stehen insbesondere gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen zur Modifikation aufsichtsrechtlicher Verfahren rechtsberatender Berufe kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche verfahrensrechtliche Vorgaben geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Eine Evaluierung der Vorschriften erscheint ebenfalls nicht angezeigt. Die Vorschriften dienen der Schaffung eines rechtsklaren, konsistenten Rahmens zur Durchführung aufsichtsrechtlicher Verfahren.

Dabei werden strittige Punkte einer Klärung zugeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die Regelungen zur Modifikation aufsichtsrechtlicher Verfahren rechtsberatender Berufe Nachteile mit sich bringen könnten, die eine Evaluierung erforderlich machen könnten. Dasselbe gilt auch für die Regelungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen (einschließlich der Einsichtnahme in diese) sowie die übrigen Änderungen, zumal keine der Änderungen mit größeren Kostenaufwänden verbunden ist, sie sinnvollerweise überprüft werden sollten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht der BRAO)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen vollziehen die Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten in den §§ 38 bis 43a BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 67 BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 68a BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 73a BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe f

Die Änderung vollzieht die Einfügung der §§ 73c und 73d BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe g

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 74a BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe h

Die Änderung vollzieht die Änderungen der Überschriften der §§ 92 bis 95 BRAO und die Einfügung des § 93a BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe i

Die Änderung vollzieht die Änderungen der Überschriften der §§ 107 und 109 bis 111 BRAO sowie die Streichung des § 108 BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe j

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 141 BRAO sowie die vorgesehene Einfügung eines (den § 141a BRAO-E umfassenden) neuen Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe k

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe l

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des derzeitigen Dritten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe m

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe n

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 194a BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe o

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe p

Die Änderung vollzieht die Streichung des § 197a BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe q

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 209a BRAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe r

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 212 BRAO und die Einfügung der neuen §§ 213 und 214 BRAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13 BRAO)

§ 13 BRAO erfasst als Gründe für das Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft derzeit nur die rechtskräftige Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO sowie die bestandskräftige Rücknahme und den bestandskräftigen Widerruf nach § 14 BRAO. Demgegenüber umfassen die vergleichbaren Vorschriften des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 StBerG und des § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WPO jeweils auch den Tod der Berufsangehörigen sowie deren Verzicht auf ihre Bestellung als Erlöschensgründe; § 47 Nummer 2 BNotO umfasst ebenfalls den Tod. Während der Verzicht auf die Zulassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 BRAO zum Widerruf der Zulassung führt und daher auf diesem Weg bereits von § 13 BRAO erfasst ist, soll der Tod künftig in der neuen Nummer 1 des § 13 BRAO-E ergänzt werden; die Nummern 2 bis 4 erfassen dann die bisher schon enthaltenen Tatbestände. Die Ergänzung erscheint insbesondere

auch deshalb angezeigt, weil die Normen der BRAO, in denen auf das Erlöschen der Zulassung abgestellt wird, jeweils auch im Fall des Todes anwendbar sind. So ist zum Beispiel im Fall des Todes die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach aufzuheben (§ 31a Absatz 4 BRAO). Auch bestimmt sich die Fristberechnung für die Aufbewahrung der Mitgliederakten nach dem Zeitpunkt des Todes (§ 58 Absatz 4 Satz 1 BRAO). Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet mit dem Tod (§ 60 Absatz 3 Nummer 1 BRAO). Anwaltsgerichtliche Verfahren sind im Fall des Todes einzustellen (§ 139 Absatz 3 Satz 1 BRAO). Zudem ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Fall des Todes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof zuständig (§ 163 Satz 1 BRAO). Letztlich erleichtert die Ergänzung dann auch die Regelung der Abwicklung in § 55 Absatz 1 BRAO-E.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 17 BRAO)

Schon bisher kann sich das (nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BRAO die Definition in § 13 BRAO in Bezug nehmende) „Erlöschen“ in § 17 Absatz 3 Nummer 2 BRAO sinnvollerweise nur auf den Fall eines Erlöschens der Zulassung aufgrund einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft beziehen. Denn im Hinblick auf die in § 13 BRAO genannten weiteren Erlöschensgründe können Gründe für eine Rücknahme nicht nachträglich eintreten und sollen Gründe für einen Widerruf nach der zweiten Alternative des § 17 Absatz 3 Nummer 2 BRAO auf die Fälle des § 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BRAO begrenzt sein. Zukünftig würde zudem der mit der beabsichtigten Änderung des § 13 BRAO dort hinzukommenden Erlöschensgrund des Todes im Kontext des § 17 Absatz 3 Nummer 2 BRAO keinen Sinn machen. Deshalb soll die derzeitige Bezugnahme auf das Erlöschen künftig eindeutig im Wortlaut selbst auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft beschränkt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 30 BRAO)

Aus der derzeitigen Fassung der BRAO ist nicht hinreichend klar ersichtlich, ob auch eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 59n ff. BRAO als Zustellungsbevollmächtigte nach § 30 BRAO bestellt werden können. Während Prütting (in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 30 BRAO, Rn. 15) dies als ausgeschlossen ansieht, sehen Weyland (BRAO, 11. Auflage 2024, § 30 BRAO, Rn. 9) und Beyme (in: BeckOK BRAO, 29. Edition, Stand: 1. November 2025, § 30 BRAO, Rn. 11) eine entsprechende Befugnis von § 59l BRAO umfasst. Zwar ist Letzteren zuzugeben, dass Vieles dafürspricht, dass eine Berufsausübungsgesellschaft, die (sogar) als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte tätig werden darf, auch befugt sein sollte, (nur) als Zustellungsbevollmächtigte tätig zu werden. Allerdings bezieht sich § 59l BRAO seiner Überschrift nach auf die „Vertretung vor Gericht und Behörden“, was die Tätigkeit als Zustellungsbevollmächtigte nicht recht erfasst. Da jedoch letztlich keine Gründe ersichtlich sind, warum Berufsausübungsgesellschaften nicht auch als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden sollen dürften (und sie im Übrigen künftig auch als Vertretung und Abwickler bestellt werden können sollen; vergleiche dazu die beabsichtigten Änderungen in § 53 Absatz 2 und § 55 Absatz 1 BRAO-E) soll § 30 Absatz 1 BRAO um einen neuen Satz 4 ergänzt werden, der die entsprechende Befugnis ausdrücklich klarstellt. Voraussetzung ist – dem Sinn der Zustellungsbevollmächtigten entsprechend – allerdings, dass die Berufsausübungsgesellschaft über eine Niederlassung im Inland verfügt. Neben einer Kanzlei an ihrem Sitz (vergleiche § 59m Absatz 1 BRAO) ist insoweit auch eine Zweigniederlassung im Sinne des § 59m Absatz 5 BRAO ausreichend.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 31 BRAO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 31 Nummer 8 BRAO-E berücksichtigt, dass nach § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E künftig als Abwickler auch Berufsausübungsgesellschaften bestellt werden können und in diesem Fall zu diesen andere Angaben in das Berufsregister einzutragen sind als bei den bisher in Nummer 8 ausschließlich vorgesehenen natürlichen Personen. Die zu

den Berufsausübungsgesellschaften einzutragenden Angaben orientieren sich dabei an denjenigen zu den natürlichen Personen sowie an § 31 Absatz 4 Nummer 1 BRAO.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 31 Absatz 4 Nummer 12 BRAO entspricht derjenigen in § 31 Absatz 3 Nummer 8 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Während sodann in § 31 Absatz 4 BRAO die Nummer 13 nur redaktionell geändert wird, soll der Absatz 4 noch um eine neue Nummer 14 ergänzt werden. Da die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft im Fall ihrer Auflösung künftig nicht mehr sofort erlöschen, sondern grundsätzlich bis zur Beendigung der Gesellschaft fortbestehen soll (vergleiche dazu die beabsichtigte Änderung in § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO-E), sollen die Tatsache der Auflösung, deren Rechtsgrund (beispielsweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein Auflösungsbeschluss) sowie der Name und der Beruf der Liquidatorin oder des Liquidatoren beziehungsweise der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters aus Transparenzgründen und zur Information des Rechtsverkehrs auch in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden (sofern eine Abwicklerin oder ein Abwickler bestellt wird, wird deren oder dessen Name und Anschrift bereits nach Absatz 4 Nummer 12 eingetragen). Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ohne Insolvenz erfolgt die Liquidation in der Regel durch die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft (§ 144 Absatz 1 HGB, § 66 Absatz 1 GmbHG, § 265 Absatz 1 AktG). Die Angabe des Berufes liegt bei den Liquidatorinnen und Liquidatoren auf der Linie der Regelungen in § 31 Absatz 4 Nummer 6 bis 8 BRAO; bei Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern kann insbesondere die Angabe, dass sie gegebenenfalls auch Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sind, hilfreich sein.

Zu Buchstabe c

Im Absatz 7 des § 31 BRAO-E bleibt der Satz 1 unverändert und wird lediglich aus rechtsförmlichen Gründen noch einmal wiedergegeben.

Der neue Satz 2 des Absatzes 7 soll demgegenüber sicherstellen, dass die Rechtsanwaltskammer von der Beendigung einer eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft Kenntnis erhält. Der neue § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO-E sieht vor, dass die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erst mit ihrer Beendigung erlischt. Nach dem Erlöschen der Zulassung ist die Berufsausübungsgesellschaft aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis zu löschen. Die Beendigung der Berufsausübungsgesellschaft muss daher der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt werden. Da die Berufsausübungsgesellschaft mit der Beendigung nicht mehr existiert, sieht Satz 2 vor, dass Liquidatorinnen und Liquidatoren und gegebenenfalls eine Abwicklerin oder ein Abwickler beziehungsweise eine Insolvenzverwalterin oder ein Insolvenzverwalter zur Mitteilung verpflichtet sind.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 31a BRAO)

Mit der derzeit laufenden Einführung der elektronischen Aktenführung bei den Gerichten, die auch die Amtsgerichte, die Amtsgerichtshöfe und den Senat für Anwaltsachen beim Bundesgerichtshof betrifft, wird die elektronische Kommunikation und insbesondere die Einsicht in die Gerichtsakten in den Ländern neugestaltet. Während dabei in einigen Ländern die Kommunikation zwischen den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit den Berufsrichterinnen und -richtern sowie den Geschäftsstellen der Gerichte über die Kommunikationsinfrastruktur der Justiz erfolgt und somit keine Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlich ist, soll die Kommunikation in anderen Ländern über das besondere elektronische Anwaltspostfach beziehungsweise auf Justizseite das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP durchgeführt werden. Hier besteht dann die Problematik, dass die Berechtigungen, die für das besondere elektronische Anwaltspostfach einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eingerichtet sind, nicht

unbedingt zu ihrer oder seiner Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter passen. Denn die letztgenannte Kommunikation unterliegt einer besonderen Vertraulichkeit, die es nicht angezeigt erscheinen lassen kann, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle anwaltlichen Vertreterinnen und Vertreter, die in die anwaltliche Fallbearbeitung eingebunden sind, auch in die richterliche Korrespondenz Einsicht nehmen können.

Deshalb soll für diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter optional die Möglichkeit geschaffen werden, sich ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach für ihre ehrenamtliche richterliche Tätigkeit einrichten zu lassen. Weitere besondere elektronische Anwaltspostfächer gibt es derzeit bereits für weitere Kanzleien von Rechtsanwältinnen und -anwälten (vergleiche § 31a Absatz 7 BRAO) und für Zweigstellen von Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche § 31b Absatz 4 BRAO). Wie bei diesen können die Adressen der weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer für ehrenamtliche Richterinnen und Richter deutlich erkennbar von deren anwaltlichen besonderen elektronischen Anwaltspostfächern unterschieden werden. Auch gesetzestechisch soll sich die Regelung der weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer für ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den bestehenden Bestimmungen insbesondere des § 31b Absatz 4 BRAO orientieren. Der Antrag auf Einrichtung eines solchen Postfachs soll nach § 31a Absatz 8 Satz 2 BRAO-E bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen sein, deren Mitglied die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter ist. Diese Rechtsanwaltskammer soll der Bundesrechtsanwaltskammer sodann nach § 31a Absatz 8 Satz 3 BRAO-E den Namen und die Anschrift der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters übermitteln, für die oder den ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer soll daraufhin ein solches Postfach einrichten (§ 31a Absatz 8 Satz 1 BRAO-E). Die Zugangsberechtigung zu einem dergestalt eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll nach § 31a Absatz 8 Satz 4 BRAO-E wieder aufgehoben werden, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt gegenüber ihrer oder seiner Rechtsanwaltskammer erklärt, kein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter mehr zu wünschen (Nummer 1) oder sie oder er nicht mehr als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter tätig ist (Nummer 2). Dabei sollen die Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 31a Absatz 8 Satz 4 Nummer 2 Halbsatz 2 BRAO-E verpflichtet werden, ihrer Rechtsanwaltskammer die Beendigung ihrer ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit mitzuteilen, da die Rechtsanwaltskammern eine solche Beendigung zwar in der Regel, aber nicht immer und auch nicht immer sofort mitgeteilt bekommen. Liegt der Rechtsanwaltskammer eine Anzeige nach § 31a Absatz 8 Satz 4 Nummer 1 BRAO-E vor oder erfährt sie nach der dortigen Nummer 2 oder in anderer Form von der Beendigung der ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit, so hat sie die Bundesrechtsanwaltskammer darüber zu informieren, die dann die Zugangsberechtigung unmittelbar aufhebt und das weitere besondere elektronische Anwaltspostfach endgültig löscht, wenn dies nicht mehr benötigt wird. Einer weiteren Regelung wie mit der Verweisung in § 31b Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 BRAO auf § 31b Absatz 3 BRAO bedarf es dabei nicht mehr, da ehrenamtliche Richterinnen und Richter ihres Amtes zu entheben sind, wenn sie nicht mehr Mitglied der beziehungsweise einer Rechtsanwaltskammer sind (vergleiche § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 94 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 2 und 4 und § 109 BRAO).

Zu Nummer 7 (Neuordnung der §§ 38 bis 43a BRAO)

Die anwaltlichen Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit, der Sachlichkeit, des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, im Umgang mit fremden Vermögenswerten und zur Fortbildung sind derzeit alle lediglich Gegenstand einzelner Absätze des § 43a BRAO. Dies bringt zwei wesentliche Nachteile mit sich: Zum einen macht es die Pflichten nicht in dem Maß nach außen sichtbar, das ihnen aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für die anwaltliche Berufstätigkeit und insbesondere die Anforderungen nach der BRAO zukommt, da sie sich nicht in eigenen Paragraphen mit entsprechenden Überschriften befinden, sondern relativ mühsam aus dem viele sehr unterschiedliche Inhalte

enthaltenden § 43a BRAO herausgearbeitet werden müssen. Zum anderen haben die Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Verbot widerstreitender Interessen mittlerweile einen solchen Umfang angenommen, dass sie sich einerseits nicht mehr sachgerecht innerhalb eines Absatzes darstellen lassen, andererseits aber der ohnehin schon überlange und unübersichtliche § 43a BRAO auch ihre Aufteilung auf mehrere Absätze nicht mehr ermöglicht. Da sich das zuletzt genannte Problem künftig durch die beabsichtigten Ergänzungen beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen noch verschärfen würde, sollen die in § 43a BRAO geregelten Grundpflichten nunmehr ihrer Bedeutung entsprechend jeweils in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Hierzu bieten sich die Nutzung der aktuell nicht besetzten §§ 38 bis 42 BRAO an.

Zu den §§ 38 bis 41 BRAO-E

Um die derzeitige Reihenfolge der Berufspflichten beizubehalten soll zunächst die momentan in § 43 BRAO geregelte allgemeine Berufspflicht unverändert zu § 38 BRAO-E werden. Sodann sollen die bisher den Gegenstand des § 43a Absatz 1 bis 6 BRAO bildenden anwaltlichen Grundpflichten künftig auf die §§ 39 bis 42 BRAO-E aufgeteilt werden. Dabei sollen – jeweils inhaltlich unverändert – die Regelungen zur Unabhängigkeit (bisher § 43a Absatz 1 BRAO) in § 39 BRAO-E, diejenigen zur Verschwiegenheit (bisher § 43a Absatz 2 BRAO) in § 40 BRAO-E und diejenigen zur Sachlichkeit (bisher § 43a Absatz 3 BRAO) in § 41 BRAO-E überführt werden.

Zu § 42 BRAO-E

Die Regelungen zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (bisher § 43a Absatz 4 bis 6 BRAO) sollen künftig Gegenstand des § 42 BRAO-E sein. Dabei sollen die bisherigen Sätze 1 bis 3 des § 43a Absatz 4 BRAO unverändert zu den neuen Absätzen 1 und 2 des § 42 BRAO-E werden. Der bisherige Satz 5 des § 43a Absatz 4 BRAO soll unverändert zum neuen Absatz 4 des § 42 BRAO-E werden. Während die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 43a BRAO als Absätze 5 und 6 des neuen § 42 BRAO-E inhaltlich unverändert bleiben sollen, soll der bisherige Satz 6 des § 42 Absatz 4 BRAO unverändert zum neuen Absatz 7 des § 42 BRAO-E werden.

Demgegenüber soll der bisherige Satz 4 des § 43a Absatz 4 BRAO im neuen Absatz 3 des § 42 BRAO-E aus den nachfolgenden Gründen leicht modifiziert und um eine Ausnahmeregelung ergänzt werden:

§ 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO normiert das für die anwaltliche Berufsausübung zentrale Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wonach Rechtsanwältinnen und -anwälte nicht tätig werden dürfen, wenn sie eine andere Mandantin oder einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten haben. § 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO sieht eine Erstreckung des Verbots auf sämtliche Rechtsanwältinnen und -anwälte vor, die ihren Beruf gemeinsam mit den konfligierten Rechtsanwältinnen und -anwälten ausüben oder ausgeübt haben (sogenannte Sozietätserstreckung). Nach § 43a Absatz 4 Satz 3 BRAO ist die Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung für die Sozietätserstreckung unbeachtlich; das Tätigkeitsverbot nach dem dortigen Satz 2 besteht trotzdem unverändert fort.

Sind die Parteien demgegenüber mit einer Tätigkeit unterschiedlicher Rechtsanwältinnen und -anwälte aus derselben Berufsausübungsgesellschaft beziehungsweise derselben Kanzlei einverstanden, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Einschränkung des Verbots geboten. Weder der Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und -anwälte noch der Erhalt des konkreten Vertrauensverhältnisses zu den Mandantinnen und Mandanten können dann als das Verbot rechtfertigende Gemeinwohlgründe angeführt werden (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150, 161: Sozietätswechsel). Daher entfällt nach Satz 4 die Sozietätserstreckung, wenn die betroffenen Mandantinnen und Mandanten sich nach umfassender Information mit der Doppelvertretung in

Textform einverstanden erklärt haben. Weitere Voraussetzung für einen Wegfall der Sozietätsstreckung ist, dass die Einhaltung der Verschwiegenheit durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird.

Soweit künftig im Wortlaut des neuen Satzes 1 des § 42 Absatz 3 BRAO-E (bisher § 43a Absatz 4 Satz 4 BRAO) eine Präzisierung zum „nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossenen Rechtsanwalt“ vorgesehen ist, soll dies klarstellen, dass Mandantinnen und Mandanten nur in die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, der seinen Beruf gemeinsam mit dem nach dem neuen Absatz 1 ausgeschlossenen Rechtsanwalt ausübt, einwilligen können. Das Tätigkeitsverbot des bereits auf der Gegenseite tätig gewordenen Rechtsanwalts nach Absatz 1 bleibt hiervon hingegen unberührt; es ist nicht dispositiv. Weiter soll durch den Wegfall des Passus „des Rechtsanwalts“ nach „Verschwiegenheit“ deutlicher zum Ausdruck kommen, dass nicht nur die Verschwiegenheit einer oder eines der beiden involvierten Rechtsanwältinnen oder -anwälte, sondern die gegenseitige Verschwiegenheit beider sichergestellt sein muss. Schließlich soll durch die Umstellung des Passus „nach umfassender Information“ im Satzbau verdeutlicht werden, dass die Zustimmung (und nicht die Information) der Textform bedarf.

Die umfassende Information über die Interessenkollision in Kombination mit dem Textformerfordernis der Zustimmung soll die Mandantinnen und Mandanten in die Lage versetzen, die Folgen ihres Handelns zu überblicken und insbesondere damit verbundene Risiken einschätzen zu können. Dem Formerfordernis kommt daher eine Schutz- und Warnfunktion zu. Es soll insbesondere vor einem unbedachten und spontan erteilten Einverständnis schützen (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 43a BRAO, Rn. 308). Bei näherer Betrachtung dürfte es allerdings bei Mandantinnen und Mandanten aus dem Unternehmerbereich der genannten Warn- und Schutzfunktion in Form einer ausdrücklichen Zustimmung in Textform nicht bedürfen. Solche Rechtsuchenden sind anders als Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig geschäftserfahren und mit Fiktionen im Rechtsverkehr vertraut (vergleiche zum Beispiel § 362 Absatz 1 und § 377 Absatz 2 und 3 HGB). Um die Einholung der Zustimmung in diesen Fällen sachgerecht zu erleichtern, sieht der neue Absatz 3 Satz 2 daher eine Fiktion der Zustimmung zum Tätigwerden derjenigen Rechtsanwältinnen und -anwälte vor, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einer konfiglierten Rechtsanwältin oder einem konfiglierten Rechtsanwalt ausüben. Nach der neuen Regelung soll bei Unternehmern die Zustimmung als erteilt gelten, wenn diese dem Tätigwerden nach einer Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung nebst Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung nicht binnen zwei Wochen widersprochen haben. Der nach dem neuen Absatz 3 Satz 3 zu erteilende Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung muss dabei sowohl den Hinweis auf die Fiktion des Einverständnisses als auch auf die Folgen des Einverständnisses enthalten. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit Zugang der Aufforderung zur Erteilung einer Zustimmung nebst umfassender Information nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 zu laufen. Fehlen die erforderlichen Hinweise oder sind sie unvollständig, beginnt die Frist daher nicht zu laufen.

Die Fiktion des Einverständnisses soll insbesondere den Umgang mit Sozietätswechselsituationen erleichtern. Hier müssen in bestimmten Fällen eine Reihe von Zustimmungen eingeholt werden, da anderenfalls die Sozietät insgesamt für bestimmte Mandate gesperrt sein kann. Wenn Mandantinnen und Mandanten in dieser Situation auf eine Bitte um Zustimmung nicht oder verzögert reagieren, kann dies den Einstellungsprozess erheblich verzögern oder scheitern lassen. Die Zustimmungsfiktion schafft daher einen schnelleren Zustand der Rechtssicherheit, ohne der Mandantin oder dem Mandanten die Möglichkeit zur ausdrücklichen Erteilung der Zustimmung oder der Ablehnung zu nehmen. Eine Frist von zwei Wochen ist hierbei ein für eine Entscheidung über die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft angemessener Zeitraum.

Über § 59e Absatz 1 BRAO findet das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch auf Berufsausübungsgesellschaften Anwendung. Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass ihre Gesellschafterinnen und Gesellschaften sowie ihre Angestellten das Verbot

der Vertretung widerstreitender Interessen beachten. § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO sieht derzeit vor, dass Mandantinnen und Mandanten einer Vertretung im widerstreitenden Interesse auch dann zustimmen können, wenn ein Tätigkeitsverbot gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht. Hierfür muss wiederum sichergestellt sein, dass die Bearbeitung durch unterschiedliche Rechtsanwältinnen oder -anwälte der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Die Anpassung im neuen § 42 Absatz 4 BRAO-E stellt klar, dass die für Unternehmermandate vorgesehene Zustimmungsfiktion nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 und 3 auch für Berufsausübungsgesellschaften Geltung finden soll.

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung auf Mandantinnen und Mandanten, die Verbraucherinnen und Verbraucher sind. Sie handeln anders als Unternehmer (§ 14 BGB) zu Zwecken, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können und sind daher im Rechtsverkehr schutzbedürftiger. Für sie bleibt es bei dem Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung in Textform nach § 42 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E.

Zu den §§ 43 und 43a BRAO-E

Die bisher in den Absätzen 7 und 8 des § 43a BRAO geregelten anwaltlichen Pflichten im Umgang mit fremden Vermögenswerten und zur Fortbildung sollen aus den eingangs dargelegten Gründen inhaltlich unverändert zu den neuen §§ 43 und 43a BRAO-E werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 43e BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 43a Absatz 2 Satz 1 BRAO in den neuen § 40 Absatz 1 BRAO-E.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 45 BRAO)

Zu Buchstabe a

§ 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO soll insoweit ergänzt werden, als dass künftig sämtliche Fälle der wissenschaftlichen Mitarbeit von der Sozietätserstreckung ausgenommen werden. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst sowie wissenschaftliche Mitarbeitende bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Darlegungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort unter den Ziffern I.5. und II.5.) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Im Fall einer Einwilligung der Mandantin oder des Mandanten ist auch eine Ausnahme von der Erstreckung eines Tätigkeitsverbots im Fall nichtanwaltlicher Vorbefassung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO geboten. Die in § 42 Absatz 3 BRAO-E vorgesehenen Anpassungen sollen daher sinngemäß auch in § 45 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E übernommen werden. Dies gilt auch für die vorgesehene Fiktion der Zustimmung in eine Tätigkeit im widerstreitenden Interesse nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO. Insoweit wird auf die diesbezügliche Begründung zum neuen § 42 Absatz 3 BRAO-E Bezug genommen. Zur vereinfachten Umsetzung des Vorstehenden sieht § 45 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E künftig eine Verweisung auf § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 und 7 BRAO-E vor, wodurch nunmehr auch die die Berufsausübungsgesellschaften betreffende Bestimmung nach § 42 Absatz 4 BRAO-E (derzeit § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO) erfasst wird, die bisher in § 45 Absatz 3 BRAO nur aufgrund eines Redaktionsversehens gefehlt haben dürfte.

Zu Nummer 10 (Änderung der §§ 46a und 46b BRAO)

Wer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beantragt, muss derzeit nach § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO den Arbeitsvertrag als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift einreichen. Gleiches gilt nach § 46b Absatz 4 Satz 2 BRAO bei der Änderung des Arbeitsvertrags. Eine bloße Kopie des Arbeitsvertrags genügt daher in diesen Fällen nicht. Das Erfordernis, eine Ausfertigung oder eine amtliche Beglaubigung beibringen zu müssen, führt dabei zu einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand bei den Antragstellenden. Dieser Aufwand wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Vorgabe wegen eines erheblichen Missbrauchspotentials geboten wäre. Dieses ist jedoch nicht erkennbar.

So setzt die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt voraus, dass die Person für ihren Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausübt. Dies kann nicht ohne Wissen und Mitwirkung des Arbeitgebers erfolgen. Zudem muss die Befreiung von der Rentenversicherung zwingend dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, da dieser anderenfalls weitere Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten würde. Es ist daher nicht möglich, ohne Kenntnis und Mitwirkung des Arbeitgebers als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt tätig zu werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwältinnen und -anwälten als Organen der Rechtspflege (vergleiche § 1 BRAO) im Rechtsverkehr sogar ein gesteigertes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird (vergleiche zum Beispiel § 88 Absatz 2, § 104 Absatz 2 Satz 2 und § 175 ZPO sowie § 80 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung – AO).

Daher soll die Anforderung der amtlichen Beglaubigung gestrichen werden. Die Übermittlung einer Kopie reicht in der Folge künftig aus. Da keine Form vorgeschrieben ist, kann die Abschrift auch digital übermittelt werden. Die Änderung ermöglicht somit zukünftig auch eine vollständig digitale Übermittlung des entsprechenden Zulassungsantrags an die Rechtsanwaltskammer.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 49b BRAO)

Zu Buchstabe a

Im Kontext mit der beabsichtigten Vereinheitlichung im StBerG (vergleiche dazu die Änderungen zu den §§ 9 und 64 StBerG) soll § 49b Absatz 3 Satz 1 BRAO in Anbetracht des inhaltlich gleichen Regelungsgehalts an den neuen Wortlaut des § 9 StBerG-E angeglichen werden. Insoweit wird zunächst auf die Begründung zu § 9 StBerG-E verwiesen, die insoweit auf die BRAO übertragbar ist, als § 1 Absatz 1 Satz 1 RVG dieselbe Legaldefinition wie § 1 Absatz 1 Satz 1 StBVV enthält. Demzufolge lautet auch die Überschrift des § 49b BRAO „Vergütung“ und wird auch in § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO auf die Vergütung abgestellt. Da in § 49b Absatz 3 Satz 1 und 5 BRAO jeweils nichts anderes gemeint sein dürfte, soll auch dort künftig der Begriff „Vergütung“ verwendet werden. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 49b Absatz 3 Satz 1 BRAO-E lediglich um sprachliche Modernisierungen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 2 des § 49b Absatz 4 BRAO-E soll bewirkt werden, dass der durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) neu eingeführte § 43e BRAO auch im Bereich der Einziehung von Vergütungsforderungen von Rechtsanwältinnen und -anwälten Anwendung findet. Ziel des § 43e BRAO ist es, Rechtsanwältinnen und -anwälten die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auch ohne die Einwilligung ihrer Mandantinnen und Mandanten zu ermöglichen. Denn ohne diese Regelung müssten die Rechtsanwältinnen und -anwälte vor jeder Inanspruchnahme einer

Dienstleistung eines Dritten sehr aufwändig eine Einwilligung ihrer Mandantschaft einholen, um nicht gegen ihre Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO zu verstoßen. Bei der Einziehung von Vergütungsforderungen steht der Anwendung des § 43e BRAO jedoch bisher die Bestimmung des § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO entgegen, die insoweit noch immer die Einholung einer Einwilligung vorschreibt, soweit die Einziehung nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft erfolgt (vergleiche § 49b Absatz 4 Satz 1 BRAO) oder es sich um eine rechtskräftig festgestellte Forderung handelt (vergleiche § 49b Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 BRAO). Eine inhaltliche Rechtfertigung dafür ist jedoch nicht erkennbar, weil es sich bei den betroffenen Inkassodienstleistungen – wie schon aus deren Bezeichnung folgt – um Dienstleistungen handelt, bei denen kein Grund ersichtlich ist, warum sie anders als die anderen von § 43e BRAO umfassten Dienstleistungen behandelt werden sollten. So werden zum Beispiel dann, wenn Rechtsanwältinnen und -anwälte Schreibaarbeiten nach § 43e BRAO an Dienstleister auslagern, den Dienstleistern regelmäßig sehr viel mehr der Schweigepflicht unterliegende Informationen bekannt werden als bei der Auslagerung der Einziehung einer Vergütungsforderung. Auch können Rechtsanwältinnen und -anwälte schon derzeit die Fertigung von (im eigenen Namen verfassten) Mahnschreiben an Schreibbüros auslagern. Insoweit ist nicht ersichtlich, warum die Auslagerung der Einziehung im Vergleich dazu einen stärkeren Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht bedeuten würde.

Die Neuregelung soll somit insbesondere die Möglichkeit eröffnen, offene Vergütungsforderungen auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Mandantschaft durch registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG einziehen zu lassen, sofern die Vorgaben des § 43e BRAO beachtet werden. Zwar dürfte diese Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und -anwälte wohl eher selten relevant werden. Bei Patentanwältinnen und -anwälten sowie Steuerberaterinnen und -beratern, bei denen die bestehenden inhaltsgleichen Normen des § 43a Absatz 2 PAO und des § 64 Absatz 2 StBerG entsprechend geändert werden sollen, kann dies jedoch schon eher der Fall sein. Gerade in diesem Kontext kommt schließlich auch der durch § 43e BRAO intendierten Vereinfachung eine wesentliche Bedeutung zu, da es gerade bei zahlungsunwilligen oder -fähigen Mandantinnen und Mandanten schwer sein dürfte, eine Einwilligung zu erlangen.

Die Bestimmungen des § 49b Absatz 4 BRAO zur Zulässigkeit der Abtretung von Forderungen bleiben durch die Neuregelung unberührt; dies gilt auch, soweit die Abtretung im Wege einer sogenannten Inkassozeession zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung erfolgt. Da bei einer Abtretung anders als bei einer reinen Einziehung der neue Gläubiger Inhaber der Forderung wird, könnte der Schutzmechanismus des § 43e BRAO, der nach § 43e Absatz 2 Satz 2 BRAO unter anderem eine fortlaufende Kontrolle des Dienstleisters umfasst, sonst nicht im erforderlichen Maß zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 53 BRAO)

Aus der derzeitigen Fassung der BRAO erscheint nicht hinreichend klar ersichtlich, ob auch eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der §§ 59b ff. BRAO nach § 53 Absatz 2 BRAO zum Vertreter bestellt werden kann. Zwar sind die §§ 53 und 54 BRAO nach § 59e Absatz 1 BRAO auch auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar, in Anbetracht der auf „Berufspflichten“ beschränkten Überschrift des § 59e BRAO erscheint es jedoch möglich, die Verweisung in § 59e Absatz 1 BRAO so zu lesen, dass sie nur eine Pflicht normiert, in den in § 53 Absatz 1 BRAO normierten Fällen eine Vertretung zu bestellen, nicht jedoch gleichzeitig auch ein Recht vermittelt, als Vertretung bestellt zu werden. Da künftig auch bei der Abwicklung (vergleiche die Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E) und der Zustellungsbevollmächtigung (vergleiche die Ergänzung um § 30 Absatz 1 Satz 4 BRAO-E) ausdrücklich geregelt werden soll, dass dort auch Berufsausübungsgesellschaften bestellt beziehungsweise benannt werden können und bei der Vertretung keine durchgreifenden Gründe ersichtlich sind, die gegen eine Befugnis für Berufsausübungsgesellschaften sprechen würden, als Vertretung tätig zu werden, soll eine entsprechende

Berechtigung auch im Wortlaut des § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO ergänzt werden. Als Folgeänderung ist sodann noch § 53 Absatz 3 Satz 1 BRAO anzupassen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 55 BRAO)

§ 55 BRAO regelt die Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien. Danach kann die Rechtsanwaltskammer für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die verstorben sind oder deren Zulassung erloschen ist, eine andere Rechtsanwältin oder einen anderen Rechtsanwalt als Abwicklerin oder Abwickler bestellen (§ 55 Absatz 1 und 5 BRAO). Diese oder dieser hat dann die laufenden Aufträge fortzuführen, wobei ihm die Rechte der früheren Rechtsanwältin oder des früheren Rechtsanwalts zustehen (§ 55 Absatz 2 BRAO). Für eine angemessene Vergütung der Abwicklerin oder des Abwicklers haben grundsätzlich die frühere Rechtsanwältin oder der frühere Rechtsanwalt beziehungsweise deren oder dessen Erben oder Erben aufzukommen. Lediglich wenn die Vergütung von diesen nicht erlangt werden kann, hat die bestellende Rechtsanwaltskammer für sie zu haften (§ 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 BRAO).

Das vorstehend geschilderte, die Interessen der betroffenen Mandantinnen und Mandanten so gut wie möglich schützende System ist seit Jahrzehnten etabliert und hat sich im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Rechtssuchenden bewährt. Die damit verbundene Belastung der Rechtsanwaltschaft, bei der deren Allgemeinheit für vermögenslos gewordene frühere Kolleginnen und Kollegen in Anspruch genommen wird, rechtfertigt sich insbesondere aus ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege nach § 1 BRAO. In der letzten Zeit sind nunmehr allerdings Fälle aufgetreten, in denen Rechtsanwaltskammern in erheblichem Umfang (insoweit stehen in der Spitze sechsstellige Beträge im Raum) für anders nicht zu realisierende Abwicklerkosten aufkommen mussten oder werden müssen. Hintergrund war oder ist dabei zumeist, dass letztendlich insolvente Rechtsanwälte in großem Umfang (insbesondere auch in Massenverfahren) Vorschüsse eingefordert hatten, ohne dass dafür bereits Leistungen erbracht worden waren. Zudem ist insbesondere, aber nicht nur in solchen Fällen deutlich häufiger als früher eine nicht anders als chaotisch zu bezeichnende Kanzleiorganisation festzustellen. In der Praxis hat sich das daraus resultierende Problem zudem dadurch verschärft, dass die den Abwicklerinnen und Abwicklern nach § 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 1 BRAO zustehende „angemessene Vergütung“ in Anbetracht eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 2022 (AnwZ (Brfg) 16/22) mittlerweile wesentlich höher als zuvor von den Rechtsanwaltskammern meist praktiziert anzusetzen ist. Für die Rechtsanwaltskammern, die die von ihnen zu übernehmenden Abwicklerkosten letztlich über die von ihren Mitgliedern zu erhebenden Beiträge finanzieren müssen, resultieren hieraus zunehmend Probleme, insbesondere wenn hohe Abwicklerkosten kleine Rechtsanwaltskammern treffen (so haben zum Beispiel zehn Rechtsanwaltskammern weniger als 2 000 Mitglieder, so dass eine Bürgenhaftung von 100 000 Euro eine Belastung von oftmals deutlich mehr als 500 Euro pro Mitglied bedeuten würde).

Um den vorstehenden Problemen zu begegnen, sollen die Bestimmungen des § 55 BRAO im Hinblick auf die (bisher dem Wortlaut nach ausnahmslos bestehende) Verpflichtung der Abwicklerin oder des Abwicklers, laufende Aufträge fortzuführen, und die damit verbundene Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern modifiziert werden. Dabei soll das bestehende System jedoch im Grundsatz erhalten bleiben. Denn es bietet für Mandantinnen und Mandanten, die unverschuldet den von ihnen gewählten anwaltlichen Beistand verloren haben, die größte Sicherheit und sorgt für die bestmögliche Kontinuität (insbesondere auch des gerichtlichen) Verfahrens. Soweit Verfahren nicht von einer Abwicklerin oder einem Abwickler fortgeführt würden, müssten sich die Mandantinnen und Mandanten nicht nur um eine neue Rechtsanwältin oder einen neuen Rechtsanwalt bemühen und ihr Anliegen dort noch einmal neu vortragen, sondern auch bereits geleistete Vorschüsse von den früheren Rechtsanwältinnen und -anwälten beziehungsweise deren Erben und Erben selbst zurückfordern, was für sie regelmäßig mit massiven Schwierigkeiten verbunden wäre und zumindest im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Forderung häufig erfolglos sein dürfte. Das

bestehende System stellt mit der grundsätzlich bestehenden Pflicht der Erbinnen und Erben beziehungsweise der früheren Rechtsanwältinnen und -anwälte, die Kosten der Abwickerin oder des Abwicklers zu tragen, auch einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Interessen dar, da die Kosten damit von der Seite zu tragen sind, die das Mandat übernommen hatte.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Satz 1

Durch die Ergänzung der Berufsausübungsgesellschaften in § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E soll für die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b ff. BRAO zu Abwicklern zu bestellen. Hintergrund dafür ist insbesondere, dass es für die Kammern in der Praxis zunehmend schwieriger wird, geeignete Abwicklerinnen und Abwickler zu finden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um die Abwicklung von „Chaoskanzleien“ handelt, da einzelne Rechtsanwältinnen oder -anwälte neben ihrer eigenen Tätigkeit kaum die Zeit aufbringen können, derart umfangreiche Abwicklungen durchzuführen. Insoweit können die Aufgaben in einer Rechtsanwaltsgesellschaft gegebenenfalls besser auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Ein zwingendes Bedürfnis, das sämtliche im Rahmen einer Abwicklung erforderliche Maßnahmen nur von einer Person verantwortet werden wird dabei nicht gesehen. Berufsausübungsgesellschaften zeigen sich auch sonst in der Lage, komplexe Verfahren zu führen und hierfür geeignete Strukturen innerhalb der Gesellschaft zu etablieren. Dies erscheint auch bei einer Abwicklung möglich. Schließlich werden in den vergleichbaren Fällen des § 55c WPO schon derzeit über die von § 56 Absatz 1 WPO vorgesehene entsprechende Anwendung des § 55c WPO auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch solche zu Praxisabwicklern bestellt.

In Bezug auf die in § 53 BRAO geregelte Vertretung bestimmt § 59e Absatz 1 BRAO schon derzeit, dass § 53 BRAO auf Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß anzuwenden ist. Das bedeutet zum einen, dass auch für Berufsausübungsgesellschaften eine Vertretung zu bestellen ist, wenn einer der Gründe nach § 53 Absatz 1 BRAO vorliegt (vergleiche hierzu auch Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 59e BRAO, Rn. 9). Zum anderen könnte die Verweisung aber auch bedeuten, dass eine Vertretung nach § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO anstelle eines Rechtsanwalts auch einer Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden kann und diese nach § 53 Absatz 4 Satz 3 BRAO eine Vertretung nur aus wichtigem Grund ablehnen kann. Wegen der insoweit bestehenden Unsicherheiten soll künftig in § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E klargestellt werden, dass auch Berufsausübungsgesellschaften zu Vertretungen bestellt werden können. Demgegenüber ist der die Abwicklung regelnde § 55 BRAO in der Aufzählung des § 59e Absatz 1 BRAO aktuell nicht enthalten, so dass bei der Abwicklung aus § 59e Absatz 1 BRAO noch nicht einmal entsprechenden Schlüsse wie bei der Vertretung gezogen werden könnten.

Demgegenüber soll die nach Satz 1 bisher bestehende Möglichkeit, auch eine andere Person mit Befähigung zum Richteramt als Abwickerin oder Abwickler zu bestellen, künftig entfallen. Zunächst wären derartigen Personen mit den Anforderungen, die heutzutage üblicherweise an eine Abwicklung gestellt werden, regelmäßig überfordert. Zudem verfügen Sie in aller Regel nicht über einen solchen Mitarbeiterstab, wie er für eine angemessene Abwicklung zumeist erforderlich ist. Sie besitzen auch kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, das für sie daher vollständig neu eingerichtet werden müsste. Vor allem aber verfügen sie über keine Berufshaftpflichtversicherung, was bei den erheblichen Risiken, die eine fehlerhafte Abwicklung mit sich bringen kann, nicht zu verantworten scheint. Da aus den vorgenannten Gründen von den Rechtsanwaltskammern zuletzt auch nur noch Rechtsanwältinnen und -anwälte zu Abwicklerinnen und Abwicklern bestellt wurden, soll diese Alternative nunmehr gestrichen werden.

Die übrigen Ergänzungen in Satz 1 sind lediglich redaktioneller Natur und sollen der Verschlankung des § 55 BRAO dienen. Dabei soll der Gegenstand des bisherigen Absatzes 5 in Absatz 1 Satz 1 integriert werden, was auch deshalb angezeigt erscheint, weil bei den Gründen für die Bestellung von Abwicklerinnen und Abwicklern die Fälle der erloschenen Zulassungen mittlerweile deutlich häufiger sind als diejenigen des Versterbens von Rechtsanwältinnen oder -anwälten. Durch die beabsichtigte Änderung des § 13 BRAO, nach der der Tod einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts künftig auch das Erlöschen der Zulassung zur Folge hat, kann in Satz 1 dabei künftig allein auf das Erlöschen der Zulassung abgestellt werden.

Zu Satz 2

Durch die Ergänzung der Zweigstellen in § 55 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E soll für die Rechtsanwaltskammern künftig auch die Möglichkeit bestehen, für Zweigstellen einer Kanzlei eine andere Abwicklerin oder einen anderen Abwickler als für die Kanzlei selbst zu bestellen. Dies erhöht die Flexibilität der Rechtsanwaltskammern und kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn Kanzlei und Zweigstelle an weit entfernten Orten relativ selbständig agiert haben.

Zu Satz 3

Der Gegenstand des derzeitigen § 55 Absatz 1 Satz 3 BRAO hat nur für den Fall Relevanz, dass eine andere Person mit Befähigung zum Richteramt zur Abwicklerin oder zum Abwickler bestellt werden soll. Da diese Möglichkeit im neuen Satz 1 künftig entfallen soll, ist auch Satz 3 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Absatz 4 soll als neuer Satz 5 dem Absatz 1 angefügt werden, zumal er thematisch (Dauer der Bestellung) an die vorangehenden Sätze anknüpft.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht grundsätzlich den Sätzen 1 und 2 des aktuellen Absatzes 2. Die aus Satz 2 folgende Pflicht, laufende Aufträge fortzuführen, bedeutet, dass diese wie eigene Mandate bis zum jeweiligen Mandatsende zu bearbeiten sind (vergleiche Nöcker in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 55 BRAO, Rn. 23). Dies schließt schon bisher nicht aus, in solchen Fällen, in denen bei einem eigenen Mandat Anlass für eine Kündigung bestanden hätte, den Auftrag des früheren Rechtsanwalts zu kündigen. Von der durch Satz 2 postulierten berufsrechtlichen Pflicht soll darüber hinaus künftig dann eine grundsätzliche Ausnahme bestehen, wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10 000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

Wie bisher wird die Vergütung der Abwicklerin oder des Abwicklers grundsätzlich von der früheren Rechtsanwältin oder dem früheren Rechtsanwalt beziehungsweise deren oder dessen Erben oder Erben geschuldet (vergleiche § 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 1 BRAO). Nur wenn von diesen Personen keine Vergütung zu erlangen ist (zum Beispiel, weil die frühere Rechtsanwältin oder der frühere Rechtsanwalt insolvent geworden ist), hat die die Abwicklerin oder den Abwickler bestellende Rechtsanwaltskammer eine angemessene Vergütung festzusetzen und für diese wie ein Bürge zu haften (§ 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO). Diese Bürgenhaftung soll künftig nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 für die Fälle der Fortführung laufender Aufträge auf 10 000 Euro begrenzt werden, sofern sich die Rechtsanwaltskammer nicht im Einzelfall bereit erklärt, auch einen höheren Betrag auszugleichen. Für Leistungen

bei der Fortführung laufender Aufträge, die über diesen Betrag hinausgehen, erhielten Abwicklerinnen und Abwickler daher keinen Ausgleich mehr, was ihnen nicht zuzumuten ist. Deshalb sollen sie in diesem Fall auch keine Leistungen mehr erbringen müssen. Zudem soll auch in solchen Fällen keine Pflicht zur Fortführung mehr bestehen, in denen (nicht nur beschränkt auf die Vergütung für die Fortführung laufender Aufträge) eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht. Dies zielt insbesondere auf solche Fälle ab, in denen sich ergibt, dass die Fortführung der laufenden Aufträge mehr als 10 000 Euro kosten würde und deshalb zumindest in Teilen eine Beendigung der Aufträge erfolgen soll. In diesem Fall werden schon für die Beendigung Kosten entstehen, die von der Rechtsanwaltskammer unbegrenzt zu tragen sind. Für diesen Fall noch eine ausnahmslose Pflicht der Abwicklerin oder des Abwicklers vorzusehen, einige wenige Fälle (die im Rahmen des ihm nach Absatz 4 Satz 1 für die Fortführung in jedem Fall zustehenden Betrages von 10 000 Euro bearbeitet werden könnten) fortzuführen, bis dieser Betrag ausgeschöpft ist, erschiene vor allem dann nicht sinnvoll, wenn es sich um im Wesentlichen gleichgelagerte (Massen-)Fälle handelt. Anders kann es sich dagegen verhalten, wenn die offenen Fälle im Hinblick auf den Schutz der Rechte und des Vertrauens der Mandantin oder des Mandanten unterschiedlich zu bewerten sind (beispielsweise, weil ein Fall für die Mandantin oder den Mandanten von hoher Bedeutung ist, für das Mandat anders als für andere Mandate bereits ein Vorschuss geleistet wurde oder in ihm nur noch relativ wenige Leistungen zu erbringen sind). Deshalb soll es im Ergebnis der Ermessensentscheidung der Abwicklerin oder des Abwicklers überlassen bleiben, ob er bei einer Abwicklung, bei der absehbar ist, dass im Rahmen der verfügbaren Mittel nicht alle laufenden Aufträge zu Ende geführt werden können, einzelne Verfahren noch fortführen will.

Eine freiwillige Fortführung laufender Aufträge auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Abwicklerinnen und Abwickler bleibt vom Vorstehenden unberührt. Gleiches gilt für Annahme neuer Aufträge nach Satz 4.

Will eine Abwicklerin oder ein Abwickler einen laufenden Auftrag nach dem neuen Satz 3 beenden, hat er die Mandantin oder den Mandanten über den Umstand zu informieren, dass der Auftrag weder von der früheren Rechtsanwältin oder dem früheren Rechtsanwalt noch von ihm fortgeführt werden kann und die Mandantin oder Mandant sich daher um eine anderweitige Verfolgung ihrer oder seiner Interessen bemühen muss. Innerhalb einer angemessenen Frist, die die Mandantin oder der Mandant dafür benötigt, ihre oder seine Interessen anderweitig wahrnehmen zu lassen, haben Abwicklerinnen und Abwickler noch solche unaufschiebbaren Handlungen vorzunehmen, bei deren Unterlassen den Mandantinnen und Mandanten ein Verlust ihrer Ansprüche oder ähnlich schwerwiegende Folgen drohen würden. Zudem haben sie sich um weitere im Rahmen der Beendigung des Mandats erforderliche Maßnahmen wie zum Beispiel die Auskehrung von Fremdgeldern oder die Aushändigung von Handakten zu kümmern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in seinen Sätzen 1 und 2 unverändert die Inhalte des derzeitigen Absatzes 2 Satz 3 und 4.

Absatz 3 Satz 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Soweit sich dieser Satz derzeit auf „Kostenforderungen“ der früheren Rechtsanwältin oder des früheren Rechtsanwalts bezieht, erscheint dies allerdings nicht der passende Begriff. Inhaltlich dürfte die Regelung vielmehr stets Vergütungsansprüche der früheren Rechtsanwältin oder des früheren Rechtsanwalts betreffen (auch wenn diese möglicherweise in einem – in der Praxis aber wohl nur kleinen Teil – im Rahmen von Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden). In der großen Mehrheit der Fälle wird es aber um Vergütungsansprüche gehen, die außerhalb von Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Übernahme einer dem § 55 Absatz 3 Satz 2 BRAO entsprechenden Regelung in § 70 Absatz 6 StBerG dem aus § 55 Absatz 3 Satz 2 BRAO übernommenen

Begriff der „Kostenforderungen“ auch den Begriff der „Gebührenansprüche“ vorangestellt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/7077, S. 35). Da der Begriff der „Gebührenansprüche“ unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu den Änderungen der §§ 49b und 59a BRAO sowie §§ 9 und 64 StBerG richtigerweise „Vergütungsansprüche“ heißen müsste, da im vorliegenden Kontext neben Gebühren auch Auslagen betroffen sein können, soll letzterer Begriff nunmehr auch in die BRAO übernommen werden. Da ein Anwendungsbereich des Begriffs „Kostenforderungen“, der über denjenigen der „Vergütungsansprüche“ hinausginge, nicht erkennbar ist, soll dieser Begriff aus Vereinfachungsgründen künftig entfallen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 übernimmt die Inhalte des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 mit dem Unterschied, dass die nach diesem Satz in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO bestehende Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zur Übernahme einer Bürgenhaftung in Bezug auf die Vergütung für die Fortführung laufender Aufträge durch die Abwicklerin oder den Abwickler auf 10 000 Euro begrenzt wird. Arbeitsleistungen, die die Abwicklerin oder der Abwickler für die Beendigung laufender Aufträge im Sinne des neuen Absatzes 2 Satz 3 zu erbringen hat, sind demgegenüber unbegrenzt zu vergüten. Mit der Neuregelung sollen einerseits die den Rechtsanwaltskammern für Abwicklungen entstehenden Kosten in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden, andererseits aber das System der bisherigen Abwicklung grundsätzlich beibehalten und Abwicklerinnen und Abwicklern eine angemessene Vergütung garantiert werden. Nach einer von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellten Übersicht hat es in den vergangenen Jahren nur in wenigen Ausnahmefällen Bestellungen von Abwicklerinnen und Abwicklern gegeben, bei denen die Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Bürgenhaftung für Beträge über 10 000 Euro eintreten mussten. Auch wenn sich die Zahl derartiger Fälle künftig in Anbetracht einer zunehmenden Zahl von Rechtsanwältinnen und -anwälten, die sich übernehmen, indem sie beispielsweise Massenverfahren führen, sowie der angeführten neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur angemessenen Vergütung der Abwicklerinnen und Abwickler voraussichtlich spürbar erhöhen wird, ist jedoch trotzdem davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Abwicklungen auf die bewährte Art und Weise unter Fortführung der laufenden Aufträge stattfinden kann, ohne dass eine Bürgenhaftung für Beträge über 10 000 Euro eintreten muss.

Für die Fälle, in denen bei der Fortführung aller laufenden Aufträge derartige Bürgenhaftungen drohen würden, bietet die Neuregelung eine praktikable Handhabung. Die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Abwicklerinnen und Abwickler können sich zunächst einen Überblick über die abzuwickelnde Kanzlei verschaffen, ohne dass bei ihnen und der Rechtsanwaltskammer ein hoher administrativer Aufwand für Konsultationen darüber entsteht, ob und gegebenenfalls welche Aufträge im Einzelnen fortgeführt werden sollen, wie dies bei einem deutlich niedrigeren Betrag als 10 000 Euro oftmals erforderlich wäre. Alle Arbeitsleistungen, die (auch) bei einer Beendigung des Auftrags im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 entstehen würden, sind ihnen unbegrenzt zu vergüten. Darüber hinaus bietet der Betrag von 10 000 Euro hinreichenden Spielraum, Verfahren, in denen dies angezeigt erscheint, auch ohne einen gerade zu Beginn der Abwicklung nicht immer sicher zu erlangenden Überblick darüber, welche Vergütungen von der früheren Rechtsanwältin oder dem früheren Rechtsanwalt beziehungsweise deren oder dessen Erben oder Erben zu erlangen sein werden, zunächst fortzuführen. Gerade in den besonders im Fokus der Neuregelung stehenden Fällen, in denen „Chaoskanzleien“ mit zahlreichen unbearbeiteten (Massen-)Verfahren und insolventen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abzuwickeln sind, wird ein die Grenze von 10 000 Euro übersteigender Aufwand zudem sehr schnell offensichtlich werden. In anderen Fällen, in denen zum Beispiel eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vergütung von der früheren Rechtsanwältin oder dem früheren Rechtsanwalt beziehungsweise deren oder dessen Erben oder Erben erlangt werden kann, jedoch ein Restrisiko auch nicht ausgeräumt werden kann, kann es demgegenüber angezeigt erscheinen, dass die Rechtsanwaltskammer das geringe Restrisiko übernimmt, indem sie ihre Zustimmung zur Fortführung des Verfahrens gibt.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 56 BRAO)**Zu Buchstabe a****Zu Absatz 1**

§ 56 Absatz 1 BRAO-E soll inhaltlich unverändert bleiben und lediglich etwas übersichtlicher und präziser gefasst werden. Soweit sich dabei in Satz 1 der Begriff „Beschwerdesachen“ in „Beschwerdeverfahren“ ändert ist damit keine inhaltliche Änderung beabsichtigt, sondern soll lediglich ein Gleichklang mit § 73 Absatz 3 BRAO hergestellt werden, in dem dasselbe gemeint und so bezeichnet ist. Die drei möglichen Verlangen, die die Rechtsanwaltskammern äußern können, sollen zu besserer Übersichtlichkeit und Bezugnahme in Satz 2 auf drei Nummern aufgeteilt werden. Soweit nach Nummer 1 eine „wahrheitsgemäße“ Auskunft verlangt werden kann soll das derzeit erst in Satz 2 enthaltene Adjektiv an diese Stelle verschoben werden, da es bereits für die grundsätzliche Verpflichtung gilt und nicht nur im Rahmen der Berechtigung zur Verweigerung der Aussage (vergleiche Nöker in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 56 BRAO, Rn. 19). Ebenso ist in Bezug auf die Nummer 2 bereits jetzt anerkannt, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet sind, ihre Handakten vollständig vorzulegen (vergleiche Nöker, am angegebenen Ort, Rn. 20), so dass es sich auch bei der Ergänzung um dieses Wort nur um eine Klarstellung handelt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausnahmetatbestände nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 des Satzes 1 zum Tragen kommen. Soweit dies sprachlich bisher in Bezug auf die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht anders formuliert war ist nicht erkennbar, wie durch ein Erscheinen vor der Rechtsanwaltskammer eine Verschwiegenheit verletzt werden könnte. Während Satz 3 unverändert bleibt, soll die bisher aus Satz 1 folgende Möglichkeit, dass der Vorstand seine Rechte und Pflichten aus den Sätzen 1 und 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen kann, zur sprachlichen Vereinfachung des Satzes 1 in einen neuen Satz 4 ausgegliedert werden. Inhaltliche Änderungen sind auch damit nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 soll der Rechtsbehelf neu geregelt werden, der einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer gegen ein von ihm als unberechtigt angesehenes Verlangen nach Absatz 1 zusteht. Da ein Verlangen nach Absatz 1 nach der herrschenden Meinung als Verwaltungsakt anzusehen ist, ist für eine Anfechtung bisher das Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO vor dem Anwaltsgerichtshof vorgesehen (vergleiche Nöker, am angegebenen Ort, Rn. 40; Remmert in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 56 BRAO, Rn. 51; Peitscher in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Auflage 2022, § 56 BRAO, Rn. 79; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 56, Rn. 15; für die inhaltsgleiche Vorschrift des § 62 WPO auch Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Auflage 2022, § 62 WPO, Rn. 95). Die vorstehende, in der Literatur soweit ersichtlich unbestrittene Auffassung hat (in Bezug auf den inhaltsgleichen § 62 WPO) zuletzt auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin bestätigt (vergleiche Beschluss vom 17. September 2024, Aktenzeichen 12 L 12/24; vergleiche im Anschluss daran zu den Rechtsfolgen eines noch nicht rechtskräftigen Vorlageverlangens auch den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31. Januar 2025, Aktenzeichen BGW1 WiL 9/23, insbesondere Rn. 35 ff.). Mit der beabsichtigten Neuregelung in Absatz 2 wird daher keinesfalls ein neuer Rechtsbehelf eingeführt, sondern nur ein neuer Rechtsweg zu einem niedrigeren Gericht bestimmt.

Erfüllt ein Mitglied ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 nicht, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen das Mitglied nach § 57 Absatz 1 BRAO ein Zwangsgeld festsetzen. Für die Anfechtung des Zwangsgelds gilt derzeit nach § 57 Absatz 3 BRAO (anders als für die Anfechtung des Verlangens selbst) ein besonderes Beschwerdeverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof. Letzteres soll künftig – wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausführlich dargelegt und begründet – durch ein Verfahren abgelöst werden, das

in erster Instanz vor dem Anwaltsgericht nach den Bestimmungen der VwGO geführt wird. In Anbetracht dessen sprechen dann aber die ganz überwiegenden Gründe dafür, das neue Verfahren nicht nur auf die Anfechtung des Zwangsgelds, sondern auch auf die Anfechtung des (unerfüllten) Verlangens anzuwenden, das dem Zwangsgeld zugrunde lag. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), nach dem gegen den Verwaltungsakt und das zu seiner Durchsetzung vorgesehene Zwangsmittel soweit möglich derselbe Rechtsbehelf zur Anwendung kommen soll. Denn wenn beide Rechtsbehelfe vor demselben Gericht in derselben Verfahrensart zu führen sind lassen sich die Verfahren am effizientesten gestalten (insbesondere, aber nicht nur, wenn das Verlangen und die Androhung eines Zwangsgelds in einem Akt erfolgt sind). Zudem erscheint auch die Komplexität eines Verfahrens über ein Verlangen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO nicht so hoch, als dass es eine Befassung des (auf der Ebene der Oberlandesgerichte angesiedelten) Anwaltsgerichtshofs in erster Instanz erforderlich machen würde. Deshalb soll mit dem neuen Absatz 2 für die Anfechtung des Verlangens nach Absatz 1 Satz 1 dasselbe Verfahren wie künftig für die Anfechtung von Zwangsgeldern, Rügen und erstinstanzlich auch rechtlichen Hinweisen vorgesehen zur Anwendung kommen.

Da § 56 BRAO der erste Paragraph in der BRAO ist, in dem das neue Verfahren zur Anwendung kommen soll, ist dieses in seinem Absatz 2 näher zu regeln. In den Vorschriften über die Anfechtung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3 BRAO-E), einer Rüge (§ 74a Absatz 1 BRAO-E) und weitgehend auch eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 3 Satz 3 und 4 BRAO-E) kann dann einfach auf diesen Absatz verwiesen werden.

In Absatz 2 Satz 1 soll dabei zunächst bestimmt werden, dass auf das Verfahren grundsätzlich die VwGO anzuwenden ist. Sodann werden dort dann aber sogleich auch die von der VwGO abweichenden Regelungen bestimmt.

Nummer 1 bestimmt dabei, dass an die Stelle des Verwaltungsgerichts das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer tritt, dessen Vorstand oder beauftragtes Mitglied das Verlangen gestellt hat, so dass dieses auch für das erstinstanzliche Verfahren gegen ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist. An die Stelle sowohl des Obergerichts als auch des Bundesverwaltungsgerichts tritt der Anwaltsgerichtshof. Dieser ist daher insbesondere für Beschwerden gegen andere Entscheidungen als Urteile des Anwaltsgerichts (in der VwGO Zuständigkeit des Obergerichts nach § 46 Nummer 2 VwGO) sowie für Revisionen gegen Urteile des Anwaltsgerichts (in der VwGO Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 135 Satz 1 VwGO) zuständig. In Anbetracht der begrenzten Bedeutung der Verwaltungsakte, auf deren Anfechtung das neue Verfahren anwendbar sein soll, erscheint vorliegend auch für die Revision die Zuständigkeit der Anwaltsgerichtshofs ausreichend.

Die durch Nummer 2 bestimmte Nichtanwendung bestimmter Bestimmungen der VwGO entspricht in Bezug auf die ehrenamtlichen Richter und den Vertreter des Bundesinteresses der Regelung in § 112c Absatz 2 Satz 1 BRAO und resultiert daraus, dass es für die Berufsgerichte eigene Regelungen zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter gibt und ein Vertreter des Bundesinteresses nicht sinnvoll wäre. Zudem soll noch klargestellt werden, dass eine für das Verwaltungsgericht nach § 6 VwGO mögliche Übertragung auf den Einzelrichter beim Anwaltsgericht nicht in Betracht kommt.

Mit der Maßgabe nach Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass es unabhängig von den jeweiligen Regelungen der Länder, die nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 VwGO für ihren Bereich ein Vorverfahren durch Gesetz ausschließen können, für alle berufsrechtlichen Verfahren nach der BRAO, auf die die VwGO sonst zur Anwendung kommen soll, ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO gibt, in dem der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit hat, die Entscheidung der Kammer im Hinblick auf die von seinem Mitglied geltend gemachten Einwendungen noch einmal zu überprüfen, bevor damit ein Gericht befasst werden muss. Eine solche (wenn auch minimal anders ausgestaltete)

Überprüfungsmöglichkeit sieht die BRAO derzeit sowohl bei der Anfechtung eines Zwangsgelds (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 1 und 2 BRAO) als auch einer Rüge (vergleiche § 74 Absatz 5 BRAO) ohne eine Ausnahmemöglichkeit vor. Für die Anfechtung eines Verlangens nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO sowie einer – künftig durch den rechtlichen Hinweis abgelöst – Belehrung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO ist das Vorverfahren nach § 112c Absatz 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 68 VwGO (hier allerdings mit Abweichungsmöglichkeit) vorgesehen. Die Bestimmung entspricht daher dem deutlich überwiegenden Teil der geltenden Rechtslage und soll im Interesse einer einheitlichen Regelung und vor allem einer Entlastung der Gerichte von unnötigen Verfahren lediglich auf alle künftig in Betracht kommenden Fälle erstreckt werden.

Die Maßgabe nach Nummer 4 entspricht der Regelung in § 112c Absatz 3 BRAO und soll Schwierigkeiten bei der Anwendung der nicht unproblematischen Regelung des § 80b VwGO vermeiden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385 und Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2024, § 80b VwGO, Rn. 9 ff., 55 ff.).

Der Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit nach § 99 Absatz 2 Satz 12 VwGO durch Nummer 5 beruht darauf, dass die entsprechende Beschwerde nach der VwGO gegen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eingelegt und durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden wird, was nach der Maßgabe zu Nummer 1 bedeuten würde, dass der Anwaltsgerichtshof für die Beschwerde gegen seine eigene Entscheidung zuständig wäre, was keinen Sinn machen würde. Vor allem aber kommt § 99 VwGO in berufsgerichtlichen Verfahren anders als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohnehin keine echte Bedeutung zu, so dass die weitere Rechtsschutzmöglichkeit auch in der Sache entbehrlich erscheint.

Die Maßgabe nach Nummer 6 entspricht der Regelung in § 112c Absatz 2 Satz 2 BRAO und soll sicherstellen, dass genügend Zeit für eine Unterzeichnung der Urteile besteht (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 41).

Mit Nummer 7 soll zur Vermeidung eines unnötig langen Instanzenzugs die Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichts ausgeschlossen werden, so dass dann nach § 135 VwGO nur eine Revision (nach Nummer 1 zum Anwaltsgerichtshof) zulässig ist, wenn dafür einer der Gründe nach § 132 Absatz 2 VwGO vorliegt und die Revision entweder vom Anwaltsgericht oder auf eine Nichtzulassungsbeschwerde vom Anwaltsgerichtshof zugelassen wird. Dieser Instanzenzug orientiert sich an die bestehenden Regelungen, sieht insoweit jedoch eine künftig einheitliche Regelung vor, die der Bedeutung der angefochtenen Verwaltungsakte angemessen erscheint. Für die Anfechtung eines Verlangens nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO wie auch die Anfechtung einer Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis) nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO besteht derzeit nach § 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO die Möglichkeit der Berufung zum Bundesgerichtshof. Demgegenüber sind die Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs über die Rechtmäßigkeit eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO) und des Anwaltsgerichts über die Rechtmäßigkeit einer Rüge (nach § 74a Absatz 3 Satz 4 BRAO) derzeit nicht anfechtbar. Im Ergebnis erscheint es bei der Bedeutung der Verwaltungsakte, die im Rahmen des neuen Verfahrens überprüft werden sollen, einerseits nicht erforderlich, noch eine zweite Tatsacheninstanz vorzusehen, da die hinreichende Klärung des Sachverhalts in einer Instanz möglich erscheint, andererseits aber schon sachgerecht, bei Verfahrensmängeln oder insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eine Überprüfung durch eine höhere Instanz zu ermöglichen. Als höhere Instanz erscheint hierbei – wiederum in Anbetracht der begrenzten Bedeutung der Verwaltungsakte – der Anwaltsgerichtshof ausreichend, dessen entsprechende Zuständigkeit daher durch die Regelung in Nummer 1 herbeigeführt werden soll. Die Neuregelung führt dabei auch zu einem weitgehenden Gleichklang mit der Anfechtung der entsprechenden Verwaltungsakte nach dem StBerG, bei denen künftig gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Finanzgerichts über ein Verlangen auf Auskunft oder Vorlage, ein Zwangsgeld und einen rechtlichen Hinweis nach § 36 Nummer 1 FGO die Revision zum Bundesfinanzhof möglich ist.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren aufgrund der insoweit gleichen Sachlage die entsprechende Anwendung des § 112g BRAO.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 durch den Buchstaben a.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 57 BRAO)

Die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung von Zwangsgeldern nach § 57 Absatz 1 und 2 BRAO sollen sich künftig nach dem neuen Absatz 3 des § 57 BRAO-E nach den Vorschriften der VwGO richten, wobei dieselben Maßgaben wie bei Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen nach § 56 Absatz 1 BRAO zur Geltung kommen sollen. Hiermit wird dann ein Gleichklang bei der Anfechtung des zugrundeliegenden Verlangens und des bei seiner Nichterfüllung vorgesehenen Zwangsmittels hergestellt. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 56 Absatz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 59a BRAO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in § 59a Absatz 2 Nummer 4 BRAO enthaltene Befugnis, die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der „Versagung der Berufstätigkeit“ in der Berufsordnung zu regeln, soll sich auf den Gegenstand des § 45 BRAO beziehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 93/93, S. 105). Dies wurde in der bis zum 17. Mai 2017 geltenden Fassung der BRAO dadurch deutlich, dass der damalige § 45 BRAO die Überschrift „Versagung der Berufstätigkeit“ hatte. Mittlerweile lautet die Überschrift des § 45 BRAO allerdings „Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung“ und hat somit keinen Bezug zu einer „Versagung“ mehr. Auch der Inhalt des § 45 BRAO bezieht sich nicht auf eine durch eine bestimmte Stelle ausgesprochene Versagung, sondern bestimmt Tätigkeitsverbote, die allgemein und ohne besondere Anordnung gelten. Deshalb lässt der aktuelle Wortlaut des § 59a Absatz 2 Nummer 4 BRAO kaum noch erkennen, auf welchen Gegenstand er sich bezieht. Um dies künftig (wieder) klarzustellen soll in der beabsichtigten Neufassung der Vorschrift die aktuelle Überschrift des § 45 BRAO in Bezug genommen werden.

Zwar hat die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer es bisher nicht für erforderlich geachtet, in die BORA explizite Regelungen zum Gegenstand des § 59a Absatz 2 Nummer 4 BRAO aufzunehmen (vergleiche Busse in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 59a BRAO, Rn. 22), so dass sich auch die Frage nach der Erforderlichkeit des Fortbestands der Ermächtigungsgrundlage stellen könnte. Allerdings dürften insbesondere die in § 3 Absatz 3 und 4 BORA enthaltenen Bestimmungen zum Interessenwiderstreit auch im Rahmen der Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung Relevanz entfalten können, weshalb die Ermächtigung im Grundsatz aufrechterhalten bleiben soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung schließt an die Änderung in § 49b Absatz 3 Satz 1 BRAO an. Wie auch dort dürfte sich der Sinngehalt der Regelung des § 59a Absatz 4 Nummer 7 BRAO auf die gesamte Vergütung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 RVG und nicht nur auf die Gebühren beziehen (so im Übrigen auch in der vergleichbaren Regelung in § 85a Absatz 4 Nummer 9 StBerG).

Zu Buchstabe b

Ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären, soll § 59a Absatz 3 Satz 2 BRAO an die ab der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden (vergleiche dort die Randnummern 190 ff.). Nach diesen entfallen nunmehr die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Soweit es sich inhaltlich – wie im vorliegenden Fall – um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des EU-Rechtsakts handelt, wird dies im Gesetzestext nicht mehr ausdrücklich erwähnt (vergleiche Randnummer 209 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit). Deshalb soll vorliegend neben dem Vollzitat auch der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 59b BRAO)**Zu Buchstabe a**

Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz, die dort unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Bezeichnung tätig werden dürfen, unterfallen dem EuRAG, so dass sie unter anderem die Möglichkeit haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland nach den § 2 ff. EuRAG niederzulassen. In diesem Fall stehen sie dann deutschen Rechtsanwältinnen und -anwälten auch im Rahmen der für die Berufsausübungsgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 59b ff. BRAO gleich (vergleiche § 6 Absatz 1 EuRAG, der unter anderem auf den Dritten Teil der BRAO verweist). Des Weiteren können Schweizer Rechtsanwältinnen und -anwälte das Verfahren zur Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nach den §§ 16 ff. EuRAG betreiben und nach Maßgabe der §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend dienstleistend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden. Korrespondierend damit gehört die Schweiz nach § 206 Absatz 2 Satz 1 BRAO nicht zu den Staaten, bei denen eine Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nur nach § 207 BRAO in Betracht kommt.

Während die Schweizer Rechtsanwältinnen und -anwälte im Rahmen des Vorstehenden also ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichstehen, ist dies im Hinblick auf die Rechtsformen, die Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland nach § 59b Absatz 2 BRAO haben können, bisher nicht der Fall. Insoweit kommen neben Gesellschaften nach deutschem Recht (einschließlich der Handelsgesellschaften) nur Europäische Gesellschaften und solche Gesellschaften in Betracht, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines anderen Staates kommt nach § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO lediglich eine Tätigkeit nach § 207a BRAO in Betracht. Dies erscheint systematisch nicht passend, zumal keine besonderen Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zulässigkeit von Schweizer Gesellschaftsformen sprechen würden. Hintergrund dafür, dass Letztere bisher nicht erfasst sind, dürfte auch nur gewesen sein, dass sich die Regelung an § 27 WPO orientiert hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 176). Im entsprechenden Fünften Abschnitt des Zweiten Teils der WPO sind allerdings Schweizer Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gerade nicht gleichgestellt, so dass es dort auch nachvollziehbar ist, dass die Schweiz im Hinblick auf die Gesellschaftsformen nicht gleichgestellt ist. Im Ergebnis soll daher die Aufzählung in § 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO um die Schweiz ergänzt werden.

Zu Buchstabe b

Der Anwendungsbereich des § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO bezieht sich derzeit auf Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und somit auf alle Gesellschaftsformen, die nicht § 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO unterfallen. Für diese verweist § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO dann auf die Anwendbarkeit des § 207a BRAO. In der Sache bedarf es einer Verweisung auf § 207a BRAO aber nicht nur in den Fällen des § 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO, sondern auch in den Fällen der dortigen Nummern 1 und 2 nicht. Denn gerade Gesellschaften nach deutschem Recht oder Europäische Gesellschaften können eine Zulassung auch nach § 59b BRAO erlangen. Deshalb soll sich der neue § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO-E künftig nur noch auf Gesellschaftsformen beziehen, die keinem Fall des dortigen Satzes 1 unterfallen.

Während die Verweisung auf § 207a BRAO unverändert bleiben soll, soll mit der Regelung künftig auch deutlich gemacht werden, dass Berufsausübungsgesellschaften, die keine Zulassung nach den §§ 59b oder 207a BRAO erlangen können oder wollen, in – wenn auch inhaltlich beschränkter Form – auch nach dem RDG tätig werden können, insbesondere, wenn sie nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht registriert sind. Sie dürfen dann in der Bundesrepublik Deutschland zwar nicht als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der BRAO tätig werden, aber im außergerichtlichen Bereich rechtlich beraten und vertreten.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 59c BRAO)

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 4

Mit der Einfügung der neuen Nummer 4 in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E soll klargestellt werden, dass auch die Beteiligung von Notarinnen und Notaren aus anderen Staaten der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nicht im Weg steht, wenn das Recht des Staates, in dem die Notarinnen oder Notare bestellt sind, eine solche Beteiligung zulässt. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland ist es Notarinnen und Notaren in einigen anderen Staaten erlaubt, sich mit Rechtsanwältinnen und -anwälten zu einer Berufsausübungsgesellschaft zu verbinden. Sind danach an einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft auch dortige Notarinnen und Notaren beteiligt, führt dies derzeit in der Praxis jedoch insbesondere in den Zulassungsverfahren nach § 207a BRAO zu Problemen, bei denen ausländische Berufsausübungsgesellschaften eine Zulassung (zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Recht ihres Herkunftsstaats) in der Bundesrepublik Deutschland begehren. Denn in Bezug auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in diesem Fall an der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft beteiligt sein dürfen, verweist § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO bisher nur auf § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO, so dass die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare derzeit einen Hinderungsgrund für die Zulassung darstellt. Die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare führt jedoch regelmäßig zu keiner Gefährdung der anwaltlichen Berufspflichten. Ihre Beteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften kann daher einen Ausschluss von deren Zulassung nicht rechtfertigen. Dies gilt letztlich auch unabhängig davon, ob es sich um eine ausländische oder eine inländische Berufsausübungsgesellschaft handelt. Daher soll künftig in der neuen Nummer 4 ausdrücklich geregelt werden, dass die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare an einer (inländischen) Berufsausübungsgesellschaft der Zulassung derselben nicht entgegensteht (für die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften soll die Änderung sodann durch eine Anpassung der Verweisung in § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO bewirkt werden). Eine solche ausdrückliche Bestimmung erscheint auch deshalb erforderlich, weil unklar ist, ob ausländische Notarinnen und Notare bisher von § 59c Absatz 1 Satz Nummer 4 BRAO erfasst werden, da Notarinnen und Notare

aus historischen Gründen nicht in den dort in Bezug genommenen Katalog der freien Berufe nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) aufgenommen wurden (vergleiche dazu Schäfer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 1 PartGG, Rn. 81).

Einer ausdrücklichen Erwähnung, dass es den ausländischen Notarinnen und Notaren nach dem Recht ihres Herkunftsstaats möglich sein muss, sich an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zu beteiligen, bedarf es in der neuen Nummer 4 nicht, da dies (ausschließlich) Gegenstand des ausländischen Berufsrechts ist. Ebenso wenig bedarf an dieser Stelle einer Übernahme einer Einschränkung wie im zweiten Halbsatz der aktuellen Nummer 4, nach der eine Verbindung ausgeschlossen ist, wenn diese mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Denn in der Regel wird auch bei ausländischen Notarinnen und Notaren eine Unvereinbarkeit nicht allein aus der notariellen Tätigkeit folgen. Trotz der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung des Notariats in anderen Staaten gilt doch jedenfalls für die originären notariellen Aufgaben zumeist, dass sie mit dem Beruf des Rechtsanwalts als vereinbar anzusehen sind. Sind ausländische Notarinnen und Notare allerdings zum Beispiel im Staatsdienst oder über den Notarberuf hinaus auch in weiteren Berufen tätig, so ist dies anhand der Vorgaben der neuen Sätze 2 und 3 zu prüfen.

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf inländische Notarinnen und Notare, insbesondere auch nicht Anwaltsnotarinnen und -notare. Inländischen Notarinnen und Notaren ist aufgrund der hoheitlichen Ausgestaltung des Notariats in der Bundesrepublik Deutschland nach § 9 Absatz 1 BNotO nur die Verbindung mit anderen Notarinnen und Notaren gestattet. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ist eine berufliche Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO nicht im Hinblick auf die notarielle Tätigkeit erlaubt. Eine Zulassung der inländischen oder ausländischen Berufsausübungsgesellschaft erweitert zudem nicht die Befugnisse der ausländischen Notarinnen und Notare in der Bundesrepublik Deutschland, da die Zulassung nach den §§ 59f beziehungsweise 207a BRAO nur eine anwaltliche Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht (vergleiche dazu die §§ 59k und 207a Absatz 3 und 4 BRAO). Eine Privilegierung ausländischer Notarinnen und Notare gegenüber den im Inland ansässigen findet somit nicht statt.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 4 wird die bisherige Nummer 4 zur neuen Nummer 5, die im Ergebnis im Zusammenspiel mit den neuen Sätzen 2 und 3 inhaltlich unverändert bleibt. Soweit bisher durch den zweiten Halbsatz der geltenden Nummer 4 klargestellt wurde, dass die Ausübung des freien Berufs mit dem Beruf des Rechtsanwalts und dessen Unabhängigkeit vereinbar sein muss, soll dies künftig kürzer, aber inhaltsgleich durch die Inbezugnahme der entsprechenden für Rechtsanwältinnen und -anwälte geltenden Vorgabe aus § 7 Satz 1 Nummer 8 BRAO ausgedrückt werden. Soweit der Halbsatz bisher darüber hinaus im Zusammenspiel mit dem geltenden Satz 2 auch klarstellte, dass eine Beteiligung an der Berufsausübungsgesellschaft zudem ausgeschlossen sein kann, wenn in der Person des Freiberuflers (weitere) Ausschlussgründe (insbesondere solche im Sinne des § 7 BRAO) vorliegen, soll dies künftig durch die neuen Sätze 2 und 3 (nicht nur für die Fälle der derzeitigen Nummer 4) bestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Die bisher nur für die Verbindung von Rechtsanwältinnen und -anwälten mit Freiberuflern geltende Vorgabe nach Satz 1 Nummer 5, dass eine Verbindung ausgeschlossen sei kann, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, soll durch die neuen Sätze 2 und 3 auf alle verbindungs-fähigen Berufe nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 ausgedehnt werden. Während bei den weiteren

rechtsberatenden Berufen nach Satz 1 Nummer 1 bereits durch die Zulassung ihrer Mitglieder und die jeweiligen nationalen Berufsrechte sichergestellt ist, dass die Verbindung mit diesen Berufsträgerinnen und -trägern nicht unvereinbar mit dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ist, gilt dies für die in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Berufe nicht. Im Ausland zugelassene Angehörige weiterer rechtsberatender Berufe unterliegen nicht zwingend einem strengen Berufsrecht oder einer besonderen Aufsicht. Daher kann eine Unvereinbarkeit der Verbindung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, ob Gründe in der anderen Person einer Vereinbarkeit entgegenstehen könnten, soll nach dem neuen Satz 3 wie schon im bisherigen Satz 2 sein, ob die Gründe bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zur Versagung der Zulassung nach § 7 BRAO führen würden. In Betracht kommt hier zunächst das bereits zu Satz 1 Nummer 4 angeführte Beispiel, dass der Notarberuf in einem anderen Staat im Staatsdienst ausgeübt wird. Hieraus können – insbesondere im Zusammenhang mit der in § 47 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung – im Rahmen der Prüfung nach § 7 Satz 1 Nummer 8 BRAO Zweifel an der Unabhängigkeit folgen. Weiter können zum Beispiel auch von der Person im Nebenberuf ausgeübte unvereinbare Tätigkeiten im Sinne des § 7 Satz 1 Nummer 8 BRAO oder ein Vermögensverfall im Sinne des § 7 Satz 1 Nummer 9 BRAO dazu führen, dass keine Verbindung möglich ist. Soweit entsprechende Voraussetzungen schon im Rahmen der ausländischen Zulassung oder der Zulassung zum freien Beruf geprüft wurden, wird die Rechtsanwaltskammer allerdings – wenn sich ihr nicht explizit Zweifel aufdrängen müssen – auf das Ergebnis der anderen Prüfungen vertrauen können. Auch muss nicht jede Abweichung von den Voraussetzungen nach § 7 BRAO dazu führen, dass eine Verbindung ausgeschlossen ist. Hier wird stets zu prüfen sein, inwieweit aus dem Umstand eine Gefährdung der Rechtssuchenden resultieren kann. Insoweit wird häufig auch berücksichtigt werden müssen, dass die betreffenden Personen in der Bundesrepublik Deutschland nicht selbst rechtsberatend tätig werden dürfen.

Insbesondere in Anbetracht der beabsichtigten Erstreckung der Sozietätsfähigkeit der freien Berufe nach Satz 1 Nummer 5 in den Anwendungsbereich des § 207a BRAO-E (vergleiche dazu zunächst die dortige Begründung) kann sich für die Rechtsanwaltskammern künftig in deutlich verstärktem Maße die Frage stellen, ob es sich bei einem bestimmten ausländischen Beruf um einen freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 PartGG handelt. Zwar bestehen (wie in der Begründung zu § 207a BRAO-E dargelegt) durchaus geeignete Kriterien, anhand derer die Rechtsanwaltskammern dies prüfen können; im Einzelnen kann sich die Prüfung insbesondere bei seltenen Berufen oder solchen aus kleineren Staaten jedoch als schwierig erweisen. Für solche Fälle soll mit dem neuen Satz 4 geregelt werden, dass die Rechtsanwaltskammern von den Berufsausübungsgesellschaften, die ihre Zulassung begehren, Belege dafür verlangen können, dass es sich bei dem ausländischen Beruf um einen solchen handelt, der die Vorgaben des § 1 Absatz 2 PartGG erfüllt. Hierbei kann es sich insbesondere um Rechtsgutachten oder andere geeignete Ausführungen handeln, aus denen sich der entsprechende Charakter des ausländischen Berufs ergibt.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 59d BRAO)

Bei der Änderung in § 59d Absatz 2 Satz 3 BRAO-E durch den Buchstaben a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des § 43a Absatz 2 Satz 3 BRAO in den neuen § 40 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E. Bei den Änderungen in § 59d Absatz 3 BRAO-E durch den Buchstaben b handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Umordnung und Ergänzung des § 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6 BRAO im neuen § 42 Absatz 2 bis 4 und 7 BRAO-E.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 59e BRAO)

Bei der Änderung in § 59e Absatz 1 BRAO-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung der bisherigen Gegenstände der §§ 43 und 43a BRAO auf die neuen §§ 38 bis 43a BRAO-E.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 59h BRAO)**Zu Buchstabe a****Zu Satz 1**

Bisher sieht § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung vor. Die Zulassung ist jedoch Voraussetzung für die Postulationsfähigkeit der Gesellschaft. Auch während der Liquidationsphase müssen im Rahmen der Abwicklung von Mandaten Tätigkeiten vorgenommen werden, die – soweit sie keinen gesonderten Erlaubnistatbestand erfüllen – unter das Rechtsdienstleistungsverbot nach § 3 RDG fallen (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 59h BRAO, Rn. 6). Das gilt insbesondere dann, wenn die Berufsausübungsgesellschaft im Insolvenzverfahren saniert werden soll. Daher ist es sinnvoll, dass die Gesellschaft auch in dieser Phase ihre Zulassung behält und damit zur Beratung und Vertretung befugt bleibt, wenn das Insolvenzverfahren als Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel einer Sanierung geführt wird. Auf diese Weise können die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Mandate für die Gesellschaft fortführen. Voraussetzung für die Mandatsfortführung ist allerdings, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte übergeht (§§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO).

Die Änderung hat zur Folge, dass auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zulassung nicht mehr automatisch erlischt. Nach der bisherigen Regelung des § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO entfiel die Zulassung automatisch, da mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gesellschaft aufgelöst wird (vergleiche § 60 Absatz 1 Nummer 4 GmbHG, § 262 Absatz 1 Nummer 3 AktG, § 729 Absatz 1 Nummer 2 BGB, § 138 Absatz 1 Nummer 2 HGB). Allerdings erschwert dies die Sanierung der Gesellschaft, da auch bei einer Fortsetzung der Gesellschaft die Zulassung neu beantragt werden müsste.

Künftig soll im Fall der Insolvenz daher allein § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BRAO Anwendung finden. Diese Regelung entspricht der Regelung für Einzelanwältinnen und -anwälte in § 14 BRAO. Nach § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRAO ist die Zulassung bei Vermögensverfall zu widerrufen, es sei denn, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Außerdem wird der Vermögensverfall nach § 59h Absatz 3 Satz 2 BRAO vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Widerrufsverfahrens wieder geordnete Vermögensverhältnisse bestehen. Dies bedeutet, dass das Insolvenzverfahren im Regelfall zu einem Widerruf der Zulassung führt. Anders als bei natürlichen Personen kann bei Gesellschaften ein Ausschluss der Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht durch Fortsetzung der Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis erreicht werden (BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschluss vom 4. November 2013 – AnwZ (Brfg) 49/13, BeckRS 2013, 20837). Zudem kann nach § 35 Absatz 2 InsO die freiberufliche Tätigkeit, anders als bei natürlichen Personen, nicht durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter freigegeben werden. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, denn der Begriff der selbständigen Tätigkeit passt nur für natürliche Personen, die auch unselbständige Tätigkeiten in Form einer Arbeitnehmertätigkeit durchführen können. Wenn ein Vermögensverfall wegen eines Insolvenzverfahrens vorliegt, ist daher eine Widerlegung der Vermutung, dass die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind, kaum denkbar. Allerdings kann die Vermutung des Vermögensverfalls wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Einzelfall nach Würdigung der Gesamtumstände entfallen, wenn ein gerichtlich bestätigter Insolvenzplan vorliegt, bei dessen Erfüllung die Berufsausübungsgesellschaft als nachhaltig saniert gilt. Das knüpft an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu natürlichen Personen an, in der die Schuldenfreiheit als Ziel verlangt wird (vergleiche BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschluss vom 1. September 2023 – AnwZ (Brfg) 24/23, BeckRS 2023, 26991; BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschluss vom 19. April 2022 –

AnwZ (Brfg) 39/21, NJOZ 2022, 984, 985; BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschluss vom 27. August 2019 – AnwZ (Brfg) 35/19, NJOZ 2020, 1074, 1076). Liegt ein solcher Fall vor, kann der Widerruf der Zulassung unterbleiben.

Zu Satz 2

Bei der Änderung in § 59h Absatz 1 Satz 2 BRAO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur beabsichtigten Änderung des § 13 BRAO. Dort soll künftig in einer neuen Nummer 1 der Tod der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als weiterer Grund für das Erlöschen einer Zulassung aufgenommen werden. Der Tod einer oder eines Berufsangehörigen findet bei Berufsausübungsgesellschaften seine Entsprechung in deren bereits in § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO geregelter Auflösung, so dass § 13 Nummer 1 BRAO-E aus der Verweisung in § 59h Absatz 1 Satz 2 BRAO ausgenommen werden soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur beabsichtigten Neuregelung in § 55 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E. Mit dieser soll die in § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO geregelte Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern in Abwicklungsfällen modifiziert werden. Diese Modifikation soll auch bei einer Abwicklung einer Berufsausübungsgesellschaft gelten. Deshalb soll in § 59h Absatz 6 Satz 4 klargestellt werden, dass § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO (auch) bei der Abwicklung von Berufsausübungsgesellschaften nur nach Maßgabe des § 55 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E gilt.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 59j BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 59k BRAO)

Mit der Ergänzung des § 59k Satz 1 BRAO soll klargestellt werden, dass Berufsausübungsgesellschaften (nur) dann rechtsdienstleistungsbefugt sind, wenn sie zugelassen oder nicht zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtigen, jedoch nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften fehlt demgegenüber eine Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Klarstellung erscheint unter anderem aufgrund in der Literatur bestehender unterschiedlicher Auffassungen zur Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften angezeigt. So geht Römermann (in: BeckOK BRAO, 29. Edition, Stand: 1. Mai 2025, § 59f BRAO, Rn. 6 und § 59k BRAO, Rn. 4) davon aus, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis unabhängig von der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft bestehe, wobei er sich auf den Wortlaut des § 59k Satz 1 BRAO beruft, der nur auf „Berufsausübungsgesellschaften“ und nicht auf „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ abstelle. Dagegen meint Henssler (in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 59f BRAO, Rn. 29), dass nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig seien. Während von Wedel (in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Auflage 2022, § 59f BRAO, Rn. 15) ausführt, dass die Berufsausübungsgesellschaft durch die Zulassung vor allem die Postulationsfähigkeit erwerbe, ist Jähne (in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 59f BRAO, Rn. 12) demgegenüber der Auffassung, dass Berufsausübungsgesellschaften auch ohne Zulassung die Berechtigung hätten, als Auftragnehmer eines Mandatsvertrages mandatiert zu werden und damit auch gerichtliche Vertretungen zu übernehmen.

In der Sache ist dabei Henssler zuzustimmen. Dafür spricht schon der derzeitige § 209a Absatz 2 Satz 2 BRAO, der nach dem Inkrafttreten der damals neuen §§ 59b ff. BRAO am 1. August 2022 für bestimmte zulassungspflichtige, jedoch noch nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften eine Übergangsfrist vorsah, in der sie trotz fehlender Zulassung als rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig galten. Zudem spricht auch die anwaltsgerichtliche Maßnahme des § 114 Absatz 2 Nummer 5 BRAO, nach der zugelassenen

(vergleiche § 113 Absatz 3 BRAO) Berufsausübungsgesellschaften die Rechtsdienstleistungsbefugnis aberkannt werden kann, dafür, dass zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften ohne Zulassung nicht rechtsdienstleistungsbefugt sind. Auch im Übrigen ließe es sich mit dem Grundsatz des § 3 RDG, nach dem eine Rechtsdienstleistungsbefugnis voraussetzt, dass sie durch Gesetz erlaubt wird, nur schwer vereinbaren, wenn bei zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften zwar einerseits zum Schutz der Rechtssuchenden Anforderungen an eine Zulassung gestellt würden, diese dann aber andererseits für die Rechtsdienstleistungsbefugnis nicht relevant sein sollten. Allerdings ist beim derzeitigen Wortlaut des § 59k Satz 1 BRAO Römermann zuzugeben, dass der dort allein stehende Begriff „Berufsausübungsgesellschaften“ eher für seine Auslegung spricht, zumal die BRAO im Übrigen sehr wohl zwischen (allen) „Berufsausübungsgesellschaften“ und „zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften“ (vergleiche zu Letzteren unter anderem § 31 Absatz 1, 4 und 6, § 59f Absatz 1, § 59g Absatz 4, § 59i Absatz 1, § 59j Absatz 1, § 59m Absatz 3, § 60 Absatz 2, § 74 Absatz 6, § 74a Absatz 6 und die §§ 113 ff. BRAO) unterscheidet. Deshalb soll im Wortlaut künftig klargestellt werden, dass zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften eine Rechtsdienstleistungsbefugnis erst mit ihrer Zulassung erhalten. Demgegenüber sind – wie die neue Fassung weiter klarstellt – nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften auch ohne Zulassung rechtsdienstleistungsbefugt. Mit der letztgenannten Klarstellung lassen sich dann auch die Probleme lösen, die Römermann (am angegebenen Ort, Rn. 4 und 4a) für den Fall aufzeigt, dass seiner Auffassung nicht gefolgt werden sollte.

Die Klarstellung hat auch die Konsequenz, dass eine zunächst nicht zulassungspflichtig gewesene Berufsausübungsgesellschaft, die durch eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen oder die Aufnahme eines Gesellschafters oder Mitglieds eines Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans, das nicht § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO unterfällt, zulassungspflichtig wird, ab dem Zeitpunkt, in dem die zur Zulassungspflicht führende Änderung eintritt, jedoch noch keine Zulassung vorliegt, nicht mehr postulationsfähig ist. Eine andere Wertung zum Beispiel im Sinne eines vorübergehenden „Bestandsschutzes“ wäre inkonsequent und im Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Insoweit wäre schon nicht erkennbar, warum eine Besserstellung gegenüber neu gegründeten zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften allein aus der Tatsache herrühren sollte, dass bereits eine (nicht zulassungspflichtige) Berufsausübungsgesellschaft bestand. Zudem wäre nicht klar und kaum hinreichend zu begründen, unter welchen Umständen ein solcher „Bestandsschutz“ gelten sollte. In diesem Zeitraum könnte es zudem an einem hinreichenden Versicherungsschutz fehlen. Schließlich ist gerade Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten aufgrund der entsprechenden Expertise auch zuzumuten, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten entsprechender Anträge die erforderlichen Zulassungsanträge zu stellen, zumal es die maßgeblichen Änderungen so gravierend sind, dass bei ihnen erwartet werden kann, dass auch die berufsrechtlichen Konsequenzen mitbedacht werden.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 59I BRAO)

Die Änderungen zur Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften in § 59I BRAO-E entsprechen inhaltlich denjenigen zu deren Rechtsdienstleistungsbefugnis in § 59k Satz 1 BRAO-E, da insoweit inhaltlich letztlich nichts anderes gelten kann. Es wird daher auf die Begründung zu § 59k BRAO verwiesen, zumal die in der dortigen Begründung genannten Literaturstellen häufig auch schon auf beide Gegenstände abgestellt haben.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 65 BRAO)

Derzeit können in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer nur solche Rechtsanwältinnen und -anwälte gewählt werden, die ihren Beruf bereits seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt haben. Diese Beschränkung erscheint bei wertender Betrachtung in diesem Umfang nicht zwingend erforderlich. Künftig soll daher nur noch eine dreijährige Berufserfahrung gefordert werden.

Für die Absenkung der Dauer der Berufserfahrung spricht zunächst schon ein Vergleich mit ähnlich gelagerten berufsrechtlichen Bestimmungen: Für die Wahl in den Vorstand oder den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer bedarf es nach § 59 Absatz 2 WPO keiner Berufserfahrung. Für die Wahl in den Vorstand einer Notarkammer setzt § 69 BNotO ebenfalls keine Berufserfahrung voraus; soweit der dortige Absatz 5 eine entsprechende Einschränkung durch die Satzung der Notarkammern ermöglicht, wurde davon nach stichprobenartiger Überprüfung kein Gebrauch gemacht. Während das StBerG selbst ebenfalls keine Vorgaben macht, sehen die Satzungen der meisten Steuerberaterkammern eine lediglich mindestens dreijährige Berufserfahrung vor (vergleiche § 9 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Köln, § 9 Absatz 2 der Satzung der Steuerberaterkammer München, § 10 Absatz 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Hamburg und § 17 Absatz 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen; § 9 Absatz 5 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen schreibt demgegenüber auch keine Berufserfahrung vor). Lediglich der § 65 BRAO nachgebildete § 59 PAO sieht ebenfalls eine fünfjährige berufliche Tätigkeit vor. Hinzu kommt, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte nach dem am 1. August 2022 in Kraft getretenen § 43f BRAO nunmehr spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Zulassung an einer berufsrechtlichen Lehrveranstaltung teilgenommen haben müssen.

In der Sache erscheint eine gewisse Berufserfahrung für eine Tätigkeit im Vorstand zwar insbesondere deshalb nach wie erforderlich, weil der Vorstand die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer führt und insoweit für Entscheidungen mit dem nötigen Augenmaß nicht nur formale Kenntnisse des Berufsrechts genügen, sondern auch eine gewisse Berufserfahrung von Bedeutung erscheint. Es erscheint jedoch durchaus nicht ausgeschlossen, dass Letztere zumindest bei einigen Rechtsanwältinnen und -anwälten schon nach einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Maß vorliegt. Da diese Berufsangehörigen nach drei Jahren dann auch nicht automatisch in den Vorstand gelangen, sondern zunächst von ihren Kolleginnen und Kollegen (und somit den zu Beaufsichtigenden selbst) persönlich gewählt werden müssen, kann es daher der Entscheidung der Kammermitglieder überlassen bleiben, ob sie eine Kollegin oder einen Kollegen (bereits) als geeignet für eine Vorstandstätigkeit ansehen.

Weiter soll künftig auf das Erfordernis einer vorangegangenen unterbrechungslosen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verzichtet werden. Wesentlich für eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist wie dargelegt eine gewisse Berufserfahrung; ob diese jedoch zusammenhängend oder mit Unterbrechungen erworben wurde, erscheint nicht von durchgreifender Bedeutung. Dementsprechend kennen schon bisher weder die BNotO noch das StBerG (teilweise allerdings Satzungen der Steuerberaterkammern) oder die WPO eine derartige Voraussetzung. Im Ergebnis führt die Streichung damit auch zu einer Angleichung der Berufsgesetze. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass die Vorschrift in der Praxis insbesondere Rechtsanwältinnen benachteiligen dürfte, die aufgrund der Geburt eines Kindes ihre anwaltliche Tätigkeit unterbrochen haben. Die Änderung kann damit auch zur Stärkung der Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen beitragen.

Soweit die Streichung auch Auswirkungen auf andere vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten nach der BRAO hat (vergleiche dazu im Einzelnen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer I.13) kann zudem noch darauf verwiesen werden, dass das Erfordernis der unterbrechungslosen Ausübung des Berufes zuletzt auch bereits in § 103 Absatz 3 BNotO für die Bestellung der notariellen Beisitzer des im notariellen Bereich als Disziplinargericht fungierenden Oberlandesgerichts gestrichen wurde (Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; vergleiche dazu auch Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 314). Hieran schließt die vorgesehene Änderung nunmehr für die BRAO an.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 66 BRAO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 67 BRAO)

Nach dem Wortlaut des § 67 BRAO berechtigen die in ihm genannten Gründe bisher nur zur Ablehnung der Wahl, nicht jedoch auch zur Ablehnung der Nominierung zur Wahl. In der Sache würde es allerdings keinen Sinn (sondern vielmehr unnötigen Aufwand) machen, wenn sich ein Mitglied der Kammer, das aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen kein Vorstandsamt übernehmen möchte, zunächst wählen lassen müsste, um erst dann die erfolgte Wahl ablehnen zu können. Deshalb soll im einleitenden Satzteil klargestellt werden, dass bei Vorliegen der in § 67 BRAO genannten Gründe bereits die Nominierung zur Vorstandswahl abgelehnt werden kann. Da sich § 67 BRAO danach nicht mehr auf die Ablehnung der Wahl beschränkt, ist auch die Überschrift anzupassen.

Die Gründe, die nach § 67 BRAO zur Ablehnung der Übernahme eines Vorstandsamts in der Rechtsanwaltskammer berechtigen, werden derzeit auch in § 108 Absatz 2 BRAO für die Ablehnung des Amtes als Beisitzerin oder Beisitzer beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof in Bezug genommen. Künftig sollen sie zudem auch im Hinblick auf die Ablehnung der Ämter als Mitglied des Anwaltsgerichts (vergleiche § 94 Absatz 4 BRAO-E) und des Anwaltsgerichtshofs (vergleiche § 103 Absatz 2 BRAO) Geltung erlangen. Nach § 67 Nummer 3 BRAO kann die Übernahme des Vorstandsamts dabei ablehnen, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Während die Niederlegung eines Vorstandsamts nach § 69 Absatz 1 und 2 BRAO an keine besonderen Voraussetzungen gebunden ist, kann eine Entlassung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen nach § 95 Absatz 3 BRAO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 103 Absatz 2 und § 109 Absatz 2 BRAO) erfolgen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Gründe für eine Ablehnung des Amtes einerseits und eine Entlassung aus dem Amt andererseits bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht korrespondieren und dabei sogar bei der Entlassung weiter sind als bei der Ablehnung des Amtes. Das erscheint jedoch nicht sinnvoll, da dann das Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter im Fall gewichtiger persönlicher Gründe zunächst übernommen werden müsste, bevor unmittelbar nach der Amtsübernahme ein Antrag auf Entlassung gestellt werden könnte. Deshalb wird in der Literatur auch vertreten, dass die Gründe, die zu einem Entlassungsantrag berechtigen, auch zur Ablehnung des Amtes berechtigen würden (vergleiche Kilimann in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, Rn. 17). Dieses sachgerecht erscheinende, nach der derzeitigen Fassung der BRAO jedoch eher zweifelhafte Ergebnis soll künftig in der BRAO abgebildet werden. Dabei erscheint es sinnvoll, die Ablehnungsgründe nach § 67 BRAO um den in § 95 Absatz 3 BRAO genannten Fall der gewichtigen persönlichen Gründe zu ergänzen, da solche Gründe (zum Beispiel die Pflege naher Angehöriger) auch ein berechtigter Anlass sein können, ein Vorstandsamt abzulehnen. Diese Gründe sollen daher in eine neue Nummer 4 des § 67 BRAO aufgenommen werden. Zudem sollen der Wortlaut des § 67 Nummer 3 BRAO und der ersten Alternative des § 95 Absatz 3 BRAO aneinander angeglichen werden, wobei künftig in beiden Fällen auf die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes abgestellt werden soll.

Zu Nummer 28 (Einfügung des § 68a BRAO-E)

Für den in jüngerer Vergangenheit bei zwei Rechtsanwaltskammern (Düsseldorf und München) virulent gewordenen Fall, dass Wahlen zum Vorstand nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 BRAO für ungültig erklärt wurden, enthält die BRAO bisher keine ausdrückliche Regelung. In der Literatur wird daher zum Teil eine (analoge) Anwendung des § 69 Absatz 3 BRAO in Betracht gezogen (vergleiche Mann in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 69 BRAO, Rn. 7; Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage

2020, § 69 BRAO, Rn. 9; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 69 BRAO, Rn. 1). Diese erscheint jedoch – wie noch näher auszuführen sein wird – eher fernliegend. In Anbetracht der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das weitere Vorgehen nach der gerichtlichen Entscheidung hatte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Professor Dr. Kilian von der Universität Köln mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, das sie auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat (abrufbar unter https://www.rak-dus.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2021/03/Kilian_Gutachten-RAK-Duesseldorf-Wahlanfechtung_FI-NAL.pdf; im Folgenden: Gutachten Killian). Mit Kilian ist dabei zunächst davon auszugehen, dass § 69 Absatz 3 BRAO den Fall einer ungültigen Wahl nicht unmittelbar erfasst und er auch für eine analoge Anwendung nicht geeignet erscheint. Die in § 69 Absatz 1 BRAO für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds angeführten Tatbestände enthalten den Fall einer ungültigen Wahl nicht. Ihr Charakter zeigt auch im Übrigen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 69 Absatz 3 BRAO den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder, nicht jedoch den einer erfolgreichen Wahlanfechtung im Blick hatte. Weiter verfangen auch die durch § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO eröffneten Verfahrensalternativen in diesem Fall nicht: Denn ein Nachrücken kommt bei einer für ungültig erklärten Wahl ohnehin nicht in Betracht. Und auch die vorgesehene „Nachwahl“ bezieht sich begrifflich darauf, dass nach einer ursprünglich gültigen Wahl Bedarf für eine neue Wahl eingetreten ist. Von diesem Fall zu unterscheiden ist dagegen der begrifflich mit „Wiederholungswahl“ bezeichneten Fall, dass eine Wahl als solche ungültig gewesen ist (vergleiche zu allem ausführlich Gutachten Kilian, S. 6-17).

Im Ergebnis besteht daher das Erfordernis, bei erfolgreich angefochtenen Vorstandswahlen Vorgaben für die Durchführung einer Wiederholungswahl einzuführen. Diese sollen mit dem neuen § 68a BRAO-E in Anlehnung an die Vorschrift des § 44 BWahlG geschaffen werden.

Absatz 1 bestimmt dabei in sinngemäßer Übertragung des § 44 Absatz 1 BWahlG den Anwendungsbereich der Norm.

Absatz 2 betrifft dieselben Gegenstände wie § 44 Absatz 2 BWahlG. Er übernimmt dabei in seinem Satz 1 die Regelung, dass die Wahl nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl durchgeführt werden muss, um den zum Zeitpunkt der für ungültig erklärten Wahl geltenden rechtlichen Rahmen abzubilden. Ebenso übernimmt Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich die Regelung, dass der Wahl dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen sind, um auch im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten die Ausgangslage der ursprünglichen Wahl abzubilden. Allerdings wird hiervon zum einen eine Ausnahme für solche Fälle vorgesehen, in denen eine ursprüngliche Kandidatin oder ein ursprünglicher Kandidat nicht mehr gewählt werden kann. Dies kann rechtliche Gründe haben, etwa wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus der Kammer ausgeschieden ist oder ein Grund nach § 66 BRAO vorliegt. In Betracht kommen aber auch tatsächliche Gründe, etwa wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der bei der angefochtenen Wahl nicht zum Zug gekommen war, zwischenzeitlich bereits in einer anderen Wahl in den Vorstand gewählt wurde (so bereits zur geltenden Rechtslage Anwaltsgerichtshof München, Beschluss vom 21. März 2023 (BayAGH III-4-2/23); BeckRS 2023, 10757; BRAK-Mitteilungen 2023, S. 202). Zum anderen wird eine Ausnahme vom Grundsatz derselben Wahlvorschläge für Fälle vorgesehen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Kandidatur bei der Wiederholungswahl ausdrücklich verzichtet. Hiermit soll den ursprünglichen Kandidatinnen und Kandidaten unter anderem deshalb, weil seit der ursprünglichen Wahl relativ lange Zeit vergangen sein kann, eine angemessene Entscheidungsfreiheit zugebilligt werden, ob sie noch einmal zur Wahl antreten wollen. In Absatz 2 Satz 3 soll – insoweit vom Wortlaut von § 44 Absatz 2 Satz 1 BWahlG etwas abweichend – vorgesehen werden, dass einer Wiederholungswahl stets eine aktualisierte Liste der Wahlberechtigten zugrunde zu legen ist. Denn es erschiene kaum sachgerecht, wenn zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl bereits ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammer noch wahlberechtigt wären, während in der Zwischenzeit neu aufgenommene Mitglieder dies nicht wären. In der Praxis dürfte sich insoweit allerdings schon deshalb keine Abweichung zum BWahlG ergeben, weil auch nach § 44 Absatz 2 Satz 1 BWahlG ein

neues Wählerverzeichnis zu erstellen ist, wenn seit der ursprünglichen Wahl sechs Monate oder mehr vergangen sind. Innerhalb dieser Frist dürfte ein Verfahren nach § 112f BRAO kaum rechtskräftig abgeschlossen sein.

In Absatz 3 Satz 1 soll mit vier Monaten die Frist bestimmt werden, innerhalb derer eine Wiederholungswahl durchzuführen ist. Diese Frist berücksichtigt, dass die neue Wahl zeitnah nach der gerichtlichen Entscheidung stattfinden soll, den Kammern aber auch eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen muss. Schließlich soll in Absatz 3 Satz 2 zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands vorgesehen werden, dass eine Wiederholungswahl unterbleiben kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der gerichtlichen Entscheidung aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode (vergleiche die §§ 64 und 68 BRAO) ohnehin eine neue Wahl durchgeführt werden müsste. Ein ähnlicher Gedanke liegt auch § 44 Absatz 3 Satz 2 BWahlG zugrunde.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 69 BRAO)

§ 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO soll zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands inhaltlich an die vorgesehene Neuregelung in § 68a Absatz 3 Satz 2 BRAO-E angepasst werden. Nach der zuletzt genannten Norm soll von einer Wiederholungswahl des Vorstands (in dem in § 68 Absatz 2 BRAO bestimmten Umfang) abgesehen werden können, wenn innerhalb von sechs Monaten ohnehin eine reguläre Neuwahl erfolgen muss. Diese Möglichkeit sollte daher (erst recht) auch dann bestehen, wenn nur ein einzelnes Mitglied des Vorstands nach § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO nachgewählt werden müsste. In diesem Fall kann schon derzeit nach § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO von einer Nachwahl abgesehen werden, soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden des Mitglieds nicht unter sieben sinkt. Künftig soll diese Option auch dann bestehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder zwar unter sieben sinkt, für das ausscheidende Vorstandsmitglied aber innerhalb von sechs Monaten ohnehin eine Neuwahl ansteht.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 70 BRAO)

Im Bereich der Zusammenarbeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammern soll künftig aus Vereinfachungsgründen auf das Erfordernis der Schriftform (die nach § 37 BRAO allerdings auch jetzt schon durch eine Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach ersetzt werden kann) verzichtet werden. Der Kreis der Vorstandsmitglieder ist überschaubar, so dass der Gefahr von Identitätstäuschungen hier keine besondere Bedeutung zukommt. Bei Anträgen erscheint es im Übrigen vor allem von Bedeutung, dass sie nicht nur mündlich angebracht werden, weil dann über ihren Inhalt leicht Unklarheit entstehen kann. Die Neuregelung entspricht im Übrigen der Regelung in § 65 Absatz 2 PAO, bei der keine Probleme bekannt geworden sind.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 72 BRAO)

Die Änderung schließt an die Änderung in § 70 BRAO-E an, so dass zunächst auf die dortige Begründung verwiesen wird, zumal auch hier in § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO eine Parallelregelung besteht, bei der keine Probleme bekannt geworden sind. Im Übrigen erlaubt die Neuregelung künftig die Nutzung von in einigen Rechtsanwaltskammern eingeführten elektronischen Dokumentensystemen, durch die die Abstimmungsprozesse dann deutlich vereinfacht werden können und die ebenfalls eine hinreichende Sicherheit bieten.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 73 BRAO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO verwendete Begriff der „Belehrung“ soll durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Hintergrund dieser Änderung ist, dass der Begriff des rechtlichen Hinweises zum einen in der Sache und im heutigen Sprachgebrauch treffender ist; zum anderen soll die begriffliche Änderung dazu beitragen, das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der „missbilligenden Belehrung“ aufzulösen. Während die in der Nummer 1 des § 73 Absatz 2 Satz 1 BRAO verortete bisherige Belehrung (künftig: rechtlicher Hinweis) zusammen mit der dort geregelten ebenfalls präventiven Beratung eine präventive Maßnahme darstellt, gehört die mit der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens verbundene Missbilligung zur repressiven Überwachung der den Kammerangehörigen obliegenden Pflichten im Sinne der Nummer 4. Die Vermengung beider Elemente führt zu Folgeproblemen zum Beispiel im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfen.

Hierbei soll noch einmal besonders betont werden, dass der präventive rechtliche Hinweis die präventive „Belehrung“ ablösen soll und nicht die (nach dem Gesetz ohnehin nicht existente) repressiv-präventive Mischform der „missbilligende Belehrung“. Es soll lediglich die (als eine unter vielen) bestehende faktische Möglichkeit verbleiben, den rechtlichen Hinweis im Kontext der Einstellung eines repressiven Aufsichtsverfahrens zu erteilen, ohne dass dies jedoch einen Einfluss auf seinen Charakter noch seine Anfechtbarkeit hätte.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO regelt, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt, die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen. § 121 BRAO legt sodann fest, dass ein anwaltsgerichtliches Verfahren dadurch eingeleitet wird, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Anwaltsgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht. Der notwendigerweise zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben zwischen ihnen liegende Schritt, bei dem die Ergebnisse der von den Kammern vorzunehmenden Überwachung an die Staatsanwaltschaft gelangen müssen, wird bisher nicht in der BRAO abgebildet. Dies soll bei Gelegenheit der ohnehin vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen in § 73 BRAO behoben werden. Dabei ist zum einen die Konstellation denkbar, dass nach der Überzeugung des Kammervorstands die Voraussetzungen für die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens vorliegen, so dass er bei der Staatsanwaltschaft dessen Einleitung zu beantragen hat. Zum anderen ist aber auch denkbar, dass der Vorstand zwar einen Anfangsverdacht für berufsrechtliche Pflichtverletzungen sieht, die weitere Aufklärung des Sachverhalts jedoch nur mit solchen Ermittlungsmaßnahmen für möglich erachtet, die wie zum Beispiel eine Durchsuchung lediglich der Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls auch erst nach gerichtlicher Anordnung), nicht jedoch ihm zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat er bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines durch diese zu führenden berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Beide Fälle sollen daher künftig ausdrücklich in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E abgebildet werden. Inhaltliche Änderungen der bisher schon praktizierten Vorgehensweise sind damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Zuständigkeiten bei der Verwaltung des Haushalts der Rechtsanwaltskammern sind in der BRAO wie folgt geregelt: Nachdem die Kammerversammlung die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 89 Absatz 2 Nummer BRAO bewilligt hat, hat im ersten Schritt nach § 79 Absatz 2 BRAO das Präsidium über deren Verwaltung zu beschließen und dem Vorstand darüber vierteljährlich zu berichten. Im zweiten Schritt hat nach § 83

Absatz 1 Satz 1 BRAO der Schatzmeister die Verwaltung nach den Weisungen des Präsidiums auszuführen. Im dritten Schritt hat nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO der Vorstand der Kammerversammlung über die Verwaltung Rechnung zu legen. Im vierten Schritt hat dann nach § 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO die Kammerversammlung die Verwaltung zu prüfen und den Vorstand zu entlasten. Alle vier Schritte müssen sich sinnvollerweise auf dieselben Gegenstände beziehen, was in der Praxis auch weitestgehend so gehandhabt werden dürfte (vergleiche Diem in: BeckOK BRAO, 29. Edition, Stand: 1. Februar 2025, § 73 BRAO, Rn. 49; insoweit zu den einzelnen Aufgaben des Schatzmeisters Peitscher in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 83 BRAO, Rn. 4 bis 6).

Diese Kongruenz findet sich allerdings in den genannten Vorschriften nicht wieder: Während bei den ersten drei Schritten jeweils auf die „Verwaltung des Vermögens“ der Kammer abgestellt wird, bezieht sich der vierte Schritt auf die „Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens“. Letzteres impliziert sprachlich, dass es sich bei den „Einnahmen und Ausgaben“ einerseits und der (in den anderen Schritten jeweils in Bezug genommenen) „Verwaltung des Vermögens“ andererseits um etwas anderes handelt. Zudem impliziert der Begriff „Verwaltung des Vermögens“, dass es hierbei um den Umgang mit einem besonderen, über die laufenden Einnahmen und Ausgaben hinausgehenden Vermögensstock geht. Beides erscheint allerdings unzutreffend, denn (auch) bei den ersten drei Schritten stehen in der Praxis eindeutig die laufenden finanziellen Mittel im Fokus. Hinzu kommt noch, dass die Rechtsanwaltskammern aufgrund der Aufgabe und Stellung von Selbstverwaltungskörperschaften gar kein Vermögen im engeren Wortsinn bilden dürfen (vergleiche die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, unter anderem Urteil vom 22. Januar 2020, 8 C 9/19, Rn. 11), so dass der Begriff schon deshalb zumindest unglücklich erscheint.

In Anbetracht der vorbezeichneten sprachlichen Unzulänglichkeiten soll der in den bezeichneten vier Schritten in Bezug genommene Gegenstand künftig stets gleich bezeichnet werden. Die wesentlichen Komponenten ergeben sich dabei schon aus der insoweit zutreffend erscheinenden derzeitigen Fassung des § 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO („Einnahmen, Ausgaben, Vermögen“). Statt Vermögen erscheint in Anbetracht der vorbezeichneten Einschränkungen für Selbstverwaltungskörperschaften der Begriff „Vermögenswerte“ geeigneter. Wie bei den Einnahmen mit den Ausgaben dürfte es sodann auch beim Vermögen sachgerecht sein, mit den Verbindlichkeiten noch den Antipoden hinzuzunehmen (vergleiche zur entsprechenden Zuständigkeit des Schatzmeisters Peitscher, am angegebenen Ort, Rn. 6). Diese Auflistung („Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“) entspricht dann (mit geringfügigen lediglich sprachlichen Abweichungen) auch den Gegenständen, die zum Beispiel der Bundesrechnungshof nach § 89 der Bundeshaushaltsordnung zu prüfen hat. Dieselben Gegenstände werden zudem auch bei der Aufzeichnungspflicht der Lohnsteuerhilfvereine aufgeführt (vergleiche § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StBerG).

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Im neuen § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E soll der rechtliche Hinweis legaldefiniert werden. Ein rechtlicher Hinweis soll danach vorliegen, soweit sich eine Kammer in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht eines Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat, was regelmäßig in der Form geschehen dürfte, dass sie ihrem Mitglied deutlich macht, dass ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen ist. Diese Festlegung grenzt den präventiven rechtlichen Hinweis von der ebenfalls präventiven Beratung im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO ab, die jedoch lediglich einen empfehlenden Charakter aufweist. Um das insoweit Gemeinte auch nach außen zu verdeutlichen, soll ein rechtlicher Hinweis nach § 73 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E als solcher bezeichnet werden. Letztlich kommt der Bezeichnung jedoch keine entscheidende Bedeutung zu, sondern bestimmt sich der Charakter eines rechtlichen Hinweises danach, ob die Erklärung eine

Festlegung enthält oder nicht. Anderenfalls könnte allein über die Bezeichnung die Möglichkeit der Anfechtbarkeit beeinflusst werden. Allerdings dürfte in dem Fall, in dem eine Erklärung als rechtlicher Hinweis bezeichnet wird, nahezu immer eine Anfechtungsmöglichkeit bestehen, da das Mitglied die Erklärung nur als verbindliche Festlegung verstehen kann und daher ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt zu qualifizieren sein dürfte, sollen auch für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Ein Kammermitglied, das die verbindliche Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne ihr zunächst zuwiderhandeln zu müssen. Die Anwendung der VwGO auf die Überprüfung eines rechtlichen Hinweises entspricht dabei grundsätzlich der bestehenden Rechtslage nach § 112c BRAO.

Die Überprüfung von rechtlichen Hinweisen soll dabei künftig in erster Instanz auch dem Anwaltsgericht zugewiesen werden. Auf diese Weise soll im Grundsatz ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen sowie die Androhung und die Festsetzung eines Zwangsgelds hergestellt werden. Als verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Absatz 1 BRAO müsste die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen rechtlichen Hinweis nach derzeitiger Rechtslage beim Anwaltsgerichtshof und damit auf der Ebene des Oberlandesgerichts erfolgen. Dies erscheint in Anbetracht der nicht selten begrenzten Bedeutung eines rechtlichen Hinweises oft nicht passend. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt ein Verhalten, in dem bereits ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 74a BRAO nur vor dem Anwaltsgericht verhandelt werden.

Allerdings soll bei einem rechtlichen Hinweis anders als bei Auskunftsverlangen und Zwangsgeldern – insoweit in Anlehnung an die derzeitige Regelung in § 112a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 BRAO und in Übereinstimmung mit der Regelung in § 135 VwGO – eine Revision zum Bundesgerichtshof möglich sein. Dies hat seinen Grund darin, dass die bisherigen (teilweise missbilligenden) Belehrungen zwar häufig eine eher begrenzte Bedeutung haben, andererseits in der Vergangenheit (anders als Auskunftsverlangen und Zwangsgelder) aber auch in einer signifikanten Zahl Anlass und Möglichkeit geboten haben, über (gerade auch neu aufgetretene) bedeutsame berufsrechtliche Fragen auf relativ einfachem Weg und ohne dass es dazu zunächst einer gravierenden Zuwiderhandlung bedurft hätte zu einer höchstgerichtlichen und damit bundesweit verbindlichen Entscheidung zu kommen (vergleiche dazu unter anderem BGH, Beschluss vom 22. Juli 2020 – AnwZ (Brfg) 3/20 –, NJW 2020, 3170; BGH, Urteil vom 2. Juli 2018 – AnwZ (Brfg) 24/17; BGH, Beschluss vom 18. Juni 2018 – AnwZ (Brfg) 61/17 –, AnwBl. 2019, 42; BGH, Urteil vom 29. Januar 2018 – AnwZ (Brfg) 32/17 –, NJW 2018, 1095; BGH, Urteil vom 3. Juli 2017 – AnwZ (Brfg) 45/15 –, NJW 2017, 2556; BGH, Urteil vom 5. Dezember 2016 – AnwZ (Brfg) 31/14 –, AnwBl. 2017, 201; BGH, Urteil vom 18. Juli 2016 – AnwZ (Brfg) 22/15 –, NJW-RR 2016, 1146; BGH, Urteil vom 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 26/14 –, AnwBl. 2016, 689; BGH, Urteil vom 26. Oktober 2015 – AnwZ (Brfg) 25/15 –, NJW-RR 2016, 124; BGH, Urteil vom 6. Juli 2015 – AnwZ (Brfg) 24/14 –, AnwBl. 2015, 714; BGH, Beschluss vom 1. Dezember 2014 – AnwZ (Brfg) 29/14 –, AnwBl. 2015; BGH, Urteil vom 3. November 2014 – AnwZ (Brfg) 72/13 –, AnwBl. 2015, 178; BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2012 – AnwZ (Brfg) 14/12; BGH, Urteil vom 23. April 2012 – AnwZ (Brfg) 35/11 –, AnwBl. 2012, 769). Demgegenüber kann eine revisionsrechtliche Entscheidung eines Anwaltsgerichtshofs jedenfalls nicht bundesweit für Rechtsklarheit sorgen; hier kann es zu regionalen Divergenzen kommen. Gerade aber die Möglichkeit, ohne ein vorheriges Zuwiderhandeln offene Rechtsfragen verbindlich klären zu können ist das Anliegen des vorliegenden Entwurfs, mit dem die Erteilung und Anfechtbarkeit von rechtlichen Hinweisen gestärkt werden soll. Dies erscheint im Übrigen nicht allein im Interesse der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, sondern gerade auch der Rechtsanwaltskammern selbst. Denn naturgemäß werden sich für diese unter anderem in Anbetracht der immer schnelleren rechtlichen und technischen Neuerungen und der

zunehmenden Internationalisierung immer wieder neue, oft unterschiedlichen Auslegungen zugängliche Rechtsfragen stellen. Zu diesen haben sie dann künftig die verbesserte Möglichkeit, ihre Rechtsauffassung im Rahmen eines rechtlichen Hinweises darzulegen, der dann von einem Mitglied, das anderer Rechtsauffassung sein sollte, (gegebenenfalls auch höchstrichterlich) überprüft werden lassen kann. Da es die Rechtsanwaltskammern dadurch, wie verbindlich sie Beratungen ausgestalten, faktisch in nicht unerheblichem Maß selbst in der Hand haben zu bestimmen, welche Fragen es Wert sein könnten, einer grundsätzlichen Klärung zugeführt zu werden, steht auch keine Flut unnötiger Anfechtungen von rechtlichen Hinweisen zu erwarten, die die Gerichte übermäßig belasten könnten. Zudem sind immer auch die sehr restriktiven Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Möglichkeit der Revision (vergleiche den über § 135 VwGO anwendbaren § 132 VwGO) zu beachten. Insgesamt erscheint es daher angemessen, bei rechtlichen Hinweisen, die bedeutsame berufsrechtliche Fragen betreffen, die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Klärung im Wege einer Revision zum Bundesgerichtshof vorzusehen. Dies entspricht nahezu der bisherigen Rechtslage, nach der nach § 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO gegen Belehrungen betreffende Urteile der Anwaltsgerichtshöfe eine Berufung zum Bundesgerichtshof möglich ist. Da es wie dargelegt vorliegend vor allem um die Klärung von Rechtsfrage gehen soll erscheint eine Revisionsmöglichkeit gegenüber der bisherigen Berufungsmöglichkeit ausreichend. Damit wird das Verfahren dann auch noch weiter vereinfacht.

Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts, die keine Urteile sind, soll in entsprechender Anwendung des § 46 Nummer 2 und der §§ 146 ff. VwGO die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs gegeben sein, der deshalb insoweit nach § 73 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 BRAO-E an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts treten soll.

Abgesehen von dem Rechtsweg sollen für das Verfahren zur Anfechtung eines rechtlichen Hinweises nach § 73 Absatz 3 Satz 4 BRAO-E dieselben Maßgaben wie für das Verfahren nach § 56 Absatz 2 BRAO-E gelten, weshalb die Maßgaben nach den Nummern 2 bis 7 des dortigen Satzes 1 und inhaltlich auch der dortige Satz 2 (hier in Form der unmittelbaren Inbezugnahme des § 112g BRAO) anwendbar sein sollen. Zur Begründung wird insoweit auf die Begründung zu § 56 Absatz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der den bisherigen Absatz 3 betreffenden Regelung zu den Beschwerdeverfahren, die künftig in § 73a BRAO-E geregelt werden sollen, dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 73a BRAO)

Der derzeitige § 73a BRAO soll aus systematischen Gründen in den neuen § 73d BRAO-E verschoben werden, um die bisher in § 73 Absatz 3 BRAO geregelten Mitteilungen in Beschwerdeverfahren im Anschluss an § 73 BRAO in einem eigenen Paragraphen regeln zu können. Diese Regelungen sollen in einen eigenständigen Paragraphen überführt werden, weil die Mitteilungen künftig nicht mehr durch den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder erfolgen müssen, sich § 73 BRAO seinem Inhalt nach auf die Aufgaben des Vorstands bezieht. Zudem wird so verhindert, dass § 73 BRAO-E zu umfangreich wird. Durch die Ausgliederung in den unmittelbar an § 73 BRAO anschließenden Paragraphen bleibt auch der Sachzusammenhang bestehen.

Zu Absatz 1

Der neue § 73a Absatz 1 BRAO-E entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 73 Absatz 3 BRAO, soll diesen jedoch künftig präzisieren, um eine sachgerechte und einheitliche Handhabung herbeizuführen. Dabei soll bestimmt werden, dass im Fall der Abgabe eines Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft keine Mitteilung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgen muss.

Zudem soll die Aufgabenerfüllung für die Rechtsanwaltskammern insoweit vereinfacht werden, als die Mitteilungen in Beschwerdeverfahren künftig nicht mehr durch den Vorstand oder die Vorstandsmitglieder selbst, sondern auch durch geeignete Angestellte der Rechtsanwaltskammer erfolgen können. Hierdurch sollen vor allem die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder entlastet werden. Dies erscheint gerade auch in Anbetracht einer erheblichen Zahl von offensichtlich unbegründeten Beschwerden angemessen.

Derzeitige Sach- und Rechtslage

Nach § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in dem Fall, in dem sich eine Person bei der Rechtsanwaltskammer über eines ihrer Mitglieder beschwert hat, die Person von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Hierbei bestehen in Rechtsprechung, Literatur und Praxis zu der Frage, in welchem Zeitpunkt diese Mitteilung zu erfolgen hat, unterschiedliche Auffassungen und Verfahrensweisen. Mit der Neuregelung soll insoweit eine eindeutige Klarstellung erfolgen.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in einem Beschluss vom 3. April 2018 (AnwZ (Brfg) 2/18 – NJW-RR 2018, S. 691, Rn. 5) für den Fall, dass die Rechtsanwaltskammer das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgibt, entschieden, dass eine Mitteilungspflicht nicht in dem Moment der Abgabe des Verfahrens, sondern erst dann bestehe, wenn

- das Verfahren von der Generalstaatsanwaltschaft endgültig eingestellt worden sei,
- über eine von der Generalstaatsanwaltschaft eingereichte Anschuldigungsschrift im anwaltsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig entschieden worden sei oder
- im Fall der Rückgabe des Verfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft an die Rechtsanwaltskammer zum Zwecke der Erteilung einer Rüge das Rügeverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden sei.

Dies hat er damit begründet, dass Mitteilungen über einen Zwischenstand des Verfahrens – und erst recht die Darstellung der Gründe der dem Zwischenstand zugrunde liegenden Entscheidungen – angesichts ihrer Vorläufigkeit, der weiteren Verfahrensentwicklung und des gegebenenfalls von dem Zwischenstand erheblich abweichenden endgültigen Verfahrensergebnisses nicht der Erhöhung der Transparenz dienen; sie könnten im Gegenteil den fehlerhaften Eindruck hervorrufen, dass – aus den mitgeteilten Gründen – mit einem bestimmten Verfahrensergebnis zu rechnen sei (BGH, am angegebenen Ort, Rn. 4).

Demgegenüber vertritt Lauda (in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 73 BRAO, Rn. 49a) die Auffassung, dass die auf die Abgabe eines Verfahrens durch die Rechtsanwaltskammer folgenden staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Entscheidungen nicht mehr Gegenstand der Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer seien und deshalb nicht unter die Mitteilungspflicht nach § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO fielen. Er sieht insoweit auch die Gefahr, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer seine Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Absatz 1 BRAO verletzen könne, wenn er der beschwerdeführenden Person die Gründe der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Entscheidung mitteile. Der Auffassung des Bundesgerichtshofs, dass bei der Abgabe

des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft keine Mitteilungspflicht bestehe, schließt sich Lauda (am angegebenen Ort, Rn. 49b) allerdings an.

Peitscher (in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 73 BRAO, Rn. 87) hält die Argumentation des Bundesgerichtshofs inhaltlich für überzeugend, weist jedoch darauf hin, dass sie mit dem geltenden Wortlaut des § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO, nach dem der Vorstand die beschwerdeführende Person über „seine“ Entscheidung zu informieren habe, nur schwer zu vereinbaren sei.

Weyland (BRAO, 11. Auflage 2024, § 76 BRAO, Rn. 33) vertritt für den Fall eines nicht rechtskräftigen Rügebescheids die Auffassung, dass die beschwerdeführende Person (erst) nach dem rechtskräftigen Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens über dessen Ausgang zu informieren sei. Er verweist insoweit auch auf die Meinung der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern, wozu anzumerken ist, dass diese (auch im Folgenden noch erwähnte) Erhebung auf einer Umfrage aus dem Jahr 2010 beruht. Inhaltlich wird für diese Auffassung angeführt, dass erst mit dem rechtskräftigen Abschluss eine endgültige Entscheidung vorliege und nur deren Kenntnis zu echter Transparenz führe. Zudem wird teilweise eine Gefahr gesehen, dass beschwerdeführende Personen mit nicht rechtskräftigen Rügen „hausieren“ gehen könnten.

Demgegenüber wird von anderen Rechtsanwaltskammern geltend gemacht, dass die Rechtsanwaltskammer die Person, die die Beschwerde erhoben hatte, in Anbetracht ihrer nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO unberührt bleibenden Verschwiegenheitspflicht aus § 76 Absatz 1 BRAO über den Ausgang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nur mit Zustimmung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts informieren dürfe.

Anders als deren Mehrheit teilen einige Rechtsanwaltskammer den beschwerdeführenden Personen den Umstand einer Abgabe des Verfahrens an das Anwaltsgericht unter Hinweis auf die mangels Rechtskraft bestehende Vorläufigkeit der Rüge mit.

Für den Fall der Abgabe eines Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft vertritt Weyland (am angegebenen Ort, Rn. 33a) mit einer Minderheit der Rechtsanwaltskammern die Auffassung, dass die beschwerdeführende Person nicht (wie es die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern tue) unmittelbar über die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft und den Grund dafür zu informieren sei, sondern ihr lediglich in Form einer Zwischenmitteilung allgemein mitzuteilen sei, dass das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei, aber rechtlich gebotene Maßnahmen ergriffen worden seien. Hierfür wird angeführt, dass angeblich bereits die Mitteilung der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zu einer nachhaltigen Rufschädigung des betroffenen Mitglieds der Rechtsanwaltskammer führen könne. In aller Regel könne die beschwerdeführende Person auch nicht einordnen, warum eine Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft erfolge; die Mitteilung habe daher anders als eine Mitteilung nach Abschluss des Verfahrens keinen Mehrwert für die beabsichtigte Transparenz.

Beabsichtigte Neuregelung

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 73a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E bleibt inhaltlich im Vergleich zum bisherigen § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO im Grundsatz unverändert. In ihm soll allerdings ausdrücklich bestimmt werden, dass im Fall der Abgabe eines Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft keine Mitteilung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgen muss. Im Übrigen soll er lediglich im Anschluss an die Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 des § 73 BRAO als ausdrückliche Aufgabenzuweisung („ist“) gefasst werden; zudem soll in ihm ein bisher versehentlich fehlendes Komma ergänzt werden.

Zu Satz 2

Zu den Nummern 1 und 2

In § 73a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E soll künftig eindeutig bestimmt werden, dass die Rechtsanwaltskammern ihre eigenen abschließenden Entscheidungen (mit Ausnahme der Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft) den beschwerdeführenden Personen mitzuteilen haben. Dies ist für die unter die Nummern 1 und 2 Buchstabe a des Satzes 2 fallenden Sachverhalte schon derzeit unstreitig.

Soweit eine Mitteilungspflicht für die unter Nummer 2 Buchstabe b fallenden Sachverhalte bisher teilweise abgelehnt wird, steht dem ein berechtigtes Interesse der beschwerdeführenden Personen entgegen, zu diesem Zeitpunkt über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden. Denn diese haben ihre Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer angebracht und sind über die möglichen Verfahrensabläufe in berufsaufsichtlichen Verfahren regelmäßig nicht informiert. Die Tatsache, dass ihre Beschwerde nunmehr mit dem Anwaltsgericht von einer anderen Stelle geprüft wird, ist daher eine wesentliche Information für sie. Zudem soll die Bestimmung des § 73 Absatz 3 BRAO auch dem Eindruck entgegenwirken, dass Beschwerden bei Rechtsanwaltskammern ohnehin nutzlos seien, da die Rechtsanwaltskammern gegen ihre eigenen Mitglieder kaum vorgingen. Wenn beschwerdeführende Personen jedoch in Fällen, in denen möglicherweise erst nach einem oder mehreren Jahren eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, bis dahin von der Behandlung ihrer Beschwerde gar nichts gehört haben, hat sich das mögliche Vorurteil mangelnder Veranlassung häufig bereits verfestigt. Gerade die Abgabe an das Anwaltsgericht eignen sich dabei aber besonders, einem solchen Eindruck entgegenzuwirken, da das Verfahren in diesem Fall eben nicht nur eingestellt wird. Schließlich kommt seit dem 1. August 2022 (an dem der frühere § 135 BRAO weggefallen ist, so dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht seitdem öffentlich ist) der wesentliche Aspekt hinzu, dass die beschwerdeführende Person möglicherweise ein Interesse hat, an einer Hauptverhandlung teilzunehmen. Dann muss ihr zuvor aber erst einmal bekannt sein, dass eine solche zumindest im Raum steht.

Zu den Mitteilungspflichten in anderen Fällen

Über das Vorstehende hinausgehende Mitteilungspflichten der Rechtsanwaltskammern sollen demgegenüber nicht (mehr) bestehen. Zwar gelten die Ausführungen zu § 73a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BRAO-E in Bezug auf die Abgabe eines Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft im Grundsatz entsprechend. Allerdings erscheint es insoweit zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands bei den Rechtsanwaltskammern und in Anbetracht der Tatsache, dass noch keine abschließende Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die Ermittlungsbehörde vorliegt ausreichend, wenn die Information der beschwerdeführenden Person im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft erfolgt. Wird ein von einer Rechtsanwaltskammer an eine Generalstaatsanwaltschaft abgegebenes Verfahren von Letzterer eingestellt, gilt dabei über die Verweisung in § 116 Absatz 1 BRAO die Mitteilungspflicht nach § 171 Satz 1 StPO entsprechend (vergleiche Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 116 BRAO, Rn. 21; Reelsen in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 116 BRAO, Rn. 189). Reicht die Generalstaatsanwaltschaft dagegen nach § 121 BRAO eine Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht ein, so soll künftig die Generalstaatsanwaltschaft nach dem neuen § 121 Absatz 2 BRAO-E verpflichtet sein, die beschwerdeführende Person kurz über die Tatsache der Einreichung sowie über dessen Antragsrecht nach § 141 Absatz 2 BRAO-E zu informieren.

Kommt es demgegenüber zu einer gerichtlichen Entscheidung, ist dies keine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer mehr, die unter den Wortlaut des § 73a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E fallen würde. Es erschiene auch nicht angemessen, die Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern auf solche Entscheidungen auszudehnen, weil die Rechtsanwaltskammern

dann Entscheidungen darlegen und begründen müssten, die sie nicht selbst getroffen haben, und sich gerade bei näheren Ausführungen zu Verurteilungen Konflikte mit der Verschwiegenheitspflicht aus § 76 Absatz 1 BRAO ergeben können.

Soweit – mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs und der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern – ein berechtigtes Interesse der beschwerdeführenden Personen am Ausgang berufsgerichtlicher Verfahren anzunehmen ist, sollen entsprechende Informationspflichten künftig den Gerichten auferlegt werden (vergleiche dazu § 74a Absatz 3 Satz 3 und § 141 Absatz 2 BRAO-E). Diese Konsequenz hat auch Lauda (in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 73 BRAO, Rn. 49a) bereits aufgezeigt, wenn er ausführt, dass dann, wenn bei dem Anwaltsgericht entsprechende Mitteilungspflichten fehlen würden, diese separat zu schaffen seien, sie jedoch nicht den Rechtsanwaltskammern auferlegt werden könnten.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nach § 73a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E sind Mitteilungen nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a des Absatzes 1 Satz 2 mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. Dies entspricht der bereits geltenden und insoweit auch unstreitigen Rechtslage. Für die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist demgegenüber künftig keine Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vorgesehen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist die von der Rechtsanwaltskammer verhängte Rüge noch nicht bestandskräftig; eine Begründung dazu, warum die Rechtsanwaltskammer eine Rüge verhängt hatte, würde daher keinen substantiellen Mehrwert bringen. Eine hinreichende Information der beschwerdeführenden Person über den Ausgang des Verfahrens soll in diesem Fall durch den neuen § 74a Absatz 3 Satz 3 BRAO-E sichergestellt werden.

Eine nachhaltige Schädigung des Ansehens der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, die einer vorläufigen Mitteilung nach Nummer 2 Buchstabe b entgegenstehen könnte, ist dabei nicht erkennbar. Durch einen Hinweis auf die noch nicht rechtskräftige Bewertung kann hinreichend deutlich gemacht werden, dass sich Vorverurteilungen zu diesem Zeitpunkt verbieten. Im Übrigen ist die aber die Aufsichtsbehörde in diesem Moment auch schon zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegt. Betroffene Rechtsanwältinnen und -anwälte stehen hier somit nicht anders da als alle anderen Personen, gegen die beispielsweise eine Anklage erhoben wurde und bei denen bis zu einer endgültigen Bewertung auch erst der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abgewartet werden muss.

Zu Nummer 2

Da § 74a Absatz 3 Satz 3 BRAO-E eine Information der beschwerdeführenden Personen von einem entsprechenden Antrag abhängig machen, sollen die mit dem anwaltlichen Berufsrecht in aller Regel nicht vertrauten beschwerdeführenden Personen nach § 73a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E im Fall einer Abgabe von Verfahren durch die Rechtsanwaltskammern auf diese Antragsmöglichkeit hingewiesen werden. Sie können dann informiert darüber entscheiden, ob sie den Ausgang des Verfahrens noch verfolgen möchten. Diese Hinweispflicht soll zudem dazu dienen, in der Folge unnötige Sachstandsanfragen an das Anwaltsgericht zu vermeiden.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 entsprechen unverändert den bisherigen Sätzen 3 und 4 des derzeitigen § 73 Absatz 3 BRAO.

Zu Nummer 34 (Einfügung der §§ 73c und 73d BRAO-E)

Zu § 73c BRAO-E

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 des neuen § 73c BRAO-E soll künftig klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwaltskammern gegen ihre eigenen Mitglieder nach dem UWG vorgehen dürfen. Vorgesehen wird insoweit, dass die Rechtsanwaltskammer ihr Mitglied zuvor im Wege eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E) oder einer Anhörung im Rahmen eines gegen das Mitglied eingeleiteten berufsaufsichtlichen Verfahrens auf seinen Verstoß hingewiesen und ihm damit die Möglichkeit eingeräumt hat, sein Fehlverhalten zu beenden.

Nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG sind (neben den einzelnen Rechtsanwältinnen und -anwälten als Mitbewerbern nach der dortigen Nummer 1) auch die Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, zivilrechtliche Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nach § 8 Absatz 1 UWG geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist jeweils ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Rechtsdienstleisters im Sinne der §§ 3 ff. UWG. Dazu, ob die Rechtsanwaltskammern mit den Mitteln des UWG auch gegen eigene Mitglieder vorgehen sollten, bestehen seit jeher sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis unterschiedliche Auffassungen. So hat beispielsweise Grunewald (NJW 2002, S. 1369) die Auffassung vertreten, dass den Kammern bei der Frage, in welcher Form sie gegen eigene Mitglieder vorgehen wollten, kein Wahlrecht zustehe, da die Berufsgesetze im Fall von Berufspflichtverletzungen ein Vorgehen nach ihren Vorschriften vorsähen. Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Ansicht allerdings nicht gefolgt und hat (wie zuvor der Bundesgerichtshof) das entsprechende Vorgehen der Kammern als im Rahmen der Auslegung der geltenden Gesetze zulässig erachtet (Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 981/00; NJW 2004, S. 3765, 3766). Es hat dabei (unter Bezugnahme darauf, dass die Berufsgesetze anders als das UWG stets einen Schuldvorwurf voraussetzen) aber auch darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Klagebefugnis nach dem UWG die der Auslegung zur Wahrung des Grundrechts der Berufsfreiheit gesetzte Grenze zu beachten sei, die es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erforderlich machen könne, das Vorgehen der Kammer auf die Mittel des Aufsichtsrechts nach dem Berufsgesetz zu beschränken, wenn diese aus der Sicht der Berufsangehörigen milder seien (am angegebenen Ort, S. 3767). In der Praxis haben die vorgenannten Sichtweisen und Aspekte dazu geführt, dass viele Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder grundsätzlich nicht nach dem UWG vorgehen, andere wiederum dieses Mittel nicht missen wollen, weil es aus ihrer Sicht wesentlich schneller und effektiver zu einer Beseitigung eines berufsrechts- und wettbewerbswidrigen Zustands führt.

Ein wesentlicher Grund für die vorgenannten sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Praxis ist, dass es bisher keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit des Vorgehens der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder und zu dem Verhältnis von Maßnahmen nach dem UWG zu berufsrechtlichen Maßnahmen gibt. Dieser Zustand erscheint unbefriedigend, da sich die Berufsangehörigen je nachdem, welcher Kammer sie (zwangsweise) angehören, unterschiedlicher Behandlung ausgesetzt sehen. In der Praxis macht sich dies für die Betroffenen insbesondere auch finanziell deutlich bemerkbar, da das zivilrechtliche Vorgehen nach dem UWG vor allem im Fall einer Verurteilung erhebliche Kosten mit sich bringen kann, während beispielsweise für eine Rüge oft

keine Kosten erhoben werden. Zudem bestehen Unsicherheiten, in welchen Fällen es zu Eintragungen im Sinne des § 205a Absatz 1 BRAO kommt.

Im Ergebnis erscheint es daher angezeigt, das Vorgehen der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder näheren gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen. Soweit dabei daran gedacht werden könnte, ein solches Vorgehen (unter anderem in Anlehnung an die Ausführungen von Grunewald, am angegebenen Ort) insgesamt zu untersagen, ist zu berücksichtigen, dass das anwaltliche Berufsrecht für alle denkbaren Verstöße (auch wettbewerbsrechtlicher Art) angemessene Maßnahmen bereithält, die von einer Belehrung über eine Rüge hin zu anwaltsgerichtlichen Maßnahmen reichen. Deshalb könnte auch mit guten Gründen zu vertreten sein, dass ein zivilrechtliches Vorgehen (nur) in einem sehr begrenzten Teilbereich aller denkbaren Verstöße, das erst deutlich nach Inkrafttreten der BRAO durch ein außerhalb des Berufsrechts stehendes Gesetz ermöglicht wurde, nicht in dieses System passt. Soweit von Befürwortern des Vorgehens nach dem UWG dagegen geltend gemacht wird, dass die Verfahren nach dem UWG effektiver und schneller als die berufsrechtlichen wirkten, könnte daran gedacht werden, den Kammern in den Berufsgesetzen die Möglichkeit zum Erlass einer öffentlich-rechtlichen Untersagungsanordnung ohne aufschiebende Wirkung einzuräumen. Nach Darlegung der Bundesrechtsanwaltskammer soll allerdings kein Bedarf für eine solche allgemeine Untersagungsanordnung bestehen. Insofern verweist die Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere auch darauf, dass berufsaufsichtliche Verfahren mit erheblichen Tatvorwürfen zügig an die Staatsanwaltschaften abgegeben würden. Zudem sieht die Bundesrechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder bei Untersagungsanordnungen, die letztlich von den Gerichten nicht bestätigt würden, erhebliche Haftungsrisiken.

Sofern man sich dieser Argumentation anschließt und deshalb nur prüft, ob das Vorgehen der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder zulässig bleiben sollte, ist zugunsten der Befürworter dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, dass sich wettbewerbswidrig handelnde Berufsangehörige auch bei einem Wegfall der Klagebefugnis der Kammern trotzdem noch einem Risiko entsprechender Klagen ausgesetzt sähen, da eben auch jeder Mitbewerber nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG klagebefugt ist. Zudem steht nicht infrage, dass die Kammern weiterhin (für ihre Mitglieder) gegen Nichtmitglieder nach dem UWG vorgehen können sollen. Dann erscheint es letztlich aber auch vertretbar, den Kammern die nunmehr seit vielen Jahren gewährte Befugnis zum Vorgehen gegen eigene Mitglieder zu belassen. Denn es ist vor allem nicht zu bestreiten, dass es für einen einzelnen Berufsangehörigen (insbesondere bei noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Fragen) ein erhebliches Kostenrisiko darstellen kann, gegen einen Mitbewerber nach dem UWG zu klagen, während dieses Risiko von allen Kammermitgliedern gemeinsam besser getragen werden kann.

Belässt man es danach bei einer grundsätzlichen Klagebefugnis nach dem UWG, so erscheint es im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch zumindest geboten, Kammermitglieder vor (sie gegebenenfalls finanziell stark belastenden) vorschnellen Maßnahmen der Kammern zu schützen. Deshalb soll mit dem neuen Satz 1 künftig vorgesehen werden, dass ein Vorgehen der Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder erst dann zulässig ist, wenn sie ihr Mitglied zuvor im Wege eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E) oder einer Anhörung im Rahmen eines gegen das Mitglied eingeleiteten berufsaufsichtlichen Verfahrens auf seinen Verstoß hingewiesen und ihm damit die Möglichkeit eingeräumt haben, sein Fehlverhalten zu beenden. Welche der beiden Alternativen die Kammer dabei wählt, hat sie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Kriterien zu entscheiden wie sie auch sonst heranzuziehen sind, wenn zwischen der Erteilung einer Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis) und der Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzuwägen ist. Setzen wie vorstehend nachdrücklich gewarnte Berufsangehörige ihr pflichtwidriges Verhalten anschließend trotzdem fort oder wiederholen sie es, besteht im Ergebnis kein schützenswertes Interesse mehr daran, sie vor einem von der Kammer geführten Verfahren nach dem UWG zu bewahren.

Zu den Sätzen 2 und 3

Mit den Sätzen 2 und 3 soll für die Kammern die Möglichkeit geschaffen werden, die neue Verpflichtung aus dem vorangehenden Satz 1 in praktikabler Weise mit einem möglicherweise noch erforderlichen Vorgehen nach dem UWG zu verbinden. Hierzu sollen die Kammern befugt sein, ihr nach Satz 1 zunächst erforderliches berufsaufsichtliches Vorgehen nach der BRAO mit einer – eine Abmahnung nach § 13 UWG ersetzenden – Ankündigung zu verbinden, dass im Fall einer Fortsetzung oder Wiederholung des wettbewerbswidrigen Verhaltens mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahren nach dem UWG gerechnet werden muss.

Ohne diese Bestimmung müssten die Kammern im Fall der Fortsetzung oder Wiederholung des nach Satz 1 beanstandeten wettbewerbswidrigen Verhaltens zunächst eine Abmahnung nach § 13 UWG vornehmen. Ein hinreichender Mehrwert dieses Vorgehens wäre nach einer vorangegangenen Beanstandung nach Satz 1 allerdings nicht mehr zu erwarten. Wenn sich ein Mitglied durch eine Beanstandung nach Satz 1 nicht von seinem Verhalten abbringen lässt, erscheint es nicht besonders wahrscheinlich, dass eine Abmahnung nach § 13 UWG dies bewirken wird (falls dies doch einmal anders zu bewerten sein sollte, bleibt die Möglichkeit einer Abmahnung nach § 13 UWG unberührt). Demgegenüber würde die Abmahnung jedoch einen nicht unerheblichen weiteren Verfahrensaufwand und vor allem auch eine weitere Zeitverzögerung mit sich bringen. Deshalb soll sie durch eine Ankündigung eines gerichtlichen Verfahrens nach dem UWG für den Fall der Fortsetzung oder Wiederholung ersetzt werden können, durch die das Mitglied dann hinreichend gewarnt ist.

Durch dieses gestufte Nebeneinander von berufsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen einerseits und wettbewerbsrechtlichem Instrumentarium andererseits entstehen keine systematischen Brüche. Dabei ist zunächst die Funktion der Abmahnung nach § 13 Absatz 1 UWG näher in den Blick zu nehmen: Sie soll der Person, die den Wettbewerbsverstoß begangen hat, die Möglichkeit geben, diesen abzustellen, ohne dass bereits Kosten für die Inanspruchnahme eines Gerichts anfallen. Ihrer Natur nach ist sie mithin primär eine schlichte Warnung zur Vermeidung der Kostenfolge des § 93 ZPO. Unterlässt der Berechtigte hingegen vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine ihm mögliche und zumutbare Abmahnung, so trägt er das Kostenrisiko entsprechend § 93 ZPO, wenn der Anspruch im Verfügungsverfahren sofort anerkannt wird (so schon ausdrücklich die Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/1487, S. 25). Die Abmahnung nach § 13 Absatz 1 UWG ist also keine Prozess- oder Anspruchsvoraussetzung im wettbewerbsrechtlichen Verfahren, sondern eine kostenvermeidende Obliegenheit des Berechtigten und demgemäß als Sollvorschrift formuliert (vergleiche Hegemann/Zurth in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 6. Auflage 2022, § 36b UrhG, Rn. 45).

Unter Berücksichtigung dieser Funktion der Abmahnung als Warnung vor einer gerichtlichen Inanspruchnahme stellt die Rechtsprechung folgende Anforderungen an eine wirksame, das heißt die Kostenfolge des § 93 ZPO vermeidende, Abmahnung auf: Aus ihr muss unmissverständlich hervorgehen, dass der Anspruchsgläubiger beabsichtigt, seinen Anspruch auf Unterlassung gerichtlich durchzusetzen, wenn der Wettbewerbsverstoß nicht abgestellt oder wiederholt wird. Der Anspruchsschuldner muss dabei erkennen können, dass er gerade mit dieser konkreten Klage vor den Zivilgerichten beziehungsweise diesem konkreten Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zu rechnen hat. Eine allgemeine Ankündigung des Anspruchsgläubiger, gegen zukünftiges wettbewerbsrechtliches Verhalten auf einem anderen oder einem nicht näher bezeichneten rechtlichen Wege vorgehen zu wollen, genügt hierfür nicht (vergleiche zum Verwaltungsrechtsweg OLG München, Beschluss vom 26. Januar 2024 – 6 W 742/23).

Für das Nebeneinander des aufsichtsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums der Kammern bedeutet dies, dass ein Mitglied nicht bereits aus der Äußerung des Rechtsstandpunktes seiner Kammer in einem berufsrechtlichen Verfahren schließen muss, dass er auch mit einer wettbewerbsrechtlichen (kostenpflichtigen) Inanspruchnahme zu

rechnen hat. Andererseits wird der Kammer ein nochmaliger Hinweis auf die mögliche gerichtliche Geltendmachung des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches nicht zumuten sein, wenn dieser Hinweis bereits im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens unmissverständlich erteilt wurde. Daneben auch die Abgabe einer expliziten zivilrechtlichen Unterlassungserklärung zu verlangen, wäre demgegenüber eine nicht gebotene Doppelung der Pflichten der Kammer. Dies gilt umso mehr, als in der Rechtsprechung bei einer Unterlassungsaufforderung gegenüber Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Notarinnen und Notaren der Hinweis auf die möglichen gerichtlichen Konsequenzen bereits für entbehrlich gehalten wurde, da diesen Adressaten die Bedeutung einer Abmahnung auch ohne ausdrückliche Androhung gerichtlicher Schritte bekannt sei (Kammergericht Berlin, NJW 2005, S. 2239). Folglich ist das rechtskundige Kammermitglied bei einer Ankündigung einer möglichen auch wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme im berufsrechtlichen Verfahren hinreichend gewarnt.

Auch Bedenken dahingehend, dass durch eine Verpflichtung der Kammern, vor einer wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme zunächst vorrangig Mittel des Berufsrechts anzuwenden, die Gefahr entstehen könnte, dass den Kammern unter Hinweis auf diese Maßnahmen und den damit verbundenen Zeitablauf in einem späteren wettbewerbsrechtlichen Verfahren von den Gerichten entgegengehalten werden könnte, dass keine Eilbedürftigkeit mehr besteht, erscheinen im Ergebnis nicht begründet. Zwar erfordert die effektive Durchsetzung des Unterlassungsanspruches in Wettbewerbsstreitigkeiten regelmäßig dessen Geltendmachung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Verfügung ist daher das Vorliegen einer noch fortbestehenden Eilbedürftigkeit als besondere Ausprägung des Rechtsschutzinteresses regelmäßig Voraussetzung für die Begründetheit des Antrags (vergleiche Schlingloff in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2022, § 12 UWG, Rn. 54). Somit ist die Frage, ob eine Eilbedürftigkeit, also das Vorliegen eines Verfügungsgrundes, nach zunächst erfolgter Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens noch angenommen werden kann, durchaus von Relevanz. Die Frist, innerhalb der der Anspruch aus § 8 Absatz 1 UWG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen ist, ist zudem nach gängiger Rechtsprechung im Regelfall mit nur einem Monat bemessen (vergleiche Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 12 UWG, Rn. 2.15b sowie die Übersicht über die von der Rechtsprechung für angemessen gehaltenen Fristen bei Retzer in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, Rn. 689 ff.). Würde man bei der Bestimmung der genannten Monatsfrist nun allein auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Kammervorstands vom wettbewerbswidrigen Verhalten abstellen, so könnte tatsächlich anzunehmen sein, dass eine rechtzeitige Antragstellung im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens regelmäßig nicht mehr mit Erfolg möglich wäre. Zu beachten ist allerdings zunächst schon, dass diese Monatsfrist von den Gerichten nicht starr angewandt wird, sondern dass weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass hierbei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bei Vorliegen triftiger Gründe, etwa bei noch erforderlichen Ermittlungen oder bei schwebenden Vergleichsverhandlungen (vergleiche Sosnitza in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Auflage 2023, § 12 UWG, Rn. 81), ist die Monatsfrist entsprechend zu verlängern. Dies muss dann erst recht gelten, wenn einem Anspruchsberechtigten die Geltendmachung des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches aufgrund vorrangiger gesetzlicher Verpflichtungen zunächst gar nicht möglich ist.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass von den Gerichten im Rahmen der Prüfung der Eilbedürftigkeit unter dem Begriff der „Selbstwiderlegung“ daneben in den Blick genommen wird, ob der Antragsteller vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch sein Verhalten hat erkennen lassen, dass ihm die Angelegenheit nicht besonders eilig ist, so dass ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung gerade im Wege des Eilverfahrens nicht besteht. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller zunächst untätig geblieben ist oder er die Geltendmachung des Anspruches schuldhaft verzögert hat (vergleiche Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 12 UWG, Rn. 2.15b). Bei Berücksichtigung der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Maßstäbe wird man den Kammern indes in

Zukunft auch an dieser Stelle nicht entgegenhalten können, dass sie die Geltendmachung des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs aus § 8 Absatz 1 UWG dadurch verzögert hätten, dass sie in einem ersten Schritt ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind, zunächst in einem berufsrechtlichen Verfahren entweder ihr Mitglied anzuhören oder ihm einen rechtlichen Hinweis zu erteilen. Die rein vorsorgliche Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied, das zwar noch nicht zu erkennen gegeben hat, dem erteilten rechtlichen Hinweis nicht folgen zu wollen, das aber gleichzeitig den Wettbewerbsverstoß noch nicht abgestellt hat, ist den Kammern nicht nur nicht zumutbar, sondern aufgrund der Bestimmung des Satzes 1 gerade untersagt. Daraus folgt, dass der Zeitraum, in dem die Kammer berufsrechtliche Maßnahmen ergreift, bei der Bestimmung, ob eine Eilbedürftigkeit (noch) besteht, grundsätzlich nicht als ein ihr anzulastendes Verzögern bewertet werden kann und im Ergebnis außer Betracht zu bleiben hat.

Schließlich wird mit der Neuregelung das Ziel erreicht, Kammermitglieder vor einer unnötigen kostenträchtigen Inanspruchnahme durch die eigene Kammer zu bewahren. Für Maßnahmen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E fallen wie bereits ausgeführt für das Mitglied keine Kosten an. Dies muss mangels Kostentatbestand auch dann gelten, wenn das Vorgehen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E mit einer Ankündigung nach dem vorliegenden Satz 2 verbunden wird. Die Kostentragungspflicht hinsichtlich etwaiger späterer Gerichtskosten eines Verfahrens nach dem UWG ergibt sich hiervon unabhängig weiterhin nach den allgemeinen Kostenvorschriften (zu § 93 ZPO vergleiche bereits die Ausführungen oben). Ein Schutzbedürfnis des Mitglieds vor einer Auferlegung dieser Kosten besteht aus den bereits oben dargelegten Gründen dann nicht, wenn es aufgrund der Ankündigung mit der wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme rechnen musste.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 soll künftig bestimmt werden, in welchen Fällen Rechtsanwaltskammern gegen Mitglieder anderer Kammern nach dem UWG vorgehen dürfen.

Zu Satz 1

Soweit es nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG derzeit rechtlich auch möglich (in der Praxis aber wohl ohnehin höchstens sehr selten) sein dürfte, dass eine Rechtsanwaltskammer gegen ein Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer Ansprüche nach dem UWG geltend macht, erschiene ein solches Vorgehen insbesondere in Anbetracht potentiell anderer rechtlicher Bewertungen des Handelns der Berufsangehörigen nicht sinnvoll und soll dies daher künftig durch den neuen Satz 1 ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte insoweit eine Konzentration der rechtlichen Bewertung und Verfolgung bei der Rechtsanwaltskammer erfolgen, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist. Wird einer Rechtsanwaltskammer ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Mitglieds einer anderen Rechtsanwaltskammer bekannt, so sollte sie dieses Verhalten der Rechtsanwaltskammer, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist, auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 BRAO mitteilen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Dadurch wird auch gewährleistet, dass die Rechtsanwaltskammer, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist, über sämtliche relevanten Sachverhalte informiert ist und ihre Maßnahmen danach ausrichten kann.

Zu Satz 2

Ähnliches wie zu Satz 1 gilt, wenn es sich um Angehörige vergleichbarer rechtsberatender Berufe handelt, die in Berufskammern wie der Patentanwaltskammer oder den Steuerberaterkammern organisiert sind. Auch hier sollten die erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich von der Kammer veranlasst werden, deren Mitglied die oder der Berufsangehörige ist und die daher für die Aufsicht über die Person zuständig ist. Nur falls diese Kammer (insbesondere aufgrund einer abweichenden rechtlichen Bewertung der Zulässigkeit des Verhaltens)

keine Maßnahmen veranlasst, sollte die Rechtsanwaltskammer gegen solche Personen vorgehen dürfen, was deshalb durch Satz 2 vorgesehen wird.

Zu Absatz 3

Durch den neuen Absatz 3 sollen die Kammern ermächtigt werden, in Verfahren nach dem UWG, in denen das betroffene Mitglied entweder eine Unterlassungsverpflichtung abgegeben hat oder zu einer Unterlassung verurteilt wurde, von der Fortführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzusehen.

Kommt es in einem gegen ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geführten Verfahren nach dem UWG entweder zur Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts nach § 13 Absatz 1 UWG oder zu einer rechtskräftigen Verurteilung, stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens haben sollte, das wegen der wettbewerbsrechtlichen Pflichtverletzung zumindest in der ganz großen Mehrzahl der Fälle grundsätzlich parallel zu führen sein wird. Insoweit dürfte sich in der Praxis durch die Maßnahmen einer Rüge nach § 74 BRAO oder eines Verweises nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 BRAO häufig kein weiterer Effekt mehr erzielen lassen, der zur Einwirkung auf die oder den Berufsangehörigen sinnvoll erschiene. Deshalb sollen die Kammern durch den neuen Absatz 3 ermächtigt werden, in solchen Fällen von der Fortführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzusehen. Nur dann, wenn – auch unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterlassungsverpflichtung oder Verurteilung – noch die Verhängung einer der in § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BRAO (künftig § 114 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BRAO-E) genannten Maßnahmen erforderlich erscheint, ist das berufsaufsichtliche Verfahren fortzusetzen. Ist ein Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht anhängig, besteht für diese auch ohne eine neu zu schaffende ausdrückliche gesetzliche Regelung die Möglichkeit, die vorstehenden Erwägungen zu berücksichtigen, indem das Verfahren zum Beispiel in sinngemäßer (§ 116 BRAO) Anwendung des § 153 StPO eingestellt wird.

Die vorstehende Lösung führt dann auch im Hinblick auf die Eintragungen in den Akten über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und die Tilgung der Eintragungen nach § 205a BRAO zu sachgerechten Ergebnissen. Ist einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ein rechtlicher Hinweis erteilt worden oder ist ein eingeleitetes berufsaufsichtliches Verfahren auf andere Weise als durch eine anwaltsgerichtliche Maßnahme oder Rüge beendet worden, so ist dies für fünf Jahre einzutragen und anschließend zu löschen (§ 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c und d BRAO). Da die Anwendung einer der beiden Varianten künftig Voraussetzung für ein Vorgehen nach dem UWG ist, ist damit künftig auch sichergestellt, dass Pflichtverstöße auch dann, wenn letztlich keine berufsaufsichtlichen Maßnahmen, sondern „nur“ Maßnahmen nach dem UWG erfolgen, eingetragen werden.

Zu § 73d BRAO-E

§ 73d BRAO-E entspricht unverändert dem bisherigen § 73a BRAO.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 74 BRAO)

Zu Buchstabe a

In § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 116 Absatz 1 Satz 2 und § 120 BRAO-E soll künftig in Abgrenzung zum bisher allein erwähnten anwaltsgerichtlichen Verfahren, das nach dem Wortlaut der Legaldefinition in § 121 BRAO erst mit der Einreichung der Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht beginnt, auch auf das die Einreichung vorbereitende staatsanwaltschaftliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren abgestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Anschluss an die vorbezeichneten Änderungen soll in § 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E verdeutlicht werden, dass nicht nur ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens, sondern auch ein solcher auf Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Verhängung einer Rüge sperrt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gerade die Einführung der eingangs bezeichneten Unterscheidung macht besonders deutlich, dass die in Absatz 1 Satz 4 in Bezug genommene erste staatsanwaltschaftliche Vernehmung im „anwaltsgerichtlichen“ Verfahren (auch jetzt schon) nicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren im Sinne des § 121 BRAO stattfindet, sondern in einem ihm vorgelagerten berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren. Deshalb soll die Begrifflichkeit entsprechend korrigiert werden. In der Praxis dürfte dies allerdings keine Auswirkungen haben, da die Norm schon bisher in dem nunmehr auch im Wortlaut korrigierten Sinn verstanden wurde.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Änderung in Absatz 1 Satz 1 soll auch in Absatz 2 Nummer 1 verdeutlicht werden, dass nicht nur ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens, sondern auch ein solcher auf Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Verhängung einer Rüge sperrt.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 4 dient in erster Linie der sprachlichen Vereinheitlichung in der BRAO. Statt „Rügebescheid“ oder „Bescheid“ soll künftig durchgängig der Begriff der „Rüge“ verwendet werden. Ferner soll der Absatz sprachlich vereinfacht werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Schließlich soll durch die Ergänzung des Klammerzusatzes „(§ 120)“ im neuen Satz 2 (der auch der Parallelregelung in § 70 Absatz 4 PAO entspricht) klargestellt werden, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 74a Absatz 1 BRAO.

Zu Buchstabe e

Bei der Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 in den neuen Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 5. Die inhaltliche Änderung im dortigen Satz 1 entspricht der Änderung in Absatz 1 Satz 1; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 74a BRAO)

Zur Überschrift

Infolge der Änderung des § 74a BRAO ist auch die Überschrift der Norm anzupassen. Nach dem neuen Absatz 1 gelten für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge die Vorschriften der VwGO entsprechend.

Zu Absatz 1

Für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge sollen künftig – parallel zu den Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und insbesondere rechtliche Hinweise – die

Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Zur Begründung und zu den dabei zu berücksichtigenden Maßnahmen wird auf die Ausführungen zum neuen § 56 Absatz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Als Folge der Neuregelung durch den Absatz 1 kann der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 entfallen. Der neue Absatz 2 entspricht dann inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Es sind lediglich kleinere sprachliche Anpassungen vorgesehen.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich zunächst dem bisherigen Absatz 4. Er soll in seinen Sätzen 1 und 2 lediglich terminologisch an das neue Verfahren angepasst werden.

Der neue Satz 3 schließt sodann an die Ausführungen zum neuen § 73a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E an und verpflichtet das Anwaltsgericht, nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens, in dem Klage gegen eine Rüge erhoben wurde, die Person, die das Verfahren durch eine Beschwerde in Gang gesetzt hatte, auf deren Antrag über den Ausgang des Verfahrens unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu informieren. Wie dies in der Sache auch der bereits zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (AnwZ (Brfg) 2/18 – NJW-RR 2018, S. 691, Rn. 5) sowie der Mehrheit in der Literatur und unter den Rechtsanwaltskammern entspricht, kann eine echte Transparenz in berufsgerichtlichen Verfahren letztlich nur dann hergestellt werden, wenn eine beschwerdeführende Person zumindest die Möglichkeit hat, den Ausgang eines Verfahrens zu erfahren. Dies liegt auch auf der zuletzt verfolgten Linie des Gesetzgebers, der 2022 die Hauptverhandlung vor den Anwaltsgerichten öffentlich gemacht hat. Seitdem wäre es auch nur noch schwer zu rechtfertigen, den beschwerdeführenden Personen Informationen über den Ausgang des Verfahrens vorzuenthalten. Da die beschwerdeführende Person kein Recht auf Einsicht in die Mitgliederakten der Rechtsanwaltskammern oder die berufsgerichtlichen Verfahrensakten hat, kann ihr Informationsbedürfnis letztlich nur durch eine explizite Mitteilungspflicht befriedigt werden.

Bei der Frage, wer diese Informationen erteilt, sprechen die ganz überwiegenden Gründe dafür, dies (anders als dies auf der Grundlage des derzeitigen Rechts häufig so gehandhabt wird) den Anwaltsgerichten und nicht den Rechtsanwaltskammern aufzuerlegen. Denn es handelt sich um Entscheidungen der Anwaltsgerichte, die diese in ihrem Urteil ohnehin begründen müssen, so dass es für sie wesentlich einfacher als für die Rechtsanwaltskammern ist, der beschwerdeführenden Person die Entscheidung und deren Gründe darzulegen. Die Gründe werden auch nicht selten der Hauptverhandlung entsprungen sein, an der die Rechtsanwaltskammer nicht unbedingt teilgenommen hat. Zudem ergeben sich in Anbetracht der künftig dann gesetzlich bestimmten Informationspflicht der Anwaltsgerichte keine Probleme mit der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern. Schließlich entspricht diese Verfahrensweise derjenigen der Information des Verletzten nach § 406d StPO (vergleiche Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage 2024, § 406d StPO, Rn. 3; Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 406d StPO, Rn. 4).

Wie auch in § 406d StPO erscheint es ausreichend, die Mitteilungspflicht – auch zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands – nur bei einem entsprechenden Antrag der beschwerdeführenden Person vorzusehen. Dieser kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Nach § 73a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E soll die beschwerdeführende Person zusammen mit einer Mitteilung nach § 73a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BRAO-E noch einmal ausdrücklich auf ihr Antragsrecht hingewiesen werden

Erwächst die Entscheidung des Anwaltsgerichts zunächst nicht in Rechtskraft, weil Rechtsmittel eingelegt wurden, so soll die nach Eintritt der Rechtskraft bestehende

Mitteilungspflicht trotzdem beim Anwaltsgericht und nicht beim höherrangigen Gericht liegen, um insoweit eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Er soll lediglich terminologisch an das neue Verfahren angepasst werden. Im Anschluss an die Änderungen in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 74 Absatz 1 BRAO-E soll in seinem Satz 1 zudem verdeutlicht werden, dass das Verfahren über eine Klage gegen eine Rüge schon dann auszusetzen ist, wenn die Staatsanwaltschaft ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat und nicht erst dann, wenn sie eine Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht eingereicht hat. Denn bereits dann, wenn Anlass für ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren besteht, sollte zunächst die dortige Aufklärung des Sachverhalts abgewartet werden, bevor parallel ein Klageverfahren gegen die Rüge durchgeführt wird.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Er enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung nach der Streichung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 76 BRAO)

Bei der Änderung in § 76 Absatz 3 BRAO-E handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 43a Absatz 2 BRAO in den neuen § 40 BRAO-E.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 78 BRAO)

Zu Buchstabe a

Da es auch für den Fall einer ungültigen Wahl des Präsidiums einer Rechtsanwaltskammer an einer Regelung für die Wiederholungswahl fehlt, soll in § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E die sinngemäße Geltung des § 68a BRAO-E angeordnet werden.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 79 BRAO)

Zur Ersetzung des Begriffs „Vermögen“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO verwiesen. Darüber hinaus soll dem Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, sich die Entscheidung über einzelne (oder im Extremfall auch alle) zu verwaltenden Gegenstände selbst vorzubehalten. Die von § 79 Absatz 2 Satz 1 BRAO vorgesehene Aufgabenübertragung auf das Präsidium dürfte zwar zumindest in aller Regel sinnvoll sein, um insbesondere die zahlreichen im Zusammenhang mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben stehenden Aufgaben in der Hand weniger Personen zu konzentrieren und nicht immer den ganzen Vorstand damit befassen zu müssen. Andererseits erscheint es zum Beispiel bei besonderen großen Projekten, die mit erheblichen Kosten verbunden sind und für die gegebenenfalls auch Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen nicht fernliegend, dass sich der Vorstand Entscheidungen selbst vorbehalten will. Die Neuregelung kommt insoweit auch der in der Literatur teilweise erhobenen Kritik entgegen, dass die bisherige gesetzliche Regelung insoweit wenig überzeugend sei, als der Vorstand

die Berichterstattung des Präsidiums nur billigend oder missbilligend zur Kenntnis nehmen könne, ohne selbst irgendwelchen Einfluss auf die Verwaltung des Vermögens zu haben, obwohl er und nicht das Präsidium der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen habe (so Peitscher in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 79 BRAO, Rn. 5; Diem in BeckOK BRAO, 29. Edition, Stand: 1. Februar 2025, § 79 BRAO, Rn. 3).

Zu Nummer 40 (Änderung des § 83 BRAO)

Zur Ersetzung des Begriffs „Vermögen“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO verwiesen. Da nach der vorgesehenen Änderung in § 79 Absatz 2 Satz 1 BRAO künftig gegebenenfalls auch der Vorstand die Weisungen an den Schatzmeister erteilt ist zudem als Weisungsgeber auf die nach § 79 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E zuständige Stelle und nicht mehr allein das Präsidium abzustellen.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 88 BRAO)

Die in § 88 Absatz 2 BRAO noch bestehende Unterscheidung zwischen einem „Wahlrecht“ und einem „Stimmrecht“ ist in dieser Form unnötig und wird auch in dem gleichgelagerten § 86a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BRAO nicht mehr verwendet. Denn alle Wahlen erfolgen letztlich durch Ausübung des Stimmrechts (vergleiche unter anderem § 88 Absatz 3 und 4 BRAO). Zur Herbeiführung gleicher Bezeichnungen soll daher das „Wahlrecht“ künftig entfallen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 89 BRAO)

Zu der (hier nur sehr geringfügigen) Anpassung der Aufzählung vergleiche die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO.

Zu Nummer 43 (Änderung der §§ 92 bis 95 BRAO und Einfügung des § 93a BRAO-E)

Die §§ 92 bis 95 BRAO sollen sowohl systematisch als auch inhaltlich überarbeitet werden.

Zu § 92 BRAO-E

Der neue § 92 BRAO-E fasst die Inhalte der derzeitigen §§ 92, 93 und 94 Absatz 2 Satz 3 BRAO zur Vereinfachung in komprimierter Form, jedoch ohne inhaltliche Änderungen zusammen. Dabei bleiben Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 unverändert. Die neuen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 entsprechen dem derzeitigen § 93 Absatz 2 BRAO. Diese Bestimmungen sollen vorgezogen werden, da die Regelung im neuen Satz 2 inhaltlich an diejenige des Satzes 1 anschließt.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Inhalte der bestehenden § 92 Absatz 2 Satz 2 sowie § 94 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 BRAO. In Satz 2 sollen künftig die weiteren Aufgaben der Landesjustizverwaltung bei der Bildung und Besetzung des Anwaltsgerichts angeführt werden, die bisher aus § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO folgen. Satz 3 fasst daran anschließend den Inhalt der derzeitigen § 92 Absatz 2 Satz 3, § 93 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BRAO zusammen. Der neue Absatz 4 entspricht dem aktuellen Absatz 3.

Zu § 93 BRAO-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst zur besseren Übersichtlichkeit – inhaltlich nahezu unverändert – die bisher aus § 94 Absatz 1 und 3 BRAO folgenden Voraussetzungen zusammen, die für eine Ernennung zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter am Anwaltsgericht erfüllt sein müssen.

Nummer 1 übernimmt dabei den Inhalt des § 94 Absatz 1 BRAO.

Nummer 2 ersetzt die derzeitige Verweisung in § 94 Absatz 3 Satz 1 BRAO auf § 65 Nummer 2 BRAO (die dortige Verweisung auf § 65 Nummer 1 BRAO wird bereits durch Nummer 1 erfasst). Dabei soll die in § 65 Nummer 2 BRAO-E für die Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer beabsichtigte Absenkung der Dauer der Berufserfahrung auf drei Jahre bewusst nicht übernommen werden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Berufsgerichtsbarkeit werden gerade aufgrund ihrer fachlichen Expertise beigezogen und müssen daher über eine solide Erfahrungsgrundlage verfügen, die ihnen auch in komplexen Fällen eine fundierte und ausgewogene Entscheidung ermöglicht. Dies gilt vor allem auch für die Entscheidungen der Anwaltsgerichte, bei denen keine Berufsrichterinnen oder -richter tätig sind, mit denen ein Austausch möglich wäre. Hierzu erscheint eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren nach wie vor erforderlich. Dies entspricht im Übrigen auch der Wertung in § 103 Absatz 3 BNotO für die notariellen Beisitzer in der Berufsgerichtsbarkeit der Notare.

Allerdings kann auch hier aus den schon zu § 65 Nummer 2 BRAO-E dargelegten Gründen darauf verzichtet werden, dass die Berufstätigkeit ununterbrochen ausgeübt worden sein muss. Eine entsprechende Vorgabe war zuletzt auch bereits in § 103 Absatz 3 BNotO für die Bestellung der notariellen Beisitzer gestrichen wurde (Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; vergleiche dazu auch Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 314). Hieran schließt die vorgesehene Änderung nunmehr für die BRAO an.

Nummer 3 entspricht der derzeitigen Verweisung in § 94 Absatz 3 Satz 1 auf § 66 BRAO.

Die Nummern 4 bis 6 entsprechen den Nummern 1 bis 3 des derzeitigen § 94 Absatz 3 Satz 2 BRAO.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 übernimmt Satz 1 den Inhalt des derzeitigen § 94 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BRAO.

Satz 2 entspricht dem bestehenden § 94 Absatz 2 Satz 2 BRAO.

Um tatsächlich jedem Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit zu geben, sich für eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit zu bewerben, sollen die Rechtsanwaltskammern nach dem neuen Satz 3 künftig zudem verpflichtet sein, ihre Mitglieder vor der Erstellung einer neuen Vorschlagsliste darauf hinzuweisen, dass sie sich bewerben können. Dies kann schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel auch das besondere elektronische Anwaltspostfach) oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen (zum Beispiel Kammermitteilungen, Kammerreport oder Rundbriefe) geschehen. Hierdurch soll zum einen ein möglichst offenes und transparentes Bewerbungsverfahren erreicht werden. Vor allem soll aber auch die Sichtbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhöht werden, was mit der Hoffnung verbunden ist, dass sich dann auch mehr Rechtsanwältinnen und -anwälte für die eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter interessieren.

Bei der Erstellung der Vorschlagsliste soll die Rechtsanwaltskammer aber auch künftig nicht auf diejenigen ihrer Mitglieder beschränkt sein, die sich von sich aus um das Amt beworben haben, sondern sie kann auch andere geeignete Mitglieder ansprechen und notfalls auch gegen deren Willen auf die Vorschlagsliste setzen. In dem Fall, in dem die nach Satz 5 erforderliche Anzahl von Vorschlägen anders nicht zu erreichen ist, muss sie Letzteres sogar tun.

Für die Rechtsanwaltskammern sollte die neue Vorgabe keinen signifikanten Mehraufwand bedeuten. Zunächst verfährt ein Großteil der Rechtsanwaltskammern schon bisher in dieser

oder ähnlicher Weise. Zudem bedeutet die Vorgabe nicht zwingend, dass die Rechtsanwaltskammern für jede einzelne Vorschlagsliste eine gesonderte Ausschreibung vornehmen müssen. So dürfte es zum Beispiel Betracht kommen, die in einem Kalender- oder Geschäftsjahr anstehenden Besetzungen in einer Ankündigung zusammenzufassen. Die Bestimmung einer angemessenen Frist für die Abgabe der Interessenbekundung sowie gegebenenfalls einer bei ihr zu beachtenden Form soll im Ermessen der Rechtsanwaltskammer stehen.

Schließlich soll ein signifikanter Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern auch dadurch vermieden werden, dass diese im Hinblick auf die nach dem neuen Absatz 4 relevanten Auswahlkriterien keine Amtsermittlungspflicht derart treffen soll, dass sie von allen Mitgliedern, die ihr Interesse bekundet haben oder die sonst für die Vorschlagsliste in Betracht kommen, sämtliche Umstände ermitteln muss, die im Rahmen der Auswahl nach Absatz 4 relevant sein könnten. Vielmehr soll sie sich nach dem Gedanken des neuen Satzes 4 im Grundsatz auf die Inhalte ihrer Mitgliederakten sowie die Angaben beschränken können, die die interessierten Mitglieder im Rahmen ihrer Interessenbekundungen zu ihren Qualifikationen und Erfahrungen mitgeteilt haben. Insoweit soll es daher den interessierten Mitgliedern obliegen, die für die Auswahl der Rechtsanwaltskammer relevanten Angaben zu ihrer Person in geeigneter Form zusammenzustellen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Rechtsanwaltskammer von sich aus weitere Ermittlungen anstellt, insbesondere wenn anders keine ausreichende Zahl geeigneter Mitglieder gefunden werden kann. Inwieweit es die Rechtsanwaltskammer in diesem Kontext für erforderlich erachtet, sich Angaben zu Qualifikationen und Erfahrungen belegen zu lassen, soll ihrem Ermessen überlassen bleiben.

Satz 5 entspricht in Bezug auf die Anzahl der vorzuschlagenden Richterinnen und Richter der bestehenden Regelung in § 94 Absatz 2 Satz 4 BRAO.

Nach dem neuen Satz 6 soll die Landesjustizverwaltung berechtigt sein, von der Rechtsanwaltskammer eine Erläuterung ihrer Auswahl zu verlangen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt diese Erläuterung zu erfolgen hat soll dabei zur Vermeidung unnötiger zwingender bürokratischer Vorgaben der Landesjustizverwaltung überlassen bleiben. Unter anderem kann insoweit in Betracht kommen, dass sich Landesjustizverwaltung und Rechtsanwaltskammer im Vorherein auf Auswahlkriterien einigen (auf die dann gegebenenfalls in der Vorschlagsliste eingegangen werden kann). Diese Absprache dürfte zum Beispiel in Form eines gemeinsam erarbeiteten Anforderungsprofils erfolgen können (vergleiche hierzu Badura in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 106. Ergänzungslieferung 2024, Artikel 33 GG, Rn. 28).

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 soll das Ernennungsverfahren insbesondere in solchen Fällen vereinfacht werden, in denen ein Mitglied des Anwaltsgerichts nach § 95 Absatz 2 BRAO vorzeitig ausgeschieden ist. Nach derzeitiger Rechtslage muss in diesem Fall das gesamte, künftig mit einer Ausschreibung beginnende und sich mit der Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Rechtsanwaltskammer fortsetzende Verfahren wiederholt werden, was sehr aufwändig erscheint. Während § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bereits das Nachrücken von bei der letzten Wahl nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten ermöglicht, findet sich im Fünften Teil der BRAO bisher keine vergleichbare Regelung. Diese soll daher mit dem neuen Absatz 3 geschaffen werden, der vorsieht, dass die Landesjustizverwaltung optional entscheiden kann, die Ernennung auf der Grundlage einer bereits früher erstellten Vorschlagsliste vorzunehmen, wenn der Zeitpunkt ihrer Erstellung durch die Rechtsanwaltskammer noch nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und diese genügend geeignete Vorschläge enthält. Die Option soll – anders als § 69 BRAO – nicht auf ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds beschränkt sein, sondern auch dann angewendet werden können, wenn relativ zeitnah Mitglieder regulär ausscheiden. Will die Landesjustizverwaltung von der vorstehenden

Möglichkeit Gebrauch machen, so hat sie vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören, insbesondere weil sich in der Zeit nach der Erstellung der Vorschlagsliste Veränderungen (beispielsweise in Form von aufsichtsrechtlichen Verfahren) ergeben haben können.

Zu Absatz 4

Regelungsanlass

Unter anderem in Anbetracht der bei einem künftig offeneren Bewerbungsverfahren gesteigerten Bedeutung der Auswahlentscheidung sollen mit dem neuen Absatz 4 auch die bei der Auswahl anzuwendenden Kriterien näher bestimmt werden. Bisher gibt die BRAO insbesondere den Personen, die in den Rechtsanwaltskammern und den Landesjustizverwaltungen über die Auswahl zu entscheiden haben, keine Anhaltspunkte an die Hand, nach welchen Kriterien sie ihre Entscheidung vornehmen sollen. Auch in den berufsrechtlichen Kommentaren findet sich hierzu nur wenig. So verweist Kilimann (in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 94 BRAO, Rn. 14b) lediglich auf die eher allgemeinen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 48, 300, 321), nach denen „streng darauf zu achten sei, dass nur solche Rechtsanwälte zu Mitgliedern der Anwaltsgerichte ernannt werden, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen der Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassung und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden“. In anderen berufsrechtlichen Kommentaren findet sich zu Auswahlkriterien praktisch nichts. Schon allein aus Klarstellungsgründen und zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtspraxis sollte daher eine nähere Definition der Kriterien erfolgen.

Hinzu kommt sodann noch, dass das derzeitige Fehlen konkreter Kriterien vor allem auch im Hinblick darauf nicht unproblematisch erscheint, als Ewer (Anwaltsblatt 2015, S. 291) an der aktuellen Regelung kritisiert, dass sich die Rechtsanwaltskammern als diejenigen Stellen, deren Entscheidungen von den Anwaltsgerichten überprüft werden sollen, über die Erstellung der Vorschlagsliste letztlich aussuchen könnten, welche Berufsangehörigen sie überprüfen. Denn da die Landesjustizverwaltungen bei der Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 94 Absatz 2 Satz 2 BRAO an die Vorschlagsliste gebunden ist, besteht für die Rechtsanwaltskammern faktisch die Möglichkeit, beispielsweise ihren Entscheidungen gegenüber kritisch eingestellte Berufsangehörige von einer Tätigkeit am Anwaltsgericht auszuschließen. Das kann nicht den berechtigten Erwartungen an eine unabhängige Justiz entsprechen.

Diesen Überlegungen kommt aktuell im Rahmen der in verschiedenen Bereichen laufenden Diskussionen und gesetzgeberischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz einer unabhängigen Justiz noch eine gesteigerte Bedeutung zu. Auch wenn bisher keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Rechtsanwaltskammern bei ihren Vorschlägen nach unsachlichen Kriterien vorgegangen wären, sollte im Vorherein alles sinnvoll Mögliche getan werden, um eine zum Beispiel an bestimmten Gesinnungen orientierte Auswahl auszuschließen.

Auswahlkriterien

Bei der danach angezeigten Bestimmung angemessener Auswahlkriterien ist als Ausgangspunkt von Artikel 33 Absatz 2 GG auszugehen, nach dem jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Hierzu gehört auch das Richteramt (Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Auflage 2024, Artikel 33 GG, Rn. 13; Battis in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Artikel 33 GG, Rn. 24; Dörmögen in: Hömig/Wolff/Kluth, GG, 14. Auflage 2025, Artikel 33 GG, Rn. 3; Hense in: BeckOK GG, 63. Edition, Stand: 15. September 2025, Artikel 33 GG, Rn. 9), wobei es auch unbeachtlich sein soll, ob das Amt beruflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird (Jarass, am

angegebenen Ort, Rn. 12; Battis, am angegebenen Ort; Domgörgen, am angegebenen Ort; Hense, am angegebenen Ort; vergleiche zur Anwendbarkeit des § 33 Absatz 2 GG im Einzelnen auch Ewer, am angegebenen Ort, S. 291/292). Danach ist zunächst in jedem Fall die fachliche Leistung, das heißt vor allem die juristische Qualifikation und Erfahrung der interessierten Mitglieder von Bedeutung, für die unter anderem die Examensnoten, Promotionen oder Habilitationen, Veröffentlichungen oder Fortbildungen (sowohl als Ausbilderin oder Ausbilder als auch als Teilnehmerin oder Teilnehmer), zum Beispiel zur Fachanwältin oder zum Fachanwalt, sowie die berufliche Erfahrung und deren Breite herangezogen werden können. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext natürlich die Kenntnisse sowie – gegebenenfalls in der Praxis (zum Beispiel durch eine Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer oder als ehrenamtlicher Richter) – gesammelten Erfahrungen im Berufsrecht.

Der beabsichtigten Festlegung dieser auf die juristische Qualifikation abstellenden Auswahlkriterien kommt gerade bei den Anwaltsgerichten eine besondere Bedeutung zu, da die Entscheidungen des Anwaltsgerichts ohne Mitwirkung von Berufsrichterinnen und -richtern getroffen werden.

Weiter kann aber auch zu berücksichtigen sein, welche speziellen Qualifikationen der interessierten Mitglieder gerade in der aktuellen Situation für das Gericht von Bedeutung sind, für das die Bestellung erfolgen soll (vergleiche auch Jarass, am angegebenen Ort, Rn. 18). So kann es insbesondere förderlich sein, wenn interessierte Mitglieder gute Kenntnisse in dem vom Anwaltsgericht anzuwendenden Verfahrensrecht (das heißt derzeit der StPO; künftig aber auch der VwGO) mitbringen. Zudem kann es von Bedeutung sein, wenn Qualifikationen und Erfahrungen in besonderen Tätigkeitsbereichen vorliegen, auf deren praktische Kenntnis es in den gerichtlichen Verfahren ankommen kann (dies betrifft unter anderem die Tätigkeiten von Fachanwältinnen und -anwälten, von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und von Anwaltsnotarinnen und -notaren; als denkbare Kriterium erscheint aber auch die Tätigkeit als Einzelanwalt oder in einer kleinen Partnerschaft einerseits und in einer Großkanzlei andererseits). Hier kann es dann vom Einzelfall abhängen, ob bei einer konkreten Ernennungsentscheidung beispielsweise schon ein Strafprozessrechtler oder eine Syndikusrechtsanwältin Mitglied des Gerichts sind oder solche Qualifikationen jeweils noch benötigt werden.

Weiter kann als Auswahlkriterium eine gewisse Ausgeglichenheit der Altersstruktur der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im jeweiligen Spruchkörper in Betracht kommen. Diese kann insbesondere deshalb von Bedeutung sein, damit möglichst nicht mit einem Mal alle älteren und erfahrenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausscheiden, sondern Erfahrungen auch innerhalb des Gerichts von älteren zu jüngeren Mitgliedern weitergegeben werden können. Zudem kann es der Rechtsfindung auch dienlich sein, wenn die möglicherweise unterschiedlichen Ansichten verschiedener Generationen in die Entscheidungsfindung eingehen. Besondere Bedeutung wird diesem Kriterium insbesondere dann zukommen, wenn Qualifikationen im Übrigen zumindest ähnlich sind.

Schließlich wird das von den Mitgliedern gezeigte Maß an Interesse für die Tätigkeit herangezogen werden können. So dürfte unter anderem berücksichtigungsfähig sein, ob sich jemand aus eigenem Antrieb für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert oder sich eher „pflichtschuldig“ für den Fall bereit erklärt hat, dass sich keine anderen Personen finden.

In negativer Hinsicht können gegen die interessierten Mitglieder verhängte Rügen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen herangezogen werden.

Im Übrigen ist auch ohne wiederholende Erwähnung in der BRAO stets § 44 Absatz 1a DRiG zu berücksichtigen, nach dem bei der Auswahlentscheidung Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen. Zudem kommt stets § 44a DRiG und der hinter ihm stehende Rechtsgedanke zur Anwendung.

Ergänzende Erwägungen

Die vorstehend vorgesehene, an Artikel 33 Absatz 2 GG orientierte Auswahl steht – ohne dass an dieser Stelle etwas zu den Auswahlkriterien bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anderer Gerichtsbarkeiten gesagt werden kann oder soll – nicht im Widerspruch zum Beispiel zur Auswahl von Schöffen nach den §§ 28 ff. GVG. Denn dort soll die Vorschlagsliste im Hinblick auf die beabsichtigte Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in Strafsachen nach der gesetzlichen Vorgabe in § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Dies erscheint aus nachvollziehbaren Gründen ein anderer Ansatz als er bei der Bestimmung von qualifizierten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Amtsgericht zur Geltung zu kommen hat.

Auch die Anwendung der vorgenannten Auswahlkriterien sollte bei den Rechtsanwaltskammern und Landejustizverwaltungen zu keinen signifikanten Mehrbelastungen führen, da bei verständiger Handhabung des Auswahlverfahrens auch derzeit schon zumindest sehr ähnliche Kriterien zur Anwendung kommen sollten und dürften.

Zu § 93a BRAO-E

Zu Absatz 1

Zu den Sätzen 1 und 2

Während für die meisten anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Berufsgesetzen die Möglichkeit besteht, die Übernahme des Amtes aus bestimmten Gründen abzulehnen (vergleiche § 108 Absatz 2 BRAO, § 91 Absatz 2 Satz 2 PAO, § 100 Absatz 3 StBerG und § 76 Absatz 3 WPO), fehlt eine solche Bestimmung für die Mitglieder des Amtsgerichts bisher. Da eine solche Möglichkeit sachgerecht erscheint (vergleiche dazu schon die Begründung zur Änderung des § 67 BRAO), soll sie mit dem neuen § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO-E künftig auch für die Mitglieder des Amtsgerichts vorgesehen werden.

Soweit nach Satz 1 die in § 67 BRAO für die Ablehnung des Vorstandsamtes genannten Gründe auch für die Ablehnung des Amtes als ehrenamtlicher Richter gelten sollen, entspricht dies den bereits bestehenden vergleichbaren Regelungen in § 108 Absatz 2 BRAO, § 100 Absatz 3 StBerG und § 76 Absatz 3 WPO.

Der in Satz 2 zusätzlich vorgesehene Grund einer unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter entspringt der Überlegung, dass der in § 67 Nummer 2 BRAO für die Ablehnung des Vorstandsamtes genannte Grund einer unmittelbar vorangegangenen vierjährigen Vorstandstätigkeit zum Hintergrund haben dürfte, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte, die sich gerade eine volle Amtsperiode lang einer ehrenamtlichen Tätigkeit gewidmet haben, nicht verpflichtet sein sollen, diese noch eine weitere Amtsperiode auszuüben. Überträgt man diesen Gedanken auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, so liegt es nahe, für die Frage, ob Rechtsanwältinnen und -anwälte das Recht haben sollten, die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter abzulehnen, darauf abzustellen, ob unmittelbar zuvor eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit ausgeübt wurde (so für den vergleichbaren Fall in § 100 Absatz 3 StBerG auch Koslowski, StBerG, 8. Auflage 2022, § 100 StBerG, Rn. 5). Deshalb soll dieser Grund in Satz 2 ergänzt werden.

Zu Satz 3

Da die (bisher auch schon in § 108 Absatz 2 BRAO verwendete) Formulierung aktuell die Frage offenlässt, zu welchem Zeitpunkt (insbesondere bereits vor der Ernennung oder erst danach) und wem gegenüber eine Ablehnung der Übernahme des Amtes erklärt werden

kann, soll durch Satz 3 klargestellt werden, dass eine Ablehnung bereits vor der Ernennung erfolgen kann, da es wenig Sinn machen würde, wenn erst das gesamte Ernennungsverfahren durchlaufen werden und danach dann noch nach einem Ersatz gesucht werden müsste. Die Ablehnung hat dabei gegenüber der jeweils aktuell mit der Sache befassten Stelle (Rechtsanwaltskammer oder Landesjustizverwaltung) zu erfolgen, die dann zu bewerten hat, ob der von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt geltend gemachte Ablehnungsgrund besteht. Wurde die Ablehnung gegenüber der Rechtsanwaltskammer erklärt und hält diese einen Ablehnungsgrund nach den Sätzen 1 oder 2 für gegeben, ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht auf die Vorschlagsliste zu setzen. Hält die Rechtsanwaltskammer keinen Ablehnungsgrund für gegeben, kann sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt auf die Vorschlagsliste setzen; sie sollte die aus ihrer Sicht grundlose Ablehnung dann aber gegenüber der Landesjustizverwaltung transparent machen, um dieser eine verbindliche informierte Entscheidung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung in Absatz 2 schließt eng an die Erwägungen zum neuen § 93 Absatz 4 BRAO-E an, auf die daher zunächst verwiesen wird. Wie schon bei der dortigen Frage der Auswahlkriterien finden sich derzeit auch zur Frage der Anfechtbarkeit einerseits der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer und andererseits der Ernennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung weder im Gesetz noch in den berufsrechtlichen Kommentaren Hinweise, so dass bereits aus diesen Gründen eine gesetzliche Klarstellung angezeigt erscheint.

Da die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter künftig nach Eignung, Befähigung und Leistung erfolgen soll, liegt es schon deshalb mehr als nahe, eine Anfechtungsmöglichkeit der Auswahlentscheidungen vorzusehen. Die Anfechtbarkeit hat sich dabei nicht nur auf die finale Entscheidung der Landesjustizverwaltung zu beziehen, sondern auch auf die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer, da die Landesjustizverwaltung nur solche Interessentinnen und zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernennen darf, die in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden. Dementsprechend ist auch bereits anerkannt, dass ein gerichtliches Vorgehen gegen die Zurückweisung des Antrags auf Aufnahme auf die Vorschlagsliste für die Wahl zum Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof allgemein für zulässig erachtet wird (vergleiche Vorwerk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 166 BRAO, Rn. 10 ff.; Kilimann in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 166 BRAO, Rn. 15 ff.; Heinrichs in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 166 BRAO, Rn. 12 ff.).

Ohne eine individuelle Anfechtungsmöglichkeit erschienen dagegen im Bereich der BRAO die mit der Neuregelung verfolgten Ziele nicht hinreichend durchsetzbar, da die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier (wenn auch nicht beim Anwaltsgericht, aber beim Anwaltsgerichtshof und beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof) in den Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO auch an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Kammern und der Justizverwaltungen beteiligt sind. Zudem fördert die Anfechtbarkeit auch die Resilienz der Anwaltsgerichtsbarkeit gegen Besetzungen, die sich beispielsweise eher an politischen oder weltanschaulichen Auffassungen denn an fachlichen Erwägungen orientieren könnten. Insgesamt würde es dabei dann auch keinen Sinn machen, für die Anwaltsgerichte andere Regelungen als für den Anwaltsgerichtshof und den Bundesgerichtshof vorzusehen.

Zur Form der Anfechtung bestimmt Absatz 2 (in Anbetracht des Wortlauts des § 112a Absatz 1 BRAO eher nur klarstellend), dass das Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO zur Anwendung kommt.

Schließlich steht auch bei dieser Neuregelung nicht zu erwarten, dass sie zu einer spürbaren Mehrbelastung der Justiz führen könnte. Zunächst steht schon momentan im Raum, dass die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer bereits jetzt anfechtbar ist, da eine

Nichtaufnahme auf diese Liste einen Ausschluss von der Möglichkeit zur Ernennung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter zur Folge hat (so Ewer, am angegebenen Ort, S. 292). Vor allem aber besteht bei der Besetzung von Stellen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in aller Regel kein Bewerberüberhang, der zu Klagen nach der neuen Bestimmung führen könnte (vergleiche Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 94 BRAO, Rn. 16). Hieran dürfte sich auch durch das offenere Bewerbungsverfahren nichts dergestalt ändern, als es zu einer signifikanten Zahl von Konkurrentenklagen kommen könnte. Die Regelung soll daher vor allem das neue Regelungskonzept schlüssig absichern.

Zu § 94 BRAO-E

Die neue Überschrift, die der des vergleichbaren § 104 BNotO entspricht, bildet den veränderten Inhalt des neuen § 94 BRAO-E ab.

§ 94 Absatz 1 BRAO-E entspricht dem bisherigen § 95 Absatz 1 BRAO.

Der neu vorgesehene § 94 Absatz 2 BRAO-E hat demgegenüber zum Hintergrund, dass bisher – während für nahezu alle anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Berufsgesetzen die Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich normiert ist (vergleiche insbesondere § 110 Absatz 2 BRAO, § 88 Absatz 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG, § 78 Absatz 2 WPO und § 108 Absatz 4 BNotO) – für die Mitglieder des Anwaltsgerichts eine entsprechende Bestimmung fehlt. Diese soll daher mit der neuen Bestimmung eingeführt werden.

Zu § 95 BRAO-E

Der Inhalt des neuen § 95 BRAO-E entspricht im Wesentlichen dem des derzeitigen § 95 Absatz 1a bis 3 BRAO. Unter anderem da dessen Gegenstand nunmehr auch im StBerG (vergleiche § 101 StBerG-E) und in der WPO (vergleiche § 77 WPO-E) eingeführt werden soll, soll die Regelung insgesamt systematisch und im Hinblick auf die Verfahrensabläufe verbessert werden. Entsprechend seiner Überschrift regelt die Norm dabei die Umstände, unter denen das Amt des Mitglieds des Anwaltsgerichts endet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1a. Die Ergänzung im einleitenden Satzteil, nach der die Regelung Fälle einer Beendigung vor dem Ende der regulären Amtszeit betrifft, erfolgt zur besseren Verständlichkeit des Regelungsgegenstands der Norm; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Im Übrigen bleiben in Satz 1 die Gründe, die zu einer Beendigung führen können, sowie das Erfordernis der Zustimmung des anwaltlichen Mitglieds unverändert; beide Voraussetzungen werden lediglich zur besseren Verständlichkeit auf zwei Nummern aufgeteilt. Zudem wird im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt, dass die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erteilt werden muss. Dies erscheint erforderlich in Anbetracht dessen, dass die Zustimmung nach § 44 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) Voraussetzung für eine Beendigung des Amtes ohne richterliche Entscheidung ist, sie Auswirkungen auf den gesetzlichen Richter hat und schließlich auch eine Vergleichbarkeit mit der (sogar Schriftform erfordernden) Niederlegung eines Vorstandsamts nach § 69 Absatz 2 BRAO besteht. Soweit das Mitglied des Anwaltsgerichts nach Satz 2 gehalten ist, die Zustimmungserklärung sowohl gegenüber der Landesjustizverwaltung als auch dem Anwaltsgericht abzugeben, stellt dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung nach Satz 1 dar; auch eine Zustimmung, die nur gegenüber einer Stelle abgegeben wurde, führt zur Beendigung des Amtes.

Soweit Satz 2 bisher eine Mitteilungspflicht sowohl des Mitglieds des Anwaltsgerichts als auch der Rechtsanwaltskammer an sowohl die Landesjustizverwaltung als auch das Anwaltsgericht (und damit in der Regel vier Mitteilungen desselben Sachverhalts) vorsah, soll

die gesetzliche Mitteilungspflicht an dieser Stelle (vergleiche dazu jedoch auch Absatz 2 Satz 2) zur Vereinfachung des Verfahrens auf die Mitteilungen des Mitglieds des Anwaltsgerichts beschränkt werden. Ebenfalls zur Vereinfachung des Verfahrens soll in Satz 2 neu vorgesehen werden, dass das Mitglied des Anwaltsgerichts zusammen mit der Mitteilung der Tatsachen sogleich erklärt, ob er der Beendigung seines Amtes zustimmt. Dies erspart der Landesjustizverwaltung anderenfalls erforderliche Nachfragen.

Ebenfalls aus Vereinfachungsgründen soll auf das bisher in Absatz 1a Satz 3 und 4 vorgesehene eigenständige Verfahren für den Fall, dass das Mitglied bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 einer Beendigung nicht zustimmt, künftig verzichtet werden. Ein Bedürfnis dafür ist nicht zu erkennen und wird insbesondere auch in der Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 40) nicht dargelegt. Insbesondere erscheint das Mitglied, das in einer solchen Konstellation nicht zustimmt, nicht in einer zu berücksichtigenden Weise schutzbedürftig. Zudem orientiert sich das „eigenständige“ Verfahren letztlich doch wieder weitestgehend an dem Verfahren nach Absatz 2, so dass auch deshalb kein Mehrwert erkennbar ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Absatz 2 Satz 1. Dort wird lediglich in Nummer 2 der Vorrang des Verfahrens nach Absatz 1 zu dem nach Absatz 2 klargestellt und so verdeutlicht, dass in dem Fall, in dem das Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Beendigung nicht zustimmt, das Verfahren nach Absatz 2 durchzuführen ist.

Der neue Satz 2 orientiert sich am Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1a Satz 2. Wenn dort schon für die eher unproblematischen und auch bereits vom Mitglied mitzuteilenden Fälle noch zusätzlich eine Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern bestimmt wird, erscheint es erforderlich, eine solche auch für die Fälle des Absatzes 2 Satz 1 vorzusehen. In dieser Form korrespondiert die Regelung dann auch mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2, nach der die Rechtsanwaltskammern in den dort geregelten Fällen keine Mitteilungspflicht mehr treffen soll. Denn eine Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 soll künftig nur, aber auch immer dann bestehen, wenn das Mitglied des Anwaltsgerichts diese Tatsachen pflichtwidrig nicht mitgeteilt hat. Denn nur in diesen Fällen benötigt die Landesjustizverwaltung die Angaben von der Rechtsanwaltskammer, um erforderlichenfalls ein Verfahren nach Satz 1 einleiten zu können. Zur Mitteilung verpflichtet werden sollen neben den Rechtsanwaltskammern dabei auch die Anwaltsgerichte, da diese beiden Stellen hauptsächlich von den Tatsachen nach Satz 1 Kenntnis erlangen werden. Erfährt die Landesjustizverwaltung nicht vom Mitglied des Anwaltsgerichts, sondern von der Rechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht oder auf anderem Wege von Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, so hat sie zur Vereinfachung des Verfahrens nicht sofort einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, sondern zunächst beim Mitglied des Anwaltsgerichts nachzufragen, ob er der Beendigung des Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zustimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem derzeitigen Absatz 2 Satz 2 bis 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. Zur geringfügigen Angleichung der Tatbestände an die des neuen § 67 Nummer 3 und 4 BRAO-E wird auf die Begründung zur Änderung des § 67 BRAO verwiesen. Soweit die Bestimmung derzeit nach dem Wortlaut vorsieht, dass die Landesjustizverwaltung das Mitglied des Anwaltsgerichts entlassen „kann“, folgt daraus nach zutreffender Ansicht in der Literatur (vergleiche Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 95 BRAO, Rn. 22) mangels

erkennbarer Abwägungskriterien kein Ermessensspielraum für die Landesjustizverwaltung, sondern muss diese dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen stattgeben. Dieses Verständnis soll daher künftig durch die Verwendung des Wortes „hat“ anstelle des Wortes „kann“ klargestellt werden.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 98 BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 92 BRAO-E, die sich im Wortlaut zudem an der Neufassung des § 94 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E orientiert.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 100 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen Absatzes 3 des § 92 BRAO in den neuen Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zu den Voraussetzungen für Maßnahmen der Länder nach den Absätzen 2 bis 4 des § 100 BRAO sollen vereinheitlicht werden, da alle Maßnahmen ähnlich sind. Die besonderen Voraussetzungen, die insoweit derzeit nur in Absatz 2 Satz 1 normiert werden und nach denen eine Zusammenlegung bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten beziehungsweise einem obersten Landesgericht nur möglich sein soll, wenn sie „der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist“, erscheint dabei entbehrlich. Die bisher von den Ländern vorgenommenen Zusammenlegungen haben sich alle als sachdienlich erwiesen; es ist auch nicht ersichtlich, warum denkbare weitere Zusammenlegungen dies nicht sein sollten. Im Übrigen wäre auch nicht ersichtlich, warum diese Voraussetzungen nur für Konzentrationen nach Absatz 2, nicht aber auch für solche nach den Absätzen 3 und 4 gelten sollten. Der Gegenstand des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 soll künftig im neuen Absatz 5 Satz 1 geregelt werden und kann daher an dieser Stelle entfallen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 Satz 1 nimmt den Gegenstand des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 auf und erweitert dessen Anwendungsbereich auf Maßnahmen der Länder nach den Absätzen 3 und 4. Auch in solchen Fällen sollten die betroffenen Rechtsanwaltskammern aufgrund der Bedeutung der Maßnahme vorher gehört werden. Mit dem neuen Absatz 5 Satz 2 soll klargestellt werden, dass in den Fällen des § 100 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 BRAO dann, wenn die Länder Maßnahmen nach § 100 Absatz 2 oder 4 BRAO getroffen haben, nicht nur die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Anwaltsgerichtshof errichtet ist, sondern alle von der Konzentrationsmaßnahme betroffenen Rechtsanwaltskammern vorher zu hören sind.

Zu Nummer 46 (Änderung des § 101 BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Regelungen des bisherigen § 93 BRAO. Die bisherige Verweisung soll durch eine inhaltsgleiche unmittelbare Bestimmung ersetzt werden.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 102 BRAO)

In § 102 BRAO-E sollen die aus Anlass der Sonderregelungen in § 100 BRAO erforderlichen Ausnahmebestimmungen (wie auch in § 100 Absatz 5 BRAO-E und § 103 Absatz 5 BRAO) in einem Absatz konzentriert werden. Deshalb soll der bisherige Absatz 1 Satz 2 künftig im Wesentlichen unverändert zum neuen Absatz 2 Satz 1 werden; der bisherige

Absatz 2 soll sodann zum dortigen Satz 2 werden. Soweit dabei bisher nur Absatz 1 Satz 2, nicht aber Absatz 2 vorsieht, dass auch Mitglieder eines obersten Landesgerichts zu berufsrichterlichen Mitgliedern eines (gemeinsamen) Anwaltsgerichtshofs ernannt werden können, erscheint das in dem nach Absatz 2 möglichen Fall, dass der gemeinsame Anwaltsgerichtshof bei einem obersten Landesgericht errichtet wird, nicht sachgerecht. Deshalb soll künftig im neuen Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden, dass in den Fällen der Sätze 1 und 2, in denen der Anwaltsgerichtshof bei einem obersten Landesgericht errichtet ist, auch dessen Mitglieder zu berufsrichterlichen Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs bestellt werden können. Im künftigen Absatz 2 Satz 1 kann die entsprechende Bestimmung dann entfallen.

Zu Nummer 48 (Änderung des § 103 BRAO)

Zu den Buchstaben a bis c

Durch die Neuregelungen in § 103 Absatz 2 bis 4 BRAO-E sollen die in den §§ 93 bis 95 BRAO-E bei den Anwaltsgerichten beabsichtigten Änderungen bei der Ernennung, den Rechten und Pflichten und dem Ende des Amtes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter grundsätzlich auch für den Anwaltsgerichtshof entsprechend gelten. Auf die Begründung zu den §§ 93 bis 95 BRAO-E wird insoweit verwiesen.

Abweichend davon soll nach der in Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen Maßgabe in den Fällen, in denen entweder die von der Rechtsanwaltskammer für die Ernennung neuer ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Anwaltsgerichtshof erstellte Vorschlagsliste oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung über die entsprechende Ernennung angefochten wird, nicht wie durch die Verweisung in Absatz 2 auf § 93a Absatz 2 BRAO-E und die dortige Verweisung auf den Vierten Abschnitt des Fünften Teils der BRAO eigentlich der Anwaltsgerichtshof, sondern ein Zivilsenat des Gerichts zuständig sein, bei dem der Anwaltsgerichtshof errichtet ist (das heißt nach § 100 BRAO in aller Regel ein Zivilsenat eines Oberlandesgerichts). Diese Abweichung nimmt zum einen den Gedanken der § 103 Absatz 4 und § 109 Absatz 2 Satz 1 BRAO auf, nach dem es möglichst vermieden werden sollte, dass ein Senat über Rechtsfragen entscheidet, die seine eigene Besetzung betreffen. Vor allem aber erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, dass in dem Zeitpunkt, in dem über die eingangs dargelegten Gegenstände zu entscheiden ist, die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs bereits abgelaufen ist. Wenn sich die Landesjustizverwaltung dann aber aufgrund einer Klage, die die Neubesetzung dieser Stellen betrifft, zu einer Ernennung neuer Mitglieder nicht in der Lage sieht, könnte die Situation entstehen, dass der Anwaltsgerichtshof nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist, um über die Frage seiner künftigen ehrenamtlichen Mitglieder zu entscheiden. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Landesjustizverwaltung trotz laufender Klage Ernennungen vornehmen sollte, da die dann ernannten Mitglieder aufgrund der sich häufig gegen ihre eigene Ernennung richtenden Klage und ihrer daraus folgenden Befangenheit an der Mitwirkung an der Entscheidung verhindert sein dürften. Um dieses Szenario zu verhindern, soll in Anlehnung an die bestehende Regelung in § 109 Absatz 2 Satz 1 BRAO für die eingangs bezeichneten Verfahren die Zuständigkeit eines Zivilsenats des Gerichts vorgesehen werden, bei dem der Anwaltsgerichtshof errichtet ist. Für das dortige Verfahren sollen im Übrigen jedoch die Regelungen des Vierten Abschnitts des Fünften Teils der BRAO gelten.

Die Maßgabe in Absatz 2 Nummer 2 stellt für den Fall der entsprechenden Anwendung des § 94 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E die Zuständigkeit für die Aussagegenehmigung klar.

Zu Buchstabe d

Das satztechnisch nicht korrekte, bei der letzten Änderung des § 103 Absatz 5 Satz 2 BRAO versehentlich nicht entfernte Komma soll nunmehr gestrichen werden.

Zu Buchstabe e

Die Frage, ob ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Anwaltsgerichtshof Kosten, die ihnen für berufsrechtliche Fortbildungen entstehen, zu erstatten sind, wird von den Ländern unterschiedlich bewertet. Dies führt in der Praxis zu unnötigen Verfahren und Verstimmungen. Deshalb soll mit dem neuen Satz 3 des § 103 Absatz 6 BRAO-E eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Anwaltsgerichtshof insoweit wie Berufsrichter am Oberlandesgericht zu behandeln sind. Danach dürfte sich die Frage der Erstattung künftig beispielsweise in Baden-Württemberg nach § 11 Absatz 2 des baden-württembergischen Landesreisekostengesetzes und in Bayern nach Artikel 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes bestimmen.

Zu Nummer 49 (Änderung des § 107 BRAO)

Durch die Neuregelungen in § 107 BRAO-E sollen die in den §§ 93 und 93a BRAO-E bei den Anwaltsgerichten beabsichtigten Änderungen bei der Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter grundsätzlich auch für den Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof entsprechend gelten. Auf die Begründung zu den §§ 93 und 93a BRAO-E wird insoweit verwiesen.

Die in § 107 Absatz 3 BRAO-E hierbei vorgesehene Maßgabe entspricht inhaltlich der für den Anwaltsgerichtshof vorgesehenen Maßgabe in § 103 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

§ 107 Absatz 4 BRAO-E entspricht in seinem Satz 1 dem bisherigen § 107 Absatz 3 BRAO; die Regelung soll unverändert erhalten bleiben. Die neuen Sätze 2 und 3 schließen an den Gedanken des neuen § 93 Absatz 3 BRAO-E an und sollen in Fällen von Nachbesetzungen, die im Laufe einer Amtsperiode erforderlich werden, ein vereinfachtes Verfahren ermöglichen. Liegt in solchen Fällen eine für die jeweilige Amtsperiode erstellte Vorschlagsliste vor, auf der sich noch genügend geeignete, aber bisher nicht berufene Personen befinden, so kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Es hat allerdings vorher das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer zu hören, insbesondere da sich im Hinblick auf die Eignung der Personen in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben können.

Sprachlich soll der Gegenstand des § 107 BRAO-E bereits in der sich an § 93 BRAO-E anlehnenden Überschrift präzisiert werden. Die bereits in § 106 Absatz 2 Satz 1 BRAO als Bestandteil des Senats für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof benannten „Rechtsanwälte als Beisitzer“ sollen in § 107 BRAO-E und den nachfolgenden Paragraphen zur Vereinheitlichung und besseren Verständlichkeit durchgehend als „anwaltliche Beisitzer“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 50 (Streichung des § 108 BRAO)

In Anbetracht der beabsichtigten Neuregelung in § 107 BRAO-E bedarf es des bisherigen § 108 BRAO künftig nicht mehr. Der Gegenstand des derzeitigen § 108 Absatz 1 BRAO soll künftig bereits durch die Verweisung in § 107 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E auf § 93 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 BRAO-E geregelt werden. Der Gegenstand des derzeitigen § 108 Absatz 2 BRAO soll künftig bereits durch die Verweisung in § 107 Absatz 3 BRAO-E auf § 93a Absatz 1 BRAO-E erfasst werden. § 108 BRAO kann danach insgesamt entfallen.

Zu Nummer 51 (Änderung der §§ 109 bis 112 BRAO)

Zu § 109 BRAO

Durch die Neuregelungen in § 109 BRAO-E sollen die in § 95 BRAO-E für die Anwaltsgerichte beabsichtigten Änderungen beim Ende des Amtes der ehrenamtlichen Richterinnen

und Richter grundsätzlich auch für den Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof entsprechend gelten, wobei erforderliche Abweichungen als (zur besseren Lesbarkeit nummerierte) Maßgaben ausgestaltet werden sollen. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zu § 95 BRAO-E verwiesen.

Zu § 110 BRAO

Da der Regelungsgehalt des § 110 BRAO nunmehr dem des neuen § 94 BRAO-E entspricht soll dies auch durch eine gleichlautende Überschrift zum Ausdruck gebracht werden. Zudem soll wie bereits in der Begründung zur Änderung des § 107 BRAO ausgeführt künftig in der Überschrift und im Text durchgehend der Begriff „anwaltliche Beisitzer“ verwendet werden.

Eine inhaltliche Klarstellung ist in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E vorgesehen. Diese hat zum Hintergrund, dass die anwaltlichen Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof nicht nur in Verfahren herangezogen werden, in denen es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, sondern auch in solchen, in denen insbesondere Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. In den verwaltungsgerichtlichen Anwaltssachen (in denen dies in der Praxis insbesondere bei Beschwerden über die Nichtzulassung der Berufung zum Tragen kommt) folgt dies daraus, dass nach § 112c Absatz 2 Satz 1 BRAO die Vorschriften der VwGO über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO nicht anwendbar sind. Nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 41) soll dies ausdrücklich bedeuten, dass sie auch an Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung mitwirken und dem besonderen Status der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege, das über die Befähigung zum Richteramt verfügt, Rechnung tragen.

In den anwaltsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 116 ff. BRAO hat der Senat für Anwaltssachen unter anderem nach § 145 Absatz 5 Satz 1 BRAO über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Anwaltsgerichtshof ebenfalls durch Beschluss zu entscheiden. Eine ausdrückliche Bestimmung dazu, in welcher Besetzung der Senat insoweit zu entscheiden hat, enthält die BRAO bisher nicht. Der Wortlaut des § 106 BRAO, nach dessen Absatz 1 Satz 1 für (alle) Angelegenheiten, die nach der BRAO dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, dort ein Senat für Anwaltssachen gebildet wird und nach dessen Absatz 2 Satz 1 dieser Senat neben den ihm angehörenden Berufsrichtern auch aus den zu Beisitzern berufenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besteht, könnte dafür sprechen, dass die anwaltlichen Beisitzer auch an Entscheidungen zu beteiligen sind, die im Beschlussweg ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind. Dementsprechend wird § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO auch in der Literatur teilweise so ausgelegt, dass die anwaltlichen Beisitzer entsprechend zu beteiligen sind (vergleiche Quaas in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, vor § 92 BRAO, Rn. 30 f.; Kilimann in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 110 BRAO, Rn. 6a). In der Sache spricht für diese Auslegung, dass gerade die Nichtzulassungsbeschwerden einen nicht unbedeutenden Teil der Tätigkeit des Senats ausmachen und es sinnvoll erscheint, wenn die anwaltlichen Mitglieder auch an diesen Entscheidungen mitwirken. Vor allem aber ließe sich auch kaum ein Grund dafür finden, warum die anwaltlichen Mitglieder des Senats in verwaltungsgerichtlichen Anwaltssachen nach dem oben dargelegten Willen des Gesetzgebers an Nichtzulassungsbeschwerden mitwirken sollten, in anwaltsgerichtlichen Verfahren jedoch nicht. Diese Auslegung findet allerdings im derzeitigen Wortlaut des § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO, nach dem die anwaltlichen Beisitzer (nur) in den „Sitzungen“, zu denen sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters haben, wenig Stütze. Deshalb soll künftig durch die Erstreckung des § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO nicht nur auf Sitzungen, sondern auch auf Verfahren klargestellt werden, dass die Mitwirkung der anwaltlichen Beisitzer nicht nur auf Verfahren mit mündlichen Verhandlungen beschränkt ist.

Zu § 111 BRAO

Die Ergänzung in § 111 BRAO-E um „Verfahren“ entspricht derjenigen in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Auf genauere Festlegungen dazu, wie die Zuordnung zu den Sitzungen beziehungsweise Sitzungstagen und den Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu erfolgen hat, soll (weiterhin) bewusst verzichtet werden; dies kann den Geschäftsverteilungsplänen und gegebenenfalls Mitwirkungsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs überlassen bleiben.

Zu § 112 BRAO

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 103 Absatz 6 BRAO um einen neuen Satz 3. Mit der Änderung wird bewirkt, dass die neue Regelung auch für die anwaltlichen Beisitzer im Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs gilt.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 112f BRAO)

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich allein auf die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung und führen in Bezug auf die von § 112f Absatz 1 BRAO geregelten Inhalte (nach denen Wahlen und Beschlüsse der Satzungsversammlung nach Nummer 1 nicht anfechtbar sind, Wahlen zur Satzungsversammlung nach Nummer 2 dagegen angefochten werden können) zu keinen Änderungen.

Die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung, die nach § 191a Absatz 1 BRAO „bei der Bundesrechtsanwaltskammer“ eingerichtet ist, ist insbesondere in der Zeit nach ihrer Einführung umstritten gewesen. Konkret stellt sich dabei die Frage, ob sie als ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer oder als eine grundsätzlich eigenständige und lediglich organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Einrichtung anzusehen ist (wobei die Auswirkungen dieser Einordnung in der Praxis allerdings begrenzt sein dürften) (vergleiche zu allem Mann in: Henssler/Prütting, § 191a BRAO, 6. Auflage 2024, Rn. 7 f.; Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191a BRAO, Rn. 5 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 191a BRAO, Rn. 5 ff.).

Für eine Stellung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer spricht dabei zunächst der Wortlaut des § 112f Absatz 1 BRAO. Nach diesem ist die Satzungsversammlung zum einen in Nummer 1 ausdrücklich von der sonst für die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer geltenden Regelung ausgenommen (was nur dann erforderlich wäre, wenn sie ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer wäre). Zum anderen soll sie in Nummer 2 ohne besondere Erwähnung in den Anwendungsbereich der für die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer geltenden Regelung fallen (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 36, zuletzt auch Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 131). Zudem spricht auch die Stellung der Regelungen zur Satzungsversammlung im Dritten Unterabschnitt der im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO geregelten „Organe der Bundesrechtsanwaltskammer“ dafür, dass es sich um ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer handelt. Insbesondere unter Bezugnahme auf den Wortlaut des 2009 neu eingeführten § 112f BRAO hat dann auch der Bundesgerichtshof die Satzungsversammlung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer angesehen (Urteil vom 13. September 2010, AnwZ (P) 1/09, NJW 2010, S. 3787).

Inhaltlich sprechen demgegenüber die ganz überwiegenden Gründe dagegen, die Satzungsversammlung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer anzusehen (vergleiche Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 191a BRAO, Rn. 11-13; Dahns, am angegebenen Ort, Rn. 6). So sind Letzterer insbesondere keine Entscheidungskompetenzen gegenüber der Satzungsversammlung zuzubilligen (vergleiche Kleine-Cosack, am angegebenen Ort, Rn. 6). Zudem hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Satzungsversammlung, die nach § 191b Absatz 2 BRAO unmittelbar von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gewählt wird. Genau diese Konstruktion ist auch das maßgebliche Element bei der Einrichtung der

Satzungsversammlung gewesen: Denn die Satzungskompetenz für den Erlass der die Rechte und Pflichten der Rechtsanwältinnen und -anwälte regelnden Berufsordnung sowie der Fachanwaltsordnung sollte gerade nicht der Bundesrechtsanwaltskammer als Zusammenschluss (nur) der Rechtsanwaltskammern übertragen werden, sondern einer davon abgegrenzten, unmittelbar von den Berufsangehörigen gewählten Einrichtung (vergleiche Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 112f BRAO, Rn. 12). Deshalb wäre es nicht passend, die Satzungsversammlung im Ergebnis doch wieder als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer anzusehen. Sprachlich spricht dafür schließlich auch, dass die Satzungsversammlung ebenso wie die in § 191f BRAO geregelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft „bei der“ Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet ist, wobei die Schlichtungsstelle unstreitig nicht als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer angesehen wird.

Da die Satzungsversammlung daher im Ergebnis nicht als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer gelten sollte, sollen die Passagen der BRAO, deren Wortlaut derzeit für eine Organstellung spricht, geändert werden. Dies betrifft insbesondere die systematische Stellung im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO, in der Folge aber auch die Formulierungen in § 112f Absatz 1 BRAO. Infolge des geänderten Verständnisses muss die Satzungsversammlung künftig in Nummer 1 nicht mehr von den Organen der Bundesrechtsanwaltskammer ausgenommen werden; demgegenüber muss der Anwendungsbereich der Nummer 2 ausdrücklich auf sie erstreckt werden.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 112h BRAO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 54 (Änderung des § 114 BRAO)

Die anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 BRAO soll entfallen, da sie in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogen wird. In der Folge soll aus rechtsförmlichen Gründen die Nummerierung der bisherigen Absätze 1 und 2 angepasst und zudem der bisherige Absatz 1a zum neuen Absatz 2 werden, wodurch die bisherigen Absätze 2 und 3 dann zu den neuen Absätzen 3 und 4 werden.

Zu Nummer 55 (Änderung des § 114a BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 56 (Änderung des § 115 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 2 des § 115 Absatz 3 BRAO-E soll ergänzend zu der entsprechenden Geltung der Tatbestände des § 78c Absatz 1 bis 4 StGB auch die gerichtliche Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines Verlangens einer Rechtsanwaltskammer auf Auskunft oder Vorlage nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO zu einer Unterbrechung der Verjährung führen. Die Regelung lehnt sich an die Tatbestände des § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 StGB an, nach denen die Anordnung der ersten Vernehmung des dortigen Beschuldigten und die richterliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahmeanordnung zur Unterbrechung führen. Zwar entspricht ein Verlangen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO

nicht exakt diesen Tatbeständen, jedoch erscheint der Rechtsgedanke jeweils ähnlich. Da es im Geltungsbereich der WPO bei Rechtsbehelfen gegen die vergleichbaren Verlangen nach dem dortigen § 62 WPO zuletzt verstärkt zu Fällen gekommen ist, die vermuten lassen, dass die Rechtsbehelfe gegen die Verlangen zu einem wesentlichen Teil der Verzögerung des Verfahrens dienen sollten, erscheint es auch angezeigt, für den Fall der richterlichen Bestätigung solcher Verlangen eine Unterbrechung der Verjährung vorzusehen.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 115a BRAO)

Die Ergänzung des Wortes „rechtskräftig“ dient der Klarstellung, dass vom Regelungsgehalt solche Fälle nicht erfasst sind, in denen der Bescheid zwar erstinstanzlich aufgehoben, in zweiter Instanz jedoch bestätigt wurde, so dass die erstinstanzliche Aufhebung hinfällig und nicht rechtskräftig geworden ist.

Ferner wird der Wortlaut terminologisch an das neue Verfahren nach § 74a BRAO-E angepasst, so dass auch Entscheidungen des Berufungsgerichts erfasst werden.

Zu Nummer 58 (Änderung des § 115b BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 59 (Änderung des § 116 BRAO)

In § 116 Absatz 1 BRAO-E soll künftig zwischen dem anwaltsgerichtlichen Verfahren im Sinne der bestehenden Legaldefinition des § 121 BRAO, das erst mit der durch die Staatsanwaltschaften erfolgten Einreichung einer Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht beginnt, und dem diesem Verfahren vorgelagerten (ebenfalls staatsanwaltschaftlichen) berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren unterschieden werden. Letzteres hat bisher in der BRAO überhaupt keine Erwähnung gefunden, obwohl in der Sache eigentlich unstreitig ist, dass ein solches existiert (so gehen beispielsweise alle Kommentare von einer Anwendbarkeit der für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geltenden Normen der StPO aus, vergleiche Jahnig in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltsliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 116 BRAO, Rn. 12 ff.; Thole in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 116 BRAO, Rn. 20 ff.; Reelsen in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 116 BRAO, Rn. 73 ff.; zudem auch BGH, Urteil vom 4. August 2020, AnwZ (Brfg) 4/20, Rn. 13, 14, 18). Dabei wird regelmäßig ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des Gesetzes davon ausgegangen, dass die betreffenden Normen der StPO über die Verweisung in § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO anwendbar seien, was jedoch aufgrund der bereits dargestellten Beschränkung des § 116 Absatz 1 Satz 1 BRAO auf das anwaltsgerichtliche Verfahren im Sinne des § 121 BRAO zumindest nicht ohne eine sehr weite Auslegung des Gesetzeswortlauts möglich erscheint. Über diese Verweisung hat der BGH dann für im Ermittlungsverfahren gegebenenfalls erforderliche richterliche Anordnungen wie Beschlagnahme- oder Durchsuchungsbeschlüsse auch den (in der BRAO selbst an keiner Stelle erwähnten) Ermittlungsrichter am örtlich zuständigen Amtsgericht und nicht etwa das für das anwaltsgerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug nach § 119 BRAO zuständige Anwaltsgericht angesehen (vergleiche BGH, am angegebenen Ort, Rn. 19). Auch wenn dies durchaus als im Ergebnis sachgerecht angesehen werden kann findet es im Gesetzeswortlaut bisher wenig Stütze. Deshalb soll das in diesem Bereich Gewollte künftig in § 116 Absatz 1 BRAO deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Der neue Satz 1 übernimmt dabei inhaltlich unverändert den bisherigen Inhalt des Absatzes 1.

Der neue Satz 2 stellt sodann zunächst klar, welche Vorschriften der BRAO, die sich ihrem Wortlaut nach ausdrücklich auf das anwaltsgerichtliche Verfahren beziehen, auch in dem nach § 121 BRAO-E von der Staatsanwaltschaft geführten, dem gerichtlichen Verfahren vorangehenden berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren anwendbar sind. Dies ist bisher

vollständig ungeregt mit der Folge, dass jede Norm im Einzelnen dahingehend zu prüfen und auszulegen ist, ob der Begriff „anwaltsgerichtliches Verfahren“ im bestehenden Kontext jeweils auch im staatsanwaltschaftlichen berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren gelten sollte.

Im Ergebnis erscheint dies im Rahmen des § 115a Absatz 1 BRAO der Fall, da die Erteilung einer Rüge auch der Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht entgegenstehen sollte. Anderenfalls könnte sogar die für die Einreichung einer Anschuldigungsschrift erforderliche Sachverhaltsaufklärung unmöglich gemacht werden. Sodann sollen sich die besonderen Regelungen der §§ 117 und 117a BRAO zur Verhaftung und zur Verteidigung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts auch auf das Ermittlungsverfahren beziehen, um bereits hier dieselbe Behandlung wie im gerichtlichen Verfahren sicherzustellen. Zudem sollen auch die Akteneinsichtsrechte nach § 117b BRAO für das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gelten, was sich inhaltlich schon daraus ergibt, dass die Norm auch Akten erfasst, die (erst) im Fall der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären (vergleiche hierzu auch Reelsen in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 117b BRAO, Rn. 2).

Weiter erscheint im Rahmen des § 118 Absatz 2 BRAO eine Gleichstellung angezeigt: Ein Freispruch in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sollte schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sperren. Die übrigen Regelungen der §§ 118 bis 118b BRAO erscheinen demgegenüber als spezielle Vorschriften für das eigentliche gerichtliche Verfahren: So dürfte sich die in § 118 Absatz 1 und 4 sowie § 118b BRAO gegenständliche Aussetzung und Fortsetzung von Verfahren auf die gerichtlichen Verfahren mit den zugehörigen Beschlüssen beziehen, während insbesondere § 118 Absatz 1 BRAO nicht so zu verstehen sein dürfte, dass er gegebenenfalls erforderliche Ermittlungsmaßnahmen sperrt. Würde § 118 Absatz 1 Satz 1 BRAO auch für das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gelten, würde der Staatsanwaltschaft mangels eingeleiteten Ermittlungsverfahrens streng genommen sogar die Basis fehlen, überhaupt einen Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 121 BRAO zu stellen. Letzterer soll aber vor allem auch deshalb möglich sein, um eine verjährungsunterbrechende Wirkung herbeizuführen (vergleiche zu Letzterem Reelsen in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2014, § 118 BRAO, Rn. 7; allgemein dazu, dass § 118 BRAO nicht auf das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren anzuwenden ist, Reelsen in: Weyland, am angegebenen Ort, Rn. 2). § 118 Absatz 3 BRAO bezieht sich auf die Entscheidung des Anwaltsgerichts und § 118a BRAO auf das Verhältnis der verschiedenen berufsgerichtlichen Verfahren untereinander.

Die sich auf den Umgang mit Berufsausübungsgesellschaften bei der Verfolgung von von ihnen begangener Berufspflichtverletzungen beziehenden Regelungen der §§ 118c bis 118 BRAO sollen demgegenüber wiederum sowohl für das Ermittlungs- als auch das gerichtliche Verfahren gelten. Die auf den § 121 BRAO mit der (bestehenden engen) Definition des anwaltsgerichtlichen Verfahrens erfolgenden Inbezugnahmen des anwaltsgerichtlichen Verfahrens in den §§ 122 ff. BRAO beziehen sich dann alle nur noch auf das eigentliche gerichtliche Verfahren.

Die vorgenannte Aufzählung soll entsprechend des auf verfahrensrechtliche Vorschriften beschränkten Regelungsgegenstands des § 116 Absatz 1 BRAO nur die Vorschriften erfassen, in denen in der BRAO die Geltung bestimmter Regelungen für das anwaltsgerichtliche Verfahren besonders vorgeschrieben ist. Insbesondere materiellrechtliche Regelungen wie vor allem diejenigen des Sechsten Teils der BRAO haben davon unabhängig auch ohne ausdrückliche Regelung auch im Ermittlungsverfahren Berücksichtigung zu finden.

Über diese besonderen Regelungen der BRAO hinaus sollen dann nach Satz 2 (der bisherigen Auslegung entsprechend) wiederum das GVG (das heißt die – allerdings wohl wenigen – verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Staatsanwaltschaft, soweit nicht zum Beispiel § 120 BRAO Sonderregelungen enthält) sowie der StPO (das heißt unter anderem die

Vorschriften zu Ermittlungsmaßnahmen wie Beschlagnahme und Durchsuchung einschließlich der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 StPO) sinngemäß gelten.

Zu Nummer 60 (Änderung des § 118 BRAO)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers bei der zuletzt erfolgten Änderung der Norm. Da sich die Sätze 1 und 2 des § 118 Absatz 1 BRAO auf das anwaltsgerichtliche Verfahren beziehen und der dortige Satz 3 sich wiederum auf die Sätze 1 und 2 bezieht muss Bezugsobjekt auch dort das anwaltsgerichtliche und nicht ein berufsgerichtliches Verfahren sein. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 118a BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 62 (Änderung des § 120 BRAO)

Mit der Änderung in § 120 BRAO-E soll im Anschluss an die Änderungen in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 116 Absatz 1 BRAO, auf die verwiesen wird, klargestellt werden, dass die Generalstaatsanwaltschaft auch für das die Einreichung der Anschuldigungsschrift vorbereitende staatsanwaltschaftliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren zuständig ist. Dies entspricht der bereits praktizierten Zuständigkeitsverteilung.

Zu Nummer 63 (Änderung des § 121 BRAO)

Während § 121 Absatz 1 BRAO-E unverändert dem Inhalt des bisherigen § 121 BRAO entspricht, soll mit dem dortigen neuen Absatz 2 eine Informationspflicht der Generalstaatsanwaltschaft in den Fällen eingeführt werden, in denen in Beschwerdeverfahren im Sinne des § 73a BRAO eine Einreichung der Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht erfolgt. Mit der Information soll über die Tatsache der Einreichung der Anschuldigungsschrift und das Antragsrecht der beschwerdeführenden Person nach § 141 Absatz 2 BRAO-E hingewiesen werden. Zu den Gründen der Neuregelung wird auf die Begründung zum neuen § 73a BRAO-E verwiesen, insbesondere zu derjenigen zu Absatz 1 Satz 2 („Mitteilungspflichten in anderen Fällen“) und zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (dortiger zweiter Absatz).

Zu Nummer 64 (Änderung des § 132 BRAO)

§ 132 BRAO, der im Übrigen der Vorschrift des § 211 StPO entspricht, enthält anders als diese eine Ausschlussfrist von fünf Jahren nach der Rechtskraft des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses, nach der kein neuer Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens mehr gestellt werden kann. Die Regelung wird in der Literatur für die Fälle, in denen die Verjährungsfrist für die Berufspflichtverletzungen mehr als fünf Jahre beträgt (vergleiche dazu § 115 Absatz 1 Satz 2 BRAO) einhellig und überzeugend kritisiert, da dadurch eine Verfolgung dieser schwerwiegenden Verstöße ausgeschlossen wird, obwohl deren Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vergleiche Reelsen in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 132 BRAO, Rn. 2; von der Meden/Solka in: BeckOK BRAO, 29. Edition, Stand: 1. Februar 2025, § 132 BRAO, Rn. 1; Johnigk in: Gaier/Wolf/ Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 132 BRAO, Rn. 4; Münch in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 132 BRAO, Rn. 2). Bei weiterer Betrachtung ist der vorstehenden Kritik zwar zuzugeben, dass kritisch zu sehende Auswirkungen der Beschränkung in der Praxis nur in den Fällen vorliegen werden, in denen eine längere als fünfjährige Verjährungsfrist besteht. Allerdings erscheint auch für die Fälle, die einer fünfjährigen Verjährung unterliegen, nicht erkennbar, wozu es der von § 211 StPO abweichenden Beschränkung in § 132 BRAO bedarf. Denn im Regelfall werden diese Fälle nach Ablauf von fünf Jahren verjährt sein, so dass ein neuer Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ohnehin nicht mehr in Betracht kommt. Zumindest aber wird die Generalstaatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, ob noch ein neuer Antrag gestellt werden

soll, zu berücksichtigen haben, dass die Berufspflichtverletzung ohnehin höchstens eine Geldbuße rechtfertigen würde und dabei zumindest oft zu dem Ergebnis gelangen, dass deren Verhängung aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen Jahre nicht mehr erforderlich sein wird. Insoweit ist auch nicht erkennbar, wo der Unterschied zu der Regelung in § 211 StPO liegen soll, da auch im Strafrecht zahlreiche Delikte einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen, ohne dass es in § 211 StPO einer solchen Beschränkung wie in § 132 BRAO bedarf. Deshalb soll die Beschränkung in § 132 BRAO gestrichen und damit ein vollständiger Gleichklang zu § 211 StPO hergestellt werden. Würde dies an dieser Stelle nicht geschehen, wäre im Übrigen auch eine umständliche Sonderregelung im neuen § 141a Absatz 2 BRAO-E erforderlich, da dort über die Verweisung auf § 408 Absatz 2 StPO auch auf § 211 StPO verwiesen wird, was einen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch zur Regelung in § 132 BRAO im Maßnahmenbescheidsverfahren hervorrufen würde.

Zu Nummer 65 (Änderung des § 141 BRAO)

Während der bisherige Wortlaut des § 141 BRAO unverändert zu dessen neuem Absatz 1 werden soll, schließt der neue Absatz 2 an die Ausführungen zur Änderung des § 73a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E an. Er entspricht insoweit dem neuen § 74a Absatz 3 Satz 3 BRAO-E, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 66 (Einfügung des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der BRAO-E)

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren soll durch einen neuen § 141a BRAO-E die Möglichkeit eines sogenannten Maßnahmenbescheids geschaffen werden. Da es sich insoweit innerhalb des das Verfahren im ersten Rechtszug betreffenden Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der BRAO um einen eigenen Bereich handelt, soll die Regelung in einem neuen Vierten Unterabschnitt verortet werden.

Der Maßnahmenbescheid lehnt sich eng an den Strafbefehl nach der StPO an. In der Begrifflichkeit soll allerdings auf den (auch beim Strafbefehl schon verschiedentlich kritisierten) Wortteil „Befehl“ verzichtet werden, da dieser jedenfalls in diesem Kontext wenig zeitgemäß und vor allem auch inhaltlich nicht zutreffend erscheint (denn es handelt sich nicht um einen zwingend zu befolgenden Befehl, sondern den Berufsangehörigen steht es frei, die vorgesehene Maßnahme zu akzeptieren oder einen Einspruch einzulegen). Stattdessen soll der allgemeinere Wortteil „Bescheid“ verwendet werden.

Verhängt werden können sollen auf diesem Wege die in Absatz 1 Satz 2 abschließend aufgezählten Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Nummer 1 und 2 BRAO-E, das heißt ein Verweis oder eine Geldbuße, und zwar auch in der von § 114 Absatz 4 BRAO-E ausdrücklich zugelassenen Form einer Kombination aus beiden Maßnahmen. Die schwerwiegenderen Maßnahmen des Vertretungsverbots und der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft sollen demgegenüber aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit nach wie vor nur nach einer eingehenden Prüfung in einer Hauptverhandlung angeordnet werden können.

Mit dem Maßnahmenbescheid soll die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen künftig deutlich schneller und mit erheblich weniger Aufwand möglich sein, da eine Hauptverhandlung unter anderem für die ehrenamtlich tätigen Anwaltsrichterinnen und -richter sowie die Staatsanwaltschaft mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Auch dürften die angeschuldigten Berufsangehörigen in vielen Fällen ein Interesse daran haben, dass ihre Angelegenheit möglichst ohne eine (öffentliche) Hauptverhandlung erledigt werden kann. Voraussetzung für die Verhängung des Maßnahmenbescheids ist jedoch stets, dass der jeweilige Fall dafür geeignet ist, was voraussetzt, dass die Pflichtverletzung einschließlich des Maßes der Schuld hinreichend geklärt erscheint, um eine angemessene Maßnahme festzusetzen. Zudem kann eine Hauptverhandlung auch dann als erforderlich

anzusehen sein, wenn nur durch sie eine hinreichende Einwirkung auf die Berufsangehörigen zu erwarten steht.

Die Normen der StPO über das Strafbefehlsverfahren sollen mittels der Verweisungen in Absatz 2 für den Maßnahmenbescheid weitgehend entsprechend anwendbar sein. Der Maßnahmenbescheid soll auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft (bei dem Oberlandesgericht, vergleiche § 120 BRAO) ergehen können, der nach Absatz 1 Satz 3 auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten ist. Das Anwaltsgericht soll daraufhin (in der Besetzung nach § 96 BRAO) ohne Anhörung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 407 Absatz 3 StPO) nach Aktenlage entscheiden, ob es sie oder ihn der vorgeworfenen Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig und die beantragte Rechtsfolge für angemessen hält. Davon abhängig hat das Anwaltsgericht den Maßnahmenbescheid entsprechend § 408 Absatz 3 Satz 1 StPO zu erlassen, das Hauptverfahren entsprechend § 408 Absatz 3 Satz 2 StPO zu eröffnen oder den Erlass entsprechend § 408 Absatz 2 StPO abzulehnen. Der nachträgliche Übergang in das Maßnahmenbescheidsverfahren soll auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens unter den in § 408a StPO genannten Voraussetzungen möglich sein. Welche Angaben der Maßnahmenbescheid zumindest enthalten muss, ergibt sich aus § 409 Absatz 1 Satz 1 StPO. Betreffend Form und Frist des Einspruchs (§ 410 Absatz 1 und 2 StPO) sowie den Konsequenzen eines fehlenden (§ 410 Absatz 3 StPO), unzulässigen (§ 411 Absatz 1 Satz 1 StPO) oder zulässigen (§ 411 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 StPO) Einspruchs ergeben sich gegenüber dem Strafbefehlsverfahren keine Besonderheiten. Wie vor den Strafgerichten ist zudem die Vertretung durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger möglich, wenn diese oder dieser die Vollmacht zur Vertretung in der Hauptverhandlung ordentlich nachgewiesen hat (§ 411 Absatz 2 Satz 1 StPO). Es besteht zudem nach § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO die Möglichkeit der beschleunigten Beweisaufnahme nach § 420 StPO. Durch die Verweisung auf § 410 Absatz 1 Satz 2 StPO ist außerdem die Geltung der allgemeinen Rechtsmittelvorschriften der §§ 297 bis 300 StPO sowie des § 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StPO angeordnet. Durch die Inbezugnahme des § 412 Satz 1 StPO mit dessen Verweisung auf § 329 Absatz 1 StPO wird bewirkt, dass ein Einspruch der Berufsangehörigen ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen ist, wenn unentschuldigt weder die oder der Berufsangehörige noch eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erschienen sind. Explizit ausgenommen von der Verweisung des § 412 Satz 1 StPO ist dagegen die Verweisung auf § 329 Absatz 3 StPO, da Berufsangehörige nach § 117 BRAO im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden dürfen. Eine Vorführung und Verhaftung ist zum Abschluss des Verfahrens auch nicht erforderlich, da unter den Voraussetzungen des § 134 BRAO auch ohne die Berufsangehörigen verhandelt werden kann. Anwendung finden demgegenüber wiederum die Verweisungen auf den extrem seltenen Sonderfall des § 329 Absatz 6 StPO sowie die Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 329 Absatz 7 StPO.

Darüber hinaus gelten ergänzend die übrigen Regelungen der BRAO, insbesondere ergibt sich das für Beschwerden zuständige Gericht aus § 142 BRAO. Demzufolge ist für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen die Einspruchsverwerfung (§ 141a Absatz 2 BRAO-E in Verbindung mit § 411 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO) der Anwaltsgerichtshof zuständig. Wie stets vor dem Anwaltsgericht ergibt sich das zu beachtende Verfahren bei der sofortigen Beschwerde aus § 116 Absatz 1 BRAO in Verbindung mit § 311 StPO, das Verfahren bei (einfachen) Beschwerden richtet sich nach § 116 Absatz 1 BRAO in Verbindung mit den §§ 306 bis 309 StPO.

Nicht erfasst von den Verweisungen sind jene Bestandteile des Strafbefehlsverfahrens, die vor dem Anwaltsgericht keinen Anwendungsbereich hätten. Dies betrifft die Verweisung der Sache an einen anderen Spruchkörper (§ 408 Absatz 1 StPO), die einzuhaltenden Vorgaben für die Verhängung einer Freiheitsstrafe (§ 408b und § 409 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO) und beim Bestehen einer gesetzlichen Vertretung (§ 409 Absatz 2, § 412 Satz 2 StPO). Zudem erfolgt die Verhängung von Geldstrafen vor dem Anwaltsgericht nicht in Tagessätzen. Die persönlichen Einkunfts- und Vermögensverhältnisse sind bei der Verhängung einer Geldbuße lediglich ein Bemessungsfaktor für die Höhe des Bußgelds. Die

Möglichkeit der Feststellung der persönlichen Verhältnisse in einem schriftlichen Beschlussverfahren (§ 411 Absatz 1 Satz 3 StPO) hat vor dem Anwaltsgericht daher keine Relevanz.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 145 BRAO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 68 (Änderung der §§ 156 und 158 BRAO)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 69 (Änderung des § 161a BRAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 70 (Änderung des § 163 BRAO)

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung des § 163 Satz 1 BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) wurde in § 163 Satz 1 BRAO statt des Wortes „zugewiesen“ versehentlich das Wort „zugewiesenen“ verwendet. Dieses Versehen soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der dem Generalbundesanwalt hinzugefügte Zusatz „beim Bundesgerichtshof“ erscheint nicht erforderlich, da die Bezeichnung auch ohne ihn eindeutig ist und zudem in § 147 BRAO ebenfalls nicht verwendet wird.

Zu Nummer 71 (Änderung des § 166 BRAO)

Zunächst wird wegen des vorgesehenen Wegfalls der Voraussetzung einer unterbrechungslosen fünfjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder -anwalt für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof auf die Begründung zur Änderung des § 65 Nummer 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Sodann soll auch das derzeit für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof vorgesehene Mindestalter von 35 Jahren entfallen. Zunächst dürfte dies schon jetzt in Anbetracht der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung kaum praktische Bedeutung haben. Denn zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG erlangt hat (§ 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO). Das setzt voraus, dass ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und ein anschließender Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wurde (§ 5 Absatz 1 DRiG). Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof kommt sodann nach § 166 Absatz 3 BRAO noch eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin oder -anwalt hinzu. Soweit es danach in seltenen Ausnahmefällen trotzdem noch denkbar erscheint, dass in Betracht kommende Rechtsanwältinnen oder -anwälte wenige Jahre jünger als 35 sind, kann ihnen nicht allein deswegen die Eignung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim Bundesgerichtshof pauschal abgesprochen werden. So gibt es auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die an anderen Gerichten auftreten, kein gesetzlich festgeschriebenes Mindestalter. Schließlich hatte auch die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland schon dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Mindestaltersbeschränkungen für die Ausübung des

Berufs vor dem Bundesgerichtshof zu prüfen (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. Juli 2021, Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017, S. 23).

Zu Nummer 72 (Änderung des § 173 BRAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 166 Absatz 3 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 73 (Änderung des § 182 BRAO)

Zu Absatz 1

Da es auch für den Fall einer ungültigen Wahl des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer an einer Regelung für die Wiederholungswahl fehlt, soll die sinngemäße Geltung des neu vorgesehenen § 68a BRAO-E auch in dem neuen § 182 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Die Änderungen dienen der Angleichung des § 182 Absatz 2 BRAO an die Regelung des § 78 Absatz 4 BRAO-E. Die Änderung in Satz 1 übernimmt dabei die derzeit schon bestehende Fristbestimmung in § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO von drei Monaten. Der neue Satz 2 entspricht dem neuen § 78 Absatz 4 Satz 4 BRAO-E. Insoweit wird zur Begründung auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 74 (Änderung des § 184 BRAO)

Bei der Änderung in § 184 Absatz 2 handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 43a Absatz 2 BRAO in den neuen § 40 BRAO-E.

Zu Nummer 75 (Änderung des § 186 BRAO)

Die Änderungen in § 186 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BRAO-E orientieren sich inhaltlich an der Änderung des § 83 Absatz 1 Satz 1 BRAO. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 76 (Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO)

Die Überschrift des bisherigen Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO soll so angepasst werden, dass sie nicht länger für eine Auslegung spricht, nach der die Satzungsversammlung ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist (vergleiche zum Hintergrund bereits die Begründung zur Änderung des § 112f BRAO). Die Bestimmungen zur Satzungsversammlung in den §§ 191a ff. BRAO sollen deshalb nicht mehr in einem Unterabschnitt zu dem die „Organe der Bundesrechtsanwaltskammer“ betreffenden Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO stehen, sondern (wie auch die im Anschluss geregelte Schlichtungsstelle) in einem eigenen Abschnitt des allgemein die „Bundesrechtsanwaltskammer“ betreffenden Neunten Teils der BRAO.

Zu Nummer 77 (Änderung des § 191a BRAO)

In Anbetracht dessen, dass die Satzungsversammlung künftig nicht mehr als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer gelten soll (vergleiche dazu die Ausführungen zur Änderung des § 112f BRAO), erscheint es sachgerecht, ausdrücklich zu bestimmen, durch wen die Satzungsversammlung nach außen vertreten wird. Da der Präsident der

Bundesrechtsanwaltskammer schon jetzt nach § 191d Absatz 1 Satz 1 BRAO den Vorsitz in der Satzungsversammlung zu führen und nach § 191e Absatz 1 Satz 1 BRAO die Beschlüsse der Satzungsversammlung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten hat, soll er als Vertreter der Satzungsversammlung bestimmt werden. Die Formulierung des dazu neu vorgesehenen Absatzes 5 entspricht derjenigen in § 80 Absatz 1 BRAO (für den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer) und in § 185 Absatz 1 BRAO (für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer).

Zu Nummer 78 (Änderung des § 191b BRAO)

Derzeit kann aufgrund der in § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO enthaltenen Verweisung auf § 65 Nummer 2 BRAO in die Satzungsversammlung nur gewählt werden, wer seit mindestens fünf Jahren als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt beruflich tätig ist. Hierauf soll im Zuge einer Neubewertung der Sachlage künftig verzichtet werden.

Zunächst ist im Vergleich zu den ähnlich gelagerten berufsrechtlichen Regelungen festzustellen, dass nach § 57 Absatz 3 Satz 1 WPO über die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer der dortige Beirat entscheidet, an dessen Mitglieder nach § 59 Absatz 2 WPO keine Anforderungen im Hinblick auf die Berufserfahrung bestehen. Für die von den Steuerberaterkammern in die dortige Satzungsversammlung entsandten Mitglieder enthält das StBerG selbst keine Vorgaben; es gelten jedoch über die Kammersatzungen zumeist dieselben Vorgaben wie zur Wahl in den Vorstand, das heißt eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung (vergleiche § 14 Absatz 7 der Satzung der Steuerberaterkammer Köln, § 15a Absatz 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Hamburg und § 18a Absatz 3 der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen). Bei der Patentanwaltskammer erfolgt die Abstimmung über die Berufsordnung nach § 52a Absatz 1 Satz 1 PAO in der Kammerversammlung, wobei bis zu dem am 26. Oktober 2024 erfolgten Inkrafttreten des § 52a Absatz 1 Satz 2 PAO alle Kammermitglieder stimmberechtigt waren. Die nunmehr mit § 52a Absatz 1 Satz 3 PAO eingefügte Verweisung auf § 59 PAO (der aktuell wie § 65 BRAO eine fünfjährige Berufserfahrung voraussetzt) war dabei erst sehr kurzfristig und ohne umfassende Beteiligung im parlamentarischen Verfahren des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) in Anlehnung an die §§ 191b, 65 BRAO erfolgt, ohne dass dabei eine eingehende Überprüfung der sachlichen Berechtigung der Bestimmung erfolgt wäre (die Neuregelung wirkt im Übrigen auch die erhebliche praktische Schwierigkeit auf, dass die Patentanwaltskammer bei unveränderter Geltung des § 52a Absatz 1 Satz 2 PAO künftig in ihrer Kammerversammlung bei Abstimmungen über die Berufssatzung anders als bei anderen Abstimmungen diejenigen Mitglieder herausfiltern müsste, die noch keine fünf Jahre Berufserfahrung besitzen, was nur äußerst schwer zu handhaben wäre und diese Mitglieder auch in gewisser Weise zu solchen „zweiter Klasse“ machen würde).

Lässt man die zuletzt erfolgte Neuregelung in der PAO beiseite ergibt sich folglich, dass in PAO und WPO die Kammermitglieder selbst (PAO) oder der ohne Beschränkungen im Hinblick auf die Berufserfahrung gewählte Beirat (WPO) über die Berufsordnung abstimmen, während nach BRAO und StBerG eine Satzungsversammlung gewählt wird, die dann über die Berufsordnung abstimmt. Bei der Frage, ob für die Mitglieder der Satzungsversammlung (anders als nach PAO/WPO) Vorgaben zur Berufserfahrung notwendig sind, fällt zunächst (wie schon bei den Vorstandswahlen, vergleiche dazu die Begründung zu § 65 BRAO-E) wiederum erheblich ins Gewicht, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung nicht durch einen Automatismus oder eine Entscheidung einer einzelnen Stelle, sondern durch eine persönliche Wahl aller Kammermitglieder in ihr Amt gelangen. Insoweit kann folglich jeder Wahlberechtigte selbst entscheiden, ob er eine Person mit wenig Berufserfahrung trotzdem für geeignet hält. Dabei erscheint es, was die Tätigkeit in der Satzungsversammlung betrifft, auch nicht ausgeschlossen, dass selbst Rechtsanwältinnen und -anwälte mit sehr wenig Berufserfahrung bei der Diskussion um die Ausgestaltung der Berufsordnung

gewinnbringend wirken können. Denn es dürfte – gerade bei der bestehenden „gehobenen“ Altersstruktur in der Satzungsversammlung – durchaus förderlich sein können, wenn dort neue Ideen eingebracht und erörtert werden. Bevor solche in Kraft treten, bedürfen sie immer noch der Mehrheit der Satzungsversammlung. Infolgedessen soll künftig auf eine Mindestberufserfahrung für eine Wahl in die Satzungsversammlung ganz verzichtet werden, wozu die Verweisung auf § 65 Nummer 2 BRAO in § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO entfallen soll.

Die Neuregelung berücksichtigt zudem, dass es auch für den Fall einer ungültigen Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an einer Regelung für eine Wiederholungswahl fehlt. Deshalb soll die sinngemäße Geltung des neu vorgesehenen § 68a BRAO-E auch in § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO-E vorgesehen werden.

Zu Nummer 79 (Änderung des § 191e BRAO)

Es handelt sich um eine weitere rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 80 (Änderung der Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Neustrukturierung des Neunten Teils der BRAO, die in der Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO angelegt ist.

Zu Nummer 81 (Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO)

Der Zweite Abschnitt des Zehnten Teils bezieht sich derzeit nur auf die in § 112a Absatz 1 Satz 1 BRAO legaldefinierten verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, das heißt solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die erstinstanzlich dem Anwaltsgerichtshof zugewiesen sind. Die Inhalte dieses Abschnitts sollen künftig aber auch in den dann den Anwaltsgerichten zugewiesenen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen nach § 56 Absatz 1 BRAO, gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3 BRAO-E), gegen rechtliche Hinweise (§ 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E) und gegen eine Rüge (§ 74a Absatz 1 BRAO-E) zur Anwendung kommen, da diese Verfahren künftig auch nach den Bestimmungen der VwGO geführt werden sollen. Diese Verfahren sollen künftig zusammen mit dem unverändert bleibenden Begriff der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen unter dem Begriff der „gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“ zusammengefasst werden, der dann auch in der Überschrift des entsprechenden Teils 2 des GV BRAO-E genutzt werden soll.

Zu Nummer 82 (Änderung des § 193 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 56 Absatz 2, § 57 Absatz 3, § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E sowie § 74a Absatz 1 BRAO-E. Zum Hintergrund wird auf die vorstehende Begründung zur Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO verwiesen.

Zu Nummer 83 (Änderung des § 194 BRAO)

Durch die Neuregelung des Verfahrens und auch der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder ergeben sich auch Veränderungen bei den anzuwendenden Gebührentatbeständen. Während bislang Festgebühren für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehen waren, fallen für die genannten Verfahren künftig – da es sich nunmehr um Verfahren

verwaltungsrechtlicher Art handelt – die für derartige Verfahren üblichen Wertgebühren an. Für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder soll erstinstanzlich künftig einheitlich eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 anfallen, vergleiche Nummer 2110 GV BRAO-E.

Um auch mit Blick auf die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Auskunftsverlangen die Gerichtsgebühren zu begrenzen und für Rechtsklarheit hinsichtlich des Streitwerts zu sorgen, soll für diese Verfahren ein einheitlicher Streitwert in Höhe von 2 500 Euro gesetzlich festgelegt werden. Für die erstinstanzlichen Verfahren ergibt sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 376,50 Euro.

Zu Nummer 84 (Einfügung des § 194a BRAO-E)

Die mit § 197a BRAO derzeit bestehende spezialgesetzliche Kostentragungsregelung für Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung soll als Folgeänderung aufgehoben werden. Durch die künftige Anwendbarkeit der Vorschriften der VwGO für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen oder Zwangsgelder sollen für diese Verfahren dann auch die Kostentragungsregelungen der VwGO gelten. Nach diesen trägt im Grundsatz der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens (vergleiche § 154 Absatz 1 VwGO). Die sich daraus für die Berufsträgerinnen und -träger ergebenden Kostentragungspflichten entsprechen dabei überwiegend den Rechtsfolgen, die sich derzeit aus § 197a BRAO ergeben.

Künftig wird jedoch auch im Fall des Unterliegens der Rechtsanwaltskammer von dieser eine Gebühr für das gerichtliche Verfahren zu entrichten sein (vergleiche § 154 Absatz 1 VwGO). Insoweit läge in dem Fall der Aufhebung einer Rüge nach § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E oder der Unwirksamkeit einer Rüge aufgrund der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 74a Absatz 4 Satz 2 BRAO-E bei rein prozessualer Betrachtung ein Obsiegen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer vor, so dass dieses die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bei Anwendung des § 154 Absatz 1 VwGO nicht zu tragen hätte. Gleichsam können Fälle bestehen, in welchen es – entsprechend der bisherigen Rechtslage – aus Wertungsgesichtspunkten angemessen erscheint, die Kosten dennoch der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aufzuerlegen. Diese Praxis soll durch § 194a BRAO-E auch künftig beibehalten werden können. Inhaltlich entspricht die Regelung daher dem Gedanken des bisherigen § 197a Absatz 1 Satz 2 BRAO.

Zu Nummer 85 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 195 Satz 1 BRAO.

Zu Nummer 86 (Änderung des § 195 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 57 Absatz 3 und des § 74a Absatz 1 BRAO, nach denen es künftig in Verfahren gegen ein Zwangsgeld oder eine Rüge keine Anträge auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beziehungsweise des Anwaltsgerichts mehr geben, sondern insoweit das Verfahren nach der VwGO gelten soll.

Zu Nummer 87 (Streichung des § 197a BRAO)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO und des § 74a Absatz 1 BRAO; zur Begründung wird auf die Begründung zur vorstehenden Nummer verwiesen.

Zu Nummer 88 (Änderung des § 204 BRAO)

Bei der Änderung in § 204 Absatz 2 BRAO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Warnung in § 114 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 BRAO. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 89 (Änderung des § 205a BRAO)

Bei der Streichung der Regelung zur Tilgung der Warnung in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BRAO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Warnung in § 114 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Nummer 1 BRAO. Soweit sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 114 BRAO-E noch Warnungen in den Akten befinden, gilt dafür die Übergangsvorschrift in § 214 BRAO-E.

Bei der Streichung der Regelung zur Tilgung der Belehrung in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BRAO handelt es sich um eine Folgeänderung zu deren Ersetzung durch den rechtlichen Hinweis im künftigen § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E. Anders als bisher die Belehrung soll der rechtliche Hinweis dabei nicht in die Tilgungsvorschrift des § 205a BRAO-E aufgenommen werden. Denn während es sich bei allen anderen in § 205a BRAO geregelten Maßnahmen um solche repressiver Art handelt, handelt es sich bei dem rechtlichen Hinweis um eine präventive Maßnahme, was durch den vorliegenden Entwurf besonders herausgestellt werden soll (vergleiche dazu die Begründung zu § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E). Ein rechtlicher Hinweis soll künftig auch nicht mehr in Form einer „missbilligenden Belehrung“ mit einem gewissen Makel behaftet sein, sondern die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck bringen. Dadurch soll so weit wie möglich Rechtsklarheit geschaffen werden. Insoweit ist es dann aber auch sinnvoll, dass der rechtliche Hinweis nicht bereits nach fünf Jahren gelöscht wird, sondern darüber hinaus vorliegt.

Zwar handelte es sich auch bei den bisherigen Belehrungen schon um präventive Maßnahmen. Da diese jedoch in der Vergangenheit wohl überwiegend in Form einer missbilligenden Belehrung und damit kaum trennbar von einer repressiven Maßnahme erteilt wurden, sollen die bis zum Inkrafttreten des neuen § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E erteilten Belehrungen nach der Übergangsvorschrift des § 214 BRAO-E wie bisher getilgt werden.

Zu Nummer 90 (Änderung des § 206 BRAO)

Während sich die Befugnis für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwältin oder -anwalt tätig zu werden, nach dem EuRAG bestimmt, kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für rechtsberatende Berufe aus anderen Staaten nach § 206 Absatz 2 BRAO durch Rechtsverordnung diejenigen Berufe festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entsprechen. Angehörige solcher Berufe, die in die betreffende Verordnung nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen sind, können sich nach § 206 Absatz 1 und § 207 BRAO in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen und sind dann hier im Umfang des § 206 Absatz 3 BRAO zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt.

Gegenstand der einer Aufnahme in die Verordnung vorausgehenden Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist dabei unter anderem die anwaltliche Unabhängigkeit im Herkunftsstaat, insbesondere auch im Verhältnis zu dortigen staatlichen Stellen, da eine Tätigkeit von Berufsträgern, die keine Gewähr für die Einhaltung der Grundpflicht aus § 43a Absatz 1 BRAO bieten, im Geltungsbereich der BRAO nicht in Betracht kommen kann. Neben einer (erforderlichenfalls gutachterlichen) Analyse des Rechtsstaats werden dabei für die Entscheidung auch Erkenntnisse der deutschen

Auslandsvertretungen herangezogen. Bei genauer Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fällt allerdings auf, dass die vorbezeichnete anwaltliche Unabhängigkeit zwar in den Begriff der „Befugnisse“ der Berufsträger hineingelesen werden kann, da diese auch als Befugnis zu einer unabhängigen Tätigkeit verstanden werden kann. Gerade in Anbetracht der Bedeutung, der diesem Aspekt zukommt, erscheint der Begriff der „Befugnisse“ jedoch nicht besonders geeignet, das Gemeinte auszudrücken. Deshalb soll er künftig in § 206 Absatz 2 Satz 1 und 2 BRAO-E durch den Begriff der „Stellung“ der ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälte ersetzt werden. Dieser Begriff umfasst sprachlich neben den schon bisher ausdrücklich normierten Befugnissen dann rechtsklar auch die Stellung im Staatsgefüge des anderen Staats. Er erscheint darüber hinaus auch besser geeignet, mit der Verschwiegenheitspflicht eine weitere, in der BRAO in § 43a Absatz 2 zum Ausdruck gebrachte anwaltliche Grundpflicht zu erfassen.

Zu Nummer 91 (Änderung des § 207 BRAO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 92 (Änderung des § 207a BRAO)

Zu Buchstabe a

§ 207a Absatz 1 und 2 BRAO bestimmt, welche Voraussetzungen eine Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation erfüllen muss, damit sie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Absatz 1 Nummer 3 enthält dabei eine Bestimmung zu der erforderlichen Qualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft. Nach der aktuellen Fassung ist erforderlich, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO genannten Berufe sind. Diese Verweisung umfasst im Hinblick auf Angehörige ausländischer Berufe mit der dortigen Nummer 2 lediglich die Berufe der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts sowie der Patentanwältin und des Patentanwalts. Nicht erfasst sind hingegen bisher die in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BRAO genannten Berufe. Diese Abweichung von der Wertung in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO erscheint bei genauerer Betrachtung ebenso wenig zu rechtfertigen wie der bisher bestehende Ausschluss ausländischer Notarinnen und Notare, die künftig in die neue Nummer 4 des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E aufgenommen werden sollen. Deshalb soll der Kreis der möglichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter in dem neuen § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO-E entsprechend erweitert werden. Mit der vorgesehenen vollumfänglichen Verweisung auf den Absatz 1 des § 59c BRAO-E wird ein Gleichlauf der Voraussetzungen für die Beteiligung an inländischen und an den von § 207a BRAO erfassten ausländischen Berufsausübungsgesellschaften hergestellt.

Sprachlich soll bei dieser Gelegenheit noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, dass auch für die Gesellschafter ausländischer Berufsausübungsgemeinschaften dasselbe gilt wie für die Gesellschafter inländischer Berufsausübungsgesellschaften: Sie müssen ihren Beruf in der Gesellschaft tatsächlich ausüben. Dieses sogenannte „Fremdbesitzverbot“, mit dem reine Kapitalbeteiligungen verhindert werden sollen, gilt damit unterschiedslos für sämtliche Gesellschafter, unabhängig von deren Profession und unabhängig von deren Sitz.

Zu den neu von der Verweisung in § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO erfassten Nummern des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E im Einzelnen:

Die von § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO erfassten Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und -prüfer anderer Staaten sind solche, die ihren Beruf nach dem StBerG oder

der WPO mit in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern gemeinschaftlich ausüben dürfen. Es erscheint deshalb im Ergebnis nicht gerechtfertigt, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die Zulassung zu verweigern, weil an diesen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus den vorgenannten wirtschaftsnahen rechtsberatenden Berufen beteiligt sind, mit denen nach dem StBerG oder der WPO ein Zusammenschluss möglich ist (vergleiche hierzu Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 207a BRAO, Rn. 33).

Weiterhin soll die Verweisung künftig auch den neuen § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E erfassen, der regelt, dass sich auch ausländische Notarinnen und Notare an Berufsausübungsgesellschaften beteiligen können (ausführlich hierzu bereits oben in der Begründung zur Änderung des § 59c BRAO).

Schließlich sollen auch die freien Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BRAO-E künftig von der Verweisung erfasst werden. Denn es erscheint letztlich nicht erforderlich, eine Zulassung allein deshalb auszuschließen, weil an einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft auch Angehörige freier Berufe als Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beteiligt sind. Nach § 59f Absatz 1 BRAO ist für multiprofessionelle Gesellschaften immer die Erteilung einer Zulassung erforderlich. Grund hierfür ist, dass die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten durch die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften müssen jedoch nach § 207a Absatz 3 und 4 BRAO immer zugelassen sein, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen wollen. Die Einhaltung der Berufspflichten ist daher bei ausländischen multiprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften in gleicher Weise sichergestellt wie bei inländischen Berufsausübungsgesellschaften. Zudem können sich Angehörige freier Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BRAO-E auch dann an inländischen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen, wenn sie ihren freien Beruf im Ausland ausüben. Wenn die Beteiligung an einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft ohne weiteres möglich ist, kann dieselbe Beteiligung nicht der Zulassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft entgegenstehen (so auch in Bezug auf ausländische Wirtschaftsprüfer Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 207a BRAO, Rn. 33). Demgegenüber besteht derzeit die Situation, dass zum Beispiel der nicht als Patentanwalt anzusehende, jedoch einen freien Beruf ausübende britische Chartered Trade Mark Attorney zulässiger Gesellschafter einer inländischen, nicht jedoch einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft sein kann (vergleiche dazu Kolb/Schmelcher/Horlbeck, BRAK-Mitteilungen 2/2025, S. 88, 91, 97). Dies erscheint im Ergebnis nicht zu rechtfertigen und führt in der Praxis vor allem auch deshalb zu Problemen, weil der entsprechende Berufsangehörige häufiger Gesellschafter einer ausländischen als einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft sein wird.

Der Begriff der freien Berufe ist dabei auch kein solcher, der nur für das deutsche Recht typisch wäre. So enthält zum Beispiel der Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2005/36/EG die folgende Definition: „Diese Richtlinie betrifft auch freie Berufe soweit sie reglementiert sind, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen.“ Auch in fast allen Rechtssystemen spanischer oder französischer Prägung existiert der Begriff des freien Berufs. Es erscheint daher ohne weiteres möglich, im Einzelfall zu einem ausländischen Beruf festzustellen, ob er einem freien Beruf im Sinne des deutschen Rechts entspricht oder nicht.

Von der vorgesehenen Verweisung sind auch die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 BRAO-E erfasst, demzufolge die Verbindung mit Personen, die einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 PartGG ausüben, nicht zulässig ist, wenn die Ausübung des freien Berufs mit dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts,

insbesondere ihrer oder seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Auch an dieser Stelle wird damit ein Gleichlauf der Voraussetzungen, die für Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausländischer Berufsausübungsgesellschaften gelten, zu den Voraussetzungen, die für inländische Berufsausübungsgesellschaften bereits jetzt unmittelbar nach § 59c BRAO gelten, hergestellt.

Die beabsichtigte Erweiterung des Gesellschafterkreises hat keine Auswirkungen auf die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft. Denn diese darf nach § 207a Absatz 3 und 4 BRAO Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet ihres Herkunftsstaats und des Völkerrechts ausschließlich durch nach § 206 BRAO befugte Rechtsanwälte sowie Rechtsberatung und Vertretung im deutschen Recht ausschließlich durch Rechtsanwälte im Sinne der BRAO erbringen.

Schließlich steht nicht zu erwarten, dass die Neuregelung mit einem erheblichen Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern verbunden sein wird. Zunächst wird sich die Zahl entsprechender Anträge auf Zulassung vermutlich in sehr engen Grenzen halten und in aller Regel wohl auch nur wenige, im Umgang mit ausländischen Berufsgesellschaften erfahrene Rechtsanwaltskammern betreffen. Sodann sind die Berufe der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare auch im Ausland hinreichend klar definiert. Und auch das Konzept des freien Berufs ist insbesondere in allen französisch geprägten Rechtsordnungen verankert. Deshalb erscheint es im Ergebnis ohne übermäßige Probleme möglich, anhand der Angaben der Berufsausübungsgesellschaft zu dem von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter ausgeübten Beruf festzustellen, ob es sich hierbei um einen freien Beruf handelt. Konstituierende Elemente für den freien Beruf sind dabei strenge Berufsregeln (Gemeinwohlbindung), hohe Qualifikation, fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 59c BRAO, Rn. 41; EuGH, Urteil vom 11. Oktober 2001 – C 267/99).

Zu Buchstabe b

Durch die vorgesehene Änderung in Absatz 2 Satz 1 soll künftig auch hinsichtlich der Einschränkungen nach § 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 BRAO ein Gleichlauf zwischen den §§ 59c und 207 BRAO bestehen. Denn in Absatz 2 Satz 1 soll anders als bisher, wo nur die Voraussetzungen nach § 59c Absatz 2 BRAO in Bezug genommen werden, eine vollumfängliche Inbezugnahme des § 59c BRAO und damit auch dessen neuer Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 erfolgen. Eine Verbindung kann demgemäß auch bei den von § 207a BRAO erfassten Berufsausübungsgesellschaften insbesondere immer dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei Rechtsanwältinnen und -anwälten nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde. Nach der Neuregelung in § 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 BRAO-E gilt die entsprechende Geltung der Versagungsgründe gemäß § 7 BRAO künftig zudem nicht mehr nur für Angehörige freier Berufe, sondern für alle in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 BRAO-E genannten Berufe. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Versagungsgründe auch für die Gesellschafter ausländischer Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Nummer 93 (Änderung des § 209a BRAO)

Der Gegenstand des § 209a Absatz 2 BRAO hat sich wegen Zeitablaufs erledigt und soll daher entfallen. Nach dessen Satz 1 mussten Berufsausübungsgesellschaften, die der Regelung unterfielen, bis zum 1. November 2022 einen Antrag auf Zulassung nach § 59g BRAO gestellt haben. Über diese Anträge ist mittlerweile entschieden, so dass auch der Satz 2 keinen Anwendungsbereich mehr hat. In Anbetracht des reduzierten Inhalts des § 209a BRAO-E ist dann zudem die Überschrift anzupassen.

Zu Nummer 94 (Änderung des § 212 BRAO und Einfügung der §§ 213 und 214 BRAO-E)

Zu § 212 BRAO

Der Gegenstand des derzeitigen § 212 BRAO hat sich durch Zeitablauf erledigt. Soweit am 1. Januar 2025 entsprechende Verfahren anhängig waren, sind diese nach Maßgabe der Vorschrift übergegangen. Ein weiterer Regelungsgehalt kam der Vorschrift nicht zu; sie soll daher entfallen.

Zu § 212 BRAO-E

Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E soll die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern, im Rahmen ihrer Bürgenhaftung nach § 55 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO für Vergütungen von Abwicklerinnen und Abwicklern aufzukommen, die im Rahmen der Fortführung laufender Aufträge entstanden sind, ohne gesonderte Vereinbarung künftig auf einen Betrag von 10 000 Euro begrenzt sein. Die Übergangsvorschrift des § 212 BRAO-E stellt dazu klar, dass Vergütungen für Leistungen, die Abwicklerinnen und Abwickler vor dem Inkrafttreten der Neuregelung unter Geltung des aktuellen Rechts erbracht hat, im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nicht zu berücksichtigen sind, da die Abwicklerinnen und Abwickler insoweit auf eine vollumfängliche Bürgenhaftung vertrauen konnte. Bei der Ermittlung des Betrags von 10 000 Euro sollen daher nur Vergütungen für solche Leistungen zu berücksichtigen sein, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erbracht werden. Abwicklerinnen und Abwickler, der bei Inkrafttreten der Neuregelung Aufträge fortzuführen haben, werden daher zu diesem Zeitpunkt zu bewerten haben, ob für die weiteren Vergütungen, die für die Fortführung laufender Aufträge anfallen werden, eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer von mehr als 10 000 Euro zu erwarten steht. Falls dem so ist, können sie diese – sofern die Rechtsanwaltskammer ihrer Fortführung nicht zustimmt – nach § 55 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E (das heißt nach einer angemessenen Frist) beenden. Dass sie die Aufträge nach Übernahme des Abwickleramts zunächst fortgeführt hatten steht einer Beendigung nicht entgegen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 55 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, ob laufende Aufträge beendet werden können, sind im Rahmen der Bürgenhaftung erfolgte Vergütungen für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 55 BRAO entstanden sind, im Übrigen (anders als im Rahmen des § 55 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E) berücksichtigungsfähig. Die Übergangsvorschrift des § 212 BRAO-E soll bewusst nur die Vergütung der Abwicklerinnen und Abwickler sichern, im Übrigen aber die künftig beabsichtigte Beschränkung bei der Fortführung laufender Aufträge möglichst zeitnah eintreten lassen.

Zu § 213 BRAO-E

Mit dem neuen § 213 BRAO-E soll eine Übergangsregelung zu den am Tag des Inkrafttretens der beabsichtigten Neuregelungen zu den Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen, Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen bereits anhängigen entsprechenden behördlichen und gerichtlichen Verfahren geschaffen werden.

§ 213 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E sieht vor, dass Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, als Widerspruch im Sinne der §§ 69 ff. VwGO zu behandeln sind. Damit soll die VwGO insoweit auch schon für Verfahren gelten, in denen der oder die Betroffene den Antrag auf Entscheidung bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen gestellt hat. So kann dann nach einer Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, den Widerspruch zurückzuweisen, erforderlichenfalls unmittelbar nach den entsprechenden Vorschriften der VwGO in das gerichtliche Verfahren übergegangen werden.

§ 213 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E regelt demgegenüber, dass für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2027 bereits beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, weiterhin § 57 Absatz 3 Satz 5 bis 9 und die §§ 195 und 197a BRAO in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung Anwendung finden sollen. Hintergrund ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begründete gerichtliche Zuständigkeiten sowie die hierbei anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie Kostenregelungen nachträglich nicht mehr verändert werden sollen.

§ 213 Absatz 2 BRAO-E enthält eine dem Vorstehenden entsprechende Regelung für Rechtsbehelfe gegen die Rüge.

§ 213 Absatz 3 BRAO-E legt aus den bereits zu Absatz 1 Satz 2 dargelegten Gründen die Fortgeltung der Vorschriften des Vierten Abschnitts des Fünften Teils der BRAO für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen Belehrungen und Auskunftsverlangen fest, die am 1. Januar 2027 bereits beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind.

Zu § 214 BRAO-E

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift zur Tilgung der künftig nicht mehr vorgesehenen Maßnahmen der Warnungen und Belehrungen. Diese sollen sich weiterhin nach dem derzeitigen § 205a BRAO richten, das heißt in der Regel nach 5 Jahren getilgt werden. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 205a BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 95 (Änderung der Anlage 2 zur BRAO)

Künftig sollen für die Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen, die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds, rechtliche Hinweise und Rügen die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Diese Verfahren stellen daher künftig gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art dar und sollen als solche dem Teil 2 des GV BRAO-E unterfallen.

Bislang unterfallen die Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen und Belehrungen (künftig rechtliche Hinweise) dem in § 112a Absatz 1 BRAO legaldefinierten Begriff der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, so dass erstinstanzlich eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs besteht. Ebenso besteht für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs, insoweit allerdings nach § 57 Absatz 3 BRAO). Während gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs über die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds kein Rechtsbehelf gegeben ist (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO), ist bei Auskunftsverlangen und Belehrungen als zulässiges Rechtsmittel nur die Berufung zum Bundesgerichtshof vorgesehen (§ 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO). Dem folgend sieht auch der Teil 2 des GV BRAO nur Kostenbestimmungen für den Anwaltsgerichtshof (und den Bundesgerichtshof, vergleiche § 112a Absatz 3 BRAO) als erste Instanz sowie für Berufungsverfahren vor. Entsprechendes gilt für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Im Rahmen der Neuregelung der Rechtsbehelfe gegen Auskunftsverlangen, die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds, rechtliche Hinweise und Rügen, die sich künftig nach den Vorschriften der VwGO richten sollen, soll nunmehr in § 56 Absatz 2 BRAO-E (auf diesen verweisend § 57 Absatz 3, § 73 Absatz 3 Satz 3 und § 74a Absatz 1 BRAO-E) erstmals für diese Verfahren verwaltungsrechtlicher Art ein zweigliedriger Instanzenzug und insbesondere auch eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichts in erster Instanz begründet werden. Dies umfasst, dass in diesen Verfahren nunmehr auch das Rechtsmittel der Revision zulässig sein kann.

Teil 2 GV BRAO soll daher insoweit angepasst werden, als nunmehr auch Gebührentatbestände für erstinstanzliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art vor dem Anwaltsgericht sowie für Revisionsverfahren geschaffen werden sollen. Entsprechendes gilt für das

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Aufgrund der Anwendbarkeit der prozessualen Bestimmungen der VwGO sollen sich die vorgeschlagenen Gebührentatbestände an diejenigen des GKG für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren (vergleiche Teil 5 KV GKG).

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen bei erstinstanzlichen Verfahren wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer VII.5. b) aa) verwiesen.

Zu Buchstabe a (Änderung der Gliederung)

Die Änderungen in der Gliederung vollziehen die inhaltlichen Änderungen im GV BRAO nach.

Zu den Buchstaben b bis m (Änderungen des Teils 1)

Durch die Änderung in § 57 Absatz 3 BRAO-E soll künftig die Möglichkeit zur Herbeiführung einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds entfallen; Gleiches gilt für die Entscheidung des Anwaltsgerichts gegen die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Rüge durch die Änderung in § 74a BRAO-E. Als Folgeänderung sollen durch die Buchstaben b, c, g und i die entsprechenden Gebührentatbestände aufgehoben werden. Aufgehoben werden sollen durch den Buchstaben l zudem die entsprechenden Gebührentatbestände, wenn an die Stelle des Anwaltsgerichtshofs erstinstanzlich der Bundesgerichtshof tritt (vergleiche § 163 Satz 5 BRAO).

Im Zusammenhang mit der Streichung der Warnung in § 114 BRAO-E soll die Nummer 1110 GV BRAO durch den Buchstaben d als Folgeänderung unter Auslassung der Warnung neu gefasst werden.

Bei der Änderung der Nummer 1111 durch den Buchstaben d handelt es sich zunächst um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 114 BRAO. Zudem soll dort der für die Maßnahme nach dem künftigen § 114 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 BRAO-E ansonsten durchgehend (vergleiche dazu die §§ 66, 114a, 205a, 207 BRAO) verwendete Begriff des „Vertretungsverbots“ verwendet werden, zumal der Begriff des „Vertretungs- oder Beistandsverbot“ fälschlicherweise impliziert, dass entweder ein Vertretungsverbot oder ein Beistandsverbot verhängt werden könnte,

Die mit dem Buchstaben f eingeführten neuen Gebühren in den Nummern 1113 und 1114 GV BRAO-E tragen der Einführung eines Maßnahmenbescheids durch § 141a BRAO-E Rechnung. Werden die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch einen schriftlichen Maßnahmenbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt, soll die Gerichtsgebühr halb so hoch sein wie in einem Verfahren mit Urteil. Findet nach Erlass eines Maßnahmenbescheids noch eine Hauptverhandlung mit Urteil unter Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße statt, fällt abermals eine Gebühr in gleicher Höhe an. Die Regelungen sind denjenigen des GKG für den Strafbefehl nachempfunden.

Bei den Änderungen in den Nummern 1310 und 1311 GV BRAO-E durch den Buchstaben j handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 116 BRAO.

Im Übrigen soll bei der Höhe der Festgebühren der ursprüngliche Gleichlauf mit den korrespondierenden Gebühren des GKG wiederhergestellt werden (vergleiche Buchstaben d, e, h, k und m).

Zu Buchstabe n (Änderung der Überschrift des Teils 2)

Die Überschrift des Teils 2 soll entsprechend der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO geändert werden. Zur Begründung wird auf die Begründung zur dortigen Änderung verwiesen.

Zu Buchstabe o (Einfügung der Vorbemerkung 2)

Die Bestimmungen der VwGO sollen im Rechtsbehelfssystem der BRAO künftig nicht nur aufgrund der bereits bestehenden Verweisung in § 112c Absatz 1 Satz 1 BRAO, sondern zusätzlich auch in den Fällen der Verweisungen in § 56 Absatz 2 Satz 1, § 57 Absatz 3, § 73 Absatz 3 Satz 3 und § 74a Absatz 1 BRAO-E Anwendung finden. Im GV BRAO ist bisher an allen die Vorschriften der VwGO in Bezug nehmenden Stellen die Angabe „§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m.“ aufgeführt. Zur Vereinfachung und da die ausdrückliche Nennung aller verweisenden Normen an jeder einzelnen Stelle nicht erforderlich erscheint, soll durch die Vorbemerkung klargestellt werden, dass die in den Ermäßigungstatbeständen oder Vorbemerkungen des Teils 2 des GV BRAO genannten Vorschriften der VwGO immer dann erfasst werden, wenn in der BRAO auf sie verwiesen wird.

Zu Buchstabe p (Änderung der Abschnitte 1 bis 3 und Einfügung des neuen Abschnitts 4 des Teils 2)

Durch § 56 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E (auf diesen verweisend § 57 Absatz 3, § 73 Absatz 3 Satz 3 und § 74a Absatz 1 BRAO-E) soll die BRAO künftig bei den Rechtsbehelfen gegen Auskunftsverlangen, Zwangsgelder, rechtliche Hinweise und Rügen einen neuen, zweigliedrigen Instanzenzug vorsehen. Die Berufung gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts soll ausgeschlossen und stattdessen die Revision gegeben sein (§ 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO-E in Verbindung mit § 135 VwGO). Dementsprechend sollen in Anlehnung an die Gebührentatbestände für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Nummern 5110 bis 5111 KV GKG) entsprechende Gebühren für das Verfahren vor dem Anwaltsgericht in den Nummern 2110 und 2111 GV BRAO-E geregelt werden. Als Folgeänderungen verändert sich die Gliederung und Nummerierung der bereits bestehenden Gebührentatbestände für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof; inhaltliche Veränderungen sind insoweit jedoch nicht vorgesehen.

Die Gebühren für die Zulassung der Berufung und die Durchführung der Berufung vor dem Bundesgerichtshof können unverändert beibehalten werden.

In den Nummern 2300 bis 2303 GV BRAO-E sollen in Ergänzung der bereits existierenden Gebühren für das Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof aufgrund der vorgesehenen Revision gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts nunmehr auch Gebühren für das Revisionsverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof eingeführt werden.

Ebenfalls infolge des nunmehr vorgesehenen Instanzenzugs für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen oder die Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern sind auch die Gebührentatbestände des vorläufigen Rechtsschutzes anzupassen. Hierfür soll ebenfalls die Struktur des sachverwandten GKG für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten übernommen werden.

Zu Buchstabe q (Verschiebung des Abschnitts 4 des Teils 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 4.

Zu Buchstabe r (Änderung der Nummer 2400)

Bei der Änderung der Nummer 2400 handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 4. Bei der Höhe der Gebühr für Verfahren über Gehörsrügen soll zudem der ursprüngliche Gleichlauf mit den korrespondierenden Gebühren des GKG wiederhergestellt werden.

Zu Buchstabe s (Einfügung des neuen Abschnitts 6 des Teils 2)

Der neue Abschnitt 6 des Teils 2 des GV BRAO-E enthält die Gebühren für Verfahren über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision, für Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen und über die Aussetzung der Vollziehung sowie für Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden. Die Vorschriften sind den einschlägigen Regelungen des GKG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nachgebildet. Da für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht nur der Bundesgerichtshof, sondern auch der Anwaltsgerichtshof zuständig sein kann, sollen die diesbezüglichen Gebühren etwas niedriger ausfallen als die korrespondierenden Gebühren in den Nummern 5500 und 5501 GKG, denen ausschließlich die Zuständigkeit eines Bundesgerichts zugrunde liegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht der PAO)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen vollziehen die Neuordnung der patentanwaltlichen Grundpflichten in den §§ 36 bis 39a PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 61 PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 62a PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 69a PAO-E, die Verschiebung des bisherigen § 69a PAO in § 69b PAO-E sowie die Einfügung des neuen § 69c PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe f

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 70a PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe g

Die Änderung vollzieht die Änderungen der Überschriften der §§ 87 und 88 PAO und die Einfügung des neuen § 87a PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe h

Die Änderung vollzieht die Änderungen der Überschriften der §§ 91 bis 94 PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe i

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 123a PAO-E sowie des den § 123b PAO-E umfassenden neuen Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe k

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils der PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe l

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 147a PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe m

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils der PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe n

Die Änderung vollzieht die Streichung des § 150a PAO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe o

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 162 und 163 PAO sowie die Einfügung des § 164 PAO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 PAO)

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO können Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts während ihrer insgesamt mindestens 34 Monate langen Ausbildung eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen absolvieren. Wird diese erfolgreich absolviert, wird sie mit bis zu zwei Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Patentstreitsachen sind nach der Legaldefinition in § 143 Absatz 1 des Patentgesetzes (PatG) alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der im PatG geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Für Patentstreitsachen sind nach § 143 Absatz 1 PatG ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich die Zivilkammern der Landgerichte zuständig. In der Praxis haben die Länder umfassend von der Möglichkeit nach § 143 Absatz 2 PatG Gebrauch gemacht, die Patentstreitsachen bei Patentstreitkammern an ausgesuchten Landgerichten zu konzentrieren. Patentstreitkammern sind derzeit bundesweit an 12 Landgerichten eingerichtet. In Patentstreitsachen ist Patentanwältinnen und -anwälte nach § 4 PAO das Wort zu gestatten. Nach § 4a PAO können sie auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden. In der Praxis konzentriert sich ihre Rolle bisher allerdings in der Regel auf Ausführungen zu technischen Fragen, da vor den Landgerichten nach § 78 Absatz 1 Satz 1 ZPO eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder -anwälte vorgeschrieben ist.

Durch die 1999 in Kraft getretene Einfügung des § 7 Absatz 3 PAO sind angehende Patentanwältinnen und -anwälte allerdings auch verpflichtet, ihre Ausbildung durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität zu ergänzen. In der Praxis wird insoweit ein einjähriges Fernstudium an der Fernuniversität Hagen absolviert. Wie auch die gerichtlichen Ausbildungsstationen im juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5b DRiG soll die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen bei den angehenden Anwältinnen und Anwälten die Kenntnisse und insbesondere die Anwendung des (Zivil-)Verfahrensrechts in der Praxis sowie der gerichtlichen Abläufe fördern. Insoweit leistet sie einen bedeutsamen Beitrag zur praktischen Rechtsanwendung und ist auch für die Einschätzung der Erfolgsaussichten von Patentstreitsachen von Bedeutung. Sie wird dementsprechend von der großen Mehrheit der Bewerberinnen und Bewerber, die sie absolviert haben, als sehr gewinnbringend angesehen. Derzeit absolvieren demzufolge auch bereits etwa 80 Prozent

der Bewerberinnen und Bewerber eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen. Im Ergebnis erscheint es daher aufgrund der angeführten Vorteile zur Sicherstellung der Stärkung der juristischen Expertise der Patentanwältinnen und -anwälte angezeigt, die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen künftig verpflichtend vorzusehen. Abgesehen davon soll sich die Ausbildung wie bisher in das Konzept der patentanwaltlichen Ausbildung einfügen. Insbesondere soll sich die Ausbildungszeit nicht verlängern, sondern die gerichtliche Ausbildung wie bisher Teil des ersten Ausbildungsabschnitts sein. Das hat auch den Vorteil, dass die Bewerberinnen und Bewerber wie bisher zumeist praktiziert bei den sie ausbildenden Patentanwältinnen und -anwälten beziehungsweise den Arbeitgebern der sie ausbildenden Patentassessorinnen und -assessoren (gegebenenfalls in reduziertem Umfang) beschäftigt bleiben können.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 21 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 13 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 24 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 17 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 28 PAO)

Zur Begründung der Ergänzung des § 28 Absatz 1 PAO um einen neuen Satz 2 wird auf die Begründung zur Ergänzung des § 30 Absatz 1 BRAO um einen neuen Satz 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 29 PAO)

Zur Begründung der Änderungen wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 7 (Neuordnung der §§ 36 bis 39a PAO-E)

Die Änderungen entsprechen inhaltlich den Änderungen zu den §§ 38 bis 43a BRAO. Deshalb wird insoweit auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 39c PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 43c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 41 PAO)

Zur Begründung der Änderungen wird auf die Begründung zu den Änderungen in § 45 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung der §§ 41b und 41c PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der §§ 46a und 46b BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 43a PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 49b Absatz 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 46 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 53 BRAO verwiesen, die entsprechend gilt. Da im Rahmen des § 46 Absatz 2 Satz 1 PAO schon bisher auch Rechtsanwältinnen und -anwälte zur Vertretung bestellt werden können sollen hier auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften vertretungsberechtigt sein.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 48 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 55 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Die Streichung der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 PAO bisher bestehenden Möglichkeit, auch Patentassessorinnen und -assessoren zu Abwicklerinnen und Abwicklern zu bestellen, erfolgt dabei aus denselben Gründen wie die Streichung der Möglichkeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO, eine andere Person mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen. Aus diesen Gründen hatte die Patentanwaltskammer seit 2009 auch noch nie eine Patentassessorin oder einen Patentassessor zur Abwicklerin oder zum Abwickler bestellt.

Zu Nummer 14 (Änderung des 49 PAO)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 56 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 50 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 52 PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E künftig verpflichtend vorgesehene Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 52a PAO)**Zu Buchstabe a**

Im Anschluss an die bereits in der Begründung zur Änderung des § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO dargestellten Erwägungen soll die Abstimmung über die Berufsordnung künftig wieder (anders als durch die am 26. Oktober 2024 in Kraft getretene Neuregelung bewirkt) allen Kammermitgliedern offenstehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung in § 59a Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 59a Absatz 3 BRAO verwiesen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 52b PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59b Absatz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 52c PAO)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 59c Absatz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 52d PAO)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 59d Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 52e PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 59e Absatz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 52h PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu den Änderungen in § 59h BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 52j PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 52k PAO)

Die Änderungen in § 52k PAO-E entsprechen im Grundsatz denjenigen in den §§ 59k und 59l BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 59 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 60 PAO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 61 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 67 BRAO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Einfügung des § 62a PAO-E)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 68a BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 63 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 64 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 78 Absatz 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 31 (Änderung der §§ 65 und 67 PAO)

Es handelt sich um aus systematischen Gründen erfolgende sprachliche Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen. Das bisher in § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO jeweils vorgesehene Erfordernis der „Textform“, das terminologisch auf die zivilrechtliche Vorschrift des § 126b BGB in Bezug nimmt, soll durch die im Verwaltungsverfahrenrecht übliche Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt werden, da es sich bei § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 PAO um öffentlich-rechtliche Formerfordernisse handelt und nicht um privatrechtliche.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 69 PAO)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung entspricht der Änderung in § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 3 bis 5 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 33 (Einfügung des § 69a PAO-E)

Zur Begründung wird auf die Einfügung des neuen § 73a BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 34 (Verschiebung des bisherigen § 69a PAO)

Der bisherige § 69a PAO soll aus systematischen Gründen (Bewahrung des Sachzusammenhangs zwischen den §§ 69 und 69a PAO-E) unverändert zum neuen § 69b PAO-E werden.

Zu Nummer 35 (Einfügung des § 69c PAO-E)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 73c BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 70 PAO)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen entsprechen den Änderungen des § 74 Absatz 1 Satz 1 und 4 BRAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des § 74 Absatz 2 Nummer 1 BRAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Neufassung des § 74 Absatz 4 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe d

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Streichung des § 74 Absatz 5 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe e

Zur Begründung der Änderungen wird auf die Begründung zum neuen § 74 Absatz 5 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 70a PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 74a BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 71 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 76 Absatz 3 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 76 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 83 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 81 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 88 Absatz 2 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 82 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 87 PAO und Einfügung des § 87a PAO-E)

Zu § 87 PAO-E

Mit den Änderungen in § 87 PAO-E sollen die in § 93 BRAO-E beabsichtigten Änderungen auch in der PAO übernommen werden.

Die Ergänzung der Überschrift trägt den rechtsförmlichen Anforderungen an Gesetze Rechnung, nach denen sich in Normen enthaltene Verordnungsermächtigungen zur besseren Erkennbarkeit auch aus deren Überschrift ergeben sollen.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung aus § 87 Absatz 1 Satz 3 PAO, deren Pendant sich im BRAO-E bereits vor § 93 in § 92 Absatz 3 befindet.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen § 93 Absatz 1 und 2 BRAO-E; auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Absatz 4 übernimmt in seinem Satz 1 die bisherige (in § 93 BRAO nicht enthaltene) Regelung aus § 87 Absatz 4 Satz 3 PAO. Die dortigen neuen Sätze 2 und 3 entsprechen vom Gedanken § 93 Absatz 3 BRAO-E und in ihrer näheren Ausgestaltung vor allem auch § 107 Absatz 4 BRAO-E.

Der neue Absatz 5 entspricht dem neuen Absatz 4 des § 93 BRAO-E; auch insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Absatz 6 entspricht – mit Anpassungen an die vorstehenden Änderungen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den Landesjustizverwaltungen in den Absätzen 1, 3 und 4 hauptsächlich Aufgaben zugewiesen sind – dem derzeitigen § 87 Absatz 2 PAO.

Zu § 87a PAO-E

Der neue § 87a PAO-E entspricht inhaltlich grundsätzlich dem neuen § 93a BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Die für Verfahren über die Ernennung von patentanwaltlichen Mitgliedern des Senats für Patentanwaltssachen beim Oberlandesgericht geltende Maßgabe in § 87a Absatz 2 PAO-E entspricht der in § 103 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E vorgesehenen Maßgabe; insoweit wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 43 (Änderung der Überschrift des § 88 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift des § 95 BRAO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 89 PAO)

Zu Buchstabe a

Die geänderten Absätze 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des neu eingefügten § 95a BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch den Buchstaben a, nach denen nunmehr nur noch eine Art gerichtlicher Verfahren vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 4 entsprechen den Änderungen, die im neuen § 95a Absatz 4 BRAO-E im Vergleich zum bisherigen § 95 Absatz 3 BRAO vorgenommen wurden. Auf die Begründung zu § 95a Absatz 4 BRAO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 45 (Änderung der §§ 91 bis 94 PAO)

Zu § 91 PAO

Mit dem neu gefassten § 91 PAO-E sollen die in den §§ 87 und 87a PAO-E vorgesehenen Änderungen im Bereich der Ernennung der patentanwaltlichen Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen beim Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen beim

Oberlandesgericht auch für die Berufung der patentanwaltlichen Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof übernommen werden. Zur Begründung wird daher auf die Begründung zu den §§ 87 und 87a PAO-E verwiesen.

Damit wird auch ein Gleichklang mit den Regelungen im neuen § 107 BRAO-E hergestellt, der für die Berufung der anwaltlichen Mitglieder des Senats für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof gilt. Dies gilt auch für die für Verfahren über die Ernennung von patentanwaltlichen Mitgliedern des Senats für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof geltende Maßgabe in § 91 PAO-E, die der in § 107 Absatz 3 BRAO-E vorgesehenen Maßgabe entspricht und wegen der auf die dortige Begründung verwiesen wird. Schließlich soll in § 91 PAO-E und den folgenden Paragraphen künftig einheitlich der Begriff „patentanwaltliche Beisitzer“ verwendet werden.

Zu § 92 PAO

Die Änderung der Überschrift des § 92 PAO entspricht im Ergebnis der Änderung der Überschrift des § 110 BRAO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die Änderung in § 92 Absatz 1 Satz 2 PAO-E entspricht derjenigen in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen.

Zu § 93 PAO

§ 93 PAO soll in Anlehnung an § 109 BRAO-E neu gefasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Durch die nunmehr vorgesehene Inbezugnahme auch des § 89 Absatz 3 Satz 3 PAO kann der bisherige § 93 Absatz 3 Satz 3 PAO entfallen.

Zu § 94 PAO

Die Änderungen in § 94 PAO-E entsprechen denjenigen in § 111 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 46 (Änderung des § 94e PAO)

Während in der Überschrift und dem Absatz 2 des § 94e PAO sowie in der Überschrift und den Absätzen 2 und 3 des § 112f BRAO als Parallelvorschrift zum § 94e PAO jeweils auf die „Erhebung von Klagen“ abgestellt wird, rekuriert § 94 Absatz 3 PAO momentan auf die „Stellung eines Antrags“. Da ein inhaltlicher Grund dafür nicht ersichtlich ist, soll auch hier künftig auf eine Klageerhebung abgestellt werden.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 94f PAO)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur ohne inhaltliche Auswirkungen. Sprachlich wäre die derzeitige Fassung so zu verstehen, dass es nur einen Senat „beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof“ gäbe, was in der Sache offensichtlich unzutreffend ist.

Zu Nummer 48 (Änderung des § 94g PAO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 49 (Änderung des § 96 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 114 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 50 (Änderung des § 97 PAO)

Bei der Änderung durch den Buchstaben a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO. Die mit dem Buchstaben b vorgesehene Ergänzung des § 97 Absatz 3 PAO um den neuen Satz 2 entspricht der Ergänzung um § 115 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 51 (Änderung des § 97a PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 115a Absatz 1 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 97b PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 98 PAO)

Die Änderung durch den Buchstaben a entspricht der Änderung in § 116 Absatz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die Änderung durch den Buchstaben b entspricht der Änderung in § 94f PAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 54 (Änderung des § 102a PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 55 (Änderung des § 105 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 120 BRAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 56 (Änderung des § 106 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 121 BRAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 117 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 132 BRAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Auf den Passus „wegen derselben Pflichtverletzung“ soll bei der Neufassung verzichtet werden, da es ohnehin klar erscheint, dass es nur um dieselbe Pflichtverletzung gehen kann und der Passus daher in den im Übrigen gleichlautenden Vorschriften des § 132 BRAO sowie des § 119 StBerG auch nicht enthalten ist.

Zu Nummer 58 (Einfügung des § 123a PAO-E)

Der neue § 123a PAO-E entspricht dem neuen § 141 Absatz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 59 (Einfügung des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der PAO-E)

Die mit dem neuen § 123b PAO-E vorgesehene, in einem neuen Vierten Unterabschnitt verortete Einführung eines Maßnahmenbescheids entspricht der Neuregelung in § 141a BRAO-E und dem Vierten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Siebenten Teils der BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 60 (Änderung des § 127 PAO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 138 PAO)

Bei der Änderung in der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Korrektur, die die an dieser Stelle versehentlich aus der BRAO übernommene Begrifflichkeit „anwaltsgerichtlich“ an die sonst in der PAO durchgehend verwendete Begrifflichkeit „berufsgerichtlich“ angleicht.

Zu Nummer 62 (Änderung des § 140 PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 63 (Änderung des § 144 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 204 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 64 (Änderung des § 144a PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 205a BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 65 (Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils der PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 66 (Änderung des § 146 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 193 Satz 1 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 147 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 194 Absatz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 68 (Einfügung des § 147a PAO-E)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 194a Absatz 2 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 69 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils der PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 70 (Änderung des § 148 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 195 Satz 1 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 71 (Streichung des § 150a PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Streichung des § 197a BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 72 (Änderung des § 157 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 206 Absatz 2 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 73 (Änderung des § 158 PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Nummer 74 (Änderung des § 159 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu den Änderungen in § 207a Absatz 1 und 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 75 (Änderung der §§ 162 und 163 PAO und Einfügung der §§ 164 bis 166 PAO-E)**Zu § 162 PAO**

Die Streichung des bisherigen § 162 Absatz 2 PAO erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 209a Absatz 2 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 163 PAO

Der bisherige § 163 PAO soll aus denselben Gründen wie § 212 BRAO entfallen; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu § 163 PAO-E

Der neue § 163 PAO-E stellt eine Übergangsvorschrift zu der in § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E vorgesehenen Neuordnung zur Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte dar. Nach dieser soll für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung zur Patentanwältin oder zum Patentanwalt vor dem 1. Januar 2027 begonnen haben, § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung maßgeblich sein. Hintergrund dieser Übergangsregelung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber zur Planung ihrer Ausbildung und auch eines Vertragsabschlusses mit den sie ausbildenden Patentanwältinnen und -anwälten vor dem Beginn der Ausbildung wissen müssen, welche Stationen Gegenstand der Ausbildung sind und mit welcher Ausbildungsdauer und welchen Kosten sie rechnen müssen. Dafür muss vor Beginn der Ausbildung klar sein, ob eine Ausbildung bei Gericht obligatorisch ist oder nicht.

Zu § 164 PAO-E

Der neue § 164 PAO-E entspricht inhaltlich dem neuen § 212 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 165 PAO-E

Der neue § 165 PAO-E entspricht inhaltlich dem neuen § 213 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 166 PAO-E

Der neue § 166 PAO-E entspricht inhaltlich dem neuen § 214 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 76 (Änderung der Anlage 2 zur PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der Anlage 2 zur BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht des StBerG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 64 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 69 und 70 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 76e StBerG und die Einfügung der neuen §§ 76f bis 76i StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 101 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 103 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe f

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 105 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung vollzieht die Einfügung der neuen §§ 125a und 125b StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe h

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu den Buchstaben i und j

Die Änderungen vollziehen die Streichung des Fünften Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe k

Die Änderungen vollziehen die Neufassungen beziehungsweise Einfügungen in den §§ 157a bis 157e StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe l

Die Änderung vollzieht die Streichung des § 166 StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 StBerG)

Die Änderungen in § 3 Satz 1 Nummer 2 StBerG-E knüpfen inhaltlich an diejenigen in § 59k BRAO-E an. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 StBerG)

Im Kontext der beabsichtigten Änderung des § 64 StBerG soll die Verwendung der Begriffe „Vergütung“ und „Gebühren“ im StBerG insgesamt vereinheitlicht werden. Die Vergütung ist dabei nach der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) der Oberbegriff für Gebühren und Auslagenersatz. Derzeit wird in § 9 StBerG uneinheitlich in der Überschrift der Begriff „Vergütung“ und im Gesetzestext der Begriff „Gebühren“ verwendet. Sachnäher erscheint dabei der Begriff „Vergütung“, da für die Vermittlung von Aufträgen auch keine Teile der Auslagen abgegeben oder entgegen genommen werden sollen. Deshalb soll künftig auch im Gesetzestext der Begriff „Vergütung“ verwendet werden. Im Übrigen handelt es sich lediglich um sprachliche Modernisierungen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10b StBerG)**Zu Buchstabe a**

Ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären, soll § 10b Absatz 1 Satz 1 StBerG an die ab der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden (vergleiche dort die Randnummern 190 ff.). Nach diesen entfallen nunmehr die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Soweit es sich inhaltlich – wie im vorliegenden Fall – um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des EU-Rechtsakts handelt wird dies im Gesetzestext nicht mehr ausdrücklich erwähnt (vergleiche Randnummer 209 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit). Deshalb soll vorliegend neben dem Vollzitat auch der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen.

Zu Buchstabe b

In § 10b Absatz 1 Satz 3 StBerG-E handelt es sich um eine weitere Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die

Verweisung nunmehr allerdings anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete. Ergänzend wird auf die Begründung zur Änderung des Satzes 1 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 11 StBerG)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 3 StBerG handelt es sich um eine weitere Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, bei der inhaltlich aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische Verweisung werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 10b Absatz 1 Satz 3 StBerG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 2 StBerG handelt es sich um eine weitere Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, bei der inhaltlich aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische Verweisung werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 10b Absatz 1 Satz 3 StBerG verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 Absatz 2 Satz 3 StBerG, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 StBerG regelt, entspricht inhaltlich dem § 11 Absatz 1 Satz 3 StBerG. Die Vorschrift wäre ebenfalls redaktionell an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit anzupassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vereinfachung soll § 11 Absatz 2 Satz 3 StBerG stattdessen durch eine Verweisung auf § 11 Absatz 1 Satz 3 StBerG ersetzt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 34 StBerG)

Während § 30 BRAO und § 28 PAO Vorschriften enthalten, die regeln, in welchen Fällen Anwältinnen und Anwälte Zustellungsbevollmächtigte zu benennen haben, fehlt eine solche ausdrückliche Bestimmung im StBerG für Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte bisher. Derzeit werden lediglich in § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG die Rechtsfolgen geregelt, wenn in bestimmten Fällen keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter benannt wurde, ohne dass jedoch zuvor im StBerG eine entsprechende Pflicht normiert worden wäre. Diese mangelnde Systematik bei den Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten passt zudem nicht dazu, dass für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten für Berufsausübungsgesellschaften in § 55e Absatz 2 StBerG eine entsprechende Pflicht gesetzlich normiert ist. Das Fehlen einer entsprechenden Norm führt dabei derzeit auch dazu, dass in § 46 Absatz 2 Nummer 5 Satz 2 und 3 StBerG – zudem in rechtsförmlich unzulässiger Form – Vorgaben zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten normiert werden, die mit dem eigentlichen Gegenstand des § 46 Absatz 2 StBerG, dem Widerruf einer Bestellung, nichts zu tun haben. Schließlich hat das Fehlen einer entsprechenden Norm die Folge, dass für die in § 30 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E und § 28 Absatz 1 Satz 2 PAO-E beabsichtigte Klarstellung, dass als

Zustellungsbevollmächtigte auch anwaltliche beziehungsweise patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften benannt werden können, im derzeitigen StBerG keine Norm besteht, an die diese Klarstellung angeschlossen werden könnte.

Um den vorgenannten Missständen zu begegnen, soll im neuen § 34 Absatz 1 Satz 4 StBerG-E bestimmt werden, dass Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland unterhalten, eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland zu benennen haben. Damit wird der bereits in § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke in grundsätzlicher Form (und nicht wie bisher nur auf den Fall der Verlegung bezogen) klargestellt. Zudem soll im neuen § 34 Absatz 1 Satz 5 StBerG-E in Anlehnung an § 30 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E und § 28 Absatz 1 Satz 2 PAO-E klargestellt werden, dass als Zustellungsbevollmächtigte auch Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 ff. StBerG benannt werden können; insoweit wird auf die Begründung zur Änderung in § 30 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 46 StBerG)

Zu Buchstabe a

Aus Anlass der angezeigten Änderungen bei dem Widerrufsgrund nach § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG soll die Reihenfolge der bisherigen Nummern 5 und 6 getauscht werden, weil sich die bisherige Nummer 6 auf den grundsätzlichen und in der Praxis wichtigen Fall bezieht, dass grundsätzlich eine Niederlassung zu unterhalten ist, während die bisherige Nummer 5 lediglich Regelungen zu einem Sonderfall der Niederlassungspflicht bestimmt.

Zum Gegenstand der Änderungen der bisherigen Nummer 5 und künftigen Nummer 6 wird zunächst auf die Begründung zur Änderung des § 34 StBerG verwiesen. Der Gegenstand des derzeitigen ersten (Halb-)Satzes soll im Wesentlichen unverändert bleiben, wobei die Regelung jedoch nicht mehr auf den Fall der Verlegung beschränkt sein soll, sondern grundsätzlich zur Anwendung kommen soll, wenn entgegen dem neuen § 34 Absatz 1 Satz 4 StBerG-E keine Zustellungsbevollmächtigte und kein Zustellungsbevollmächtigter benannt wird. Auf den bisherigen Satz 2 des § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG soll künftig aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, weil sich die entsprechenden Mitteilungspflichten mittlerweile schon aus § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe k in Verbindung mit § 76c Absatz 1 Nummer 1 und 2 StBerG ergeben. Weiter erscheint auch der derzeitige Satz 3 des § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG entbehrlich, weil zunächst schon nicht erkennbar ist, warum Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte im Fall der Verlegung ihrer Niederlassung ins Ausland Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer werden sollten, und es zudem an einer Bestimmung fehlt, welche andere Steuerberaterkammer dies sein sollte. Letztlich enthält auch die vergleichbare für Berufsausübungsgesellschaften geltende Bestimmung des § 55e StBerG keine entsprechende Regelung.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 46 Absatz 4 Satz 2 StBerG-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung in § 46 Absatz 2 Nummer 5 und 6 StBerG-E. Im dortigen Satz 3 soll im Anschluss an die Änderung in Satz 2 lediglich die rechtsförmlich korrekte Schreibweise zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe c

Wird bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG von der Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs angeordnet, so sind nach § 55 Absatz 5 Satz 1 StBerG § 139 Absatz 2, 4 und 5, § 140 Absatz 2 sowie § 145 StBerG entsprechend anzuwenden.

Damit werden die Rechtsfolgen der Anordnung näher geregelt und insbesondere durch die Verweisung auf § 145 StBerG bewirkt, dass für die dann nicht mehr tätigkeitsbefugte Berufsausübungsgesellschaft eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird. Entsprechende Regelungen finden sich in § 59h Absatz 5 BRAO und § 52h Absatz 5 PAO für Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und der PAO.

Während hingegen § 14 Absatz 4 BRAO, § 21 Absatz 4 PAO und zudem auch § 20 Absatz 7 WPO entsprechende Vorschriften auch für die Fälle enthalten, in denen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung von Rechtsanwältinnen und -anwälten oder Patentanwältinnen und -anwälten beziehungsweise der Bestellung von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern angeordnet wird, fehlt eine entsprechende Verweisung für die Fälle einer sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs von Bestellungen von Steuerberaterinnen und -beratern und Steuerbevollmächtigten bisher. Da ein Grund dafür nicht ersichtlich ist, sondern vielmehr dasselbe Regelungsbedürfnis wie in den anderen Berufsgesetzen auch hier besteht, soll mit dem neuen § 46 Absatz 5 Satz 1 StBerG-E eine § 55 Absatz 5 Satz 1 StBerG entsprechende Regelung auch für die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs von Bestellungen von Steuerberaterinnen und -beratern und Steuerbevollmächtigten erfolgen. Im Anschluss daran soll in § 46 Absatz 5 Satz 2 StBerG-E noch eine § 55 Absatz 5 Satz 2 StBerG entsprechende Regelung normiert werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 49 StBerG)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59b Absatz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 50 StBerG)

Die Änderung in § 50 Absatz 2 StBerG ist lediglich eine Folgeänderung zur Änderung des § 49 Absatz 2 Nummer 3 StBerG-E.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 52 StBerG)

Anders als in dem die Berufspflichten einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO regelnden § 59e Absatz 1 BRAO (der den in der BRAO die Abwicklung regelnden § 55 BRAO nicht enthält) umfasst § 52 Absatz 1 StBerG derzeit auch den die Abwicklung nach dem StBerG regelnden § 70 StBerG. Das erscheint insoweit etwas unglücklich, als für die Frage, ob für eine Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG eine Abwicklerin oder ein Abwickler zu bestellen ist, in § 55 Absatz 6 StBerG bereits eine Sonderregelung besteht. Deshalb soll die Verweisung auf § 70 StBerG in § 52 Absatz 1 StBerG künftig entfallen und stattdessen in § 70 Absatz 1 StBerG-E (parallel zur entsprechenden Neuregelung in § 55 Absatz 1 BRAO-E) klargestellt werden, dass auch Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler bestellt werden können. Die übrigen Änderungen in der Auflistung in § 52 Absatz 1 StBerG sind lediglich rechtsförmlicher Natur; inhaltlich werden dieselben Paragraphen wie bisher erfasst.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 55 StBerG)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E wird auf die Begründung zur Änderung in § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 55 Absatz 4 StBerG um eine neue Nummer 3 wird zunächst auf die Ausführungen in der Begründung zu den Änderungen der §§ 34 und 46

Absatz 2 StBerG verwiesen. Während es in Bezug auf die Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigten bisher an einer Bestimmung fehlt, die die grundsätzliche Pflicht zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten normiert und nur die Rechtsfolge einer fehlenden Benennung normiert ist, ist in Bezug auf Berufsausübungsgesellschaften derzeit in § 55e Absatz 2 StBerG zwar eine Pflicht normiert, dafür fehlt es jedoch an einer Bestimmung, die die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Pflicht normiert. Eine solche soll daher – inhaltlich in Anlehnung an § 46 Absatz 2 Nummer 5 und § 55 Absatz 4 Nummer 2 StBerG – mit der neuen Nummer 3 geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

Der neu vorgesehene § 55 Absatz 6 Satz 4 StBerG-E entspricht dem neuen § 59h Absatz 6 Satz 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 55b StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Vorschriften über die Rüge (§§ 81 und 82 StBerG) und über das berufsgerichtliche Verfahren nur bei Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft entsprechend gelten, die nicht Steuerberaterinnen oder -berater oder Steuerbevollmächtigte sind. Bei Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anerkannter Berufsausübungsgesellschaften, die Steuerberaterinnen oder -berater oder Steuerbevollmächtigte sind, gelten diese Vorschriften bereits unmittelbar.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 55d StBerG)

Die Änderungen in § 55d StBerG-E entsprechen inhaltlich denjenigen in § 59l BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 57 StBerG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 42 Absatz 3 und 4 BRAO-E (bisher § 43a Absatz 4 BRAO); auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 64 StBerG)

Zu den Buchstaben a und b

Mit der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I 2012, S. 2637) wurde die frühere „Steuerberatergebührenverordnung“ in „Steuerberatervergütungsverordnung“ umbenannt. Letztere regelt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 StBVV nicht nur die Gebühren, sondern auch den Auslagenersatz; beides wird dort unter dem Oberbegriff der „Vergütung“ zusammengefasst. Die eingangs genannte Änderung hat jedoch bisher in der zugehörigen Ermächtigungsnorm des § 64 StBerG keine Berücksichtigung gefunden, was nunmehr in der dortigen Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 nachgeholt werden soll. Entsprechend den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsformlichkeit soll dabei aus der Überschrift zudem ersichtlich sein, dass § 64 StBerG eine Verordnungsermächtigung enthält. In Absatz 1 Satz 2 soll es dagegen beim Begriff der „Gebühren“ bleiben, da sich die Regelung nach ihrem Sinngehalt nur auf Gebühren und nicht auch aus Auslagen bezieht.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 bezieht sich nach ihrem Sinngehalt sowohl auf Gebühren als auch auf Auslagen, so dass dort im Anschluss an die Ausführungen zu den Buchstaben a und b künftig der Begriff „Vergütungsforderung“ verwendet werden soll. Die sodann vorgesehene Ergänzung um den neuen Satz 2 entspricht der Ergänzung in § 49b Absatz 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 69 StBerG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff des „allgemeinen Vertreters“, der derzeit nur in der Überschrift des § 69 StBerG und im dortigen Absatz 1 Satz 1 verwendet wird, soll zur Vereinfachung und Herbeiführung gleicher Bezeichnungen (auch) an diesen Stellen durch den Begriff des „Vertreters“ ersetzt werden. Letzterer wird schon jetzt nicht nur im Folgenden des § 69 StBerG, sondern auch in § 59 Satz 2, § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, Nummer 2 Buchstabe k, § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 2 Buchstabe k, § 86d Absatz 3 Satz 2 und § 145 Absatz 1 und 2 StBerG sowie in den §§ 7 und 16 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 StBPPV für alle Formen der Vertretung von Berufsangehörigen verwendet; zudem kennen auch BRAO, PAO und WPO nur den Begriff des „Vertreters“. Ein Mehrwert des Zusatzes „allgemein“ an den vorliegenden Stellen ist demgegenüber nicht erkennbar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E entspricht der Änderung in § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen

Zu Buchstabe b

Um einen Gleichlauf zu § 70 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E herzustellen, soll die bislang in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Einschränkung, dass der Vertreterin oder dem Vertreter die rechtlichen Befugnisse der oder des vertretenen Berufsangehörigen nur im Rahmen der eigenen Befugnisse zustehen, gestrichen werden. Die Einschränkung hat inhaltlich schon derzeit keinen Mehrwert, da die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter nach § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigte beziehungsweise Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein muss und die Befugnisse der Vertreterin oder des Vertreters deshalb nicht von den Befugnissen der oder des Vertretenen abweichen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe d

Das Wettbewerbsverbot nach Absatz 6 soll künftig dann nicht mehr gelten, wenn die oder der Vertretene der Tätigkeit der Vertreterin oder des Vertreters in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Denn in diesen Fällen ist kein Schutzbedürfnis der oder des Vertretenen erkennbar.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 70 StBerG)**Zur Überschrift**

Der Begriff des „Praxisabwicklers“, der schon jetzt nur in der Überschrift, nicht aber im Text des § 70 StBerG verwendet wird, soll künftig durch den einfacheren Begriff des „Abwicklers“ ersetzt werden. Damit soll insbesondere auch ein Gleichklang zu den entsprechenden Bezeichnungen in § 55 BRAO und § 48 PAO hergestellt werden. Ein Mehrwert des Zusatzes „Praxis“ erscheint demgegenüber nicht gegeben.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der in § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E neu vorgesehenen Regelung; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass auf die bislang in Absatz 1 enthaltene Differenzierung zwischen dem Tod (Satz 1) und dem Erlöschen, der Rücknahme und dem Widerruf der Bestellung (Satz 2) künftig verzichtet werden soll. Denn der Tod der Steuerberaterin oder des Steuerberaters führt nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StBerG zum Erlöschen der Bestellung und ist daher schon vom Begriff des „Erlöschens“ umfasst. Zudem soll künftig klargestellt werden, dass im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung eine Abwicklung erst in Betracht kommt, wenn die Rücknahme oder der Widerruf unanfechtbar ist. Dies korrespondiert mit der in § 46 Absatz 5 StBerG-E neu vorgesehenen Verweisung auf § 145 StBerG und entspricht zudem auch der Rechtslage in der BRAO und der PAO (vergleiche § 55 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 BRAO und § 48 Absatz 5 in Verbindung mit § 20 PAO).

Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 2; Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Die Neuordnung der Regelungen dient der Vereinfachung und dem weitgehenden Gleichklang mit § 55 Absatz 1 BRAO-E und § 48 Absatz 1 PAO-E.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die neuen Absätze 2 bis 4 entsprechen grundsätzlich § 55 Absatz 2 bis 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zudem wird in der Verweisung im neuen Absatz 4 mit der Verweisung auf § 69 Absatz 6 StBerG-E auch der Inhalt des bisherigen Absatzes 8 übernommen. Hierbei wird lediglich im Anschluss an die entsprechende Regelung in § 69 Absatz 6 StBerG-E zur Vereinfachung das bisherige Schriftformerfordernis auf ein Textformerfordernis herabgestuft.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 71 StBerG)**Zu Buchstabe a**

Wie bei der Bestellung von Vertretern (vergleiche § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E) und Abwicklern (vergleiche § 70 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E) sollen Berufsausübungsgesellschaften künftig auch als Praxistreuhänder bestellt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen zur Klarstellung, dass im Fall des derzeitigen Absatzes 4 nicht nur der derzeitige Absatz 1, sondern auch die derzeitigen Absätze 2, 3 und 5 entsprechend gelten.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 74 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung der Nummern 5 und 6 in § 46 Absatz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 76 StBerG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 des § 76 StBerG wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt. Im Zuge der Neufassung soll zudem auf die Aufnahme des bislang in Nummer 1 enthaltenen Klammerzusatzes „(§ 57)“ verzichtet werden, da die damit verbundene Beschränkung auf den Inhalt des § 57 StBerG unzutreffend erscheint. Berufspflichtigen können sich auch aus anderen Vorschriften, wie beispielsweise den §§ 51 und 52 StBerG, sowie der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung der Änderungen der Nummer 4 wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt. Zudem soll auch hier aus denselben Gründen wie in Nummer 1 auf den Zusatz „(§ 57)“ verzichtet werden.

Die neue Nummer 4a entspricht inhaltlich dem bisherigen § 76 Absatz 5 Satz 1 StBerG. Die künftige Verortung der Aufgabe zur Führung des Berufsregisters in § 76 Absatz 2 Satz 1 StBerG erfolgt aus systematischen Gründen und im Zusammenhang mit der Neuordnung der Absätze 3 bis 11.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung in Nummer 10 soll sprachlich an die Fassung der Nummern 1 bis 9 angeglichen werden. Die pauschale Inbezugnahme des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG soll gestrichen werden, da nahezu alle in diesem Abschnitt genannten Aufgaben der Steuerberaterkammern vorübergehender Natur waren und sich zwischenzeitlich erledigt haben. Die einzig verbliebenen Zuständigkeiten nach § 154 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 StBerG bleiben von der Streichung unberührt, da die Aufzählung in § 76 Absatz 2 Satz 1 StBerG zum einen nicht abschließend ist und die Bestimmungen zum anderen lediglich Übergangsregelungen zu den Aufgaben der Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit Berufsausübungsgesellschaften (§§ 49 ff. StBerG) betreffen, die im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelt sind und deshalb schon durch die bestehen bleibende Inbezugnahme dieses Abschnitts erfasst werden.

Die Regelung in Nummer 11 soll sprachlich neu gefasst werden. Soweit der bisherige § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 StBerG auf die nach § 80a Absatz 2 AO zugewiesenen Pflichten verweist, ist dies zumindest im Hinblick auf die in § 80a Absatz 2 Satz 1 AO enthaltene Regelung unzutreffend, da diese keine Pflicht der zuständigen Kammer enthält. Mit der Neufassung soll keine inhaltliche Änderung der insoweit bestehenden Aufgabe der Steuerberaterkammern verbunden sein.

Zu Buchstabe b

Im neuen § 76 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E soll der rechtliche Hinweis legaldefiniert werden. § 76 Absatz 3 Satz 2 StBerG-E sieht vor, dass ein rechtlicher Hinweis als solcher bezeichnet werden soll. Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt zu qualifizieren sein dürfte, sollen auch für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise nach § 76 Absatz 3 Satz 3 StBerG-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften, das heißt die Vorschriften der FGO zum gerichtlichen Verfahren und der AO zum Einspruchsverfahren, entsprechend gelten.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 3 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Die Überprüfung von rechtlichen Hinweisen soll künftig den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen werden. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen die Rüge und die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds hergestellt werden, für die ebenfalls der Finanzrechtsweg eröffnet werden soll. Nach derzeitiger Rechtslage ist für Rechtsbehelfe gegen einen rechtlichen Hinweis nach § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da hinsichtlich der Vorschriften des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG und damit auch bezüglich § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StBerG keine abdrängende Sonderzuweisung nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt ist. Gleichzeitig ist für Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 80a Absatz 4 Satz 2 StBerG das Oberlandesgericht und für Rechtsbehelfe gegen eine Rüge nach § 82 StBerG das Landgericht zuständig. Diese Zersplitterung erscheint bei einem im Wesentlichen gleichgelagerten Themenkomplex wenig passend.

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3, der neue Absatz 5 inhaltlich dem bisherigen Absatz 4 und der neue Absatz 6 dem bisherigen Absatz 6. Die vorgenommenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 76a StBerG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g StBerG-E berücksichtigt, dass nach § 34 Absatz 1 Satz 5 und § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Zustellungsbevollmächtigte benannt und als Vertreter bestellt werden können. Zu diesen sind dann andere Angaben als zu natürlichen Personen einzutragen.

Bei der Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h StBerG-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Bei der Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i StBerG-E handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstabens j.

Mit dem neuen Buchstaben j soll dagegen eine neue Bestimmung zur Eintragung der Abwicklereigenschaft in den Katalog des § 76a Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E aufgenommen werden, der die erforderlichen Eintragungen zu Steuerberatern und -beraterinnen sowie Steuerbevollmächtigten im Berufsregister normiert. Nach § 70 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E sollen künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler bestellt werden können und daher auch Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erhalten. Dies ist in der Folge dann auch bei der Bestückungslogik des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu beachten. Die von den Steuerberaterkammern als hoheitliche Aufgabe geführten Berufsregister bilden die Datenbasis der digitalen Steuerberateridentität. Zwar sind alle erforderlichen Daten zur Bestückung der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer in der Personenverwaltung der Kammern enthalten. Wenn allerdings die Berufsregister in rechtlicher Hinsicht die authentische Quelle sowohl für die digitale Steuerberateridentität als auch für das dahinterstehende Berechtigungs- und Rollenkonzept sind, kann das Attribut „Abwickler“ bisher (nicht nur bei den Berufsausübungsgesellschaften) nicht rechtlich korrekt abgebildet werden. Dieser Aspekt wird an Bedeutung gewinnen, wenn auf Basis der Berufsregister gegebenenfalls ein Wallet-basierter elektronischer Nachweis nach eIDAS 2.0 zum Nachweis der Abwicklereigenschaft ausgestellt werden soll. Diese Abwicklereigenschaft sowie

die betreffende abzuwickelnde Kanzlei sollten deshalb im Berufsregister beim Abwickler eingetragen werden, was durch den neuen Buchstaben j für die Abwicklung durch einen Steuerberater, eine Steuerberaterin oder einen Steuerbevollmächtigten bewirkt wird.

Bei der Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k StBerG-E handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstabens j.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Ergänzung in § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG-E sollen dort zur Herstellung einer einheitlichen und vollständigen Systematik innerhalb des StBerG auch Patentanwältinnen und -anwälte aufgenommen werden, da sich Steuerberaterinnen und -berater mit diesen ebenso wie mit Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern in einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden können (§ 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG) und diese ebenfalls Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG sein können (§ 55b Absatz 1 Satz 1 StBerG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe k StBerG-E berücksichtigt, dass nach § 34 Absatz 1 Satz 5 und § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Zustellungsbevollmächtigte benannt und als Vertreter bestellt werden können. Zu diesen sind dann andere Angaben als zu natürlichen Personen einzutragen.

Bei der Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe l StBerG-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Bei der Änderung in § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe m StBerG-E handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Buchstaben n und o.

Zur Begründung der Ergänzung des § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG um den neuen Buchstaben n wird zunächst im Grundsatz auf die Begründung zur Einfügung des § 31 Absatz 4 Nummer 14 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt. Im StBerG ist der neue Buchstabe n sodann eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 55 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E. Nach der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft wird diese nicht mehr durch ihre berufenen Organe und vertretungsberechtigten Gesellschafter vertreten, sondern durch ihre Liquidatorinnen und Liquidatoren und, soweit solche bestellt wurden, durch eine Abwicklerin oder einen Abwickler beziehungsweise eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter. Daher ist die Auflösung, der Rechtsgrund der Auflösung sowie zu den Liquidatorinnen und Liquidatoren, einer Abwicklerin oder einem Abwickler und einer Insolvenzverwalterin oder einem Insolvenzverwalter der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf mitzuteilen.

Die Ergänzung des § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG um den neuen Buchstaben o entspricht für die Berufsausübungsgesellschaften der Ergänzung der Nummer 1 des § 76a Absatz 1 StBerG um den neuen Buchstaben j.

Der neue Buchstabe p entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben n. Inhaltlich sollen lediglich die neuen Buchstaben n und o ergänzt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG-E soll unmissverständlich klargestellt werden, dass die Vorschrift nur nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften erfasst, die sich nicht freiwillig anerkennen lassen haben. Sofern sich eine nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft freiwillig anerkennen hat lassen, erfolgt ihre Eintragung in das Berufsregister nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG. Anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften, die sich nicht haben anerkennen lassen und die deshalb weder nach § 3 Satz 1 Nummer 2 StBerG-E zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind noch nach § 55d Absatz 1 Satz 1 StBerG-E als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden können, sollen demgegenüber weder von § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG noch von § 76a Absatz 2 StBerG erfasst werden. Sie werden nicht in das Berufsregister eingetragen. Dies entspricht der seit 1. August 2022 geltenden Rechtslage, die ausweislich der Begründung zu der durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) erfolgten Änderung des § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG nicht verändert, sondern nur präzisiert werden sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/3449, Seite 68).

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in § 76a Absatz 3 Satz 3 StBerG-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des dortigen Absatzes 2 Satz 1 durch den Buchstaben b.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 76b StBerG)

Die bisherigen Nummern 1, 2 und 4 des § 76b Absatz 1 StBerG bleiben inhaltlich unverändert Gegenstand des neuen Satzes 1 des § 76b Absatz 1 StBerG-E. In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a soll lediglich durch die jeweilige Einfügung des Wortes „vollziehbar“ vor „widerrufen“ sprachlich klargestellt werden, dass eine Löschung auch bei einem Widerruf nur dann erfolgt, wenn dieser vollziehbar ist. Das war auch bisher schon so gemeint, kam in der Satztechnik aber nicht hinreichend zum Ausdruck. In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b soll lediglich die Zeitform an diejenige der jeweiligen Buchstaben a angepasst werden (Gleiches ist dann auch in Nummer 3 Buchstabe c (künftig Nummer 3 Buchstabe d) vorgesehen).

Mit dem neuen Buchstaben a des § 76b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG-E soll ergänzend zu § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG und § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG-E geregelt werden, dass nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften aus dem Berufsregister zu löschen sind, wenn sie anerkennungspflichtig sind oder werden. Dies betrifft insbesondere auch solche (Alt-)Fälle, in denen eine anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft, die am 1. August 2022 bereits bestanden hat und daher (noch) im Berufsregister eingetragen ist, bisher entgegen § 157d Absatz 2 StBerG noch keinen Antrag auf Anerkennung gestellt hat.

Der neue Buchstaben b des § 76b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG-E berücksichtigt, dass im Anschluss an die Neuregelung in § 55 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E auch bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften ein Bedürfnis besteht, dass diese die Abwicklung selbst wahrnehmen können und in dieser Zeit auch im Berufsregister eingetragen bleiben. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil die Eintragung im Berufsregister auch Grundlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist (§ 86e StBerG). Da die aufgelöste Berufsausübungsgesellschaft ihre Mandate selbst abwickeln kann, ist es folgerichtig, dass sie bis zur tatsächlichen Beendigung der Gesellschaft auch über ihr besonderes elektronisches Postfach erreichbar ist.

Durch den neuen Satz 2 des § 76b Absatz 1 StBerG-E soll in den Fällen des neuen Buchstabens a der Nummer 3 des Satzes 1 verhindert werden, dass ursprünglich nicht

anererkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften in dem Moment, in dem sie anerkennungspflichtig werden, unmittelbar aus dem Berufsregister zu löschen sind, obwohl sie bereits einen Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt haben. Die Löschung aus dem Berufsregister soll erst dann erfolgen, wenn über den bereits gestellten Antrag bestandskräftig entschieden wurde. Dabei soll die verbleibende Eintragung im Berufsregister jedoch nicht dazu führen, dass die Berufsausübungsgesellschaften in dem bezeichneten Zeitraum zwischen Antrag und Entscheidung postulationsfähig bleiben (vergleiche dazu den entsprechend geltenden letzten Absatz der Begründung zur Änderung des § 59k BRAO). Um einen entsprechenden anderweitigen Rechtsschein durch die Eintragung im Berufsregister zu vermeiden, soll daher nach dem neuen Satz 3 des § 76b Absatz 1 StBerG-E im Fall des dortigen Satzes 2 im Berufsregister zu vermerken sein, dass ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, über den aber noch nicht entschieden wurde.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 76c StBerG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 76c Absatz 1 StBerG-E ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 55 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E. Nach der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft wird diese nicht mehr durch ihre berufenen Organe und vertretungsberechtigten Gesellschafter vertreten, sondern durch ihre Liquidatorinnen und Liquidatoren und, soweit solche bestellt wurden, durch eine Abwicklerin oder einen Abwickler beziehungsweise eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter. Dabei können sich auch bei der aufgelösten Gesellschaft noch eintragungspflichtige Änderungen ergeben. Diese sind durch die Liquidatorinnen und Liquidatoren, Abwicklerinnen und Abwickler sowie Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Durch die Änderung im einleitenden Satzteil des § 76c Absatz 2 StBerG-E soll sprachlich klargestellt werden, dass alle Tatsachen mitzuteilen sind, die eine Löschung im Berufsregister erforderlich machen. Hierzu gehört das Ausscheiden von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern genauso wie die endgültige Beendigung der Gesellschaft.

Durch die Ergänzung in der Nummer 2, die eine weitere Folgeänderung zu der Neuregelung in § 55 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E darstellt, soll bestimmt werden, dass nach Auflösung der Gesellschaft die Pflicht zur Mitteilung den Liquidatorinnen und Liquidatoren und, soweit solche bestellt sind, einer Abwicklerin oder einem Abwickler beziehungsweise einer Insolvenzverwalterin oder einem Insolvenzverwalter obliegt.

Bei der Inbezugnahme des § 76b Absatz 1 StBerG in den Nummern 1 bis 3 war zudem zu berücksichtigen, dass der in Bezug genommene Absatz künftig aus zwei Sätzen besteht.

Zu Absatz 3

Durch den neuen § 76c Absatz 3 StBerG-E soll klargestellt werden, dass die von den Berufsträgerinnen und -trägern an die Steuerberaterkammer zu veranlassenden Mitteilungen der in das Berufsregister nach § 76a StBerG einzutragenden und der im Berufsregister nach § 76b StBerG zu löschenden Tatsachen unverzüglich zu erfolgen haben. Dies umfasst auch Veränderungen der in das Berufsregister eingetragenen Tatsachen, die nach § 76a Nummer 1 Buchstabe j, Nummer 2 Buchstabe n, Nummer 3 Buchstabe f und Nummer 4 Buchstabe f StBerG ebenfalls in dieses einzutragen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass das Berufsregister jederzeit richtig, vollständig und aktuell ist.

In der Folge kann dadurch dann auch die bisher in § 76e StBerG vorgesehene jährlich wiederkehrende Pflicht zur Einreichung einer Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter entfallen. Dies führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens insbesondere bei solchen Berufsausübungsgesellschaften, bei denen seit der Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen eingetreten sind, da die Einreichung einer entsprechenden Erklärung obsolet erscheint.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 durch den Buchstaben b.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 76e StBerG und Einfügung der §§ 76f bis 76i StBerG-E)

Zu § 76e StBerG-E

In dem neuen § 76e StBerG-E soll die bisher in § 76e Absatz 1 und 2 StBerG vorgesehene, jährlich wiederkehrende Pflicht der Berufsausübungsgesellschaften zur Einreichung einer Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer entfallen. Stattdessen soll künftig in § 76c Absatz 3 StBerG-E klargestellt werden, dass Mitteilungen, die in das Berufsregister einzutragende, in ihm zu ändernde oder aus ihm zu löschende Tatsachen betreffen (zu denen auch die Angaben zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nach § 76e Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG gehören), unverzüglich zu erfolgen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die für das Berufsregister relevanten Daten aktuell gehalten werden können. Soweit sich Verhältnisse bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften ändern, zu denen Angaben im Rahmen der Anerkennung gemacht wurden, besteht weiterhin eine Mitteilungspflicht nach § 54 Absatz 5 StBerG; eine jährliche Mitteilung der zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gehörenden Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ist entbehrlich.

Der bisherige § 76e Absatz 3 StBerG soll sodann zum Wortlaut des neuen § 76e StBerG-E werden.

Zu § 76f StBerG-E

Nach dem neuen § 76f Absatz 1 Satz 1 StBerG-E soll die Steuerberaterkammer künftig in Beschwerdeverfahren Personen, die eine Beschwerde erhoben haben, von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen, sofern sie das Verfahren nicht an die Generalstaatsanwaltschaft abgibt. Wie in den neuen § 73a BRAO-E und § 69a PAO-E muss die Mitteilung dabei zur Vermeidung unnötiger Belastung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder nicht durch diese oder sogar den gesamten Vorstand erfolgen, sondern kann auch durch Angestellte der Steuerberaterkammer bewirkt werden.

Die Mitteilung soll nach § 76f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E im Fall der Einstellung des Verfahrens und in Verfahren, die bestandskräftig mit einer Rüge abgeschlossen wurden, mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen sein. Dies dient der Transparenz der von den Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungskörperschaften gegen ihre Mitglieder geführte Beschwerdeverfahren und hat besondere Bedeutung in den Fällen, in denen das Verfahren eingestellt wird. Bei der Mitteilung insbesondere von tatsächlichen Umständen, die beschwerdeführende Personen nicht kennen, ist stets das Verschwiegenheitsgebot (§ 83 StBerG) zu beachten. Dies wird durch den ausdrücklichen Verweis in § 76f Absatz 2 Satz 2 StBerG-E klargestellt und dient dem Schutz der Mitglieder der Steuerberaterkammern, da diese in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren nach § 80 Absatz 1 StBerG zur Auskunft gegenüber dem Vorstand der Steuerberaterkammer verpflichtet sind. Nach § 76f Absatz 2 Satz 3 StBerG-E soll die Unterrichtung nicht anfechtbar sein.

Eine entsprechende Mitteilungspraxis wird von den Rechtsanwaltskammern sowie der Patentanwaltskammer bereits seit mehr als einem Jahrzehnt geübt. Eine gesetzliche Regelung wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 2449) in § 73 Absatz 3 BRAO und § 69 Absatz 3 PAO geschaffen und hat sich im Grundsatz bewährt.

Die im Hinblick auf die Mitteilungen in Beschwerdeverfahren in der BRAO und der PAO mit diesem Entwurf beabsichtigten Präzisierungen sollen auch für die Neuregelung im StBerG übernommen werden. Die Ausgestaltung des § 76f StBerG-E entspricht daher nahezu vollständig derjenigen, die durch die dort vorgesehenen Änderungen in den neuen § 73a BRAO-E und § 69a PAO-E herbeigeführt werden soll. Lediglich der in § 76f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b StBerG-E genannte Zeitpunkt wurde mit Blick auf die Beibehaltung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung im StBerG abweichend formuliert. Im Übrigen kann auf die Begründung zu § 73a BRAO-E verwiesen werden.

Zu § 76g StBerG-E

Der neue § 76g StBerG-E entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 7 StBerG, wobei aus Gründen der Vollständigkeit neben den Steuerberaterinnen und -beratern auch die Steuerbevollmächtigten aufgenommen wurden.

Zu § 76h StBerG-E

Der neue § 76h StBerG-E nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 8 bis 10 des § 76 StBerG auf. Die Auslagerung des Regelungsgehalts der genannten Absätze in gesonderte Vorschriften erscheint vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 76 Absatz 3 StBerG-E und mit Blick auf den bisherigen übermäßigen Umfang des § 76 StBerG geboten. Dadurch wird auch ein weitgehender Gleichlauf zu den §§ 73a und 73b BRAO hergestellt.

Zu § 76i StBerG-E

Hinsichtlich des neuen § 76i StBerG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 73c BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Steuerberaterkammern auch ohne eine dem bisherigen § 76 Absatz 11 StBerG entsprechende ausdrückliche Aufgabenzuweisung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des UWG befugt sind. Abgesehen davon, dass die Aufzählung der Aufgaben der Steuerberaterkammern in § 76 Absatz 2 StBerG ohnehin nicht abschließend ist, ergibt sich die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG nicht nur aus dem UWG selbst, sondern auch im Wege des Erst-Recht-Schlusses aus § 76i StBerG-E. Zudem entfällt durch den Wegfall des Regelungsgehalts des § 76 Absatz 11 StBerG die Beschränkung der Geltendmachung der Ansprüche auf Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 77 StBerG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 80 StBerG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Wie auch in § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E und § 49 Absatz 1 Satz 1 PAO-E soll das Wort „Beschwerdesachen“ in „Beschwerdeverfahren“ geändert werden, um klarzustellen, dass inhaltlich dasselbe wie im neuen § 76f StBerG-E gemeint ist.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 80a StBerG)**Zu Buchstabe a**

Die rein redaktionelle Änderung entspricht derjenigen in § 80 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe b

Für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 80a Absatz 1 und 2 StBerG sollen künftig die Vorschriften der FGO und der AO gelten. Dazu soll die bisherige Sonderregelung in § 80a Absatz 4 StBerG entfallen, so dass die allgemeinen Vorschriften aus FGO und AO Anwendung finden.

Bei der Androhung und der Festsetzung eines Zwangsgelds handelt es sich um Verwaltungsakte, bei denen die Anwendung der FGO und AO sachgerechter erscheint.

Soweit bisher für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgesehen ist, erscheint dies in Anbetracht dessen, dass für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt ein Verhalten, mit dem ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 82 StBerG nur die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, nicht angemessen. Zur Vereinheitlichung des Rechtswegs soll daher künftig – wie bei den Rechtsbehelfen gegen einen rechtlichen Hinweis – bei den Rechtsbehelfen gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Die künftig vorgesehene Anwendung der FGO führt dazu, dass für die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts einheitlich die Vorschriften der FGO über die Revision (§§ 115 ff. FGO) gelten. Dies ist angemessen und zudem sachgerechter als die bisherige Rechtslage, wonach gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts über die Anfechtung einer Belehrung (künftig: rechtlicher Hinweis) eine Berufung (§§ 124 ff. VwGO) und eine Revision (§§ 132 ff. VwGO) zulässig sein kann, während die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Zwangsgelds (nach § 80a Absatz 4 Satz 8 StBerG) und einer Rüge (nach § 82 Absatz 3 Satz 4 StBerG) nicht angefochten werden können, obwohl zumindest die Rüge in der Regel schwerer wiegen dürfte. Mit der Neuordnung soll gegen alle Maßnahmen unter den Voraussetzungen der §§ 124 und 124a FGO eine Revision zum Bundesfinanzhof zulässig sein.

Anknüpfend an die derzeitige Zuständigkeit der Landgerichte für Rechtsbehelfe gegen die Rüge und die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens wäre es grundsätzlich auch denkbar, die gerichtliche Überprüfung der vorgenannten Maßnahmen insgesamt den Landgerichten zuzuweisen. Dagegen spricht aber, dass es sich bei einem rechtlichen Hinweis und einer Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds um Verwaltungsakte handelt, deren Rechtsbehelfe sich konsequenterweise nach den Vorschriften der FGO oder der VwGO richten sollten. Eine Anwendung dieser Vorschriften durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit erscheint jedoch unüblich und wäre in der Praxis auch mit einem gewissen Einarbeitungsaufwand verbunden, der gemessen an den geringen zu erwartenden Fallzahlen nicht angemessen erscheint.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 4 durch den Buchstaben b.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 81 StBerG)

Auslegungsfragen zu § 55b Absatz 5 Satz 2 StBerG haben gezeigt, dass die dort vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Rüge (§§ 81 und 82 StBerG) in der Praxis dergestalt missverstanden werden könnte, dass auch solche Personen gerügt

werden können, die keine Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Steuerberaterkammern sind jedoch Selbstverwaltungskörperschaften, die lediglich ihre eigenen Mitglieder und diese auch nur im Hinblick auf die Einhaltung des eigenen Berufsrechts beaufsichtigen können; eine Rüge von Nichtmitgliedern ist deshalb nicht möglich. Durch die Änderung des § 81 Absatz 1 Satz 1 StBerG soll der Wortlaut der Vorschrift daher explizit auf das Recht zur Rüge von Steuerberaterinnen und -beratern sowie Steuerbevollmächtigten beschränkt werden. Dadurch wird deutlich, dass sich die in § 55b Absatz 5 Satz 2 StBerG vorgesehene entsprechende Anwendung des § 81 StBerG nicht auf Nichtmitglieder bezieht, sondern lediglich auf die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 74 Absatz 2 StBerG auch Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. In der Folge soll auch im übrigen Wortlaut des § 81 StBerG-E nicht mehr auf die Mitglieder der Steuerberaterkammer, sondern die Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigten abgestellt werden.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf die künftig beabsichtigte terminologische Trennung zwischen berufsgerichtlichem Ermittlungsverfahren und berufsgerichtlichem Verfahren (vergleiche dazu die beabsichtigten Änderungen in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie den §§ 105 und 113 StBerG-E) in § 81 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 StBerG-E Änderungen vorgesehen. Diese entsprechen inhaltlich den Änderungen in § 74 Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 82 StBerG)

Zu Buchstabe a

In § 82 Absatz 2 Satz 2 StBerG wird derzeit für das Verfahren über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge allgemein auf die „Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde“ verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25. Februar 2016 (1 BvR 1042/15) erhebliche Bedenken dagegen erkennen lassen, dass eine Anwendung der §§ 146, 146a StPO in dem Verfahren auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge mit der Berufsausübungsfreiheit von Rechtsanwältinnen und -anwälten nach Artikel 12 GG vereinbar wäre. Vor diesem Hintergrund soll künftig ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verbot der Mehrfachverteidigung (§§ 146, 146a StPO) bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge nicht gilt. Im Übrigen soll die seit vielen Jahrzehnten bewährte Regelung aber unverändert beibehalten werden.

Zu Buchstabe b

Die neuen Sätze 1 und 2 des § 82 Absatz 4 StBerG-E entsprechen inhaltlich den bisherigen Sätzen 1 und 2. In Satz 1 soll lediglich das Wort „einlegen“ an die (sprachlich passendere) Wortwahl in Absatz 2 Satz 1 angeglichen werden. Zudem soll in den Sätzen 1 und 2 entsprechend der üblichen Verwendung der Wörter nicht mehr von einem „Mitteilen“, sondern einem „Übermitteln“ einer Abschrift eines Antrags gesprochen werden. Der neue Satz 3 entspricht dem neuen § 74a Absatz 3 Satz 3 BRAO-E; insoweit wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zur Begründung der Änderungen § 82 Absatz 5 Satz 1 StBerG wird auf die Begründung zu dem neuen § 74a Absatz 4 Satz 1 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in § 82 Absatz 7 StBerG handelt es sich um eine Folgeänderung zur beabsichtigten Verschiebung des Gegenstands des bisherigen § 153 Absatz 2 StBerG in den neuen § 105 Absatz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 84 StBerG)

Der neue § 84 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt des bisherigen § 76 Absatz 5 Satz 2 StBerG auf.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 85a StBerG)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 10b Absatz 1 Satz 1 StBerG verwiesen.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 86b StBerG)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung des § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StBerG handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung des neuen Buchstabens i.

Die Änderung in § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StBerG-E berücksichtigt, dass nach § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Vertreter bestellt werden können. Zu diesen sind dann andere Angaben als zu natürlichen Personen einzutragen.

Die Ergänzung des § 86b Absatz 2 Nummer 1 StBerG um den neuen Buchstaben i entspricht für das Steuerberaterverzeichnis der Ergänzung des § 76a Absatz 1 Nummer 1 StBerG für das Berufsregister um den neuen Buchstaben j; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k StBerG-E berücksichtigt, dass nach § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Vertreter bestellt werden können. Zu diesen sind dann andere Angaben als zu natürlichen Personen einzutragen.

Durch den neu eingefügten Buchstaben l sollen die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG-E im Berufsregister enthaltenen Angaben auch in das Steuerberaterverzeichnis aufgenommen werden. Sofern eine Berufsausübungsgesellschaft über ihr besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach ein Dokument an ein Gericht versendet, wird in der sogenannten Visitenkarte neben der sogenannten SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft auch die SAFE-ID der vertretungsberechtigten Person angezeigt, die den Versand aus dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach bewirkt hat. Das Gericht kann bei gesetzlich zur Vertretung befugten Personen über das Steuerberaterverzeichnis prüfen, ob die SAFE-ID zu einer Berufsträgerin oder einem Berufsträger gehört, die oder der gesetzlich zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Eine derartige Überprüfung soll durch die Einfügung des Buchstaben l auch bei angestellten vertretungsberechtigten Berufsträgerinnen und -trägern ermöglicht werden.

Zur Begründung der Einfügung des Buchstaben m in § 86b Absatz 2 Nummer 2 StBerG-E wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zur Aufnahme des neuen Buchstabens n wird auf die Begründungen zu § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j und Nummer 2 Buchstabe o sowie § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StBerG-E verwiesen, die entsprechend gelten.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 86d StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in § 70 StBerG-E vorgesehenen neuen Begrifflichkeit.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 86e StBerG)

Durch die Ergänzung in § 86e Absatz 2 Satz 1 StBerG-E sollen dort zur Herstellung einer einheitlichen und vollständigen Systematik innerhalb des StBerG auch Patentanwältinnen und -anwälte aufgenommen werden. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG-E verwiesen.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 90 StBerG)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 114 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 92 StBerG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 93 StBerG)

Bei den Änderungen durch den Buchstaben a handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Die durch den Buchstaben b bewirkte Ergänzung des Absatzes 3 um den neuen Satz 2 entspricht der Ergänzung in § 115 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 99 StBerG)

Zu Buchstabe a

Der in Absatz 1 neu vorgesehene Satz 2 entspricht den vergleichbaren Regelungen in § 94 Absatz 1 Satz 2 BRAO und § 103 Absatz 1 Satz 2 BNotO. Auch bisher dürften die Regelungen zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu Beisitzern im StBerG schon so zu verstehen sein, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts sein müssen, bei dem sie berufen werden sollen (vergleiche zu Letzterem insbesondere § 95 Absatz 1 bis 3, § 96 Absatz 2 Satz 1 StBerG). Dies soll nunmehr im Gleichlauf zu den vorbezeichneten Regelungen der anderen Berufsgesetze zur Rechtsklarheit – auch im Hinblick auf die neue Regelung in § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E – auch im StBerG ausdrücklich festgelegt werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung um den neuen § 99 Absatz 3 Satz 2 StBerG-E entspricht der in § 93 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E neu vorgesehenen Regelung; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der neue § 99 Absatz 4 StBerG-E entspricht der in § 87 Absatz 4 PAO-E neu vorgesehenen Regelung, die wiederum an die Regelungen in § 93 Absatz 3 und § 107 Absatz 4 BRAO-E anschließt; auf die dortigen Begründungen wird daher verwiesen.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 100 StBerG)

In § 100 Absatz 3 StBerG-E soll in Nummer 3 als weiterer Ablehnungsgrund eine unmittelbar vorangegangene fünfjährige Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter in der Berufsgerichtsbarkeit nach dem StBerG vorgesehen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu der entsprechenden Ergänzung in § 93a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E verwiesen.

§ 100 Absatz 3 Nummer 4 StBerG-E übernimmt im Grundsatz die Regelung der bisherigen Nummer 3, wobei jedoch die Formulierung der gesundheitlichen Gründe, aus denen Beisitzerinnen und Beisitzer bei den nach dem StBerG errichteten Berufsgerichten die Übernahme des Amtes ablehnen können, an diejenige angeglichen werden soll, die nach § 93a Absatz 1 Satz 1 und § 107 Absatz 3 (jeweils in Verbindung mit § 67 Nummer 3) BRAO-E sowie § 86a Absatz 1 Satz 1 und § 91 (jeweils in Verbindung mit § 61 Nummer 3) PAO-E für die Ablehnung der vergleichbaren Ämter bei den nach der BRAO und der PAO errichteten Berufsgerichten gilt. Bei einem Vergleich der bisherigen Formulierungen erscheint diejenige des § 100 Absatz 3 Nummer 3 StBerG etwas unbestimmt und weit und soll daher ersetzt werden.

Die neu vorgesehene Nummer 5 des § 100 Absatz 3 StBerG entspricht den Regelungen, die nach § 93a Absatz 1 Satz 1 und § 107 Absatz 3 (jeweils in Verbindung mit § 67 Nummer 4) BRAO-E sowie § 86a Absatz 1 Satz 1 und § 91 (jeweils in Verbindung mit § 61 Nummer 4) PAO-E für die Ablehnung der vergleichbaren Ämter bei den nach der BRAO und der PAO errichteten Berufsgerichten gilt. Sie erscheint aus den zu den Vorschriften der BRAO genannten Gründen auch im StBerG sachgerecht.

Die mit § 100 Absatz 4 StBerG-E vorgesehene Ergänzung entspricht der in § 93a Absatz 1 Satz 3 BRAO-E neu vorgesehenen Regelung; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 40 (Änderung der § 101 bis 103 StBerG)**Zu § 101 StBerG-E**

Mit dem neuen § 101 Absatz 1 StBerG-E soll wie schon in BRAO, PAO und BNotO auch im StBerG eine Möglichkeit eingeführt werden, das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers bei den nach dem StBerG errichteten Berufsgerichten bei Vorliegen eines der in § 100 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 StBerG genannten Gründe ohne ein aufwändiges Amtsenthebungsverfahren enden zu lassen. Dies dient neben der Verfahrensvereinfachung auch dem Interesse der Beisitzerinnen und Beisitzer, die sich anderenfalls – ohne dass sie auch nur ansatzweise etwas getan hätten, was zu Beanstandungen hätte Anlass geben können – einer begrifflich sehr negativ besetzten „Amtsenthebung“ ausgesetzt sehen. Die Ausgestaltung der Regelung soll dabei weitestgehend derjenigen des neu eingefügten § 95a Absatz 1 BRAO-E entsprechen, so dass insoweit auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Soweit die erste Alternative des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nach der dort aufgenommenen Einschränkung dann nicht anwendbar sein soll, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer innerhalb eines Gerichtsbezirks von einer Steuerberaterkammer in eine andere gewechselt ist, berücksichtigt dies, dass (wenn nach § 95 Absatz 2 und 3 oder § 96 Absatz 1 und 2 StBerG Gerichte für den Bezirk mehrerer Steuerberaterkammern gebildet wurden) der

Wechsel zwischen zwei demselben Gericht zugehörigen Steuerberaterkammern in Übereinstimmung mit der Regelung in § 99 Absatz 2 Satz 2 StBerG-E keinen Grund für eine Beendigung des Amtes bietet, weil die Beisitzerin oder der Beisitzer auch als Mitglied der anderen Steuerberaterkammer hätte berufen werden können.

In § 101 Absatz 2 bis 4 StBerG-E sollen die Gegenstände der bisherigen Absätze 1 bis 3 in der Form aufgenommen werden, wie sie nunmehr auch in § 95 Absatz 2 bis 4 BRAO-E vorgesehen sind. Wegen der Abweichungen zur bisherigen Regelung wird daher auf die Begründung zu § 95 BRAO-E verwiesen.

Zu § 102 StBerG-E

Die Änderung in § 102 Absatz 1 StBerG-E entspricht inhaltlich derjenigen in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Bei der Ausgestaltung der Neuregelung war allerdings zu berücksichtigen, dass eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen am Landgericht und bei den Senaten für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht tatsächlich nur in den Hauptverhandlungen erfolgt (vergleiche § 95 Absatz 4 Satz 2 und § 96 Absatz 3 Satz 2 StBerG), so dass dieser Fall von demjenigen ihrer Mitwirkung im Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof unterschieden werden soll.

Darüber hinaus soll aus sprachlichen Gründen und zur Herstellung eines Gleichlaufs mit den §§ 99 und 100 StBerG wie auch § 78 WPO in den Absätzen 1 und 2 künftig die Formulierung „ehrenamtliche Richter“ statt „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ verwendet werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 103 StBerG-E

Die Neufassung des § 103 StBerG-E entspricht der in § 111 BRAO-E neu vorgesehenen Regelung; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 105 StBerG)

In dem neuen § 105 Absatz 1 StBerG-E sollen die Regelungsgegenstände der bisherigen §§ 105 und 153 Absatz 1 StBerG zur Vereinfachung und zur Angleichung der entsprechenden Regelungen in der BRAO, der PAO und dem StBerG zusammengeführt und entsprechend der beabsichtigten Änderung des § 116 Absatz 1 BRAO angepasst werden. Zu Letzterer wird auf die Begründung zur Änderung des § 116 Absatz 1 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

§ 105 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 153 Absatz 2 StBerG. In Anbetracht der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll der Absatz zudem entsprechend § 116 Absatz 2 Satz 2 BRAO und § 98 Absatz 2 Satz 2 PAO um einen weiteren Satz ergänzt werden. Auch in den berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen haben die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG zur Anwendung zu gelangen. In diesen Verfahren soll zudem ebenfalls die im GVG vorgesehene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs gelten, wobei die Senate in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung entscheiden. In der bisherigen Fassung des § 153 StBerG, bei der sich die ergänzende Anwendbarkeit des (gesamten) GVG nach dem dortigen Absatz 1 auf die gesamte „Berufsgerichtsbarkeit“ bezog, war eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass für den Schutz vor überlangen Gerichtsverfahren der Siebzehnte Titel des GVG gilt, nicht erforderlich, weil diese Verweisung bereits durch § 153 Absatz 1 StBerG vollumfänglich herbeigeführt wurde. In dem sich nunmehr entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 1 BRAO und § 98 Absatz 1 Satz 1 PAO nur noch auf das berufsgerichtliche „Verfahren“ beziehenden Absatz 1 Satz 1 ist dagegen die Klarstellung erforderlich, dass der Siebzehnte Teil des GVG auch im Hinblick auf seine nicht rein

verfahrensrechtlichen Bestimmungen anwendbar ist (vergleiche zur entsprechenden Einführung der Regelungen in BRAO und PAO durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) Bundestagsdrucksache 17/3802, S. 17).

Zu Nummer 42 (Änderung des § 110 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 113 StBerG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 120 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 114 StBerG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 120 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 119 StBerG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 132 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 46 (Einfügung der §§ 125a und 125b StBerG-E)

Der neue § 125a StBerG-E entspricht dem neuen § 141 Absatz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Die mit dem neuen § 125b StBerG-E vorgesehene Einführung eines Maßnahmenbescheids entspricht der Neuregelung in § 141a BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 129 StBerG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Nummer 48 (Änderung der §§ 140 und 142 StBerG)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 90 StBerG.

Zu Nummer 49 (Änderung des § 145 StBerG)

Nach dem bisherigen § 145 Absatz 4 StBerG ist § 69 Absatz 2 bis 4 StBerG entsprechend anzuwenden, allerdings nicht das in § 69 Absatz 6 StBerG geregelte Wettbewerbsverbot. Dies erscheint inkonsequent, da die Situation mit der Bestellung des Vertreters in § 69 StBerG vergleichbar ist. Aus diesem Grund soll in § 145 Absatz 2 StBerG-E künftig auch § 69 Absatz 6 StBerG für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Im Übrigen soll § 145 Absatz 2 bis 4 StBerG insgesamt vereinfacht werden. Dazu soll der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 durch eine Ergänzung des Verweises auf § 69 Absatz 1 Satz 3 StBerG ersetzt werden. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 ergibt sich bereits aus der bestehenden Verweisung auf § 69 Absatz 3 Satz 3 StBerG. Eine doppelte Regelung soll vermieden werden.

Zu Nummer 50 (Änderung der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG)

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine terminologische Änderung, die den Gegenstand des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG einfacher zusammenfassen soll.

Zu Nummer 51 (Änderung des § 146 StBerG)

In dem neuen § 146 StBerG-E soll der bisherige Gesetzestext unverändert zum neuen Absatz 1 werden. Die Bestimmung im neuen Absatz 2 schließt an die entsprechende Neuregelung in § 194 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E an; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 151 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Warnung und zur Neuordnung in § 90 StBerG.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 152 StBerG)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 205a BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 54 (Streichung des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 105 StBerG-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 55 (Änderung des § 157 StBerG)

§ 157 Absatz 3 StBerG soll aufgehoben werden, da diese Übergangsvorschrift aufgrund des Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr hat. Nach § 40a Absatz 1 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung galten Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 bestellt worden sind, als vorläufig bestellt. Sofern keine Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung vorlagen, erfolgte eine endgültige Bestellung nach Teilnahme zumindest am Grundlagenteil eines Seminars der zuständigen Steuerberaterkammer. Vorläufige Bestellungen sind nach § 46 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung grundsätzlich Ende des Jahres 1997 erloschen. Sofern die Entscheidung über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung bis Ende des Jahres 1997 noch nicht bestandskräftig war, sollte die vorläufige Bestellung ausnahmsweise erst mit dem Eintritt der Bestandskraft erlöschen, wenn der Berufsangehörige am Grundlagenteil des Seminars der zuständigen Steuerberaterkammer teilgenommen hat. Nachdem § 40a des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) aufgehoben wurde, wurde § 157 Absatz 3 StBerG als Übergangsvorschrift für solche Fälle geschaffen, in denen zu diesem Zeitpunkt noch keine bestandskräftige Entscheidung über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung vorlag. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Entscheidungen zwischenzeitlich bestandskräftig – und im Fall der Durchführung von Gerichtsverfahren auch rechtskräftig – abgeschlossen sind.

Der Inhalt von § 157 Absatz 4 und 5 StBerG beschränkt sich auf die in den Jahren 2000 und 2001 durchgeführten Steuerberaterprüfungen. Die beiden Absätze laufen ins Leere und sollen deshalb aufgehoben werden. Dies gilt auch für Absatz 6, dessen Inhalt sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 beschränkt.

Zu Nummer 56 (Änderung der §§ 157a bis 157e StBerG)

Zu § 157a StBerG

Der bisherige § 157a StBerG soll aus denselben Gründen wie § 212 BRAO entfallen; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 157a StBerG-E

Der an Stelle des derzeitigen § 157a StBerG neu vorgesehenen § 157a StBerG-E entspricht inhaltlich dem neuen § 212 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 157b StBerG

Die derzeitige Übergangsvorschrift in § 157b StBerG hat aufgrund des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und soll daher aufgehoben werden. Zwischenzeitlich dürften sämtliche schwebenden Verfahren über Ausnahmegenehmigungen nach § 154 Absatz 2 Satz 2 StBerG, in denen Zweifelsfragen über die Anwendung des § 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StBerG auftreten konnten, abgeschlossen sein.

Zu § 157b StBerG-E

Der anstelle des bisherigen § 157b StBerG neu vorgesehene § 157b StBerG-E stellt eine Übergangsvorschrift zum Wegfall des die Anfechtung von Zwangsgeldern betreffenden § 80a Absatz 4 StBerG dar. Nach seinem neuen Satz 1 soll bei Anträgen auf Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 80a Absatz 4 StBerG, die am 1. Januar 2027 entsprechend den dortigen Sätzen 3 und 4 der Steuerberaterkammer vorliegen, die Steuerberaterkammer die Anträge als Einsprüche im Sinne des Siebenten Teils der AO behandeln. Falls die Steuerberaterkammer den Anträgen nicht abhilft, soll sich das weitere Verfahren demgemäß bereits nach den neuen Verfahrensvorschriften der AO richten.

Demgegenüber sollen nach dem neuen Satz 2 Verfahren nach § 80a Absatz 4 StBerG, die am 1. Januar 2027 bereits beim Oberlandesgericht anhängig waren, dort noch nach dem alten, bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden, um insoweit Verfahrensbrüche zu vermeiden.

Zu § 157c StBerG

Der Regelungsgehalt des § 157c StBerG beschränkte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Die Übergangsvorschrift hat aufgrund des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

Zu § 157c StBerG-E

Durch den anstelle des bisherigen § 157c StBerG neu vorgesehenen § 157c StBerG-E soll vermieden werden, dass am 1. Januar 2027 bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängige Streitigkeiten an die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit abgegeben werden müssen.

Zu § 157d StBerG

Die Streichung des § 157d Absatz 2 StBerG erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 209a Absatz 2 BRAO; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 157e StBerG-E

Der neue § 157 StBerG-E entspricht dem neu vorgesehenen § 214 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 164a StBerG)

Durch die Änderung sollen künftig bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils – bei allen Teilen des StBerG die Vorschriften der AO Anwendung finden. Die in § 164a Absatz 1 StBerG derzeit enthaltene selektive Anwendung der AO nur bei Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden, erscheint aus den zur Änderung der FGO angeführten Gründen wenig nachvollziehbar.

Zu Nummer 58 (Streichung des § 166 StBerG)

Das Saarland hat mit dem Gesetz zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland (StB/WPVG) vom 26. September 2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 2115) ein Versorgungswerk im Saarland errichtet. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Saarland vom 19. Dezember 1961 außer Kraft. Einer gesonderten Regelung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht mehr.

Zu Nummer 59 (Änderung der Anlage 2 zum StBerG)

Bei der Höhe der Festgebühren durch die Buchstaben a, b, d, e, j und h soll der ursprüngliche Gleichlauf mit den korrespondierenden Gebühren des GKG wiederhergestellt werden. Im Übrigen gilt zu den einzelnen Buchstaben Folgendes:

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung der Nummer 1 der Nummer 110 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zum StBerG (GV StBerG) handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Streichung der Warnung in § 90 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E.

Wegen der durch die Einführung eines Maßnahmenbescheids in § 125b StBerG-E erforderlichen Änderung in Nummer 110 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zum StBerG in der Entwurfsfassung (GV StBerG-E) wird auf die entsprechende Begründung zur Änderung der BRAO verwiesen (dort Nummer 1110).

Zu Buchstabe c

Auch wegen der Einfügung der neuen Nummern 113 und 114 GV StBerG-E wird auf die entsprechende Begründung zur Änderung der BRAO verwiesen (dort Nummern 1113 und 1114 GV BRAO-E)

Zu Buchstabe f

Bei den Änderungen in den Nummern 310 und 311 GV StBerG-E handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 105 StBerG-E.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesnotarordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht der BNotO)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 23 BNotO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 69c BNotO-E und die Verschiebung des bisherigen § 69c BNotO in den neuen § 69d BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 99 und 100 BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 102 und 103 BNotO-E sowie die Einfügung des neuen § 103a BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 104a BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe f

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 107 und 108 BNotO-E sowie die Einfügung des neuen § 108a BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe g

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 121 BNotO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 18a BNotO)

Durch eine Änderung des § 51 NotAktVV soll die dauernde Aufbewahrungspflicht für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 errichtet wurden, entfallen und damit bewirkt werden, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – den (Landes-)Archiven liegt. Durch die Änderung des § 18a BNotO soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten. So sind Urkunden und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, nach § 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer

Übernahme unterliegen sie dann vollständig der Verfügungsgewalt der Archive. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist endet jedoch die Verwahrzuständigkeit der zuständigen Stellen der Justiz, so dass die §§ 18a ff. BNotO auch für den Zugang zu oder die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse keine Geltung haben sollen, sondern das jeweilige Landesarchivrecht maßgeblich ist. Hintergrund für diese Änderung ist, dass die §§ 18a ff. BNotO für die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden durch die Verwaltung und insbesondere Heimatforscher, die in notariellen Unterlagen über lokale Geschichte recherchieren, gegenüber den archivrechtlichen Zugangsregelungen als zu bürokratisch und das Genehmigungsverfahren als zu aufwändig und teuer empfunden wird.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E soll geregelt werden, dass die §§ 18a ff. BNotO künftig nur auf solche notariellen Urkunden und Verzeichnisse Anwendung finden, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind. Die Einsicht in ältere notarielle Unterlagen soll sich künftig nach dem Landesarchivrecht richten (vergleiche zu den Gründen dafür bereits im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II.28). Als Folge des aus der Streichung des § 51 Absatz 4 NotAktVV folgenden Wegfalls der dauerhaften Verwahrungspflicht für vor dem 1. Januar 1950 entstandene notarielle Unterlagen endet die Zuständigkeit der in der BNotO bestimmten Stellen der Justiz für die Aufbewahrung der Unterlagen künftig grundsätzlich nach 100 Jahren, so dass auch etwaige Einsichtsbegehren nach den §§ 18a ff. BNotO künftig nur noch Unterlagen betreffen sollen, die diese maximale Aufbewahrungsdauer noch nicht erreicht haben.

Um einen möglichst vollständigen zeitlichen Gleichlauf zwischen der Zuständigkeit für die Aufbewahrung und derjenigen für die Einsichtsgewährung zu erzielen, soll es für die Fristberechnung der Einsichtsmöglichkeit nach den § 18a ff. BNotO künftig nicht mehr auf den Tag der Beurkundung, sondern auf den des (nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BNotO auch für die Zuständigkeit relevanten) Beginns der Aufbewahrungsfrist ankommen. Diese bestimmt sich nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 und 2 NotAktVV und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die geführte Urkundenrolle beziehungsweise die Beurkundung folgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Ablauf der in der NotAktVV bestimmten Aufbewahrungsfrist für notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind diese nach § 120 Absatz 1 oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer Übernahme unterliegen sie dann vollständig, damit insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Zugangsbegehren, dem für die Landesarchive anwendbaren Archivrecht. Durch § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E soll klargestellt werden, dass künftig für den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 100 Jahre vergangen sind, ausschließlich die archivrechtlichen Bestimmungen des Landes maßgeblich sind, in dem die Urkunden und Verzeichnisse verwahrt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Vergleich zu den §§ 18a ff. BNotO einen einfacheren Zugang gewährenden Regelungen der Landesarchivgesetze durchgängig zur Anwendung kommen.

Die Klarstellung erscheint dabei insbesondere deshalb erforderlich, weil die Landesjustizverwaltungen nach der in § 120 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E vorgesehenen Übergangsregelung noch zuständig sein sollen, solche über 100 Jahre alten notariellen Unterlagen zu verwahren, die die Landesarchive als nicht archivwürdig angesehen haben, bei denen jedoch eine weitere Verwahrung aufgrund der Belange der Rechtspflege oder der Rechte der Betroffenen noch erforderlich ist. Auch insoweit ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Landesjustizverwaltungen (was die in § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BNotO-E vorgesehene Verweisung auf § 51 Absatz 5 Satz 1 BNotO ausdrücklich zulässt) wie bisher

durch entsprechende Verwahrungsvereinbarungen weitgehend den Landesarchiven bedienen werden. Hierbei sollen sie nach § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BNotO-E auch die Zuständigkeit für die Gewährung des Zugangs auf die Landesarchive übertragen können. Damit können die Länder auch in diesen Fällen eine Aufbewahrung und Einsichtsgewährung aus einer Hand und nach einem Rechtsregime herbeiführen. Demgegenüber erschiene kein hinreichender Grund gegeben, bei Unterlagen gleicher Art und gleichen Alters nur aufgrund einer unterschiedlichen Zuständigkeit für deren Aufbewahrung unterschiedliche Einsichtsvoraussetzungen vorzusehen.

Letzteres gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Unterlagen, die aufgrund einer Übertragung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO von einer Notarin oder einem Notar zu verwahren waren und die gerade die Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren erreicht haben, noch kurze Zeit von der Notarin oder dem Notar zu verwahren sind, bis eine Entscheidung des Landesarchivs über die Übernahme vorliegt. Insoweit stellt zunächst schon die Verwahrung durch die Notarin oder den Notar einen Ausnahmefall dar; vor allem aber erscheint es in Anbetracht der im Vergleich zur Zahl der verwahrten Unterlagen extrem niedrigen Quote an Einsichtsgesuchen außerordentlich unwahrscheinlich, dass gerade innerhalb dieser kurzen Frist ein Einsichtsgesuch in derartige Unterlagen erfolgt. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen doch einmal der Fall sein, erscheint es den rechtskundigen Notarinnen und Notaren auch zuzumuten, das Landesarchivrecht sinngemäß anzuwenden. Demgegenüber erschiene eine (zumal den Regelungskomplex um eine weitere Sonderregelung verkomplizierende) Ausnahmeregelung, die für diese wenigen Fälle ohne inhaltlichen Grund die am Ende des vorangegangenen Absatzes begründete Verfahrensweise durchbrechen würde, nicht zu rechtfertigen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des Wortlauts in § 18a Absatz 2 Satz 1 soll vor dem Hintergrund der Einfügung des neuen § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E sprachlich klargestellt werden, dass das in § 18a Absatz 2 BNotO geregelte Antragsverfahren nur Anträge auf Zugang hinsichtlich notarieller Urkunden und Verzeichnisse nach § 18a Absatz 1 Satz 1 BNotO betrifft, bei welchen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 70 Jahre, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind.

Zur Begründung der Anpassung der Formvorgabe von „Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 PAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 23 BNotO)

Es handelt sich um sprachliche und gesetzessystematische Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Zunächst lässt die derzeitige Überschrift „Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen“ vermuten, dass § 23 BNotO regelt, wie Wertgegenstände aufzubewahren und abzuliefern sind. Tatsächlich handelt es sich jedoch lediglich um eine Zuständigkeitsnorm, die insbesondere zur Ablieferung überhaupt keine Regelungen trifft. Deshalb erscheint für die Überschrift der auch in der Überschrift des Abschnitts 6 des BeurkG (auf dessen Paragraphen in § 23 BNotO Bezug genommen wird) verwendete Begriff der „Verwahrung“ geeigneter.

Sodann erscheint die aktuelle Formulierung im zweiten Halbsatz des § 23 BNotO, nach der im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten die §§ 57 bis 62 BeurkG „unberührt“ bleiben, nicht passend. Durch diese sollte der Vorrang der im Jahr 1998 im BeurkG neu eingeführten Verwahrungsvorschriften gegenüber der Zuständigkeitsnorm des § 23 BNotO klargestellt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 26). Nach dem Wortlaut der Formulierung stünde jedoch zu erwarten, dass die §§ 57 bis 62 BeurkG Ausnahmen von der Zuständigkeit der Notarinnen und Notare oder besondere Voraussetzungen für diese enthalten würden. Dies ist aber allenfalls im

Hinblick auf § 57 Absatz 1 bis 4 BeurkG zutreffend; im Übrigen handelt es sich um Durchführungsvorschriften für die Verwahrung (so auch die Überschrift des § 58 BeurkG). Außerdem hat § 23 BNotO gegenüber den Verwahrsvorschriften des BeurkG keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Deshalb soll künftig formuliert werden, dass die Notarinnen und Notare zuständig sind, die Wertgegenstände „nach Maßgabe“ der Vorschriften des BeurkG entgegenzunehmen und zu verwahren. Der bisher in § 23 BNotO verwendete Begriff des „Übernehmens“ soll dabei durch den im Abschnitt 6 des BeurkG durchgängig verwendeten Begriff des „Entgegennehmens“ ersetzt werden. Auf die Wendung, dass den Notarinnen und Notaren die Wertgegenstände von den Beteiligten zuvor „übergeben“ worden sein müssen, soll dabei verzichtet werden, da sprachlogisch Gegenstände, die einem bereits übergeben wurden, kaum noch einmal gesondert entgegengenommen werden können.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 51 BNotO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Zeitform der ersten Alternative des § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO an das für die dortige zweite Alternative bereits jetzt verwendete Präsens. Während sie in § 51 BNotO zu keinen inhaltlichen Änderungen führt, sorgt sie im Rahmen der Verweisung in § 51a Absatz 1 Satz 1 BNotO auf § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO dafür, dass klarer herausgestellt wird, dass eine Amtspflicht der Notarinnen und Notare, die notwendigen Vorkehrungen für eine geordnete Ablieferung ihrer Akten und Verzeichnisse an die zur Verwahrung zuständige Stelle zu treffen, bereits während ihrer Amtszeit besteht und nicht etwa erst, nachdem ihr Amt bereits erloschen ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 51a BNotO)

Dem § 51a BNotO-E soll aus Klarstellungsgründen ein neuer Absatz 4 angefügt werden.

§ 51a Absatz 1 und 2 BNotO begründet die ausdrückliche Pflicht von Notarinnen und Notaren, die aus dem Amt ausscheiden oder ihren Amtssitz verlegen, ihre Akten und Verzeichnisse sowie die ihnen amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände in geordnetem und verwahrungsfähigem Zustand bei der zur Verwahrung zuständigen Stelle abzuliefern. Notarinnen und Notare haben ihre Akten und Verzeichnisse aber auch schon zuvor während ihrer gesamten Amtszeit in geordneter Form zu führen, unter anderem auch um Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Nähere Anforderungen an die Aktenführung werden dabei insbesondere durch die NotAktVV und das BeurkG bestimmt. So sind beispielsweise Dokumente nach den §§ 18 und 35 NotAktVV unverzüglich nach der Beurkundung, spätestens aber 14 Tage nach dieser, in die elektronische Urkundensammlung einzustellen. Die Vorschriften der NotAktVV und des BeurkG über die Behandlung der Urkunden und die Führung von Akten und Verzeichnissen wurden in der jüngeren Vergangenheit jedoch in einer relevanten Zahl von Fällen zum Teil ganz erheblich verletzt, so dass in der Spitze sechsstellige Beträge aufgewandt werden mussten, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dabei wurden beispielsweise elektronische Urkundensammlungen gar nicht oder nur äußerst lückenhaft geführt. Weiter wurden einzelne Blätter einer Urkunde nicht wie von § 44 BeurkG vorgesehen mit Schnur und Prägesiegel verbinden. Diese Schritte mussten sodann im Rahmen von Notariatsverwaltungen zeitaufwändig nachgeholt werden, was zu einem erheblichen Mehraufwand führte.

Steht für Notarinnen und Notare zum Beispiel aufgrund des Erreichens der Altersgrenze oder einer Amtsniederlegung nach § 48b BNotO das Ende ihres Amtes an, so besteht für sie bereits während ihrer Amtszeit die Pflicht, Vorkehrungen für eine Ablieferung in geordnetem Zustand zu treffen. Tun sie dies nicht, haben sie für die Folgen dieser nachwirkenden Amtspflicht (vergleiche dazu bereits Bundestagsdrucksache 18/10607, S. 62) einzustehen, was durch die Änderung in § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E und den neu eingefügten § 51a Absatz 4 BNotO-E, der ausdrücklich auch frühere Notarinnen und Notare in Bezug nimmt, nochmals verdeutlicht werden soll.

Mit dem neuen Absatz 4 soll außerdem klargestellt werden, dass die Ablieferungspflichten aus § 51a Absatz 1 und 2 BNotO sowie die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Ablieferung nach dem Tod einer Notarin oder eines Notars deren oder dessen Rechtsnachfolger treffen. Der Besitz an den durch den Verstorbenen oder die Verstorbene verwahrten Gegenständen geht mit dem Eintritt des Todesfalls nach § 857 BGB automatisch auf die Rechtsnachfolger über. Diesen ist die Ablieferung im Sinne des § 51a Absatz 1 BNotO (anders als eine Verwahrung nach den Anforderungen der BNotO) auch möglich, weil hiermit die Verschaffung der tatsächlichen Sachherrschaft gemeint ist, die – anders als eine Verwahrung – nicht nur Trägern eines öffentlichen Amtes möglich ist. Auch die daran anknüpfende sinngemäße Anwendung des § 51a Absatz 2 BNotO auf die Rechtsnachfolger der verstorbenen Notarin oder des verstorbenen Notars erscheint gerechtfertigt. Zwar dürften die Rechtsnachfolger mangels notariellen Amtes nicht in der Lage sein, von der verstorbenen Notarin oder dem verstorbenen Notar nicht ordnungsgemäß geführte Akten und Verzeichnisse nachträglich in einen geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zu bringen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nach § 51a Absatz 2 Satz 2 BNotO für die verwahrende Stelle (das heißt regelmäßig eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter). Hierbei erscheint es dann auch angemessen, die Rechtsnachfolger wie die verstorbene Notarin oder den verstorbenen Notar, die oder der nicht für eine ordnungsgemäße Ablieferung gesorgt hat, nach § 51a Absatz 2 Satz 2 BNotO für die Kosten der Aufarbeitung finanziell einstehen zu lassen, da bei einer ordnungsgemäßen Aktenführung das Vermögen der Notarin oder des Notars entsprechend geschmälert gewesen wäre und zudem kein Grund dafür besteht, die Kosten für die Aufarbeitung über § 59 BNotO von der Notarkammer und damit der Gemeinschaft der Notarinnen und Notare tragen zu lassen. Wenn Notarinnen und Notare ihre Aktenführungspflichten über einen längeren Zeitraum vernachlässigen, sodann versterben und Rechtsnachfolger den Kostenersatz für die Verbringung der verwahrten Gegenstände in einen geordneten Zustand leisten müssen, unterscheidet sich dies wertungsmäßig nicht von dem Fall, dass Notarinnen oder Notare zu Lebzeiten eine Amtspflicht verletzen, die erst nach ihrem Tod zu einem Haftungsfall führt. Auch in diesem Fall haften die Rechtsnachfolger Geschädigten unstreitig nach § 19 BNotO in Verbindung mit § 1967 BGB. Hinzu kommt, dass es den Rechtsnachfolgern jederzeit freisteht, ein Erbe auszuschlagen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 54 BNotO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 58a BNotO)

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 des § 58 Absatz 1 BNotO dient der Klarstellung, dass § 51a BNotO insgesamt auch für das Verhältnis zwischen früheren Notarinnen und Notaren und Notariatsverwalterinnen und -verwaltern gilt. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BNotO sind Notariatsverwalterinnen und -verwalter die für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse früherer Notarinnen und Notare zuständige Stelle. Wäre § 51a Absatz 1 und 2 BNotO im Fall der Notariatsverwaltung nicht anwendbar, bestünde keine Verpflichtung für frühere Notarinnen und Notare, die von ihnen verwahrten Akten und Verzeichnisse in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand an die Notariatsverwalterinnen und -verwalter abzuliefern, obwohl Letztere nach § 58 Absatz 1 BNotO für die Verwahrung zuständig sind. Somit würde § 51a BNotO in den Fällen, in denen eine Notariatsverwaltung nach dem Ausscheiden beziehungsweise dem Amtssitzwechsel von Notarinnen oder Notaren angeordnet wird, praktisch leerlaufen. Letztlich kann es jedoch keinen entscheidenden Unterschied machen, ob nach einer Beendigung der Amtstätigkeit oder der Verlegung des Amtssitzes eine Ablieferung der Akten und Verzeichnisse an die Notarkammer erfolgt, an dem ehemaligen Amtssitz unmittelbar eine neue Notarin oder ein neuer Notar bestellt wird oder die Notarstelle zunächst verwaltet wird. Denn in jedem Fall müssen die Notarinnen und Notare, deren Amt endet, verpflichtet sein, die von ihnen verwahrten Akten und Verzeichnisse in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand abzuliefern. Zudem muss immer die Möglichkeit der zur Verwahrung zuständigen Stelle bestehen, die verwahrten Gegenstände auf Kosten der

früheren Notarinnen und Notare in einen geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zu verbringen, wenn die Ablieferung nicht in diesem Zustand erfolgt. Die vorstehende Wertung könnte beim derzeitigen Wortlaut allerdings zweifelhaft sein, weil § 58 Absatz 1 Satz 3 BNotO derzeit nur eine entsprechende Geltung von § 51a Absatz 3 BNotO bestimmt, woraus zumindest sprachlogisch der Umkehrschluss gezogen werden könnte, dass § 51a Absatz 1 und 2 BNotO im Fall des § 58 BNotO nicht anwendbar sein soll, was jedoch aus den vorstehenden Gründen nicht sachgerecht wäre.

Durch die Änderung wird die Position der Notariatsverwalterinnen und -verwalter nicht verschlechtert. Diese sind weiterhin nach § 51a Absatz 3 BNotO nicht verpflichtet, die Vollständigkeit der abgelieferten Akten und Verzeichnisse sowie der der Notarin oder dem Notar amtlich übergebenen Urkunden zu überprüfen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 51a BNotO wie aufgezeigt seinem Wortlaut und Zweck nach unmittelbar auch auf Notariatsverwalterinnen und -verwalter als zuständige Stelle im Sinne von § 58 BNotO anwendbar ist. Der ausdrückliche Verweis auf § 51a Absatz 3 BNotO ist daher nicht erforderlich und sorgt in der Praxis für Rechtsunsicherheit. Sofern die Akten und Verzeichnisse von der Notarin oder dem Notar bereits nicht in einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand an die Notariatsverwalterin oder den Notariatsverwalter abgeliefert werden, kann die auf die Notariatsverwaltung folgende für die Verwahrung zuständige Stelle die Notariatsverwalterin oder den Notariatsverwalter nicht nach § 51a Absatz 2 Satz 2 BNotO in Anspruch nehmen. Denn die Amtspflichtverletzung hat in diesem Fall die frühere Notarin oder der frühere Notar begangen, nicht die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter. Daher kann die auf die Notariatsverwalterin oder den Notariatsverwalter folgende für die Verwahrung zuständige Stelle auch nur die frühere Notarin oder den früheren Notar nach § 51a Absatz 2 Satz 2 BNotO in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 67 BNotO)

Zu Buchstabe a

Die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen an die Amtsführung der Notarinnen und Notare sowie die Komplexität der den Notarinnen und Notaren anvertrauten Aufgaben steigen stetig. Dies betrifft unter anderem die Beachtung von auch über das Berufs- und Beurkundungsrecht hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben wie etwa der Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung und zum Datenschutz. Zudem stellen die Anforderungen an die vorzuhaltende technische Infrastruktur, beispielsweise mit Blick auf den Umgang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv und dem Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten, erhebliche Anforderungen an die Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Die Notarkammern unterstützen die Notarinnen und Notare bereits im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung, indem sie beispielsweise die Aus- und Fortbildung der Notarfachangestellten verantworten und Fortbildungen für Notarinnen und Notare sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BNotO). Anders als den Notarkassen nach § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO ist den Notarkammern bisher jedoch nicht auch „die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Notarstellen bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung“ zugewiesen. Somit ist es den Notarkammern derzeit jedenfalls nicht ohne weiteres möglich, die Notarinnen und Notare etwa bei Fragen der Gehaltsbuchhaltung und Personalverwaltung oder bei der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen oder unterstützende Dienstleistungen etwa im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, der Akten- und Urkundenverwaltungssysteme einschließlich der zentralen Datenspeicherung oder der Aktenvernichtung anzubieten (vergleiche dazu Winkelmann in: BeckOK BNotO, 12. Edition 2025, Stand: 1. August 2025, § 113 BNotO, Rn. 45). Sofern es sich nicht um eine den Notarkammern zugewiesene Aufgabe handeln sollte, wäre auch eine Beitragserhebung nach § 73 BNotO zur Finanzierung entsprechender Vorhaben unzulässig (vergleiche von Stralendorff in: BeckOK BNotO, 12. Edition 2025, Stand: 1. August 2025, § 67 BNotO, Rn. 10). Ob die allgemeine Aufgabenzuweisung in § 67 Absatz 4 Satz 1

BNotO Vorhaben in diesem Bereich vollumfänglich abdecken würde, erscheint zumindest nicht frei von Zweifeln. Denn es erscheint nicht ganz klar, ob es sich um die Wahrnehmung „weiterer, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechender Aufgaben“ durch die Notarkammern handeln würde, worunter etwa die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit der Kammern untereinander, die Kontaktpflege zu ausländischen regionalen Notarorganisationen oder die Beteiligung an Einrichtungen und Organisationen des Notarstandes zu verstehen sein soll (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 32).

Da es angesichts der sich stetig steigenden Anforderungen an die Notarinnen und Notare sachdienlich erscheint, auch den Notarkammern die Übernahme von unterstützenden Verwaltungsaufgaben (beispielsweise durch „Servicegesellschaften“ im Bereich der Geldwäschebekämpfung, des Datenschutzes oder der technischen Infrastruktur) zu ermöglichen, bietet sich eine Übertragung der Aufgabenzuweisung aus § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO auch auf die Notarkammern an. Diese soll mit der neuen Nummer 5 des § 67 Absatz 4 Satz 2 BNotO-E erfolgen. Wie im Bereich der Notarkassen soll auch den Notarkammern die Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe, sondern als freiwillige Aufgabe zugewiesen werden. Damit können die Notarkammern ihr Unterstützungsangebot an ihre Mitglieder den örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage anpassen. Es erscheint ferner sachdienlich, dass den Notarkammern auch eine Aufgabenerfüllung durch Zusammenschlüsse ermöglicht wird. So können die Angebote noch effektiver erfolgen und Synergieeffekte genutzt werden. Die Zusammenarbeit kann dabei sowohl mit anderen Notarkammern als auch mit den Notarkassen erfolgen, die hierfür teilweise bereits Einrichtungen unterhalten.

In dem lediglich zwei Notarkammern umfassenden Tätigkeitsbereich der Notarkasse (vergleiche dazu § 113 Absatz 1 BNotO) sollen die vorgenannten Aufgaben allerdings nach wie vor durch die Notarkasse wahrgenommen werden, was durch den neuen Satz 3 des § 67 Absatz 4 BNotO-E verdeutlicht werden soll. In Anbetracht der sich für die Notarkasse aus § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO ergebenden Befugnisse, der bestehenden bewährten Aufgabenverteilung und der regionalen Homogenität erscheint hier keine Erweiterung der Befugnisse der beiden Notarkammern erforderlich. Demgegenüber erscheint es im Tätigkeitsbereich der fünf Länder und Notarkammern umfassenden Ländernotarkasse (vergleiche dazu § 113 Absatz 2 BNotO) denkbar, dass einzelne Aufgaben aufgrund regionaler Unterschiede nicht von der Länderkasse wahrgenommen werden können, jedoch von einem Verbund mehrerer Notarkammern.

Zu Buchstabe b

Derzeit wird in § 67 Absatz 6 Nummer 6 BNotO nur die Änderung der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 BNotO in Bezug genommen. Streng genommen könnten davon Änderungen, die auf Basis des § 118 Absatz 2 BNotO in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erfolgen, nicht erfasst sein, da die zuletzt genannte (außer Kraft getretene) Norm von § 67 Absatz 6 Nummer 6 BNotO bisher nicht explizit in Bezug genommen wird. Hinzu kommt nunmehr noch, dass künftig durch § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BNotO-E eine entsprechende Anwendung des § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO (unter Einschluss der Maßgabe nach § 118 Absatz 2 BNotO) vorgesehen werden soll, die dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Landesjustizverwaltung notarielle Urkunden und Verzeichnisse nach § 120 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E aufzubewahren hat. Auch insoweit könnte dann zweifelhaft sein, ob § 67 Absatz 6 Nummer 6 BNotO auf Änderungen bei der Verwahrung solcher Urkunden und Verzeichnisse anwendbar sein soll. Mit der Ergänzung des § 67 Absatz 6 Nummer 6 BNotO soll daher klargestellt werden, dass die Norm Verwahrungsänderungen auch dann erfasst, wenn § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO nur in seiner bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung oder über die Verweisung in § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BNotO-E (dort gegebenenfalls auch in Kombination mit § 118 Absatz 2 BNotO) anwendbar ist.

Zu Nummer 9 (Einfügung des § 69c BNotO-E)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 68a BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 10 (Verschiebung und Änderung des bisherigen § 69c BNotO)

Bei der Verschiebung des bisherigen § 69c BNotO in den neuen § 69d BNotO-E handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einfügung des neuen § 69c BNotO-E.

Vom Regelungsgegenstand entspricht der bisherige § 69c BNotO schon derzeit weitgehend § 69 BRAO, enthält dabei allerdings keine dem § 69 Absatz 3 BRAO vergleichbare Vorschrift, die das auf das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand folgende Verfahren regeln würde. Insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass nunmehr in § 69c BNotO-E eine Regelung für Wiederholungswahlen im Fall einer erfolgreichen Anfechtung einer Vorstandswahl eingeführt werden soll, die eine Abgrenzung zu der in § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO geregelten Nachwahl beinhaltet, soll künftig zur Herbeiführung einer insgesamt klaren und konsistenten Rechtslage auch der Fall eines Nachrückens oder einer Nachwahl im Fall eines aus den Gründen des § 69c Absatz 1 BNotO ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds der Notarkammer gesetzlich geregelt werden. Die vorgesehene Regelung des neuen § 69d Absatz 4 BNotO-E entspricht dabei inhaltlich dem § 69 Absatz 3 BRAO-E und regelt damit wie dort nur die von den Notarkammern zu beachtenden Grundzüge des Verfahrens, lässt ihnen in den Details jedoch die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung in ihren Satzungen. Dabei ist der neue § 69d Absatz 4 Satz 2 BNotO-E nicht als Vorgabe zu verstehen, dass innerhalb von sechs Monaten eine Nachbesetzung zu erfolgen hat, sondern eröffnet lediglich die Option, von einer Nachbesetzung abzusehen, wenn nicht mehr als sechs Monate Amtszeit verbleiben.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 71 BNotO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 78a BNotO)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 78a Absatz 2 BNotO um einen neuen Satz 2 soll es künftig ermöglicht werden, auch eine elektronische Abschrift einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister einstellen zu lassen. Anlässlich dieser Änderung soll zudem der Gegenstand der derzeitigen Absätze 1 und 2 des § 78a BNotO systematisch klarer geordnet und gegliedert werden.

In Absatz 1 Satz 1 soll hierbei zum einen eine Nummerierung eingeführt werden, die dann unter anderem in dem neuen Absatz 2 Satz 2 die Verweisung erleichtert. Zum anderen soll für die angeführten Dokumente der in der Praxis auch jetzt schon gebräuchliche Oberbegriff „Vorsorgeverfügungen“ eingeführt werden, der dann künftig auch in Absatz 2 Satz 2 sowie perspektivisch der VRegV genutzt werden soll.

In Absatz 2 Satz 1 soll zunächst die derzeit in Nummer 3 enthaltene Bestimmung, nach der in das Zentrale Vorsorgeregister auch Angaben „zur Vollmacht“ aufgenommen werden dürfen, in den einleitenden Satzteil verschoben werden und unter Änderung der Bezeichnung in „zu den jeweiligen Dokumenten“ eindeutig auf alle Vorsorgeverfügungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erstreckt werden. Dies betrifft insbesondere die derzeit in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 VRegV genannten Angaben zum Datum der Errichtung und zum Aufbewahrungsort sowie zur Urkundenrollennummer oder Urkundenverzeichnisnummer sowie zur Bezeichnung der Notarin oder des Notars und der Anschrift ihrer oder

seiner Geschäftsstelle. Denn diese Angaben sind nicht nur bei Vorsorgevollmachten, sondern auch den übrigen Vorsorgeverfügungen relevant. Mit der Änderung des Wortes „aufgenommen“ in „eingetragen“ soll zunächst ein Gleichklang mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 VRegV hergestellt werden. Zudem soll dadurch sowie dem Zusatz „zum Zweck der Registrierung“ eine deutlichere Abgrenzung der Angaben, die nach Satz 1 zum Zweck der Registrierung der Vorsorgeverfügungen in die Datenfelder des Zentralen Vorsorgeregisters eingetragen werden können, von der nach Satz 2 künftig ebenfalls im Zentralen Vorsorgeregister speicherbaren, jedoch dort nicht strukturiert erfassten und durchsuchbaren Vorsorgeverfügung selbst herbeigeführt werden.

In Absatz 2 Satz 1 sollen sodann anders als bisher die jeweils eintragungsfähigen Angaben den jeweiligen Vorsorgeverfügungen nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden, wobei die Vorsorgeverfügungen künftig auch in derselben Reihenfolge wie in Absatz 1 Satz 1 aufgeführt werden sollen. Danach gehören dann zu den Vorsorgevollmachten nach Nummer 1 Angaben zu den Vollmachtgebern, den Bevollmächtigten und dem Inhalt der Vollmachten (bisher Nummern 1 bis 3), zu den Betreuungsverfügungen nach Nummer 2 Angaben zu den Vorschlagenden und den Vorschlägen zur Auswahl des Betreuers (bisher – in anderer Reihenfolge – Nummern 4 und 6), bei Patientenverfügungen nach Nummer 3 Angaben zu deren Erstellern (bisher Nummer 8) und bei Widersprüchen gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach Nummer 4 Angaben zu den Widersprechenden (bisher Nummer 7).

Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage entfallen soll demgegenüber die Möglichkeit der Eintragung von „Wünschen zur Wahrnehmung der Betreuung“ nach der bisherigen Nummer 5. Angesichts der neu eingeführten Möglichkeit, eine elektronische Abschrift der Vorsorgeverfügung zusätzlich zu der Erfassung der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Einzeldaten einstellen zu lassen, soll die Eintragung von nicht klar konturierten Angaben zu den Inhalten der Vorsorgeverfügungen in den Einzeldaten künftig vermieden werden. Denn in den Fällen einer gleichzeitigen Aufnahme der elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung können die einsichtsberechtigten Stellen deren Inhalt unmittelbar zur Kenntnis nehmen. Die Eintragung von „Wünschen zur Wahrnehmung der Betreuung“, für die es keine weitergehenden inhaltlichen Vorgaben, was genau hierzu registriert werden soll, gibt, ist in diesen Fällen nicht länger erforderlich und birgt vielmehr die Gefahr, dass es zu Widersprüchen zwischen der Registrierung in den Einzeldaten und dem Dokumenteninhalt kommt. Für diejenigen Fälle, in denen keine parallele Aufnahme einer elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung erfolgt, entspricht diese Handhabung dem Zweck der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Eintragung eines begrenzten Datenbestandes für die Registrierung, die primär das Auffinden der Vorsorgeverfügungen sicherstellen sollen, ohne für die abrufenden Stellen die Einsicht in die Vorsorgeverfügung und deren genaue inhaltliche Prüfung zu ersetzen. Die hierzu eingetragenen Daten sollen daher künftig auf wenige präzise Angaben zu den Vorsorgeverfügungen beschränkt werden, die in § 1 Absatz 1 VRegV im Einzelnen konkret bestimmt werden und für die keine inhaltlichen Spielräume bei der Erfassung der Einzeldaten eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin ermöglichte Eintragung von Angaben zum „Inhalt der Vollmacht“, deren Gegenstände in der parallel beabsichtigten Novellierung des § 1 Absatz 2 Nummer 5 VRegV im Einzelnen genau bestimmt werden sollen.

Im neuen Absatz 2 Satz 2 soll sodann die Möglichkeit der Aufnahme einer elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in das Zentrale Vorsorgeregister geregelt werden. Das betrifft Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen. Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht nach Absatz 1 Nummer 4 sollen demgegenüber nicht isoliert abgebildet werden können, da sich aus der bildlichen Darstellung einer auf einen solchen Inhalt beschränkten Erklärung kein Mehrwert ergibt. Soweit ein solcher Widerspruch hingegen in einer Urkunde gemeinsam mit einer anderen registerfähigen Vorsorgeverfügung, beispielsweise einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung enthalten ist, kann der gesamte Inhalt der Urkunde bildlich wiedergegeben werden.

Eine Abschrift ist nach § 39 BeurkG legaldefiniert als „Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen“. Wesentlich ist, dass eine Abschrift eine verkörperte, beliebig hergestellte Vervielfältigung des Originals ist, die inhaltsgleich zur Hauptschrift ist (vergleiche Boor in: BeckOK BeurkG, 12. Edition, Stand: 1. September 2025, § 42 BeurkG, Rn. 7 ff.). Eine „elektronische Abschrift“ ist das elektronische Äquivalent hierzu (vergleiche § 34 Absatz 2 Nummer 3 NotAktVV). Es handelt sich hier also um eine inhaltsgleiche, digitale oder digitalisierte Version (zum Beispiel einen PDF-Scan) der Vorsorgeverfügung. Sie ersetzt nicht die rechtsverbindliche Originalurkunde, sondern dient lediglich dem Nachweis des Inhalts im Rahmen der Registrierung als Vollzugshilfe.

Die Einstellung der Vorsorgedokumente kann zusätzlich (nicht alternativ) zu den Angaben aus den Vorsorgedokumenten nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen; sie ist von einem entsprechenden Antrag des Vorsorgenden abhängig. Die Einzelheiten zur Einstellung der Vorsorgedokumente und zur Datensicherheit sollen in § 1 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 VRegV geregelt werden.

Die Einstellung einer elektronischen Abschrift einer Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister erfüllt nicht die Voraussetzungen der Kundgabe der Vollmacht durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 171 Absatz 1 BGB. Eine Kundgabe durch Mitteilung an einen Dritten liegt nur vor, wenn eine bewusste an einen bestimmten Adressaten gerichtete Erklärung vom Vollmachtgeber abgegeben wird. Dies ist bei einer Veröffentlichung in einem Register, das von einer Vielzahl von Personen eingesehen werden kann, nicht gegeben. Das Einstellen einer Vorsorgeverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister ist auch keine öffentliche Bekanntmachung nach § 171 Absatz 1 BGB, die nur gegeben ist, wenn eine Bekanntmachung der Vollmacht zur Kundgabe an einen nicht begrenzten Personenkreis führt. Da beim Vorsorgeregister der Kreis der abrufberechtigten Stellen nach § 78b Absatz 1 BNotO eng begrenzt ist, führt das Einstellen der Vorsorgevollmacht nur zur Kundgabe an einen sehr begrenzten Personenkreis.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, künftig auch elektronische Abschriften von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister einstellen zu lassen. Denn in der Folge ist dann die bisherige Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus Absatz 3 Nummer 3, nähere Bestimmungen zu Registereintragungen treffen zu können, zu eng; die Befugnis muss sich vielmehr künftig auf Registerinhalte beziehen, um auch die elektronischen Abschriften erfassen zu können.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 78f BNotO)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 78f Absatz 1a Satz 1 BNotO handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) 650/2012 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 78I BNotO)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die nach § 78I Absatz 3 Satz 1 BNotO in das Notarverzeichnis einzutragenden Gegenstände sollen nach der neu vorgesehenen Nummer 5 um Angaben dazu ergänzt werden, ob sich eine Notarin oder ein Notar nach § 9 Absatz 1 oder 2 BNotO zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat. Ist dies der Fall, soll auch der Name der Berufsausübungsgemeinschaft anzugeben sein. Besteht keine entsprechende Verbindung ist nichts zu veranlassen.

Hintergrund dieser Änderung ist die Neufassung des § 2b UStG, aufgrund der die Bundesnotarkammer die bezeichneten Informationen zu den Notarinnen und Notaren benötigt. Durch die Änderung des § 2b UStG fällt seit dem 1. Januar 2023 auf bestimmte von Notarinnen und Notaren an die Bundesnotarkammer zu zahlende Beträge (konkret die zur Finanzierung des Deutschen Notarinstituts und der Deutschen Notar-Zeitschrift zu leistenden Sonderbeiträge) Umsatzsteuer an. Zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges ist dabei nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 UStG eine auf den Unternehmer ausgestellte Rechnung erforderlich. Für Berufsausübungsgemeinschaften ist der Vorsteuerabzug dabei nur möglich, wenn die Rechnung auf diese ausgestellt ist. Bisher hat die Bundesnotarkammer keine Möglichkeit, die Zugehörigkeit einer Notarin oder eines Notars zu einer Berufsausübungsgemeinschaft einzusehen. Deshalb muss die Bundesnotarkammer bislang die einzelnen Notarinnen und Notare jährlich um Mitteilung bitten, ob sich diese mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand sowohl bei den Notarinnen und Notaren als auch bei der Bundesnotarkammer. Zur Vereinfachung sollen sich die für die Rechnungsstellung erforderlichen Informationen künftig aus dem Notarverzeichnis ergeben, in das die Bundesnotarkammer zwecks Rechnungsstellung Einsicht nehmen kann. Die entsprechenden Informationen müssen dann – soweit sich keine Änderungen ergeben – nur einmal erfasst werden. Darüber hinaus können die Angaben, mit welchen anderen Personen (zum Beispiel Fachanwälten) sich eine Notarin oder ein Notar verbunden hat, auch für die Rechtsuchenden von Interesse sein, so dass auch insoweit das Notarverzeichnis als geeigneter Ort für die Erfassung und Publizierung der Informationen anzusehen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 5 durch den Doppelbuchstaben aa.

Zu Buchstabe b

Die Eintragung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach Buchstabe a soll nach § 78I Absatz 3 Satz 2 BNotO-E der jeweiligen Notarkammer obliegen, der die Notarin oder der Notar angehört. Sie hat diese Daten von den Notarinnen und Notaren zu erheben. Im Übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 5 in Satz 1.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 78p BNotO)

§ 78p Absatz 3 BNotO ist im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderten Bezeichnungen des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einerseits sowie des nunmehrigen Bundesministeriums des Innern andererseits anzupassen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 81 BNotO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 69c BNotO.

Zu Buchstabe b

Zur beabsichtigten Einfügung des neuen Satzes 2 wird zur Begründung auf die Begründung zur Einfügung des § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Bei der Änderung im bisherigen Satz 2 (künftig Satz 3) handelt es sich um eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zur beabsichtigten Anfügung des neuen Satzes 4 wird zur Begründung auf die Begründung zur Einfügung des § 78 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 17 (Änderung der Überschrift des § 99 BNotO)

Wie auch im Gesetzestext so bezeichnet („Disziplinargerichte“) bestimmt die Norm zwei für Disziplinarsachen gegen Notarinnen und Notare zuständige Gerichte. Der Plural soll sich daher künftig auch in der Überschrift widerspiegeln.

Zu Nummer 18 (Änderung der Überschrift des § 100 BNotO)

Die Bezugnahme in der Überschrift des § 100 BNotO auf „das Disziplinargericht“ erscheint nicht ganz passend, da es zwei Disziplinargerichte gibt, sich § 100 BNotO aber nur auf das Oberlandesgericht als Disziplinargericht bezieht. Dies soll daher präzisiert werden. Zudem sollen die in Satz 1 und 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen wie in allen anderen Überschriften der BNotO auch mit dem Wort „Verordnungsermächtigung“ verdeutlicht werden.

Zu Nummer 19 (Änderung der §§ 101 bis 103 BNotO und Einfügung des § 103a BNotO-E)

Zu § 101 BNotO-E

§ 101 BNotO soll inhaltlich unverändert bleiben und lediglich sprachlich an die einfachere Formulierung in der Parallelvorschrift zur Besetzung des Bundesgerichtshofs in § 106 BNotO angepasst werden.

Zu § 102 BNotO-E

§ 102 BNotO soll inhaltlich unverändert bleiben, es soll lediglich in der Überschrift und in Satz 1 verdeutlicht werden, dass sich die Norm auf die Bestellung der richterlichen Mitglieder des Senats für Notarsachen beim Oberlandesgericht bezieht, was bisher weder aus der – mit der Parallelvorschrift des § 107 BNotO zur Bestellung beim Bundesgerichtshof identischen – Überschrift noch aus dem Normtext hervorgeht, sondern nur aus der Stellung im Anschluss an § 101 BNotO gefolgert werden kann. Satz 1 soll zudem vom Aufbau an § 103 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E angeglichen werden. In Satz 2 soll die Auflistung der zu bestellenden richterlichen Mitglieder durch eine Nummerierung übersichtlicher gestaltet werden.

Zu § 103 BNotO-E

Die Neuregelung orientiert sich auf der Basis des derzeitigen § 103 BNotO an den Änderungen in § 93 BRAO-E und § 87 PAO-E.

Die Ersetzung des Wortes „Bestellung“ durch „Ernennung“ in der Überschrift erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie, da die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht nach den Absätzen 2 und 3 „ernannt“ werden.

Der neue Absatz 1 entspricht dem derzeitigen Absatz 1 Satz 4.

Der neue Absatz 2 fasst die Vorgaben aus den bisherigen Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 4 in neu strukturierter, inhaltlich jedoch unveränderter Form zusammen.

Der neue Absatz 3 modifiziert die Vorgaben aus den bisherigen Regelungen in Absatz 1 Satz 1, 3 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 in derselben Form wie in § 93 Absatz 2 BRAO-E; zur Begründung der Änderungen wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

Der neue Absatz 4 entspricht in seinem Satz 1 dem bisherigen Absatz 5 Satz 2. Die neuen Sätze 2 und 3 entsprechen der in § 87 Absatz 4 Satz 2 und 3 PAO-E neu vorgesehenen Regelung, die wiederum an die Regelungen in § 93 Absatz 3 und § 107 Absatz 4 BRAO-E anschließt; auf die dortigen Begründungen wird daher verwiesen.

Die Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 5 entsprechen § 93 Absatz 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Der neue Absatz 5 Satz 3 übernimmt in etwas modifizierter Form die derzeitige Regelung in Absatz 1 Satz 6. In Anbetracht dessen, dass gegebenenfalls nur wenige Beisitzer zu ernennen sein können, soll die bisher zwingende Vorgabe, dass die zu besetzenden Stellen auf alle Notarkammern aufgeteilt werden müssen, durch eine Sollvorschrift ersetzt werden, nach der bei der Stellenverteilung die Mitgliederstärke der jeweiligen Notarkammern beziehungsweise deren Teilen berücksichtigt werden soll.

Zu § 103a BNotO-E

Zu Absatz 1

Während alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze schon derzeit Gründe normieren, aus denen die Übernahme des Amtes eines Mitglieds beziehungsweise einer Beisitzerin oder eines Beisitzers bei einem der jeweiligen Berufsgerichte abgelehnt werden kann (vergleiche § 108 Absatz 2 BRAO – künftig zudem auch § 93a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 103 Absatz 2 BRAO-E –, § 91 Absatz 2 Satz 2 PAO – künftig zudem auch § 86a Absatz 1 Satz 1 PAO-E –, § 100 Absatz 3 StBerG und § 76 Absatz 3 WPO), fehlen solche in der BNotO bisher vollständig. Sie sollen daher in dem neuen Absatz 1 in Anlehnung an die in den vorbezeichneten anderen vergleichbaren Normen enthaltenen Gründe eingeführt werden. Zur näheren Begründung insbesondere der Nummern 3 bis 5 wird auf die Begründungen zu den §§ 67 und 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO-E verwiesen, die entsprechend gelten.

Satz 2 entspricht der Neuregelung in § 93a Absatz 1 Satz 3 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht grundsätzlich der Neuregelung in § 93a Absatz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Maßgabe entspricht der beabsichtigten Regelung in § 103 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E: insoweit wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 104 BNotO)

Bei der Änderung in § 104 Absatz 1 Satz 1 BNotO handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung.

Der Gegenstand der bisherigen Absätze 1a bis 3 soll sodann künftig im neuen § 104a BNotO-E geregelt werden und daher an dieser Stelle entfallen.

Während alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze (vergleiche § 110 Absatz 2 BRAO – künftig auch § 95 Absatz 2 BRAO-E –, § 88 Absatz 2, § 92 Absatz 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG und § 78 Absatz 2 WPO) und vor allem auch § 108 Absatz 4 BNotO für die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Bundesgerichtshof schon derzeit eine Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder beziehungsweise Beisitzerinnen und Beisitzer bei ihren jeweiligen Berufsgerichten vorsehen, enthält die BNotO für die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht bisher keine entsprechende Norm. Diese soll daher mit dem neuen Absatz 2 in Entsprechung des (gegenüber dem bisherigen § 108 Absatz 4 BNotO geringfügig modifizierten) Inhalts des § 108 Absatz 4 BNotO-E künftig auch hier eingeführt werden.

Zu Nummer 21 (Einfügung des § 104a BNotO-E)

Der Inhalt des neuen § 104a BNotO-E entspricht demjenigen des neuen § 95 BRAO-E. Zur Begründung wird daher auf die Begründung zu § 95 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 22 (Änderung der §§ 106 bis 108 BNotO)

Zu § 106 BNotO-E

§ 106 BNotO soll inhaltlich unverändert bleiben. Es soll lediglich durch die Ersetzung des Kommas durch das Wort „sowie“ auch sprachlich klargestellt werden, dass sowohl die zwei Berufsrichterinnen oder -richter als auch die zwei Notarinnen oder Notare als Beisitzer fungieren.

Zu § 107 BNotO-E

§ 107 soll dahingehend vereinfacht werden, dass die Regelungen des § 102 BNotO-E entsprechend gelten. Das bedeutet unter anderem, dass der Vorsitzende des Senats mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss.

Zu § 108 BNotO-E

§ 108 BNotO-E übernimmt auf der Basis der derzeitigen Absätze 1 und 2 des § 108 BNotO die Neuregelungen in den §§ 103, 103a und 104a BNotO-E.

Die Ersetzung des Wortes „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ in der Überschrift erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie, da die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Bundesgerichtshof nach Absatz 1 Satz 1 berufen werden.

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht dem derzeitigen Absatz 1 Satz 3. Der neue Absatz 1 Satz 2 entspricht (mit den Modifikationen nach § 103 Absatz 2 BNotO-E) der bisherigen Verweisung in Absatz 2 auf § 103 Absatz 2 bis 4 BNotO.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Sätze 1, 2 und 4 des Absatzes 1 sowie der Verweisung in Absatz 2 auf § 103 Absatz 5 Satz 1 BNotO mit den auch schon in § 103 Absatz 3 BNotO-E vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Die Verweisung im neuen Absatz 3 auf § 103 Absatz 4 Satz 1 BNotO-E entspricht der derzeitigen Verweisung in Absatz 2 auf § 103 Absatz 5 Satz 2 BNotO. Mit den weiteren Verweisungen auf § 103 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie § 103a BNotO-E sollen die dortigen Neuregelungen auch für die notariellen Beisitzer beim Bundesgerichtshof übernommen werden; auf die dortigen Begründungen wird daher verwiesen. Die Maßgabe schließt an die Maßgabe in § 103a Absatz 2 BNotO-E und die entsprechenden Maßgaben in § 103 Absatz 2 Nummer 1 und § 107 Absatz 3 BRAO-E an; auf die dortigen Begründungen wird daher verwiesen.

Mit der Verweisung im neuen Absatz 4 auf § 104a BNotO-E sollen anstelle der derzeit durch die Verweisung in Absatz 2 auf § 104 Absatz 1a bis 3 BNotO anwendbaren Bestimmungen zum Ende des Amtes, zur Amtsenthebung und zur Entlassung aus dem Amt die entsprechenden Neuregelungen in § 104a BNotO-E auch hier übernommen werden; zur Begründung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 108a BNotO-E

Der neue § 108a BNotO-E entspricht im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 108 BNotO. § 108 Absatz 3 Satz 1 BNotO muss dabei nicht noch einmal wiederholt werden, weil sich eine entsprechende Regelung bereits in § 104 Absatz 1 Satz 2 BNotO findet, auf den derzeit in § 108 Absatz 2 BNotO und künftig in § 108a Absatz 3 BNotO verwiesen wird.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung aus § 108 Absatz 3 Satz 2 BNotO, ergänzt diese jedoch wie die entsprechende Neuregelung in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E um ohne mündliche Verhandlung stattfindende Verfahren. Zur Begründung wird insoweit auf die Ausführungen zu § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E verwiesen.

Mit der Verweisung in Absatz 3 auf § 104 Absatz 2 BNotO-E, der seinerseits in seinem Satz 2 auf § 69a Absatz 1 und 2 BNotO verweist, wird damit auch das Problem behoben, dass § 108 Absatz 4 Satz 2 BNotO anders als alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze (vergleiche § 110 Absatz 2 Satz 2 BRAO mit der Verweisung auf § 76 Absatz 1 und 2 BRAO – künftig auch § 94 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E mit der Verweisung auf § 76 Absatz 1 und 2 BRAO –, § 88 Absatz 2 PAO – auch in Verbindung mit § 92 Absatz 2 PAO – mit der Verweisung auf § 71 Absatz 1 und 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG mit der Verweisung auf § 83 Absatz 1 und 2 StBerG und § 78 Absatz 2 WPO mit der Verweisung auf § 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 WPO) derzeit nicht auf alle Inhalte des § 69a Absatz 1 und 2 BNotO verweist, sondern davon § 69a Absatz 1 Satz 3 bis 5 BNotO ausnimmt. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich, zumal die durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) erfolgte Änderung nach der Gesetzesbegründung derjenigen in § 110 Absatz 2 BRAO entsprechen sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/26828, S. 176). Die Regelung soll daher nunmehr an die vergleichbaren Gesetze angepasst werden.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 113 BNotO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf einen Gleichlauf mit der Neuregelung in § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BNotO-E. In dieser wurde der bisherige Wortlaut des § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO übernommen, dabei jedoch auf die Verwaltungsaufgaben der Notarinnen und Notare und nicht der Notarstellen abgestellt, da die Erfüllung der Aufgaben den Notarinnen und Notaren und nicht den Notarstellen obliegt. Entsprechend soll auch § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO angepasst werden.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 120 BNotO)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

Mit dem neuen § 120 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E soll nach dem in § 51 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse in der Entwurfsfassung vorgesehenen Wegfall der dauerhaften Verwahrungspflicht für über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse nach § 51 Absatz 4 NotAktVV der dortige Rechtsgedanke in modifizierter Form erhalten bleiben. Die dortige Verwahrungspflicht dient ausweislich des § 51 Absatz 4 Satz 5 NotAktVV der Wahrung der Belange der Rechtspflege und der Rechte der Betroffenen. Ihren Hintergrund hat sie darin, dass insbesondere durch den Zweiten Weltkrieg und dessen Nachwirkungen zahlreiche notarielle Urkunden sowie Akten der Behörden und Gerichte (unter anderem bei den Grundbuchämtern) verloren gegangen sind. Diesbezüglich können die erhaltenen Akten dazu beitragen, verlorene Akten rekonstruieren und (insbesondere Eigentums-)Rechte nachweisen zu können. Deshalb wäre es zur Erreichung der vorgenannten Ziele nach wie vor optimal, wenn die vor 1950 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse zumindest bis einschließlich 2049 vollständig aufbewahrt würden. Danach dürfte zumindest der Aspekt der Rekonstruktion von Urkunden entscheidend an Bedeutung verlieren, da ab dem Zeitpunkt, in dem neu entstandene Urkunden und Verzeichnisse nach Ablauf ihrer hundertjährigen Aufbewahrungsfrist in der Regel vernichtet werden, kaum noch ein hinreichendes Interesse für die Rekonstruktion älterer Urkunden geltend gemacht werden könnte. Aber auch 2050 könnte, wie es § 51 Absatz 4 Satz 5 NotAktVV derzeit vorsieht, zum Beispiel noch zu prüfen sein, ob zur Wahrung der Rechte der Betroffenen vor allem beim Nachweis von Eigentumsverhältnissen eine weitere Aufbewahrung angezeigt sein könnte.

Auf der anderen Seite ist aber auch festzuhalten, dass der Bedarf an einer weiteren Aufbewahrung mit fortlaufender Zeit immer weiter nachlässt, wobei von der zwischen 1950 und 2050 liegenden Zeit nunmehr bereits drei Viertel verstrichen sind. Vor allem aber dürfte davon auszugehen sein, dass die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung deutschlandweit von Region zu Region (insbesondere abhängig vom Umfang der kriegsbedingten Verluste) sehr unterschiedlich sein dürfte. Deshalb erscheint es letztlich gerechtfertigt, die bisher für alle Länder verpflichtende Aufbewahrung aller vor 1950 entstandener notarieller Urkunden und Verzeichnisse durch eine Regelung abzulösen, die die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung anhand der fortgeltenden Kriterien „Belange der Rechtspflege“ und „Rechte der Betroffenen“ bereits jetzt in die Verantwortung der Länder stellt. Die Länder können dabei ihre Regelungen an den regionalen Gegebenheiten entweder im gesamten Land oder gegebenenfalls auch nur in einzelnen Regionen ihres Landes ausrichten.

Dabei dürfte sich in einer Vielzahl der Länder eine Prüfung durch die Landesjustizverwaltung schon deshalb erübrigen, weil ihre Landesarchive alle vor 1950 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse vollumfänglich als archivwürdig einstufen dürften (vergleiche dazu neben eingeholten Stellungnahmen der Länder auch den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“, Der Archivar 1999, Beiheft 2, S. 16). Die vorgenannten Empfehlungen stufen alle vor 1900 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse als vollumfänglich archivwürdig ein. Zwar wurde bei den von 1900 bis 1945 entstandenen Unterlagen von der Mehrheit der Arbeitsgruppe eine Archivwürdigkeit nur in Bezug auf einzelne (repräsentative) Notariate angenommen, jedoch sah eine (starke) Minderheit auch alle notariellen Urkunden und Verzeichnisse dieser Zeit als archivwürdig an.

In den Ländern, in denen die Landesarchive keine durchgängige Archivwürdigkeit annehmen, müsste dann von den Ländern die Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung

derjenigen notariellen Unterlagen geprüft werden, deren Archivierung durch die Landesarchive abgelehnt wurde. Soweit diese bejaht wird, steht es den Landesjustizverwaltungen wie schon bisher durch die Verweisung im neuen Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auf § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO frei, die Verwahrung den Notarkammern oder den Notarinnen und Notaren zu übertragen. Durch die vorgesehene Inbezugnahme des § 118 Absatz 2 BNotO tritt insoweit bei Unterlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2022 von den Amtsgerichten in Verwahrung genommen wurden, an die Stelle der Notarkammern das Amtsgericht. Eine solche Übertragung dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zum Beispiel Notarinnen und Notaren bereits zuvor die Verwahrung der Akten übertragen war und von der Möglichkeit der Übertragung auf die öffentlichen Archive nach Nummer 2 kein Gebrauch gemacht werden soll. Erfolgt eine entsprechende Übertragung, ist die Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse nach § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E nach Landesarchivrecht zu gewähren. Denn insoweit wäre kein sachlicher Grund ersichtlich, der unterschiedliche Voraussetzungen für die Einsicht und damit eine unterschiedliche Behandlung der Forschenden nur aufgrund der verwahrenden Stelle rechtfertigen würde. Hierzu wird auf die bereits zu der Änderung des § 18a BNotO unter Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erfolgten Ausführungen verwiesen. Soweit es in den vorliegenden Fällen durchaus vorkommen kann, dass zum Beispiel eine Notarin oder ein Notar nach Landesarchivrecht entscheiden muss, ist die entsprechende Einarbeitung solchen Notarinnen und Notaren, die dauerhaft über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse verwahren, auch zuzumuten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Verfahren nach dem Landesarchivrecht letztlich wesentlich einfacher ist als dasjenige nach den §§ 18a ff. BNotO.

Zudem soll für die Landesarchivverwaltungen aber nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 durch die Verweisung auf § 51 Absatz 5 Satz 1 BNotO wie schon bisher auch die Möglichkeit bestehen, durch eine Vereinbarung mit den Landesarchivverwaltungen eine (gegebenenfalls weitere) faktische Aufbewahrung durch die Landesarchive vorzusehen. Hierbei kann den Landesarchiven nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 als optionale Abweichung von § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO dann auch die Befugnis übertragen werden, (nach Landesarchivrecht, vergleiche § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E) über Einsichtsgesuche in die notariellen Unterlagen zu entscheiden.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 soll klargestellt werden, dass Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind, erst dann vernichtet werden dürfen, wenn sowohl das zuständige öffentliche Archiv ihre Übernahme abgelehnt hat als auch die Landesjustizverwaltung im Rahmen der ihr nach Absatz 2 Satz 1 obliegenden Entscheidung festgestellt hat, dass eine weitere Verwahrung nicht erforderlich ist. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidungen können insbesondere auch in Anbetracht der Übergangsfrist nach Absatz 3 Satz 1 mehrere Jahre vergehen.

Zu Absatz 3

Da nach dem für Mitte 2026 avisierten Inkrafttreten der Neuregelung das Heraussuchen aller vorgenannter Unterlagen und die Prüfung ihrer Archivwürdigkeit aufgrund des Umfangs der betroffenen Jahrgänge voraussichtlich einen erheblichen Aufwand verursachen wird und es zudem erforderlich sein kann, dass zuvor neue Vereinbarungen insbesondere zwischen den Landesjustiz- und Landesarchivverwaltungen getroffen und erforderlichenfalls auch archivrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssen, soll mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 für alle vor dem 1. Januar 1929 entstandenen Unterlagen eine etwa dreieinhalbjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen werden. Innerhalb dieser Frist können die Unterlagen optional den Archiven angeboten werden, was insbesondere zu auch einer Entzerrung der Prüfung durch die Landesarchive führen soll. Hat in einem solchen Fall die Landesarchivverwaltung die Übernahme abgelehnt und steht zudem abschließend fest, dass die Unterlagen auch nach der neuen Regelung des Absatzes 2 Satz 1 nicht weiter zu verwahren sind, gilt § 35 Absatz 6 Satz 2 BNotO, so dass die Unterlagen dann (gegebenenfalls auch vor dem 1. Januar 2030) zu vernichten sind.

Da die mit § 18a Absatz 1 BNotO-E vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das auf die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden anzuwendende Recht am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Quartals in Kraft treten sollen (so dass dann Landesarchivrecht zur Anwendung kommt) und bis zur endgültigen Entscheidung über die weitere Verwahrung der notariellen Unterlagen, die mit dem Anbieten am 1. Januar 2030 noch bei weitem nicht abgeschlossen ist, einige Jahre vergehen können, soll mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesjustizverwaltungen die Befugnis zur Entscheidung über Einsichtsgesuche in solche Unterlagen, die bereits von den Landesarchiven verwahrt werden, bis zur endgültigen Entscheidung übergangsweise auf die Landesarchive übertragen.

Da zumindest das Land Berlin geltend gemacht hat, die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Frist des 1. Januar 2030 nicht einhalten zu können, da die Landesarchive dort noch überhaupt keine notariellen Unterlagen verwahren würden, soll den Ländern durch Absatz 3 Satz 3 die Möglichkeit gegeben werden, die Frist nach Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich sein sollte.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 durch den Buchstaben a.

Zu Nummer 25 (Einfügung des § 121 BNotO-E)

Bei der Übergangsregelung in dem neuen § 121 BNotO-E handelt sich um eine Folgeregelung dazu, dass nach dem neuen § 78a Absatz 2 Satz 1 BNotO-E, dessen Inkrafttreten zum 1. Oktober 2026 beabsichtigt ist, künftig keine Angaben zu Wünschen zur Wahrnehmung der Betreuung mehr in die Registerdaten des Zentralen Vorsorgeregisters aufgenommen werden sollen. Da dies jedoch in der Vergangenheit häufig erfolgt ist und die Vorsorgenden, die für entsprechende Eintragungen gesorgt haben, sich darauf verlassen, dass diese Angaben vorhanden sind, sollen diese auch künftig eingetragen bleiben können.

Zu Nummer 26 (Änderung der Anlage 2 zur BNotO)

Bei der Gebühr für Verfahren über Gehörsrügen (Nummer 400 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zur BNotO) soll der ursprüngliche Gleichlauf mit den korrespondierenden Gebühren des GKG wiederhergestellt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung)

Bei der Änderung in § 4 NotVPV handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung einer neuen Nummer 5 in § 78I Absatz 3 Satz 1 BNotO-E.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 NotAktVV)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 6 NotAktVV handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) 2016/679 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen

3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 21 NotAktVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 BNotO. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Insbesondere bezieht sich die Norm nach wie vor nur auf die gesetzlich explizit geregelte Verwahrung von Geldern, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Sinne der §§ 23 BNotO, §§ 57 ff. BeurkG und nicht etwa auch auf theoretisch denkbare andere Gegenstände, bei denen eine „untechnische“ notarielle Verwahrung nach § 24 BNotO in Betracht kommen könnte.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 51 NotAktVV)

Notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 NotAktVV grundsätzlich für 100 Jahre aufzubewahren (für Altbestände, die bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, ordnet § 51 Absatz 4 NotAktVV hingegen – als Ausnahme von dieser Grundregel – an, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Mit der Änderung in § 51 NotAktVV soll die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden. Dies steht im Zusammenhang damit, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – bei den Landesarchiven liegen soll. In der Folge soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nicht mehr nach den §§ 18a ff. BNotO, sondern nach den Archivgesetzen der Länder richten. Zur näheren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II.28 und die Ausführungen zu den Änderungen der §§ 18a und 120 BNotO verwiesen.

Während durch die mit dem Buchstaben b vorgesehene Änderung die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden soll, soll durch die mit dem Buchstaben a vorgesehene Änderung und damit einhergehend die in § 51 Absatz 1 NotAktVV geregelte, maximal hundertjährige Aufbewahrungsfrist auch auf solche notariellen Unterlagen erstreckt werden, die bereits vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Durch die vorstehenden Regelungen soll daher für sämtliche notariellen Urkunden und Verzeichnisse eine einheitliche maximal hundertjährige Aufbewahrungsfrist gelten.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 1 Nummer 7 Buchstabe m NotViKoV handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung nunmehr allerdings anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet werden, da zur Förderung eines digitalen Binnenmarktes und der Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus stets die aktuellen Anforderungen der Verordnung zu erfüllen sein sollen. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Artikel 8 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 22 RAVPV)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 22 Absatz 1 Satz 2 RAVPV handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll es dabei bei einer statischen Verweisung auf diejenige Fassung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verbleiben, die bei der Verkündung der RAVPV am 23. September 2016 galt. Damit soll verhindert werden, dass die Bundesrechtsanwaltskammer automatisch Änderungen an der Hardwarekomponente vornehmen muss, wenn sich die im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 910/2014 enthaltenen Vorgaben ändern. Da sich die Vorschrift freiwillig an die Vorgaben der Verordnung anlehnt besteht auch kein Zwang zu einer vollständigen Umsetzung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 25 RAVPV)

Die Änderungen in § 25 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 RAVPV sind ganz überwiegend Folgeänderungen zu der künftig in § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E neu vorgesehenen Möglichkeit, dass auch Berufsausübungsgesellschaften zu Abwicklern bestellt werden können. In diesen Fällen sind zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs andere Angaben zu übermitteln als bei den bisher ausschließlich vorgesehenen natürlichen Personen. Die insoweit in § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung in der Entwurfsfassung (RAVPV-E) vorgesehenen Angaben entsprechen denjenigen in § 31b Absatz 2 BRAO. Die neu vorgesehene Fassung des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 RAVPV-E berücksichtigt zudem, dass die in Artikel 2 Nummer 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) vorgesehenen Änderungen zu § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 RAVPV nicht hinreichend präzise waren und daher bisher nicht vollständig in der beabsichtigten Art und Weise umgesetzt wurden. Zudem berücksichtigt die Streichung der Varianten der „Benennung“ beziehungsweise der „benannten Person“ in § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 RAVPV-E, dass sich § 25 Absatz 1 Satz 1 RAVPV nur auf Tatbestände bezieht, in denen Personen oder Berufsausübungsgesellschaften bestellt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 20a BeurkG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 16c BeurkG)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 16c Satz 1 Nummer 1 BeurkG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung nunmehr allerdings anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet werden, da zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus stets die aktuellen Anforderungen der Verordnung zu erfüllen sein sollen. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung

bedeutete. Dies gilt in der Folge dann auch für die Zitierungen der Verordnung in § 16c Satz 1 Nummer 2 BeurkG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 20a BeurkG)

§ 20a des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung sieht vor, dass Notarinnen und Notare dann, wenn sie eine Vorsorgeverfügung nach § 78a Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung beurkunden, die Beteiligten auf die Möglichkeit der Registrierung der Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister hinweisen sollen. Damit wird die im derzeitigen § 20a BeurkG nur für Vorsorgevollmachten bestehende Hinweispflicht auch auf Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen die Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB erweitert. Zweck der Regelung ist es, die Beteiligten über die Möglichkeit der Registrierung zu informieren. Werden die Vorsorgeverfügungen registriert, so sind diese für ein Gericht leichter auffindbar. Für die Entscheidung der Gerichte ist insoweit regelmäßig nicht allein entscheidend, ob eine Vorsorgevollmacht besteht, vielmehr benötigen Gerichte häufig auch darüber Kenntnis, ob Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen vorliegen. Die Hinweispflicht erlangt zudem künftig noch weitere Bedeutung dadurch, dass die Beteiligten durch die in § 78a BNotO beabsichtigte Änderung demnächst auch die Möglichkeit haben sollen, eine elektronische Abschrift der Vorsorgeverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister aufnehmen zu lassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 59a BeurkG)

Die Änderung in § 59a Absatz 1 BeurkG schließt an die sprachlichen und gesetzessystematischen Anpassungen in § 23 BNotO an. Die derzeitige Fassung des § 59a Absatz 1 BeurkG suggeriert das Bestehen von zwei Rechtsgrundlagen der Verwahrung (Verwahrung nach § 23 BNotO einerseits und nach den §§ 57 und 62 BeurkG andererseits), obwohl § 23 BNotO gegenüber den Regelungen des BeurkG keinen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Dies kommt in § 59a Absatz 1 BeurkG insbesondere in der doppelten Verwendung des Wortes „nach“ zum Ausdruck. Tatsächlich enthalten die §§ 57 und 62 BeurkG aber vor allem Durchführungsvorschriften zu der grundsätzlich in § 23 BNotO geregelten Zuständigkeit der Notarinnen und Notare. Deshalb soll die ausdrückliche Erwähnung dieser Normen künftig entfallen, zumal diese nunmehr ohnehin bereits in § 23 BNotO-E ausdrücklich in Bezug genommenen werden sollen. Zur Klarstellung der Legaldefinition des Verwahrungsverzeichnisses sollen stattdessen in § 59a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung die Wörter „zur Verwahrung“ aufgenommen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 BerHG)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung. Im Zuge der beabsichtigten genaueren Trennung zwischen „Bewilligung“ und „Gewährung“ (vergleiche dazu die Änderung in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BerHG-E) soll in Absatz 2 Satz 1 künftig statt des Worts „gewähren“ das Wort „bewilligen“ verwendet werden, da die Regelung auf die Vorschriften der (§§ 114 ff.) ZPO Bezug nimmt, in denen ausschließlich das Wort „bewilligen“ verwendet wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 BerHG)

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 3 BerHG soll insbesondere im Hinblick auf die zum Teil bereits bestehende Praxis sowie eine für die nahe Zukunft beabsichtigte grundlegende Überarbeitung des Formulars für den Antrag auf Beratungshilfe nach der Anlage 1 zur BerHFV in verschiedenen Punkten angepasst werden.

Zu Satz 1

Zunächst soll im einleitenden Satzteil des Satzes 1 die derzeit jedenfalls im Wortlaut des § 4 Absatz 2 und 3 BerHG angelegte Teilung bei der Beantragung von Beratungshilfe in einerseits einen Antrag nach Absatz 2 und andererseits diesem beizufügende Erklärungen nach Absatz 3 entfallen. Denn diese Teilung erscheint in der Sache nicht sinnvoll und entspricht auch weder dem bereits geltenden Formular in der Anlage 1 zur BerHFV, in dem alle vorgenannten Inhalte Gegenstand nur eines Formulars sind, noch dem neu beabsichtigten Formular.

Zu Nummer 1

Satz 1 Nummer 1 übernimmt sodann im Wesentlichen den Inhalt der bisherigen Nummer 1. Hierbei soll allerdings die zwingende Angabe des Berufs der Rechtsuchenden entfallen, da dieser für die sich allein an den aktuellen Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientierende Frage, ob Beratungshilfe zu bewilligen ist, nicht von Bedeutung ist und vielmehr unter anderem bei Personen, die aktuell arbeitsuchend sind, zu Unsicherheiten dahingehend führt, ob ein erlernter Beruf anzugeben ist oder die momentane Arbeitslosigkeit. Zudem soll der Begriff des „Einkommens“, der eher im Zusammenhang mit dem Arbeitseinkommen gebräuchlich ist, durch den Begriff der „Einkünfte“ ersetzt werden, der weiter und damit eher geeignet erscheint, auch solche von den Rechtsuchenden anzugebenden Leistungen wie Rente, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Krankengeld und Pflegegeld zu erfassen.

Zu den Nummern 2 und 3

Satz 1 Nummer 2 und 3 übernimmt im Wesentlichen den Gegenstand der derzeitigen Nummer 2. Dabei soll jedoch die Art der von den Rechtsuchenden abzugebenden Erklärung verändert werden. Derzeit müssen die Rechtsuchenden versichern, dass in derselben Angelegenheit noch keine Beratungshilfe gewährt wurde oder ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Die Frage, ob der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, „derselbe“ wie ein anderer ist, für den bereits Beratungshilfe gewährt wurde beziehungsweise zu dem ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, kann jedoch zumindest von juristischen Laien nicht hinreichend sicher bewertet werden. Denn dies hängt nicht selten von kleinen rechtlichen Details ab und wird teilweise auch von den bei den Amtsgerichten zuständigen Rechtspflegern unterschiedlich bewertet. Gerade zu einer solchen Frage dann auch noch eine (gegebenenfalls sogar eidesstattliche, vergleiche Absatz 4) Versicherung der Rechtsuchenden zu fordern, die eine Bewertung zu „derselben“ Angelegenheit enthält, erscheint daher im Ergebnis nicht zumutbar. Zudem führt die derzeitige Formulierung dazu, dass dem Amtsgericht dann, wenn Rechtsuchende eine Angelegenheit als „anders“ ansehen, die rechtlich vielleicht doch dieselbe Angelegenheit ist, Information zu dieser Angelegenheit vorenthalten bleiben. Deshalb sollen zum einen die Gegenstände, zu denen die Rechtsuchenden Angaben zu machen haben, auf alle Sachverhalte erweitert werden, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, für den Beratungshilfe beantragt wird. Dies ermöglicht den Amtsgerichten eine umfassende Beurteilung und kann auch für die inhaltliche Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Beratungshilfe zu gewähren ist, von Bedeutung sein. Zum anderen soll aber von einer rechtlichen Bewertung umfassenden Versicherung der Rechtsuchenden abgesehen und die Angaben wie auch diejenigen zum Sachverhalt und zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als einfache Erklärungen ausgestaltet werden.

Mit der Ersetzung des Wortes „gewährt“ durch „bewilligt“ in Satz 1 Nummer 2 soll zudem klargestellt werden, dass es darauf ankommt, ob bereits einmal die Erbringung von Beratungshilfe (durch das Amtsgericht) genehmigt („bewilligt“) wurde und nicht, ob bereits eine Beratungsleistung (durch die Beratungsperson) erbracht („gewährt“) wurde. Besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe, werden im BerHG und in der BerHFV derzeit die Begriffe „bewilligen“ und „gewähren“ ohne durchgehende Systematik benutzt. Während das Wort

„bewilligen“ inhaltlich nur für die Entscheidung des Amtsgerichts über den Anspruch auf Beratungshilfe verwendet werden kann, kann das Wort „gewähren“ sprachlich sowohl für die Entscheidung des Amtsgerichts als auch die Erbringung der Beratungshilfe durch die Beratungsperson stehen. Tatsächlich wird es denn derzeit auch für beide Alternativen benutzt, was beispielsweise dazu führt, dass es in § 6 Absatz 2 und § 7 BerHG sowie im Formular in der Anlage 1 zur BerHFV „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“, in § 11 BerHG und § 1 Nummer 1 BerHFV dagegen „Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe“ heißt. In dieser Form macht die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten daher nicht nur keinen Sinn, sondern führt sogar zu unterschiedlichen Bezeichnungen für dieselbe Sache. Künftig soll daher an allen Stellen, an denen es um die Entscheidung über den Anspruch auf Beratungshilfe geht, das Wort „bewilligen“ verwendet werden. Dies entspricht auch den Begrifflichkeiten in den Vorschriften der §§ 115 ff. ZPO zur mit der Beratungshilfe eng verwandten Prozesskostenhilfe, in denen ausschließlich das Wort „bewilligen“ benutzt wird. Das Wort „gewähren“ soll demgegenüber künftig nur noch im Zusammenhang mit dem Gegenstand und der tatsächlichen Erbringung der Beratungshilfe verwendet werden. Unter dieser Prämisse ist es in der Satz 1 Nummer 2 zugrundeliegenden Konstellation von Bedeutung, ob bereits Beratungshilfe bewilligt wurde, weil dann keine nochmalige Bewilligung erfolgen kann.

Zu Satz 2

Der neue Satz 2 modifiziert den Gegenstand des bisherigen Satzes 2 und passt ihn an die Änderungen in Satz 1 an. Bisher geht das Gesetz nach dem Wortlaut von Absatz 2 einerseits und Absatz 3 Satz 2 andererseits davon aus, dass der eigentliche Antrag auf Beratungshilfe (einschließlich der Angaben zum Sachverhalt, vergleiche Absatz 2 Satz 2) stets zu Protokoll gestellt werden kann, die Entgegennahme von Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 3 Satz 1 zu Protokoll aber im Ermessen des Amtsgerichts steht. Dies erscheint schon deshalb etwas fraglich, weil wie bereits dargestellt alle vorgenannten Inhalte Gegenstand des Formulars nach der Anlage 1 zur BerHFV sind. Zudem dürfte es für die Amtsgerichte keinen besonderen Aufwand bedeuten, auch die Erklärungen zu den neuen Nummern 2 und 3 des Absatzes 3 Satz 1 zu Protokoll zu nehmen, zumal diese entweder nur eine Verneinung beinhalten oder anderenfalls eventuelle Zweifelsfragen gleich geklärt werden können. Eine schriftliche Erklärung soll daher künftig nur noch zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gefordert werden können.

Zu Satz 3

Der neue Satz 3 übernimmt die bisher in Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Pflicht der Rechtssuchenden zur Beifügung von Belegen, beschränkt diese künftig aber auf solche zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Denn zu den persönlichen Verhältnissen sind keine Belege ersichtlich, die sinnvollerweise regelmäßig beigelegt werden sollten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 6 passen diesen an die in Absatz 3 vorgesehenen Änderungen an; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6 BerHG)

Nach dem Wortlaut des § 6 BerHG ist Rechtsuchenden, die Anspruch auf Beratungshilfe haben, derzeit ein „Berechtigungsschein“ auszustellen. Da das Wort „Berechtigungsschein“ sehr allgemein ist und nicht erkennen lässt, welche Berechtigung damit erteilt werden soll, hat sich in der Praxis für den in § 6 BerHG in Bezug genommenen Schein das Wort „Beratungshilfeschein“ eingebürgert. Da dieses seinen Gegenstand deutlich besser erkennen lässt soll es künftig auch im BerHG verwendet werden.

Da es in § 6 Absatz 1 BerHG im Kern um die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe geht, erscheint hier zudem im Anschluss an die Ausführungen zur Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerHG die Verwendung des Wortes „Bewilligung“ passender als die des Wortes „Gewährung“.

In § 6 Absatz 2 BerHG erscheint es – wie schon derzeit in § 4 Absatz 1 Satz 1 BerHG – ausreichend, von einem „Antrag auf Beratungshilfe“ zu sprechen. Der bisherige Zusatz „auf Bewilligung“ hat inhaltlich keinen wesentlichen Mehrwert und soll daher zur Vereinfachung entfallen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 7 BerHG)

Die Streichung entspricht derjenigen in § 6 Absatz 2 BerHG-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 10 BerHG)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 10 Absatz 1 BerHG handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie 2003/8/EG ausgestaltet werden, da der Umsetzungsbedarf im nationalen Recht stets im jeweiligen Umfang des Anwendungsbereichs der Richtlinie besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 10a BerHG)

Bei der Streichung des (allerdings schon bisher nicht vollständigen) „Vollzitats“ in § 10a Absatz 1 BerHG handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 11 BerHG)

Die Streichung der Wörter „auf Gewährung“ entspricht vom Gegenstand der Streichung der Wörter „auf Bewilligung“ in § 6 Absatz 2 BerHG-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Da in der Norm zwei verschiedene Anträge in Bezug genommen werden, soll künftig zudem auf „die Anträge“ statt „den Antrag“ abgestellt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 EuRAG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 EuRAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der mit dem neuen § 141a BRAO-E beabsichtigten Einführung eines Maßnahmenbescheids, mit denen die Erfüllung der aus Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 98/5/EG folgenden Verpflichtungen auch im Fall eines Maßnahmenbescheids sichergestellt werden soll.

Dazu soll der Maßnahmenbescheid im Rahmen des § 9 Absatz 1 EuRAG der Anschuldigungsschrift gleichgestellt werden. Im Rahmen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EuRAG soll die Entscheidung des Anwaltsgerichts über den Erlass des Maßnahmenbescheids der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gleichgestellt werden. Wird gegen den Maßnahmenbescheid Einspruch eingelegt, gelten die übrigen Regelungen des § 9 Absatz 2 EuRAG unmittelbar.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 16 EuRAG)**Zu Buchstabe a**

Die vorgesehene Einfügung eines neuen Absatzes 2a in den § 16 EuRAG dient der vollständigen Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG in das deutsche Recht.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG müssen Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihre berufliche Qualifikation in einem Drittstaat (das heißt außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz) erworben haben und diese als der deutschen Qualifikation gleichwertig anerkannt bekommen wollen, zuvor drei Jahre als „europäischer Rechtsanwalt“ in einem Vertragsstaat gearbeitet haben. Als europäischer Rechtsanwalt gelten alle in den Vertragsstaaten bestehenden Rechtsanwaltsberufe (vergleiche dazu die Anlage zum EuRAG). Diese Regelung geht auf die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 S. 36), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) geändert worden ist, zurück, die es europäischen Rechtsanwälten erlaubt, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats auch in anderen Vertragsstaaten tätig zu sein.

Diese früher auch für die Rechtsanwaltsberufe aus dem Vereinigten Königreich bestehende Möglichkeit ist nach dem Brexit für diese jetzt grundsätzlich entfallen; die Rechtsanwaltsberufe aus dem Vereinigten Königreich wurden dementsprechend auch aus der Anlage zum EuRAG gestrichen. Nunmehr hat allerdings die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen, nach dem Rechtsanwältinnen und -anwälte aus dem Vereinigten Königreich dort weiterhin unter ihrer Berufsbezeichnung aus dem Vereinigten Königreichs tätig werden dürfen. Da Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorsieht, dass alle Berufsangehörigen mit Drittstaatsqualifikationen, die von einem Vertragsstaat anerkannt wurden und aufgrund derer die Berufsangehörigen drei Jahre in dem Vertragsstaat gearbeitet haben, auch von anderen Vertragsstaaten anerkannt werden müssen, dürfte die derzeitige (auf europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte beschränkte) Fassung des § 16 EuRAG die Richtlinie 2005/36/EG nicht vollständig umsetzen.

Deshalb soll der vorbezeichnete Fall, in dem Rechtsanwältinnen und -anwälte aus einem Drittstaat drei Jahre in einem ihre Berufsqualifikation anerkennenden Vertragsstaat tätig waren, mit dem neuen Absatz 2a in § 16 EuRAG ergänzt werden. Wie auch sonst in § 16 EuRAG soll dabei auf ein Erfordernis, Staatsangehöriger eines Vertragsstaats sein zu müssen, verzichtet werden. In der Praxis dürfte die Neuregelung beim derzeitigen Stand so gut wie keine Auswirkungen haben, da vergleichbare Abkommen wie zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zumindest sehr selten sein dürften und im jenem Fall noch hinzu kommt, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte nach ihrer dreijährigen Tätigkeit in

der Schweiz die Berechtigung erlangen, unter den schweizerischen Rechtsanwaltsbezeichnungen tätig zu werden, mit denen sie dann ohnehin einen Antrag nach § 16 EuRAG stellen könnten. Im Übrigen entspricht die Neuregelung im Ergebnis der schon jetzt bestehenden Rechtslage bei den Patentanwältinnen und -anwälten (vergleiche § 1 Absatz 2 Nummer 4 EuPAG).

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in § 16 Absatz 3 EuRAG-E handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 16a EuRAG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 25 EuRAG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 27 EuRAG)

Bei der Änderung in § 27 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufteilung der bisherigen Gegenstände der §§ 43 und 43a BRAO auf die neuen §§ 38 bis 43a BRAO-E.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 32 EuRAG)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gelten.

Zu den Buchstaben b und c

Die Änderung des § 32 Absatz 2 und 3 EuRAG vollzieht die Änderungen in den §§ 73 und 73a BRAO-E sowie die Einfügung der §§ 73c und 213 BRAO-E nach. Damit wird § 32 EuRAG an die neuen BRAO-Regelungen angeglichen. Dabei soll auch der neue § 73 Absatz 4 BRAO-E (bisher § 73 Absatz 5 BRAO) in die Verweisung mit aufgenommen werden, weil dies in Anbetracht der der Rechtsanwaltskammer nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EuRAG übertragenen Aufgabe sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 34 EuRAG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuordnung des § 114 BRAO.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 41 EuRAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des § 73 BRAO, mit der zugleich eine durch eine frühere Änderung des § 73 BRAO bereits unzutreffend gewordenen Verweisung korrigiert wird. Die in § 41 Absatz 2 Satz 3 EuRAG enthaltene Verweisung auf § 73 Absatz 3 BRAO bezog sich bei der Einführung der Norm am 1. Juni 2007 auf den damaligen § 73 Absatz 3 BRAO, nach dem der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen kann. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur

Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) zum 1. September 2009 zum aktuellen § 73 Absatz 4 BRAO, so dass die Verweisung entsprechend anzupassen gewesen wäre, was jedoch versehentlich unterblieben ist. Nunmehr soll der derzeitige Absatz 4 des § 73 BRAO zum neuen § 73 Absatz 5 BRAO-E werden, so dass die Verweisung entsprechend anzupassen ist. Zudem soll durch die neue Fassung des Satzes deutlich gemacht werden, dass der in Bezug genommene Fall derjenige ist, in dem die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben den Rechtsanwaltskammern übertragen wurden und nicht, wie es sprachlich derzeit der Fall ist, dass die Landesjustizverwaltung von ihrer Befugnis nach Satz 2 Gebrauch gemacht hat.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Einfügung des neuen § 13h RDG-E und die Verschiebung der derzeitigen §§ 13h bis 14a RDG in die neuen §§ 14 bis 14b RDG-E in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge der Streichung des § 15b RDG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen vollziehen die Änderungen der Überschriften des Teils 4 und des § 16 RDG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung berücksichtigt die Änderung der Überschrift des Teils 5 des RDG in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung wird die Einfügung des § 19 RDG-E in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 RDG)

Mit der Ergänzung des § 2 RDG um einen neuen Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass im Fall des sogenannten Konzerninkassos zumindest die verbraucherschützenden Vorgaben aus den §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG(-E) eingehalten werden.

Gehört ein Inkassodienstleister zu einem Kreis verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (im Folgenden vereinfachend „Konzern“), so kommt es in der Praxis häufig vor, dass er seine Dienstleistungen nicht nur für konzernfremde Auftraggeber erbringt, sondern auch für andere Tochterunternehmen desselben Konzerns, die Forderungen durch eigene Leistungen generiert oder solche aufgekauft haben. Denkbar ist insoweit auch, dass er nur konzernintern tätig wird. Obwohl der Inkassodienstleister dann eigentlich nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 RDG Rechtsdienstleistungen erbringt, da die Forderungen der anderen Tochterunternehmen für ihn fremd sind, unterfällt seine Tätigkeit nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 RDG trotzdem nicht als Rechtsdienstleistung dem RDG, da er sie innerhalb des Konzerns erbringt (vergleiche hierzu unter anderem die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Februar 2025 – VIII ZR 138/23). Hintergrund der letztgenannten Regelung ist, dass in diesem Fall im Hinblick auf den im selben Konzern angesiedelten

Auftraggeber keine Schutzbedürftigkeit besteht, da dieser selbst beurteilen kann, ob der Inkassodienstleister hinreichend qualifiziert ist und bei haftungsrelevanten Fehlern der Schaden im selben Konzern bleibt.

Anders stellt sich die Sachlage allerdings im Hinblick auf die Verbraucherschützenden Normen wie die §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG(-E) dar, um die das RDG erst nach seinem Inkrafttreten und auch erst nach und nach ergänzt wurde. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner, die von dem Inkassodienstleister in Anspruch genommen werden. Für diese macht es in der Sache keinen Unterschied, ob die ihnen gegenüber geltend gemachten Forderungen beispielsweise von einem konzernfremden oder konzernangehörigen Unternehmen aufgekauft wurden. Vielmehr ist es für sie in beiden Fällen gleich wichtig, zum Beispiel zu wissen, wer der Auftraggeber des Inkassodienstleisters ist, was der Forderungsgrund ist und in welcher Person die Forderung entstanden war (vergleiche § 13a Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 RDG).

Bei dieser Interessenlage erscheint es zwar (nach wie vor) nicht erforderlich, den Inkassodienstleister den hauptsächlich dem Schutz der Auftraggeber dienenden Vorschriften insbesondere der §§ 11 und 12 RDG zu unterstellen und ihm eine Registrierung nach § 10 RDG aufzuerlegen. Allerdings sollte er sich allein aufgrund der aus Schuldnersicht irrelevanten Tatsache, dass er innerhalb eines Konzerns tätig wird, auch nicht den schuldnerschützenden Normen des RDG entziehen können. Deshalb soll die Geltung dieser Normen auch im Fall des Konzerninkassos durch den neuen Absatz 4 Satz 1 des § 2 RDG-E nunmehr ausdrücklich angeordnet werden. Die Regelung umfasst neben den Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG und dem neu vorgesehenen Umgehungsverbot nach § 13h RDG-E insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 13e und 13f RDG, mit denen die Ersatzfähigkeit der Kosten für die Beauftragung von Inkassodienstleistern beschränkt wird. Letzteres erscheint gerade auch deshalb erforderlich, weil der Bundesgerichtshof in der oben angeführten Entscheidung entschieden hat, dass der Auftraggeber beziehungsweise für ihn der von ihm eingeschaltete Inkassodienstleister berechtigt ist, Inkassokosten in der Höhe geltend zu machen, wie sie auch konzernfremden Inkassodienstleistern zustehen würden. Letzteres verdeutlicht dann aber auch noch einmal die Erforderlichkeit der Anwendbarkeit des § 13a RDG, der in Absatz 1 Nummer 5 und 6 Mindestanforderungen an die Darlegungen zu den Inkassokosten festlegt. Zudem folgt daraus, dass es den Inkassodienstleistern auch wirtschaftlich zuzumuten ist, die Darlegungs- und Informationspflichten einzuhalten, da bei ihrer Beauftragung dieselben Kosten berechnet werden können wie bei konzernfremden Inkassodienstleistern.

Da die konzernintern tätigen Inkassodienstleister im Hinblick auf ihre entsprechende Tätigkeit keiner Registrierungspflicht und damit Aufsicht nach dem RDG unterliegen, die insbesondere nach den §§ 14 und 14a RDG-E aufsichtlich tätig werden könnte, soll die erforderliche Aufsicht entsprechend der Aufsicht nach § 9 RDG, die zum Beispiel bei unentgeltlich tätigen Rechtsdienstleistern oder Wohlfahrtsverbänden greift, ausgestaltet werden. Denn diesen sind Rechtsdienstleistungen grundsätzlich ebenfalls ohne eine besondere Registrierung erlaubt; die Aufsicht wird dort erst dann tätig, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erwarten lassen. In diesem Fall kann dann durch das Bundesamt für Justiz nach § 9 Absatz 1 RDG eine Untersagung der Rechtsdienstleistung für bis zu fünf Jahren angeordnet werden, die nach § 9 Absatz 2 RDG in das Rechtsdienstleistungsregister (beziehungsweise künftig die Liste der Untersagungen) einzutragen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 RDG)

Bei der Änderung des derzeitigen § 9 Absatz 2 Satz 1 RDG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der beabsichtigten Änderung in § 16 RDG-E, nach der Untersagungen nach § 9 Absatz 1 RDG künftig nicht mehr im Rechtsdienstleistungsregister selbst, sondern in einer gesonderten Liste der Untersagungen öffentlich bekanntgemacht werden sollen. Hierbei erscheint eine zusätzlich zu der Untersagung nach § 9 Absatz 1 RDG und der

öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 RDG-E erfolgende gesonderte „Registrierung“ der Untersagung durch das Bundesamt für Justiz nicht mehr erforderlich; diese Vorgabe soll daher entfallen. Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung in der Liste der Untersagungen soll sich künftig nach § 16 Absatz 3 und 4 RDG-E richten.

Der derzeitige § 9 Absatz 2 Satz 2 RDG soll demgegenüber ganz entfallen. Da der derzeitige § 15b RDG künftig durch den neuen § 19 RDG-E ersetzt werden soll, müsste die in § 9 Absatz 2 Satz 2 RDG bestehende Verweisung auf § 15b RDG zumindest angepasst werden. Bei genauer Betrachtung erscheint eine Verweisung auf § 19 RDG-E jedoch nicht (mehr) erforderlich, da bestandskräftige (sowie sofort vollziehbare) Untersagungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG auch ohne eine Verweisung auf eine spezielle Vorschrift des RDG zur Betriebsverhinderung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) durchgesetzt werden können. Denn das VwVG ist auch ohne ausdrückliche Inbezugnahme in den Fachgesetzen für alle Bundesbehörden (und somit im vorliegenden Fall für das nach § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG nunmehr zuständige Bundesamt für Justiz) unmittelbar anwendbar (vergleiche Engelhardt/App/Schlatmann/Troidl, VwVG, 13. Auflage 2025, vor § 1 VwVG Rn. 2, § 1 VwVG Rn. 8; Schenke/Graulich/Ruthig/Baumeister, VwVG, 2. Auflage 2018, vor § 1 VwVG, Rn. 9, 10; dementsprechend hatte auch Dötsch – in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 15b RDG, Rn. 5a – schon die geltende Inbezugnahme auf § 15b RDG für im Grunde nicht erforderlich gehalten, wobei bei der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Zuständigkeit der Länder für die Aufsicht nach dem RDG jedenfalls das VwVG des Bundes noch nicht anwendbar war, vermutlich aber über entsprechende Ländervorschriften schon eine vergleichbare Rechtslage bestand). Eine Untersagung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG stellt dabei (anders als wohl ein Widerruf einer Registrierung nach § 10 RDG) auch einen hinreichenden Grundverwaltungsakt für die nach dem VwVG zulässigen Zwangsmittel dar. Die für die Durchsetzung einer Unterlassungspflicht nach dem Zweiten Abschnitt des VwVG vorgesehenen Zwangsmittel bieten dabei auch alle Möglichkeiten, die Fortsetzung eines untersagten Geschäftsbetriebs zu verhindern. Zwangsmittel sind hiernach Zwangsgeld, Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang, wobei die Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs die „Ultima Ratio“ sein dürfte (vergleiche Landmann/Rohmer/Marcks/Heß, GewO, 93. Ergänzungslieferung März 2024, § 35 GewO, Rn. 171, 172).

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10 RDG)

Mit der Ergänzung des § 10 RDG um einen neuen Absatz 4 soll die bisher umstrittene Frage einer Klärung zugeführt werden, in welchem Zeitpunkt eine nach § 10 Absatz 1 RDG erteilte Rechtsdienstleistungsbefugnis insbesondere im Fall einer Rücknahme oder eines Widerrufs endet (vergleiche hierzu ausführlich Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 15b RDG, Rn. 12 ff.). Diese hat nicht nur für die Frage Bedeutung, wann eine Verhinderung des Betriebs nach § 15b RDG (künftig § 19 RDG-E) zulässig ist, sondern auch die Frage, ab wann eine unbefugte Rechtsdienstleistung im Sinne des Bußgeldtatbestands des § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG vorliegt. Die bestehenden Unsicherheiten resultieren dabei daraus, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis nach dem Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG an die Registrierung beim Bundesamt für Justiz anknüpft und jedenfalls die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RDG im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs erst mit der Bestandskraft des entsprechenden Verwaltungsakts zu löschen ist. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass Rücknahmen und Widerrufe von Erlaubnissen nach § 10 RDG auch dann, wenn sie für sofort vollziehbar erklärt wurden, erst dann zu einem Verlust der Rechtsdienstleistungsbefugnis führen, wenn die jeweiligen Verwaltungsakte bestandskräftig geworden sind. Dies erschiene aber – insoweit in Übereinstimmung mit der von Dötsch vertretenen Auffassung (am angegebenen Ort, Rn. 14) – inhaltlich nicht passend, da die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ja gerade dazu führen soll, dass ab sofort keine Rechtsdienstleistungen mehr erbracht werden. So führt beispielsweise auch im anwaltlichen Berufsrecht bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit durch die Rechtsanwaltskammer dazu, dass ab diesem Zeitpunkt Rechtsanwältinnen

und -anwälte ihren Beruf nicht mehr ausüben und Berufsausübungsgesellschaften keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen dürfen (vergleiche § 14 Absatz 4 beziehungsweise § 59h Absatz 5, jeweils in Verbindung mit § 155 Absatz 2 BRAO). Daher soll nunmehr im neuen § 10 Absatz 4 RDG-E klargestellt werden, dass die sofortige Vollziehbarkeit einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Registrierung nach § 10 Absatz 1 RDG zu einem unmittelbaren Verlust der Rechtsdienstleistungsbefugnis führt.

Erfolgt demgegenüber keine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, soll der Verlust der Rechtsdienstleistungsbefugnis (wie sich künftig aus dem Umkehrschluss zu § 10 Absatz 4 RDG-E noch deutlicher als bisher ergibt) erst mit der Bestandskraft der Rücknahme oder des Widerrufs eintreten. Dies berücksichtigt, dass der entsprechende Verlust für den Rechtsdienstleister einen erheblichen Eingriff in dessen Berufsfreiheit darstellt und daher nur gerechtfertigt erscheint, wenn von Seiten des Bundesamts für Justiz besondere Gründe festgestellt wurden, die zum Schutz der Rechtsuchenden eine sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts rechtfertigen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelungssystematik in der BRAO.

Bei Gelegenheit der vorbezeichneten Klarstellung zu sofort vollziehbaren Rücknahmen und Widerrufen soll im neuen § 10 Absatz 4 RDG-E auch noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis in den übrigen Fällen in dem Moment endet, in dem die Lösungsgründe nach § 17 Absatz 1 Satz 1 RDG eintreten und nicht etwa erst, wenn die Veröffentlichung der Registrierung vom Bundesamt für Justiz auch faktisch im Rechtsdienstleistungsregister gelöscht wurde. Denn den Eintragungen im Rechtsdienstleistungsregister soll insgesamt keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Bedeutung zukommen (vergleiche dazu Dötsch, am angegebenen Ort, Rn. 13, unter Hinweis auf die vom Rechtsausschuss beim Erlass des RDG vorgenommenen Änderungen im Wortlaut des § 10 Absatz 1 RDG – Bundestagsdrucksache 16/6634, S. 8 und 52). Dementsprechend ist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG die Rechtsdienstleistungsbefugnis an die Registrierung durch das Bundesamt für Justiz (und nicht wie ursprünglich vorgesehen an die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister) geknüpft und ergibt sich im Folgenden auch aus § 13 Absatz 3 Satz 4 RDG, dass die Registrierung durch das Bundesamt und die anschließende Veröffentlichung im Rechtsdienstleistungsregister unterschiedliche Handlungsakte sind.

Eine ausdrückliche Klarstellung dazu, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis bereits mit der Registrierung durch das Bundesamt für Justiz (und nicht etwa erst mit deren Veröffentlichung im Rechtsdienstleistungsregister) entsteht bedarf es hingegen nicht. Denn dies folgt hinreichend klar aus dem vorbezeichneten Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG und des § 13 Absatz 3 Satz 4 RDG sowie der dargestellten Entstehungsgeschichte des RDG (die gegenteilige Auffassung von Dötsch – in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 13 RDG, Rn. 72, § 15b RDG, Rn. 14 – kann insoweit nicht überzeugen, da sie nicht recht zu seinen übrigen Ausführungen zur mangelnden konstitutiven Wirkung der Veröffentlichung passen mag und sie auch nur auf die ursprüngliche Bundestagsdrucksache 16/3655 verweist, deren Konzept im Rechtsausschuss dann eben noch verändert wurde).

Zu Nummer 5 (Änderung des § 11 RDG)

Die an Inkassodienstleister zu stellenden fachlichen Anforderungen haben sich in der Zeit seit dem 2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG in verschiedenen Bereichen merklich geändert. Deshalb soll der Katalog des § 11 Absatz 1 RDG, der in Form einer „insbesondere“-Aufzählung diejenigen Rechtsgebiete nennt, die für die qualifizierte Erbringung von Inkassodienstleistungen stets von Bedeutung sind, in einem neuen Satz 2 in Teilen neu gefasst werden.

Dabei soll jedoch an dem Grundprinzip festgehalten werden, dass diese Aufzählung nur die Rechtsgebiete umfasst, die für das „klassische“ Inkasso und damit von allen Inkassodienstleistern beherrscht werden müssen. Etwaiges Spezialwissen, das insbesondere für eine Inkassotätigkeit im Bereich des sogenannten „Legal Tech“ oder bei

Inkassodienstleistungen für spezielle Branchen vorhanden sein muss, ist weiterhin an der unverändert bleibenden Generalklausel des neuen Satzes 1 zu messen, nach der Voraussetzung für die Registrierung stets ist, dass alle „für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebiete des Rechts“ beherrscht werden. Denn diese speziellen Rechtskenntnisse können von völlig unterschiedlicher Art und erforderlicher Tiefe sein. Sie sind deshalb weder hinreichend vorhersehbar und abgrenzbar noch verallgemeinerungsfähig. Damit der Registrierungsbehörde für ihre insoweit individuelle Prüfung hinreichende Informationen vorliegen wurde 2021 § 13 Absatz 2 RDG eingeführt, nach welchem dem Antrag auf Registrierung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen ist.

Der neue Satz 2 soll danach künftig die folgenden Rechtsgebiete umfassen:

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 enthält gegenüber dem im bisherigen Wortlaut des § 11 Absatz 1 RDG genannten (gesamten) „bürgerlichen Recht“ nur noch die Bücher 1 bis 3 des BGB. Allerdings wird die geltende Regelung von der herrschenden Meinung in der Literatur (unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2002, NJW 2002, S. 1190, 1191) schon bisher so verstanden, dass sie nur die ersten drei Bücher des BGB umfasst (vergleiche Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 11 RDG, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen). Tatsächlich dürften die in den Büchern 4 und 5 des BGB behandelten Rechtsgebiete Familien- und Erbrecht nur in eher seltenen Fällen Bedeutung für das (klassische) Inkasso haben, so dass diese nicht regelmäßig beherrscht werden müssen. Dies soll die Neufassung nunmehr klarstellen.

Zu Nummer 2

Von der Nummer 2 werden unverändert das Handels- und das Gesellschaftsrecht erfasst. Auf das bisher auch genannte Wertpapierrecht soll dagegen künftig verzichtet werden. Inkassotätigkeiten, für die entsprechende Kenntnisse erforderlich sind, dürften sehr selten sein und können notfalls über die Generalklausel des Satzes 1 erfasst werden.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 umfasst unverändert das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts als eine der zu beherrschenden Kernkompetenzen.

Zu Nummer 4

Das bisher in diesem Zug auch genannte Insolvenzrecht soll künftig in der Nummer 4 eigenständig aufgeführt werden, da es sich in den letzten Jahren (zuletzt zum Beispiel durch die Einführung des StaRUG) immer mehr zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt hat, dessen auch für Inkassodienstleister gewachsene Bedeutung durch die eigenständige Nummer herausgehoben werden soll.

Zu Nummer 5

Mit der Nummer 5 neu aufgenommen werden soll das für Inkassodienstleister relevante Berufsrecht, das sich vor allem im RDG findet. Die entsprechenden dortigen Normen sind seit dem Inkrafttreten des RDG vor allem zur Stärkung der Verbraucherrechte stark angewachsen (vergleiche insbesondere die §§ 13a bis 13h RDG) und müssen bei nahezu allen Inkassodienstleistungen berücksichtigt werden. Nach § 13h Absatz 1 Satz 2 RDG umfasst die Aufsicht nach dem RDG dabei zudem die Einhaltung anderer Gesetze, soweit sich aus diesen Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergeben. Dies betrifft vor allem die für Inkassodienstleister relevanten Vorschriften des UWG (unter anderem § 3 – Unlautere Handlungen, § 4a – Aggressive geschäftliche Handlungen, § 5 – Irreführende

geschäftliche Handlungen und § 7 – Unzumutbare Belästigungen), das daher in der Nummer 5 ebenfalls ausdrücklich genannt werden soll.

Zu Nummer 6

Soweit bisher bei den abzudeckenden Rechtgebieten der sehr allgemeine und nicht trennscharfe Begriff des „Kostenrechts“ genannt ist, sollen die in diesem Bereich erforderlichen Kenntnisse künftig in der Nummer 6 präzisiert werden. Danach sollen im exakter „Vergütungs- und Kostenrecht“ bezeichneten Gebiet die für Inkassodienstleister relevanten Vorschriften des RVG, des GKG sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes beherrscht werden müssen. Das Rechtsanwaltsvergütungsrecht ist dabei vor allem aufgrund seiner Inbegriffnahme bei der Begrenzung der Vergütung nach § 13e Absatz 1 RDG von besonderer Bedeutung. Die beiden genannten Kostengesetze sind unter anderem für eine sachgerechte Beratung der Auftraggeber über die Wirtschaftlichkeit eventueller gerichtlicher Maßnahmen von Bedeutung.

Zu Nummer 7

In der Nummer 7 neu aufgenommen werden soll das Datenschutzrecht. Dies hat schon allgemein insbesondere durch die Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung einen ganz erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Darüber hinaus sind für Inkassodienstleister heute auch Kenntnisse in sie betreffenden Spezialbereichen wie zum Beispiel Adressermittlung und -nutzung sowie Bonitätsscoring unverzichtbar.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 12 RDG)

§ 12 Absatz 5 RDG ist im Hinblick auf die die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13 RDG)

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 3 durch den Buchstaben a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur beabsichtigten Änderung der Nummerierung in § 16 Absatz 1 RDG.

Zur Begründung der mit dem Buchstaben b beabsichtigten Anpassung der Formvorgabe von „in Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 und des § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Mit der Änderung durch den Buchstaben c wird Absatz 6 im Hinblick auf die die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 13b RDG)

Nach § 13b Absatz 2 Satz 1 RDG haben Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, solchen Verbraucherinnen und Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, mit der Ablehnung der Tätigkeit die hierfür wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Dies soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Prüfung erleichtern, ob es sinnvoll erscheint, zur Durchsetzung seiner Forderung andere Maßnahmen zu ergreifen. In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass es eine namhafte Zahl von Fällen gibt, in denen Inkassodienstleister zwar zunächst einen Auftrag annehmen und dann zumeist auch zunächst (oft einfach gelagerte) Maßnahmen ergreifen, jedoch anschließend (insbesondere, wenn aufwändigere Prüfungen oder Maßnahmen erforderlich wären) von einer weiteren Verfolgung der ihnen zur Einziehung überlassenen Forderung

absehen, ohne dies gegenüber ihrem Auftraggeber zu kommunizieren. Dieser versäumt dann (im schlechtesten Fall bis zur Verjährung der Forderung) in der Annahme, der von ihm beauftragte Inkassodienstleister würde alle denkbaren Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen, weitere Maßnahmen entweder selbst vorzunehmen oder durch einen anderen Rechtsdienstleister vornehmen zu lassen. Deshalb erscheint es sachgerecht, den Rechtsgedanken des § 13b Absatz 2 RDG auch auf die Fälle zu übertragen, in denen ein Inkassodienstleister seine Bemühungen um eine Einziehung der Forderung einstellt (vergleiche dazu auch das von Professor Dr. Rott im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband erstellte Gutachten „Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?“, S. 45, 74, abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/23-12-02_vzbv_Gutachten_Legal-Tech.pdf). Die entsprechende Mitteilung des Inkassodienstleisters an die Verbraucherin oder den Verbraucher hat dabei zeitnah nach dessen Entscheidung zu ergehen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst schnell Klarheit zu verschaffen und sie andere Optionen prüfen zu lassen. Zeitnah meint hierbei, dass die Mitteilung im Anschluss an das Ergehen der Entscheidung zu veranlassen ist, jedoch in den üblichen Verwaltungsabläufen nicht zwingend prioritär behandelt werden muss. Für den Inhalt der Mitteilung sollen die Sätze 2 und 3 des § 13b Absatz 2 RDG entsprechend gelten. In der Mitteilung ist daher darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Zudem ist die Mitteilung mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der (weiteren) Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

Zu Nummer 9 (Einfügung des § 13h RDG-E)

Mit dem für Inkassodienstleister in § 13h RDG-E neu vorgesehenen Umgehungsverbot sollen vergleichbare Pflichten, wie sie für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie auf freiwilliger Basis auch für Inkassodienstleister bereits bestehen, nunmehr für alle Inkassodienstleister verbindlich vorgesehen werden. Die Regelung dient vor allem dem Verbraucherschutz. Insbesondere soll Schuldner, die sich in einer Auseinandersetzung mit einem Inkassodienstleister (zum Beispiel über eine von ihnen als unbegründet oder überhöht angesehene Forderung) überfordert oder von dem Inkassodienstleister übermäßig unter Druck gesetzt sehen, die Möglichkeit gegeben werden, die Angelegenheit durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine andere zu ihrer Vertretung bereite Person oder Stelle regeln zu lassen. Mit der gesetzlichen Normierung soll verhindert werden, dass sich Inkassodienstleister, die sich (wie in der Vergangenheit geschehen) anders als andere nicht an ein Umgehungsverbot halten, dadurch am Markt Vorteile verschaffen.

Für Rechtsanwältinnen und -anwälte bestimmt bereits § 12 Absatz 1 BORA, dass sie in den Fällen, in denen andere Beteiligte ebenfalls durch Rechtsanwältinnen oder -anwälte vertreten sind, ohne Einwilligung der anderen Rechtsanwältinnen oder -anwälte nicht mit den anderen Beteiligten in Verbindung treten dürfen. Zudem haben sich die Mitglieder des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen in § 20 des von ihnen verabschiedeten, am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Code of Conduct dazu verpflichtet, die Vertretung eines Schuldners durch einen Dritten (beispielsweise einen Rechtsanwalt) zu achten, es sei denn, dass der Vertreter die Mandatierung des Inkassodienstleisters missachtet oder auf dessen Kontaktversuchen nicht in angemessener Frist reagiert.

Mit dem Satz 1 des § 13h RDG-E soll nunmehr in dem Fall, in dem ein von einem Inkassodienstleister in Anspruch genommener Schuldner eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hat, für den Inkassodienstleister stets die Pflicht bestehen, nur noch mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zu kommunizieren, sofern der Schuldner keine anderweitige Einwilligung erteilt hat. In Bezug auf die Erteilung einer solchen Einwilligung darf allerdings nicht der Schuldner direkt angeschrieben werden, sondern entsprechend der Vorgabe des § 13h RDG-E nur dessen Rechtsanwältin oder -anwalt. Die Neuregelung entspricht im Grundsatz der innerhalb der Anwaltschaft geltenden Regelung des § 12 BORA und der Regelung in § 20 des Code of Conduct des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen. Soweit § 12 Absatz 2 BORA eine

Ausnahme für Fälle der „Gefahr im Verzug“ vorsieht sind entsprechende Anwendungsfälle im Kontext von Inkassodienstleistungen nicht ersichtlich. Soweit § 20 des Code of Conduct eine Ausnahme für Fälle vorsieht, in denen der andere Beteiligte nicht innerhalb angemessener Frist reagiert, besteht für Rechtsanwältinnen und -anwälte letztlich keine zwingende Verpflichtung, zu einer durch einen Inkassodienstleister geltend gemachten Forderung Stellung zu nehmen. Rechtsanwältinnen und -anwälte sind nur den Interessen ihrer Mandatschaft verpflichtet, wobei es auch in Betracht kommen kann, auf bestimmte Aufforderungen gar nicht zu reagieren. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann ein Inkassodienstleister aufgrund der für die Beteiligten auch haftungsrechtlich abgesicherten beruflichen Pflicht der Rechtsanwältinnen und -anwälte, Sachverhalte und das eigene Verhalten im Verfahren vollumfänglich und zudem zeitnah (§ 11 Absatz 1 Satz 1 BORA) zu prüfen, zudem davon ausgehen, dass eine fehlende Reaktion bewusst erfolgt. Einer Ausnahme von dem Umgehungsverbot für den Fall einer unterbleibenden anwaltlichen Reaktion bedarf es daher nicht. Schließlich sollten Rechtsanwältinnen und -anwälte auch ohne eine ausdrückliche für sie geltende Normierung die Mandatierung von Inkassodienstleistern respektieren, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, die es angezeigt sein lassen, unmittelbar mit dem Auftraggeber des Inkassodienstleisters in Kontakt zu treten. Auch insoweit erscheint daher eine dem § 20 des Code of Conduct vergleichbare Ausnahme im Hinblick auf die Anwaltschaft nicht erforderlich.

Lässt sich ein Schuldner anderweitig (zum Beispiel durch einer Schuldnerberatungsstelle oder Verwandte oder Bekannte) vertreten, so soll ein Inkassodienstleister dies nach dem Satz 2 des § 13h RDG-E grundsätzlich auch beachten. Allerdings unterliegen andere Personen und Stellen keinen (auch haftungsrechtlich abgesicherten) Pflichten wie die Anwaltschaft, so dass nicht zwingend von einer umfassenden, zeitgerechten und kompetenten Vertretung des anderen Beteiligten ausgegangen werden kann. Unter anderem deshalb soll das Umgehungsverbot insoweit unter dem Vorbehalt einer angemessenen und von gegenseitigem Respekt getragenen Kommunikation stehen. Fehlt es an dieser oder ist eine solche für den Inkassodienstleister nicht erkennbar (beispielsweise, weil er gar keine oder nur unangemessene oder verspätete Reaktionen erhält), soll er nicht verpflichtet sein, das Umgehungsverbot zu beachten. Er ist dann berechtigt, den Schuldner unmittelbar auf die Folgen weiterer Säumnis hinzuweisen.

Bei der Bestimmung des § 13h RDG-E handelt es sich um eine berufsrechtliche Regelung, bei der ein Verstoß eine Verletzung der Berufspflichten des Inkassodienstleisters bedeutet. Verfahrenshandlungen, die entgegen dem Verbot direkt gegenüber dem Beteiligten vorgenommen werden, werden durch einen Verstoß jedoch nicht unwirksam.

Zu Nummer 10 (Verschiebung des § 13h RDG)

Während die derzeitigen §§ 13a bis 13g RDG Vorgaben für registrierte Rechtsdienstleister zum Gegenstand haben, beziehen sich die derzeitigen §§ 13h bis 14a RDG auf die Aufsicht über die Rechtsdienstleister. Da mit dem neuen § 13h RDG-E nunmehr eine weitere Vorgabe ergänzt werden soll und deshalb ohnehin eine Umnummerierung erforderlich ist, erscheint es sinnvoll, die derzeitigen §§ 13h bis 14a RDG zu den neuen §§ 14 bis 14b RDG zu machen, da diese dann von der Nummerierung eher als Einheit erscheinen und eventuell künftig erforderlich werdende weitere Vorgaben hinter dem neuen § 13h RDG-E eingefügt werden können, ohne den derzeitigen § 13h RDG wiederum verschieben zu müssen.

Zu Nummer 11 (Verschiebung und Änderung des § 14 RDG)

Zur Verschiebung des bisherigen § 14 RDG wird auf die Begründung zur Verschiebung des § 13h RDG verwiesen.

Zudem wird die geltende Regelung in § 14 Satz 1 Nummer 4 RDG (künftig § 14a Satz 1 Nummer 4 RDG-E) in der Literatur unter zwei Aspekten nachvollziehbar kritisiert, weshalb insoweit Änderungen erfolgen sollen.

Zum Ersten wird die pauschale Frist von sechs Monaten, die einem in Form einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft geführten registrierten Person, dessen einzige qualifizierte Person ausscheidet, gewährt wird, um eine neue qualifizierte Person zu bestellen, als zumindest deutlich zu lang empfunden (vergleiche Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 14 RDG, Rn. 58; pointiert Römermann, NJW 2006, S. 3005, 3031). Dem ist zuzustimmen: Das Erfordernis des Vorhandenseins einer qualifizierten Person ist das zentrale Element in der Konzeption des RDG, nach der die in § 10 RDG genannten Rechtsdienstleistungen nicht durch jedermann, sondern nur durch rechtlich qualifizierte Personen erbracht werden dürfen. Dann aber liegt es eher nah, beim Wegfall der rechtlichen Qualifikation auch (unmittelbar) die Erlaubnis zur Erbringung von der Rechtsdienstleistungen entfallen zu lassen. Zwar erscheint es mit den Motiven der bestehenden Regelung vertretbar, im Interesse des Fortbestands eines Unternehmens, dessen einzige qualifizierte Person beispielsweise plötzlich verstirbt oder arbeitsunfähig erkrankt, hiervon eine gewisse Ausnahme zuzulassen, da zum Beispiel die weitere Erbringung von Inkassodienstleistungen in ihrer Komplexität nicht mit derjenigen der Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und -anwälte vergleichbar ist und häufig eher in vorgegebenen Bahnen verläuft. Diese Ausnahme muss aber im Interesse der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs eng begrenzt sein und soll daher künftig grundsätzlich nur für eine Frist von einem Monat bestehen. Sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint soll diese Frist sodann durch das Bundesamt für Justiz als zuständiger Aufsichtsbehörde um maximal fünf Monate verlängert werden dürfen, sofern die weitere Tätigkeit der registrierten Person in dieser Zeit keine Gefährdung der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs erwarten lässt. Eine solche Verlängerung soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da es gerade für registrierte Personen, bei denen die qualifizierte Person sehr kurzfristig ausgeschieden ist, in der Praxis häufig schwierig sein wird, zeitnah eine andere Person zu finden, die über die geforderte Qualifikation verfügt und das Absolvieren einer Ausbildung zur qualifizierten Person einen nicht unerheblichen Zeit in Anspruch nimmt. Das Bundesamt für Justiz wird bei der Prüfung der Frage einer Fristverlängerung aber stets zu berücksichtigen haben, dass es sich um eine Ausnahmegesetzgebung handelt. Inhaltlich wird es dabei in seine Abwägung einzubeziehen haben, welche Bemühungen die registrierte Person unternommen hat, um zeitnah einen Ersatz zu finden, wie komplex die von der registrierten Person erbrachten Rechtsdienstleistungen sind (das heißt zum Beispiel, ob sie im klassischen Inkasso oder im Bereich des Legal Tech erbracht werden), in welchem Umfang die Leistungen in einem etablierten Rahmen erbracht werden können oder eine rechtliche Einzelfallprüfung erfordern, in welchem Umfang erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die durch die qualifizierte Person ausgebildet wurden und ob die erforderliche rechtliche Kontrolle vorübergehend auch durch externe Rechtsdienstleister (wie zum Beispiel im Rahmen eines Beratungsvertrags tätige Rechtsanwältinnen und -anwälte) erbracht werden kann und tatsächlich auch wird.

Zum Zweiten wird kritisiert, dass die Bestimmung bisher nur den Fall erfasst, in dem die qualifizierte Person aus dem Unternehmen ausscheidet, nicht jedoch auch den, dass in ihrer Person die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 RDG nicht mehr gegeben sind (das heißt, dass sie zum Beispiel nicht mehr weisungsfrei handeln kann oder selbst nicht mehr weisungsbefugt ist) (Dötsch, am angegebenen Ort, Rn. 61). Auch diese Kritik erscheint berechtigt, da eine qualifizierte Person ihre Tätigkeit nicht mehr mit der erforderlichen Durchsetzungskraft ausüben kann, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 4 Satz 2 RDG nicht mehr gegeben sind. Deshalb soll der betreffende Fall als weitere Tatbestandsalternative in § 14 Satz 1 Nummer 4 RDG-E aufgenommen werden.

Zu Nummer 12 (Verschiebung und Änderung des § 14a RDG)

Zur Verschiebung des bisherigen § 14a RDG wird auf die Begründung zur Verschiebung des § 13h RDG verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung schließt an die beabsichtigte Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E an, nach der dort künftig auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zu Abwicklern bestellt werden können. Diese Erweiterung soll daher auch in dem künftigen § 14b Absatz 1 Satz 2 RDG-E übernommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur neuen Systematik in § 55 BRAO-E. Dort soll der bisherige Absatz 2 Satz 4 künftig zu Absatz 3 Satz 2, der bisherige Absatz 3 Satz 2 zu Absatz 4 Satz 2 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 1 Satz 6 werden. Diese Änderungen sind auch in der Verweisungskette des künftigen § 14b Absatz 2 RDG-E nachzuvollziehen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 15 RDG)

Zur Begründung der mit dem Buchstaben a beabsichtigten Anpassung der Formvorgabe von „in Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ in Absatz 2 Satz 1 wird wiederum auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 und des § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Bei der Änderung durch den Buchstaben b in Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur beabsichtigten Änderung der Nummerierung in § 16 Absatz 1 RDG.

Zu Nummer 14 (Streichung des § 15b RDG)

Der Gegenstand des § 15b RDG soll in etwas modifizierter Form in den neuen § 19 RDG-E überführt werden, so dass § 15b RDG zu streichen ist. Zur Begründung wird auf diejenige zu § 19 RDG-E verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung der Überschrift des Teils 4 des RDG)

Die Überschrift des Teils 4 des RDG soll daran angepasst werden, dass die Liste der Untersagungen künftig neben dem Rechtsdienstleistungsregister bestehen soll.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 16 RDG)

Derzeit hat das Bundesamt für Justiz nach § 16 Absatz 2 Satz 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister zum einen die Registrierungen von Rechtsdienstleistern nach § 10 RDG (Nummer 1) und zum anderen Untersagungen nach § 9 RDG (Nummer 2) öffentlich bekanntzumachen. In der Sache handelt es sich dabei um sehr unterschiedliche Dinge. Während die Nummer 1 eine Positivliste von Personen betrifft, die nach § 10 RDG berechtigt sein sollen, eine bestimmte Rechtsdienstleistung zu erbringen, betrifft die Nummer 2 eine Negativliste von Personen, denen Rechtsdienstleistungen nicht mehr erlaubt sein sollen. Dabei sind weder die jeweils betroffenen Personenkreise (bei Nummer 1 wirtschaftlich tätige Personen und Unternehmen, bei Nummer 2 nicht wirtschaftlich tätige Personen und Vereinigungen) noch die jeweils betroffenen Rechtsdienstleistungen (bei Nummer 1 die in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG konkret genannten, bei Nummer 2 grundsätzlich alle) deckungsgleich. Beide Inhalte können daher nicht sinnvoll im Rahmen einer einheitlichen Auflistung geführt werden, sondern bedürfen jeweils einer eigenen Struktur. Deshalb ist auch derzeit schon in § 8 Satz 1 RDV vorgesehen, dass für beide Bereiche im Rechtsdienstleistungsregister getrennte Bereiche vorzusehen sind. Bei genauer Betrachtung erscheint es aber nicht nur notwendig, zwei getrennte Bereiche vorzusehen, sondern in Anbetracht der aufgezeigten grundlegenden inhaltlichen Unterschiede auch sinnvoll, die beiden Gegenstände grundsätzlich voneinander zu trennen, zumal auch sprachlich der Begriff „Rechtsdienstleistungsregister“ eigentlich nur die positiv erteilten Registrierungen erwarten lässt. Deshalb soll

künftig eine den bisherigen Gegenstand der Nummer 2 betreffende „Liste der Untersagungen“ eingeführt werden, die vom im Übrigen unverändert bleibenden Rechtsdienstleistungsregister mit den Inhalten nach der Nummer 1 getrennt geführt wird.

Neben den dargestellten inhaltlichen sprechen für die Trennung zudem auch nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Gründe. Das Bundesamt für Justiz hat das (etwas über 4 000 Eintragungen umfassende) Rechtsdienstleistungsregister mit den Inhalten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 RDG zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufsicht nach dem RDG am 1. Januar 2025 kostenaufwändig neu programmieren lassen. Da es am 1. Januar 2025 demgegenüber keine einzige nach § 9 RDG öffentlich bekanntzumachende Untersagung gab und eine Implementierung der Gegenstände des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 RDG in das neue Rechtsdienstleistungsregister mit ganz erheblichen Mehrkosten für die Programmierung verbunden gewesen wäre (für die auch keine finanziellen Mittel zur Verfügung standen), wurde von einer solchen Implementierung zunächst abgesehen. Erforderlichenfalls könnte im Fall einer Untersagung derzeit eine mit vergleichsweise einfachen IT-technischen Mitteln (zum Beispiel pdf) selbst erstellte Liste der Untersagungen veröffentlicht werden, die über die für das Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 Absatz 3 RDG vorgeschriebene Internetseite www.rechtsdienstleistungsregister.de abrufbar ist. Da auch in Zukunft keine nennenswert hohen Zahlen an Untersagungen zu erwarten stehen, erscheint zur Vermeidung unnötiger Kosten die zuletzt skizzierte Vorgehensweise bei der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber einer solchen Lösung deutlich vorzugswürdig, bei der mit erheblichen Kosten für eine Programmierung und künftige Pflege auch technisch eine Verbindung mit dem (übrigen) Rechtsdienstleistungsregister herbeigeführt würde. Mit der vorgesehenen Trennung der Liste der Untersagungen vom Rechtsdienstleistungsregister soll die aufgezeigte kostensparende Vorgehensweise dabei rechtssicher im RDG verankert werden.

Zu Absatz 1

Der Inhalt des Absatzes 1 soll in der Sache unverändert bleiben; es soll lediglich die künftig getrennt vom Rechtsdienstleistungsregister zu führende Liste der Untersagungen neben jenem aufgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll künftig anders als bisher nur noch die für das Rechtsdienstleistungsregister verbleibenden Gegenstände nach Satz 1 Nummer 1, jedoch nicht mehr die bisherigen Gegenstände nach Satz 1 Nummer 2 betreffen. Anlässlich dieser Änderung soll die Auflistung der einzutragenden Angaben zur besseren Übersichtlichkeit geringfügig angepasst werden.

Der neue Satz 1 nimmt dabei die Gegenstände der derzeitigen einleitenden Satzteile des Satzes 1 und der Nummer 1 auf, wobei jedoch das Datum der Registrierung – das inhaltlich eine der in das Register aufzunehmenden Angaben darstellt – als Nummer 1 in die Auflistung der öffentlich bekanntzumachenden Angaben nach Satz 2 aufgenommen werden soll.

In Satz 2 entspricht die Nummer 2 dem bisherigen Buchstaben a des Satzes 1 Nummer 1.

Satz 2 Nummer 3 übernimmt den derzeitigen Buchstaben b des Satzes 1 Nummer 1 mit der Klarstellung, dass ein Gründungsjahr nur anzugeben ist, falls es ein solches – bei einer Firma – gibt.

Satz 2 Nummer 4 entspricht dem bisherigen Buchstaben c des Satzes 1 Nummer 1.

Satz 2 Nummer 5 übernimmt den Gegenstand des derzeitigen Satzes 3 in die Auflistung. Zur Begründung der hierbei beabsichtigten Anpassung der Formvorgabe von „in Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ wird wiederum auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 und des § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Sodann entsprechen die Nummern 6 bis 9 des Satzes 2 den bisherigen Buchstaben d bis g des Satzes 1 Nummer 1, während Satz 2 Nummer 10 den Inhalt der derzeitigen Satzes 4 in die Auflistung überführt.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 bestimmt die in die Liste der Untersagung einzutragenden Angaben, die denjenigen nach dem derzeitigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 RDG entsprechen. Einzige Ausnahme davon ist das Gründungsjahr, das aus Vereinfachungsgründen entfallen soll, da es im Kontext einer Untersagung nicht relevant erscheint.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 3. Nach Satz 1 soll auch die Liste der Untersagungen wie bisher die Registrierung von Untersagungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 RDG im Interesse einer möglichst leichten Auffindbarkeit unter der Internetadresse www.rechtsdienstleistungsregister.de veröffentlicht werden. Satz 2 soll lediglich im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst werden.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 17 RDG)

Die Bestimmungen zu Löschungen aus der Liste der Untersagungen sollen aufgrund deren künftiger Eigenständigkeit nicht mehr wie bisher aus Absatz 1, sondern aus einem eigenen Absatz 2 folgen. Inhaltlich sollen sie jedoch unverändert bleiben. Während in Absatz 1 danach die Nummer 5 gestrichen werden soll, sollen im neuen Absatz 2 als mögliche Lösungsgründe die Gründe aus dem bisherigen Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 aufgeführt werden.

Der bisherige Absatz 2 soll zum neuen Absatz 3 und dabei lediglich im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst werden.

Zu Nummer 18 (Änderung der Überschrift des Teils 5 des RDG)

In der Überschrift des Teils 5 des RDG soll (anstelle der seit dem 1. Januar 2025 aufgrund des Wegfalls des früheren § 19 RDG ohnehin obsoleten Zuständigkeit) der Gegenstand des neu vorgesehenen § 19 RDG-E berücksichtigt werden.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 18 RDG)

Bei der Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG durch den Buchstaben a Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 13h RDG in den neuen § 14 RDG-E.

Bei der Änderung von § Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RDG durch den Buchstaben a Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ersetzung des § 15b RDG durch den neuen § 19 RDG-E.

Bei der Änderung in § 18 Absatz 2a Satz 1 RDG handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen.

Der durch den Buchstaben c geänderte § 18 Absatz 3 RDG ist zunächst wiederum im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen. Inhaltlich soll in Bezug auf die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums zudem die durch die Änderung des § 16 RDG neu eingeführte Liste der Untersagungen ergänzt werden, damit die Regelungen der RDV auch diese erfassen können. Zur besseren Übersichtlichkeit soll der Inhalt dabei in Form einer Liste dargestellt werden.

Zu Nummer 20 (Einfügung des § 19 RDG-E)

Mit dem neuen § 19 RDG-E soll die Befugnis des Bundesamts für Justiz zur Verhinderung von Betrieben, die unbefugt Rechtsdienstleistungen erbringen, nicht nur wie bisher nach § 15b RDG in den Fällen bestehen, in dem Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 10 RDG erbracht werden, sondern auch in allen anderen Fällen unbefugter geschäftsmäßiger Rechtsdienstleistungen. Dies soll insbesondere der Verhinderung solcher unbefugten Tätigkeiten dienen, die ausschließlich Rechtsanwältinnen und -anwälten vorbehalten sind.

Der Anwendungsbereich des § 15b RDG ist derzeit auf Betriebe beschränkt, die „ohne erforderliche Registrierung oder vorübergehende Registrierung“ tätig sind und bezieht sich damit (wie sich im Übrigen auch aus der Stellung der Norm im Teil 3 des RDG ergibt) allein auf fehlende Registrierungen nach § 10 RDG und fehlende vorübergehende Registrierungen nach § 15 RDG. Andere entgegen § 3 RDG erbrachte Rechtsdienstleistungen können somit nach dem RDG derzeit nicht verhindert werden. Auf § 15 der Gewerbeordnung (GewO), nach dem ein unzulässig ausgeübtes Gewerbe verhindert werden kann, kann in diesen Fällen ebenfalls nicht zurückgegriffen werden, da die GewO nach ihrem § 6 auf „die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Patentanwaltsordnung, der Notare, der in § 10 Absatz 1 RDG und § 1 Absatz 2 und 3 RDGEG genannten Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz sowie der Steuerbevollmächtigten“ nicht anwendbar ist.

Bei wertender Betrachtung erscheint die Systematik der bestehenden Regelungen in diesem Bereich nicht passend. Denn momentan können beispielsweise Betriebe von Inkassodienstleistern (also Personen, die Rechtsberatung in relativ einfach gelagerten, nicht besonders schadensgeneigten Bereichen erbringen) nach § 15b RDG verhindert werden. Erfolgen demgegenüber unbefugte Rechtsberatungen, die aufgrund der dafür erforderlichen hohen Qualifikation allein Rechtsanwältinnen und -anwälten vorbehalten sind, so kann der Betrieb nach derzeitiger Rechtslage trotz der damit häufig verbundenen höheren Gefahren für die Rechtsuchenden nicht verhindert werden.

Eine vergleichbare Situation bestand bis zum 31. Dezember 2024 auch bei den Ordnungswidrigkeiten nach § 20 RDG: Wer Inkassodienstleistungen ohne entsprechende Registrierung erbrachte, konnte mit einem Bußgeld belegt werden; wer höherwertige Rechtsdienstleistungen erbrachte, nicht. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) wurde dann die Bußgeldbewehrung für die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die bis dahin nur für solche Fälle galt, in denen Rechtsdienstleistungen nach § 10 RDG erbracht wurden, auf alle Fälle der unbefugten geschäftsmäßigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen erweitert (vergleiche § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG; zu den Motiven für die Erweiterung ausführlich Bundestagsdrucksache 20/3449, S. 28 ff.).

In der Konsequenz dieser Erweiterung kann für die Zulässigkeit der Verhinderung eines Betriebs, die als Folgemaßnahme insbesondere dann in Betracht kommt, wenn auf Personen auch durch Bußgelder nicht mehr hinreichend eingewirkt werden konnte, letztlich nichts

anderes gelten. Deshalb soll der Anwendungsbereich des § 15b RDG auf alle unbefugten Rechtsdienstleistungen erweitert werden. Dies erscheint im Übrigen auch deshalb angezeigt, weil entsprechende Gefahren für Rechtsuchende in den letzten Jahren zugenommen haben dürften, da unseriöse Anbieter insbesondere über das Internet viel schneller als früher eine erhebliche Reichweite erzielen können.

Infolge des neuen Anwendungsbereichs des derzeitigen § 15b RDG ist dessen aktueller Standort im Teil 3 des RDG, der lediglich die registrierungsfähigen Rechtsdienstleistungen nach § 10 RDG betrifft, nicht mehr passend. Die Norm soll daher in den allgemein für Rechtsdienstleistungen geltenden Teil 5 und konkret in den derzeit unbesetzten § 19 RDG-E verschoben werden, zumal sie dort dann auch unmittelbar neben die Ordnungswidrigkeiten regelnden Bestimmung des § 20 RDG tritt, mit der sie nach dem Vorstehenden regelmäßig eng verbunden ist. In Anbetracht seiner erheblichen Eingriffstiefe soll § 19 RDG-E nicht für jegliche unbefugten Rechtsdienstleistungen gelten, sondern wie auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG nur für solche, die geschäftsmäßig erbracht werden. Denn es wäre (auch unabhängig von der vor einer Betriebsverhinderung ohnehin in jedem Einzelfall noch erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung) nicht zu begründen, warum in einem Fall kein Bußgeld, jedoch eine Betriebsverhinderung angemessen sein sollte. Soweit sich § 19 RDG-E in Anbetracht seiner ebenfalls an § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG angelehnten Bezugnahme auf unbefugte Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG nur auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bezieht erscheint dies letztlich unproblematisch, weil unbefugt Rechtsdienstleistende vor den Gerichten ohnehin zurückzuweisen sind.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 20 RDG)

Zu Buchstabe a

Künftig soll eine Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG nicht nur gegen die dort genannten Personen und Vereinigungen, sondern über die Bestimmung des § 2 Absatz 4 RDG-E auch gegen konzernintern tätige Inkassodienstleister verhängt werden dürfen. Auch in diesem Fall soll dann bei einem Verstoß eines Inkassodienstleisters gegen die Untersagungsanordnung ein Bußgeld verhängt werden können, was durch die entsprechende Ergänzung der Nummer 2 klargestellt werden soll. Die Änderung der Nummer 2 berücksichtigt zudem eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 13h RDG in den neuen § 14 RDG-E.

Zu Buchstabe b

Künftig sollen die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG nicht nur für nach § 10 RDG registrierte Inkassodienstleister gelten, sondern auch für solche Inkassodienstleister, die innerhalb eines Konzerns tätig werden. Verstößen diese gegen die Vorgaben des § 13a RDG, soll gegen sie ebenso wie gegen die registrierten Inkassodienstleister ein Bußgeld verhängt werden können, weshalb die Nummern 2 und 3 des § 20 Absatz 2 RDG entsprechend ergänzt werden sollen.

Zu Buchstabe c

Im Rechtsdienstleistungsmarkt ist zu beobachten, dass insbesondere über zum Teil stark beworbene Internetseiten immer mehr innovative Modelle auf den Markt drängen, mit denen Bürgerinnen und Bürgern die unkomplizierte Durchsetzung von Ansprüchen angeboten wird. Die Angebote betreffen dabei zunehmend auch Rechtsdienstleistungen, für deren Erbringung die Anbieter nach dem RDG registriert oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sein müssten, für die sie eine solche Registrierung oder Zulassung jedoch nicht besitzen, so dass ein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegt. Erscheinen die Angebote – die den Bürgerinnen und Bürgern häufig als sehr einfach und angeblich nicht mit größeren Kosten oder Risiken verbunden dargestellt werden – hinreichend interessant, lassen sich mit

diesen (jedenfalls nach den Selbstdarstellungen der Unternehmen) innerhalb kurzer Zeit erhebliche Umsätze erzielen. Bis die entsprechenden Aktivitäten über ein Vorgehen der Aufsichtsbehörde nach dem RDG oder Klagen von Wettbewerbern nach dem UWG auf der Grundlage rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen gestoppt werden können vergehen jedoch in aller Regel mehrere Jahre, in denen die Unternehmen erhebliche Gewinne vereinnahmen können. In diesen Fällen erscheint die derzeitige Bewehrung mit einer Geldbuße von maximal bis zu fünfzigtausend Euro nach § 20 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 RDG nicht mehr ausreichend, um dem Maß des Pflichtverstoßes gerecht zu werden und zudem auch eine hinreichende Abschreckung zu bewirken. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die starke Zunahme von auf Künstlicher Intelligenz basierenden Modellen künftig ein weiteres Anwachsen solcher Konstrukte erwarten lässt.

Zu Satz 1

Deshalb soll zum einen in § 20 Absatz 3 Satz 1 RDG-E die Geldbuße für Verstöße gegen das in § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG bußgeldbewehrte Verbot der unbefugten geschäftsmäßigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen von fünfzigtausend auf hunderttausend Euro angehoben werden. Dies hält auch einem Vergleich mit ähnlich gelagerten Verstößen stand: So sind beispielsweise sämtliche Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Absatz 1 KrZwMG, die häufig eher den (künftig) geringer bewehrten Tatbeständen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 RDG vergleichbar sind (vergleiche beispielsweise die Nichtbefolgung von Auflagen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 RDG und § 44 Absatz 1 Nummer 5 KrZwMG einerseits sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 RDG und § 44 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 KrZwMG andererseits), mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro bewehrt. Nach § 334 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB ist für die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ohne die entsprechende Berechtigung eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen. Da diese Regelung schon für die Erteilung nur eines Bestätigungsvermerks gilt, vorliegend jedoch potentiell ein über Jahre andauerndes Gewinnstreben in Betracht kommt, erscheint hier ein höherer Bußgeldrahmen angezeigt. Nach § 160 StBerG ist der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 2 StBerG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro bewehrt, obwohl diese Untersagungen lediglich nicht gewinnorientierte Organisationen betreffen (die Verstöße gegen § 7 Absatz 1 StBerG unterfallen demgegenüber auch jetzt schon § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG und haben daher bei diesem Vergleich außer Betracht zu bleiben).

Zu Satz 2

Zum anderen soll § 20 Absatz 3 RDG ein neuer Satz 2 angefügt werden. Schon derzeit kann bei Verstößen gegen § 3 RDG nach § 30 Absatz 1 OWiG eine Verbandsgeldbuße gegen eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft verhängt werden, wenn jemand als deren vertretungsberechtigtes Organ beziehungsweise deren vertretungsberechtigter Gesellschafter für die unbefugte Erbringung der Rechtsdienstleistung verantwortlich zeichnet. Hierbei bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße derzeit nach § 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG nach der für die Ordnungswidrigkeit selbst angedrohten Geldbuße (und beträgt somit im vorliegenden Fall momentan fünfzigtausend Euro). Durch den neuen Satz 2 soll künftig insoweit auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG verwiesen werden, was eine Verzehnfachung der Geldbuße nach § 20 Absatz 3 Satz 1 RDG-E ermöglicht (die dann in Verbindung mit der in Satz 1 beabsichtigten Erhöhung künftig bis zu 1 Million Euro betragen könnte). Dadurch soll in solchen Fällen künftig auch gegen die juristische Person beziehungsweise rechtsfähige Personengesellschaft als im Fall einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Organisation mutmaßliche Hauptnutznießerin der durch die unbefugte Rechtsdienstleistung erzielten Gewinne eine angemessene und hinreichend abschreckende Geldbuße verhängt werden können.

Zu Artikel 13 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 7 RDV)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung in § 17 Absatz 1 RDG.

Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 8 und 9 RDV)

Zu § 8 RDV

§ 8 Satz 1 RDV soll künftig entfallen, da sich die Trennung von Rechtsdienstleistungsregister und Liste der Untersagungen künftig bereits aus § 16 RDG-E ergibt. Inhaltlich soll § 8 RDV-E künftig nur noch Vorgaben für die Suche im Rechtsdienstleistungsregister zum Gegenstand haben. Spezielle Vorgaben für die Liste der Untersagungen erscheinen aufgrund deren geringen Umfangs nicht erforderlich. Deshalb soll § 8 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b RDV künftig entfallen; die übrigen Nummern sollen für die Suche im Rechtsdienstleistungsregister unverändert bleiben und lediglich redaktionell aufgrund des schon früher weggefallenen § 8 Satz 2 Nummer 2 RDG ab der Nummer 3 eine Nummer aufrücken. Der derzeitige Satz 3 soll inhaltlich unverändert zu Satz 2 werden; der geringfügig veränderte Wortlaut soll lediglich das Gemeinte verdeutlichen.

Zu § 9 RDV-E

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung der Sachkundeanforderungen an Inkassodienstleister in § 11 Absatz 1 RDG. Mit dem neuen § 9 RDV-E soll eine sogenannte „Alte-Hasen-Regelung“ für Personen geschaffen werden, die ihre theoretische Sachkunde im Bereich Inkassodienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 11 Absatz 1 RDG-E am 1. Juli 2027 auf Basis eines Sachkundelehrgangs nach § 4 RDV erworben haben, der mit den (weniger umfangreichen) Inhalten des bis zum 30. Juni 2027 geltenden § 11 Absatz 1 RDG durchgeführt wurde. Ohne diese Regelung könnte unter anderem fraglich sein, ob qualifizierte Personen im Sinne des § 12 Absatz 4 RDG, die ihre Qualifikation auf der Basis eines alten Sachkundelehrgangs erworben haben, noch alle Voraussetzungen im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 RDG erfüllen, da sich der Begriff der theoretischen Sachkunde im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 RDG ab dem 1. Juli 2027 grundsätzlich nach dem neuen § 11 Absatz 1 RDG-E bemisst. Die Neuregelung des § 11 Absatz 1 RDG-E soll aber nicht zur Folge haben, dass alle am 1. Juli 2027 bereits anerkannten qualifizierten Personen (sowie solche, die aufgrund einer erworbenen theoretischen Sachkunde hätten anerkannt werden können) noch einen zusätzlichen Nachweis ihrer Kenntnisse in den in den neuen § 11 Absatz 1 RDG-E neu aufgenommenen Gebieten wie insbesondere dem Datenschutzrecht und dem Berufsrecht erbringen müssen. Denn insoweit kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die von den qualifizierten Personen in ihrer bisherigen Tätigkeit in verantwortlicher Stellung gewonnene Berufserfahrung dazu geführt hat, dass sie die erforderlichen Kenntnisse auch in diesen Bereichen in hinreichendem Maß besitzen. Die Regelung des § 9 RDV-E soll dabei zudem auch solche Fälle umfassen, in denen zum Beispiel eine Person, die vor dem 1. Juli 2027 schon einmal als qualifizierte Person für einen Inkassodienstleister tätig war, nach dem 30. Juni 2027 als qualifizierte Person für ein anderes Unternehmen tätig werden will und insoweit vom Bundesamt für Justiz anerkannt werden muss. Ist in diesem Fall für die Tätigkeit als qualifizierte Person des neuen Unternehmens ein Sachkundelehrgang im Sinne des § 4 RDV ausreichend, so soll auch künftig ein Sachkundelehrgang, den die Person mit den Inhalten des (dann alten) § 11 RDG absolviert hat, ausreichend sein. Dies schließt allerdings nicht aus, dass das Bundesamt für Justiz die Anerkennung als qualifizierte Person versagt, wenn aufgrund der besonderen Anforderungen an die Kenntnisse, die für eine Tätigkeit als qualifizierte Person in dem neuen Unternehmen erforderlich sind (etwa weil die Tätigkeit des Unternehmens deutlich über klassische

Inkassodienstleistungen hinausgeht), ein Sachkundelehrgang im Sinne des § 4 RDV allgemein nicht als ausreichend anzusehen ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 RDGEG)

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 durch den Buchstaben a handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung in § 16 Absatz 2 RDG.

Bei der Änderung in Absatz 5 Satz 2 durch den Buchstaben b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 14a RDG in den neuen § 14b RDG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 RDGEG)

Der ganz überwiegende Teil der Vorschrift des § 7 RDGEG, die aus Anlass des am 1. Januar 2025 erfolgten Übergangs der Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem RDG von den Ländern auf das Bundesamt für Justiz eingefügt wurde, wird spätestens Ende 2026 durch Zeitablauf erledigt sein. Deshalb soll die Norm ab diesem Zeitpunkt auf die wenigen Regelungen beschränkt werden, die noch längere Zeit (konkret nach § 7 Absatz 1 RDV mindestens bis Ende 2034) von Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um den derzeitigen Absatz 2 Satz 1 (künftig Absatz 1), der die Aufbewahrungspflicht der Länder für die Altaktenbestände normiert, sowie den derzeitigen Absatz 3, der die Einsichtsrechte des Bundesamts für Justiz in diese Altakten bestimmt.

Demgegenüber ist die Aktenübermittlung nach dem derzeitigen Absatz 1 bereits abgeschlossen. Eventuelle vor dem 1. Januar 2025 eingeleitete Bußgeldverfahren im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 werden spätestens Ende 2026 abgeschlossen sein; im Übrigen würde die Streichung der Regelungen auch nicht bedeuten, dass danach etwas anderes gelten würde. Die Aktenvernichtung nach Absatz 4 hat mit Ablauf des Jahres 2025 zu erfolgen, wonach dann auch Absatz 5 Satz 2 keinen Regelungsgehalt mehr hat. Dass entsprechend Absatz 5 Satz 1 unter Akten im Sinne der verbleibenden Absätze 1 und 2 auch elektronische Akten zu verstehen sind erscheint auch ohne künftige ausdrückliche Regelung hinreichend klar.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

§ 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 ZPOEG ist im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 244 ZPO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 79 ZPO)

Die Anpassungen in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO-E dienen der Klarstellung. Mit der Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „sowie“ sollen die beiden sachlichen Anwendungsbereiche der Vertretungsbefugnis (Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht sowie Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das

bewegliche Vermögen) deutlicher voneinander abgesetzt werden und damit klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass beide Alternativen für beide nach der Regelung zur Vertretung befugten Personengruppen (Inkassodienstleister und Kreditdienstleistungsinstitute) gelten.

Die Einfügung des Wortes „jeweils“ im Anschluss daran soll unter Beibehaltung der schon bisher geltenden Rechtslage klarstellen, dass sich die Ausnahme für Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind, auch auf die Vertretungsbefugnis im Mahnverfahren bezieht. Auch dort sollen Inkassodienstleister und Kreditdienstleistungsinstitute nur insofern zur Vertretung befugt sein, als es nicht um Handlungen geht, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind. Die Vertretungsbefugnis umfasst hiernach insbesondere nicht den Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nach § 696 Absatz 1 ZPO (so bereits Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 89).

Im Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt dieselbe Einschränkung. Auch dies entspricht der schon bisher geltenden Rechtslage. Hiernach ist für jede Verfahrenshandlung im Einzelnen zu untersuchen, ob diese nach den Umständen des Einzelfalls noch von der Vertretungsbefugnis erfasst ist oder – umgekehrt – über diese hinausgeht, weil sie ein Streitiges Verfahren einleitet oder innerhalb eines solchen Verfahrens vorzunehmen ist. Eine solche Prüfung im Einzelfall ist insbesondere bei der Einlegung einer Erinnerung nach § 766 ZPO geboten. Mit dieser kann der Erinnerungsführer erreichen, dass die Zwangsvollstreckung auf Verfahrensfehler überprüft wird; eine Überprüfung materieller Einwendungen findet hingegen nicht statt (BGH NJW-RR 2010, S. 281; NJW 2016, S. 3455, Rn. 16). Im Ergebnis dürfte die Erinnerung demnach – entgegen den insoweit zu undifferenzierten Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 89 – nicht immer ein zwischen den Parteien der Zwangsvollstreckung Streitiges Verfahren betreffen. Nicht kontradiktorisch sind beispielsweise Fälle der Erinnerung gegen das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren (§ 766 Absatz 1 Halbsatz 2 ZPO), Fälle, in denen sich ein Gerichtsvollzieher weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder Fälle, in denen sich die Erinnerung auf die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten bezieht (§ 766 Absatz 2 ZPO). In solchen Fällen ist somit eine Vertretungsbefugnis der Inkassodienstleister und Kreditdienstleistungsinstitute gegeben. In anderen Fällen, zum Beispiel der Pfändung von bedingt pfändbaren Bezügen nach § 850b ZPO, könnte es dagegen zur Geltendmachung widerstreitender Ansprüche im Verfahren der Erinnerung nach § 766 ZPO kommen und dieses daher den Charakter eines Streitigen Verfahrens erhalten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 117 ZPO)

§ 117 Absatz 3 Satz 1 ZPO ist im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 183 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll es bei der bisherigen dynamischen Verweisung bleiben. Deshalb hat der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ zu entfallen. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2020/1784 in der Überschrift des Abschnitts 1 des Buchs 11 der ZPO und den §§ 1067 bis 1071 und 1089 ZPO.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 244 ZPO)**Zu Absatz 1**

Die in § 244 Absatz 1 ZPO bestehende Regelung zur Unterbrechung gerichtlicher Verfahren in Fällen, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt einer Partei verstorben ist oder ihre oder seine Zulassung verloren hat, ist bisher auf Anwaltsprozesse beschränkt, das heißt auf solche Verfahren, in denen die Parteien nach § 78 ZPO anwaltlich vertreten sein müssen. Mit der vorliegenden Änderung in Absatz 1 soll sie künftig auf alle gerichtlichen Verfahren erweitert werden, in denen Parteien anwaltlich vertreten sind, da dies zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei sachgerecht erscheint. Ist zum Beispiel einer Partei nach § 121 Absatz 2 ZPO eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet worden, so folgt schon daraus, dass es aus Sicht des Gerichts einer anwaltlichen Vertretung der Partei bedarf. Aber auch wenn Parteien von sich aus eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mandatiert haben, zeigt dies, dass sie das Verfahren nicht eigenständig führen wollen oder sich hierzu nicht in der Lage sehen. Durch eine Berücksichtigung dieser Interessen im Rahmen des § 244 Absatz 1 ZPO steht auch keine signifikante Verzögerung der Verfahren zu erwarten, da für die gegnerische Partei nach § 244 Absatz 2 ZPO die Möglichkeit besteht, gegen mögliche Verschleppungsversuche vorzugehen. Letztlich bedeutet die Änderung für die Praxis auch keine völlige Neuerung, denn auch bisher haben Gerichte schon in aller Regel Rücksicht genommen, wenn Parteien ihre Rechtsanwältin oder ihren Rechtsanwalt verloren haben. Die Unterbrechung erscheint auch für die Verfahren angezeigt, für die schon bisher auf § 244 ZPO verwiesen wird (vergleiche § 173 VwGO, § 155 FGO und § 113 FamFG).

Während der bisherige Absatz 1 des § 244 ZPO inhaltlich (mit Ausnahme des Wegfalls seiner Beschränkung auf Anwaltsprozesse) unverändert als Satz 1 des neuen Absatzes 1 erhalten bleiben soll, berücksichtigt der dortige neue Satz 2, dass die Partei, die ihre anwaltliche Vertretung in einem Parteiprozess (§ 79 ZPO) verloren hat, nicht zwingend eine neue Rechtsanwältin oder einen neuen Rechtsanwalt bestellen muss. Beabsichtigt sie, den Prozess künftig selbständig fortzuführen, so ist dies dem Gericht an Stelle der neuen Bestellung mitzuteilen.

Zu Absatz 2

§ 244 Absatz 2 ZPO soll im Wesentlichen unverändert bleiben. In seinem Satz 1 ist jedoch zu berücksichtigen, dass es nach § 244 Absatz 1 ZPO-E künftig zwei Möglichkeiten einer Anzeige geben soll (die der neuen anwaltlichen Vertretung nach Satz 1 oder der Partei nach Satz 2).

Zudem soll ein neuer Satz 2 vorgesehen werden, nach dem das Gericht im Parteiprozess im Fall der Verzögerung der Anzeige nach Absatz 1 das Verfahren in der Regel auch ohne einen Antrag des Gegners fortsetzen soll. Damit soll festgelegt werden, dass regelmäßig ein Einschreiten des Gerichts von Amts wegen angezeigt ist, wenn eine Partei ihrer Anzeigepflicht nicht zeitnah nachkommt. Mit dieser Soll-Vorschrift soll eine hinreichende Verfahrensförderung auch in den Fällen gewährleistet werden, in denen keine anwaltliche Vertretung besteht und die betroffene Partei keine Kenntnis von der Möglichkeit eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 hat. Zugleich soll dem Gericht in eher atypischen Konstellationen jedoch die Möglichkeit verbleiben, von einem Einschreiten abzusehen, wenn ein Tätigwerden ersichtlich nicht erforderlich oder sachlich nicht angezeigt ist. Hierdurch soll ein angemessener Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer effektiven Verfahrensförderung und der richterlichen Verfahrensautonomie geschaffen werden. Die gewählte Regelung trägt damit zugleich dem Grundsatz der Prozessbeschleunigung Rechnung.

Bei den übrigen kleineren Änderungen in § 244 ZPO-E handelt es sich um solche sprachlicher Art, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Unter anderem soll der eher

umgangssprachliche Begriff des „Anwalts“ durch die (in der ZPO schon bisher überwiegend verwendete) korrekte Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ersetzt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 363 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll es bei der bisherigen dynamischen Verweisung bleiben. Deshalb hat der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ zu entfallen. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2020/1783 im folgenden Satz, in der Überschrift des Abschnitts 2 des Buchs 11 der ZPO sowie in den §§ 1072 bis 1075 ZPO.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 371 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist unmittelbar anwendbar; die Verweisung auf die Regelungen zur qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 dieser Verordnung soll für die jeweils aktuelle Fassung dieser Regelungen gelten.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 688 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist unmittelbar anwendbar; der normtextliche Hinweis auf deren Regelungen soll für die jeweils aktuelle Fassung gelten. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in § 794 Absatz 1 Nummer 6, der Überschrift des Abschnitts 5 des Buchs 11 und den §§ 1087 bis 1096 ZPO.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 696 ZPO)

Auch die Ergänzung in § 696 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E ist klarstellender Natur. Da die begrenzte Vertretungsbefugnis aus § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht umfasst (vergleiche dazu bereits die Begründung zur Änderung des § 79 ZPO), soll zur Vermeidung von Unklarheiten eine entsprechende ausdrückliche Ausnahme in § 696 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E aufgenommen werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 794 ZPO)

Bei der Streichung der Vollzitate handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll es (auch wenn dies in der derzeitigen Fassung nicht den Vorgaben der damals geltenden 3. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit entsprechend ausgestaltet ist) bei den bisher gewollten dynamischen Verweisungen bleiben (vergleiche dazu die Begründung zur Änderung des § 794 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 ZPO durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften in Bundestagsdrucksache 18/823, Seite 19). Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in der Überschrift des Abschnitts 4 des Buchs 11 und den §§ 1079 bis 1085 ZPO, die Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in der Überschrift des Abschnitts 6 des Buchs 11 und den §§ 1097 bis 1101 und 1104 bis 1109 ZPO sowie die Verweisungen auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in der Überschrift des Abschnitts 7 des Buchs 11 und den §§ 1110 bis 1116 ZPO.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 802k ZPO)**Zu Buchstabe a**

§ 802k Absatz 4 Satz 1 ZPO soll im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung des Vollzitats in § 802k Absatz 5 Satz 1 ZPO handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) 2016/679 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. In der Folge gilt dies dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2016/679 im folgenden Satz sowie in § 882i ZPO.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 946 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. In der Folge gilt dies dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 in Absatz 2 und den §§ 947 bis 959 ZPO.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 1076 ZPO)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie 2003/8/EG ausgestaltet werden, da der Umsetzungsbedarf im nationalen Recht stets im jeweiligen Umfang des Regelungsbereichs der Richtlinie besteht. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Richtlinie 2003/8/EG in § 1077 ZPO.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 1118 ZPO)**Zu Buchstabe a**

Bei der Streichung des Vollzitats in § 1118 Satz 1 ZPO handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die Verweisung dabei anders als bisher dynamisch ausgestaltet werden. Die Verordnung (EU) 2016/1191 ist unmittelbar anwendbar. Die Verweisung auf Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 soll daher die jeweils aktuell gültige Fassung dieser Vorschrift betreffen. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2016/1191 in der Überschrift des Abschnitts 8 des Buchs 11 der ZPO sowie in § 1119 Absatz 2 und § 1120 ZPO.

Zu Buchstabe b

Gleiches wie zu § 1118 Satz 1 ZPO gilt auch für den dortigen Satz 3, wo die Verordnung (EU) 2016/1191 aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit (vergleiche unter anderem § 363 Absatz 1 Satz 2 sowie die §§ 946 bis 959 und 1067 bis 1075 ZPO) künftig erneut mit ihrer Nummer bezeichnet werden soll.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 1119 ZPO)

Entsprechend der Änderung in § 1118 Satz 3 ZPO-E, auf deren Begründung verwiesen wird, soll zur Vereinheitlichung auch in § 1119 Absatz 2 ZPO die Verordnung (EU) 2016/1191 künftig mit ihrer Nummer bezeichnet werden. Zudem soll die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums des Innern im Gesetzestext nachvollzogen werden.

Zu Artikel 17 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 11 ERVV)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ERVV handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist unmittelbar anwendbar; die Verweisung auf die Regelungen zum qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 38 dieser Verordnung soll für die jeweils aktuelle Fassung gelten. Dies gilt in der Folge dann auch für die Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13a ERVV)

Bei der Streichung des Vollzitats handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist unmittelbar anwendbar; die Verweisung auf die Regelung zur Verantwortlichkeit nach Artikel 4 Nummer 7 dieser Verordnung soll daher für die jeweils aktuelle Fassung gelten.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verbandsklageregisterverordnung)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 1 Absatz 1 Nummer 2 VKRegV handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Das in Bezug genommene Verzeichnis nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 ist von der Europäischen Kommission verpflichtend zu führen, ohne dass es insofern Möglichkeiten der Abweichung gäbe.

Zu Artikel 19 (Änderung der Musterverfahrensregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 MuRegV)

Bei der Streichung der Vollzitate in § 1 Absatz 3 Nummer 1, 4 bis 6 und 9 MuRegV handelt es sich jeweils um redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich sollen die Zitate jeweils auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die in Bezug genommenen Verordnungen (EU) 2017/1129 (Nummer 1), (EU) 2020/1503 (Nummer 4), (EU) 2023/1114 (Nummer 5), (EU) Nr. 596/2014 (Nummer 6) und (EG) Nr. 1060/2009 (Nummer 9) sind als solche unmittelbar anwendbar. Die Anpassung gilt in der Folge auch für die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2023/1114 in § 1 Absatz 3 Nummer 12 MuRegV.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 MuRegV)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 4 Absatz 2 MuRegV handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die in Bezug genommene Verordnung (EU) 2016/679 ist als solche unmittelbar anwendbar. Die

Anpassung gilt in der Folge auch für die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 in § 4 Absatz 3 Nummer 2 MuRegV.

Zu Artikel 20 (Änderung des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 VDuG)

Bei der Streichung des Vollzitats in § 2 Absatz 1 Nummer 2 VDuG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll das Zitat auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Das in Bezug genommene Verzeichnis nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 ist von der Europäischen Kommission verpflichtend zu führen, ohne dass es insofern Möglichkeiten der Abweichung gäbe.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 49 VDuG)

§ 49 VDuG ist im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 KapMuG)

Bei der Streichung der Vollzitate in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4, 6 und 9 KapMuG handelt es sich jeweils um redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich sollen die Zitate jeweils auf eine dynamische Verweisung umgestellt werden. Die in Bezug genommenen Verordnungen (EU) 2023/1114 (Absatz 1 Nummer 4), (EU) 2017/1129 (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), (EU) 2020/1503 (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4), (EU) Nr. 596/2014 (Absatz 2 Satz 2 Nummer 6) und (EG) Nr. 1060/2009 (Absatz 2 Satz 2 Nummer 9) sind als solche unmittelbar anwendbar. Die Anpassung gilt in der Folge auch für die Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2023/1114 in § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 2 Nummer 5 und § 12 Absatz 2 Satz 2 KapMuG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 KapMuG)

§ 5 Absatz 5 Satz 1 KapMuG ist im Hinblick auf die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Artikel 22 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 104 InsO)

§ 104 Absatz 1 Satz 4 InsO soll an die ab der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden (vergleiche dort die Randnummern 190 ff.). Nach diesen entfallen nunmehr die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Hierbei soll die in § 104 Absatz 1 Satz 4 InsO derzeit bestehende statische Verweisung auf die Richtlinie 2014/65/EU in der Fassung, die sie nach ihrer Änderung durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 hatte, durch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie 2014/65/EU ersetzt werden, da sich die Frage, welche Instrumente als Finanzinstrumente im Sinne von § 104 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 4 InsO gelten sollen, stets nach der aktuellen Fassung des Anhangs I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU richten

soll. Dies wird nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit dadurch bewirkt, dass im Gesetzestext nur noch die Richtlinie (ohne einen Zusatz) angeführt wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 174 InsO)

Mit der Ergänzung in § 174 Absatz 1 Satz 3 InsO-E soll künftig auch Kreditdienstleistungsinstituten mit einer Erlaubnis nach § 10 KrZwMG die Vertretung des Gläubigers bei der Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren gestattet werden. Nach der derzeitigen Fassung der Norm ist dies nur Personen gestattet, die Inkassodienstleistungen erbringen und dabei registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG sind.

Kreditdienstleistungsinstitute erbringen Inkassodienstleistungen, ohne registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG zu sein. Die Gesetzesbegründung zu dem am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen Kreditzweitmarktförderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 20/9093, Seite 117) führt hierzu zu § 10 KrZwMG aus: „Definitionsgemäß erbringen Kreditdienstleister Inkassodienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für die Käufer notleidender Kredite, die von Kreditinstituten vergeben wurden.“ Und weiter heißt es: „Da Kreditdienstleister einer umfassenden Aufsicht unterliegen und den weitreichenden Anforderungen des KrZwMG genügen müssen, ist eine Geltung des RDG hinsichtlich der Kreditdienstleistungen entbehrlich. Das KrZwMG ist insoweit ein anderes Gesetz im Sinne des § 3 RDG.“

Die Änderung des § 174 Absatz 1 Satz 3 InsO stellt im Anschluss an die Einführung des KrZwMG nunmehr klar, dass auch Kreditdienstleistungsinstitute im Sinne des KrZwMG den Gläubiger bei der Forderungsanmeldung vertreten können. Der Gleichlauf zu den Inkassodienstleistern ist gerechtfertigt, weil Kreditdienstleistungsinstitute in den für die Vertretung der Gläubiger relevanten Bereichen ausreichende Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere nach § 15 Absatz 4 KrZwMG eine qualifizierte Geschäftsleiterin, einen qualifizierten Geschäftsleiter oder eine andere qualifizierte Person im Sinne des § 12 Absatz 4 RDG nachweisen müssen. Mit der Ergänzung wird auch ein Gleichlauf zu § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ZPO erreicht, in dem Kreditdienstleistungsinstitute bereits zuvor ergänzt worden waren.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 337 InsO)

Es handelt sich um eine weitere Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll die Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 nunmehr allerdings als dynamische Verweisung ausgestaltet werden, da aufgrund des Charakters des EU-Rechtsakts als Verordnung ohnehin kein Spielraum für Abweichungen im nationalen Recht besteht. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Artikel 23 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes)

§ 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StaRUG soll an die ab der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden (vergleiche dort die Randnummern 190 ff.). Nach diesen entfallen nunmehr die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Da die Verweisung wie schon bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung ausgestaltet sein soll, hat nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des

Handbuchs der Rechtsförmlichkeit auch der bisherige Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ zu entfallen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Mit den Änderungen in § 9 EGStPO wird vor allem das Ziel verfolgt, den Ländern künftig zentralisierte IMI-Eintragungen zu ermöglichen. Zum Hintergrund wird insoweit auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (Ziffer I.40 und II.40) verwiesen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind IMI-Eintragungen durch das entscheidende Gericht, durch das Gericht, bei dem das Verfahren zur Zeit der Rechtskraft anhängig ist, oder (im Fall des § 9 Absatz 4 Satz 3 EGStPO) durch die zuständige Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Der Wortlaut des § 9 EGStPO steht dabei einer Zentralisierung momentan entgegen. So erfolgt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EGStPO die Unterrichtung „durch das [entscheidende] Gericht“, nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 EGStPO „unterrichtet das Gericht“ und nach § 9 Absatz 4 Satz 3 EGStPO „nimmt die Staatsanwaltschaft die Unterrichtung vor“. Um eine Zentralisierung von IMI-Eintragungen zu ermöglichen, ist daher eine Änderung der Norm erforderlich.

Mit der künftig in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 4 des § 9 EGStPO-E vorgesehenen Formulierung „auf Veranlassung“ wird klargestellt, dass das Gericht die Unterrichtung nicht zwingend selbst vornehmen muss, sondern diese auch durch Dritte erfolgen kann. In Betracht kommt beispielsweise ein Oberlandesgericht oder ein zentraler Dienstleister. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaft, die sich für eine Zentralisierung von IMI-Eintragungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 EGStPO Dritter bedienen kann. Die Benennung der zuständigen Stelle und die organisatorische Umsetzung bleibt den Ländern vorbehalten. In § 9 Absatz 1 Satz 1 EGStPO-E soll auf eine ausdrückliche Bestimmung der zuständigen Stelle künftig verzichtet werden, da alle erforderlichen Festlegungen durch den dortigen Satz 2 erfolgen.

Ungeachtet der Gesetzesänderung gilt die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgegebene Dreitagesfrist für die Unterrichtung. Zum Zeitpunkt des Erlasses des § 9 EGStPO im Jahr 2017 ging der Gesetzgeber zwar davon aus, dass eine rechtzeitige Unterrichtung nur dann gesichert ist, wenn die entscheidende Stelle die Eintragung selbst vornimmt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Justiz – insbesondere durch die Einführung der elektronischen Akte gemäß dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. I 2017 S. 2208) – ist jedoch heute davon auszugehen, dass eine fristgerechte Unterrichtung auch im Fall einer Zentralisierung möglich ist. Mit der obligatorischen Einführung der elektronischen Akte müssen Entscheidungen elektronisch übermittelt und Eintragungen elektronisch veranlasst werden. Medienbrüche durch Papierakten, Post- oder Faxwege entfallen. Dadurch verursachte zeitliche Verzögerungen entfallen ebenfalls.

Im Zuge der vorstehenden Änderungen soll § 9 EGStPO – ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären – zudem an die ab der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden (vergleiche dort die Randnummern 190 ff.). Nach diesen entfallen nunmehr die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Soweit es sich inhaltlich – wie im vorliegenden Fall – um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des EU-Rechtsakts handelt, wird dies im Gesetzestext nicht mehr ausdrücklich erwähnt (vergleiche Randnummer 209 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit). Deshalb soll vorliegend neben dem Vollzitat auch der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen.

Zu Artikel 25 (Änderung der Strafprozessordnung)

Mit der Änderung in § 172 Absatz 3 Satz 3 StPO-E soll klargestellt werden, dass Antragstellerinnen und -stellern auch im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO unter den in § 78b Absatz 1 ZPO geregelten Voraussetzungen ein sogenannter „Notanwalt“ beizuordnen ist.

Das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Absatz 2 StPO dient der Sicherung und Durchsetzung des in § 152 Absatz 2 StPO verankerten Legalitätsprinzips. Es gibt Verletzten, die die Ahndung einer Straftat begehren, ein Instrument in die Hand, mit dem sie die Staatsanwaltschaft durch Einschaltung eines unabhängigen Gerichts zur Anklageerhebung zwingen können, wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt. Der Antrag auf Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens muss nach § 172 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Nach der inzwischen überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum besteht schon derzeit im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO die Möglichkeit der Beiordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts über die analoge Anwendung des § 78b ZPO. Auf diese Weise haben Antragstellerinnen und Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren aufgrund des dort bestehenden Anwaltszwangs die Möglichkeit, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet zu bekommen, wenn sie nachweislich keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt finden, die oder der zu ihrer Vertretung bereit ist.

Die früher überwiegend in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vertretene Auffassung, dass die Bestellung einer Notanwältin oder eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren nicht möglich sei, weil der Gesetzgeber hier bewusst eine Lücke gelassen habe (vergleiche zum Beispiel OLG Hamm, Urteil vom 19. Oktober 1959 – 2 Ws 410/59; OLG Schleswig, Urteil vom 19. Januar 1960 – Ws 450/59; OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Oktober 1964 – 2 Ws 124/64; OLG Celle, Beschluss vom 3. November 1984 – 1 Ws 363/84; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. August 1985 – 1 Ws 578/85), wird heute überwiegend nicht mehr vertreten (vergleiche OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Februar 2001 – 1 Ws 2/01 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung; OLG Bamberg, Beschluss vom 7. Mai 2007 – 3 Ws 113/06; OLG Köln, Beschluss vom 9. Oktober 2007 – 52 Zs 494/07; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 13. September 2023 – 1 Ws 129/23 (S); OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Februar 2023 – 7 Ws 288/22 und Beschluss vom 15. Februar 2023 – 7 Ws 23/23).

Der Wechsel der Rechtsprechung wurde insbesondere damit begründet, dass im Jahr 2000 das Lokalisationsprinzip für Anwaltsprozesse vor dem Amtsgericht und dem Landgericht aufgegeben worden sei und der Gesetzgeber trotz der damit verbundenen Erweiterung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Rechtsanwältinnen und -anwälte keine Veranlassung gesehen habe, § 78b ZPO als durch die rechtspolitische Entwicklung überholt abzuschaffen. Damit sei die Rechtsähnlichkeit der Fälle des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO und nach § 172 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO nicht mehr zu verneinen und eine Analogiebasis somit vorhanden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Februar 2001 – 1 Ws 2/01).

Die früher vertretene ablehnende Auffassung erkennt zudem, dass Antragstellerinnen und -steller im Klageerzwingungsverfahren, selbst wenn deren Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder nicht aussichtslos erscheint, faktisch rechtlos gestellt würden, wenn sie keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt finden, die oder der zu ihrer Vertretung bereit wäre. Das wird – teils auch unter Hinweis auf den Anspruch des Zugangs zum Gericht – von manchen Oberlandesgerichten problematisiert.

Das OLG Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 9. Februar 2001 (1 Ws 2/01) zutreffend dargelegt, dass § 172 Absatz 3 Satz 2 StPO keine bewusste Regelungslücke enthält, soweit die Beiordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren betroffen ist. Dass der Gesetzgeber bei der letzten Änderung dieser Vorschrift durch das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) auch die Problematik des Notanwalts im Blickfeld gehabt hätte und im negativen Sinne hätte lösen wollen, sei durch die von Meyer-Goßner (NStZ 1985, 235) und Rieß (NStZ 1986, 433) vorgenommene Auswertung der Gesetzesmaterialien widerlegt worden. Beim Gesetz über die Prozeßkostenhilfe habe es sich um ein punktuelles zivilprozessuales Änderungsgesetz gehandelt, das die Regelung über den Notanwalt nach § 78b ZPO nicht betroffen habe und sich in der StPO auf eine gesetzestechnische Anpassung des Wortlauts („Prozesskostenhilfe“ statt „Armenrecht“) beschränkt habe; über weitere Änderungen der StPO sei in diesem Zusammenhang nicht diskutiert worden (vergleiche Rieß, NStZ 1986, 433, 435 mit Nachweisen aus den Gesetzesmaterialien).

Auch Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur machen geltend, dass es der Gesetzeslogik entspräche, bei Anordnung von Anwaltszwang durch entsprechende Anwendung von § 78b ZPO sicherzustellen, dass jeder Antragsteller einen Anwalt bekommen könne, weil der Rechtsschutz nicht am Fehlen eines postulationsfähigen Vertreters scheitern dürfe (vergleiche Schmitt in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Auflage 2025, § 172 StPO, Rn. 23).

Vor dem Hintergrund dieser zutreffenden, allerdings noch immer nicht von allen Gerichten einhellig angewandten Einschätzungen erscheint es sinnvoll, im Gesetz klarzustellen, dass unter den in § 78b Absatz 1 ZPO geregelten Voraussetzungen auch im Klageerzwingungsverfahren eine Bestellung einer Notanwältin oder eines Notanwalts zu erfolgen hat.

Voraussetzung für die Beiordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts ist nach § 78b Absatz 1 ZPO, dass die Partei keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt findet, die oder der zu ihrer Vertretung bereit ist und dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Das Nichtfinden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts darf nicht nur auf fehlender Vorauszahlung beruhen (BGH MDR 2000, S. 412). Antragstellerinnen und -steller müssen darlegen und glaubhaft machen, dass sie alle zumutbaren Bemühungen entfaltet haben, um die Übernahme des Mandats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu erreichen (OLG Hamm, NJW 2008, S. 245). Insbesondere müssen sie bereits eine beträchtliche Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vergeblich um die Mandatsübernahme gebeten und sich nicht nur im weiteren Umkreis ihres Wohnorts, sondern auch außerhalb ihres Landgerichtsbezirks um eine Vertretung bemüht haben (OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Februar 2001 – 1 Ws 2/01). Das bedeutet, dass Antragstellerinnen und -steller dem Gericht gegenüber nachzuweisen haben, dass trotz intensiver Bemühungen die Suche nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der zur Vertretung im Klageerzwingungsverfahren bereit ist, erfolglos geblieben ist.

Zudem darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Hierzu ist ein substantiierter Sachvortrag notwendig, der es dem Gericht ermöglicht, die Erfolgsaussichten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen (OLG Nürnberg, NJW-RR 2023, S. 495).

Die Begrenzung der Anwendung der zivilprozessualen Regelungen über den Notanwalt auf § 78b Absatz 1 ZPO durch die in § 172 Absatz 3 Satz 3 StPO-E beabsichtigte Ausnahme der Anwendbarkeit des § 78b Absatz 2 ZPO stellt klar, dass es – wie nach derzeit geltender Rechtslage auch – im Strafverfahren bezogen auf die Beiordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts auf die in § 304 StPO vorgesehenen Rechtsmittel ankommt. Danach ist, von den in § 304 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 StPO genannten Ausnahmen

abgesehen, eine Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts grundsätzlich nicht zulässig.

Zu Artikel 26 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten aus dem StBerG ist der Finanzrechtsweg bisher nur bei Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden, gegeben. Dabei handelt es sich unter anderem um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (Erster Abschnitt des Ersten Teils des StBerG) und über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (Zweiter Abschnitt des Ersten Teils des StBerG). Darüber hinaus sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Voraussetzungen für die Berufsausübung von Steuerberaterinnen und -beratern zuständig (Zweiter Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG), mithin für Streitigkeiten über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§§ 35 ff. StBerG), über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung (§ 38 StBerG), über Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 41 StBerG), über die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 46 StBerG), über die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 53 StBerG) sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55 StBerG). Schließlich ist der Finanzrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 159 StBerG eröffnet.

Durch die nach derzeitiger Rechtslage bestehende selektive Eröffnung des Finanzrechtswegs sind – ungeachtet der für nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG für das berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Landgerichte – bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Dies betrifft unter anderem öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der Leitung einer weiteren Beratungsstelle durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater (Erster Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG; § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG) und über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (Vierter Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG; § 86 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 11 StBerG).

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberaterinnen und -beratern nach § 57 Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 StBerG eröffnet. In diesen Fällen kann bei rechtlich identischen Fragen im Einzelfall eine Rechtswegaufspaltung entstehen, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ohne die vorherige Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgenommen wird. Wird die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater durch die zuständige Steuerberaterkammer nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 StBerG widerrufen, weil ohne vorherige Genehmigung eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, so ist die Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Bestellung vor dem Finanzgericht zu erheben. Stellt der Steuerberater im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einen erfolglosen Antrag bei der Steuerberaterkammer auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wäre die Klage auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. In parallelen Verfahren beim Finanzgericht und beim Verwaltungsgericht könnten materiell divergierende Entscheidungen einer rechtlich identischen Frage ergehen (Mann in DStR-Beiheft 2018, 45).

Durch die beabsichtigte Änderung soll der Finanzrechtsweg künftig – mit Ausnahme des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG – auch für alle öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten eröffnet werden, die durch den Zweiten Teil des StBerG geregelt werden.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderung setzt die aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 folgende neue Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im GKG um.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Die Änderung setzt die aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 folgende neue Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im FamGKG um.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Die Änderungen setzen die aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 folgende neue Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im GNotKG um.

Zu Artikel 30 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Die Änderung setzt die aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 folgende neue Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im JVKostG um.

Zu Artikel 31 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die Änderung setzt die aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 folgende neue Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im RVG um.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)**Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 EuPAG)**

Bei der Streichung des Vollzitats in § 1 Absatz 2 EuPAG handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen. Inhaltlich soll die Verweisung dabei nunmehr anders als bisher als dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie 2005/36/EG ausgestaltet werden, da die Richtlinie in Bezug auf die anzuerkennenden Ausbildungs- und Befähigungsnachweise keinen Spielraum bei der Umsetzung lässt. Da eine dynamische Verweisung nach der Randnummer 209 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit keiner besonderen Kennzeichnung mehr bedarf, wird der inhaltliche Wechsel allein durch die Änderung der Vorgaben des Handbuchs bewirkt, nach dessen 3. Auflage eine Zitierung eines EU-Rechtsakts ohne besondere Kennzeichnung noch eine statische Verweisung bedeutete.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 EuPAG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 11 EuPAG)

Es handelt sich um eine weitere rein redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 59a BRAO verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 16 EuPAG)

Bei den Änderungen in § 16 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuPAG-E) handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufteilung der bisherigen Gegenstände der §§ 39 und 39a PAO auf die neuen §§ 36 bis 39a PAO-E. Dabei war zu berücksichtigen, dass mit der Beschränkung der Inbezugnahme der Absätze des § 39a PAO auf die dortigen Absätze 1 bis 5 lediglich die Fortbildungspflicht nach dem derzeitigen § 39a Absatz 8 PAO ausgenommen werden sollte (vergleiche dazu Artikel 5 (§ 16 PAO) und die zugehörige Begründung auf Seite 193 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Bundestagsdrucksache 18/9521). Denn die Fortbildungspflicht befand sich zum Zeitpunkt der Einführung des EuPAG am 18. Mai 2017 noch im Absatz 6 des damaligen § 39a PAO. Erst durch Artikel 3 Nummer 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2383, 2388) wurden in § 39a PAO neue Absätze 5 und 6 eingefügt, so dass der vorherige Absatz 6 des § 39a PAO zum neuen Absatz 8 wurde. Dies hätte eigentlich zu einer Erweiterung der Inbezugnahme des § 39a PAO in § 16 Satz 2 und 4 EuPAG auf dessen Absätze 1 bis 7 führen müssen, was jedoch versehentlich unterblieben ist. Mit der vorliegenden Änderung wird dieses Versäumnis nunmehr nachgeholt und aus der Verweisung in § 16 Satz 2 und 4 EuPAG-E wie ursprünglich beabsichtigt lediglich der die Fortbildungspflicht betreffende neue § 39a PAO-E ausgenommen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 18 EuPAG)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 18 Absatz 2 EuPAG vollzieht die Änderungen in den §§ 69 und 69a PAO-E sowie die Einfügung der §§ 69c und 165 PAO-E nach. Dabei soll auch der neue § 69 Absatz 4 BRAO-E (bisher § 69 Absatz 5 BRAO) in die Verweisung mit aufgenommen werden, weil dies in Anbetracht der der Patentanwaltskammer nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EuPAG übertragenen Aufgabe sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 6 (Änderung der §§ 19 und 21 EuPAG)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung des § 96 PAO.

Zu Artikel 33 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 19 PatAnwAPrV)

§ 19 PatAnwAPrV ist an die künftig nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E verpflichtend vorgesehene Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen anzupassen, soll dabei jedoch im Kern unangetastet bleiben.

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 kann entfallen, weil sein Gegenstand künftig bereits durch § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E hinreichend klar geregelt wird. Der aktuelle Absatz 1 Satz 2 kann danach inhaltlich unverändert zum neuen Satz 1 werden. Die bisherige Antragspflicht nach Absatz 2 Nummer 1 soll im neuen Absatz 1 Satz 2 zu einer Anzeigepflicht herabgestuft werden, da die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen künftig obligatorisch sein soll. Sie soll dann auch elektronisch statt wie bisher nur schriftlich erfüllt werden können, da eine Täuschung über den Absender in diesem Kontext fernliegend erscheint. Der Gegenstand des aktuellen Absatzes 2 Nummer 2 soll in Absatz 1 Satz 3 übernommen werden.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Nummer 3. Kann der Bewerberin oder dem Bewerber von der ausbildenden Richterin oder dem ausbildenden Richter nach § 10 Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPrV keine erfolgreiche Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen attestiert werden, so ist diese danach nicht zu wiederholen oder zu verlängern, sondern nicht auf die Ausbildungszeit im ersten Ausbildungsabschnitt nach § 7 Nummer 1 PatAnwAPrV anzurechnen, so dass diese sich faktisch verlängert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 76 PatAnwAPrV)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 163 PAO-E verwiesen.

Zu Artikel 34 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der in den §§ 69 und 70 StBerG-E neu vorgesehenen Begrifflichkeiten des „Vertreters“ und des „Abwicklers“.

Zu Artikel 35 (Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 19 StBPPV in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 StBPPV)

Bei der Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StBPPV handelt es sich um eine weitere Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsformlichkeit, bei der inhaltlich aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische Verweisung werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 10b Absatz 1 Satz 3 StBerG verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 StBPPV)

Die Änderungen in § 7 StBPPV sind vor allem Folgeänderungen dazu, dass nach § 34 Absatz 1 Satz 5, § 69 Absatz 1 Satz 3, § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 71 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E künftig auch Berufsausübungsgesellschaften als Zustellungsbevollmächtigte benannt sowie zu Vertretern, Abwicklern und Praxistreuhandern bestellt werden können. In diesen Fällen sind zur Einrichtung eines Nutzerkontos andere Angaben zu übermitteln als bei den bisher ausschließlich vorgesehenen natürlichen Personen. Die insoweit in § 7 Absatz 2 Nummer 2 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung in der Entwurfsfassung

(StBPPV-E) vorgesehenen Angaben orientieren sich an den bisher dort vorgesehenen Angaben zu den natürlichen Personen sowie an § 9 Absatz 1 Nummer 2 StBPPV.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der in § 70 StBerG-E statt des bisherigen „Praxisabwicklers“ neu vorgesehenen Begrifflichkeit des „Abwicklers“.

Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 9 und 10 StBPPV)

Es handelt es sich jeweils um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der in § 70 StBerG-E statt des bisherigen „Praxisabwicklers“ neu vorgesehenen Begrifflichkeit des „Abwicklers“.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 19 StBPPV)

Die inhaltlichen Änderungen in § 19 Absatz 1 StBPPV-E schließen in Bezug auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach an die Änderungen beim Nutzerkonto in § 7 StBPPV an; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Die zu den Berufsausübungsgesellschaften vorgesehenen Angaben entsprechen denjenigen in § 86e Absatz 2 Satz 1 StBerG.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der in § 70 StBerG-E statt des bisherigen „Praxisabwicklers“ neu vorgesehenen Begrifflichkeit des „Abwicklers“.

Zu Nummer 6 (Änderung der §§ 22 und 23 StBPPV)

Es handelt es sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der in § 70 StBerG-E statt des bisherigen „Praxisabwicklers“ neu vorgesehenen Begrifflichkeit des „Abwicklers“.

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Mit der Änderung von § 4 Absatz 3 Satz 3 APASterG soll § 22 Absatz 5 Satz 2 BGebG auch im APASterG nachgezeichnet werden. Dem Verordnungsgeber soll damit bei einer Anpassung der APASGebV die notwendige Flexibilität gegeben werden zu entscheiden, ob und welche Gebührenanpassungen auch für laufende Verfahren gelten sollen. Die bisher geltende Regelung, die bei laufenden Verfahren die Fortgeltung der bisherigen Gebührenvorschriften abschließend vorsieht, ermöglicht keine Anwendung von Änderungen der Gebührensätze (einschließlich deren Absenkung) auf laufende Verfahren. Die in § 4 Absatz 2 APASterG ohnehin bereits angelegte Parallelität des APASterG zur BGebV soll damit weiter fortgeschrieben werden.

Zu Artikel 37 (Änderung der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung)

Bei der Änderung der Nummer 7 der Anlage zur APASGebV handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Struktur des § 68c WPO.

Zu Artikel 38 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 55c WPO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 77 WPO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der WPO in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht die Einfügung der neuen §§ 137 und 138 WPO-E sowie die Verschiebung des § 139b WPO in den neuen § 139 WPO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 55 WPO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 49b Absatz 4 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 55c WPO)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 55c WPO soll zur Herbeiführung einer einheitlichen Begrifflichkeit innerhalb der WPO sowie mit der BRAO, der PAO und dem StBerG von „Praxisabwickler“ in „Abwickler“ geändert werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von § 55c Absatz 1 WPO handelt es sich zunächst um eine rechtssystematische Vereinfachung. Bei Eintreten eines Todesfalls nach § 55c Absatz 1 Satz 1 WPO erlischt nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 WPO die Bestellung, so dass der Fall des Satzes 1 bereits von Satz 2 erfasst ist und auf die gesonderte Regelung in Satz 1 zukünftig verzichtet werden kann. Zudem soll künftig klargestellt werden, dass im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung eine Abwicklung erst in Betracht kommt, wenn die Rücknahme oder der Widerruf unanfechtbar ist. Dies korrespondiert mit der bestehenden Verweisung in § 20 Absatz 7 WPO auf § 121 WPO und entspricht zudem auch der Rechtslage in der BRAO und der PAO (vergleiche § 55 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 BRAO und § 48 Absatz 5 in Verbindung mit § 20 PAO).

Zu Buchstabe c

Der neue § 55c Absatz 3 WPO-E entspricht grundsätzlich der Systematik des geltenden Absatzes 3. Von der Pflicht der Abwicklerinnen und Abwickler, laufende Aufträge fortzuführen, soll künftig dann eine Ausnahme bestehen, wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferammer in einer Höhe von mehr als 10 000 Euro kommen könnte und die Wirtschaftsprüferkammer der Fortführung der Aufträge nicht

zugestimmt hat. Die Honorare aus der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bleiben dabei unberücksichtigt.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in § 55c Absatz 6 WPO-E soll die Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer beschränkt werden, wenn diese der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

Wie bisher wird die Vergütung der Abwicklerinnen und Abwickler grundsätzlich von der früheren Wirtschaftsprüferin oder dem früheren Wirtschaftsprüfer beziehungsweise deren oder dessen Erbeninnen oder Erben geschuldet (vergleiche die parallele Regelung in § 55 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E). Nur wenn von diesen Personen keine Vergütung zu erlangen ist (zum Beispiel, weil die frühere Wirtschaftsprüferin oder der frühere Wirtschaftsprüfer insolvent geworden ist), hat die Wirtschaftsprüferkammer eine angemessene Vergütung festzusetzen und für diese wie ein Bürge zu haften. Diese Bürgenhaftung soll künftig auf 10 000 Euro begrenzt werden, sofern sich die Wirtschaftsprüferkammer nicht im Einzelfall bereit erklärt, auch einen höheren Betrag auszugleichen. Für Leistungen bei der Fortführung laufender Aufträge, die über diesen Betrag hinausgehen, erhielten Abwicklerinnen und Abwickler daher keinen Ausgleich mehr, was ihnen nicht zuzumuten ist. Deshalb sollen sie in diesem Fall auch keine Leistungen mehr erbringen müssen. Zudem soll auch in solchen Fällen keine Pflicht zur Fortführung mehr bestehen, in denen (nicht nur beschränkt auf die Vergütung für die Fortführung laufender Aufträge) eine Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht.

Eine freiwillige Fortführung laufender Aufträge auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Abwicklerin oder des Abwicklers bleibt unberührt. Gleiches gilt für Annahme neuer Aufträge nach § 55c Absatz 3 Satz 3 WPO-E.

Wollen Abwicklerinnen oder Abwickler einen laufenden Auftrag beenden, haben sie den Auftraggeber über den Umstand zu informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann und der Auftraggeber sich daher um eine anderweitige Vertretung ihrer oder seiner Interessen bemühen muss. Innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber dafür benötigt, seine Interessen anderweitig wahrnehmen zu lassen, haben Abwicklerinnen und Abwickler noch solche unaufschiebbaren Handlungen vorzunehmen, bei deren Unterlassen dem Auftraggeber schwerwiegende Folgen drohen würden. Parallele Regelungen finden sich in § 55 BRAO-E, § 48 PAO-E und § 70 StBerG-E.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in § 55 Absatz 7 WPO-E entspricht den Änderungen in § 55 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E, § 48 Absatz 3 Satz 2 PAO-E und § 70 Absatz 6 StBerG-E; auf die dortigen Begründungen wird verwiesen. Im Kontext der WPO erscheint der bisherige Begriff „Gebühren“ dabei auch deshalb inhaltlich nicht passend, weil Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer für ihre Tätigkeit keine Gebühren erheben, sondern eine „Vergütung“ (vergleiche §§ 55, 55a WPO) oder ein „Honorar“ (vergleiche §§ 51c, 55a WPO) geltend machen.

Zu Buchstabe f

Mit der Streichung von § 55c Absatz 9 WPO-E soll das gesetzliche Wettbewerbsverbot der Abwicklerin oder des Abwicklers aufgehoben werden. Im Fall des Erlöschens der Bestellung beziehungsweise der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung ist der jeweilige Wirtschaftsprüfer oder die jeweilige Wirtschaftsprüferin, insbesondere im Todesfall nicht mehr schutzwürdig. Die Maßnahme dient ebenfalls dazu Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu finden, die bereit sind, die Abwicklung einer Praxis zu übernehmen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 57 WPO)

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung. Da es im Rahmen der WPO nur eine Landesjustizverwaltung geben kann, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht und der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht befinden und die die dortigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu berufen hat, sind die entsprechenden Vorschlagslisten auch nur dieser einen Landesjustizverwaltung einzureichen (vergleiche auch die entsprechende Bezeichnung im Singular in § 75 Absatz 2, 3 und 5 WPO).

Zu Nummer 5 (Änderung des § 59c WPO)

Mit dem neuen § 59c Absatz 1 Satz 2 WPO-E soll die Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüferkammer konkretisiert werden. Bei der neu vorgesehenen Geheimhaltungspflicht soll es sich dabei nicht lediglich um eine ihrer Art und ihrem Umfang nach mit der allgemeinen dienstlichen Verschwiegenheitspflicht von Beamtinnen und Beamten nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes vergleichbare Regelung handeln. Vielmehr soll sie – wie auch die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes – eine spezielle Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 3 Nummer 4 des Informationsfreiheitsgesetzes herbeiführen.

Die Geheimhaltungspflicht erscheint vor allem zum Schutz des innerbehördlichen Entscheidungsprozesses und der Gewährleistung eines effektiven Ermittlungsverfahrens und damit im Ergebnis einer funktionierenden Aufsicht erforderlich. Die Aufsichtsbehörden können ihre Aufgaben dabei nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn die Geheimhaltung der ihnen gegenüber durch Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemachten Angaben gewährleistet ist. Um den vorstehenden Schutz hinreichend sicherzustellen erscheint die Konstituierung eines sogenannten „aufsichtsrechtlichen Geheimnisses“, das heißt einer Pflicht zur Geheimhaltung schützenswerter Angaben über interne Vorgänge der Aufsichtsbehörde, erforderlich (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 – 7 C 22/18, Rn. 23). Hierzu gehören nach der vorstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts etwa die von den zuständigen Behörden angewandten Überwachungs- und Aufsichtsmethoden, die Korrespondenz und der Informationsaustausch der verschiedenen zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen ihnen und den beaufsichtigten Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und alle sonstigen nicht-öffentlichen Informationen über die Tätigkeit von Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Mit dem neuen Satz 2 wird das unbefugte Offenbaren untersagt. Die davon ausgenommene befugte Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörden ist abschließend spezialgesetzlich geregelt, so insbesondere in den §§ 36a, 57b, 65, 66c und 69 WPO sowie in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes. In diesen Regelungen wird jeweils das Offenlegungsinteresse und das Interesse der Geheimhaltung bereits in den jeweiligen Fallgestaltungen abgewogen.

Das Vorstehende gilt über den Verweis in § 66b Absatz 1 Satz 2 WPO für die Abschlussprüferaufsichtsstelle entsprechend.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 und wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 62 WPO)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rein rechtsförmliche Anpassung. Konkrete Maßnahmen im Sinne des § 62 Absatz 5 Satz 1 WPO werden in dessen vorangehenden Absätzen nur in den

Absätzen 1 und 4 bestimmt, während die Absätze 2 und 3 lediglich ergänzende Regelungen zu den Maßnahmen des Absatzes 1 enthalten. Da deshalb im neuen § 62 Absatz 6 WPO-E künftig nur Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 4 in Bezug genommen werden sollen, soll in § 62 Absatz 5 Satz 1 WPO-E ein formaler Gleichklang dazu hergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 62 Absatz 6 WPO-E wird für Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 62 Absatz 1 und 4 WPO eine abdrängende Sonderzuweisung vom Verwaltungsrechtsweg zum Berufsgerecht festgelegt. Nach der Rechtsprechung besteht bisher eine Rechtswegaufspaltung zwischen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung einer Maßnahme nach § 62 WPO einerseits und andererseits einer Überprüfung eines Zwangsgelds nach § 62a WPO zur Durchsetzung dieser Maßnahme, die durch das Berufsgerecht erfolgt (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. April 2010 – 11 B 9/09; LG Berlin, Beschluss vom 31. Januar 2025 – 11 BGW WiL 9/23). Die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Gerichten ist weder mit Blick auf eine effektive Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle noch mit Blick auf einen effektiven und kostenarmen Rechtsschutz zielführend. Der in dem neuen Absatz 6 vorgesehene einheitliche Rechtsweg entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 18 VwVG, nach dem gegen den Verwaltungsakt und das zu seiner Durchsetzung vorgesehene Zwangsmittel soweit möglich derselbe Rechtsbehelf zur Anwendung kommen soll. Denn wenn beide Rechtsbehelfsverfahren vor demselben Gericht in derselben Verfahrensart zu führen sind, lassen sich die Verfahren am effizientesten gestalten (insbesondere, aber nicht nur, wenn die Maßnahme und die Androhung eines Zwangsgelds in einem Akt erfolgt sind).

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 62 WPO sind vor allem berufsrechtliche Fragestellungen relevant. Daher ist eine Entscheidung durch das Berufsgerecht unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern als ehrenamtliche Richter hier sachnäher als eine Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Da es sich jedoch bei einer Maßnahme nach § 62 WPO um einen Verwaltungsakt ohne Sanktionscharakter handelt, soll nach dem neuen Absatz 6 Satz 1 hier abweichend vom sonstigen berufsgerichtlichen Verfahren, bei dem nach § 127 WPO ergänzend die StPO sinngemäß anzuwenden ist, die VwGO mit bestimmten Modifikationen für anwendbar erklärt werden.

Nummer 1 bestimmt dabei, dass an die Stelle des Verwaltungsgerichts die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht tritt. An die Stelle sowohl des Oberverwaltungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgerichts tritt der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht. In Anbetracht der beschränkten Rechtsfragen, die hier zu prüfen sind, ist für die Revision die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ausreichend.

Die durch Nummer 2 bestimmte Nichtanwendung bestimmter Regelungen der VwGO entspricht in Bezug auf die ehrenamtlichen Richter und den Vertreter des Bundesinteresses der Regelung in § 112c Absatz 2 Satz 1 BRAO und resultiert daraus, dass es für die Berufsgerichte eigene Regelungen zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter gibt und die Teilnahme eines Vertreters des Bundesinteresses nicht sinnvoll wäre. Zudem soll noch klargestellt werden, dass eine für das Verwaltungsgericht nach § 6 VwGO mögliche Übertragung auf den Einzelrichter beim Berufsgerecht nicht in Betracht kommt.

Mit Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass es – in der Sache entsprechend der bisherigen für die Anfechtung eines Zwangsgelds geltenden Regelung in § 62a Absatz 3 Satz 2 WPO – vor der Befassung des Berufsgerichts immer zu einem Widerspruchsverfahren kommt, in dem die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle noch einmal Gelegenheit haben, ihre Entscheidung zu überprüfen. Vergleiche dazu im Übrigen auch die Begründung zu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO.

Die Maßgabe nach Nummer 4 entspricht der Regelung in § 112c Absatz 3 BRAO und soll Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelung des § 80b VwGO vermeiden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385 und Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2024, § 80b VwGO, Rn. 9 ff., 55 ff.).

Der Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit nach § 99 Absatz 2 Satz 12 VwGO durch Nummer 5 beruht darauf, dass die entsprechende Beschwerde nach der VwGO gegen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eingelegt und durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden wird, was nach der Maßgabe zu Nummer 1 bedeuten würde, dass das Oberlandesgericht für die Beschwerde gegen seine eigene Entscheidung zuständig wäre. Vor allem aber kommt § 99 VwGO in berufsgerichtlichen Verfahren – anders als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren – ohnehin keine echte Bedeutung zu, so dass die weitere Rechtsschutzmöglichkeit auch in der Sache entbehrlich erscheint.

Die Maßgabe nach Nummer 6 entspricht der Regelung in § 112c Absatz 2 Satz 2 BRAO und soll sicherstellen, dass genügend Zeit für eine Unterzeichnung der Urteile besteht (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 41).

Mit Nummer 7 soll zur Vermeidung eines unnötig langen Instanzenzugs die Berufung gegen Urteile der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht ausgeschlossen werden, so dass dann nach § 135 VwGO nur eine Revision (nach Nummer 1 zum Oberlandesgericht) zulässig ist, wenn dafür einer der Gründe nach § 132 Absatz 2 VwGO vorliegt und die Revision entweder vom Landgericht oder auf eine Nichtzulassungsbeschwerde vom Oberlandesgericht zugelassen wird. Dieser Instanzenzug orientiert sich an den bestehenden Regelungen, sieht insoweit jedoch eine künftig einheitliche Regelung vor, die der Bedeutung der angefochtenen Verwaltungsakte angemessen erscheint. Da nach der Rechtsprechung (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. April 2010 – 11 B 9/09; LG Berlin, Beschluss vom 31. Januar 2025 – 11 BGW WiL 9/23) der Verwaltungsrechtsweg für die Anfechtung einer Maßnahme nach § 62 WPO besteht, wäre hier neben einer Berufung an das Oberverwaltungsgericht auch eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zulässig. Demgegenüber sind die Entscheidungen der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht über die Rechtmäßigkeit eines Zwangsgelds (nach § 62a Absatz 3 WPO) derzeit nicht anfechtbar. Mit Blick auf die Sicherstellung der gesetzlichen Aufsicht durch Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle und auf die wenigen rechtlichen Fragestellungen der Maßnahmen nach § 62 WPO ist eine zweite Tatsacheninstanz in der Regel nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Bei Zulassung der Revision ist eine Klärung in einer weiteren Instanz bei Verfahrensmängeln oder insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung möglich. Die Neuregelung führt dabei auch zu einem weitgehenden Gleichklang mit der Anfechtung der entsprechenden Verwaltungsakte nach der BRAO (§ 56 BRAO-E) und dem StBerG, bei denen künftig gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Finanzgerichts über ein Auskunftsverlangen, ein Zwangsgeld und einen rechtlichen Hinweis nach § 36 Nummer 1 FGO die Revision zum Bundesfinanzhof möglich ist.

Absatz 6 Satz 2 bestimmt für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren aufgrund der insoweit gleichen Sachlage die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG (parallel zu den Regelungen in § 112g BRAO und § 94f PAO). § 173 Satz 2 VwGO findet in diesem Fall keine Anwendung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 62a WPO)

Mit der Neufassung des § 62a Absatz 3 WPO wird das bisherige Rechtsmittelverfahren gegen die Androhung eines Zwangsgelds nach § 62a WPO geändert, indem das gleiche Rechtsmittelverfahren wie gegen den zugrundeliegenden Verwaltungsakt angeordnet wird. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 18 VwVG, nach dem gegen den Verwaltungsakt und das zu seiner Durchsetzung vorgesehene Zwangsmittel soweit möglich derselbe Rechtsbehelf zur Anwendung kommen soll. Denn wenn beide Rechtsbehelfe vor demselben Gericht in derselben Verfahrensart zu führen sind, lassen sich die Verfahren am

effizientesten gestalten. Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht bleibt weiterhin zuständig, jedoch zukünftig unter modifizierter Anwendung der VwGO anstelle der StPO.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 62b WPO)

Mit der Änderung des § 62b Absatz 2 WPO soll bei Rechtsbehelfen gegen Zwangsgeldanordnungen bei Inspektionen die bestehende abdrängende Sonderzuweisung an das Berufsgerecht aufgehoben werden. Bisher besteht bei Inspektionen eine Rechtswegaufspaltung zwischen einerseits der vor dem Verwaltungsgericht erfolgenden Überprüfung einer Anordnung (§ 62 in Verbindung mit § 62b Absatz 2 WPO) und andererseits der vor dem Berufsgerecht erfolgenden Überprüfung eines Zwangsgelds zur Durchsetzung der Anordnung (§ 62a in Verbindung mit § 62b Absatz 2 WPO) (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. April 2010 – 11 B 9/09; LG Berlin, Beschluss vom 31. Januar 2025 – 11 BGW WiL 9/23). Die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Gerichten ist weder mit Blick auf eine effektive Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle noch mit Blick auf einen effektiven und kostenarmen Rechtsschutz zielführend. Der mit dem neuen § 62b Absatz 2 WPO-E vorgesehene einheitliche Rechtsweg entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 18 VwVG, nach dem gegen den Verwaltungsakt und das zu seiner Durchsetzung vorgesehene Zwangsmittel soweit möglich derselbe Rechtsbehelf zur Anwendung kommen soll. Denn wenn beide Rechtsbehelfsverfahren vor demselben Gericht in derselben Verfahrensart zu führen sind, lassen sich die Verfahren am effizientesten gestalten (insbesondere, aber nicht nur, wenn die Maßnahme und die Androhung eines Zwangsgelds in einem Akt erfolgt sind).

Nach dem neuen § 62 Absatz 6 WPO-E sollen Rechtsbehelfe gegen Anordnungen in berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer (sowie über § 66a Absatz 7 Satz 1 WPO auch der Abschlussprüferaufsichtsstelle) aufgrund des Sanktionscharakters des Verfahrens und der Sachnähe zur StPO künftig vor dem Berufsgerecht verhandelt werden; Gleiches gilt über die Verweisung in § 62a Absatz 3 WPO-E dann für Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der präventiven, anlasslosen Inspektion nach § 62b WPO sollen demgegenüber wie schon bisher auch künftig vor dem Verwaltungsgericht geführt werden (was dadurch bewirkt wird, dass in § 62b Absatz 2 WPO nur auf die Absätze 1 bis 5 des § 62 WPO verwiesen wird). Damit Gleiches auch für Rechtsbehelfe gegen in Inspektionsverfahren verhängte Zwangsgelder gilt, muss in diesen Fällen künftig die Anwendung des § 62a Absatz 3 WPO-E ausgeschlossen sein, was durch die Neuregelung bewirkt wird. Im Ergebnis ist dann mangels abweichender Sonderregelungen bei Inspektionen das Verwaltungsgericht sowohl für die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach § 62 als auch für die gegen Maßnahmen nach § 62a WPO-E zuständig.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 66a WPO)

Bei der Änderung in § 66a Absatz 6 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung nach der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur beabsichtigten Verschiebung des § 68 Absatz 7 WPO in den dortigen neuen Absatz 8.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 67a WPO)

Bei der Änderung in § 67a Absatz 2 Satz 2 WPO handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur beabsichtigten Verschiebung des § 68 Absatz 7 WPO in den dortigen neuen Absatz 8.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 68 WPO)

Bei der Änderung in § 68 Absatz 6 WPO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 62a Absatz 3 WPO. Das nach den dortigen Sätzen 4 und 5 geltende Rechtsbehelfsverfahren analog des bestehenden § 62a Absatz 3 WPO soll im Rahmen des § 68 WPO beibehalten werden. Zu diesem Zweck sollen der bisherige § 68 Absatz 6 Satz 4 WPO (der vom Gegenstand dem derzeitigen § 62a Absatz 3 Satz 1 WPO entspricht) zusammen mit den Regelungen aus § 62a Absatz 3 Satz 2 bis 7 WPO in einen neuen § 68 Absatz 7 WPO-E überführt werden. Der derzeitige § 68 Absatz 7 WPO wird in der Folge unverändert zu § 68 Absatz 8 WPO-E.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 68b WPO)

Bei der Änderung von § 68b Satz 4 WPO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 62a Absatz 3 WPO. Das bisher geltende Verfahren analog des bestehenden § 62a Absatz 3 WPO soll hier weiter angewendet werden. Dazu soll künftig im Anschluss an die Neuregelung in § 68 Absatz 7 WPO-E statt wie bisher auf § 62a Absatz 3 WPO auf die dortige Bestimmung verwiesen werden.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 68c WPO)

Bei der Änderung im bisherigen § 68c Absatz 2 WPO handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 62a Absatz 3 WPO. Das bisher geltende Verfahren analog des bestehenden § 62a Absatz 3 WPO soll auch hier weiter angewendet werden, weshalb auch an dieser Stelle wie schon in § 68b Satz 4 WPO-E künftig statt auf § 62a Absatz 3 WPO auf § 68 Absatz 7 WPO-E verwiesen werden soll. Da § 68c Absatz 2 WPO ebenso wie der dortige Absatz 1 Satz 3 und der dortigen Absatz 3 letztlich lediglich eine Verweisung auf eine andere Vorschrift der WPO enthält, sollen diese drei Verweisungen zur Vereinfachung künftig (vergleichbar wie in § 68b Satz 4 WPO) in einem Satz zusammengefasst werden.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 70 WPO)

Mit dem neuen Satz 3 des § 70 Absatz 3 WPO-E soll ergänzend zu der entsprechenden Geltung der Tatbestände des § 78c Absatz 1 bis 4 StGB auch die gerichtliche Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines Verlangens auf Auskunft oder Vorlage nach § 62 Absatz 1 WPO oder einer Duldung nach § 62 Absatz 4 WPO zu einer Unterbrechung der Verjährung führen. Die Regelung lehnt sich an die Tatbestände des § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 StGB an, nach denen die Anordnung der ersten Vernehmung des dortigen Beschuldigten und die richterliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahmeanordnung zur Unterbrechung führen. Die Unterbrechung der Verjährung dient einer effektiven Wahrnehmung der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle, einem zeitnahen Verfahrensabschluss und einer Sanktionierung von Berufsvergehen und dient damit letztlich auch der Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Verjährung der Verfolgung von Berufspflichtverstößen aufgrund der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Ermittlungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden nach § 62 WPO wäre dagegen nicht mit diesen Zielen vereinbar. Zudem droht die Gefahr, dass Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen mit dem Ziel eingelegt werden, dadurch das Berufsaufsichtsverfahren bis zum Eintritt der Verjährung zu verzögern. Dabei ist zu beachten, dass bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht nur das Verfahren vor Gericht nach Durchlaufen aller Instanzen beendet werden müsste. Vielmehr müssen im Fall des Obsiegens der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle anschließend noch die betroffenen Unterlagen herausgegeben und diese von der Aufsichtsbehörde ausgewertet werden. Ergibt sich aus den Unterlagen eine Pflichtverletzung, ist auf dieser Grundlage ein Maßnahmenbescheid zu erlassen.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle (Bundestagsdrucksache 16/2858, S. 19, 34 ff.) ginge ins Leere, wenn aufgrund von gegen Ermittlungsmaßnahmen gerichteten Rechtsbehelfen die Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung drohen würde.

Um einerseits den Rechtsschutz des Berufsangehörigen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und andererseits eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle sicherzustellen, ist das Instrument der Verjährungsunterbrechung vorgesehen. Die Verjährungsfrist soll erst dann erneut beginnen, wenn ein rechtskräftiges Urteil über das Verlangen auf Vorlage der Unterlagen vorliegt. Die Änderung entspricht § 115 BRAO-E, § 97 PAO-E und § 93 StBerG-E.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 75 WPO)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 75 Absatz 3 Satz 2 WPO-E entspricht im Wesentlichen der in § 93 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E, § 87 Absatz 1 Satz 4 PAO-E sowie § 99 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E neu vorgesehenen Regelung. Um tatsächlich jedem Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit zu geben, sich für eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit zu bewerben, soll die Wirtschaftsprüferkammer künftig verpflichtet sein, ihre Mitglieder vor der Erstellung einer Vorschlagsliste darauf hinzuweisen, dass sie sich bewerben können. Dies kann schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel auch per E-Mail) oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen (zum Beispiel Kammermitteilungen, Kammerreport oder Rundbriefe) geschehen. Die Bestimmung einer angemessenen Frist für die Abgabe der Interessenbekundung sowie gegebenenfalls einer bei ihr zu beachtenden Form soll im Ermessen der Wirtschaftsprüferkammer stehen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 75 Absatz 4 WPO-E stellt klar, dass bei der Berufung eines Nachfolgers eines ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richters unter den vorgegebenen Vorschriften auch die frühere Vorschlagsliste herangezogen werden kann. Die Regelung entspricht vom Gedanken dem § 93 Absatz 3 BRAO-E und in der näheren Ausgestaltung § 107 Absatz 4 BRAO-E, § 87 Absatz 4 PAO-E und § 103 Absatz 4 StBerG-E.

Der Gegenstand der bisher in § 75 Absatz 5 WPO enthaltenen Bestimmung soll künftig in § 77 Absatz 4 WPO-E, derjenige der in § 75 Absatz 6 WPO enthaltenen Bestimmung in § 77 Absatz 1 WPO-E jeweils etwas verändert geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 des § 75 WPO sollen daher entfallen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 77 Absatz 1 und 4 WPO-E verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 76 WPO)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 76 Absatz 1 Satz 2 WPO soll im Wortlaut der Norm noch stärker als bisher klargestellt werden, dass eine Beisitzerin oder ein Beisitzer entweder nur in die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht, in den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Kammergericht Berlin oder in den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden kann. Eine Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer bei mehr als einem Gericht ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Ebenso wie die Tätigkeit im Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer soll künftig auch die Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e WPO) aufgrund der damit

bereits anderweitig verbundenen Einbindung in die Verwaltung und Kontrolle der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer ein Ausschlusskriterium für eine Berufung als Beisitzerin oder Beisitzer eines nach der WPO errichteten Berufsgerichts sein. § 76 Absatz 2 WPO soll daher entsprechend ergänzt werden.

Sprachlich soll zudem deutlicher herausgestellt werden, dass es sich bei den in § 76 Absatz 2 WPO genannten Umständen um Ausschlussgründe für eine Berufung handelt. Treten die genannten Umstände nach der Berufung ein, ist demgegenüber § 77 Absatz 1 Satz 2 WPO einschlägig.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen in § 76 Absatz 3 Nummer 3 und 5 WPO-E und die Änderung in § 76 Absatz 3 Nummer 4 WPO-E entsprechen den Ergänzungen beziehungsweise der Änderung in § 100 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 StBerG-E. Es wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in § 76 Absatz 4 WPO-E entspricht im Wesentlichen den in § 93a Absatz 1 Satz 3 BRAO-E, § 87a Absatz 1 Satz 3 PAO-E und § 100 Absatz 4 StBerG-E neu vorgesehenen Regelungen. Die Änderung dient nur der Klarstellung der bisherigen Rechtslage, zu welchem Zeitpunkt (insbesondere bereits vor der Ernennung oder erst danach) und gegenüber welcher Stelle eine Ablehnung der Übernahme des Amtes erklärt werden kann. Es wird klargestellt, dass eine Ablehnung bereits vor der Ernennung erfolgen kann, da es wenig Sinn machen würde, wenn erst das gesamte Ernennungsverfahren durchlaufen werden und danach dann noch nach einem Ersatz gesucht werden müsste. Die Ablehnung hat dabei gegenüber der jeweils aktuell mit der Sache befassten Stelle (Wirtschaftsprüferkammer oder Landesjustizverwaltung) zu erfolgen, die dann zu bewerten hat, ob die von der Person geltend gemachten Ablehnungsgründe bestehen.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 77 WPO)

Zu Absatz 1

Eine vereinfachte Beendigung des Amtes als Beisitzerin oder Beisitzer vor dem Ende der regulären Amtszeit bei einem nach der WPO errichteten Berufsgericht ist bisher lediglich in den Fällen des § 75 Absatz 6 WPO möglich. Diese Regelung erfasst aber nur den Fall, dass eine Berufung bei einem Gericht höherer Ordnung erfolgt und damit nur einen geringen Teil der von den vergleichbaren Bestimmungen des § 95a Absatz 1 BRAO-E, § 89 Absatz 1 PAO-E und § 101 Absatz 1 StBerG-E umfassten Fälle. Deshalb soll die Regelung insgesamt den bereits angeführten Normen aus den vergleichbaren Berufsgesetzen angeglichen werden. Durch Absatz 1 wird ermöglicht, dass das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerin oder Beisitzer endet, sobald sie nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegengestanden hätte.

Die Regelung des bisherigen § 75 Absatz 6 WPO wird durch die Inbezugnahme von § 76 Absatz 1 Satz 2 WPO in § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WPO-E ebenfalls in das neue System integriert. Zukünftig müssen die Beisitzerin oder der Beisitzer sowohl bei einer Berufung in ein Gericht des höheren Rechtszugs als auch des niedrigeren Rechtszugs der Beendigung des bisherigen Amtes zustimmen.

Wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer in den Fällen des Absatzes 1 der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat, ist kein Amtsenthebungsverfahren nach Absatz 2 mehr durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 95a Absatz 1 BRAO-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 77 Absatz 1 WPO. Es wird jedoch in Nummer 2 der Vorrang des Verfahrens nach Absatz 1 zu dem Verfahren nach Absatz 2 klargestellt und verdeutlicht, dass in dem Fall, in dem das Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 der Beendigung nicht zustimmt, das Verfahren nach Absatz 2 durchzuführen ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 95a Absatz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den aktuellen § 77 Absatz 2 und 3 WPO.

Zu Absatz 4

Der Gegenstand des neuen Absatzes 4 entspricht im Grundsatz demjenigen des bisherigen § 75 Absatz 5 WPO. Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf ihren Antrag aus ihrem Amt als Beisitzerin oder Beisitzer zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert sind. Ergänzt werden auch die gewichtigen persönlichen Gründe, wonach es nicht zuzumuten ist, das Amt weiter auszuüben. Der Absatz soll inhaltlich an die vergleichbaren Bestimmungen in § 95a Absatz 4 BRAO-E, § 89 Absatz 4 PAO-E und § 101 Absatz 4 StBerG-E angeglichen werden und spiegelt die Ablehnungsgründe nach § 76 Absatz 3 Nummer 3 und 4 WPO-E wider. Insoweit wird auf die Begründung zu § 67 Absatz 3 BRAO-E und § 95a Absatz 4 BRAO-E verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 78 WPO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 78 Absatz 1 WPO-E entspricht im Wesentlichen denjenigen in § 110 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E und § 102 StBerG-E. Eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht und beim Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht erfolgt nur in den Hauptverhandlungen (vergleiche § 72 Absatz 2 Satz 2 und § 73 Absatz 2 Satz 2 WPO), so dass dieser Fall von demjenigen ihrer Mitwirkung im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof unterschieden wird. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof werden nicht nur zu Verfahren herangezogen, in denen es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, sondern auch außerhalb der Hauptverhandlung. Daher soll in § 78 Absatz 1 WPO-E klargestellt werden, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof im gesamten Verfahren die Stellung einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters haben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konkretisierung der Verschwiegenheitspflichten nach § 59c Absatz 1 WPO. Die dortige Ergänzung soll auch im Rahmen des § 78 Absatz 2 WPO in Bezug genommen werden.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 79 WPO)

Die Ergänzung in § 79 Absatz 1 WPO-E entspricht im Wesentlichen den in § 111 BRAO-E, § 94 PAO-E und § 103 StBerG-E vorgesehenen Regelungen. Auf die Ausführungen zu den Änderungen in § 78 Absatz 1 WPO-E wird verwiesen. Zudem soll § 79 Absatz 1 WPO sprachlich an § 103 WPO angepasst werden.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 81 WPO)

Die Anwendung des für die Anfechtung einer Maßnahme nach § 62 Absatz 1 und 4 WPO neu vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens nach § 68 Absatz 6 WPO-E würde im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens nach den §§ 81 ff. WPO keinen Sinn machen. Deshalb soll die Verweisung in § 81 WPO wie bisher auf die Absätze 1 bis 5 des § 62 WPO beschränkt bleiben.

Zu Nummer 21 (Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der WPO)

Durch die Neuregelung in § 62 Absatz 6 WPO-E sind in der WPO künftig auch auf dem Verwaltungsverfahren basierende Verfahren vorgesehen, die in der BRAO-E (vergleiche dort unter anderem die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils und die Anlage 2) künftig als „Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“ bezeichnet werden und die insoweit von den eigentlichen anwaltsgerichtlichen Verfahren, die auf dem Strafprozessrecht basieren, abzugrenzen sind. In Anbetracht dessen und den entsprechenden Ergänzungen in § 122 WPO-E und der Anlage 2 zur WPO erscheint der bisher in der Überschrift des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils verwendete Begriff „berufsgerichtliche Verfahren“ künftig zu eng, um noch alle Verfahren sinnvoll zu umfassen. Es soll daher allgemeiner auf gerichtliche Verfahren nach der WPO abgestellt werden. Bei dieser Gelegenheit soll die sehr lange Überschrift auch im Übrigen etwas vereinfacht werden. Sie entspricht dabei dann auch der für den Vierten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG-E künftig vorgesehenen Überschrift.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 122 WPO)

In § 122 WPO sollen in Anbetracht der künftig in § 62 Absatz 6 und § 62a Absatz 3 WPO-E neu vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Verfahren drei Ergänzungen vorgenommen werden.

Der neue Satz 2 entspricht den Regelungen in § 194 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, § 147 Absatz 2 Satz 2 PAO-E und § 146 Absatz 2 StBerG-E; insoweit wird auf die Begründung zu § 194 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E verwiesen.

Mit dem neuen Satz 3 soll in Anbetracht der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16) beabsichtigten Änderung des § 62a Absatz 1 WPO, nach der künftig auch Zwangsgelder bis zu 25 000 Euro verhängt werden können, sichergestellt werden, dass der sich grundsätzlich nach der Höhe des Zwangsgeld bemessende Streitwert in Verfahren nach § 62a Absatz 3 WPO-E, die lediglich die Höhe des (nur der Durchsetzung des Anspruchs nach § 62 Absatz 1 WPO dienenden) Zwangsgelds betreffen, nicht höher ist als bei der Prüfung des Anspruchs aus § 62 Absatz 1 WPO selbst.

Der neue Satz 4 orientiert sich an den vergleichbaren Bestimmungen in den §§ 193 und 195 BRAO. Die Regelung in Nummer 1 entspricht dabei der derzeitigen Regelung in § 122 WPO (sowie in § 195 BRAO); die Regelung in Nummer 2 entspricht dem für die dortigen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art geltenden § 193 BRAO.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 126a WPO)

Die Streichung der präventiven Maßnahme der Belehrung aus dem im Übrigen nur repräsentative Maßnahmen umfassenden Katalog des § 126a WPO entspricht im Wesentlichen der Änderung in § 205a BRAO-E. Anders als bei allen anderen in § 126a WPO geregelten Maßnahmen handelt es sich bei der Belehrung um eine präventive Maßnahme. Es ist sinnvoll, dass Belehrungen nach der WPO nicht bereits nach fünf Jahren gelöscht werden, sondern darüber hinaus vorliegen.

Zu Nummer 24 (Einfügung der §§ 137 und 138 WPO-E)

Zu § 137 WPO-E

Die Übergangsvorschrift des § 137 WPO-E entspricht der Regelung in § 212 BRAO-E und stellt klar, dass Vergütungen für Leistungen, die Abwicklerinnen und Abwickler vor dem Inkrafttreten der Neuregelung unter Geltung des aktuellen Rechts erbracht hat, im Rahmen des Betrags von 10 000 Euro nicht zu berücksichtigen sind, da die Abwicklerinnen und Abwickler insoweit auf eine vollumfängliche Bürgenhaftung vertrauen konnten. Bei der Ermittlung des Betrags von 10 000 Euro sollen daher nur Vergütungen für solche Leistungen zu berücksichtigen sein, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erbracht werden. Abwicklerinnen und Abwickler, die bei Inkrafttreten der Neuregelung Aufträge fortzuführen haben, werden daher zu diesem Zeitpunkt zu bewerten haben, ob für die weiteren Vergütungen, die für die Fortführung laufender Aufträge anfallen werden, eine Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer von mehr als 10 000 Euro zu erwarten steht. Falls dem so ist, können sie diese Aufträge – sofern die Wirtschaftsprüferkammer ihrer Fortführung nicht zustimmt – nach § 55c Absatz 3 WPO-E nach einer angemessenen Frist beenden. Dass sie die Aufträge nach Übernahme des Abwickleramts zunächst fortgeführt hatten, steht einer Beendigung nicht entgegen.

Zu § 138 WPO-E

Bei dem neuen § 138 WPO-E handelt es sich um eine Übergangsvorschrift zur Einführung des neuen Rechtsbehelfsverfahrens in § 62 Absatz 6 und § 62a Absatz 3 WPO-E. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 62 WPO-E Verfahren gegen Maßnahmen nach § 62 Absatz 1 oder 4 WPO beim Verwaltungsgericht anhängig sind, sollen diese dort entsprechend § 17 GVG verbleiben. Daher soll nach § 138 Satz 1 WPO-E der neue § 62 Absatz 6 WPO-E auf diese Verfahren noch keine Anwendung finden.

Zudem sollen – was durch § 138 Satz 2 WPO-E bewirkt werden soll – Verfahren gegen Zwangsgelder nach § 62a WPO, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu beabsichtigten § 62a Absatz 3 WPO-E bereits beim Landgericht als Berufungsgericht nach § 72 WPO anhängig sind, von dort noch nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden. Denn ein Wechsel der Verfahrensvorschriften während eines laufenden Verfahrens würde keinen Sinn machen, zumal er in diesem Fall sogar mit einem Wechsel von der StPO zur VwGO verbunden wäre.

Zu Nummer 25 (Verschiebung des § 139b WPO)

Da es derzeit keinen § 139 WPO gibt, soll § 139 WPO aus redaktionellen Gründen zu § 139 WPO-E werden; die §§ 139a und 139b WPO können dann aus der Inhaltsübersicht und dem Gesetzestext gestrichen werden.

Zu Nummer 26 (Änderung der Anlage 2 zur WPO)

Das Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zur WPO (GV WPO) ist in Folge der in § 62 Absatz 6 WPO-E beabsichtigten Einführung eines neuen Verfahrens bei Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen nach den §§ 62 und 62a WPO neu zu fassen. Zukünftig soll dabei zwischen berufsgerichtlichen Verfahren (Teil 1) und gerichtlichen Verfahren nach § 62 Absatz 6 und § 62a Absatz 3 WPO-E (Teil 2) unterschieden werden.

Teil 1 des GV WPO-E entspricht hierbei, abgesehen von der Verschiebung des Rechtsbehelfs gegen eine Maßnahme nach § 62a WPO (bisher Nummer 120 GV WPO) in den neuen Teil 2 sowie kleineren rechtsförmlichen Korrekturen im Hinblick auf die Struktur und die Höhe der Gebühren, nahezu vollständig dem aktuellen Gebührenverzeichnis. Zudem soll sich die Gebühr nach der neuen Nummer 1110 GV WPO-E auch auf die Feststellung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung, die sie nach

der Verkündung des derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung haben wird, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht die Anforderungen des HGB erfüllt, erstrecken. Der Aufwand für die gerichtliche Überprüfung einer solchen Feststellung entspricht dem Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens über eine Feststellung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 WPO, weshalb hier die gleiche Gerichtsgebühr gelten soll.

Bei der Höhe der Festgebühren soll soweit vorhanden gewesen der ursprüngliche Gleichlauf mit den korrespondierenden Gebühren des GKG wiederhergestellt werden. Im Übrigen sollen die Gebühren unter Beibehaltung des Verhältnisses der Gebührenbeträge zueinander entsprechend angepasst werden.

Im neuen Teil 2 des GV WPO-E sollen für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung von Maßnahmen nach den §§ 62 und 62a WPO differenzierte Gebührensätze für das Prozessverfahren (Abschnitt 1), den vorläufigen Rechtsschutz (Abschnitt 2) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Abschnitt 3) festgesetzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der zugrundeliegende Aufwand des künftig zuständigen Berufungsgerichts in Verfahren nach § 62 Absatz 6 WPO-E dem Aufwand der derzeit für diese Verfahren zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht. Die Gebührensätze sollen folglich den Gebührensätzen für das jeweilige verwaltungsgerichtliche Verfahren in Teil 5 der Anlage 1 zum GKG und den Gebührensätzen für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (Teil 2 des GV-BRAO) entsprechen. Für Verfahren zur Überprüfung einer Maßnahme nach § 62 WPO entstehen dadurch keine Änderungen in der Gebührenbelastung. Die Gebühren für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldanordnung nach § 62a WPO werden sich erhöhen, dies ist zum einen der Anwendung der VwGO (mit einer mündlichen Verhandlung) und zum anderen der Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter geschuldet.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Der überwiegende und inhaltlich bedeutsame Teil der Gegenstände dieses Entwurfs bedarf zu seiner Umsetzung einer gewissen Vorlaufzeit, die zumeist mit etwa einem halben Jahr angemessen bemessen erscheint. In Anbetracht der avisierten Verabschiedung des Gesetzes im Sommer 2026 sollen diese Änderungen daher zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Hierbei handelt es sich zunächst um den Hauptgegenstand des Entwurfs, die Neuordnung bestimmter aufsichtsrechtlicher Verfahren in der BRAO, der PAO, dem StBerG und teilweise auch der WPO. Hier sollen die Gerichte und Berufskammern etwa ein halbes Jahr Zeit erhalten, um sich auf die neue Aufgabenverteilung und die neuen Verfahren bei den Rechtsbehelfen gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder einzustellen. Zudem sind insbesondere Geschäftsverteilungspläne auch am Einfachsten zum Jahreswechsel zu ändern. Mit diesen Änderungen (zum Teil in denselben Paragraphen) eng verbunden sind die Klarstellungen zum berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren, die daher ebenfalls am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen. Eine entsprechende Verbundenheit besteht zudem auch noch mit dem Wegfall der Warnung und den Änderungen bei den Mitteilungen in Beschwerdeverfahren.

Die Änderungen, die die Zulassung aufgelöster Berufsausübungsgesellschaften betreffen, machen Anpassungen an den von den Berufskammern geführten Verzeichnissen beziehungsweise Registern der Berufsträgerinnen und -träger erforderlich, da insoweit neuartige Eintragungen vorgesehen werden müssen. Zu deren technischer Umsetzung soll ebenfalls etwa ein halbes Jahr zur Verfügung stehen.

Bei den beabsichtigten Neuregelungen zur Abwicklung von Kanzleien erscheint ebenfalls eine gewisse Übergangszeit angezeigt, in der die Kammern Grundsätze zur künftigen Vorgehensweise entwickeln und diese mit den Abwicklerinnen und Abwicklern – insbesondere in bereits laufenden Verfahren – absprechen können.

Bei den Vorgaben zur Wahl in bestimmte Ämter (wie Kammervorstand und Satzungsversammlung) erscheint es sinnvoll, eine gewisse Umsetzungszeit und einen Beginn zu einem Kalenderjahr vorzusehen. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die beabsichtigte Streichung des § 52a Absatz 1 Satz 2 PAO, mit der lediglich der vor dessen Einführung bestehende Zustand wieder herbeigeführt werden soll.

Auch für die Änderungen bei der Auswahl und der Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erscheint eine gewisse Vorlaufzeit angezeigt, unter anderem da zunächst eine Absprache zwischen Berufskammern und Justizverwaltungen zur künftigen Vorgehensweise sinnvoll sein könnte.

Da die Einführung des Maßnahmenbescheids eine Änderung der Geschäftsverteilungspläne der zuständigen Berufsgerichte erforderlich machen könnte und sich solche am besten zum Jahreswechsel realisieren lassen sollen die betreffenden Neuregelungen zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Weiter sollen auch die möglicherweise Änderungen innerhalb der Organisation der Bundesrechtsanwaltskammer erforderlich machenden Anpassungen bei der Stellung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Schließlich sollen noch die die Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte betreffenden Änderungen des § 7 PAO und des § 19 PatAnwAPrV am 1. Januar 2027 in Kraft treten, zumal ihnen in Anbetracht der insoweit vorgesehenen Übergangsregelungen in § 163 PAO-E und § 76 Absatz 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Entwurfsfassung vorher ohnehin keine Bedeutung zukäme.

Bei den in § 78I BNotO-E vorgesehenen Ergänzungen im Notarverzeichnis müssen zunächst die erforderlichen Änderungen an der Programmierung veranlasst werden.

Die im BerHG vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf die bei einem Antrag auf Beratungshilfe zu tätigen Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Folgeänderungen in dem durch die BerHFV vorgegebenen Antragsformular einhergehen. Insoweit ist beabsichtigt, die BerHFV in einem gesonderten Verfahren zum 1. Januar 2027 zu ändern, so dass zu diesem Zeitpunkt dann auch die betreffenden Änderungen im BerHG in Kraft treten sollen.

Bei einem Teil der Änderungen in § 7 RDGEG tritt der ihnen zugrundeliegende Zeitablauf möglicherweise erst Ende 2026 ein, so dass diese erst zum 1. Januar 2027 umgesetzt werden sollen.

Bei den neben den vorstehenden Änderungen vorgesehenen Änderungen, die nicht den Absätzen 2 bis 4 unterfallen, besteht keine besondere Dringlichkeit für deren Umsetzung. Um die spätere Umsetzung des Gesetzes nicht unnötig zu verkomplizieren sollen diese Änderungen daher mit dem Großteil der anderen Änderungen ebenfalls am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen einzelne Neuregelungen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, da sie entweder besonders eilbedürftig sind oder Vereinfachungen mit sich bringen, die mit anderen Regelungen dieses Gesetzes in keinem Zusammenhang stehen und die daher den Betroffenen möglichst schnell zugutekommen können.

Die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 10 sehen Erleichterungen für Syndikusanwältinnen und -anwälte vor, die unabhängig von anderen Regelungen sind und daher unmittelbar Anwendung finden können.

Die Änderung durch Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a soll für die Patentanwaltskammer Vereinfachungen bei Satzungsänderungen bringen. Da dort 2026 voraussichtlich über Satzungsänderungen abzustimmen sein wird, soll die Änderung möglichst zeitnah in Kraft treten.

Die Änderungen in Artikel 4 Nummer 2, 8 Buchstabe b und Nummer 24 sowie in Artikel 6 Nummer 3 beziehen sich auf die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Akten und Verzeichnissen und die Einsicht in diese. Da diese Neuregelungen der Verfahrensvereinfachung dienen sollen, sie zumindest von einigen Landesjustizverwaltungen schon länger erwartet werden und sie in keinem Zusammenhang mit anderen Änderungen stehen sollen sie ebenfalls unmittelbar in Kraft treten.

Die Änderung durch Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b sieht eine Änderung in der Ermächtigungsnorm des § 78a Absatz 3 BNotO vor, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Zentralen Vorsorgeregister zu treffen. Da die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene VRegV unter anderem zur Umsetzung der in § 78a Absatz 1 und 2 BNotO-E vorgesehenen Änderungen noch Änderungen bedarf, die zeitgleich mit den Änderungen in § 78a Absatz 1 und 2 BNotO-E in Kraft treten müssen, soll die geänderte Ermächtigungsgrundlage bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, damit sodann auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung der VRegV eingeleitet werden können.

Ferner soll die mit Artikel 11 Nummer 3 beabsichtigte Änderung sofort in Kraft treten, da diese die vollständige Europarechtskonformität des § 16 EuRAG herbeiführt.

Schließlich stehen die durch die Artikel 24 und 25 vorgesehenen Änderungen der EGStPO und der StPO in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Änderungen, so dass die mit ihnen beabsichtigten Vereinfachungen beziehungsweise Klarstellungen unmittelbar in Kraft treten können.

Endlich gilt für die mit Artikel 36 vorgesehene Änderung der Ermächtigungsnorm des § 4 APastErG Vergleichbares wie bei der Ermächtigungsnorm in § 78a Absatz 3 BNotO: Da sie bereits bei der unmittelbar anstehenden Überarbeitung der APASGebV Anwendung finden soll, soll sie ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die mit Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a in § 78a BNotO-E beabsichtigten Änderungen zum Vorsorgeregister müssen zusammen mit den erforderlichen Folgeänderungen im VRegV in Kraft treten, die in einem gesonderten Verfahren zur Änderung der VRegV herbeigeführt werden sollen. Zudem muss deshalb ein fester Termin bestimmt werden, damit die Bundesnotarkammer zu diesem die erforderlichen technischen Veränderungen vornehmen kann. Als entsprechender Termin soll der 1. Oktober 2026 vorgesehen werden. Zu diesem Termin sollen dann auch die zugehörige Übergangsregelung in § 121 BNotO-E (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 25) sowie die inhaltlich mit den Änderungen in § 78a BNotO zusammenhängende Änderung in § 20a BeurkG (Artikel 9 Nummer 1 und 3) in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die nach § 31a Absatz 8 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 6) neu vorgesehene Möglichkeit für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach für ihre richterliche Tätigkeit eingerichtet zu bekommen, bedarf zunächst einer

entsprechenden Neuprogrammierung im System der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, für die etwa ein Jahr zur Verfügung stehen soll.

Da die nach § 11 Absatz 1 RDG erforderlichen Kenntnisse von Inkassodienstleistern häufig im Rahmen von Sachkundelehrgängen erworben werden, müssen deren Anbieter zunächst die neuen Anforderungen in ihrem Lehrgangsangebot implementieren, bevor die Lehrgangsteilnehmer ihre Erfüllung gegenüber dem Bundesamt für Justiz nachweisen können. Deshalb soll die mit Artikel 12 Nummer 5 beabsichtigte Neufassung des § 11 Absatz 1 RDG (einschließlich der mit Artikel 13 Nummer 2 (dort § 9 RDV-E) vorgesehenen Übergangsregelung) erst etwa ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes zum 1. Juli 2027 in Kraft treten. Ein solcher Übergangszeitraum erscheint vorliegend aber auch ausreichend, da viele Anbieter zumindest die Grundzüge der neu aufgenommenen Inhalte schon derzeit lehren.